Gesetzblatt

der

freien Hansestadt Bremen.

1856.

Mit einem Anhange
im Jahre 1856 erlassener Bekanntmachungen verschiedener
Behörden.

Bremen, 1857.
Druck von C. Schünemann.

Inhalt.

1. Gesetzblatt.

2. Anhang.

№ 1.

Obrigkeitliche Bekanntmachung der für die Benutzung des Oldenburg-Bremer gemeinschaftlichen Staatstelegraphen geltenden Bestimmungen.

Publicirt am 3. Januar 1856.

Nachdem mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung ein Vertrag wegen Herstellung und Benutzung eines gemeinschaftlichen Telegraphen zwischen Bremen, Oldenburg, Elsfleth, Brake, Fedderwardersiel und dem auf dem »Hohen Weg« von Bremen zu erbauenden Leuchtthurm abgeschlossen worden ist, werden die für den Verkehr vermittelst des gedachten Telegraphen geltenden Bestimmungen in dem Folgenden veröffentlicht.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Oldenburg-Bremer gemeinschaftliche Telegraph beschränkt sich vorerst auf die Linien zwischen Bremen, Oldenburg, Brake und Elsfleth.

Depeschen welche aus dem Oldenburgischen über Bremen telegraphisch weiter befördert werden sollen, werden durch die Station in Bremen der betreffenden Telegraphenstation daselbst zur Weiterbeförderung übergeben.

§. 2.

Telegraphenstationen für den Oldenburgischen Betrieb sind zur Zeit in Oldenburg, Elsfleth und Brake.

Auf jeder Telegraphenstation befindet sich ein Telegraphenbüreau.

§. 3.

Die Benutzung des Telegraphen steht unter Beobachtung der desfallsigen Vorschriften Jedermann ohne Ausnahme zu.

§. 4.

Das gesammte Telegraphenpersonal ist darauf vereidet, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte nicht stattfinden darf, wie auch jede Mittheilung darüber von wem eine Depesche aufgegeben oder empfangen worden, untersagt ist.

Fremden Personen ist der Zutritt zu den Apparatzimmern der Telegraphenstationen während der Dienstzeit nicht gestattet.

II. Aufgabe und Annahme der Depeschen.

§. 5.

Die Aufgabe von Depeschen behufs der Telegraphirung kann nur in den Büreaus der Telegraphenstationen geschehen.

Die Telegraphenstationen sind zur Annahme telegraphischer Depeschen nach jeder andern Station, sowohl des Oldenburg-Bremer gemeinschaftlichen Telegraphen als anderer Telegraphenlinien, befugt.

Es kann auch die Annahme telegraphischer Depeschen zur Beförderung über die Endpunkte der vorhandenen Telegraphenlinien hinaus oder nach seitwärts derselben gelegenen Orten stattfinden.

Die Weiterbeförderung erfolgt in solchem Falle nach der vom Absender angegebenen Bestimmung entweder

a. durch die Post in recommandirten Briefen, oder
b. mittelst Estaffetten, oder
c. bei geringen Entfernungen mittelst Boten.

§. 6.

Die Telegraphenbüreaus sind täglich mit Einschluß der Sonn- und Festtage

a. vom 1. April bis Ende September
von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends,
b. vom 1. October bis Ende März
von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends,

für die Aufgabe von Depeschen offen zu halten.

Wenn eine Depesche außerhalb jener Stunden abgesendet werden soll (Nachtdepesche), ist dieselbe vor $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends, mit Angabe der Zeit wann die Aufgabe auf dem Telegraphenbüreau erfolgen wird, auf der betreffenden Station anzumelden. Die betheiligte Station hat alsdann den übrigen Stationen von dem zu erwartenden späteren Eingange der Depesche sogleich Nachricht zu geben. Findet nach Verlauf einer Stunde von dem angemeldeten Zeitpunkte an, die Aufgabe der Depesche nicht statt, so kann der Aufgeber die Beförderung nicht mehr beanspruchen und die hinterlegte Gebühr (§. 31) verfällt der Verwaltung.

In jedem anderen Falle können Vorausbestellungen nicht berücksichtigt werden.

§. 7.

Eine jede zu befördernde Depesche muß im Texte ohne Wortabkürzungen deutlich geschrieben sein, auch den Namen des Absenders nebst Ort und Datum, so wie den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten. Der Absender hat bei der Depesche die Adresse oben an zu setzen, hierauf den Text und am Schluß die Unterschrift folgen zu lassen.

Die Folgen einer ungenügenden Adressirung sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Telegraphirung zur Vervollständigung der Adresse nur gegen Entrichtung der tarifgemäßen Telegraphengebühren beanspruchen kann.

Bei denjenigen Depeschen welche durch andere Mittel weiter befördert werden sollen (§. 5), hat der Absender die Art der gewünschten Weiterbeförderung anzugeben.

§. 8.

Bei allen Depeschen ist in der Regel die Fassung in deutscher Sprache Bedingung. Ausnahmsweise müssen die nach Frankreich bestimmten Depeschen in französischer, die nach Großbritannien in französischer oder englischer Sprache abgefaßt sein.

Staatsdepeschen sind stets mit dem Siegel der absendenden Behörde zu versehen.

§. 9.

Depeschen welche den in den §§. 7 und 8 vorgeschriebenen Anforderungen nicht entsprechen, werden dem Absender zur Vervollständigung resp. Umschreibung zurückgegeben.

Wünscht der Absender Zusätze oder Abkürzungen in den Depeschen, so ist von ihm selbst die Umschreibung zu bewirken.

§. 10.

Wenn die Absendung einer Depesche dem Aufgeber nur bis zu einer bestimmten Zeit wünschenswerth ist, so hat derselbe dieses unter der Depesche durch einen entsprechenden Zusatz, z. B. »spätestens 5 Uhr Nachmittags zu telegraphiren«, anzugeben.

§. 11.

Die Telegraphenbüreaus sind verpflichtet solche Privatdepeschen von der Annahme oder Weiterbeförderung auszuschließen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet wird.

Reclamationen gegen die Zurückweisung einer Depesche, oder Anfragen der Telegraphenbüreaus ob eine Depesche zur Beförderung durch den Telegraphen geeignet sei, sind an die dem Telegraphenwesen vorgesetzte obrigkeitliche Behörde zu richten, gegen deren Entscheidung ein weiterer Recurs nicht stattfindet.

§. 12.

Sollte die Beförderung eine Depesche aus irgend einem Grunde einer erheblichen Verzögerung unterliegen müssen, z. B. bei Unterbrechungen, so ist der Aufgeber hievon in Kenntniß zu setzen, und die Depesche nur dann anzunehmen, wenn von demselben die Absendung dennoch ausdrücklich verlangt wird.

§. 13.

Die Zurücknehmung einer Depesche ist zulässig, wenn die Abtelegraphirung derselben noch nicht begonnen hat und die zurückfordernde Person sich als der Aufgeber resp. Absender oder von diesem als zur Rückforderung der Depesche beauftragt legitimirt.

§. 14.

Die Originalconcepte der aufgegebenen Depeschen, so wie die telegraphischen Niederschriften sämmtlicher Depeschen, sind mindestens 2 Jahre lang aufzubewahren.

III. Beförderung der Depeschen.

§. 15.

Die Beförderung der von den Stationen angenommenen telegraphischen Depeschen soll mit möglichster Schnelligkeit und Zuverlässigkeit geschehen.

Eine Gewähr für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder für ihre Ueberkunft in einer gewissen Zeit wird jedoch nicht übernommen.

§. 16.

Die Beförderung der telegraphischen Depeschen von jeder Station aus geschieht in der Reihenfolge in welcher sie entweder bei der Station aufgeliefert werden oder mittelst des Telegraphen zu derselben gelangt sind. Es gehen jedoch die Regierungsdepeschen den Privatdepeschen vor.

§. 17.

Verlangt der Aufgeber daß eine bereits abgegangene oder in der Telegraphirung begriffene Depesche nicht bestellt werde, so findet folgendes Verfahren Anwendung:

a. Ist die Telegraphirung noch nicht beendigt, so kann dieselbe inhibirt und die Depesche unbefördert zurückgelegt werden.

b. Ist dagegen die Depesche bereits vollständig telegraphirt und zur Weitertelegraphirung an eine andere Telegraphenlinie überliefert, so wird nach den für diese geltenden Bestimmungen verfahren. Steht zu vermuthen daß die Bestellung durch Boten, Post oder Estafette noch nicht stattgefunden hat, so kann die Sistirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs- an die Ankunftsstation Seitens des durch Vorzeigung des Aufgabescheins legitimirten Absenders erfolgen, jedoch ohne Gewährleistung dafür daß die Bestellung dadurch rechtzeitig verhindert werde.

c. In beiden Fällen findet eine Rückgabe der Depesche nicht statt.

§. 18.

Jedem Absender oder Empfänger einer Depesche steht das Recht zu dieselbe collationiren, d. h. von der Adreßstation vollständig zurücktelegraphiren zu lassen. Findet sich eine Unrichtigkeit welche der Absender nicht auf sich beruhen lassen will, so hat, ohne Erhebung einer Mehrgebühr, die Abgangsstation so lange mit der Bestimmungsstation zu correspondiren, bis die Richtigkeit hergestellt ist.

Wird das Collationiren verlangt, so ist dies auf der Originaldepesche mit den Worten: «Depesche ist zu collationiren» zu bemerken.

§. 19.

Der Aufgeber einer Depesche kann auch verlangen daß eine Bescheinigung über die richtige Ueberkunft derselben durch das Empfangsbüreau ertheilt, d. i. zurückgemeldet werde.

§. 20.

Jede Depesche wird nach ihrer Ankunft auf der letzten Telegraphenstation an den oder die Adressaten abgesandt, und zwar, insofern der Adressat am Stationsorte selbst wohnt, durch einen Stationsbeamten oder einen verpflichteten Boten der Telegraphenverwaltung, im andern Falle aber nach Maßgabe der vom Absender deshalb getroffenen Bestimmung (§. 5).

Wenn Depeschen deshalb unbestellbar vorliegen, weil der Adressat nicht aufzufinden ist, so wird dies sogleich durch Anschlag bei dem Telegraphenbüreau an der Bestimmungsstation bekannt gemacht.

IV. Gebühren.

§. 21.

Die Depeschen der Mitglieder der Großherzoglich Oldenburgischen Familie, sowie die amtlichen Depeschen des Großherzoglichen Staatsministeriums und des Senat der freien Hansestadt Bremen werden unentgeltlich befördert. Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der Depeschen des Telegraphendienstes.

Für alle übrigen Depeschen ist die Beförderungsgebühr festgesetzt, wie folgt:

§. 22.

Für die Beförderung einer Depesche vermittelst des Oldenburg-Bremer Telegraphen, sei es zwischen nahen oder fernen Stationen desselben, diejenige im Leuchtthurm auf dem Hohen Wege einbegriffen, sind, wenn die Depesche nicht über 25 Worte enthält, 24 Grote Oldenburger Courant (Courant im 14-Thalerfuß) zu bezahlen. Dabei werden Adresse und Unterschrift bis zu fünf Worten einschließlich bei Auszählung der Worte nicht mitgerechnet.

Für jedes weitere Wort der Depesche ist ein Groten Courant zu entrichten.

Für Depeschen, welche von außerhalb des Oldenburg-Bremer Telegraphen belegenen Stationen kommen, oder dahin bestimmt sind, werden neben den vorgedachten Gebühren diejenigen der betreffenden anderen Telegraphenlinien berechnet und erhoben. Die Tarife und Beförderungsbedingungen dieser Telegraphenlinien werden auf den Büreaus des Oldenburg-Bremer Telegraphen dem Publikum zugänglich angeheftet.

In dem Falle daß die Depesche von einer Telegraphenstation durch Post, Estafette oder Boten (§. 5) nach einem anderen Orte weiter zu befördern ist, tritt dafür eine besondere Transportvergütung hinzu (§. 30).

§. 23.

Bei Ermittelung der Gebühren nach der Wortzahl der Depesche finden folgende Grundsätze Anwendung:

1) Jedes Wort welches aus nicht mehr als 7 Silben besteht, wird als ein Wort gezählt. Bei längeren Wörtern wird der Ueberschuß von 7 zu 7 Silben wieder als ein Wort gerechnet.
2) Zusammengesetzte Worte müssen, wenn sie vom Aufgeber durch Bindestriche getrennt geschrieben sind, auch getrennt telegraphirt werden, in welchem Falle jeder der in solcher Weise getrennten Worttheile auch für sich als ein Wort gezählt und berechnet wird.

Im entgegengesetzten Falle ist jedes zusammengesetzte Wort als ein Wort, jedoch mit Berücksichtigung der als Grenze bestimmten Anzahl von 7 Silben, zu zählen und zu telegraphiren.

3) Interpunctionszeichen im Texte, sowie Apostrophe und Bindestriche werden nicht mitgerechnet, dagegen können alle durch den Telegraphen nicht wiederzugebende Zeichen, welche daher durch Worte dargestellt werden müssen, nur als solche berechnet werden.

4) Jeder einzelne Buchstabe und jedes apostrophirte Wort wird als ein ganzes Wort gezählt.

5) Fünf Ziffern werden als ein Wort gerechnet. Bei Zahlen von mehr Zifferstellen sind je 5 Ziffern und ebenso der etwaige Ueberschuß als ein Wort anzunehmen, wobei Striche, Kommata und andere darstellende Zeichen als Ziffern mitzuzählen sind.

6) Zahlen sind, so wie sie in der Originaldepesche geschrieben erscheinen, mit Ziffern oder mit Buchstaben zu telegraphiren und in der Ausfertigung der Depeschen auszudrücken. Ist eine Zahl mit Buchstaben gegeben, so wird dieselbe, gleichviel ob sie eine einfache oder eine zusammengesetzte ist, unter Rücksichtnahme auf die Silbenzahl als ein Wort behandelt.

Wenn eine gebrochene Zahl durch Ziffern gegeben wird, so ist der Bruchstrich als Zifferzeichen mitzuzählen.

7) Die zur Bezeichnung von Eigennamen dienenden Worte, als «von», «de», «von der» u. s. w. werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet.

8) Die etwaigen Notizen darüber in welcher Weise die Depesche von der letzten Telegraphenstation aus weiter befördert werden soll, die Notizen über Collationirung, Empfangsbescheinigung, Beglaubigung, Rückantwort, so wie ferner sämmtliche Zeichen und Worte welche die Telegraphenstation selbst der Depesche zum Zweck des Dienstes hinzugefügt, werden nicht mitgezählt.

§. 24.

Depeschen welche zugleich nach mehreren Stationen adressirt sind, werden als eben so viele Depeschen tarifirt als Abgabestationen angegeben sind.

Bei Bestimmung der Wortzahl solcher Depeschen werden zunächst die im Texte der Depesche enthaltenen Worte gezählt, dann der so gefundenen Zahl für jede einzelne Adreßstation die Worte der betreffenden Adresse hinzugefügt.

§. 25.

Wenn eine Depesche an mehrere Adressaten an einem und demselben Orte gerichtet, also zu vervielfältigen ist, so ist für die Anfertigung des zweiten und jedes folgenden Exemplars von dem Aufgeber eine Gebühr von 12 Groten zu erlegen.

§. 26.

Für das Collationiren einer Depesche ist die Hälfte der Beförderungsgebühr zu entrichten. Eine vom Empfänger einer Depesche verlangte Collationirung, d. i. Zurücktelegraphirung derselben, wird so behandelt, als wäre eine neue Depesche aufgegeben, und ist dafür die ganze Beförderungsgebühr zu erheben.

§. 27.

Wenn eine Bescheinigung über die richtige Ueberkunft einer Depesche ertheilt werden soll, so ist für dieselbe der vierte Theil der Beförderungsgebühr einer einfachen Depesche zu erheben.

§. 28.

Ist die Abtelegraphirung einer vom Aufgeber inhibirten Depesche angefangen, aber noch nicht beendigt, so ist die volle Beförderungsgebühr gleichwohl in Berechnung zu bringen.

Ist die Depesche bereits vollständig abtelegraphirt und findet die Sistirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs- an die Ankunftsstation statt, so ist hierfür außer den bereits erlegten und der Casse verfallenen Telegraphengebühren die Hälfte der Beförderungsgebühr einer einfachen Depesche zu erheben.

§. 29.

Für Nachtdepeschen (§. 6) sind sämmtliche Telegraphengebühren mit dem doppelten Betrage zu entrichten.

§. 30.

Die Vergütung für den Transport der von einer Telegraphenstation nach einem andern Orte weiter zu sendenden Depesche ist vom Absender mit dem durch jenen Transport wirklich entstehenden Betrage zu zahlen. Kann die Höhe dieses Betrages im Voraus nicht bestimmt übersehen werden, so ist von dem Aufgeber eine den Betrag jedenfalls deckende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberschuß binnen 3 Tagen zurückgefordert werden kann.

Die Telegraphenstation, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, hat der Abgangsstation die Höhe des Betrages möglichst schnell auf telegraphischem Wege mitzutheilen.

Das Depositum soll bei jeder Depesche mindestens betragen:

a. für Beförderung mittelst Post in recommandirten Briefen 12 Grote,

b. für Beförderung mittelst Estafetten 60 Grote für jede Meile,

c. für Beförderung mittelst Boten 48 Grote.

§. 31.

Sämmtliche Gebühren sind bei Aufgabe der Depeschen im voraus zu bezahlen. Für Nachtdepeschen (§. 6) ist der Betrag der Beförderungsgebühr gleich bei der Anmeldung zu erlegen.

Ueber die Zahlung der Gebühren ist Quitung zu ertheilen. Es ist gestattet bei der Aufgabe einer Depesche zugleich die Gebühr für die zu gewärtigende Rückantwort zu deponiren. Wenn die Rückantwort außer den 5 Worten der Adresse nicht mehr als 10 Worte enthält, so wird dafür nur die Hälfte der Gebühr einer einfachen Depesche entrichtet.

§. 32.

Wenn sich nachträglich herausstellen sollte daß dem Absender einer Depesche die Telegraphengebühren zu gering berechnet worden sind, so ist derselbe zur Nachzahlung der zu wenig erhobenen und daher nachtaxirten Beträge verpflichtet.

§. 33.

Die Rückzahlung der Telegraphengebühren soll eintreten:

a. im Falle der Rückgabe einer Depesche vor dem Beginne der Abtelegraphirung derselben (§. 13), indem dann der Aufgeber statt der Beförderungsgebühr nur ein Schreibgeld von 6 Grote zu entrichten hat;

b. falls die Depesche nach ihrer Annahme verloren gegangen sein sollte;

c. falls die Depesche am Bestimmungsort dergestalt verstümmelt anlangt, daß sie ihren Zweck nicht erfüllen kann;

d. im Falle sonst begründet befundener Reclamation; so wie endlich

e. wenn eine auf einer Station des Oldenburg-Bremer Telegraphen für die Nacht angemeldete und aufgegebene Depesche wegen eingetretener Hindernisse von der Aufgabestation erst am Tage fortgegeben werden kann, indem alsdann nur die Tagesgebühr erhoben werden soll.

Reclamationen auf Rückerstattung von Telegraphengebühren sind innerhalb eines Jahres vom Tage der Depeschenaufgabe geltend zu machen. Nach Verlauf dieses Zeitraums können dieselben weitere Berücksichtigung nicht finden.

Der Nachweis daß die Beschwerde begründet sei, ist stets vom Reclamanten zu führen.

§. 34.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit der Eröffnung des Telegraphendienstes in Kraft, über welche demnächst eine Bekanntmachung erfolgen wird.

Beschlossen, Bremen in der Versammlung des Senats vom 31. December 1855 und bekannt gemacht am 3. Januar 1856.

№ II.

Obrigkeitliche Bekanntmachung des mit dem Königreiche der Niederlande abgeschlossenen Vertrages wegen der Anstellung Bremischer Consuln in den Niederländischen Colonien.

Publicirt am 8. Februar 1856.

Nachdem unter dem 3. und 12. December 1855 zwischen den Bevollmächtigten des Senats und Seiner Majestät des Königs der Niederlande ein Vertrag in Betreff der Anstellung Bremischer Consuln in den Niederländischen Colonien abgeschlossen worden ist und der Austausch der Ratificationen am 30. Januar d. J. stattgefunden hat, so bringt der Senat den gedachten Vertrag im französischen Urtexte mit beigefügter deutscher Uebersetzung nachstehend zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 4. und bekannt gemacht am 8. Februar 1856.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, voulant resserrer les liens d'amitié existant entre le Royaume des Pays-Bas et la ville libre et Anséatique de Brême, et assurer aux relations de commerce si heureusement établies entre les deux Etats le développement le plus ample possible, a, pour atteindre ce but et pour satisfaire à un désir itérativement exprimé par le Gouvernement de la Ville libre et anséatique de Brême, consenti à admettre des Consuls Brêmois dans les principaux ports des Colonies Neerlandaises, sous la réserve toutefois de faire de cette concession l'objet d'une convention spéciale, qui déterminât d'une manière claire et précise les droits, devoirs et immunités de ces Consuls dans les dites colonies.

A cet effet le Sénat de la ville libre et Anséatique de Brême a nommé le Sieur Jean Smidt, Docteur en droit, Bourgmestre et Chef de la commission du Sénat pour les Affaires Etrangères;

Seine Majestät der König der Niederlande hat, zur Befestigung der zwischen dem Königreiche der Niederlande und der freien Hansestadt Bremen obwaltenden freundschaftlichen Beziehungen und um dem in so glücklicher Weise zwischen beiden Staaten bestehenden Handelsverkehr die größtmögliche Entwicklung zu sichern, zur Förderung dieses Zweckes und in Folge eines von der Regierung der freien Hansestadt Bremen wiederholt kundgegebenen Wunsches die Zulassung Bremischer Consuln in den vornehmsten Häfen der Niederländischen Colonien genehmigt, unter dem Vorbehalte jedoch dieses Zugeständniß zum Gegenstande einer besonderen Uebereinkunft zu machen, welche die Rechte, Pflichten und Freiheiten jener Consuln in den gedachten Colonien klar und bestimmt festzustellen habe.

Zu diesem Behufe haben ernannt

der Senat der freien Hansestadt Bremen den Bürgermeister und Chef der Senatscommission für die auswärtigen Angelegenheiten Johann Smidt, der Rechte Doctor,

et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas le Sieur Florent Adrien van Hall, Chevalier Grand' Croix de l'ordre du Lion Neerlandais, de l'ordre de la Couronne de Chêne, de l'ordre du Faucon Blanc de Saxe Weimar, de l'ordre de Léopold de Belgique, de l'ordre de la Branche Ernestine de la Maison de Saxe, de l'ordre Impérial Russe de l'Aigle Blanc, et de l'ordre des Guelphes de Hanovre, Son Ministre d'Etat et des Affaires Etrangères, — et le Sieur Charles Ferdinand Pahud, Chevalier Grand' croix de l'ordre du Lion Neerlandais, de l'ordre de Léopold de Belgique et de l'ordre de l'Aigle Rouge de Prusse, Son Ministre de colonies.

Lesquels, apres s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Des Consuls Généraux, Consuls, Vice Consuls et Agents consulaires Brêmois, seront admis dans tous les ports des possessions d'outre mer ou colonies des Pays-Bas, qui sont ouverts aux navires de toutes nations.

Article 2.

Les Consuls Généraux, Consuls, Vice Consuls et Agents consulaires Brêmois sont considérés comme des agents commerciaux, protecteurs du commerce maritime de leurs nationaux, dans les ports de la circonscription de leur arrondissement consulaire.

Ils sont sujets aux lois tant civiles que criminelles du pays où ils résident, sauf les exceptions que la présente convention établit en leur faveur.

Article 3.

Les Consuls Généraux, Consuls et Vice Consuls, avant d'être admis à l'exercice de leurs fonctions, et de jouir des immunités qui y sont attachées, doivent produire une commission en due forme au Gouvernement de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas.

Après avoir obtenu l'exéquatur, qui sera aussi promptement que possible contresigné par le Gouverneur de la colonie, les dits fonctionnaires consulaires de tous grades auront droit à la protection du Gouvernement,

und Seine Majestät der König der Niederlande Seinen Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Florenz Adrian van Hall, Ritter Großkreuz des Niederländischen Löwenordens, des Ordens der Eichenkrone, des Sachsen-Weimarschen Ordens vom weißen Falken, des Belgischen Leopoldordens, des Sachsen-Ernestinischen Hausordens, des kaiserlich Russischen weißen Adlerordens und des Hannoverschen Guelphenordens, — und Seinen Minister der Colonien Carl Ferdinand Pahud, Ritter Großkreuz des Niederländischen Löwenordens, des Belgischen Leopoldordens und des Preußischen rothen Adlerordens,

welche nach geschehener gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel sich vereinigt haben:

Artikel 1.

In allen Häfen der Niederländischen überseeischen Besitzungen oder Colonien, welche den Schiffen aller Nationen offen stehen, sollen Bremische Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten zugelassen werden.

Artikel 2.

Die Bremischen Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten werden als Handelsagenten zum Schutze des Seehandels ihrer Staatsgenossen in den Häfen ihres Consularbezirkes angesehen.

Sie sind sowohl der bürgerlichen als der Strafgesetzgebung des Landes in welchem sie wohnen unterworfen, soweit nicht die gegenwärtige Uebereinkunft hievon Ausnahmen zu ihren Gunsten feststellt.

Artikel 3.

Bevor die Generalconsuln, Consuln und Viceconsuln zur Ausübung ihrer Amtsverrichtungen zugelassen werden und in den Genuß der damit verbundenen Freiheiten eintreten, haben sie der Königlich Niederländischen Staatsregierung ein in gehöriger Form ausgestelltes Ernennungspatent nachzuweisen.

Nachdem sie das Exequatur erwirkt haben, welches so bald wie möglich mit der Gegenzeichnung des Gouverneurs der Colonie versehen werden soll, haben die gedachten Consularbeamten aller

et à l'assistance des autorités locales pour le libre exercice de leurs fonctions.

Le Gouvernement en accordant l'exéquatur, se réserve la faculté de le retirer ou faire retirer par le Gouverneur de la Colonie, en indiquant les motifs de cette mesure.

Article 4.

Les Consuls Généraux, Consuls et Vice Consuls sont autorisés à placer au dessus de la porte extérieure de leur maison un tableau aux armes de leur Gouvernement, avec l'inscription:

Consulat ou Vice Consulat de Brême.

Il est bien entendu que cette marque extérieure ne pourra jamais être considérée comme donnant droit d'asile, ni comme pouvant soustraire la maison et ceux qui l'habitent aux poursuites de la justice territoriale.

Article 5.

Il est néanmoins entendu que les archives et documents relatifs aux affaires consulaires seront protégés contre toute recherche et qu'aucune autorité ni aucun magistrat ne pourra d'une manière quelconque et sous aucun prétexte, les visiter, les saisir ou s'en enquérir.

Article 6.

Les Consuls Généraux, Consuls, Vice Consuls et Agents consulaires ne sont investis d'aucun caractère diplomatique.

Toute demande à adresser au Gouvernement Neerlandais devra avoir lieu par l'entremise de l'agent diplomatique résidant à la Haye. A défaut d'un tel agent et en cas d'urgence, le Consul Général, Consul ou Vice Consul peut faire lui-même la demande au Gouverneur de la Colonie, en prouvant l'urgence et en exposant les motifs pour lesquels la demande ne saurait être adressée aux autorités subalternes, ou en démontrant que les demandes antérieurement adressées à ces autorités, seraint restées sans effet.

Article 7.

Les Consuls Généraux et les Consuls ont la faculté de nommer des Agents consulaires dans les ports mentionnés à l'art. 1.

Grade ein Anrecht auf den Schutz der Regierung und auf den Beistand der Ortsbehörden hinsichtlich der freien Ausübung ihrer Amtsverrichtungen.

Bei der Ertheilung des Exequatur behält die Regierung sich die Befugniß vor, dasselbe, unter Angabe der Beweggründe, wieder zurückzunehmen oder durch den Gouverneur der Colonie zurücknehmen zu lassen.

Artikel 4.

Die Generalconsuln, Consuln und Viceconsuln sind befugt über der Eingangsthür ihres Hauses das Wappenschild ihrer Regierung mit der Inschrift „Bremisches Consulat oder Viceconsulat" anzubringen.

Es wird jedoch ausdrücklich bevorwortet daß dies äußerliche Abzeichen niemals so angesehen werden darf, als ob es ein Asylrecht begründe oder als ob es das Haus und dessen Bewohner den Verfolgungen der Landesgerichte entziehen könne.

Artikel 5.

Uebrigens versteht es sich daß die das Consulargeschäft betreffenden Archive und Urkunden gegen jede Untersuchung geschützt sein werden und daß keine Behörde und kein richterlicher Beamter in irgend einer Weise und unter irgend einem Vorwande eine Nachsuchung, Beschlagnahme oder Durchsicht dagegen verhängen kann.

Artikel 6.

Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten sind nicht mit einem diplomatischen Charakter bekleidet.

Jeder an die Niederländische Regierung zu richtende Antrag muß durch das Organ des im Haag residirenden diplomatischen Agenten stattfinden. In Ermangelung eines solchen Agenten und in dringenden Fällen kann der Generalconsul, Consul oder Viceconsul selbst den Antrag an den Gouverneur der Colonie bringen, hat jedoch alsdann die Dringlichkeit nachzuweisen und die Gründe, um deren Willen der Antrag nicht an die unteren Behörden gebracht werden könne, darzulegen, oder zu zeigen daß die zuvor an diese Behörden gerichteten Anträge ohne Wirkung geblieben seien.

Artikel 7.

Die Generalconsuln und die Consuln haben die Befugniß in den im Artikel 1. erwähnten Häfen Consularagenten zu ernennen.

Les Agents consulaires pourront être indistinctement des sujets Neerlandais, des Brêmois, ou des nationaux de tout autre pays, résidant ou pouvant, aux termes des lois locales, être admis à fixer leur résidence dans le port où l'agent consulaire sera nommé.

Ces Agents consulaires, dont la nomination sera soumise à l'approbation du Gouverneur de la Colonie, seront munis d'un brevet délivré par le Consul sous les ordres duquel ils exerceront leurs fonctions.

Le Gouverneur de la Colonie peut en tout cas retirer aux Agents consulaires, en communiquant au Consul Général ou Consul les motifs d'une telle mesure, l'approbation dont il vient d'être parlé.

Article 8.

Les passeports délivrés ou visés par les fonctionnaires consulaires de tout grade, ne dispensent nullement de se munir de tous les actes requis par les lois locales, pour voyager ou s'établir dans les colonies. Au Gouverneur de la Colonie est réservé le droit de défendre le séjour dans la Colonie ou d'ordonner la sortie de l'individu auquel serait délivré un passeport.

Article 9.

Lorsqu'un navire Brêmois viendra à échouer sur les côtes d'une des colonies Neerlandaises, le Consul Général, Consul, Vice-Consul ou Agent consulaire présent sur le lieu même du naufrage ou du sauvetage, prendra, en l'absence ou du consentement du capitaine, toutes les mesures nécessaires et propres à sauver le navire, la cargaison et tout ce qui y appartient.

En l'absence du Consul Général, Consul, Vice-Consul ou Agent consulaire, les autorités Neerlandaises du lieu où le navire aura échoué, prendront les mesures prescrites par les lois de la colonie.

Article 10.

Les Consuls Généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires peuvent, pour autant que l'extradition de déserteurs des navires Brêmois marchands ou de guerre a été stipulée par traité, ou, en ce qui concerne les premiers, par une déclaration expresse, requérir l'assistance des autorités locales pour

Die Consularagenten können ohne Unterschied Niederländische, Bremische oder Staatsangehörige jedes anderen Landes sein welche in dem Hafen für den sie ernannt werden sollen wohnen oder in demselben nach den Ortsgesetzen ihren Wohnsitz nehmen können.

Diese Consularagenten, deren Ernennung der Genehmigung des Gouverneurs der Colonie zu unterliegen hat, sind mit einem Patent des Consuls, unter dessen Befehlen sie ihre Amtsverrichtungen ausüben sollen, zu versehen.

Der Gouverneur der Colonie kann in jedem Falle den Consularagenten die erwähnte Genehmigung entziehen, wird jedoch alsdann dem Generalconsul oder Consul die Gründe einer solchen Maßregel mittheilen.

Artikel 8.

Die von den Consularbeamten jedes Grades ausgestellten oder visirten Pässe überheben keineswegs der Nothwendigkeit sich mit allen durch die Ortsgesetze erforderten Papieren zu versehen, um in den Colonien zu reisen oder sich niederzulassen. Dem Gouverneur der Colonie bleibt das Recht vorbehalten dem Inhaber eines Passes den Aufenthalt in der Colonie zu untersagen oder ihm die Entfernung aus derselben anzubefehlen.

Artikel 9.

Wenn ein Bremisches Schiff an der Küste einer der Niederländischen Colonien verunglückt, so wird der an dem Orte des Schiffbruchs oder der Bergung anwesende Generalconsul, Consul, Viceconsul oder Consularagent, in Abwesenheit des Capitäns oder im Einvernehmen mit demselben, alle für die Rettung des Schiffes, der Ladung und alles sonstigen Zubehörs nothwendigen und geeigneten Schritte thun.

In Abwesenheit des Generalconsuls, Consuls, Viceconsuls oder Consularagenten werden die Niederländischen Behörden des Ortes wo der Schiffbruch stattgefunden hat die durch die Gesetze der Colonie vorgeschriebenen Maßregeln ergreifen.

Artikel 10.

Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten können, (insofern die Auslieferung von entlaufenen Seeleuten Bremischer Handels- oder Kriegsschiffe vertragsmäßig oder doch, soweit Handelsschiffe in Frage kommen, durch ausdrückliche Erklärung zugesichert ist,) die Hülfe der Ortsbehörden zum Behufe der Anhaltung,

l'arrestation, la détention et l'emprisonnement des déserteurs de ces navires; ils s'adresseront à cet effet aux fonctionnaires compétents, et réclameront les dits déserteurs par écrit, en prouvant par les régistres du navire, les rôles d'équipage, ou par tout autre document authentique, que les individus réclamés faisaient partie des équipages.

La réclamation étant appuyée de cette manière l'extradition sera accordée.

Les autorités locales seront tenues à exercer toute l'autorité qu'elles possèdent, afin que l'arrestation des déserteurs ait lieu.

Ces déserteurs arrêtés seront mis à la disposition des dits fonctionnaires consulaires et pourront être écroués dans les prisons publiques à la réquisition et aux frais de ceux qui les réclament, afin d'être dirigés sur les navires auxquels ils appartiennent, ou sur d'autres navires de la même nation. Mais s'ils ne sont pas renvoyés dans les trois mois, à partir du jour de leur arrestation, ils seront mis en liberté et ne pourront plus être arrêtés pour la même cause.

Il est entendu toutefois, que si le déserteur se trouvait avoir commis quelque crime, délit ou contravention, il pourra être sursis à son extradition, jusqu' à ce que le tribunal saisi de l'affaire ait rendu sa sentence, et que celle-ci ait reçu son exécution.

Article 11.

Lorsqu'un citoyen Brêmois vient à décéder, sans laisser d'héritiers connus ou d'exécuteurs testamentaires, les autorités Neerlandaises chargées, selon les lois de la colonie, de l'administration de la succession, en donneront avis aux fonctionnaires consulaires, afin de transmettre aux intéressés les informations nécessaires.

Article 12.

Les Consuls Généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires ont, en cette qualité, pour autant que la législation Brêmoise le permet, le droit d'être nommés arbitres dans les différends qui pourront s'élever entre les capitaines et les équipages des navires Brêmois, et ce sans l'intervention des autorités locales, à moins que la conduite des équipages ou du capitaine n'ait été de nature à troubler l'ordre et la tranquillité du pays, ou

Festnahme und gefänglichen Verwahrung entlaufener Seeleute solcher Schiffe in Anspruch nehmen. Zu diesem Zwecke haben sie sich an die zuständigen Beamten zu wenden und die gedachten Ausreißer schriftlich zu reclamiren, auch dabei durch das Schiffsregister, die Musterrolle oder eine sonstige glaubhafte Urkunde nachzuweisen daß die reclamirten Personen zu der Bemannung des Schiffes gehören.

Auf eine solchergestalt begründete Reclamation soll die Auslieferung zugestanden werden.

Die Ortsbehörden sollen gehalten sein ihre ganze Amtsgewalt aufzubieten um die Anhaltung der Ausreißer zu bewirken.

Die solchergestalt angehaltenen Ausreißer sollen den gedachten Consularbeamten zur Verfügung gestellt werden und können auf Antrag und auf Kosten der Reclamanten in einem öffentlichen Gefängnisse in Gewahrsam bleiben, um an Bord des Schiffes zu welchem sie gehören oder eines anderen Bremischen Schiffes geschafft zu werden. Falls sie aber nicht innerhalb dreier Monate von dem Tage ihrer Verhaftung an wieder an Bord gebracht sind, so sollen sie auf freien Fuß gesetzt und können wegen derselben Ursache nicht ferner angehalten werden.

Inzwischen versteht es sich daß, wenn der Ausreißer irgend ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Uebertretung begangen haben sollte, seine Auslieferung ausgesetzt bleiben kann bis das dieserhalb erkennende Gericht seinen Spruch gefällt und letzterer seine Vollstreckung gefunden hat.

Artikel 11.

Wenn ein Bremischer Bürger ohne Hinterlassung von bekannten Erben oder Testamentsvollstreckern stirbt, so werden die in Gemäßheit der Gesetze der Colonie mit der Verwaltung des Nachlasses beauftragten Behörden den Consularbeamten von dem Todesfalle Nachricht geben, um den Betheiligten die erforderlichen Mittheilungen zukommen zu lassen.

Artikel 12.

Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten besitzen in dieser Eigenschaft, sofern die Bremischen Gesetze es gestatten, das Recht in Streitigkeiten zwischen den Capitänen und den Mannschaften Bremischer Schiffe zu Schiedsrichtern ernannt zu werden, und zwar ohne Dazwischenkunft der Ortsbehörden, vorausgesetzt daß der Capitän oder die Mannschaft nicht durch ihre Handlungen die Ruhe und Ordnung des Landes gestört haben oder die Generalconsuln, Consuln,

que les Consuls Généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires ne roquièrent l'assistance des dites autorités pour mettre leurs décisions à execution ou en maintenir l'autorité.

Il est toutefois entendu que ce jugement ou arbitrage spécial ne privera pas les parties en litige, du droit d'en appeler, à leur retour, aux autorités judiciaires de leur propre pays, quand la législation de ce dernier leur reconnait ce droit.

Viceconsuln oder Consularagenten nicht den Beistand der gedachten Behörden zur Vollstreckung oder zur Geltendmachung ihrer Entscheidung in Anspruch nehmen.

Es versteht sich übrigens daß dieser besondere Urtheils- oder Schiedsspruch den streitenden Parteien nicht das Recht entzieht gegen denselben bei ihrer Rückkehr an die Gerichte ihres eignen Landes Berufung einzulegen, wofern ein solches Recht nach ihrer heimischen Gesetzgebung ihnen zusteht.

Article 13.

Les Consuls Généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires qui ne sont point sujets des Pays-Bas, qui au moment de leur nomination ne sont point établis comme habitants dans le Royaume des Pays-Bas ou ses colonies, et qui n'exercent aucune fonction, profession ou commerce, outre leurs fonctions consulaires, sont, pour autant qu'en la ville libre et Anséatique de Brême, les mêmes faveurs seraient accordées aux Consuls Généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires des Pays-Bas, exempts du logement militaire, de l'impôt personnel, et de plus de toutes les impositions publiques ou municipales qui seraient considérées être d'une nature personnelle. Cette exemption ne peut jamais s'étendre aux droits de douane ou autres impôts indirects ou réels.

Les Consuls Généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires, qui ne sont point indigènes ou sujets reconnus des Pays-Bas, mais qui exerceraient conjointement avec leurs fonctions consulaires une profession ou un commerce quelconque, sont tenus de supporter et de payer comme les sujets Neerlandais et autres habitants, les charges, impositions et contributions.

Les Consuls Généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires, sujets des Pays-Bas, mais auxquels il a été accordé d'exercer des fonctions consulaires, conférées par le Gouvernement de la ville libre et Anséatique de Brême, sont obligés d'acquitter toutes les impositions ou contributions de quelque nature qu'elles puissent être.

Artikel 13.

Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten welche nicht Niederländische Unterthanen sind, welche in dem Augenblicke ihrer Ernennung nicht in dem Königreiche der Niederlande oder in dessen Colonien als Einwohner ansässig sind, und welche außer ihrem Consularamte keinerlei Amts-, Gewerbe- oder Handelsgeschäft betreiben, sind, sofern in der freien Hansestadt Bremen den Niederländischen Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten die nämlichen Vergünstigungen eingeräumt werden, von militärischer Einquartierung, Personensteuer und von allen Staats- und Gemeindeabgaben persönlicher Natur frei. Diese Befreiung kann sich niemals auf Zollabgaben oder auf andere indirecte oder Realabgaben erstrecken.

Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten welche ein anerkanntes Niederländisches Geburts- oder Unterthanenrecht nicht besitzen, die aber neben ihrem Consularamte irgend ein Gewerbe oder Handelsgeschäft betreiben, sind zur Tragung und Zahlung der öffentlichen Lasten und Steuern gleich den Niederländischen Unterthanen und anderen Einwohnern verpflichtet.

Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten, welche Niederländische Unterthanen sind, denen es aber gestattet worden ist Consulatsgeschäfte im Auftrage der Regierung der freien Hansestadt Bremen wahrzunehmen, sind allen Auflagen und Steuern, welcher Natur dieselben auch sein mögen, unterworfen.

Article 14.

Les Consuls Généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires Brêmois, joui-

Artikel 14.

Die Bremischen Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten sollen aller anderen

ront de tous les autres privilèges, exemptions et immunités dans les Colonies Neerlandaises qui pourraient par la suite être accordées aux Agents de même rang de la nation la plus favorisée.

Article 13.

La présente Convention restera en vigueur pendant cinq ans, à partir de l'échange des ratifications, lequel aura lieu dans le délai de deux mois ou plus tôt si faire se peut.

Dans le cas où ni l'une ni l'autre des parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant l'expiration de la dite période de cinq ans, son intention d'en faire cesser les effets, la convention continuera à rester en vigueur pendant encore une année, à partir du jour où l'une ou l'autre des parties l'aura dénoncée.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait à { Brême, le douze Décembre / la Haye, le trois Décembre } de l'an de grâce mil huit cent cinquante cinq.

(signé) **Smidt.**
(L. S.)

(signé) **van Hall.**
(L. S.)

(signé) **C. F. Pahud.**
(L. S.)

Vorrechte, Vergünstigungen und Freiheiten in den Niederländischen Colonien theilhaftig sein, welche in der Folge den Agenten gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation bewilligt werden möchten.

Artikel 13.

Die gegenwärtige Uebereinkunft gilt für die Dauer von fünf Jahren, von dem Austausche der Ratificationen an, welcher binnen zwei Monaten, oder wenn thunlich früher, stattfinden soll.

Falls keiner der beiden contrahirenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe der bezeichneten fünfjährigen Frist seine Absicht kund gegeben haben sollte, der Geltung der Uebereinkunft ein Ende zu machen, so bleibt die letztere ferner noch ein Jahr nach dem Tage der Aufkündigung von Seiten des einen oder des anderen Theils in Kraft.

Deß zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Wappensiegeln versehen.

So geschehen zu Bremen den 12. Dec. / " " zum Haag den 3. Dec. } im Jahre des Heils 1855.

(gez.) **Smidt.**
(L. S.)

(gez.) **van Hall.**
(L. S.)

(gez.) **C. F. Pahud.**
(L. S.)

№ 111.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Auslieferung desertirter Seeleute in Bremischen und in Niederländischen Häfen betreffend.

Publicirt am 8. Februar 1856.

Nachdem von Bevollmächtigten des Senats und der Königlich Niederländischen Regierung unter dem 16. Januar d. J. durch Austausch gleichlautender Erklärungen festgestellt worden ist:

> daß in den Häfen der beiden Staaten den Capitainen Bremischer (Niederländischer) Handelsschiffe oder deren Stellvertretern von Seiten der öffentlichen Behörden aller erforderliche Beistand geleistet werden soll, um diejenigen ihrer Seeleute welche sich weigern an Bord zu gehen, welche ohne Erlaubniß das Schiff verlassen haben, oder welche sich ihren pflichtmäßigen Dienstleistungen entziehen wollen, zwangsweise an Bord zurückzubringen, vorausgesetzt daß gehörig nachgewiesen wird, daß die reclamirten Personen zu der Mannschaft des Schiffes gehören; — sowie ferner daß diese Verabredung auch auf die Häfen der Niederländischen Colonien Anwendung finden soll;

so bringt der Senat solches, namentlich auch zur Nachachtung für die betreffenden diesseitigen Behörden, hiemit zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen in der Versammlung des Senats vom 4. und bekannt gemacht am 8. Februar 1856.

№ IV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, Umgehung der gesetzlichen Vorschriften wegen des Wechselstempels betreffend.

Publicirt am 7. April 1856.

Es ist von der Handelskammer darauf aufmerksam gemacht worden, daß sicherem Vernehmen nach in neuerer Zeit mehrfach bei Wechseln welche vom Auslande kommen oder hier für dasselbe ausgestellt und von dem Empfänger oder beziehungsweise von dem Aussteller für Rechnung oder unter Betheiligung eines dritten Hiesigen remittirt werden, die Vorlage am Stempelcomptoir unter dem Vorwande unterlassen worden ist, es sei die Betheiligung des dritten Hiesigen aus den Wechseln selbst nicht ersichtlich, indem bei der Ausschreibung solcher Wechsel zu diesem Ende durch Vermeidung eines Giro oder in sonstiger Weise die Anführung dieses Dritten vermieden wurde.

Da aber nach dem Wortlaute und dem Geiste der Steuerverordnung vom 31. December 1855 dergleichen Wechsel nur dann von der Stempelung befreit sind, wenn sie vom Empfänger oder Aussteller selbst, ohne Betheiligung eines dritten Hiesigen, in das Ausland remittirt werden, ohne daß bei dieser Ausnahme von der Regel der Stempelung das Gesetz einen Unterschied macht, ob die Betheiligung aus dem Wechsel erkennbar sei oder nicht, so bringt der Senat hiemit behufs Warnung des betheiligten kaufmännischen Publikums zur öffentlichen Kunde:

> daß nach §. 63 und §. 64 sub 3 und 4 der Steuerverordnung vom 31. December 1855 der Stempelabgabe alle Wechsel unterworfen sind, die vom Auslande eingehen oder hier ausgestellt sind und unter Betheiligung eines andern Hiesigen als des Empfängers (Indossanten), beziehungsweise des Ausstellers, in das Ausland remittirt werden, daher dieselben der Stempelung nicht unter dem Vorwande entzogen werden dürfen, diese Betheiligung sei nicht aus dem Wechsel selbst zu ersehen; und daß demzufolge jeder der in gedachter Weise verfährt, einer Uebertretung der ihm nach §. 68 der Verordnung obliegenden Pflichten sich schuldig macht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 4. und bekannt gemacht am 7. April 1856.

№ V.

Verordnung, die Medicinalgebührentaxe betreffend.

Publicirt am 16. Mai 1856.

Da es bei den jetzigen Medicinaleinrichtungen nöthig geworden ist die am 1. Juli 1830 publicirten Gebührentaxen für Aerzte und für Wundärzte, so wie die zufolge der Verordnung vom 13. Juni 1525 für Hebammen vorgeschriebene Taxe in Ansehung mehrerer Punkte abzuändern und hinsichtlich einiger Zweige der Heilkunst zu erweitern, so hat der Senat auf den deshalb vom Gesundheitsrath erstatteten Bericht nunmehr eine die verschiedenen ärztlichen und wundärztlichen Leistungen und die Gebühren der Hebammen sowie der Zahnärzte und der ärztlichen Gehülfen umfassende Medicinalgebührentaxe festgesetzt.

Es wird daher hiedurch diese Taxe, von welcher Abdrücke in der Schünemann'schen Buchdruckerei ausgegeben werden, zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 21. April und bekannt gemacht am 16. Mai 1856.

Medicinalgebühren-Taxe.

Publicirt am 16. Mai 1856.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die in den nachfolgenden Vorschriften angegebenen höheren und niedrigeren Gebühren bilden die Grenzen, innerhalb welcher, je nach der Schwierigkeit der Hülfsleistung und den Vermögensverhältnissen der Zahlungspflichtigen, das zu zahlende Honorar festzustellen ist.

2) Für Vegesack und Bremerhaven dienen da, wo für die Stadt und das Landgebiet die Ansätze verschieden sind, die für die Stadt festgesetzten Gebühren zum Maßstab.

3) Sind in Einer Familie mehr als Ein Kranker gleichzeitig in Behandlung, so tritt vom zweiten Besuche an in der Art eine Ermäßigung des Honorars ein, daß für einen zweiten Kranken nur die Hälfte, für einen dritten, vierten u. s. w. nur ein Drittheil des gesetzmäßigen Honorars berechnet werden darf.

4) Bei Besuchen von Kranken außerhalb der Stadt und der Vorstädte muß der Arzt in Allem, was zu seinem Fortkommen nöthig ist, frei gehalten werden und erhält außerdem an Honorar:

a. bei Tage und in einer Entfernung von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Meile... Thlr. 1 : 36 gr.
b. bei Tage und in einer Entfernung von 1 Meile.......... » 2 : 36 »
c. bei Tage, wenn die Reise einen halben Tag dauert........ » 5 : — »
d. bei Tage, wenn die Reise einen ganzen Tag dauert .... » 10 : — »

5) Bei gleichzeitiger Behandlung mehrerer Kranken außerhalb der Stadt und der Vorstädte hat der Kranke, welcher den Besuch des Arztes verlangt hat, die Kosten des Fortkommens des Arztes zu tragen; außerdem darf dieser für jede Berathung mit oder ohne Besuch bei einem zweiten oder dritten Kranken u. s. w. das taxmäßige Honorar für Besuche oder Berathungen in der Stadt, außer den Reisekosten, berechnen.

6) Für ein schriftliches Consilium und motivirtes Gutachten, je nach dem Umfange desselben .... 2 Thlr. — 5 Thlr.

Bedarf es dabei einer Untersuchung des Kranken oder des Gegenstandes, so wird solche nach der Taxe besonders berechnet. Ist das Zeugniß oder Gutachten von mehreren Aerzten gemeinschaftlich ausgestellt, so erhält ein jeder derselben den taxmäßigen Betrag des Gutachtens und der dabei nöthig gewordenen Untersuchungen und mündlichen oder schriftlichen Consultationen.

7) Für einen Krankenbericht.............................. 1 Thlr. bis 3 Thlr.

8) Für einen Brief ärztlichen Inhalts an einen Kranken, seinen Arzt oder seine Angehörigen .... 36 gr. — 1 Thlr.

9) Für ein ärztliches Attest.......................... 18 gr. — $1\frac{1}{3}$ Thlr.

10) Für einen Sections-Bericht.......................... 1 Thlr. — 2 Thlr.

Für die sub 6 bis 10 aufgeführten schriftlichen Ausfertigungen können die Auslagen für eine Reinschrift, wenn solche erforderlich gewesen, besonders liquidirt werden.

11) Für jede Bemühung während der Nachtzeit, von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, ist das Doppelte des einfachen Satzes zu bezahlen.

12) Mehr als zwei Besuche an Einem Tage können nur dann in Rechnung gebracht werden, wenn der Arzt sie gehörig motiviren kann, oder der Kranke und seine Angehörigen sie besonders gewünscht haben.

13) Der Besuch, bei welchem eine wundärztliche oder geburtshülfliche Verrichtung vorgenommen worden ist, ist dem, der dieselbe vorgenommen hat, nicht besonders zu vergüten.

14) Consultationen mit anderen Aerzten, die auf Wunsch der Kranken oder ihrer Angehörigen statt hatten, werden Jedem der Consultirenden besonders honorirt und zwar:

a. die erste Consultation Jedem mit .... 1 fl. — 2 fl.
b. die folgenden, jede einzelne mit .... 36 kr. — 1 fl.

15) Die verlangte Anwesenheit bei einer chirurgischen Operation oder einer Entbindung wird wie eine erste Consultation und nach Maßgabe der dazu erforderlichen Zeit mit dem niedrigsten oder höchsten Satze bezahlt.

16) Verbandstücke oder Instrumente, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder nach dem Gebrauche vernichtet werden müssen, oder die der Kranke zu behalten wünscht, müssen vergütet oder ersetzt werden.

I. Aerztliche Praxis.

A. In den Fällen, wenn der Arzt den Kranken nicht besucht.

1) Für die erste Untersuchung eines Kranken in der Wohnung des Arztes, mit Einschluß des Receptes und der mündlichen Rathsertheilung .... 12 kr. — 48 kr.

2) Für fernere mündliche Rathschläge und Recepte, die im Laufe derselben Krankheit desselben Kranken diesem selbst oder einem Dritten ertheilt werden... 12 kr. — 24 kr.

3) Sucht der Kranke schriftlich oder mündlich durch einen Dritten den mündlichen Rath des Arztes, mit Einschluß des Recepts, ... 12 kr. — 24 kr.

B. Besuche bei Kranken in der Stadt und den Vorstädten.

1) Für den ersten Besuch eines Kranken einschließlich der Rathsertheilung und des Recepts.. 24 kr. — 1 fl.

2) Für jeden folgenden Besuch mit oder ohne Recept .... 12 kr. — 48 kr.

3) Für die verlangte Gegenwart bei einer Leichensection........ 1 Thlr. — 3 Thlr.

4) Für dieselbe, wenn der Arzt sie selbst verrichtet........... 2 fl. — 4 fl.

5) Für verlangte Besichtigung einer Leiche, einschließlich des Todtenscheins 24 kr. — 1 fl.

6) Untersuchung des Gesundheitszustandes einer Amme .... 24 kr. — 1 fl.

7) Impfung der Schutzblattern mit Einschluß eines nochmaligen Besuchs und eines Impfscheins.. 36 kr. — 1 fl.

8) Für eine einmalige längere oder kürzere magnetische Manipulation, Anwendung des Rotationsapparates oder der Voltaischen Säule .... 48 kr. — 1 fl.

(Bei öfteren Wiederholungen die Hälfte.)

Magnetisirende Nichtärzte oder ärztliche Gehülfen, welche jedoch nur mit Erlaubniß

der Medicinalbehörde und auf Anordnung eines Arztes obige Manipulationen ausüben dürfen, erhalten überall die Hälfte des obigen Honorars.

9) Anwendung der Rettungsmittel bei Scheintodten, mit Ausnahme der Neugebornen . . . . 1 — 5 fl

II. Wundärztliche Praxis.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Approbirte Aerzte, welche die Chirurgie ausüben, erhalten bei Behandlung chirurgischer Fälle für ihre Besuche, Reisekosten u. s. w. nach der Taxe für Aerzte, ihre sonstigen Bemühungen, nämlich Verbände, Operationen u. s. w. nach im Nachfolgenden bestimmten Sätzen bezahlt.

2) Diejenigen, welche nur für Chirurgie und Geburtshülfe concessionirt sind, erhalten für Besuche im eigenen oder der Kranken Hause 2/3 des Satzes für approbirte Medico-Chirurgen. Dasselbe gilt von schriftlichen Consilien, Krankenberichten, Briefen, Attesten, Sectionsberichten und Consultationen mit anderen Wundärzten oder Aerzten.

3) Verbände, Operationen oder sonstige chirurgische Verrichtungen werden solchen concessionirten Chirurgen honorirt wie den Medico-Chirurgen.

4) Kleine chirurgische Verrichtungen, die im Laufe der Behandlung stattfinden, werden nicht besonders bezahlt und sind in dem Satz für den Besuch mitbegriffen.

B. Wundärztliche und augenärztliche Verrichtungen.

1)	Für den ersten Verband einer einfachen Wunde in der Wohnung des Arztes	18 — 48 xr
2)	Für den ersten complicirten Verband in der Wohnung des Arztes	36 xr — 1 fl
3)	Für jeden folgenden Verband in der Wohnung des Arztes . . .	12 — 36 xr
4)	Für den ersten Verband und die Verordnung bei Contusionen, Geschwüren und Geschwulsten in der Wohnung des Arztes.	12 — 36 xr
5)	Für die Anwendung eines Aetzmittels	24 xr — 1 fl
6)	Setzen eines Fontanells	24 » — 1 »
7)	Setzen eines Haarseils	36 » — $1\frac{1}{3}$ »
8)	Acupunctur	24 » — 1 »
9)	Electro- und Galvanopunctur	$1\frac{1}{2}$ — 3 »
10)	Setzen einer Moxa	24 xr — 1 »
11)	Application des Glüheisens	1 — 2 fl
12)	Aderlaß an den Extremitäten im Hause des Arztes	24 — 48 xr
	im Hause des Kranken	36 xr — $1\frac{1}{2}$ fl
13)	Aderlaß am Halse (Sectio venae jugularis)	1 — 2 fl
14)	Oeffnen einer Schlagader (Sectio arteriae temporalis) . .	1 — 2 »
15)	Unterbindung großer Gefäße oder anderweitige Hemmung der Blutung aus denselben durch Torsion, Compression u. s. w.	2 — 5 »
16)	Operation der Blutaderknoten (Cirsotomia)	1 — 3 »

17)	Operation einer Pulsadergeschwulst an den Extremitäten	6 — 12 Thlr.
18)	Desgleichen an der Arteria carotis, subclavia, iliaca externa und interna, aorta abdominalis............	10 — 20 »
19)	Radicale Hemmung der Blutung aus der Arteria intercostalis	3 — 8 »
20)	Für Infusion in eine Blutader	2 — 5 »
21)	Für Transfusion...............................	5 — 10 »
22)	Einschnitte in die Haut bei Oedema	24 Sgr. — 1 »
23)	Für Scarification der Mandeln, des Zahnfleisches u. s. w...	24 » — 1 »
24)	Für blutige Erweiterung einer Wunde, Fistel oder eines Geschwürs	24 » — 1 »
25)	Für Ausziehen oder Entfernung fremder Körper aus Wunden oder Geschwüren	48 » — 2 »
26)	Für Anlegung einer blutigen Nath....................	48 » — $1\frac{1}{2}$ »
27)	Für Eröffnung eines Abscesses.............	24 » — 1 »
28)	Für Eröffnung einer Lymphgeschwulst	24 » — 1 »
29)	Für Ausschneiden einer Bißwunde eines der Wuth verdächtigen Thieres..................................	24 » — 48 Sgr.
	(Sind deren mehrere, für die folgenden die Hälfte.)	
30)	Für Exstirpation kleiner, leicht zu operirender Balg-, Fett- oder Krebsgeschwülste..........................	1 — 3 Thlr.
31)	Für Exstirpation größerer, schwierig zu operirender Geschwülste derselben Art...........................	4 — 10 »
32)	Operation großer Warzen und Feigwarzen..............	36 Sgr. — 1 »
33)	Ausrottung eines Polypen in der Nase, der Rachenhöhle, dem Mastdarm oder der Mutterscheide in leichten Fällen......	2 — 4 »
	in schwierigen Fällen...	4 — 8 »
34)	Künstliche Einwickelung einer Extremität	36 Sgr. — 1 »
	Bei Wiederholungen die Hälfte.	
35)	Trepanation mit einer oder mehreren Kronen oder mittelst des Osteotoms..................................	6 — 15 »
36)	Für Anwendung des Exfoliationstrepans..............	48 Sgr. — $1\frac{1}{2}$ »
37)	Operation der verwachsenen Augenlieder (Stachylo- und Symblepharon)	3 — 6 »
38)	Operation des Ectropium............................	3 — 6 »
39)	Operation des Entropium und des prolapsus palpebrae superioris	3 — 6 »
40)	Ausrottung kleiner Geschwülste an den Augenliedern........	1 — 3 »
41)	Entfernung im Auge festsitzender Körper	36 Sgr. — 1 »
42)	Ausrottung von Geschwülsten in der Augenhöhle..........	3 — 8 »
43)	Operation des Colobroma palpebrarum und des Lagophthalmos............................	2 — 4 »
44)	Bildung eines Augenliedes (Blepharoplastik)............	6 — 10 »
45)	Exstirpation der Thränendrüse oder der Hydatiden derselben..	4 — 6 »
46)	Ausrottung der Thränenkarunkel	2 — 4 »
47)	Operation des Epicanthus	2 — 4 »

48)	Eröffnung des Thränensacks und Operation des Aegilops	1 — 2 fl.
49)	Operation der Thränenfistel	3 — 6 »
50)	Ablösung eines Augenfells Pterygium und Pannus)	2 — 3 »
51)	Eröffnung der vorderen Augenkammer (Punctio oculi)	1 — 2 »
52)	Operation des Schielens	3 — 5 »
53)	Operation des Trichiasis mit Exstirpation des Tarsus	3 — 6 »
54)	Ausrottung des Auges	6 — 10 »
55)	Operation des Staphyloma	2 — 5 »
56)	Operation des grauen Staars	10 — 15 »
	Werden beide Augen gleichzeitig operirt, so kann die Hälfte mehr berechnet werden.	
57)	Für die Bildung einer künstlichen Pupille	10 — 15 »
58)	Durchschneidung der Gesichtsnerven	3 — 5 »
59)	Oeffnen des geschlossenen Gehörganges, des Mundes oder der geschlossenen Nasenlöcher	1½ — 3 »
60)	Durchbohrung des Trommelfells	2 — 3 »
61)	Exstirpation eines Ohrpolypen	2 — 3 »
62)	Entfernung fremder Körper aus dem Gehörgange oder der Nase	1 — 2 »
63)	Perforation des processus mastoideus	3 — 5 »
64)	Für die Sondirung und Injection der Tuba Eustachii	2 — 4 »
	Bei Wiederholungen die Hälfte.	
65)	Durchbohrung eines oder beider Ohrläppchen	24 — 36 kr.
66)	Für die Bildung einer künstlichen Nase aus der Stirn- oder Armhaut	20 — 50 fl.
67)	für die Chiloplastik	5 — 10 »
68)	für die Anbohrung der Oberkieferhöhle	2 — 4 »
69)	Exstirpation von Geschwülsten in derselben	6 — 10 »
70)	Für Durchziehen eines Haarseils durch dieselbe zur Zerstörung von Geschwüren in ihr.	3 — 6 »
71)	Operation einer einfachen Hasenscharte	3 — 6 »
72)	Operation einer doppelten Hasenscharte und des Wolfsrachens	6 — 10 »
73)	Exstirpation des Lippenkrebses, der Angiectasie und Krebsgeschwülste des Gesichts	4 — 8 »
	Bei Wiederholung der Operation die Hälfte.	
74)	Operation der Speichelfistel	3 — 5 »
75)	Operation der Ranula	2 — 4 »
76)	Operation des Zungenkrebses	6 — 10 »
77)	Einschneiden des Zungenbändchens	36 — 48 kr.
78)	Exstirpation der Mandeln	2 — 4 fl.
79)	Gaumennath (Staphyloraphie)	15 — 25 »
80)	Abkürzung des Zäpfchens	1 — 2 »
81)	Ausrottung von Auswüchsen am Zahnfleisch und der innern Fläche der Wangen	1 — 3 »
82)	Exstirpation der Parotis scirrhosa	10 — 30 »

83)	Resectio maxillae inferioris.	10 — 30 Thlr.
84)	Entfernung fremder Körper aus der Speiseröhre	1 — 3 »
85)	Für den Speiseröhrenschnitt	8 — 12 »
86)	Für den Luftröhrenschnitt	6 — 10 »
87)	Tenotomien aller Art	3 — 8 »
88)	Exstirpation der Brust (Amputatio mammae)	6 — 12 »
89)	Desgleichen nebst den Achseldrüsen	8 — 15 »
90)	Exstirpation der Schilddrüse	12 — 25 »
91)	Für die subcutane Unterbindung derselben	10 — 15 »
92)	Für Durchziehen eines Haarseils durch dieselbe	4 — 8 »
93)	Paracenthesis thoracis	5 — 8 »
94)	Durchbohrung des Brustbeins	5 — 8 »
95)	Paracenthesis abdominis	2 — 4 »
96)	Punction des Wasserbruchs	1 — 2 »
97)	Radicalcur des Wasserbruchs durch Schnitt oder Einspritzung	6 — 10 »
98)	Punction der Harnblase	6 — 10 »
99)	Application des Catheders bei Männern	1 — 2 »
100)	Desgleichen bei Frauenzimmern. Bei Wiederholung beider Operationen die Hälfte des Satzes, und geschieht sie an demselben Tage, die Hälfte des niedrigsten Satzes.	½ — 1 »
101)	Für Anwendung von Bougies	24 — 48 Sgr.
	Bei längerer Application jedesmal	24 »
102)	Für die Circumcision	2 — 3 Thlr.
	Dieselbe bei filamentösen Adhäsionen	2 — 4 »
103)	Für die Operation der Paraphymosis	1 — 1½ »
104)	Amputatio penis	4 — 8 »
105)	Operation der Urinfistel	3 — 6 »
106)	Harnröhrenschnitt	2 — 3 »
107)	Punktion des Ovarium	5 — 8 »
108)	Exstirpation des Ovarium	20 — 30 »
109)	Operation der Varicocele durch subcutane Unterbindung der Venen oder Anlegung der Brechet'schen Klammern	3 — 6 »
110)	Für die Reposition eines Darm- oder Netzbruches, der nicht eingeklemmt ist, mit Anlegung des Bruchbandes	1 — 2 »
111)	Desgleichen eines eingeklemmten	2 — 4 »
112)	Für die Operation eines eingeklemmten Bruchs	10 — 15 »
113)	Für die Invagination eines nicht eingeklemmten Bruchs	5 — 10 »
114)	Auslassung des Blutes bei Haematocele	1 — 2 »
115)	Exstirpation des degenerirten Hodensackes	10 — 20 »
116)	Castration	10 — 15 »
117)	Operation eines widernatürlichen Afters	6 — 15 »
118)	Operation des verschlossenen Afters	6 — 15 »
119)	Bildung eines künstlichen Afters	15 — 20 »

120)	Operation der Mastdarmfistel durch Schnitt oder Unterbindung	6 — 10 ƒ
121)	Exstirpation des scirrhösen Mastdarms..................	8 — 15 »
122)	Operation der fissura ani........................	2 — 5 »
123)	Reposition eines Mastdarm-, Scheiden- oder Gebärmuttervorfalls	48x — 1 »
124)	Operation der fistula vesico-vaginalis...............	10 — 20 »
125)	Operation der Hämorrhoidalknoten und anderer Excrescenzen des Mastdarms........................	2 — 5 »
126)	Operation des hymenis clausi.....................	2 — 4 »
127)	Operation der Atresia vaginae.....................	2 — 8 »
128)	Operation der Atresia urethrae.....................	2 — 4 »
129)	Operation der Atresia intestini recti...............	4 — 8 »
130)	Ausziehen fremder Körper aus der Scheide, dem Mastdarm und der Harnröhre........................	1 — 2 »
131)	Operation des Kaiserschnitts	
	a. an lebenden Personen..................	10 — 20 »
	b. an einer Verstorbenen..................	3 — 6 »
132)	Auslösung des Oberarms aus dem Schultergelenk..........	10 — 20 »
133)	Decapitatio humeri..............................	10 — 20 »
134)	Amputation des Oberarms........................	6 — 12 »
135)	Desgleichen des Vorderarms........................	10 — 20 »
136)	Desgleichen des Oberschenkels......................	10 — 15 »
137)	Desgleichen des Unterschenkels......................	10 — 20 »
138)	Resectio oder Excisio cubiti......................	10 — 20 »
139)	Exarticulation des Oberschenkels....................	20 — 30 »
140)	Excision des Knie- oder Ellbogengelenkes...............	12 — 15 »
141)	Resection des Kniegelenks.........................	15 — 25 »
142)	Excision der Hand aus dem Carpusgelenk................	8 — 15 »
143)	Excision des Fußes nach Chopart oder Syme...........	10 — 15 »
144)	Excision eines oder mehrerer Finger oder Zehen aus deren Gelenken oder den Mittelhand- oder Mittelfußgelenken......	4 — 8 »
145)	Resection kranker Stellen in der Continuität der Röhrenknochen	4 — 8 »
146)	Desgleichen einer Rippe..........................	10 — 15 »
147)	Trennung zusammen gewachsener Finger oder Zehen.........	2 — 6 »
148)	Exstirpation eines Nagels der Finger oder Zehen..........	1 — 2 »
149)	Operationsverfahren bei Gelenkwassersuchten.............	2 — 3 »
150)	Excision eines corpus mobile aus einem Gelenk..........	3 — 6 »
151)	Punction der Hydrorhachis.........................	1 — $1^1/_2$ »
152)	Operation des Cephalotoma........................	1 — 2 »
153)	Punktion des Kopfes bei chronischem Wasserkopf..........	2 — 4 »
154)	Für eine orthopädische Untersuchung..................	1 — 3 »
155)	Operation des Steinschnitts nach verschiedenen Methoden....	25 — 30 »
156)	Zerbröckelung oder Zerreibung des Steins in der Blase (Lithotripsia-Lithotritia) mit Inbegriff aller Sessionen...	30 — 50 »
157)	Reposition des verrenkten Unterkiefers.................	2 — 5 »

158)	Reposition des verrenkten Oberarms	3	—	6	fl.
159)	» » » Vorderarms	5	—	10	»
160)	» der » Hand	2	—	5	»
161)	» » » Finger oder Zehen	1	—	2	»
162)	» des » Oberschenkels	10	—	15	»
163)	» » » Kniegelenks	5	—	10	»
164)	» der » Kniescheibe	2	—	4	»
165)	» des » Fußes	3	—	6	»
166)	» der verschiedenen Wirbelbeine	4	—	6	»
167)	» einer verrenkten Rippe	1	—	3	»
168)	» eines gebrochenen Gesichtsknochens	1	—	2	»
169)	» einer oder mehrerer gebrochener Rippen	2	—	5	»
170)	Reposition und erster Verband eines gebrochenen Beckenknochens	2	—	3	»
171)	Reposition und erster Verband des gebrochenen Schlüsselbeins	2	—	5	»
172)	» » » » » Schulterblatts	1	—	2	»
173)	» » » » » collum ossis brachii	2	—	5	»
174)	Reposition und erster Verband der extremitatis inferioris brachii	2	—	4	fl.
175)	Desgl. desgl. des Mittelstücks des Oberarms	2	—	3	»
176)	Desgl. desgl. der Knochen der Handwurzel, der Mittelhand, der Fußwurzel und des Mittelfußes	1	—	3	»
177)	Desgl. desgl. eines oder mehrerer Finger oder Zehen	48 kr.	—	1	»
178)	Für die Excision des gebrochenen und verrenkten Talus	4	—	6	»
179)	Reposition und erster Verband eines gebrochenen Colli femuris	8	—	12	»
180)	Reposition und erster Verband des Schenkelbeins	3	—	6	»
181)	Desgl. desgl. der Kniescheibe	3	—	6	»
182)	Desgl. desgl. eines oder beider gebrochenen Knochen des Vorderarms	2	—	5	»
183)	Desgl. desgl. eines oder beider gebrochenen Unterschenkelknochen	3	—	6	»
184)	Desgl. desgl. der Ruptura ligamenti patellae	3	—	6	»
185)	Desgl. desgl. des Tendo Achillis	2	—	5	»
186)	Die Extraction necrotischer Knochen durch Trepan, Säge oder Meißel	3	—	12	»
187)	Entfernung einer Exostose durch Säge oder Meißel	3	—	8	»
	Erneuerungen des Verbandes bei den verschiedenen Repositionen der Knochen ist je nach der Schwierigkeit derselben mit dem Viertel oder der Hälfte obiger Sätze zu vergüten.				

III. Geburtshülfliche Praxis.

1)	Für die Untersuchung einer Schwangern in Hinsicht auf das Vorhandensein einer Schwangerschaft	1	—	3	fl.
2)	Desgl. der weiblichen Genitalien mit oder ohne Mutterspiegel	1	—	3	»

3) Für die Abfassung eines Berichts über die Untersuchung..... 1 — 2 »
4) Für eine leichte regelmäßige Entbindung ohne die Assistenz einer Hebamme........................ 4 — 10 »
5) Für dieselbe mit Assistenz einer Hebamme............... $2\frac{1}{2}$ — $7\frac{1}{2}$ »
6) Für eine regelmäßige sich verzögernde Entbindung, bei der Tag und Nacht zugebracht ist, ohne Assistenz einer Hebamme.. $7\frac{1}{2}$ — 15 »
7) Für eine solche mit Assistenz einer Hebamme.............. 5 — 10 »
8) Für eine Zwillingsentbindung........................ 5 — 20 »
9) Für eine Fuß- oder Steißgeburt..................... 5 — 20 »
10) Für eine Entbindung mittelst der Wendung mit oder ohne Anlegung der Zange .... 10 — 20 »
11) Für eine Zangenentbindung.......................... 5 — 20 »
12) Für eine Entbindung durch Perforation .... 10 — 25 »
13) Schwierige Abnahme der Nachgeburt, mehrere Stunden nach der Geburt des Kindes.......................... 2 — 6 »
(Die gewöhnliche gehört zur Entbindung.)
14) Für ein Accouchement forcé....................... 10 — 25 »
15) Beistand bei einer Frühgeburt........................ 2 — 5 »
16) Für eine künstliche Frühgeburt .... 10 — 25 »
17) Operative Behandlung einer Molengeburt............... 2 — 5 »
18) Anwendung der Rettungsmittel bei einem scheintodten Kinde.. 1 — 2 »
19) Für eine Injection in die Vagina...................... $\frac{1}{3}$ — $\frac{2}{3}$ »
20) Einführung eines Schwamms in dieselbe................ $\frac{1}{3}$ — $\frac{2}{3}$ »
21) Ansetzung von Blutegeln durch den Mutterspiegel.......... 1 — 2 »
22) Cauterisation der Scheide und des Muttermundes......... 1 — 2 »
23) Application eines Mutterkranzes...................... $\frac{2}{3}$ — 1 »
(Bei Wiederholungen der unter 19 bis incl. 23 genannten Verrichtungen die Hälfte des Satzes.)
24) Manualuntersuchung bei Mutterblutflüssen .... $\frac{2}{3}$ — 1 »
25) Reposition der vorgefallenen Scheide- oder Gebärmutter..... $\frac{2}{3}$ — 2 »
26) Desgl. einer umgestülpten Gebärmutter................. $2\frac{1}{2}$ — 5 »
27) Desgl. einer umgebeugten Gebärmutter .... $2\frac{1}{2}$ — 5 »
28) Unterbindung oder Ausschneidung eines Gebärmutterpolypen .. 5 — 10 »
29) Exstirpation des Uterus .... 10 — 25 »

IV. Gebühren für Hebammen.

		Voll- und Halbbauern.		Köther.		Brinksitzer und Häuslinge.	
		ℛ	g	ℛ	g	ℛ	g
1)	Für eine regelmäßige leichte Geburt in der Stadt 2 — 5 ℛ						
2)	Desgleichen auf dem Lande........................	4	—	2	—	1	—
3)	Für eine regelmäßige Geburt, bei der Tag und Nacht zugebracht ist, in der Stadt........ $2\frac{1}{2}$ — 6 ℛ						
4)	Desgleichen auf dem Lande........................	5	—	2	36	1	24
5)	Für eine Zwillingsgeburt in der Stadt..... $2\frac{1}{2}$ — 6 ℛ						
6)	Desgleichen auf dem Lande........................	5	—	2	36	1	24
7)	Wiederbelebung eines scheintodten Kindes in der Stadt........................... 36 g — 1 ℛ						
8)	Desgleichen auf dem Lande........................	—	48	—	36	—	24
9)	Hülfe bei Frühgeburt in der Stadt........ 24 — 48 g						
10)	Desgleichen auf dem Lande........................	—	36	—	24	—	18
11)	Untersuchung einer Schwangeren oder Kranken in der Stadt..................... 18 — 36 g						
12)	Desgleichen auf dem Lande........................	—	24	—	18	—	12
13)	Application des Catheders in der Stadt.... 18 — 36 g						
14)	Desgleichen auf dem Lande........................ (Bei Wiederholung die Hälfte des Satzes.)	—	24	—	18	—	12
15)	Eine Nachtwache in der Stadt........... 24 — 48 g						
16)	Desgleichen auf dem Lande........................	—	36	—	18	—	12
17)	Für die einem Geburtshelfer bei einer regelmäßigen leichten Entbindung geleistete Assistenz in der Stadt..................... 1 — 2 ℛ						
18)	Desgleichen auf dem Lande........................	1	24	—	48	—	36
19)	Für die einem Geburtshelfer bei einer regelwidrigen oder langwierigen Entbindung geleistete Assistenz in der Stadt............... 2 — 4 ℛ						
20)	Desgleichen auf dem Lande........................	2	—	1	—	—	54
21)	Für eine Injection in die Vagina in der Stadt............................ 12 — 18 g						
22)	Desgleichen auf dem Lande........................ (Bei Wiederholung die Hälfte des Satzes.)	—	18	—	12	—	8

V. Taxe für Zahnärzte.

1)	Für das Ausnehmen eines Zahns oder einer Zahnwurzel,	
	a. im Hause des Zahnarztes	12 — 36 kr
	b. im Hause des Kranken	24 — 48 »
	Werden mehrere Wurzeln ausgezogen, so kann mehr berechnet werden.	
2)	Für Ausbrennen eines Zahns	36 kr — 1 fl
3)	Für Ausfüllung eines Zahns (Plombiren),	
	a. mit Composition	36 » — 1 »
	b. mit Gold oder Platina	48 kr — $1\frac{1}{3}$ »
	NB. Das Ausfüllen mit Blei ist untersagt. Werden mehrere Zähne zugleich ausgebrannt oder plombirt, kann für jeden 2., 3. ꝛc. Zahn die Hälfte mehr berechnet werden.	
4)	Für das Anbohren eines Zahns	36 kr — 1 »
5)	Für das Reinigen sämmtlicher Zähne	48 kr — $1\frac{1}{2}$ »
	(Bei Kindern, die noch nicht alle Zähne gewechselt haben)	24 — 48 kr
6)	Für das Abfeilen eines scharfen Zahns	24 — 48 »
7)	Für das Durchfeilen neben einander stehender Zähne	36 kr — 1 fl
8)	Für Scarification des Zahnfleisches	24 — 36 kr
9)	Leichte Operation am Zahnfleisch (Oeffnen von Abscessen, Ausschneiden schwammiger Auswüchse und dergleichen)	24 — 36 »
10)	Für jeden verlangten ersten Besuch bei Zahnkrankheiten, wenn keine Operation stattfindet	12 — 36 »
11)	Für jeden folgenden Besuch	8 — 24 »
12)	Für jeden zur Nachtzeit (von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens) verlangten Besuch	24 kr — 1 fl
13)	Für jede erste Untersuchung und Berathung im Hause des Zahnarztes, wenn keine besondere Operation stattfindet	8 — 18 kr
14)	Für jede folgende im Hause des Zahnarztes	6 — 12 »
15)	Bei Entfernungen von der Stadt und den Vorstädten werden dem Zahnarzte die Reisekosten vergütet, und er kann überdies zwei Drittel der Sätze der Medico-Chirurgen berechnen.	
16)	Das Letztere gilt auch in Bezug auf Atteste, Consilien, Berichte u. s. w.	
17)	Für die Geraderichtung eines oder mehrerer Zähne derselben Kinnlade, bei Kindern	36 kr — $1\frac{1}{2}$ fl
18)	Befestigung eines kranken oder lockern Zahns	36 » — 1 »
19)	Für Anfertigung und ~~Einsetzen eines künstlichen~~ Zahns:	
	a. eines Stiftzahns von Wallroß	3 fl
	b. eines natürlichen Menschen-, oder Metalliques-Zahns	5 »
	NB. Das Absägen oder Abfeilen einer Zahnwurzel, behuf des Einsetzens eines Zahns, wird nicht besonders berechnet.	

20)	Für einen künstlichen Zahn auf breiter Gold-, oder Platinaplatte	5 — 6 ƒ
	Mehrere dergleichen, für jeden 2ten, 3ten &c. Zahn	3 »
21)	Für die neue Befestigung eines künstlichen Zahns, gleichviel wie sie geschieht	36 — 48 x
22)	Die Belohnung für Anfertigung eines ganzen Gebisses ist der besonderen Vereinbarung überlassen.	
23)	Stillung von Blutung der Zahnhöhlen	36 — 48 »
24)	Besuche, bei denen Operationen gemacht werden, sind nicht besonders zu berechnen.	
25)	Wurden mehrere Operationen zu gleicher Zeit verrichtet, z. B. Ausziehen eines Zahns oder Stiftes, Scarification, Reinigen, Ausbrennen und Ausfüllen eines Zahns, so kann für diese anderen Operationen nur der niedrigste Satz berechnet werden.	

VI. Taxe für ärztliche Gehülfen.

1)	Für einen Aderlaß an den Extremitäten	36 — 48 x
2)	Für das Setzen eines Klystiers	12 — 24 »
3)	Für das Setzen von Schröpfköpfen nach Verhältniß der Zahl der Köpfe	18 — 36 »
4)	Für das Anlegen von Blutegeln je nach ihrer Zahl	24 — 48 »
5)	Für das Legen eines oder mehrerer Blasenpflaster	12 — 24 »
6)	Für jeden folgenden Verband	6 — 12 »
7)	Für das Auflegen eines Senfteiges, des Seidelbastes, eines warmen Umschlags	6 — 12 »
	(Bei Wiederholungen des letzteren die Hälfte.)	
8)	Für Bereitung eines Bades	24 — 48 »
9)	Für die künstliche Einwickelung der Extremitäten	18 — 24 »
10)	Für den Verband eines Haarseils oder Fontanells	12 — 18 »
11)	Für den Wärterdienst in 24 Stunden	1 — 1½ ƒ
12)	Für das Schneiden der Hühneraugen	18 — 24 x
13)*	Für Assistenz bei einer Operation	36 x — 1 ƒ
14)	Desgl. bei einer Leichenöffnung	36 » — 1 »

№ VI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Erhebung des Einkommenschosses von dem Einkommen des Jahres 1855 betreffend.

Publicirt am 19. Mai 1856.

Nachdem durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft festgesetzt ist daß in diesem Jahre im Monat Juni ein Einkommenschoß erhoben werden soll, so wird hinsichtlich der Erhebung das Nachstehende zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

1) Es soll Ein Procent von dem Einkommen des Jahres 1855 nach den näheren Bestimmungen der am 30. Mai 1853 publicirten Verordnung, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend, erhoben werden.

2) Mit der Erhebung für die Stadt wird von der Schoßdeputation auf der Rhederkammer oben auf dem Rathhause

Montag, den 9. Juni, bis
Sonnabend, den 21. Juni,

täglich, in den Stunden von 10 bis 1 Uhr, jedoch mit Ausnahme des dazwischen fallenden Sonntags, verfahren werden.

3) In Vegesack und Bremerhaven erfolgt die Erhebung durch die Gemeinderäthe unter Vorsitz des dazu committirten Herrn Senator Wätjen, von welchem über die Zeit der Erhebung eine fernere Bekanntmachung erlassen werden wird.

4) Die Erhebung für das Landgebiet geschieht durch die Gemeindevorstände und die ihnen zugeordneten Gemeindegenossen, unter Aufsicht der dazu committirten Landherren. Ort und Zeit der Erhebung wird von den Commissarien bekannt gemacht werden.

Der Senat erwartet zuversichtlich daß auch bei der diesmaligen Erhebung des Einkommenschosses das Vertrauen auf die Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit Aller die den Schoß zu bezahlen haben, nicht getäuscht werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 19. Mai 1856.

№. VII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Pensionirung der Officiere des Bundescontingents betreffend.

Publicirt am 28. Mai 1856.

Nachdem durch Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft in Betreff der Pensionirung der Officiere des Bundescontingents gesetzliche Bestimmungen festgestellt sind, bringt der Senat dieselben im Nachstehenden zur öffentlichen Kunde:

§. 1.

Alle Officiere des Contingents welche ohne Zeitbeschränkung vom Senate ernannt und angestellt sind und ein Diensteinkommen vom Staate beziehen, haben, wenn sie ohne ihre Verschuldung zur Wahrnehmung ihres Dienstes bleibend unfähig geworden und deshalb in den Ruhestand versetzt worden sind, einen Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt.

§. 2.

Zu den Officieren gehört auch der Quartiermeister des Contingents, insofern er vom Senate ein Patent als Officier mit oder ohne Dienstanciennetät erhalten hat; dagegen werden der Garnisonsauditeur und die Garnisonsärzte hinsichtlich der Pensionirung nicht dazu gezählt, insofern hierüber bei deren Anstellung nicht besondere Bestimmungen getroffen worden sind.

§. 3.

Ist der Officier wegen einer Handlung oder Unterlassung in Untersuchung gezogen, welche die Cassation oder die Dienstentlassung zur Folge haben kann, so ist die Versetzung in den Ruhestand bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszusetzen.

§. 4.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch einen Beschluß des Senats und kann sowohl von dem Officier selbst, als auch vom Contingentscommando beantragt, wie auch den Umständen nach ohne vorgängigen Antrag von dem Senat aus dem im §. 1 angegebenen Grunde beschlossen werden.

Vor der Beschlußnahme wird von dem Senat das zur Ermittelung der Verhältnisse etwa Nöthige angeordnet, auch erforderlichen Falls vom Contingentscommando ein gutachtlicher Bericht eingefordert.

§. 5.

Die Größe des Ruhegehalts richtet sich nach dem Betrage des Diensteinkommens welches der in Ruhestand versetzte Officier zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand zu beziehen hatte, und nach seiner Dienstzeit, wobei die Dienstzeit von dem Tage des ersten Dienstantritts oder, insofern ein Officier als solcher in das Contingent getreten ist, von dem

Tage der Ernennung vom Senat zum Officier bis zu dem Beschlusse des Senats über die Versetzung in den Ruhestand zu berechnen ist.

Die Dienstzeit der Officiere welche vor ihrer Ernennung zum Officier auf der Militärschule für das Contingent gebildet worden sind, wird erst von dem Tage ihrer Ernennung zum Portepeefähnrich an gerechnet, es sei denn daß ein solcher Militärschüler zu einem Kriegszug mit ausgerückt gewesen ist, in welchem Falle die Zeit desselben ihm einfach angerechnet wird.

§. 6.

Hinzugerechnet wird die Zeit

a. während welcher ein verabschiedeter und wieder angestellter Officier vor ertheiltem Abschied gedient hat;
b. während welcher ein Officier zur Disposition gestellt ist;
c. während welcher ein Officier zu einem Kriegszuge in hiesigen Diensten ausgerückt gewesen ist; mithin ist die Dienstzeit während dieser Zeit doppelt zu rechnen;
d. welche wegen besondere Auszeichnung im Kriege dem Officier vom Senat zugelegt ist;
e. während welcher ein Officier vor dem Eintritt in den diesseitigen Dienst in dem eines andern deutschen Staates sich als Officier befunden, sofern nicht bei der Anstellung im diesseitigen Dienst ein Anderes bestimmt ist.

§. 7.

Dagegen kommt nicht in Anrechnung die Zeit während welcher

a. ein Officier ohne Besoldung beurlaubt gewesen ist;
b. vom Dienst suspendirt gewesen ist, ohne daß später ein Unschuldserkenntniß oder ein lossprechendes Urtheil erfolgt wäre;
c. sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat, insoweit der Senat nach vorliegenden Umständen nicht ein Anderes bestimmt.

§. 8.

Bei Festsetzung des Ruhegehalts kommt nur das wirkliche Diensteinkommen mit Ausschluß von gelegentlichen Gratificationen, Vergütung für Fourage, Büreaukosten und Schreibmaterialien, sowie mit Ausschluß der Alterszulage in Anschlag. Das Quartiergeld sowie die mit dem Amte und Range verbundenen Functionszulagen werden aber als Theile des Diensteinkommens angesehen.

§. 9.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze besteht das Ruhegehalt bei zehn und weniger Dienstjahren in 50 Procent des Diensteinkommens, für jedes weitere auch nur begonnene Dienstjahr wird das Ruhegehalt um 1½ Procent des Diensteinkommens erhöht.

Mehr als das Diensteinkommen, wie solches im §. 8 näher angegeben, kann das Ruhegehalt in keinem Falle betragen.

Wenn bei Berechnung der Jahrespension der Bruchtheil eines Thalers sich ergiebt, so wird derselbe auf einen vollen Thaler completirt.

§. 10.

Ist der Officier im Felde vor dem Feinde oder bei Gelegenheit eines Tumults oder sonst im activen Dienste durch Verwundung oder in anderer Weise dienstunfähig geworden, so kann ihm den Umständen nach ein höheres Ruhegeld selbst bis zur Höhe des ganzen Diensteinkommens, und zwar ohne Rücksicht auf seine Dienstzeit, vom Senate bewilligt werden.

§. 11.

Das Ruhegehalt wird vierteljährlich am Ende der Monate März, Juni, September und December aus der Generalcasse entrichtet und beginnt mit dem Aufhören des Diensteinkommens.

§. 12.

Beim Absterben eines in Ruhestand versetzten Officiers gebührt dessen Erben der Bezug des Ruhegehalt noch für das laufende Vierteljahr.

§. 13.

Der in Ruhestand versetzte Officier muß, wenn er sich außerhalb des Bremischen Staates aufhält, das Ruhegehalt durch einen Bevollmächtigten auf der Generalcasse entgegen nehmen, und so oft es verlangt wird, eine beglaubigte Lebensbescheinigung einreichen lassen.

§. 14.

Das Recht auf Bezug des Ruhegehalts geht verloren, wenn der in den Ruhestand Versetzte

a. wegen einer Handlung oder Unterlassung verurtheilt worden ist oder verurtheilt wird, welche die Cassation oder die Dienstentlassung als Strafe zur Folge gehabt haben würde, wenn derselbe im Dienst gestanden hätte;

b. des Officiers-Ranges und Characters sowie des Rechts die Uniform zu tragen verlustig erklärt wird, wenn nicht diese Entziehung lediglich in Folge eines auf Entlassung von der Instanz lautenden Urtheils erfolgt;

oder

c. in den Dienst eines andern Staates tritt, oder ohne vorherige Erlaubniß des Senats Aufträge anderer Regierungen annimmt und vollzieht, es sei denn daß wegen Unerheblichkeit des Falles derselbe vom Senat als nur zur disciplinarischen Erledigung geeignet bezeichnet wird;

d. im Falle einer auf Antrag des Pensionärs erfolgten Civilanstellung.

§. 15.

Der Verlust des Ruhegehalts hat den Verlust des Officierranges und Characters und des Rechts die Uniform zu tragen zur Folge, sofern nicht der Senat davon dispensirt.

§. 16.

Auf Verlangen des in Ruhestand Versetzten entscheidet ein vom Senat zu bestimmendes Kriegsgericht aus Officieren des Contingents über den Verlust des Ruhegehalts.

§. 17.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf diejenigen Officiere keine Anwendung, über deren Pensionirung besondere Anordnungen bestehen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 28. Mai 1856.

№ VIII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Einführung und Beeidigung neuer Mitglieder des Handelsgerichts betreffend.

Publicirt am 28. Mai 1856.

Es wird vom Senate hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß durch die am 20. d. M. erfolgte und hiernächst von ihm bestätigte Wahl an die Stelle des mit dem 1. Juni d. J. ausscheidenden Herrn Johann Diedrich Köncke und des auf sein Ansuchen entlassenen Herrn Joh. Gustav Kulenkampff die Herren

August Theodor Plump und
Constantin Alexander Fritze

zu ordentlichen Mitgliedern des Handelsgerichts berufen worden sind und deren Einführung und Beeidigung

am Freitag, den 30. d. M., 12 Uhr Mittags,

vom Senate in öffentlicher Sitzung in der Rathhaushalle vorgenommen werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 28. Mai 1856.

№ IX.

Obrigkeitliche Verordnung, die Anstellung von Luken= und Ladungsbesichtigern zu Bremerhaven betreffend.

Publicirt am 2. Juni 1856.

Da es zweckmäßig geschienen hat, die Vornahme der Luken= und Ladungsbesichtigungen, welche auf den nach Bremerhaven gelangenden See= und Flußschiffen zu geschehen pflegen, bestimmten Personen anzuvertrauen und zugleich durch besondere Vorschriften dafür Sicherheit zu gewähren, daß durch dieselben dieses Geschäft mit möglichster Sorgfalt und strengster Unparteilichkeit vollzogen werde, die Anstellung solcher Besichtiger auch dem Wunsche der besonders dabei Betheiligten entspricht, so sind die dazu dienenden Bestimmungen vom Senat im Einverständniß mit der Handelskammer nach Vernehmung des Kaufmannsconvents festgesetzt.

Demgemäß verordnet der Senat hiedurch das Nachstehende:

§. 1.

Zur Wahrnehmung des Geschäfts einer Luken= oder Ladungsbesichtigung auf den nach Bremerhaven gelangenden See= und Flußschiffen gegen Entgelt sind nur die dazu obrigkeitlich ernannten und beeidigten Personen befugt.

Auch können einige Stellvertreter derselben ernannt und beeidigt werden, auf welche alsdann die auf die Besichtiger sich beziehenden Bestimmungen dieser Verordnung und der erlassenen Instruction ebenfalls Anwendung finden.

§. 2.

Die nächste Aufsicht über die Luken= und Ladungsbesichtiger führt die Behörde für das Auswandererwesen und zwar in Gemäßheit der §§. 38 und 39 des Gesetzes vom 21. Februar 1854, die Handelskammer betreffend.

§. 3.

Hinsichtlich der Erwählung, Bestätigung und Entlassung derselben kommen die Vorschriften unter Nr. 2 des §. 41 und die §§. 42, 43 und 44 des erwähnten Gesetzes zur Anwendung.

§. 4.

Die Zahl der anzustellenden Besichtiger hängt von dem Bedürfniß des Geschäfts ab.

§. 5.

Die Besichtiger haben eine von der Behörde genehmigte Caution zu leisten.

§. 6.

Diese Caution ist für die Summe von fünfhundert Thalern durch Pfänder, baar oder durch Bürgschaft zu bestellen und erstreckt sich auf alle Verbindlichkeiten, welche den Besichtigern, dem Staate oder Privatpersonen gegenüber, obliegen.

§. 7.

Wird die Caution aus irgend einem Grunde angegriffen, oder deren Sicherheit für nicht mehr ausreichend erachtet, so ist der Besichtiger zur sofortigen Ergänzung oder Erneuerung derselben bei Verlust seines Amts verpflichtet.

§. 8.

Den Besichtigern wird ein nach Anordnung der Behörde eingerichtetes und mit deren Stempel versehenes Buch (Journal) gegen Entrichtung einer bestimmten Gebühr verabfolgt.

§. 9.

In dieses Buch haben die Besichtiger das Ergebniß jeder von ihnen vorgenommenen Besichtigung, unter Angabe des Namens und Wohnortes des Requirenten, des Namens des Schiffs und dessen Capitains, sowie der Bauart, Größe und Nationalität des Schiffes, thunlichst bald genau einzutragen.

§. 10.

Jede Besichtigung ist regelmäßig von zwei Besichtigern vorzunehmen, die, wenn ihr Urtheil nicht übereinstimmt, einen dritten Besichtiger als Obmann hinzuzuziehen haben. Stimmt das Urtheil von zwei oder mehreren Besichtigern völlig überein, so genügt Eine Eintragung unter der Erwähnung dieses Umstandes und unter der Mitunterschrift der anderen Theilnehmer.

Jede in Betreff des Ergebnisses oder der angeführten Gründe abweichende Ansicht ist besonders einzutragen.

§. 11.

Jede Besichtigung und Eintragung ist nach bestem Wissen und Gewissen, sowie nach Maßgabe der bestehenden Instructionen vorzunehmen.

§. 12.

Dem Requirenten der Besichtigung ist stets eine Bescheinigung über deren Ergebniß, auf Verlangen aber und gegen Erlegung einer durch die Behörde festzusetzenden Schreibgebühr auch dritten Personen eine wörtliche Abschrift derselben zuzustellen.

Der Behörde und den Gerichten muß auf Erfordern das ganze Journal vorgelegt werden.

§. 13.

Die Gebühren für beide Besichtiger betragen:

a. für Lukenbesichtigungen . . . . 1 ₰,

b. für Ladungsbesichtigungen . . . . 5 ₰,
wenn aber bei einem Schiffe mehr als drei Ladungsbesichtigungen stattgefunden haben, für dieselben überhaupt . . . . 10 ₰,

c. bei Besichtigungen und Schätzungen stattgehabter Schiffshavarien und für die Taxation erlittener Schäden . . . . 5 bis 15 ₰,
erforderlichen Falles nach näherer Feststellung der Behörde.

§. 14.

Eine Aufgabe sämmtlicher erhobener Gebühren ist von den Besichtigern am Schlusse eines jeden Jahres der Behörde schriftlich einzureichen.

§. 15.

Die Annahme höherer als die festgestellten Gebühren, wie auch die Annahme irgend einer sonstigen Vergütung, unter welchem Namen und in welcher Gestalt solche geboten werden mag, ist den Besichtigern bei Verlust ihres Amts untersagt.

Jeden Versuch einer Bestechung haben sie in dem Eintragungsbuche zu vermerken und außerdem der Behörde schriftlich anzuzeigen.

§. 16.

Uebertretungen der den Besichtigern in dieser Verordnung oder vermittelst ihrer Instruction ertheilten Vorschriften können disciplinarisch untersucht und mit Verweisen, mit den Umständen angemessenen Geldstrafen, mit dem Verlust der auf das Geschäft sich beziehenden Gebühren, sowie mit zeitweiliger Entziehung der eingeräumten Befugnisse bestraft werden, vorbehältlich der in den dazu geeigneten Fällen eintretenden criminalgerichtlichen Bestrafung.

§. 17.

Privatansprüche wegen einer von einem Besichtiger begangenen Pflichtverletzung gehören vor das competente Gericht.

§. 18.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 26. Mai und bekannt gemacht am 2. Juni 1856.

Instruction

für

die Luken- und Ladungsbesichtiger in Bremerhaven

in Gemäßheit der Verordnung des Senats vom 2. Juni 1856, die Anstellung von Luken- und Ladungsbesichtigern zu Bremerhaven betreffend.

---

§. 1.

Den Luken- und Ladungsbesichtigern zu Bremerhaven dienen für ihren Geschäftskreis außer den Vorschriften der Verordnung vom 2ten Juni 1856 die folgenden Bestimmungen zur Richtschnur.

Es ist ihnen übrigens unbenommen, auf Erfordern auch auf der Rhede bei Bremerhaven, so wie in Geestemünde Besichtigungen wahrzunehmen; indeß haben sie dabei die nämlichen Bestimmungen zu beachten.

§. 2.

Einer der Besichtiger, welchen die Behörde bezeichnen wird, hat sämmtliche Anmeldungen zum Behufe einer Besichtigung entgegenzunehmen und die dazu erforderlichen Einrichtungen in seiner Wohnung zu treffen.

§. 3.

Sobald Jemand eine Luken- oder Ladungsbesichtigung eines Schiffes verlangt und dies dem von der Behörde desfalls beauftragten Besichtiger angemeldet hat, haben sich ohne Verzug zwei Besichtiger zu dem gedachten Zwecke an Bord des Schiffes zu begeben.

§. 4.

Sollten die Besichtiger durch Abwesenheit, durch anderweitige Berufsgeschäfte, durch Krankheit oder durch körperliche Schwäche verhindert sein, die an sie gestellte Forderung ohne allen Verzug genügend zu erfüllen, so liegt ihnen die Pflicht ob, sofort die stellvertretenden Besichtiger einzuberufen.

§. 5.

Bei einer Besichtigung der Luken ist erforderlich, daß die Besichtiger bei Abnahme der Dichtung derselben gegenwärtig sind, um persönlich zu untersuchen, ob die Kalfaterung, Dichtung, Bedeckung und Befestigung der Luken nach Seemanns Gebrauch geschehen ist; — werden die Besichtiger gerufen, nachdem schon eine Dichtung der Luken abgenommen ist, so haben sie dieses in ihrem Journal zu erwähnen.

§. 6.

Hegen die Besichtiger darüber Zweifel, ob der Zustand der Luken vor Antritt der Reise derselbe wie zur Zeit der Besichtigung gewesen; oder vermuthen sie, daß die Luken während der Reise geöffnet worden, so haben sie sich das Schiffsjournal vorlegen zu lassen und auch diesen Umstand mit dem Resultate der Untersuchung in ihr Journal einzutragen.

§. 7.

Bei einer Besichtigung der Ladung haben die Besichtiger zuvörderst zu untersuchen, ob die Ladung unter den Luken trocken, oder ob irgendwo in den Ritzen derselben, oder durch die Näthe der Scheerstöcke Seewasser eingedrungen ist, oder ob an der innern Seite der Luken etwa ein starker Schweiß sich befindet, um darnach einen Grund für das später abzugebende Gutachten zu gewinnen. — Die Kragen der Masten und Pumpen müssen gleichfalls untersucht werden.

§. 8.

Ist eine Beschädigung vorhanden, so haben die Besichtiger zu untersuchen, ob solche durch Seeunglück, durch Ausdünstung der Ladung, durch schlechte Stauung oder durch mangelhaftes Garnier entstanden ist, und auch dieserhalb in ihrem Journal das Nöthige zu vermerken.

§. 9.

Die muthmaßliche Ursache der sich vorfindenden Beschädigungen muß thunlichst ausgemittelt werden und ist, wo solche nicht klar vorliegt, das Schiffsjournal zur Anleitung einzusehen.

§. 10.

Bei einer Beschädigung, welche nach Ansicht der Besichtiger theils durch Seeunglück, theils durch mangelhafte Stauung oder durch mangelhaftes Garnier veranlaßt worden ist, haben dieselben so genau wie möglich diejenigen Waaren mit Märk und Nummer anzugeben, welche nicht durch Seeunglück, sondern durch mangelhafte Stauung oder mangelhaftes Garnier beschädigt worden sind, und wo dieses nicht ausführbar ist, eine annähernde Schätzung anzuführen.

§. 11.

Eine gute Stauung und ein gutes Garnier wird im Allgemeinen dahin bezeichnet, daß nach Seemanns Gebrauch verfahren worden ist. Eine mangelhafte Stauung der Ladung liegt vor, wenn Güter, die ihrer Natur nach abgesondert werden müssen, unter

einander verstaut sind, wenn nasse Waaren auf trocknen, schwere auf leicht zerbrechliche liegen, wenn Fustagen mit Flüssigkeiten nicht gehörig mit Kopfhölzern versehen sind, oder wenn bei Getreideladungen die Schotten- oder die Ausmattung ungenügend, und dergleichen mehr.

§. 12.

Ein mangelhaftes Garnier ist vorhanden, wenn die Unterlage der Ladung nach der Bauart des Schiffes nicht hoch genug, oder wenn die Ladung an den Seiten des Schiffs nicht gehörig durch Holz geschützt ist, oder wenn trockne Güter auf Stein- oder Sandballast ohne genügende trockene und sicher gelegte Holzunterlage gestaut sind.

In den angegebenen oder den Besichtigern sonst erforderlich scheinenden Fällen ist die mangelhafte Stauung oder das mangelhafte Garnier im Journal zu verzeichnen.

§. 13.

In zweifelhaften Fällen und wenn die Besichtiger nicht völlig einverstanden sind, haben sie die Ansicht der übrigen, auch der stellvertretenden Besichtiger einzuholen.

§. 14.

Sämmtliche Gebühren mit alleiniger Ausnahme der von den Stellvertretern erhobenen, sind unter den Besichtigern gleichmäßig zu vertheilen.

§. 15.

Die stellvertretenden Besichtiger fungiren nach Reihefolge. Wenn sie zu einer Luken- und Ladungsbesichtigung eines Schiffes gleich vom Beginn der Untersuchung oder auch während derselben gerufen werden, so führen sie die Besichtigung bei dem betreffenden Schiffe zu Ende und erhalten die für die Besichtigung festgesetzte volle Gebühr.

§. 16.

Werden die Luken- und Ladungsbesichtiger oder ihre Stellvertreter bei Schiffshavarien und Taxation erlittener Schäden als Sachverständige gewählt, so haben sie auch dabei auf ihren geleisteten Eid mit Gewissenhaftigkeit und nach bester Einsicht zu verfahren.

§. 17.

Wenn ein Besichtiger von Bremerhaven sich entfernt, so hat er dies im Anmeldungscomptoire anzuzeigen und müssen stets mindestens zwei Besichtiger in Bremerhaven anwesend sein.

§. 18.

Die Besichtiger können stets nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung ihres Dienstes entlassen werden. Sie selbst haben, wenn sie ihre Entlassung begehren, dieses drei Monate zuvor der Behörde anzuzeigen.

№ X.

Verordnung, die Anstellung von Heuerbaasen betreffend.

Publicirt am 2. Juni 1856.

Im Interesse unserer Seeschifffahrt hat sich in Folge des gesteigerten Schifffahrtsverkehrs das Bedürfniß immer mehr fühlbar gemacht, die Annahme von Seeleuten durch dazu unter der Benennung »Heuerbaase« berufene Mittelspersonen zu erleichtern und zu befördern.

Zu diesem Zweck sind vom Senat im Einverständniß mit der Handelskammer nach Vernehmung des Kaufmannsconvents die erforderlichen Bestimmungen festgesetzt, und verordnet demgemäß der Senat das Folgende:

§. 1.

Zur Vermittlung von Heuercontrakten der Seeschiffer sind nur die dazu obrigkeitlich angestellten Heuerbaase befugt; doch bleibt es jedem Rheder in Betreff des ihm gehörigen Schiffs, sowie jedem Capitän in Betreff des von ihm geführten Schiffs unbenommen, ohne Dazwischenkunft eines Dritten selbst oder durch den Wasserschout Seeleute zu engagiren.

§. 2.

Die Zahl der Heuerbaase hängt von dem Bedürfniß des Geschäfts ab. Auch bleibt die Entlassung eines angestellten Heuerbaasen jederzeit vorbehalten.

§. 3.

Die nächste Aufsicht über die Heuerbaase führt die Behörde für den Wasserschout und zwar in Gemäßheit der §§. 38 und 39 des Gesetzes vom 21. Febr. 1854, die Handelskammer betreffend.

§. 4.

Hinsichtlich der Erwählung, Bestätigung und Entlassung derselben kommen die Vorschriften unter Nr. 2 des §. 41 und die §§. 42, 43 und 44 des erwähnten Gesetzes zur Anwendung.

§. 5.

Die Heuerbaasen sind verpflichtet, dem Wasserschout jede von demselben verlangte Auskunft über Seeleute, welche sich bei ihnen zur Verheuerung gemeldet haben, namentlich auch über die Zahl derselben zu ertheilen, nicht minder ihrerseits beim Wasserschout von Zeit zu Zeit Erkundigungen über den muthmaßlich zu erwartenden nächsten Bedarf und über die zuletzt bewilligten Heuern einzuziehen.

§. 6.

Die Heuerbaase haben eine von der Behörde genehmigte Caution zu leisten.

§. 7.

Diese Caution ist für die Summe von Fünfhundert Thalern durch Pfänder, baar oder durch Bürgschaft zu bestellen und erstreckt sich auf alle Verbindlichkeiten, welche dem Heuerbaas dem Staate oder Privatpersonen gegenüber obliegen.

§. 8.

Wird die Caution aus irgend einem Grunde angegriffen, oder deren Sicherheit von der Behörde für nicht mehr ausreichend erachtet, so sind die Heuerbaase zur sofortigen Ergänzung oder Erneuerung derselben bei Verlust ihrer Anstellung verpflichtet.

§. 9.

Jedem Heuerbaas werden zwei, nach Anordnung der Behörde eingerichtete und mit deren Stempel versehene Bücher gegen Entrichtung einer bestimmten Gebühr verabfolgt.

§. 10.

In das erste Buch hat der Heuerbaas

a. die Vor- und Zunamen,
b. die Heimath,
c. das Alter,
d. die Legitimation aller zur Verheuerung bei ihm angemeldeten Seeleute, ferner
e. die Eigenschaft, in welcher dieselben zuletzt auf einem Seeschiffe gedient haben, unter Angabe des Namens und des Capitäns des Schiffes, nebst dem von diesem für die letzte Reise ausgestellten Zeugnisse, endlich
f. die Eigenschaft, in welcher der Seemann sich zu verheuern begehrt, ohne Verzug sorgfältig einzutragen.

§. 11.

Der Heuerbaas ist verpflichtet, nach der Dienstbefähigung, dem Character und der Lebensweise der bei ihm angemeldeten Seeleute genau sich zu erkundigen und geeigneten Falles auch dieserhalb im Buche einen Vermerk zu machen.

§. 12.

Sobald ein Vertrag durch den Heuerbaas geschlossen ist, hat dieser den wesentlichen Inhalt der Uebereinkunft, insbesondere den Namen des Schiffes und, wenn dieses kein Bremisches ist, die Nationalität desselben, den Namen des Capitäns, die Bestimmung und den Antrittstermin der Reise, die bedungene Eigenschaft, sowie den Betrag der bedungenen Gage einzutragen, auch jedem der Contrahenten einen dieser Eintragung völlig entsprechenden Schlußzettel zuzustellen.

§. 13.

Die Schlußzettel müssen nach einem bestimmten, dem Heuerbaas vorzuschreibenden, Formulare durchaus gleichlautend vom Heuerbaas mit Dinte ausgefertigt und unterschrieben werden.

Der für den Capitän bestimmte Schlußzettel ist außerdem in Gegenwart des Heuerbaasen vom geheuerten Seemann zu unterzeichnen.

§. 14.

Wenn ein geheuerter Seemann nicht rechtzeitig mustert, so verfällt derselbe in die Strafe, den Betrag einer Monatsgage an die Seemannscasse zu entrichten, der Heuerbaas aber, welcher den Contract vermittelt hat, muß sofort für einen geeigneten Ersatzmann sorgen; widrigenfalls der Capitän selbst auf Kosten des Heuerbaasen einen Ersatzmann anzunehmen berechtigt ist, dessen Gage, soweit sie den Betrag der für den nicht gestellten Seemann bedungenen etwa übersteigen sollte, für die Dauer der Reise, jedoch nicht über sechs Monate hinaus, vom Heuerbaas dem Capitän oder Rheder erstattet werden muß.

Wenn dem geheuerten Seemann ein Handgeld ausbezahlt worden ist, so haftet der Heuerbaas, welcher den Contract vermittelt hat, dem Rheder und dem Capitän selbstschuldnerisch für die Rückgabe desselben, falls der Seemann sich nicht, oder nicht rechtzeitig an Bord des Schiffes eingestellt hat, und letztern Falls vom Capitän nicht mehr aufgenommen worden ist.

§. 15.

Die von einem Rheder oder Capitän ihm zugehenden Heueraufträge muß der Heuerbaas, unter Angabe der Zahl der verlangten Seeleute, der für Jeden bestimmten Stellung, Gage und Musterungszeit, in dem zweiten der §. 9 erwähnten Bücher ohne Verzug sorgfältig verzeichnen.

§. 16.

Alle Eintragungen und Vermerke in den Büchern der Heuerbaase müssen vollständig mit Dinte geschrieben, auch mit dem Datum des Tages und einer fortlaufenden Nummerreihe versehen werden.

§. 17.

Die Heuerbaase haben sich bei den Eintragungen aller Rasuren, Correcturen, Einschaltungen am Rande oder zwischen den Zeilen und sonstiger Veränderungen, namentlich des Einklebens, Einheftens und Ausreißens von Blättern, zu enthalten.

§. 18.

Zur Vorlegung der Bücher, zur Ertheilung von Auszügen aus denselben, zur Aufgabe der durch ihre Vermittlung geschlossenen Contracte und zu sonstiger mündlicher oder schriftlicher Berichterstattung sind die Heuerbaase auf Verlangen der Behörde oder des Wasserschouts jederzeit verpflichtet.

§. 19.

Denselben ist verboten irgend Jemandem ihre Vermittlung aufzudringen oder gar im Dienste befindliche oder engagirte Seeleute zu Lösung ihres Contractverhältnisses zu verleiten, ferner bei Ausübung ihres Berufs unwahre Angaben zu machen oder wesentliche Thatumstände zu verschweigen.

§. 20.

Mit dem Geschäft der Heuerbaase ist zwar der Betrieb der Gastwirthschaft nicht unvereinbar; jedes andere Nebengeschäft jedoch unterliegt der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Behörde.

§. 21.

Die Gebühren für die Bemühungen der Heuerbaase betragen beim Abschlusse des Heuercontracts

a. eines Steuermanns, Bootsmanns, Kochs und Zimmermanns...... 48 ⚹,
b. eines Vollmatrosen, Segelmachers, Stewards .... 36 ⚹,
c. eines Leichtmatrosen und Jungen .... 24 ⚹.

Die Gebühren sind fällig, sobald die Zustellung der Schlußzettel an die Parteien erfolgt ist, und von jedem Theile zur Hälfte zu entrichten.

§. 22.

Kein Heuerbaas darf höhere als die vorstehenden Gebühren fordern oder annehmen. Jede abweichende Verabredung oder Auslobung ist nichtig.

§. 23.

Uebertretungen der den Heuerbaasen in dieser Verordnung oder vermittelst ihrer Instruction ertheilten Vorschriften können disciplinarisch untersucht und mit Verweisen, mit den Umständen angemessenen Geldstrafen, mit dem Verlust der auf das Geschäft sich beziehenden Gebühren, so wie mit zeitweiliger Entziehung der eingeräumten Befugnisse bestraft werden, vorbehältlich der in den dazu geeigneten Fällen eintretenden criminalgerichtlichen Bestrafung.

§. 24.

Privatansprüche wegen einer vom Heuerbaas begangenen Pflichtverletzung gehören vor das competente Gericht.

§. 25.

Innerhalb des Zeitraums von fünf Jahren von der Publication gegenwärtiger Verordnung an, ist dieselbe einer Revision zu unterwerfen, welche von der Behörde für den Wasserschout vorbereitet wird.

§. 26.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. August d. J. in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 26. Mai und bekannt gemacht am 2. Juni 1856.

№ XI.

Obrigkeitliche Bekanntmachung des zwischen den Hansestädten und dem Königreiche beider Sicilien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages.

Publicirt am 30. Juni 1856.

Nachdem zwischen den Senaten der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits und Sr. Majestät dem Könige beider Sicilien andererseits ein Handels- und Schiffsfahrtsvertrag durch beiderseitige Bevollmächtigte unter dem 27. December 1855 zu Neapel abgeschlossen worden ist und der Austausch der Ratificationen stattgefunden hat, so bringt der Senat diesen Vertrag im französischen Urtexte und beigefügter deutscher Uebersetzung nachstehend zur öffentlichen Kunde.

Le Sénat de la Ville Libre et Anséatique de Brême, le Sénat de la Ville Libre et Anséatique de Lubeck, et le Sénat de la Ville Libre et Anséatique de Hambourg d'une part, chacune de ces Villes séparément, et Sa Majesté le Roi du Royaume des Deux Siciles de l'autre part, désirant d'encourager et d'étendre les relations commerciales entre leurs Etats respectifs, et consolider ainsi les bons rapports existants entre les susdites Villes Anséatiques et le Royaume des Deux Siciles, se sont déterminées de conclure un Traité de commerce et de navigation, et ils ont à cet effet destiné pour leur Plénipotentiaires:

Les Sénats des Villes Libres et Anséatiques de Brême, de Lubeck et de Hambourg:

Le Sieur Guillaume Loeffler,
Consul de la Ville Libre et Anséatique de Hambourg,

Et Sa Majesté le Roi du Royaume des Deux Siciles:

Don Raymond de Liguoro,
Commandeur de l'ordre Royal du mérite civil de Francois 1er, et Membre de la Consulte Générale du Royaume.

Lesquels, après avoir échangé leurs Pleins Pouvoirs trouvés en bonne et due forme, ont stipulé et signé les articles suivants.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen, der Senat der freien Hansestadt Lübeck und der Senat der freien Hansestadt Hamburg, jede dieser Städte für sich besonders, einerseits und Seine Majestät der König Beider Sicilien andererseits, von dem Wunsche geleitet die Handelsbeziehungen zwischen ihren respectiven Staaten zu beleben und zu erweitern und auf diese Weise das freundschaftliche Einvernehmen, welches zwischen den genannten Hansestädten und dem Königreiche Beider Sicilien besteht, zu befestigen, sind übereingekommen einen Handels- und Schifffahrts-Vertrag abzuschließen und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Senate der freien Hansestädte Bremen Lübeck und Hamburg

Herrn Wilhelm Loeffler,
Consul der freien Hansestadt Hamburg,

und Seine Majestät der König Beider Sicilien:

Don Raimond de Liguoro,
Commandeur des k. Civilverdienst-Ordens Franz des Ersten und Mitglied des Reichsraths,

welche, nach geschehener Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachfolgenden Artikel festgestellt und unterzeichnet haben:

Article 1.

Il y aura entre les Etats des Hautes Parties contractantes, une parfaite réciprocité de commerce et de navigation.

Leurs citoyens et sujets respectifs pourront librement voyager, résider, et trafiquer dans toutes les parties des Etats de chacune d'Elles, et ils jouiront à cet effet de la même sureté et protection dont jouissent les habitants du pays où ils résident, à condition cependant de se soumettre aux lois et aux règlements de police qui y sont ou y seront en vigueur, et qui sont usités envers les sujets ou les citoyens des Nations les plus favorisées.

Ils auront le droit d'y posséder des biens-fonds, d'occuper des maisons et des magasins, et de disposer de leur propriété personelle d'une nature ou dénomination quelconque, par vente, donation, permutation, ou testament, et en quelque manière que ce soit, sans qu'il leur soit fait le moindre obstacle, ou empêchement.

Leurs héritiers, s'ils sont sujets de l'autre Puissance contractante, succéderont à leurs biens, soit en vertu d'un testament, soit ab intestato, et pourront en prendre possession soit en personne, soit moyennant d'autres agents en leur place, et en disposeront à leur volonté, en ne payant en faveur des Gouvernements respectifs d'autres droits que ceux auxquels les habitants du pays, où se trouvent les dits biens, sont assujettis en de pareilles occasions.

Dans le cas d'absence des héritiers, on prendra provisoirement des biens susdits, les mêmes soins qui seraient pris dans un cas semblable des biens des natifs du pays, jusqu' à ce que l'héritier légitime ait pris les mesures nécessaires pour recueillir l'héritage. Toute contestation relative à une succession sera décidée jusq' en dernière instance selon les lois, et par les juges du pays dans lequel sont situés les dits biens.

Artikel 1.

Zwischen den Staaten der hohen contrahirenden Theile soll vollständige Gegenseitigkeit in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten bestehen.

Ihre respectiven Bürger und Unterthanen können in allen Theilen der Staaten eines jeden der hohen Contrahenten ungehindert reisen, wohnen und Handel treiben und werden in dieser Hinsicht derselben Sicherheit und desselben Schutzes, wie die Einwohner des Landes, in welchem sie sich aufhalten, sich zu erfreuen haben, vorausgesetzt daß sie sich den Gesetzen und Polizei-Verordnungen unterwerfen, welche daselbst bestehen oder in Zukunft werden erlassen werden und welche auf die Bürger oder Unterthanen der meist begünstigten Nationen Anwendung finden.

Sie haben das Recht daselbst Grundeigenthum zu besitzen, Häuser und Waarenlager innezuhaben und über ihr persönliches Eigenthum, welcher Art und Benennung dasselbe sein mag, durch Verkauf, Schenkung, Tausch oder Testament und auf jede sonstige Weise zu verfügen, ohne daß ihnen die geringste Schwierigkeit oder das geringste Hinderniß bereitet werden darf.

Wenn ihre Erben Angehörige des andren contrahirenden Theiles sind, so können dieselben, sei es kraft Testaments oder ab intestato, die Erbschaft antreten, sie in Person oder mittelst eines Bevollmächtigen in Besitz nehmen und nach ihrem Gefallen darüber verfügen und ohne daß sie dabei andre Abgaben zu Gunsten der respectiven Regierungen zu entrichten haben, als diejenigen denen auch die Einwohner des Landes, in welchem sich die gedachte Erbmasse befindet, in gleichem Falle unterworfen sind.

Falls die Erben abwesend sind, wird dem Nachlasse die gleiche Sorge wie in ähnlichem Falle den Nachlaßgegenständen eines Landeseingebornen gewidmet werden, und zwar so lange bis der rechtmäßige Erbe die nöthigen Anstalten zur Besitznahme der Erbschaft getroffen hat. Jeder auf einen Nachlaß bezügliche Streit soll mit Einschluß der höchsten Instanz nach den Gesetzen und von den Gerichten des Landes, in welchem der Nachlaß sich befindet, entschieden werden.

Article 2.

Les sujets ou citoyens des Hautes Parties contractantes, qui résident ou qui voyagent dans les Etats de l'autre, ne seront obligés, sous aucun prétexte, à payer d'autres taxes ou impôts que ceux qui sont payés, ou pourront être payés par les nations les plus favorisées.

Artikel 2.

Die Bürger oder Unterthanen der hohen contrahirenden Theile, welche in den Staaten des Andren wohnen oder reisen, sollen unter keinerlei Vorwand zur Entrichtung andrer Steuern oder Abgaben als solchen, welche von den meistbegünstigten Nationen jetzt oder künftighin bezahlt werden, verpflichtet sein.

Ils seront exempts de tout service militaire, tant sur terre que sur mer, d'emprunts forcés, et de toute contribution extraordinaire, à moins qu'elle ne soit générale et établie par une loi.

Leurs habitations, magasins, et tout ce qui en fait partie, et ce qui leur appartient, seront respectés.

Ils ne seront soumis à aucune visite ou perquisition vexatoire. On ne pourra faire aucun examen, ni aucune inspection arbitraire de leurs livres, papiers, et comptes commerciaux, et les opérations de cette sorte ne pourront être pratiquées, qu'à la suite d'une sentence légale des tribunaux compétents.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent réciproquement à garantir, en toutes occasions, aux citoyens et sujets qui résideront dans leurs Etats respectifs, la conservation de leur propriétés, et le maintien de leur sûreté personelle, de la même manière qu'elle est garantie à leurs propres citoyens ou sujets et à ceux des nations les plus favorisées.

Article 3.

Les citoyens et sujets des deux Hautes Parties contractantes, ne seront point soumis dans leurs Etats respectifs à un système de visite ou de perquisition, de la part des Officiers des Douanes, plus rigoureux que celui auquel sont soumis les nationaux, et les nations les plus favorisées.

Article 4.

Les Capitaines ou Patrons de navires des Etats contractants seront exempts réciproquement de toute obligation de recourir dans les ports respectifs des Républiques Anséatiques ou ceux du Royaume des Deux Siciles à des Expéditeurs ou autres Agents. Ils pourront en conséquence se servir de leurs Consuls ou des Expéditeurs par eux désignés, sauf en général les affaires pour lesquels les lois et les usages du pays exigent l'action d'Agents spéciaux.

Article 5.

Les bâtiments des Deux Siciles, en arrivant dans les ports, lieux, et fleuves des territoires des Villes libres et Anséatiques, où il est permis aux bâtiments nationaux provenants de l'étranger, de mouiller, et réciproquement les bâtiments des dites Villes libres et Anséatiques, arrivant dans les ports et sites

Sie sind frei von allem Militärdienst sowohl zu Lande als zu Wasser, von gezwungenen Anleihen und von jeder außerordentlichen Contribution, es sei denn daß diese eine allgemeine und durch ein Gesetz angeordnet sei.

Ihre Wohnungen und Waarenlager sollen mit allem Zubehör respectirt werden.

Sie sollen keinen eigenmächtigen Haussuchungen oder Nachforschungen unterworfen werden; auch soll keine willkürliche Prüfung oder Einsicht ihrer geschäftlichen Bücher, Papiere und Rechnungen vorgenommen werden und eine Vornahme derartiger Handlungen nur in Folge eines gesetzlichen Urtheils der zuständigen Gerichte geschehen.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig in allen Fällen den Bürgern und Unterthanen, welche in ihren respectiven Staaten sich aufhalten, Schutz ihres Eigenthums und ihrer persönlichen Sicherheit in derselben Weise wie solcher ihren eigenen Bürgern oder Unterthanen und denen der meist begünstigten Nationen gewährt ist, zu verbürgen.

Artikel 3.

Die Bürger und Unterthanen der beiden hohen contrahirenden Theile sollen in den Staaten der letzteren keiner strengern Art der Visitation und Durchsuchung Seitens der Zollbeamten unterworfen sein als die eignen Landesangehörigen und die meist begünstigten Nationen.

Artikel 4.

Die Capitäne und Schiffsführer aus den contrahirenden Staaten sind beiderseits von jeder Verpflichtung befreit in den respectiven Häfen der Hanseatischen Republiken oder des Königreiches beider Sicilien sich an bestimmte Vermittler oder Agenten zu wenden. Sie können mithin sich ihrer Consuln oder selbstgewählter Vermittler bedienen, ausgenommen im Allgemeinen bei solchen Geschäften bei denen die Gesetze oder Gebräuche des Landes die Hinzuziehung bestimmter Agenten erfordern.

Artikel 5.

Die Schiffe des Königreichs beider Sicilien, welche in den Häfen, Ortschaften oder Flüssen der Gebiete der freien Hansestädte, in und auf denen es den landesangehörigen von auswärts kommenden Schiffen zu ankern erlaubt ist, ankommen, sowie umgekehrt die Schiffe der genannten freien Hansestädte, welche in den Häfen und an

du Royaume des Deux Siciles, où il est permis d'aborder, seront traités dans les deux pays à leur arrivée pendant leur demeure, et à leur sortie, sur le même pied que les bâtiments nationaux, pour tout ce qui regarde les droits de tonnage, de pilotage, de péage, de balisage, de port, de fanal, de quarantaine, de darse, patente, et autres charges qui pèsent sur la coque du navire, sous une dénomination quelconque, que les droits indiqués ci-dessus, soient payés en faveur de l'Etat, des Villes ou d'un autre établissement quelconque.

Les dits bâtiments jouiront de ce traitement, soit qu'ils arrivent ou partent en lest, ou qu'ils importent ou exportent des marchandises.

den Küsten des Königreichs beider Sicilien, in und an denen zu landen gestattet ist, ankommen, sollen in beiden Ländern bei ihrer Ankunft, während ihres Aufenthaltes und bei ihrem Abgange auf demselben Fuße wie die landesangehörigen Schiffe behandelt werden, in Allem was Tonnen-, Lootsen-, Wasserzoll-, Baken-, Hafen-, Leucht-, Quarantäne-, Dock-, Abfertigungsgebühren oder irgend andere Lasten, welche unter irgend einem Namen auf dem Schiffe ruhen, anbelangt, mögen diese oben bezeichneten Abgaben nun zum Besten des Staates, der Städte oder anderer Anstalten bezahlt werden.

Gedachte Fahrzeuge sollen dieser Behandlung theilhaftig sein, gleichviel ob sie in Ballast ein- oder auslaufen, oder ob sie Güter ein- oder ausführen.

Article 6.

Les bâtiments de chacune des Hautes Parties contractantes pourront introduire dans les ports de l'autre, en exporter ou réexporter, y déposer ou y emmagasiner toutes sortes de marchandises et objets de commerce d'une provenance quelconque, dont l'importation, l'exportation ou réexportation soit légalement permise dans les Etats de l'autre, sans être tenus à payer d'autres, ou de plus forts droits de douane, ou impositions d'une espèce, ou d'une dénomination quelconque, différentes, ou plus élevées de celles qu'on payerait pour les mêmes marchandises ou produits, s'ils étaient importés, exportés, ou réexportés par des bâtiments nationaux; et les mêmes privilèges, déductions, ou réductions, bénéfices, concessions, ou restitutions qui seront accordées par chacune des Hautes Parties contractantes, sur toutes espèces de marchandises importées, exportées, ou réexportées par leurs propres bâtiments, seront aussi accordées sur les mêmes marchandises importées, exportées, ou réexportées par les bâtiments de l'autre.

Sa Majesté le Roi du Royaume des Deux Siciles déclare que, pendant la durée du présent Traité, la réduction du dix pour cent, dont jouit son Pavillon Royal, sur les droits résultants du tarif des Douanes, sera pareillement étendue aux cargaisons importées ou exportées par les bâtiments des Villes libres et Anséatiques; ou jusqu' à ce que, par suite de réformes ou modifications des tarifs des Douanes, la dite réduction du dix pour cent ne soit généralement abolie pour tous les Pavillons.

Artikel 6.

Die Schiffe eines jeden der hohen contrahirenden Theile können in den Häfen des Anderen alle Arten von Waaren und Handelsgegenständen jedweden Ursprungs, deren Einfuhr, Ausfuhr und Rückausfuhr in den Staaten des Andren gesetzlich erlaubt ist, einführen, daraus ausführen und rückausführen, ausladen und lagern, ohne Zollabgaben und Auflagen irgend welcher Art und Benennung bezahlen zu müssen, die verschieden von denjenigen oder höher als diejenigen wären, welche für dieselben Waaren und Produkte bei der Ein-, Aus- oder Rückausfuhr durch landesangehörige Schiffe zu bezahlen sind. Auch sollen dieselben Privilegen, Abzüge und Ermäßigungen, Prämien, Vergünstigungen oder Rückvergütungen, welche durch jeden der hohen contrahirenden Theile der Ein-, Aus- und Rückausfuhr aller Arten von Waaren durch Schiffe des eigenen Landes zugestanden sind, in gleicher Weise der Ein-, Aus- und Rückausfuhr der nämlichen Waaren durch Schiffe des andern Theiles zu Gute kommen.

Se. Majestät der König beider Sicilien erklärt daß während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags die Ermäßigung von zehn Procent, deren die königliche Flagge in Ansehung des Zolltarifs genießt, in gleicher Weise auf die Ladungen welche durch Schiffe der freien Hansestädte ein- oder ausgeführt werden, ausgedehnt werden soll, jedoch nur so lange als nicht in Folge etwaiger Reformen oder Abänderungen des Zolltarifs diese Ermäßigung von zehn Procent allgemein für alle Flaggen überhaupt abgeschafft werden sollte.

Article 7.

Il ne sera accordé aucune préférence, ou antériorité directement ou indirectement par l'une des Deux Parties contractantes, ou par une compagnie, corporation, ou Agent quelconque, qui opère en son nom, ou sous l'autorité de chacune d'Elles, pour l'achât de tout article de commerce légalement importé dans les ports de l'autre, par égard à la nationalité du bâtiment qui eût importé les dits objets, soit qu'il appartienne à l'un, ou à l'autre des deux Etats. Les Parties contractantes ont l'intention positive de n'admettre aucune préférence ou distinction quelconque à cet égard.

Article 8.

Les stipulations contenues dans les articles précédents seront applicables, dans toute leur étendue, aux bâtiments des deux Hautes Parties contractantes et à leurs cargaisons, soit que les dits bâtiments proviennent des ports des deux Parties contractantes, ou de ceux d'un Pays étranger quelconque, soit qu'ils partent directement pour les ports Siciliens ou Anséatiques, ou pour tout autre port étranger, en sorte que, pour les droits de navigation et de Douane, on ne fera, tant dans la navigation directe que dans l'indirecte, aucune distinction entre les bâtiments des deux Parties contractantes.

Article 9.

La nationalité des bâtiments respectifs, sera reconnue et admise par les deux Hautes Parties contractantes, selon les lois et les réglements particuliers de chacun des deux Etats, moyennant des Patentes et autres libres de Bord délivrés par les autorités compétentes aux Capitaines et Patrons. Etant muni de ces documents, on profitera des immunités et des avantages accordés par la présent Traité.

Article 10.

Les stipulations du présent Traité ne s'appliqueront point à la navigation de côte, ou cabotage, qui se fait d'un port à l'autre, dans chacun des deux Pays, pour le transport des passagers, de marchandises et d'objets de commerce, par les bâtiments à voile ou à vapeur, ce genre de transport étant exclusivement réservé aux bâtiments nationaux.

Toutefois les bâtiments de chacune des Hautes Parties contractantes, pourront débarquer une partie de leur cargaison provenante de l'étranger dans un port des Etats de l'autre,

Artikel 7.

Bei dem Ankaufe von gesetzlich in die Häfen eines der contrahirenden Staaten eingeführten Handelsartikeln soll kein Vorzug oder Prioritätsrecht auf Grund der Nationalität des solchen Gegenstand einbringenden Schiffes, es mag dem einen oder dem anderen Staate angehören, weder unmittelbar noch mittelbar zugestanden werden, weder von einem der contrahirenden Theile noch von einer in deren Namen oder Vollmacht handelnden Gesellschaft, Corporation oder Agenten. Die contrahirenden Theile haben die bestimmte Absicht in dieser Hinsicht keinerlei Vorrecht oder Unterscheidung zuzulassen.

Artikel 8.

Die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Verabredungen finden in ihrem ganzen Umfange auf die Schiffe der beiden hohen contrahirenden Theile und deren Ladungen Anwendung, mögen diese Schiffe aus den Häfen der beiden contrahirenden Theile oder irgend eines fremden Landes kommen, mögen sie direkt nach einem Sicilianischen oder Hanseatischen oder irgend einem fremden Hafen gehen, dergestalt daß weder in der directen noch in der indirecten Fahrt irgend ein Unterschied hinsichtlich der Schifffahrts- und Zollabgaben zwischen den Schiffen der beiden contrahirenden Theile bestehen wird.

Artikel 9.

Die Nationalität der beiderseitigen Schiffe wird von beiden hohen contrahirenden Theilen in Gemäßheit der bestehenden Gesetze und besonderen Verordnungen eines jeden der beiden Staaten mittelst Patente und andrer Schiffspapiere, welche von den competenten Behörden den Capitänen und Schiffsführern ausgestellt werden, anerkannt und bestätigt. Der Besitz solcher Documente begründet ein Anrecht auf die Begünstigungen und Vortheile des gegenwärtigen Vertrages.

Artikel 10.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden jedoch keine Anwendung auf die Küstenschifffahrt oder Cabotage, welche in der Fahrt der Segel- oder Dampfschiffe von einem Hafen zum andern in jedem der beiden Länder zum Behufe des Transports von Passagieren, Waaren oder anderen Handelsgegenständen besteht, vielmehr bleibt diese Art des Transports ausschließlich den landesangehörigen Schiffen vorbehalten.

Indessen können die Schiffe eines jeden der beiden hohen contrahirenden Theile einen Theil ihrer von auswärts kommenden Ladung in dem

et débarquer le reste dans un ou plusieurs ports du même Etat; et de même, prendre une portion de leur cargaison destinée pour l'étranger, dans un ou plusieurs des ports du dit Etat, sans avoir à payer pour cela aucun droit divers de celui que payent les navires du pays, ou ceux des Nations les plus favorisées, les Parties étant d'intelligence, qu'à l'effet de ce dont on traite, les opérations ci énoncées ne doivent point être considérées comme cabotage.

einen und den Rest in einem oder mehreren anderen Häfen des nämlichen Landes des andern Contrahenten löschen, so wie sie auch einen Theil ihrer für das Ausland bestimmten Ladung in einem oder mehreren Häfen des gedachten Landes einnehmen können, ohne dabei irgend andre Abgaben bezahlen zu müssen als diejenigen, die von den Schiffen des Landes oder denen der meistbegünstigten Nationen bezahlt werden, indem die contrahirenden Theile darin einverstanden sind daß die gedachten Operationen mit Beziehung auf das hier Verabredete nicht als Küstenfahrt anzusehen seien.

Article 11.

Aucun droit de Douane ou autre imposition différente, ou plus élevée, ne sera perçue sur une marchandise quelconque de production du sol ou de l'industrie du Royaume des Deux Siciles, à l'importation des mêmes marchandises, voie de mer, ou voie de terre, dans les Villes Anséatiques, et il ne sera imposé aucun droit de Douane ou autre imposition sur des marchandises quelconques de production du sol ou de l'industrie des Villes Anséatiques, à l'importation des mêmes marchandises, voie de mer, ou voie de terre, dans le Royaume des Deux Siciles, différente ou plus élevée de celles qui sont payées, ou qui pourraient être payées dans la suite, sur des marchandises du même genre de production ou manufactures importées d'un autre pays quelconque.

Aucun droit de Douane ou autre imposition ne sera chargée dans les Villes Anséatiques, sur une marchandise quelconque exportée pour le Royaume des Deux Siciles, ni dans le Royaume des Deux Siciles sur une marchandise quelconque exportée pour les Villes Anséatiques, qui soit différente ou plus élevée de celle qu'on paye, ou qui pourraient à l'avenir être payées sur les marchandises du même genre exportées pour un autre pays quelconque.

On ne pourra frapper de prohibition l'importation ou l'exportation d'une marchandise quelconque, de production du sol ou de l'industrie du Royaume des Deux Siciles, ou des Villes Anséatiques, des ports ou dans les ports respectifs des deux Etats contractants, si l'importation ou l'exportation de la susdite marchandise n'est aussi defendue à toutes les autres Nations.

Artikel 11.

Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des Bodens oder des Gewerbfleißes des Königreiches beider Sicilien, sie geschehe zur See oder zu Lande, soll in den Hansestädten, und umgekehrt bei der Einfuhr von Erzeugnissen des Bodens oder des Gewerbfleißes der Hansestädte, sie geschehe zur See oder zu Lande, soll in dem Königreiche beider Sicilien keine andere oder höhere Zoll- oder sonstige Abgabe erhoben werden als solche welche von den eingeführten Erzeugnissen oder Manufacten der nämlichen Gattung aus irgend einem anderen Lande jetzt oder künftig zu entrichten sind.

Keine Zoll- oder sonstige Abgabe soll in den Hansestädten von irgend einer nach dem Königreiche beider Sicilien ausgeführten Waare oder in dem Königreiche beider Sicilien von einer nach den Hansestädten ausgeführten Waare erhoben werden, welche verschieden oder höher wäre als die jetzt oder künftig zu entrichtenden Abgaben von gleichartigen Waaren bei der Ausfuhr nach irgend einem anderen Lande.

Die Ein- oder Ausfuhr irgend einer Waare welche Erzeugniß des Bodens oder der Industrie des Königreichs beider Sicilien oder der Hansestädte ist, in die Häfen oder aus den Häfen der contrahirenden Staaten darf nicht mit einem Verbote belegt werden, wenn nicht gleichzeitig die Ein- oder Ausfuhr derselben Waare allen anderen Nationen ebenso verboten ist.

Article 12.

Les deux Hautes Parties contractantes promettent de faire jouir aux marchandises

Artikel 12.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich den nach ihrem Werthe taxirten Waaren in

taxées selon leur valeur dans les Douanes de leurs Etats respectifs, tous les avantages et toutes les facilités, qui sont ou seront accordées aux citoyens ou sujets de leurs propres Etats, ou à ceux des Nations les plus favorisées.

Lorsque les susdites marchandises n'auront point une valeur déterminée dans les Tarifs des deux Siciles, et que l'expédition de Douane devra se faire sur une déclaration de l'importeur le droit sera établi dans ce cas, de la manière suivante.

Les propriétaires ou consignataires des dites marchandises, en se présentant en Douane pour en payer le droit, signéront une déclaration, en indiquant leur valeur, pour le prix qu'ils croiront convenable de leur donner. Cette déclaration devra être reçu sans difficulté par les Employés des Douanes, qui auront la faculté, seulement dans le cas où ils jugeraient que l'évaluation est trop faible, de prendre la marchandise, en payant aux déclarants une somme égale à la valeur declarée, en y ajoutant un dixième.

Tout droit que les propriétaires ou consignataires auraient payé sur de telles marchandises importées, leur sera en même temps restitué.

Article 13.

Si une des deux Hautes Parties contractantes accordera dans la suite, à une autre Puissance quelque privilège, faveur ou immunité en matière de commerce ou de navigation, ces mêmes avantages deviendront immédiatement communs à l'autre, gratuitement, si la concession faite en faveur de tel autre Etat aura été gratuite, ou moyennant la même compensation ou une compensation proportionnée, en tant qu'il sera possible, en valeur et en effet, à établir d'un commun accord, si la concession a été onéreuse.

Article 14.

Ne seront point considérés comme contraires aux principes de réciprocité, base du présent Traité:

1. Les primes que les Gouvernements respectifs accordent à leurs nationaux, à fin d'encourager la construction des bâtiments marchands.

2. Les immunités accordées, ou à accorder, aux différentes compagnies dites Yacht-Clubs.

den Zollämtern ihrer verschiedenen Staaten alle diejenigen Vortheile und Erleichterungen zu Gute kommen zu lassen, welche den Bürgern oder Unterthanen ihrer eigenen Staaten oder denjenigen der meistbegünstigten Nationen zugestanden sind.

Wenn sich für diese Waaren in den Tarifen des Königreichs beider Sicilien kein fester Werthsatz findet und die Zollabfertigung auf eine Declaration des Importeurs erfolgen soll, so wird in diesem Falle in folgender Weise verfahren werden:

Die Eigenthümer oder Consignatäre der Waaren sollen, wenn sie sich zur Bezahlung des Zolls auf dem Zollamte einfinden, eine Declaration zeichnen, in welcher sie den Werth der Waaren angeben, wie er ihnen der angemessene zu sein scheint. Diese Declaration muß von den Zollbeamten ohne weitere Umstände angenommen werden, jedoch haben dieselben das Recht, falls sie die Werthangabe für zu niedrig halten, die Waaren gegen Zahlung des von dem Declaranten angegebenen Werthes und zehn Procent Aufschlag an sich nehmen. Der von den Eigenthümern oder Consignatären solcher Waaren etwa schon bezahlte Zoll wird ihnen alsdann gleichzeitig vollständig zurückerstattet.

Artikel 13.

Wenn einer der hohen contrahirenden Theile in der Folge einer andern Macht irgend ein Vorrecht, eine Vergünstigung oder Befreiung in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten zugesteht, so soll der nämliche Vortheil unmittelbar auch dem andren zu Theil werden und zwar ohne Gegenleistung, wenn das Zugeständniß jenem dritten Staate ohne Gegenleistung gewährt worden ist, oder aber gegen die gleiche, oder so viel wie möglich nach Werth und Wirkung verhältnißmäßige, nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft festzustellende Gegenleistung, wenn das Zugeständniß onerös gewesen ist.

Artikel 14.

Als nicht unverträglich mit den diesem Vertrage zum Grunde liegenden Grundsätzen der Gegenseitigkeit werden angesehen:

1. Die Prämien, welche die beiderseitigen Regierungen ihren Landesangehörigen zur Belebung des Baues von Handelsfahrzeugen gewähren.

2. Die Vergünstigungen, welche verschiedenen Gesellschaften unter dem Namen von „Yacht-Clubs" zugestanden sind oder noch zugestanden werden sollten.

Les Hautes Parties contractantes déclarent en outre, que les articles de Régie, tels que le sel, les tabacs, les cartes à jeu, la poudre à canon, et le salpètre sont exceptés des stipulations du présent Traité, se réservant en même temps le plein droit d'accorder des brevéts d'invention ou de perfectionnement, soit aux inventeurs ou à d'autres.

Article 15.

Pour ce qui regarde le placement des navires, leur chargement ou déchargement dans les ports, rades, ou bassins, et généralement pour toutes les formalités ou dispositions d'une sorte quelconque, auxquelles peuvent être soumis les bâtiments de commerce, leurs équipages et leurs cargaisons, il est convenu qu'il ne sera accordé aux bâtiments nationaux de commerce, aucun privilège ni aucune faveur, qui ne le soit également à ceux de l'autre Partie; la volonté des Hautes Parties contractantes étant, qu'aussi sous ce rapport leurs bâtiments soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Article 16.

Les navires appartenants à l'une des deux Hautes Parties contractantes, qui seraient contraints par des tempêtes, ou par quelque sinistre de se réfugier dans les ports de l'un ou de l'autre Etat, seront libres de se radouber, de se pourvoir de tous les objets qui leur seront nécessaires, et de se remettre en mer sans payer aucun de droits de Port ou de navigation perçus ou à percevoir en faveur de l'Etat.

Bien entendu cependant, que les motifs qui auront donné lieu à l'abordage forcé, soient réels et évidents, que le bâtiment ne se livre à aucune opération commerciale, en chargeant ou débarquant des marchandises, et qu'il ne prolonge point sa démeure dans le port au delà du temps nécessaire, selon les motifs qui l'auront obligé de s'y réfugier.

Bien entendu également que tout déchargement et chargement motivé par les ouvrages de réparation du navire, ou pour la subsistance de l'equipage, ne seront nullement considérés comme opérations de commerce. Si cependant le Patron d'un tel bâtiment, se voyait dans la nécessité de se defaire d'une partie de ses marchandises pour faire face aux dépenses, il sera tenu à se conformer aux ordonnances et aux Tarifs du lieu ou il aura abordé. Dans le cas de naufrage sur

Die hohen contrahirenden Theile erklären außerdem noch daß die Regie-Artikel, als: Salz, Taback, Spielkarten, Schießpulver und Salpeter von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags ausgenommen sind, wie sie sich denn auch zu gleicher Zeit das volle Recht vorbehalten für neue Erfindungen oder Vervollkommnungen an die Erfinder oder an dritte Personen Patente zu ertheilen.

Artikel 15.

In Betreff der Liegeplätze der Schiffe, ihrer Frachteinnahme und Entlöschung in den Häfen, auf den Rheden oder in den Docks und überhaupt in Betreff aller Formalitäten und Anordnungen irgend welcher Art, denen die Handelsschiffe, ihre Mannschaften und Ladungen unterworfen sein mögen, soll keinem landesangehörigen Handelsschiffe irgend ein Vorrecht oder eine Begünstigung eingeräumt werden, die nicht in gleicher Weise auch den Schiffen des andern Theils zugestanden würden; vielmehr ist es die Absicht der hohen contrahirenden Theile daß ihre Schiffe auch in dieser Beziehung auf dem Fuße vollständiger Gleichheit behandelt werden sollen.

Artikel 16.

Wenn Schiffe eines der beiden hohen contrahirenden Theile durch Sturm oder sonstigen Unfall in die Häfen des einen oder des andren Staates einzulaufen genöthigt sind, so soll es ihnen freistehn ihre Schäden auszubessern, sich mit allen nothwendigen Gegenständen zu versehen und wieder in See zu gehen, ohne irgend Hafen- oder Schifffahrtsabgaben, welche jetzt oder künftig zu Gunsten des Staates erhoben werden, bezahlen zu müssen, — vorausgesetzt jedoch daß die Beweggründe eines solchen gezwungenen Einlaufens der Wahrheit und dem Augenschein entsprechen, daß das Schiff keinerlei Handelsgeschäft, als Einnehmen und Löschen von Waaren, vornehme und daß es seinen Aufenthalt in dem Hafen nicht über die nothwendige Zeit, je nach den Beweggründen seines Einlaufens, hinaus verlängere. Uebrigens soll in solchen Fällen das Entlöschen und Einnehmen von Ladung, welches durch die Ausbesserung des Schiffs oder durch den Unterhalt der Mannschaft nothwendig gemacht wird, nicht als Handelsgeschäft angesehen werden. — Wenn aber der Führer eines solchen Schiffes sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen sollte, einen Theil seiner Ladung zu verkaufen, um seine Unkosten decken zu können, so ist er in solchem Falle gehalten sich nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen des Landungsplatzes zu richten.

Im Falle des Schiffbruchs an Stellen, die

une des localités appartenantes à l'une ou à l'autre des Hautes Parties contractantes, non seulement il sera prêté toute sorte d'assistance aux naufragés, mais même aux navires, et leurs parties et débris, leurs gréements et tous les objets qui leur appartiennent, les papiers trouvés à bord, ainsi que les effets et les marchandises qui auraient été jetées à la mer, ou qui auraient été sauvés, ne seront ni prises, ni retenues, sous quelque prétexte que ce soit.

Les dits bâtiments, effets, et marchandises seront au contraire conservés et rendus moyennant le payement des mêmes frais de sauvetage et de conservation, ainsi que des mêmes droits de Douane, de quarantaine, et autres, que payerait, en un cas semblable, un navire national.

Dans l'un et l'autre cas d'abordage forcé, ou de naufrage, les Consuls, Vice Consuls, et Agents de commerce respectifs, seront autorisés à intervenir afin de prêter l'assistance nécessaire à leurs nationaux. Bien entendu que, dans le cas d'une réclamation légale quelconque sur un tel naufrage, effets, et marchandises, la dite réclamation sera déférée à la décision des Tribunaux compétents du Pays.

zu den Gebieten des einen oder des andern der beiden hohen contrahirenden Theile gehören, soll nicht nur den Schiffbrüchigen sondern auch dem Schiffe selber jede Art von Hülfe gewährt werden. Wrack, Schiffstheile, Takelwerk und alle zum Schiff gehörigen Gegenstände, die am Bord gefundenen Papiere, sowie alle etwa über Bord geworfenen oder geborgenen Effekten und Waaren sollen unter keinerlei Vorwand weggenommen oder zurückbehalten werden. Vielmehr sollen die gedachten Schiffe, Güter und Waaren in Gewahrsam genommen und gegen Zahlung derselben Bergungs- und Aufbewahrungskosten sowie derselben Zoll- und Quarantänabgaben und anderer Unkosten, die im gleichen Falle ein landesangeriges Schiff zu bezahlen haben würde, zurückgegeben werden.

In beiden Fällen, sowohl des gezwungenen Einlaufens als auch des Schiffbruchs, sind die respectiven Consuln, Viceconsuln und Handelsagenten einzuschreiten berechtigt, um ihren Landesangehörigen den nöthigen Beistand zu leisten; jedoch sollen etwaige gesetzliche Ansprüche auf Wrack, Effecten und Waaren der Entscheidung der zuständigen Landesgerichte vorbehalten bleiben.

Article 17.

Chacune des deux Hautes Parties contractantes, réservant l'Exéquatur accoutumé, concède à l'autre la liberté d'avoir dans les ports principaux de commerce étranger, des Consuls, Vice Consuls, ou des Agents de commerce de son choix, lesquels jouiront des mêmes privilèges et pouvoirs dont jouissent ceux des nations les plus favorisées.

Mais dans le cas ou les dits Consuls ou Agents de commerce voulussent exercer le commerce, ils seront assujettis aux mêmes lois et usages, auxquels sont soumis les individus de leur Nation dans le Pays où ils résident. Et supposant que chacune des deux Parties contractantes choisisse pour Agent consulaire un citoyen ou sujet de l'autre, le dit Agent consulaire continuera à être regardé, malgré sa qualité de Consul étranger, Vice Consul, ou Agent de commerce, comme citoyen ou sujet de la nation à laquelle il appartient, et pour ce fait il sera assujetti aux lois et aux règlements auxquels les nationaux sont soumis. Bien entendu cependant que cette obligation ne devra pas être un obstacle à l'exercice des fonctions consulaires, ni à l'inviolabilité de l'Archive du Consulat.

Artikel 17.

Jeder der beiden hohen contrahirenden Theile gestattet, unter Vorbehalt des üblichen Exequatur, dem andern Theile in den vornehmsten Handelshäfen Consuln, Viceconsuln oder Handelsagenten nach eigener Wahl zu bestellen, welchen dieselben Vorrechte und Befugnisse wie denjenigen der meistbegünstigten Nationen zustehen sollen.

Wenn indeß diese Consuln oder Handelsagenten selber Handel treiben wollen, sind sie den nämlichen Gesetzen unterworfen wie andere in dem betreffenden Staate wohnende Angehörige ihrer Nation. Sollte auch einer der beiden hohen contrahirenden Theile einen Bürger oder Unterthan des andern Staates zum Consularagenten bestellen, so soll letzterer ungeachtet seiner Eigenschaft als ausländischer Consul, Viceconsul oder Handelsagent als Bürger oder Unterthan derjenigen Nation, der er angehört, angesehen werden, und somit unter den nämlichen Gesetzen und Anordnungen stehen wie alle übrigen Staatsangehörigen, wobei es sich von selbst versteht daß dieses Verhältniß weder die Ausübung seiner Consulatsfunktionen hindern noch die Unverletzlichkeit des Consulatsarchives aufheben darf.

Article 18.

Les Consuls, Vice Consuls et Agents de commerce des deux Pays, pourront comme tels être arbitres dans les questions civiles, dérivantes de contracts faits ailleurs entre les Capitaines et les Equipages des bâtiments de leur Nation, toutes les fois que les citoyens ou sujets de la Puissance auprès de laquelle ils résident, n'y soient point intéressés, et les autorités locales ne pourront y intervenir ou y prendre part, que dans les seuls cas où la conduite des Capitaines et des Equipages troublât l'ordre public ou la tranquillité du Pays. Toutefois cette espèce d'arbitrage ne pourra priver les parties contendantes du droit qu'elles ont d'en appeler, à leur retour, aux autorités judiciaires de leur propre Pays.

Article 19.

Les Consuls, Vice Consuls, et Agents de commerce de chacune des deux Hautes Parties contractantes pourront faire arrêter et renvoyer, soit à bord, soit dans leur Pays, les matelots, et toutes autres personnes, qui faisant dûment partie des Equipages des bâtiments de leurs Nations respectives sous un autre titre que celui de passager, eussent déserté des dits bâtiments. A cet effet ils s'adresseront aux autorités locales compétentes, et ils prouveront par les régistres du bâtiment, et la liste de l'Equipage, ou si le navire était parti, moyennant la copie des dits Documents, dûment certifiée, que les hommes qu'ils réclament faisaient partie du dit Equipage; et en vertu d'une telle demande appuyée des preuves susdites, on ne pourra se refuser de leur consigner le fugitif.

Il leur sera en outre prêté toute aide et assistance, pour la recherche et l'arrestation des dits déserteurs, qui seront même détenus et gardés dans les prisons du Pays sur la demande et aux frais des Consuls, jusqu'à ce que ces Agents aient trouvé une occasion pour les faire partir. Cependant, si cette occasion ne se présentait point dans l'espace de trois mois à dater du jour de l'arrestation, les déserteurs seront mis en liberté, sans qu'ils puissent être arrêtés derechef pour le même motif.

Néansmoins, si le déserteur avait commis aussi quelque délit à terre; son extradition pourra être différéé par les autorités locales jusqu'à ce que le Tribunal compétent ait

Artikel 18.

Die Consuln, Viceconsuln und Handelsagenten der beiderseitigen Länder können bei Civilstreitigkeiten, welche zwischen Capitänen und Schiffsmannschaften ihrer Nation aus anderswo abgeschlossenen Contractsverhältnissen entstehen, in allen den Fällen als Schiedsrichter fungiren, wenn Bürger oder Unterthanen derjenigen Macht, bei welcher sie beglaubigt sind, nicht dabei betheiligt sind. Die Landesbehörden sollen in solchen Fällen nicht einschreiten oder sich betheiligen, ausgenommen wenn die Aufführung des Capitäns oder der Mannschaft die öffentliche Ordnung oder die Ruhe des Landes stören sollte. Uebrigens soll ein solches schiedsrichterliches Verfahren den Parteien nicht das Recht entziehen, bei ihrer Rückkehr vor den Gerichten ihres Heimatlandes Berufung einzulegen.

Artikel 19.

Die Consuln, Viceconsuln und Handelsagenten eines jeden der beiden hohen contrahirenden Theile können Matrosen und sonstige Personen welche in einer andren Eigenschaft als der von Passagieren zur ordentlichen Bemannung der Schiffe ihrer respectiven Nation gehören, wenn sie von Bord des Schiffs entlaufen sind, verhaften lassen und entweder an Bord oder direct in ihre Hermath zurückschicken. Zu diesem Behufe haben sie sich an die zuständigen Ortsbehörden zu wenden und durch die Schiffspapiere und Musterrolle, oder wenn das Schiff bereits wieder abgegangen sein sollte, durch eine gehörig beglaubigte Abschrift dieser Documente nachzuweisen daß die von ihnen reclamirten Personen zur betreffenden Schiffsmannschaft gehörten. Auf solchen durch die gedachten Beweise unterstützten Antrag darf die Auslieferung des Ausreißers nicht verweigert werden.

Außerdem soll ihnen alle Hülfe und Beistand bei Aufsuchung und Verhaftung der Deserteure geleistet und diese sollen auf Verlangen und auf Kosten des Consuls in den Gefängnissen des Landes so lange bewahrt werden, bis die gedachten Agenten eine Reisegelegenheit für sie gefunden haben. Wenn jedoch eine solche sich nicht innerhalb dreier Monate vom Tage der Verhaftung an geboten haben sollte, so werden die Ausreißer wieder in Freiheit gesetzt, ohne daß sie aus der nämlichen Ursache von Neuem zur Haft gebracht werden können.

Sollte übrigens ein Deserteur auch am Lande noch irgend ein Vergehen verübt haben, so kann seine Auslieferung durch die Behörden so lange ausgesetzt werden, bis das zuständige Gericht über

dûment proféré son jugement sur le second délit, et que le jugement même ait eu accomplissement.

Il demeurera également établi, que si les matelots ou autres individus composant l'equipage étaient citoyens ou sujets du Pays où la désertion a lieu, ils seront dans ce cas exceptés des stipulations du présent Traité,

dieses zweite Vergehen sein Urtheil erlassen hat und dieses Urtheil vollzogen worden ist.

In gleicher Weise bleibt vorbehalten, daß wenn Matrosen oder andere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen Bürger oder Unterthanen desjenigen Landes sind, in welchem die Desertion vor sich gegangen ist, sie in diesem Falle von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags ausgenommen bleiben.

Article 20.

Le présent Traité aura son exécution, dès le jour où en seront échangées les ratifications, et il sera en vigueur pendant l'espace de dix années, à compter de sa ratification, et au delà de ce terme, jusqu'à l'expiration de douze mois, après que les Sénats des Villes libres et Anséatiques de Brême, Lubeck, et Hambourg, soit collectivement, soit séparément; ou Sa Majesté le Roi du Royaume des deux Siciles, auront annoncé leur intention d'en faire cesser l'effet. Chacune des Hautes Parties contractantes se réservant le droit d'en avertir l'autre, à la fin du dit terme de dix années, ou en tout autre temps postérieur.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag tritt in Kraft mit dem Tage der Auswechselung der Ratificationen und bleibt verbindlich während eines Zeitraums von zehn Jahren von der Ratification an und nach diesem Termin bis zum Ablaufe von zwölf Monaten, nachdem die Senate der freien Städte Bremen, Lübeck und Hamburg, gemeinschaftlich oder jeder für sich, oder seine Majestät der König beider Sicilien ihre Absicht, ihn aufhören zu lassen, kund gegeben haben. Ein jeder der hohen contrahirenden Theile behält sich das Recht vor diese Kündigung nach Ablauf des gedachten Termins von zehn Jahren oder zu jeder andren späteren Zeit eintreten zu lassen.

Article 21.

Les ratifications du présent Traité seront échangées à Naples dans l'espace de quatre mois à dater du jour de la signature ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé, et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Naples, le Vingtseptième jour du mois de décembre l'an de grâce mil huit cent cinquante cinq.

(gez.) **Guillaume Loeffler.**
(gez.) **Raimond de Liguoro.**

Artikel 21.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen innerhalb vier Monate vom Tage der Unterzeichnung angerechnet oder wenn möglich noch früher in Neapel ausgewechselt werden.

Deß zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Neapel am sieben und zwanzigsten December im Jahre des Heils Achtzehnhundert fünf und funfzig.

(gez.) **Wilhelm Loeffler.**
(gez.) **Raimond Liguoro.**

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 10. und bekannt gemacht am 30. Juni 1856.

№ XII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, das öffentliche Seerecht in Kriegszeiten betreffend.

Publicirt am 30. Juni 1856.

Nachdem von den auf dem Pariser Friedenscongresse vertretenen Mächten unter dem 6. April d. J. eine gemeinsame Erklärung über die Anwendung des Seerechts in Kriegszeiten erlassen worden und der Senat, auf die deshalb an ihn ergangene Einladung der Regierungen Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands, dieser Erklärung beigetreten ist, so wird dieselbe nachstehend im französischen Urtexte und beigefügter deutscher Uebersetzung zur öffentlichen Kunde gebracht.

Déclaration.

Les Plénipotentiaires qui ont signé le Traité de Paris du 30. Mars 1856, réunis en Conférence, considérant

que le droit maritime en temps de guerre a été, pendant longtemps, l'objet de contestations regrettables;

que l'incertitude du droit et des devoirs en pareille matière donne lieu, entre les neutres et les belligérants, à des divergences d'opinion qui peuvent faire naître des difficultés sérieuses et même des conflits;

qu'il y a avantage, par conséquent, à établir une doctrine uniforme sur un point aussi important;

que les Plénipotentiaires assemblés au Congrès de Paris ne sauraient mieux répondre aux intentions dont leurs Gouvernements sont animés qu'en cherchant à introduire dans les rapports internationaux des principes fixes à cet égard;

dûment autorisés, les susdits Plénipotentiaires sont convenus de se concerter sur les moyens d'atteindre ce but, et étant tombés d'accord, ont arrêté la déclaration solennelle ci-après:

1°. La course est et demeure abolie;

2°. le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie, à l'exception de la contrebande de guerre;

3°. la marchandise neutre, à l'exception de la contrebande de guerre, n'est pas saisissable sous pavillon ennemi;

Erklärung.

Die Bevollmächtigten, welche den Pariser Vertrag vom 30. März 1856 unterzeichnet haben, in Erwägung:

daß das Seerecht in Kriegszeiten lange Zeit Gegenstand bedauerlicher Streitigkeiten gewesen ist;

daß die Ungewißheit des Rechts und der Pflichten in dieser Beziehung zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Neutralen und den Kriegführenden Anlaß giebt, welche zu ernsten Schwierigkeiten und selbst zu Conflicten führen können;

daß es folglich vortheilhaft ist eine gleichmäßige Doctrin über einen so wichtigen Punkt festzustellen;

daß die auf dem Pariser Congresse versammelten Bevollmächtigten den Absichten ihrer Regierungen nicht besser zu entsprechen vermögen, als durch das Bestreben festen Grundsätzen in dieser Hinsicht für die internationalen Beziehungen Geltung zu verschaffen;

nach gehöriger Bevollmächtigung, sind übereingekommen, sich über die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu verständigen, und haben nach erzieltem Einvernehmen die nachstehende feierliche Erklärung beschlossen:

1. Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft;

2. die neutrale Flagge deckt die feindliche Waare, mit Ausnahme der Kriegscontrebande;

3. die neutrale Waare, mit Ausnahme der Kriegscontrebande, darf unter Feindesflagge nicht mit Beschlag belegt werden;

4°. les blocus, pour être obligatoires, doivent être effectifs, c'est-à-dire, maintenus par une force suffisante pour interdire réellement l'accès du littoral de l'ennemi.

Les Gouvernemens des Plénipotentiaires soussignés s'engagent à porter cette déclaration à la connaissance des états qui n'ont pas été appelés à participer au Congrès de Paris, et à les inviter à y accéder.

Convaincus que les maximes qu'ils viennent de proclamer ne sauraient être accueillies qu'avec gratitude par le monde entier, les soussignés Plénipotentiaires ne doutent pas que les efforts de leurs Gouvernements, pour en généraliser l'adoption, ne soient couronnés d'un plein succès.

La présente déclaration n'est et ne sera obligatoire qu'entre les Puissances qui y ont ou qui y auront accédé.

Fait à Paris le 16. Avril 1856.

signé:

Buol Schauenstein.	**Hübner.**
A. Walewski.	**Bourqueney.**
Clarendon.	**Cowley.**
Manteuffel.	**Hatzfeldt.**
Orloff.	**Brunnow.**
C. Cavour.	**De Villamarina.**
Aali.	**Mehemmed Djémil.**

4. Blockaden müssen, um rechtsverbindlich zu sein, effectiv sein, d. h. durch eine bewaffnete Macht aufrecht erhalten werden, welche ausreicht um die Annäherung an das feindliche Ufer wirklich zu verwehren.

Die Regierungen der unterzeichneten Bevollmächtigten verpflichten sich diese Erklärung den zur Theilnahme an dem Pariser Congresse nicht berufenen Staaten zur Kenntniß zu bringen und dieselben zum Beitritte einzuladen.

In der Ueberzeugung daß die von ihnen proclamirten Grundsätze von der ganzen Welt nur mit Dank angenommen werden können, zweifeln die unterzeichneten Bevollmächtigten nicht daß die Bemühungen ihrer Regierungen, die Annahme derselben allgemein zu machen, von vollständigem Erfolge gekrönt sein werden.

Gegenwärtige Erklärung ist und wird rechtsverbindlich nur zwischen den Mächten welche ihr beigetreten sind oder beitreten werden.

So geschehen zu Paris, den 16. April 1856.

Gezeichnet:

Buol-Schauenstein.	**Hübner.**
A. Walewski.	**Bourqueney.**
Clarendon.	**Cowley.**
Manteuffel.	**Hatzfeldt.**
Orloff.	**Brunnow.**
C. Cavour.	**De Villamarina.**
Aali.	**Mehemed Djémil.**

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 17. und bekannt gemacht am 30. Juni 1856.

№ XIII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend.

Publicirt am 28. Juli 1856.

Nachdem in Gemäßheit des §. 17 des Gesetzes vom 21. Febr. 1854, die Bürgerschaft betreffend, die erforderlichen Ergänzungswahlen am 19. d. M. stattgefunden haben, bringt der Senat die Namen der erwählten Vertreter hiedurch zur öffentlichen Kunde:

Es sind gewählt:

Von der 2. Classe
Herr Heinrich August Wilhelm Retemeyer
bis Ende December 1860.

Von der 7. Classe
Herr Christian Hermann Noltenius
bis Ende December 1857.

Von der 8. Classe
Herr Dr. jur. Justus Friedrich Plate
bis Ende December 1857.

Von denselben haben indeß die beiden Letzten die Wahl abgelehnt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 28. Juli 1856.

№ XIV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Publication des am 26. Januar 1856 mit den Staaten des Zollvereins wegen Beförderung des gegenseitigen Verkehrs abgeschlossenen Vertrags und dessen Anlagen betreffend.

Publicirt am 27. August 1856.

Nachdem der zwischen der freien Hansestadt Bremen und den Staaten des Zollvereins am 26. Januar d. J. abgeschlossene Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, und die demselben in den Anlagen I. II. III. beigefügten, gleichfalls am 26. Januar d. J. zwischen denselben Staaten getroffenen Uebereinkünfte wegen Unterdrückung des Schleichhandels, Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamts und einer Niederlage für Zollvereinsgüter in der Stadt Bremen, und wegen Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein, so wie die dem Vertrage in der Anlage IV. beigefügte Uebereinkunft zwischen der freien Hansestadt Bremen einerseits und dem Königreich Hannover und dem Großherzogthum Oldenburg andererseits wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den dem Zollverein angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen von demselben Tage, die Ratification der betheiligten Regierungen erhalten haben, bringt der Senat den gedachten Vertrag nebst dessen Anlagen I. II. III. IV. in dem Nachstehenden, zur allgemeinen Nachachtung, hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 22. und publicirt am 27. August 1856.

Vertrag

zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits

und

der freien Hansestadt Bremen andererseits

wegen

Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover, und Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. October und 13. November 1841, endlich vom 4. April 1853 bestehenden Zoll- und Handels-Vereins, nämlich: der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, so wie der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, ferner in Vertretung des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe, der Landgräflich Hessischen Gebietstheile, des Oberamts Meisenheim und des Amts Homburg, einerseits,

und

der Senat der freien Hansestadt Bremen andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen Ihren Staaten im gemeinsamen Interesse möglichst zu fördern, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Friedrich Leopold Henning,

Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren Schatzrath Dr. Carl Friedrich Lang,

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Höchst Ihren Ober-Finanz-Rath Wilhelm Cramer,

der Senat der freien Hansestadt Bremen:
den Senator Arnold Duckwitz,
den Senator Dr. Johann Heinrich Wilhelm Smidt, und
den Senator Carl Friedrich Ludwig Hartlaub,

von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte allseitiger Ratification, abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Die Schiffe Preußens und jedes der übrigen Staaten des Zollvereins, welche in die Häfen der freien Hansestadt Bremen eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt die Bremischen Schiffe, welche in die Häfen des Königreichs Preußen oder eines anderen Staates des gedachten Vereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen ohne Rücksicht auf ihren Abgangs- oder Bestimmungsort hinsichtlich aller das Schiff treffenden Abgaben, welcher Art oder Benennung dieselben seien, mögen sie im Namen oder zum Vortheile der Regierung oder zum Vortheile öffentlicher Beamten, Orts-Verwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, auf demselben Fuße behandelt werden wie die Nationalschiffe.

Artikel 2.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr nach oder aus den Staaten der hohen vertragenden Theile gesetzlich auf Nationalschiffen wird stattfinden können, sollen ohne Unterschied ihrer Herkunft und Bestimmung auch auf Schiffen des andern Theils dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Artikel 3.

Waaren jeder Art ohne Unterschied ihres Ursprungs oder Eigenthümers, die, von welchem Lande es sei, durch Schiffe des Zollvereins in die Häfen Bremens, oder durch Bremische Schiffe in diejenigen des Zollvereins eingeführt werden, desgleichen Waaren, die, für welche Bestimmung es sei, aus den Häfen des Zollvereins durch Bremische Schiffe, oder aus den Häfen Bremens durch Schiffe der Zollvereinsstaaten ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine andere oder höhere Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe stattfände.

Die Prämien, Abgabenerstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in dem Gebiete des einen der hohen contrahirenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des andern Theiles erfolgt.

Artikel 4.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben dürfen in keinem der contrahirenden Staaten

1) Erzeugnisse des Gebiets des andern contrahirenden Theils ungünstiger als gleichartige Erzeugnisse irgend eines außerdeutschen Staates,

2) Waaren, welche aus dem Gebiete des andern contrahirenden Theils ein- oder durchgeführt werden, ungünstiger als beim unmittelbaren Eingange vom Auslande,

3) Ausfuhrgegenstände, beim Ausgange nach dem Gebiete des andern contrahirenden Theils ungünstiger als beim unmittelbaren Ausgange nach dem Auslande, behandelt werden.

Ausnahmen hiervon sind nur bei Zolleinigungen mit dritten Staaten und hinsichtlich solcher Begünstigungen zulässig, welche dritten Staaten durch schon bestehende Verträge zugestanden sind, oder welche den, unmittelbar über die Landgränze eingehenden Erzeugnissen eines Nachbarlandes oder seiner Europäischen Zubehörungen mit Rücksicht auf ähnliche Gegen-

leistungen etwa zugestanden werden; ferner von der Verabredung zu 2) in Bezug auf Wein, bei dessen Verzollung eine Eingangsabgaben-Ermäßigung auf den direct aus den Erzeugungslanden herkommenden Wein beschränkt werden kann.

Artikel 5.

Da die hohen contrahirenden Theile die Unterdrückung des Schleichhandels an den beiderseitigen Gränzen, so wie von der Weser und deren Nebenflüssen aus, nicht minder wie eine freundnachbarliche Mitwirkung hierbei als vorzügliches Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen Ihren Gebieten anerkennen, so verpflichten dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen, und insbesondere da, wo die beiderseitigen Gränzen sich berühren, nach Möglichkeit entgegenzuwirken, jeden durch die Zoll- und Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem zu verbieten, zu bestrafen und überhaupt möglichst zu verhindern, auch Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu sein. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die in der Anlage I. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

Artikel 6.

Um dem Verkehr zwischen Bremen und dem Gebiete des Zollvereins diejenigen Erleichterungen zu gewähren, welche ohne Gefährdung des Zollinteresse zulässig erscheinen, ist man übereingekommen, daß in der Stadt Bremen für den Verkehr vermittelst der Eisenbahn und der Weser ein zollvereinsländisches Hauptzollamt mit besonders festzusetzenden Befugnissen zur Zollabfertigung und Erhebung errichtet werde. Die dazu erforderlichen Localitäten und Anstalten werden von Seiten Bremens auf dessen Kosten gestellt. Die in der Anlage II. beigefügte Uebereinkunft enthält die näheren Bestimmungen hierüber.

Artikel 7.

Zur Beförderung des Waarenabsatzes aus dem Zollvereine nach andern, besonders überseeischen Ländern soll in beiderseitigem Interesse in der Stadt Bremen eine Zollvereins-Niederlage unter Aufsicht und Controle des im vorstehenden Artikel erwähnten Hauptzollamts errichtet werden, in welcher Erzeugnisse des Zollvereins, sowie in demselben verzollte fremde Waaren gelagert, behandelt, umgepackt, getheilt und solchergestalt in den Zollverein zollfrei zurückgebracht werden können. Die Verwaltung dieser Niederlage steht der freien Hansestadt Bremen zu, welche die erforderlichen Baulichkeiten und Einrichtungen auf ihre Kosten übernimmt. Das Nähere ist hierüber in der Anlage II. bestimmt.

Artikel 8.

Um die Unterdrückung des Schleichhandels vollständiger zu erreichen, welcher durch die vorspringende Lage Bremischer Gebietstheile begünstigt wird, sind die hohen Contrahenten übereingekommen:

1) Die Hollerländischen Außendeichsländereien an der rechten Seite des längs des Deichs fließenden Zuggrabens (Deichschlot) von Tenöver an, sowie an der rechten Seite der Wumme, wo diese an den Hollerdeich tritt,

2) die am rechten Ufer der Wumme belegenen Theile des Gerichts Borgfeld, nament-

lich Butendieck, Timmerslohe, Borgfelder-Moor, Borgfelder-Weide, sowie sämmtliche Borgfelder Wiesen,

3) die Wumme und Lesum oberhalb Burg, soweit Bremen die Landeshoheit darüber zusteht,

4) die am linken Ufer der Ochum belegenen Bremischen Dorfschaften und Feldmarken Kirchhuchting, Mittelshuchting, Brookhuchting, Varrelgraben und Grolland, einschließlich des Ochumflusses,

unbeschadet der dem Bremischen Staate zustehenden Landeshoheit, dem Zollvereine anzuschließen. Das Nähere über diesen Anschluß ist in der als Anlage III. beigefügten Uebereinkunft festgestellt.

Ueber die Besteuerung der innern Erzeugnisse in den vorgenannten Gebietstheilen ist die in der Anlage IV. enthaltene besondere Uebereinkunft zwischen Hannover und Bremen abgeschlossen worden.

Artikel 9.

Zur Beförderung des Verkehrs ist weiter verabredet worden, daß die den contrahirenden Staaten angehörigen Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in demjenigen Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in dem Gebiete des anderen contrahirenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein sollen.

Artikel 10.

Da die Stadt Bremen für manche Gegenstände, welche allein oder doch hauptsächlich aus dem Zollvereine dahin gelangen, den Hauptmarktort für die zum Zollvereine gehörige Gegend der untern Weser bildet, eine Zollcontrole dabei aber unnöthige Belästigung herbeiführen würde, so ist man übereingekommen, daß folgende Gegenstände vom Bremischen Gebiete, mit Ausschluß von Vegesack und Bremerhaven, zollfrei in den Zollverein eingehen sollen, als:

1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Buchen-, auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln- und Erlenholz in Stämmen, Stöcken und Scheiten; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden, auch beim Transport auf der Weser und deren Nebenflüssen;

2) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagenarbeiten, auch grobe Maschinen von Holz, weder gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen. Jedoch sollen Beschläge, Nägel, Schrauben, Scharniere, Reife, Schlösser, ferner Seile, Stricke, Bindfaden, Bänder, Schnüre und Riemen zur Befestigung oder Verbindung der einzelnen Bestandtheile die zollfreie Zulassung der bezeichneten Waaren nicht ausschließen;

3) grobe Korbflechterwaaren aus ungeschälten Ruthen, ingleichen aus geschälten Ruthen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt noch gefirnißt, zum Wirthschaftsgebrauch;

Artikel 6.

Die Grenz- oder Polizeibehörden der contrahirenden Staaten, namentlich aber die Steuer- und Zollbeamten, sollen angewiesen werden, in den angedeuteten Beziehungen die Interessen der anderen contrahirenden Staaten jederzeit und auch unaufgefordert mit wahrzunehmen und der gegenwärtigen Uebereinkunft entsprechenden Anträgen der betreffenden Behörden und Officianten des anderen Staates, welche zum Zweck der Unterdrückung des Schleichhandels gemacht werden möchten, mit Bereitwilligkeit entgegen zu kommen.

Artikel 7.

Den Zoll-, Steuer- und Polizeibeamten der contrahirenden Theile ist die Verpflichtung aufzulegen, beabsichtigte Uebertretungen der Zoll- und Steuergesetze des anderen contrahirenden Theiles, welche zu ihrer Kunde kommen, durch Einschreiten, insoweit dies zuläßig ist oder durch Anzeige bei den vorgesetzten Behörden, zur Mittheilung an die Zoll- oder Steuerbehörden des betheiligten Staates, thunlichst zu verhindern und begangene Uebertretungen in derselben Weise zur Anzeige zu bringen. — In eiligen Fällen geschieht die Anzeige unmittelbar an die Behörden des betheiligten Staates.

Artikel 8.

Den Steuer- und Zollbeamten der contrahirenden Staaten soll gestattet sein, bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen sich auf das angrenzende Gebiet des anderen Staates zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilungen von den Contraventionen zu machen. Diese Behörden haben dann alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Feststellung des Thatbestandes der Contravention und zur Ermittelung des Thäters geeignet sind.

Artikel 9.

Auch soll den Steuer- und Zollbeamten der contrahirenden Staaten die Befugniß zustehen, auf der That betroffene Contravenienten in das angrenzende Gebiet des andern Theils zu verfolgen und die Anhaltung derselben, sowie die Beschlagnahme der Contraventionsobjecte nebst den Transportmitteln bei den dortigen zuständigen Landesbeamten zu beantragen, auch wenn nicht sofort deren Hülfe erwirkt werden kann, die Anhaltung und Beschlagnahme selbst vorzunehmen, in welchem Falle sie jedoch die angehaltenen Personen und Sachen an die Obrigkeit des Gebiets, in welchem die Anhaltung geschehen ist, ohne Aufenthalt abzuliefern haben. In beiden Fällen sind aber die angehaltenen Personen und Sachen frei zu geben, wenn nicht innerhalb 24 Stunden nach der Anhaltung von den betreffenden Steuer- und Zollbeamten ein weiterer Arrest bei dem zuständigen Steuergericht beantragt worden ist.

Artikel 10.

Den Steuer- und Zollbeamten der contrahirenden Staaten soll bei dieser im Artikel 8 und 9 erwähnten Thätigkeit in dem Gebiete des anderen contrahirenden Theiles derselbe Schutz gewährt werden, welcher den eigenen öffentlichen Beamten des Staates gebührt, auf dessen Gebiete sie diese Thätigkeit ausüben.

Artikel 11.

Jeder der contrahirenden Staaten verpflichtet sich, das Ein- Aus- und Durchgangs-Zollsystem des anderen contrahirenden Theils unter dem Schutz besonderer, zu solchem Zwecke

angehören, verbleiben und ihr Wohnrecht daselbst ihnen erhalten wird. Sie sind den Gesetzen, der Gerichtsbarkeit und Polizei der freien Hansestadt Bremen, sobald nicht die Ausübung ihrer eigentlichen Dienstverrichtungen als Zollbeamte, mithin die Disciplin, Dienstvergehungen oder Dienstverbrechen, ferner Vergehen gegen den Heimathstaat oder dessen Oberhaupt, endlich das eheliche Güterrecht, die Erbfolge in die Verlassenschaft solcher Beamten und die Bevormundung der Hinterbliebenen in Frage stehen, unterworfen, genießen aber, so lange sie in ihrem bisherigen Unterthanenverbande verbleiben, für sich und ihre Familien eine Befreiung von persönlichen Leistungen, einschließlich des Militärdienstes oder irgend eines anderen Waffendienstes, und von der Vermögen- und Einkommensteuer, sowie von sonstigen persönlichen directen Staats- und Communalabgaben und für ihren Nachlaß von der Abgabe von Erbschaften. Der in Bremen bestehenden Gassenreinigungs- und Erleuchtungssteuer sind die genannten Beamten unterworfen.

Artikel 16.

Alles, was sich auf die Detailausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Artikel 17.

Dem Senate der freien Hansestadt Bremen steht die Befugniß zu, einen Commissar zu bestellen, welcher in seinem Namen hinsichtlich der aus diesem Vertrage hervorgehenden Verhältnisse mit den Behörden der Zollverwaltung des Zollvereins zur thunlichsten Abkürzung des Geschäftsganges über sich dazu eignende Angelegenheiten in unmittelbares Benehmen zu treten, und namentlich Auskunft einzuziehen befugt sein soll, unbeschadet der directen Verhandlung zwischen den Regierungen des Zollvereins und Bremen.

Artikel 18.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig bis zum letzten December 1865 mit der Maßgabe festgesetzt, daß, wenn derselbe von dem einen oder dem andern der contrahirenden Staaten nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe gekündigt wird, er auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden soll.

Ueber den Anfang der Wirksamkeit des Vertrages wird von beiden Theilen eine Bekanntmachung erlassen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratification sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) **Friedr. Leop. Henning.** (L. S.)	(gez.) **Arnold Duckwitz.** (L. S.)
(gez.) **Carl Friedr. Lang.** (L. S.)	(gez.) **Joh. Heinr. Wilh. Smidt.** (L. S.)
(gez.) **Wilhelm Cramer.** (L. S.)	(gez.) **Carl Friedr. Ludw. Hartlaub.** (L. S.)

---

b) Wenn es Güter geladen hat, damit von dem Ladungsplatze abgegangen ist und demnächst innerhalb einer Entfernung von 300 Fuß, von dem Puncte des Ufers eines der contrahirenden Staaten angerechnet, bis zu welchem die gewöhnliche Fluth reicht vor Anker geht oder anlegt, so hat es während der Nachtzeit und zwar von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang eine brennende Laterne, mindestens in der Höhe von 8 Fuß in der Art auszuhängen, daß sie von allen Seiten gesehen werden kann.

c) Die Schiffer dürfen während der Fahrt nach ihrem Bestimmungsorte nur dann vor Anker gehen, wenn es eintretende Umstände und Verhältnisse erforderlich machen, und haben, sobald diese wegfallen, ihre Reise ungesäumt fortzusetzen. Ueber die Nothwendigkeit des Ankerwerfens oder eines etwaigen längeren Liegenbleibens haben sich dieselben auf Erfordern bei ihrer Ankunft am Löschplatze genügend auszuweisen. Sie werden, wenn sie dieselbe nicht zu rechtfertigen vermögen, in eine angemessene Ordnungsstrafe genommen. Die Zoll- und Steuerbehörden der contrahirenden Staaten haben die Beobachtung dieser Vorschriften Seitens der Schiffer zu überwachen und die bemerkten Uebertretungen den zuständigen Behörden desjenigen Staates anzuzeigen, welchem das Schiff angehört, unter Angabe der Nummer des Schiffs.

Artikel 23.

3. Den Schiffern sollen für die Fahrten auf der im Art. 22 bemerkten Strecke Stundenzettel ausgestellt werden, auf welchen die Zeit des Abgangs und der Ankunft am Abgangs- und Ankunftsorte von den dazu angeordneten Behörden oder Personen zu bemerken ist.

Bei dem Waarentransporte von einem auf dem Weserstrome umladenden Seeschiffe nach einem der gedachten Plätze ist der Stundenzettel von dem an Bord des Seeschiffes sich befindenden Bevollmächtigten des Waarenempfängers auszustellen, sowie umgekehrt bei dem Transporte von Waaren nach einem auf dem Strome einladenden Seeschiffe, dessen Capitain, Steuermann oder dessen Stellvertreter die Zeit der Ankunft zu bemerken hat.

Auf Dampfschiffe, sowie auf Frachtschiffe, welche durch Dampfschiffe geschleppt werden, finden die in diesem und dem vorhergehenden Artikel erwähnten Maßregeln keine Anwendung.

Artikel 24.

4. Sollten die Königl. Hannoversche und die Großhzgl. Oldenburgische Regierung verfügen, daß alle Schiffe, welche von einem Weserplatze nach einem unterhalb Bremen belegenen Hannoverschen oder Oldenburgischen Orte:

> Zucker, Kaffee, Thee, Reis, Syrup, Taback oder andere Colonialwaaren, sowie Wein, Branntwein und Spirituosen jeder Art, Wollen-, Baumwollen- oder Seidenwaaren

bringen, mit einem Verzeichnisse der geladenen Waaren, unter Angabe der Namen und Wohnorte, der Absender und Empfänger, wie des Zollamts, über welches die Einführung dieser Waaren in das Zollvereinsgebiet geschehen soll, versehen sein müssen; so wird die freie Hansestadt Bremen verordnen, daß bei ihren Ausgangszollämtern zu Bremen, Vegesack und Bremerhaven jenes Verzeichniß mit den eingelieferten Ausfuhrscheinen und Frachtbriefen der Absender verglichen, und, nachdem solche übereinstimmend befunden, mit dem Stempel des betreffenden

Artikel 16.

Das Verfahren wegen Uebertretung der Gesetze des anderen contrahirenden Theils ist in jedem der contrahirenden Staaten bei den Behörden und Gerichten, nach den Vorschriften und in den Formen zu leiten, die bei Uebertretung der eigenen Gesetze zur Anwendung kommen. Den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des andern Theils soll dabei dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten und Angestellten für Fälle gleicher Art beigelegt ist.

Artikel 17.

Das Begnadigungs- oder Strafmilderungsrecht verbleibt demjenigen Staate, von dessen Behörden oder Gerichten die Strafe erkannt ist. Es ist jedoch der zuständigen Behörde des betheiligten Staates Gelegenheit zu geben, vor Ausübung dieses Rechtes sich darüber zu äußern.

Artikel 18.

Die wegen des Transports auf der Oberweser zu treffenden Sicherungsmaßnahmen sind durch besondere Verabredung bestimmt. Für die Stromstrecke der Unterweser, d. h. von Bremen abwärts, haben die contrahirenden Theile zur Sicherung ihrer Handels- und Zollinteressen gegen Beeinträchtigungen bei dem Waarentransporte, unter Vorbehalt und unbeschadet aller, aus der Weserschifffahrts-Acte vom 10. September 1823 oder aus anderen Staatsverträgen herzuleitenden Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen, folgende Verabredungen getroffen.

Artikel 19.

Unter den contrahirenden Staaten, insoweit sie betheiligt sind, soll ein thunlichst gleichmäßiges Verfahren über die Patentirung der die Flußschifffahrt auf der Unterweser treibenden Schiffer, die Musterung der Schiffsmannschaft, Abfassung der Musterrollen und die Bezeichnung aller für den Flußschiffahrtsverkehr auf der Unterweser bestimmten Schiffe verabredet und beobachtet werden. Den diese Strecke befahrenden Flußschiffern soll bei angemessener Strafe und unter Umständen bei Vermeidung der Einziehung des Schifferpatents und Verlustes der Befugniß auf Flußschiffen der contrahirenden Staaten ferner zu dienen, untersagt werden, Schleichhandel zur Benachtheiligung der contrahirenden Staaten zu treiben, oder zu dulden, daß derselbe vermittelst ihrer Schiffe oder von ihrer Schiffsmannschaft getrieben werde. Die Schiffseigenthümer sollen verpflichtet werden, für die von ihren Leuten verwirkten Geldstrafen zu haften.

Artikel 20.

Die freie Hansestadt Bremen wird thunlichst dahin wirken, durch Anwendung von Dampfschleppschiffen die Fahrt der Leichterfahrzeuge zu beschleunigen; zugleich verpflichten sich die contrahirenden Staaten für ihre die Unterweser (Art. 18) befahrenden Fluß- und Leichterschiffe folgende Controle-Anordnungen zu treffen.

Artikel 21.

1. Die Hannoverschen, Oldenburgischen und Bremischen Fluß- und Leichterschiffe sind, wenn sie mit Kaufmannswaaren (Stückgütern) befrachtet, von einem Ladeplatz nach

Artikel 29.

Die contrahirenden Theile versprechen gegenseitig die zur Ausführung des Vertrags erforderlichen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Verfügungen thunlichst bald zu erlassen und sich dieselben gegenseitig mitzutheilen.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) **Friedr. Leop. Henning.** (L. S.)	(gez.) **Arnold Duckwitz.** (L. S.)
(gez) **Carl Friedr. Lang.** (L. S.)	(gez.) **Joh. Heinr. Wilh. Smidt.** (L. S.)
(gez) **Wilhelm Cramer.** (L. S.)	(gez.) **Carl Friedr. Ludw. Hartlaub.** (L. S.)

II.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits

und

der freien Hansestadt Bremen andererseits

wegen

Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamts und einer Niederlage für Zollvereinsgüter in der Stadt Bremen.

Artikel 1.

Das in der Stadt Bremen vom Zollverein zu errichtende Hauptzollamt tritt nach den nachfolgenden Bestimmungen an die Stelle der Grenzzollämter, welche sonst an der Grenze gegen das Bremische Gebiet an der Eisenbahn und der oberen Weser anzulegen sein würden. Dasselbe ist für diese Verkehrsverbindungen als Grenz-Eingangs- und Ausgangsamt des Zollvereins in der Weise anzusehen, daß demselben nur:

1) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I., sowie Ansagezetteln und zur Ausfertigung von Begleitscheinen II., ferner zur Ausfertigung und Erledigung von Declarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes,
2) zur Erhebung des Eingangszolles von Effecten, welche Passagiere der Eisenbahnen und Dampfschiffe mit sich führen, innerhalb der desfalls besonders verabredeten Grenzen, sowie von Gütern, welche mit keinem höheren Eingangszolle als 15 Sgr. für den Centner belegt sind,
3) zur Erhebung des Durchgangszolles,
4) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr

die Ermächtigung beiwohnt.

Außerdem ist das gedachte Hauptzollamt zur Erhebung des Eingangszolles von

Gegenständen, die mittelst der Post versendet werden, bis zur Höhe von 10 ℳ für eine Sendung, so wie zur Erhebung des Ausgangszolles von den aus der Niederlage (Art. 11) entnommenen, ausgangszollpflichtigen Gegenständen befugt.

Für den Verkehr von und über Bremen nach dem Zollvereinsgebiete auf anderen Wegen als auf der Eisenbahn oder Weseraufwärts sollen die vorstehend unter Nr. 1 und 3 erwähnten Abfertigungsbefugnisse dem Hauptzollamte unter den noch festzustellenden Vorkehrungen gegen Mißbrauch ebenfalls zustehen.

Artikel 2.

Dieses Hauptzollamt wird unter die Leitung und Aufsicht der Zolldirectivbehörde zu Hannover gestellt, und hat nach den im Königreiche Hannover bestehenden Vorschriften zu verfahren. Die Zollerhebung geschieht für Rechnung der Königlich Hannoverschen Regierung, welche die erhobenen Beträge mit ihren übrigen Zolleinnahmen zur Theilung zu bringen hat.

Artikel 3.

Wer aus Bremen und dem Bremischen Gebiet Waaren und Effecten den betreffenden Zollstellen zur Abfertigung nach dem Zollvereine vorführt, oder wer Waaren und Effecten, ohne sie diesen Zollstellen zu der in diesen Fällen jedesmal erforderlichen Abfertigung vorzuführen, auf der Eisenbahn oder auf Schiffen, welche auf der Weser stromaufwärts nach dem Zollverein bestimmt sind, dahin die Fahrt beginnen läßt, soll so angesehen werden, als wenn er damit die Zollgrenze und die erste Zollstelle im Zollvereine überschreite, und daher insonderheit auch in Bezug auf die Abgabe der Zolldeclarationen über solche Waaren den zollgesetzlichen Bestimmungen desselben unterworfen sein. Der Senat der freien Hansestadt Bremen verpflichtet sich, dieses gesetzlich auszusprechen und zu diesem Ende die hier Anwendung findenden Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Vereinszolltarifs und des Zollstrafgesetzes, wie diese Gesetze für das Königreich Hannover erlassen worden, nebst den künftig dabei eintretenden Abänderungen zu publiciren.

Artikel 4.

Da sowohl die nach dem Zollvereine abgehenden Eisenbahnzüge auf dem Bahnhofe und auf der bis in den Zollverein gehenden Bahnstrecke, sowie die auf der oberen Weser abgehenden Schiffe und die in anderer Weise zur Versendung nach dem Zollvereine gelangenden Güter und Effecten unter genügende Zollaufsicht gestellt werden müssen, so sollen die zu dem Ende erforderlichen Anordnungen von der zum Vollzuge des gegenwärtigen Vertrages zu bestellenden gemeinschaftlichen Commission getroffen werden. Hierher gehören insbesondere die Absperrung des nöthigen Raumes auf dem Eisenbahnhofe, die Begleitung der Eisenbahnzüge und der nach dem Zollvereine Weseraufwärts abgehenden Schiffe durch Aufsichtsbeamte und die über die Beaufsichtigung der Eisenbahnstrecke und der oberen Weser bis zum Eintritte in das Zollvereinsgebiet nöthigen Anordnungen.

Artikel 5.

Die Eisenbahnbeamten in Bremen sollen auf Wahrung des Zollinteresse und Beobachtung der deshalb ihnen ertheilt werdenden Vorschriften in Eid und Pflicht genommen

werden. Eisenbahnbeamte, welche in dieser Beziehung sich einer Verletzung ihrer Pflichten schuldig machen, werden in Strafe genommen und unter Umständen aus dem Dienst entfernt werden.

Artikel 6.

Auch die Steuerbeamten der freien Hansestadt Bremen werden angewiesen werden, soweit es ihre Dienstverrichtungen gestatten, das Zollinteresse des Zollvereins wahrzunehmen, sowie umgekehrt die Zollbeamten des Zollvereins das Bremische Steuerinteresse in gleicher Weise zu befördern haben.

Artikel 7.

Die Waarenabfertigung nach dem Zollvereine unterliegt bei dem Hauptzollamte den allgemeinen Vorschriften der Zollordnung, doch soll bei der Versendung mittelst der Eisenbahn in der Regel der Wagenverschluß an die Stelle des Colloverschlusses treten. Bei der Abfertigung auf Ansagezettel (Art. 1, Nr. 1) kommen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, über welche sich die Zollvereinsregierungen für den Verkehr auf Eisenbahnen, welche die Zollgrenze überschreiten, verständigt haben oder künftig verständigen werden, unter Beobachtung der dieserhalb allgemein oder für das Hauptzollamt in Bremen etwa besonders vorgesehenen Bestimmungen.

Artikel 8.

Mittelst der Eisenbahn nach dem Zollvereine abgehende zollpflichtige Passagiereffecten müssen ohne Ausnahme bei der Aufgabe sofort verzollt werden.

Artikel 9.

Die im Art. 4 gedachte Vollzugscommission wird nach Maßgabe der Oertlichkeit das Abfertigungsverfahren ordnen, und in so weit bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Abfertigungen über Weseraufwärts gehende Waaren beginnen müssen, alle für nöthig zu erachtenden baulichen Einrichtungen noch nicht getroffen sein sollten, durch interimistische Anordnungen Vorkehrung treffen. Insonderheit wird sodann auch jene Commission das Verfahren näher bestimmen, welches hinsichtlich der aus dem Zollvereine durch das Gebiet der freien Hansestadt Bremen nach dem Zollvereine wieder eingehenden Güter stattfinden soll.

Artikel 10.

Die für die Abfertigungen des Hauptzollamts auf dem Eisenbahnhofe und an der Weser oberhalb und unterhalb der Stadt gegenwärtig oder künftig erforderlichen Locale und Anstalten, worunter jedoch Dienstwohnungen für die Zollbeamten nicht begriffen sind, stellt die freie Hansestadt Bremen auf ihre Kosten. Das Erforderniß wird durch die im Art. 4 gedachte Vollzugscommission oder künftig durch weitere Verständigung unter den contrahirenden Theilen näher festgestellt werden.

Artikel 11.

Es wird in Bremen eine Zollvereins-Niederlage errichtet, in welcher Erzeugnisse des Zollvereins, sowie in demselben verzollte fremde Waaren Behufs Festhaltung der Identität und Begründung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinführung gelagert, behandelt, umgepackt,

getheilt und solchergestalt in den Zollverein zollfrei wieder eingebracht werden können. Diese Niederlage soll als Theil des Zollvereinsgebiets angesehen und die Anwendung der zollgesetzlichen Vorschriften des Zollvereins auf das Einbringen von Waaren in dieselbe oder auf die Waarenausfuhr aus derselben in eben der Art gesetzlich ausgesprochen werden, wie dies im Art. 3 verabredet ist.

Artikel 12.

Die Baulichkeiten für diese Niederlage stellt die freie Hansestadt Bremen auf ihre Kosten zunächst in den vorhandenen Localen am Bahnhofe. Die Erweiterung und Vermehrung derselben am Bahnhofe und an der Unterweser bleibt dem Ermessen derselben überlassen. Die Verwaltung der Niederlage steht der von dem Senate der freien Hansestadt Bremen dazu eingesetzten Behörde zu, und wird auf deren Kosten und Rechnung geführt. Die Beaufsichtigung und Controle zur Sicherung des Zollinteresse wird dem zollvereinsländischen Hauptzollamte übertragen.

Artikel 13.

Die freie Hansestadt Bremen verzichtet darauf, von den in dieser Niederlage gelagerten, aus dem Zollvereine darin eingebrachten und in denselben zurückgehenden Waaren Bremische Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsrechte zu erheben; dieselben unterliegen jedoch einer Controlegebühr von nicht über einen Groten für den Centner, sowie einer Lagergebühr, welche die in Bremen übliche nicht übersteigen, und einschließlich sämmtlicher Kosten für die Ein- und Ausbringung (wozu namentlich die Verwägungskosten gehören) höchstens monatlich:

für trockne Waaren $\frac{1}{36}$ } ₰ für den Centner
für nasse Waaren $\frac{1}{24}$ }

betragen wird. Ein angebrochener Monat kann dabei für voll gerechnet werden.

Artikel 14.

Die Vorschriften, welche in Beziehung auf die Zollsicherheit für das Einbringen der Waaren in die Niederlage, für die Lagerung in derselben, sowie für die Abfertigung Behufs zollfreier Zurückführung nach dem Zollvereine erforderlich sind, werden von der im Art. 4 erwähnten Vollzugscommission festgesetzt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) **Friedr. Leop. Henning.** (L. S.)
(gez.) **Arnold Duckwitz.** (L. S.)
(gez.) **Carl Friedr. Lang.** (L. S.)
(gez.) **Joh. Heinr. Wilh. Smidt.** (L. S.)
(gez.) **Wilhelm Cramer.** (L. S.)
(gez.) **Carl Friedr. Ludw. Hartlaub.** (L. S.)

III.
Uebereinkunft
zwischen
Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Bremen andererseits
wegen
des Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein.

Artikel 1.

Die freie Hansestadt Bremen tritt, unbeschadet ihrer Hoheitsrechte, in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung mit

1) den Hollerländischen Außendeichsländereien an der rechten Seite des längs des Deichs fließenden Zuggrabens (Deichschlot) von Tenöver an, so wie an der rechten Seite der Wumme, wo diese an den Hollerdeich tritt,
2) dem am rechten Ufer der Wumme belegenen Theile des Gerichts Borgfeld, namentlich Warf, Butendieck, Timmerslohe, Borgfelder Moor, Borgfelder Weide, sowie sämmtlichen Borgfelder Wiesen,
3) der Wumme und Lesum oberhalb Burg, soweit Bremen die Landeshoheit darüber zusteht,
4) den am linken Ufer der Ochum belegenen Bremischen Ortschaften und Feldmarken Kirchhuchting, Mittelshuchting, Brookhuchting, Varrelgraben und Grolland, einschließlich des Ochumflusses,

dem Zollvereine bei.

Die Zollgrenzen an den anzuschließenden Gebietstheilen sollen, den Bedürfnissen der Abgaben-Controle und des Verkehrs entsprechend, durch beiderseits zu ernennende Commissarien festgestellt werden.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts wird der Senat der freien Hansestadt Bremen, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Gebietstheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in Uebereinstimmung mit den im Zollvereine zur Anwendung kommenden desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Angehörigen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Gebietstheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung des Senats der freien Hansestadt Bremen.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreiche Hannover, resp. dem Herzogthum Oldenburg, allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den Grenzen zwischen dem Gebiete des Zollvereins und den in Rede stehenden Gebietstheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a. der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, imgleichen der Kalender, nach Maßgabe der Art. 5 und 6);

b. der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maßgabe des Art. 7.

Artikel 5.

1) In Betreff des Salzes tritt die freie Hansestadt Bremen für die obigen Gebietstheile den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a. Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.

b. Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.

c. Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d. Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e. Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f. Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2) Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Gebietstheilen und in benachbarten Landen des Zollvereins und der daraus für letztere hervor-

gehenden Gefahr der Salz-Einschwärzung, werden Maßregeln vereinbart werden, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debitseinrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7.

Die unter den Staaten des Zollvereins im Vertrage vom 4. April 1853 getroffenen Verabredungen in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Communen oder Corporationen gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, werden auch in den laut Artikel 1 an den Zollverein anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen Anwendung erhalten. Dem gemäß wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in den gedachten Gebietstheilen von inneren Erzeugnissen nach den in dem besonderen Vertrage zwischen Hannover sowie Oldenburg und Bremen vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwischen Hannover, resp. Oldenburg, und den genannten Gebietstheilen gegenseitig von sämmtlichen innern Erzeugnissen bei dem Uebergange in das andere Gebiet weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet noch eine Uebergangsabgabe erhoben werden; dagegen werden, den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber, solche Gebietstheile hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangsabgaben in dasselbe Verhältniß wie Hannover und Oldenburg treten.

Artikel 8.

Die freie Hansestadt Bremen schließt sich für die mehrgedachten Gebietstheile den Verabredungen an, welche zwischen den Staaten des Zollvereins wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers getroffen sind. Wegen der Anwendung gleichmäßiger gesetzlicher und administrativer Anordnungen und etwaiger Abänderung solcher Anordnungen sollen für die Rübenzuckersteuer dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche die Artikel 2 und 3 für die Zölle enthalten.

Artikel 9.

Die freie Hansestadt Bremen tritt, bezüglich der in Frage stehenden Gebietstheile, denjenigen Verabredungen bei, welche in den zwischen den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen und dem Senate mitgetheilten Zollvereinigungsverträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

1) wegen Hohe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fahrgelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Cassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, stattfinden;

2) wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit, insonderheit
   a. wegen der Befugniß der Angehörigen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen, zum Zollvereine gehörenden Staats Arbeit und Erwerb zu suchen;
   b. wegen der, von den Angehörigen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;
   c. wegen der freien Zulassung von Fabrikanten und sonstigen Gewerbtreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen;
   d. wegen des Besuches der Messen und Märkte;
3) wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.
4) Die freie Hansestadt Bremen schließt sich auch den Verabredungen an, welche zwischen den zum Zollvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems getroffen sind, insbesondere aber dem unterm 21. October 1845 abgeschlossenen Münzkartel.
5) Endlich tritt die freie Hansestadt Bremen dem Zoll-Kartel vom 11. Mai 1833 bei. Nicht minder werden die Regierungen der Zollvereinsstaaten dieses Kartel in ihren Landen auch im Verhältnisse zu den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen in Anwendung setzen.

Artikel 10.

Die den im Artikel 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Zollvereine anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien angeordnet werden. Bremischer Seits wird die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke des Oberzollcollegiums zu Hannover in der Art zugetheilt, daß die im Artikel 1 unter Ziffer 1 bis 3 erwähnten Gebietstheile als der Königlich Hannoverschen Verwaltung, die zu 4 genannten Gebietstheile dagegen als der Großherzoglich Oldenburgischen Verwaltung angeschlossen betrachtet werden.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 11.

Die Zutheilung der anzuschließenden Gebietstheile an den Verwaltungsbezirk des Oberzollcollegiums zu Hannover wird Bremischer Seits auch auf die Besetzung der in den fraglichen Gebietstheilen zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamtenstellen erstreckt.

Die in Folge dessen in den gedachten Gebietstheilen fungirenden Beamten werden für beide betheiligte Regierungen in Eid und Pflicht genommen.

Artikel 12.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisciplin, sollen die in den mehrerwähnten Gebietstheilen angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Königlich Hannoverschen, resp. Großherzogl. Oldenburgischen, Regierung untergeordnet sein.

Artikel 13.

Die Schilder vor den Localen der Hebe- und Abfertigungsstellen in den mehrerwähnten Gebietstheilen sollen das Bremische Hoheitszeichen, sowie die einfache Inschrift: »Zollamt« erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Bremischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur Bremische Hoheitszeichen führen.

Artikel 14.

Die Untersuchung und Bestrafung der in jenen Bremischen Gebietstheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Bremischen Gerichten zwar nach Maßgabe des daselbst zu publicirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den ebendaselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenzbestimmungen.

Artikel 15.

Die hiernach von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der Denunciranten-Antheile, dem Bremischen Fiscus zu.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen (Artikel 14) von Bremischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt dem Senate der freien Hansestadt Bremen vorbehalten.

Artikel 17.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Hannover, resp. Oldenburg, und den dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen in Beziehung auf die fraglichen Gebietstheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, sowie der Rübenzuckersteuer und der Uebergangsabgaben von Wein, Most, Taback und Tabacksblättern stattfinden und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Bei der Abrechnung unter den Zollvereinsstaaten werden die Antheile an den gemeinschaftlichen Abgaben für die dem Zollverein angeschlossenen Bremischen Gebietstheile nach demselben Verhältnisse gewährt, welches bei der Berechnung der Hannoverschen und Oldenburgischen Antheile vertragsmäßig zur Anwendung kommt.

Artikel 18.

Da die in Bremen derzeit bestehenden Abgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich der Senat der freien Hansestadt Bremen, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen Bremischen

Gebietstheilen und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung, in Bremen geringer als im Zollverein belasteter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) **Friedr. Leop. Henning.** (L. S.)	(gez.) **Arnold Duckwitz.** (L. S.)
(gez.) **Carl Friedr. Lang.** (L. S.)	(gez.) **Joh. Heinr. Wilh. Smidt.** (L. S.)
(gez.) **Wilhelm Cramer.** (L. S.)	(gez.) **Carl Friedr. Ludw. Hartlaub.** (L. S.)

IV.
Uebereinkunft

zwischen

Hannover für Sich und in Vertretung Oldenburgs einerseits und Bremen andererseits

wegen

der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den nach der Uebereinkunft III. dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen.

Im Zusammenhange mit der zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits heute abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein, sind von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Hannover, zugleich in Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, und des Senats der freien Hansestadt Bremen noch die folgenden, zunächst nur auf Verhältnisse zwischen Hannover, Oldenburg und Bremen Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratification getroffen worden.

Artikel 1.

Um gleichzeitig mit dem mittelst der betreffenden Uebereinkunft vom heutigen Tage erfolgten Anschlusse Bremischer Gebietstheile an den Zollverein auch mit denjenigen inneren Erzeugnissen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die gegenseitige Erhebung einer Uebergangsabgabe und die Anwendung besonderer Controlemaßregeln nothwendig machen würde, so wie mit dem Salze eine völlige Freiheit des Verkehrs zwischen den gedachten Bremischen Gebietstheilen und Hannover, resp. Oldenburg, so wie den zollvereinten Staaten, unter welchen eine Uebereinstimmung der Besteuerung der inneren Erzeugnisse vereinbart ist, herzustellen, wird von Seiten der freien Hansestadt Bremen in den in Frage stehenden Gebietstheilen eine Gleichstellung der Besteuerung innerer Erzeugnisse mit den in Hannover, resp. Oldenburg bestehenden Besteuerungsgrundsätzen bewirkt werden.

Artikel 2.

Demgemäß wird der Senat der freien Hansestadt Bremen in den gedachten Gebietstheilen, was

a. den Branntwein,

b. das Bier und

c. das Salz

betrifft, von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an, die bisher daselbst bestandenen Verbrauchsabgaben von inländischem Branntwein und Bier aufhören, und in den sämmtlichen anzuschließenden Gebietstheilen eine Branntwein- und Salzsteuer, sowie eine Uebergangsabgabe von Branntwein, außerdem aber in den der Hannoverschen Zollverwaltung beizulegenden Gebietstheilen eine Biersteuer, nach Maßgabe der desfallsigen Königlich Hannoverschen, resp. Großherzoglich Oldenburgischen Steuergesetzgebung, sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Controleformen nach, eintreten lassen.

Artikel 3.

In Betreff

d. das Tabacks

will der Senat der freien Hansestadt Bremen in dem Falle, daß in den fraglichen Gebietstheilen der Tabacksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die im Königreich Hannover, resp. Herzogthum Oldenburg dann bestehende Besteuerung des inländischen Tabacksbaues einführen.

Artikel 4.

Wegen der Besteuerung

e. des inländischen Weins

übernimmt der Senat der freien Hansestadt Bremen die Verpflichtung, die eventuell in Hannover, resp. Oldenburg zur Anwendung zu bringende Weinsteuer einzuführen für den Fall, daß innerhalb der fraglichen Bremischen Gebietstheile Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden sollte.

Artikel 5.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen wird die den vorstehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Angehörigen sich zu richten haben, zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 6.

Etwaige Abänderungen der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Gebietstheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung des Senats der freien Hansestadt Bremen.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörigen Theilen des Königreichs Hannover, resp. des Herzogthums Oldenburg allgemein getroffen werden.

Artikel 7.

Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbesondere die Errichtung der Steuerämter und Recepturen, die Ernennung der Erhebungs-

und Aufsichtsbeamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die Leitung des Steuerdienstes betrifft, sollen eben dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche in der zwischen den Staaten des Zollvereins und Bremen am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Anschließung der in Rede stehenden Bremischen Gebietstheile an den Zollverein, hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben getroffen worden sind.

Artikel 8.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Hannover, resp. Oldenburg und Bremen in Beziehung auf die sämmtlichen anzuschließenden Bremischen Gebietstheile eine Gemeinschaft der Einkünfte von der Branntwein- und Salzsteuer sowie der Uebergangsabgabe von Branntwein stattfinden.

In Betreff der Biersteuer, welche im Herzogthum Oldenburg nicht erhoben wird, findet nur zwischen Hannover und Bremen hinsichtlich der unter Hannoversche Zollverwaltung zu stellenden Bremischen Gebietstheile eine Gemeinschaft statt.

Der Ertrag der gemeinschaftlichen Einnahmen wird nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll so lange in Kraft bleiben, wie der unter dem heutigen Tage zwischen den Zollvereinsstaaten und Bremen abgeschlossene Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, und mit diesem Vertrage ohne weitere besondere Kündigung sein Ende erreichen.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) **Carl Friedr. Lang.** (L. S.)

(gez.) **Arnold Duckwitz.** (L. S.)

(gez.) **Joh. Heinr. Wilh. Smidt.** (L. S.)

(gez.) **Carl Friedr. Ludw. Hartlaub.** (L. S.)

№ XV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Publication eines Vertrags mit den Weser-Uferstaaten, wegen Suspension der Weserzölle, betreffend.

Publicirt am 27. August 1856.

Nachdem der am 26. Januar d. J. zwischen der freien Hansestadt Bremen, den Königreichen Preußen und Hannover, sowie dem Kurfürstenthume Hessen abgeschlossene Vertrag wegen Suspension der Weserzölle, die Ratification der betheiligten Regierungen erhalten

hat, auch die Herzoglich Braunschweigische, Großherzoglich Oldenburgische und die Fürstlich Lippesche Regierung dem Vertrage beigetreten sind, bringt der Senat diesen Vertrag in dem Nachstehenden hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 22. und publicirt am 27. August 1856.

Vertrag

zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen

wegen

Suspension der Weserzölle.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen und der Senat der freien Hansestadt Bremen, von dem Wunsche geleitet, zur Beförderung der Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und Bremen, über welche zwischen den genannten Theilen vertragsmäßige Abreden getroffen werden, auch den Verkehr auf der Weser zu erleichtern, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Friedrich Leopold Henning,

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Schatzrath Dr. Carl Friedrich Lang,

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren Ober-Finanz-Rath Wilhelm Cramer,

der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Senator Arnold Duckwitz,

den Senator Dr. Johann Heinrich Wilhelm Smidt, und

den Senator Carl Friedrich Ludwig Hartlaub,

von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter Vorbehalt der Ratification, abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Von dem Zeitpuncte an, mit welchem der Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom heutigen Tage in Kraft tritt, soll unter der Voraussetzung, daß die Herzoglich Braunschweigische, die Großherzoglich Oldenburgische und die Fürstlich Lippesche Regierung, die erst- und letztgedachte Regierung im Anschlusse an die dieserhalb früher bereits ertheilten Zusagen, diesem Vertrage beitreten, die Erhebung der Weserzölle auf die Dauer dieses Vertrages suspendirt werden.

Artikel 2.

Die Königlich Preußische Regierung wird alsdann nach Unterzeichnung dieses Vertrags die Herzoglich Braunschweigische, die Großherzoglich Oldenburgische und die Fürstlich

Lippesche Regierung einladen, dem Vertrage beizutreten, und soll darüber eine Verständigung in der Art zu treffen ermächtigt sein, daß in dieser Weise die im Art. 1 ausgesprochene Voraussetzung ihre Erledigung findet.

Artikel 3.

Dieser Vertrag soll so lange in Kraft bleiben, wie der im Art. 1 genannte Vertrag vom heutigen Tage und mit diesem Vertrage ohne weitere besondere Kündigung sein Ende erreichen.

Derselbe soll alsbald zur Ratification den betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) **Friedr. Leop. Henning.** (L. S.)	(gez.) **Arnold Duckwitz.** (L. S.)
(gez.) **Carl Friedr. Lang.** (L. S.)	(gez.) **Joh. Heinr. Wilh. Smidt.** (L. S.)
(gez.) **Wilhelm Cramer.** (L. S.)	(gez.) **Carl Friedr. Ludw. Hartlaub.** (L. S.)

№ XVI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Feier des diesjährigen Dank-, Buß- und Bettages betreffend.

Publicirt am 19. September 1856.

Da am Mittwochen, den 24. d. M., der **allgemeine Dank-, Buß- und Bettag** eintritt, so sieht der Senat sich bewogen an die deshalb bestehenden Anordnungen zu erinnern, damit auch im gegenwärtigen Jahre diese Feier würdig begangen werde.

Nachdem durch das Geläute aller Kirchenglocken am Dienstage, Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, das Herannahen des Festes verkündet worden, beginnt an dem Feiertage selbst in den Kirchen der Stadt der Gottesdienst am Morgen gegen 9 Uhr und am Nachmittage gegen 1 Uhr, und wird außerdem in St. Petri Kirche eine Frühpredigt gehalten. Im Gebiete nimmt der Gottesdienst zu der dort gewöhnlichen Zeit seinen Anfang. In der Stunde von 11 bis 12 Uhr und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr wird mit allen Kirchenglocken geläutet.

Auch an diesem Tage wird sich dem christlichen Wohlthätigkeitssinn unserer Mitbürger eine Gelegenheit darbieten der Dürftigen besonders eingedenk zu sein. Zu diesem Zwecke werden in den Kirchen der Stadt die Becken zum Besten des hiesigen Armenhauses ausgestellt werden, einer Stiftung deren bekannte segensreiche Wirksamkeit stets zur regsten Theilnahme aufgefordert hat, welche aber, um in ihrem jetzigen erweiterten Umfange bestehen zu können, fortwährend einer reichlichen Unterstützung bedarf. Auf gleiche Weise werden auch in den Kirchen des Gebiets die Gaben zum Besten der Armen jeder Gemeinde in Empfang genommen werden.

Endlich finden die bestehenden Vorschriften, nach welchen an diesem Tage jede lärmende Beschäftigung untersagt ist und bis 3 Uhr Nachmittags kein öffentlicher Verkehr und Gewerbsbetrieb stattfinden kann, auch im gegenwärtigen Jahre ihre Anwendung, damit an einem Feiertage welcher vorzugsweise der ernsten Selbstprüfung und der stillen Erhebung der Seele zu Gott gewidmet sein soll, jede äußere Störung entfernt bleibe.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 19. September 1856.

№ XVII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, das Gesetz über die Bildung eines Verbandes zur Abwässerung des Blocklandes betreffend.

Publicirt am 19. Septbr. 1856.

Der Senat bringt das von ihm mit der Bürgerschaft vereinbarte Gesetz, die Bildung eines Verbandes zur Abwässerung des Blocklandes betreffend, hiedurch zur öffentlichen Kunde:

§. 1.

Die Eigenthümer, bei getheiltem Eigenthume die Besitzer des nutzbaren Eigenthums (Meierrecht, Erbenzinsrecht ꝛc.) der im Umfange des Deichverbandes am rechten Weserufer belegenen Grundstücke, welche durch die Lesum- und Wummensiele oberhalb Burg abwässern, sind, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen, berechtigt sich zu einem Abwässerungsverbande zu vereinigen und für denselben die erforderlichen Statuten zu beschließen.

§. 2.

Ueber die Frage ob die Vereinigung stattfinden solle, und, wenn diese Frage bejaht wird, über die zu erlassenden Statuten wird, sobald eine betheiligte Bauerschaft darauf anträgt, in der von dem Landherrn zu veranstaltenden und unter seinem Vorsitz und seiner Leitung stattfindenden Versammlung von Abgeordneten der betheiligten Feldmarken nach Stimmenmehrheit entschieden.

§. 3.

Die Zahl der Abgeordneten welche die betheiligten Feldmarken senden, wird mit Rücksicht auf ihren Umfang und das Interesse derselben bei der Abwässerung folgendermaßen festgesetzt:

Osterholz (Tenever, Ellen, Hilgeskamp, Schövemoor, Sebaldsbrück) ...	4 Abg.
Rockwinkel (Kämenade, Hinterdeich) ...	3 »
Oberneuland (Hodenberg, Kattreepel) ...	5 »
Horn und Lehe ...	6 »
Vahr ...	3 »
Hastedt ...	2 »
Schwachhausen ...	2 »
Pagenthorn (Vorstadt, Bürgerweide) ...	3 »
Borgfeld ...	2 »
Oberblockland ...	5 »
Niederblockland ...	8 »
Wummesiede ...	4 »
Wasserhorst ...	2 »
Gramke (Moor, Burg) ...	3 »
Oslebshausen ...	1 »
Gröplingen ...	3 »
Walle ...	6 »
Uthbremen ...	3 »
	65 Abg.

Für die Wahl und Wählbarkeit der Abgeordneten und für die Einladungen derselben gelten die nämlichen Vorschriften welche die Deichordnung für die Abgeordneten und für die Einladung zum Deichconvent enthält.

In der Versammlung der Abgeordneten entscheidet absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Zu einer beschlußfähigen Versammlung in welcher über die Errichtung des Abwässerungsverbandes und über die zu erlassenden Statuten beschlossen werden soll, ist die Gegenwart von mindestens der Hälfte der Abgeordneten erforderlich.

Sowohl die Beschlüsse über die Errichtung des Verbandes als auch die Beschlüsse über die zu erlassenden Statuten bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Bestätigung des Senats.

§. 4.

Zweck des Verbandes ist rechtzeitige Entfernung des Feldwassers, soweit solches den Grundstücken schädlich ist, auf gemeinschaftliche Kosten, vornehmlich mittelst Dampfkraft, ohne daß daneben andere Hülfsmittel ausgeschlossen sind, und Ausführung aller dazu erforderlichen Anlagen. Zu diesen Anlagen gehören auch die Hauptabzugscanäle, während die übrigen Zuggräben, welche das Wasser diesen zuleiten, Sache der dabei Betheiligten sind.

Neben diesem Hauptzweck und soweit dieser nicht dadurch gefährdet oder erschwert wird, hat der Verband auch die Aufgabe, den in seinem Umfange belegenen Ländereien auf Kosten der Eigenthümer unter angemessenen Bedingungen die Zuführung von Wasser aus der Weser oder Wumme nach Bedürfniß zu gewähren.

§. 5.

Mit Rücksicht auf den zu erwartenden Nutzen zerfallen die zum Verbande gehörigen Grundstücke hinsichtlich der Beitragspflicht in drei Classen:

Classe I. Alles Land welches den obengedachten Sielen mittel- oder unmittelbar Wasser zuführt, ohne zu einer der beiden folgenden Classen zu gehören.

Classe II. Alles Land welches ohne vom Feldwasser überschwemmt zu werden, von dem auf den niedrigen Ländereien sich sammelnden Wasser direct oder indirect Schaden leidet.

Classe III. Alles Land welches vom Feldwasser überschwemmt wird.

Wenn die erste Classe zu den Zwecken des Verbandes 1 Groten für den Morgen zahlt, zahlt die zweite Classe 6 und die dritte Classe 12 Groten.

§. 6.

Alle Mitglieder des Verbandes erhalten ein Recht auf einen genügenden Abzug ihres Wassers nach den Hauptzuggräben und sind daher befugt die dazu erforderliche Anlage neuer Zuggräben und Erweiterung der vorhandenen auf Kosten der bei dieser Erweiterung Interessirten nach Maßgabe des betheiligten Grundbesitzes zu verlangen. Eine solche Anlage oder Erweiterung kann von der Stimmenmehrheit der anwesenden Interessenten in einer dieserhalb von dem Landherrn zu veranstaltenden Versammlung beschlossen werden, wenn die Mehrheit zugleich die größere Hälfte des in der Versammlung vertretenen Grundbesitzes repräsentirt. Ein solcher Beschluß bedarf jedoch der Bestätigung des Landherrn, welche von diesem nicht versagt werden kann, sobald sich, erforderlichen Falls nach Vernehmung Sachverständiger, ergiebt daß das Beschlossene für die Interessenten nothwendig oder nützlich ist und anderweitige Interessen nicht gefährdet.

Dasselbe gilt hinsichtlich der zur Zuleitung von Wasser erforderlichen Einrichtungen.

§. 7.

Alles Land welches zu den von dem Abwässerungsverbande beschlossenen Anlagen oder zur Anlage neuer Zuggräben oder zur Erweiterung vorhandener, im Interesse einzelner Theile des Verbandes gebraucht wird, ist, sobald die Abtretung von dem Landherrn, nöthigenfalls nach eingezogenem Gutachten Sachverständiger, für erforderlich geachtet wird, von den Eigenthümern gegen eine, durch Achtsmänner festzusetzende Entschädigung abzutreten.

§. 8.

Die Verpflichtung zur Unterhaltung der vorhandenen Siele und zur Reinigung der Sielgräben, Flethe und Zuggräben wird durch die Errichtung des Abwässerungsverbandes nicht aufgehoben oder verändert. Auch bleibt die Dammsielsordnung vom 14. Februar 1852 bis auf Weiteres in Wirksamkeit, jedoch hat die Sielacht sich dem Abwässerungs-

verbande unterzuordnen und den vom Senat bestätigten Beschlüssen desselben sich zu unterwerfen. In Folge eines solchen Beschlusses kann auch vom Landherrn die einstweilige Zudämmung oder gänzliche Schließung von Dorfs- und Privatsielen angeordnet werden.

§. 9.

Sobald sich künftig zeigt daß der Zweck des Verbandes nicht zu erreichen ist, wie auch wenn sich später ein gleiches Resultat bei der Ausführung der anscheinend gesicherten Abwässerung ergiebt, ist der Verband berechtigt, soweit es die übernommenen Verbindlichkeiten zulassen, sich wieder aufzulösen.

In Betreff des Beschlusses einer Auflösung gelten dieselben Vorschriften welche §§. 2. 3 für die Entscheidung der Frage enthalten, ob der Abwässerungsverband ins Leben treten soll.

§. 10.

Die Eigenthümer der durch die Siele oberhalb des Kreuzdeiches abwässernden Ländereien nehmen zwar sofort an der Berathung und Beschlußnahme über die Errichtung des Abwässerungsverbandes, über die Statuten und sonstige vorbereitende Maßregeln Theil; allein sie treten erst als volle active Mitglieder in den Verband, sobald die Abwässerung zur Ausführung gekommen ist und sich gezeigt hat daß die vorhandenen oder doch bereits völlig gesicherten Anstalten zur Abwässerung der übrigen Verbandsländereien auch dann genügen, wenn den gedachten Eigenthümern gestattet wird das Wasser von ihrem Lande dem Verbande zuzuführen. Sobald es sich dagegen herausstellt daß es nicht thunlich sei mittelst der von dem Abwässerungsverbande getroffenen oder noch zu treffenden Anstalten außer dem Feldwasser der übrigen Verbandsländereien das Feldwasser derjenigen Grundstücke zu bewältigen, welche jetzt durch die Siele oberhalb des Kreuzdeichs ihre Abwässernng haben, so treten die Eigenthümer der letzteren aus dem Verbande gänzlich aus. — Ob der eine oder andere Fall eingetreten sei, wird vom Landherrn nach erforderlichenfalls eingeholtem Gutachten Sachverständiger entschieden.

Sobald die gedachten Eigenthümer als active Mitglieder in den Verband treten, haben sie die Verbindung ihrer Zuggräben mit den Zuggräben des Verbandes auf ihre Kosten herzustellen und ihren Antheil an den von dem Verbande aufgewandten Anlagekosten nachzuzahlen. — Bis dahin sind sie zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

Wird der Verband später wieder aufgelöst, so ist die jetzt zwischen ihnen und dem übrigen Abwässerungsverbande in Betreff der Abwässerung bestehende Trennung auf Kosten des Abwässerungsverbandes vollständig wieder herzustellen.

§. 11.

Den Eigenthümern der von dem vorstehenden Abwässerungsverbande ausgeschlossenen Ländereien und, wenn der Verband nicht ins Leben treten oder sich wieder auflösen sollte, auch den zu demselben gezählten Grundeigenthümern bleibt es übrigens unbenommen, in angemessenen Abtheilungen für ihre Grundstücke und die zur Entwässerung und Bewässerung derselben vorhandenen oder etwa anzulegenden Zuggräben, Siele, Wind- und Dampfmühlen und sonstigen Anstalten besondere Verbände zu bilden. Dazu ist jedoch erforderlich daß in

einer deshalb veranstalteten Versammlung der betheiligten Grundeigenthümer, wozu alle geladen sind, die Mehrheit der Anwesenden mit mindestens $^{3}/_{4}$ der von denselben vertretenen Grundfläche sich für den Verband erklärt. Eine gleiche Majorität und die Bestätigung des Senats ist zu der Gültigkeit der zu errichtenden Statuten erforderlich. Die Bestätigung soll jedoch nur dann ertheilt werden, wenn die Gemeinnützigkeit des Verbandes außer Zweifel ist und wenn den Statuten die Grundsätze dieser Verordnung im Wesentlichen zur Richtschnur dienen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 16. Septbr. und publicirt am 19. Septbr. 1856.

№ XVIII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Einzeichnung der Beiträge für das Armeninstitut betreffend.

Publicirt am 10. November 1856.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß am

Dienstage, den 11. November d. J.,

von den Mitgliedern der Diaconien die gewöhnliche Einzeichnung der Beiträge für das Armeninstitut eröffnet werden wird, von deren Ertrage die Erhaltung der bestehenden Einrichtung unseres städtischen Armenwesens für das nächste Jahr abhängig ist.

Dem Senate ist nun von der Session des Armeninstituts berichtet, daß sich zwar im letzten Jahre eine erfreulichere Betheiligung an der Einzeichnung der freiwilligen Gaben kund gegeben, daß aber auch die Ausgaben im Wachsen begriffen seien und der Stand der Lebensmittelpreise noch keinen Einfluß auf etwaige Verringerung der Gaben habe ausüben können. Es diene zwar zur Beruhigung, daß die Vermehrung der Ausgaben nicht durch eine etwa hervortretende Zunahme der Verarmung veranlaßt werde, da es dem arbeitsfähigen Bürger an lohnender Arbeit nicht fehle. Allein mit der steten Vergrößerung der Bevölkerung steige auch die Zahl der verwaisten und hülflosen Kinder, der Arbeitsunfähigen, der Kranken, Alten und Schwachen, deren begründeten und deshalb nicht abzuweisenden Anforderungen das Armeninstitut begegnen müsse. Im gegenwärtigen Jahre seien namentlich die Mittel des Instituts durch die vermehrten Ausgaben für Krankenpflege sehr in Anspruch

genommen. Diesem steigenden Bedürfnisse habe der Ertrag der Einzeichnung zu entsprechen, wenn das Gleichgewicht in den Einnahmen und Ausgaben hergestellt und erhalten werden solle, und müsse die Session daher ihre Bitte um Bewilligung reichlicher Gaben auch für das nächste Jahr wiederholen.

Der Senat kann diesen von der Session vorgetragenen Gründen seine Zustimmung nicht versagen und richtet daher an alle Bürger und Einwohner der Stadt hiedurch die Aufforderung zu einer regen Betheiligung an der bevorstehenden Einzeichnung der freiwilligen Gaben für das Armeninstitut, indem er sich der Hoffnung hingiebt, daß die desfallsigen Bemühungen der Diaconen auch die entgegenkommende thätige Anerkennung des Publikums finden und zu einem das unveränderte Fortbestehen des Armeninstituts sichernden Resultate führen werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 7. und bekannt gemacht am 10. November 1856.

№ XIX.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, das unter den Zollvereinsstaaten bestehende Zollkartel von 11. Mai 1833 und das unter denselben bestehende Münzkartel vom 21. October 1845 betreffend.

Publicirt am 28. November 1856.

Nachdem die freie Hansestadt Bremen durch den am 26. Januar d. J. mit den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen und am 27. August d. J. publicirten Vertrag, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, für die, mittelst des gedachten Vertrags dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheile dem unter den Zollvereinsstaaten zum Schutz ihres gemeinschaftlichen Zollsystems und ihrer inneren Verbrauchsabgaben bestehenden Zollkartel von 11. Mai 1833, sowie dem unter denselben bestehenden Münzkartel vom 21. October 1845 beigetreten ist, so bringt der Senat

das Zollkartel

sowie

das Münzkartel

hiedurch zur öffentlichen Kunde und verordnet daß die Bestimmungen beider Kartele vom 1. Januar 1857 an für die angeschlossenen Gebietstheile zur Geltung kommen sollen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 24. und bekannt gemacht am 28. November 1856.

Zollkartel.

Art. 1.

Die sämmtlichen contrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels, ohne Unterschied ob derselbe zum Nachtheile der contrahirenden Staaten in ihrer Gesammtheit oder einzelner unter ihnen unternommen wird, durch alle ihrer Verfassung angemessene Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Art. 2.

Es sollen auf ihrem Gebiete Rottirungen, ingleichen solche Waarenniederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen daß sie zum Zwecke haben Waaren welche in den anderen contrahirenden Staaten verboten oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Art. 3.

Die Behörden, Beamten oder Bediensteten aller contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zollcontraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen werden oder begangen sind.

Unter Zollcontraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieses Vertrages auch die Verletzung der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr oder Ausfuhrverbote, insbesondere auch der Verbote solcher Gegenstände deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, so wie ferner auch diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, welche nach der besondern Verfassung einzelner Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem Staate in einen andern vertragsmäßig angeordnet sind.

Art. 4.

Auch ohne besondere Aufforderung sind die Behörden, Beamten oder Bediensteten der contrahirenden Staaten verbunden alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zollcontraventionen dienen können, und jedenfalls die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Art. 5.

Den Zollbeamten und anderen zur Wahrnehmung des Zollinteresse verpflichteten Bediensteten sämmtlicher contrahirenden Staaten wird hierdurch gestattet die Spur begangener Zollcontraventionen auch in das Gebiet der angrenzenden mitcontrahirenden Staaten, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen, und es sollen, je nach der bestehenden Verfassung, die Ortsobrigkeiten, Polizei- oder Gerichtsbehörden in solchen Fällen auf mündlichen oder schriftlichen Antrag dieser Beamten oder Bediensteten, und unter deren Zuziehung, durch Haussuchungen, Beschlagnahme oder andere gesetzliche Maßregeln des Thatbestandes sich gehörig versichern.

Auch soll auf den Antrag der requirirenden Beamten oder Bediensteten bei dergleichen Visitationen, Beschlagnahmen oder sonstigen Vorkehrungen ein Zoll-, Steuer- oder Gefälls-Beamter oder Bediensteter desjenigen Staates in dessen Gebiete Maßregeln dieser Art zur Ausführung kommen, zugezogen werden, falls ein solcher im Orte anwesend ist.

Bei Haussuchungen und Beschlagnahmen soll ein den ganzen Hergang vollständig darstellendes Protokoll aufgenommen, und ein Exemplar desselben den requirirenden Beamten oder Bediensteten eingehändigt, ein zweites Exemplar aber zu den Acten der Behörde genommen werden, welche die Haussuchung angestellt hat.

Art. 6.

In den Fällen wo wegen Zollcontraventionen die Verhaftung gesetzlich zulässig ist, wird die Befugniß den oder die Contravenienten anzuhalten, den verfolgenden Beamten oder Bediensteten auch auf dem Gebiete der anderen mitcontrahirenden Staaten, jedoch unter der Bedingung eingeräumt, daß der Angehaltene an die nächste Ortsbehörde desjenigen Staates überliefert werde, auf dessen Gebiete die Anhaltung stattgefunden hat. Wenn die Person des Contravenienten dem verfolgenden Beamten oder Bediensteten bekannt und die Beweisführung hinlänglich gesichert ist, so findet eine Anhaltung auf fremdem Gebiete nicht statt.

Art. 7.

Eine Auslieferung der Zollcontravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates sind, in dessen Gebiete sie angehalten worden sind.

Im anderen Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition auszuliefern.

Nur dann wenn dergleichen flüchtige Individuen Unterthanen eines dritten der contrahirenden Staaten sind, ist der letztere vorzugsweise berechtigt die Auslieferung zu verlangen, und daher zunächst von dem requirirten Staate zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechts zu veranlassen.

Art. 8.

Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Art. 7 verlangt wird, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der contrahirenden Staaten begangenen Zollcontraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Diese Verpflichtung erstreckt sich in gleicher Art auch auf die mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, beispielsweise der Fälschung, der Widersetzlichkeit gegen die Beamten oder Bediensteten, der körperlichen Verletzung u. s. w.

Was solche Contraventionen betrifft, welche gegen die besonderen Gesetze eines oder mehrerer Staaten begangen werden, wonach die Einfuhr gewisser Gegenstände auch aus anderen der contrahirenden Staaten entweder gar nicht, oder doch nur gegen Erlegung einer vertragsmäßig bestimmten Abgabe stattfinden darf, oder die Ausfuhr gewisser Gegenstände

verboten ist; so werden diejenigen Staaten, in welchen für die entsprechende Bestrafung solcher Contraventionen etwa noch nicht vorgesehen sein sollte, veranlassen daß

1) die Contraventionen gegen die in anderen contrahirenden Staaten bestehenden Ein- oder Ausfuhrverbote wenigstens mit einer dem zweifachen Werthe des verbotswidrig ein- oder ausgeführten Gegenstandes gleichkommenden Geldbuße;

2) die Defraudation der vertragsmäßig bestimmten Abgaben wenigstens mit einer dem vierfachen Betrage der verkürzten Steuer gleichkommenden Geldbuße

bestraft werden.

Art. 9.

In den nach Art. 8 einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Bediensteten desjenigen Staates auf dessen Gebiete die Zollcontravention begangen worden, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Bediensteten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

Art. 10.

Die festgesetzten Geldbußen und der Erlös aus den in Folge der Untersuchung und Verurtheilung in Beschlag genommenen und confiscirten Gegenständen verbleiben demjenigen Staate, in welchem die Verurtheilung erfolgt ist, jedoch nach Abzug des dem Denuncianten (Aufbringer, Angeber) gesetzlich zustehenden Antheils, der auch in dem Falle an letzteren verabfolgt werden soll, wenn dieser ein Beamter oder Bediensteter eines anderen der contrahirenden Staaten ist. Die von dem Uebertreter verkürzten Gefälle sind dagegen, soweit sie von ihm beigetrieben werden können, jedes Mal an die betreffende Behörde desjenigen Staates zu übersenden, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist.

Art. 11.

Den sämmtlichen contrahirenden Staaten verbleibt die Befugniß wegen der in ihrem Gebiete verübten Zollcontraventionen, auch wenn die Uebertreter Unterthanen eines anderen derselben sind, selbst die Untersuchung einzuleiten, Strafen festzusetzen und solche beizutreiben, wenn der Angeschuldigte in ihrem Gebiete verhaftet ist. Jedenfalls sollen dem beeinträchtigten Staate, wenn er von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, die etwa in Beschlag genommenen Effecten des Angeschuldigten so lange verbleiben, bis von dem andern Staate, an welchen der Uebertreter ausgeliefert worden, rechtskräftige Entscheidung erfolgt sein wird. Die Auslieferung solcher Effecten kann selbst dann nur insoweit gefordert werden, als nicht auf deren Confiscation erkannt, oder der Erlös aus denselben nicht zur Berichtigung der verkürzten Abgaben und daneben entstandenen Kosten erforderlich ist.

Ganz dasselbe tritt auch dann ein, wenn ohne Verhaftung des Angeschuldigten Effecten desselben von dem Staate in welchem er die Uebertretung begangen hat, in Beschlag genommen worden sind.

Art. 12.

Die bisher schon dem Zollsysteme der einen oder anderen der contrahirenden Staatsregierungen entweder mit ihrem ganzen Länderbestande oder mit einzelnen Theilen desselben beigetretenen Staaten sollen eingeladen werden diesem Zollkartel sich anzuschließen.

Art. 13.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt.

Wird der Vertrag während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor deren Ablaufe nicht gekündigt, so soll derselbe auf 12 Jahre, und sofort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin am 11. Mai 1833.

Münzkartel.

Art. 1.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich ihre Angehörigen wegen eines, gegen das Münzregal eines andern Vereinsstaates — sei es in Bezug auf die von demselben geprägten Münzen, oder in Bezug auf das von ihm ausgegebene Papiergeld — unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens, oder wegen der Theilnahme an einem solchen Verbrechen oder Vergehen, eben so zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen gegen das eigene Münzregal gerichtet wäre.

Art. 2.

Die contrahirenden Staaten übernehmen ferner die Verpflichtung die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen gegen das Münzregal eines anderen Vereinsstaates unternommen oder begangen worden, oder welche an diesem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen haben, auf Requisition des betheiligten Staates an dessen Gerichte auszuliefern, mit der Maßgabe jedoch, daß, im Falle dergleichen Individuen Angehörige eines Dritten der contrahirenden Staaten sind, der letztere vorzugsweise berechtigt bleibt die Auslieferung zu verlangen, und deshalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechts aufzufordern ist.

Art. 3.

Die im Artikel 2 ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder

a. in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem nicht zum Zollvereine gehörigen Staate bestehenden allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist denselben dahin auszuliefern, oder

b. die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen vorzieht. Im letzteren Falle soll jedoch die im ersten Artikel eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

Art. 4.

Die contrahirenden Staaten wollen die Bestimmungen der Artikel 1 bis 3 auch auf Verbrechen und Vergehen welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum öffentlichen Umlaufe bestimmten Papiere, so wie der von anderen Instituten, Nationalbanken oder Gesellschaften mit landesherrlichem Privilegium auf jeden Inhaber ausgefertigten Creditpapiere zum Gegenstande haben, oder die wissentlich oder aus gewinnsüchtiger Absicht unternommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus einem andern Vereinslande ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was vorstehend für Münzverbrechen vereinbart worden ist.

Art. 5.

Das gegenwärtige Münzkartel, das vom Tage der Ratificationsauswechselung an in Kraft tritt, soll so lange als die allgemeine Münzconvention vom 30. Julius 1838 bestehen wird, in Wirksamkeit bleiben.

Es soll alsbald zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden soll binnen drei Monaten in Carlsruhe bewirkt werden.

So geschehen Carlsruhe, den 21. October 1845.

№ XX.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Verleihung von Erfindungspatenten betreffend.

Publicirt am 28. November 1856.

Der Senat bringt die nachstehende, unter den Zollvereinsstaaten am 21. September 1842 abgeschlossene Uebereinkunft, die Verleihung von Erfindungspatenten betreffend, welcher die freie Hansestadt Bremen mittelst des am 26. Januar 1856 mit den Zollvereinsstaaten

abgeschlossenen und am 27. August 1856 publicirten Vertrags, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, vom 1. Januar 1857 an, für die dem Zollvereine angeschlossenen Gebietstheile beigetreten ist, hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Uebereinkunft
wegen Ertheilung von Erfindungspatenten vom 21. Sept. 1842.

Es bleibt zwar einem jeden Vereinsstaate vorbehalten über die Ertheilung von Patenten zur ausschließlichen Benutzung neuer Erfindungen im Gebiete der Industrie nach seinem Ermessen zu beschließen; die sämmtlichen Vereinsstaaten verständigen sich jedoch allerseits dahin, die nachfolgenden Grundsätze über das Patentwesen zur Ausführung zu bringen.

I. Es sollen Patente überall nur für solche Gegenstände ertheilt werden, welche wirklich neu und eigenthümlich sind. Die Ertheilung eines Patents darf mithin nicht stattfinden für Gegenstände, welche vor dem Tage der Ertheilung des Patents innerhalb des Vereinsgebietes schon ausgeführt, gangbar, oder auf irgend eine Weise bekannt waren; insbesondere bleibt dieselbe ausgeschlossen bei allen Gegenständen, die bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, sie mögen in der deutschen oder in einer fremden Sprache geschrieben sein, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt sind, daß danach deren Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann.

Die Beurtheilung der Neuheit und Eigenthümlichkeit des zu patentirenden Gegenstandes bleibt dem Ermessen einer jeden Regierung überlassen.

Für eine Sache welche als eine Erfindung eines vereinsländischen Unterthans anerkannt und zu Gunsten des letzteren bereits in einem Vereinsstaate patentirt worden ist, soll außer jenem Erfinder selbst oder dessen Rechtsnachfolger Niemandem ein Patent in einem anderen Vereinsstaate ertheilt werden.

II. Unter den im Artikel I. ausgedrückten Voraussetzungen kann auf die Verbesserung eines schon bekannten oder eines bereits patentirten Gegenstandes ein Patent gleichfalls ertheilt werden, sofern die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches ausmacht; es wird jedoch durch ein solches Patent in dem Fall, wenn die Verbesserung einen bereits patentirten Gegenstand betrifft, das für diesen letzteren ertheilte Patent nicht beeinträchtigt, vielmehr muß das Recht zur Mitbenutzung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders erworben werden.

III. Die Ertheilung eines Patents darf fortan niemals ein Recht begründen:

a. die Einfuhr solcher Gegenstände welche mit den patentirten übereinstimmen, oder

b. den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken. Ebensowenig darf dadurch dem Patent-Inhaber ein Recht beigelegt werden,

c. den Ge- oder Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn solche nicht von ihm bezogen oder mit seiner Zustimmung anderweitig angeschafft sind, zu untersagen,

mit alleiniger Ausnahme des Falles:

wenn von Maschinen und Werkzeugen für die Fabrikation und den Gewerbebetrieb, nicht aber von allgemeinen, zum Ge- und Verbrauche des größeren Publikums bestimmten Handelsartikeln die Rede ist.

IV. Dagegen bleibt es jeder Vereinsregierung überlassen durch Ertheilung eines Patents innerhalb ihres Gebietes dem Patent-Inhaber:

1) ein Recht zur ausschließlichen Anfertigung oder Ausführung des in Rede stehenden Gegenstandes

zu gewähren.

Imgleichen bleibt es jeder Regierung anheimgestellt innerhalb ihres Gebietes dem Patent-Inhaber

2) das Recht zu ertheilen

a. eine neue Fabrikationsmethode,

oder

b. neue Maschinen oder Werkzeuge für die Fabrikation

in der Art ausschließlich anzuwenden, daß er berechtigt ist allen denjenigen die Benutzung der patentirten Methode oder den Gebrauch des patentirten Gegenstandes zu untersagen, welche das Recht dazu nicht von ihm erworben oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen haben.

V. Es sollen in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patentertheilung begründeten Befugnisse den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Die in einem Staate erfolgte Patentertheilung soll jedoch keineswegs als eine Rücksicht geltend gemacht werden dürfen, aus welcher nun auch in anderen Vereinsstaaten ein Patent auf denselben Gegenstand nicht zu versagen wäre. Die Entscheidung der Frage, ob ein Gegenstand zur Patentertheilung geeignet sei oder nicht, bleibt vielmehr innerhalb der gemeinsam vereinbarten Grenzen dem freien Ermessen jedes einzelnen Staates nach den von ihm für räthlich befundenen Grundsätzen vorbehalten, ohne daß diesem Ermessen durch die Vorgänge in anderen Vereinsstaaten vorgegriffen werden darf. Die Gewährung eines Patents begreift ferner für den Unterthan eines anderen Vereinsstaates die Befugniß zur selbständigen Niederlassung und Ausübung des Gewerbes in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, nicht in sich; vielmehr ist die Befugniß hierzu nach Maßgabe der Verfassung jedes Staates besonders zu erwerben.

VI. Wenn nach Ertheilung eines Patents der Nachweis geführt wird daß die Voraussetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit nicht gegründet gewesen sei, so soll dasselbe sofort zurückgenommen werden. In solchen Fällen wo der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt gewesen, von diesen jedoch geheim gehalten worden ist, bleibt das Patent, soweit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweitige Umstände bedingt wird, zwar bei Kräften, jedoch gegen die gedachten Personen ohne Wirkung.

VII. Die Ertheilung eines Patents in einem Vereinsstaate ist sogleich, mit allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes, des Namens und Wohnorts des Patent-Inhabers, so wie der Dauer des Patents in den zu amtlichen Mittheilungen bestimmten Blättern öffentlich zu verkünden.

In gleicher Art ist auch die Prolongation eines Patents oder die Zurücknahme desselben vor Ablauf des ursprünglich bestimmten Zeitraumes öffentlich bekannt zu machen.

VIII. Die sämmtlichen Vereinsregierungen werden sich nach dem Ablaufe jedes Jahres vollständige Verzeichnisse der im Laufe desselben ertheilten Patente gegenseitig mittheilen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 24. und bekannt gemacht am 28. November 1856.

№ XXI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Bestrafung der gegen das Münzregal eines der Zollvereinsstaaten begangenen Vergehen u. s. w. betreffend.

Publicirt am 28. November 1856.

Zur Ausführung des mit den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen und am heutigen Tage publicirten Münzkartels wird unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Bürgerschaft hiedurch für die dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheile vom Senat das Nachstehende verordnet:

§. 1.

Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld und die in dem Münzkartel (Art. 4.) aufgeführten Creditpapiere der Zollvereinsstaaten unterliegen der gleichen Bestrafung, als wenn sie in Bezug auf die Münze, das Papiergeld und die Creditpapiere gleicher Art der freien Hansestadt Bremen begangen wären.

§. 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1857 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 24. und bekannt gemacht am 28. November 1856.

№ XXII.

Obrigkeitliche Verordnung, den Schutz der Zoll- und Steuerbeamten der Zollvereinsstaaten betreffend.

Publicirt am 28. November 1856.

Nachdem in Gemäßheit des mit den Zollvereinsstaaten, beziehungsweise dem Königreich Hannover und Großherzogthum Oldenburg am 26. Januar d. J. abgeschlossenen und am 27. August d. J. publicirten Vertrags die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, vom Senat und der Bürgerschaft die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen über den den Zoll- und Steuerbeamten der Zollvereinsstaaten zu gewährenden Schutz getroffen sind, verordnet der Senat nach Maßgabe derselben das Nachstehende:

§. 1.

Alle bei dem zollvereinsländischen Hauptzollamt in Bremen oder sonst im Bremischen Gebiet stationirten Steuer- und Zollbeamten stehen bei Ausübung ihres Dienstes unter demselben Schutz welcher Bremischen Staatsbeamten zu Theil wird, und sind in dieser Hinsicht als Bremische Beamte anzusehen.

§. 2.

Denselben soll bei ihren dienstlichen Verrichtungen von den Bremischen Justiz- und Polizeibehörden jeder gesetzlich zulässige Beistand geleistet werden.

§. 3.

Verbrechen oder Vergehen welche gegen diese Beamten bei der Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf denselben begangen sind, sollen eben so bestraft werden als wären sie gegen einen Bremischen Beamten verübt.

Die Bestechung eines solchen Beamten, um ihn zur Verletzung seiner Amtspflicht zu bestimmen, wird hinsichtlich der Bestrafung der Bestechung eines Bremischen Beamten gleich geachtet.

§. 4.

Die in den §§. 1—4 enthaltenen Bestimmungen gelten auch von den außerhalb des Bremischen Gebiets stationirten Zoll- und Steuerbeamten in Beziehung auf diejenigen Amtsverrichtungen welche sie auf Bremischem Gebiet vorzunehmen befugt sind.

§. 5.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1857 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 24. und bekannt gemacht am 28. November 1856.

№ XXIII.

Obrigkeitliche Verordnung, den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten in den dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheilen betreffend.

Publicirt am 28. November 1856.

Da nach dem zwischen der freien Hansestadt Bremen und den Staaten des Zollvereins am 26. Januar d. J. abgeschlossenen und am 27. August d. J. publicirten Vertrag, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, die in dem Zollverein geltenden gesetzlichen Bestimmungen wegen des Waffengebrauchs der Grenzaufsichtsbeamten, auch in den Bremischen, dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheilen zur Geltung kommen sollen, so verordnet demgemäß der Senat in Betreff des Waffengebrauchs der Grenzaufsichtsbeamten in den durch den gedachten Vertrag dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheilen, welche in ihrer ganzen Ausdehnung dem Grenzbezirke angehören sollen, das Folgende:

§. 1.

Die Grenzaufsichtsbeamten sind berechtigt bei Ausübung ihres Dienstes im Grenzbezirke von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen:

a. gegen diejenigen welche einen Angriff auf ihre Person machen, oder welche sie mit einem solchen Angriffe bedrohen;

b. gegen diejenigen welche Fuhrwerke oder Schiffsgefäße führen, Sachen transportiren, oder Gepäck bei sich haben und sich ihrer Anhaltung, der Visitation, der Beschlagnahme ihrer Effecten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächsten Zollamte oder zur Obrigkeit des nächsten Orts, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist. Der Gebrauch der Schußwaffe findet nur alsdann statt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit entweder mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit welche stärker ist als die Zahl der zur Stelle anwesenden Grenzaufsichtsbeamten, unternommen oder angedroht wird. Der Androhung eines solchen Angriffs wird es gleichgeachtet, wenn die angehaltenen Personen ihre Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegen, oder wenn sie solche demnächst wieder aufnehmen.

§. 2.

Die Grenzaufsichtsbeamten können ferner bei Ausübung ihres Dienstes der Waffen, und namentlich der Schußwaffen sich bedienen,

a. gegen diejenigen welche im Grenzbezirke außerhalb eines bewohnten Orts und außerhalb der Landstraße in größerer Anzahl als zwei Personen, als Fußgänger, Reiter oder als Begleiter von Lastfuhrwerken oder Lastthieren zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang), oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit, betroffen werden, und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende sich als Grenzaufsichtsbeamter zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sich vielmehr einzeln oder sämmtlich entfernen; und

b. gegen Schiffer welche im Grenzbezirke zur Nachtzeit, oder mit verdeckten oder beladenen Schiffsgefäßen zur Tageszeit in der Fahrt angetroffen werden, auf einen solchen Anruf nicht anhalten oder nicht wenigstens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die That unzweideutig zu erkennen geben, sich vielmehr zu entfernen suchen.

Der Gebrauch der Schußwaffen ist jedoch in den vorstehend unter a und b bezeichneten Fällen den Beamten nur dann erlaubt, wenn wenigstens zwei von ihnen zur Wahrnehmung des Dienstes zusammen sind.

§. 3.

Die nach §. 28 des Zollgesetzes zur Unterstützung der Grenzbesetzung verpflichteten Polizei- und Forstbeamten sind nur dann, wenn sie mit den Grenzaufsichtsbeamten gemeinschaftlich handeln, in solchem Falle aber ebenso wie diese, berechtigt die Waffen zu gebrauchen.

§. 4.

Die Beamten müssen, wenn sie sich der Waffen bedienen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

§. 5.

Sie sind verpflichtet, soweit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann, nach Anwendung der Schußwaffen sogleich nachzuforschen ob Jemand verletzt worden.

§. 6.

Im Falle einer Verletzung haben sie dem Verletzten Beistand zu leisten und dessen Fortschaffung zum nächsten Orte zu veranlassen, wo die Polizeibehörde für ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls aus der Steuercasse vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern der Contravention, oder von den Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist oder nicht, verlangen kann.

§. 7.

Die Grenzaufsichtsbeamten sind gehalten in allen den Fällen wo sie ihre Waffen haben gebrauchen müssen, nicht nur ihren Vorgesetzten, sondern auch dem Criminalgerichte zu Bremen, unter genauer Darstellung des Vorganges, sogleich davon Anzeige zu machen.

Auf die Anzeige oder auch auf sonst erhaltene glaubhafte Kunde, daß Jemand von den Beamten im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Criminalgericht nach den bestehenden Gesetzen mit Zuziehung eines Ober-Grenzbeamten den Thatbestand im Allgemeinen und insbesondere den Umstand zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe oder nicht. Es ist hierbei auf die Anträge jede zulässige Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Grenzbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 8.

Von der Einleitung und dem Ausgange gerichtlicher Untersuchungen gegen zollvereinsländische Beamten ist der vorgesetzten Behörde dieser Beamten jedes Mal Mittheilung zu machen.

§. 9.

Gegen den Beamten welcher beschuldigt ist seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen gegen Zoll- und Steuercontravenienten überschritten zu haben, können die Angaben des verletzten Contravenienten, der übrigen Theilnehmer der Contravention und solcher Personen welche wegen Zoll- und Steuervergehen bereits bestraft worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§. 10.

Wenn ein Beamter zur Nachtzeit gegen eine geringere Personenzahl, als §. 2 unter Buchstabe a bestimmt worden, sich der Waffen bedient hat, bei der Untersuchung aber ermittelt wird, daß derselbe Ursache gehabt habe die Personenzahl für stärker zu halten, so ist er, nach Bewandniß der Umstände, mit Strafe zu verschonen oder mit einer gelinderen als der ordentlichen Strafe zu belegen.

§. 11.

Der Mißbrauch der Waffen wird an dem desselben schuldig befundenen Beamten, sofern nicht eine criminelle Bestrafung eintreten kann, mit nachdrücklicher Disciplinarstrafe oder Dienstentlassung geahndet.

§. 12.

Dieses Gesetz soll vom 1. Januar 1857 an mit der Modification in Wirksamkeit treten, daß die Bestimmung §. 2 sub a in den der Großh. Oldenburgischen Verwaltung angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen am linken Weserufer nur dann und nur soweit zur Anwendung kommt, als dieselbe in Folge künftiger Einführung im Herzogthum Oldenburg durch eine vom Senat zu erlassende Bekanntmachung in Kraft gesetzt wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 24. und bekannt gemacht am 28. November 1856.

№ XXIV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, den Anfang der Wirksamkeit des zwischen der freien Hansestadt Bremen und den Zollvereinsstaaten geschlossenen Vertrags vom 26. Januar d. J. wegen Beförderung der gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse und des zwischen der freien Hansestadt Bremen, Preußen, Hannover und Kurhessen geschlossenen Vertrags von demselben Tage wegen Suspension der Weserzölle betreffend.

Publicirt am 10. December 1856.

Unter Bezugnahme auf die Obrigkeitliche Bekanntmachung vom 27 August d. J., den zwischen der freien Hansestadt Bremen und den Staaten des Zollvereins am 26. Januar d. J. abgeschlossenen Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, und in Gemäßheit des Art. 18 des Vertrags, wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht daß der Anfangstermin für die Wirksamkeit des Vertrags und der demselben beigefügten Uebereinkünfte

auf den 1. Januar 1857

festgesetzt ist.

Die Eröffnung der im Art. 7 des Vertrags erwähnten Zollvereins-Niederlage zu Bremen bleibt für jetzt ausgesetzt und wird über den Zeitpunkt ihrer Eröffnung eine weitere Bekanntmachung erfolgen.

Zugleich wird, unter Bezugnahme auf den Art. 1 des zwischen der freien Hansestadt Bremen, Preußen, Hannover und Kurhessen abgeschlossenen und mittelst der Obrigkeitlichen Bekanntmachung vom 27. August d. J. publicirten Vertrages, die Suspension der Weserzölle betreffend, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht daß der zuletzt gedachte Vertrag gleichfalls mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Wirksamkeit tritt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 28. November und bekannt gemacht am 10. December 1856.

№ XXV.

Obrigkeitliche Verordnung, die Publication und Anwendung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und des Zollstrafgesetzes des Zollvereins betreffend.

Publicirt am. 10. December 1856.

In Gemäßheit des zwischen der freien Hansestadt Bremen und den Staaten des Zollvereins am 26. Januar abgeschlossenen und am 27. August d. J. publicirten Vertrags, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, und weiterer verfassungsmäßiger Beschlußnahme in Betreff der dem Zollstrafgesetze über das gerichtliche Verfahren hinzugefügten Bestimmungen, bringt der Senat

das Zollgesetz und
die Zollordnung,
den Zolltarif, sowie
das Zollstrafgesetz

hiedurch zur öffentlichen Kunde und verordnet hinsichtlich der Anwendung der publicirten Gesetze das Folgende.

§. 1.

Diese Gesetze gelten ohne Beschränkung in denjenigen Bremischen Gebietstheilen, welche nach Art. 8 des Hauptvertrags und Art. 1 der dazu gehörigen Uebereinkunft III. dem Zollverein angeschlossen und in der Obrigkeitlichen Verordnung vom heutigen Datum, die Feststellung der Zollgrenzen der dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheile und die Zoll- und Steuer-Verwaltung in denselben betreffend, näher bezeichnet sind.

§. 2.

Dieselben kommen ferner zur Anwendung bei dem zollvereinsländischen Hauptzollamte, den zu diesem gehörigen Zollabfertigungsstellen und der Zollvereins-Niederlage in Bremen und zwar nach Maßgabe der im §. 3 enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 3.

Wer aus Bremen oder dem Bremischen Gebiete Waaren oder Effecten dem in Bremen errichteten zollvereinsländischen Hauptzollamte oder den zu demselben gehörigen Zollabfertigungsstellen zur Abfertigung nach dem Zollverein vorführt, oder wer Waaren oder Effecten, ohne sie diesen Zollstellen zu der in diesen Fällen jedesmal erforderlichen Abfertigung vorzuführen, auf der Eisenbahn oder auf Schiffen welche die Weser stromaufwärts nach dem Zollverein bestimmt sind, dahin die Fahrt beginnen läßt, soll so angesehen werden, als

wenn er damit die Zollgrenze und die erste Zollstelle im Zollverein überschreite, und daher, insonderheit auch in Bezug auf die Abgabe der Zolldeclarationen, den hienach Anwendung findenden Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Vereinszolltarifs und des Zollstrafgesetzes unterworfen sein.

Nicht minder finden die publicirten Gesetze auf denjenigen Anwendung, welcher Waaren oder Effecten in die, §. 2 erwähnte, als Theil des Zollvereinsgebiets anzusehende Zollvereins-Niederlage einbringt, oder aus derselben Waaren ausführt.

Sofern jedoch ein Bremischer Gewerbetreibender sich bei dem vereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen, oder bei den zu demselben gehörigen Zollabfertigungsstellen oder bei der dortigen Zollvereins-Niederlage einer Gesetzes-Uebertretung schuldig machen sollte, für welche das Zollstrafgesetz die Entziehung des Gewerbebetriebes androht, so soll auf diese Strafe gegen den Bremischen Gewerbetreibenden nicht erkannt werden, dagegen aber der Zollbehörde unbenommen bleben, falls die Verurtheilung wegen des fraglichen Vergehens erfolgt ist, denselben zur Waarenabfertigung bei dem Hauptzollamte zu Bremen auf die Dauer von 1—5 Jahren nicht weiter zuzulassen.

§. 4.

Endlich sollen die im Eingange erwähnten Gesetze auch auf den Verkehr bei den Zollämtern und Ansageposten Anwendung finden, welche an den Grenzen des Zollvereinsgebiets auf das dem Zollvereine nicht angeschlossene Bremische Gebiet vorgeschoben sind oder künftig vorgeschoben werden, und sollen diese Zollämter und Ansageposten als Grenzeingangs- und Ausgangsämter des Zollvereins angesehen und behandelt werden.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1857 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 28. November und bekannt gemacht am 10. December 1856.

Zollgesetz.

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

1. Verkehr mit anderen Ländern.

Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2.

Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr gestattet.

§. 3.

Ausnahmen hievon (§§. 1—2) treten ein beim Verkehr mit Salz und denjenigen Stoffen woraus Salz ausgeschieden zu werden pflegt, so wie mit Spielkarten, und können auch für andere Gegenstände aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

§. 4.

II. Abgaben vom Verkehr mit anderen Ländern. (Zölle.) 1. Eingangszoll.

Von eingehenden fremden Waaren wird ein Eingangszoll erhoben, dessen Höhe, so wie die von demselben ganz befreiten Gegenstände die Erhebungsrolle (der Zolltarif) nachweist.

§. 5.

Welche Waaren als fremde anzusehen.

Alle aus anderen Ländern eingehenden Gegenstände werden, in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit, der Regel nach, und nur unter Zulassung der im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich bestimmten Ausnahmen, als fremde Waaren angesehen.

§. 6.

2. Ausgangszoll.

Bei dem Ausgange gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

§. 7.

3. Durchgangszoll.

Von fremden Waaren, die nicht im Lande verbleiben, sondern bloß durchgeführt werden, wird ein Durchgangszoll erhoben, dessen Höhe der Tarif bestimmt.

§. 8.

Erleichterungen des Durchganges.

Gegenstände des Durchganges können gegen Entrichtung der Durchgangsabgabe innerhalb Landes unter der angeordneten Aufsicht umgeladen, auch der Spedition oder des Zwischenhandels wegen gelagert werden.

III. Ausnahmsweise Erleichterung in den Abgaben beim Verkehr mit anderen Ländern. 1. Im Allgemeinen

§. 9.

Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in anderen Ländern bei ihrem Verkehre genießen, können, — soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, — erwiedert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten Beschränkungen wodurch der Verkehr der Bewohner des Landes in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maßregeln zu vergelten.

§. 10.

2. Insbesondere beim Verkehr mit den zum Zollverein gehörigen Ländern.

Mit Ländern die sich zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme (zu dem Zollvereine) verbunden haben, besteht — unter Ausschluß der im §. 3 bezeichneten Gegenstände — ein unbeschränkter, und der Regel nach völlig abgabenfreier Verkehr, wie unter den einzelnen Theilen des eignen Staatsgebietes. Ausnahmsweise unterliegt dieser Verkehr bei einigen Erzeugnissen den bestehenden inneren Steuern.

Die näheren diesem Verhältnisse entsprechenden Bestimmungen werden, soweit es noch nöthig, besonders bekannt gemacht werden.

B.

Besondere Bestimmungen.

§. 11.

I. Erhebung des Zolles. 1. Erhebungsfuß

Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maß oder nach Stückzahl.

§. 12.

2. Bezettelungs- und Verschlußgelder.

Außer dem Zolle kann, wenn Waaren nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter besonderen Controlformen abgefertigt oder mit Verschluß belegt werden, die Entrichtung des im Zolltarif bestimmten Bezettelungs- oder Verschlußgeldes verlangt werden.

§. 13.

Der Zolltarif kann nur alle drei Jahre im Ganzen berichtigt, und muß sodann für die nächsten drei Jahre acht Wochen vorher vollständig von Neuem herausgegeben werden. 3. Berichtigung des Zolltarifs.

Abänderungen einzelner Zollsätze oder Erläuterungen über letztere sollen der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem ersten Januar zur öffentlichen Kunde gebracht und erst von diesem Tage an angewendet werden.

§. 14.

Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt zu machende Waarenverzeichniß, welches die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und den auf jeden derselben anwendbaren Tarifsatz bezeichnet. 4. Waarenverzeichniß.

Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege und in letzter Instanz von dem Ministerium entschieden.

§. 15.

Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staate derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlageanstalt entnimmt. 5. Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles.

Inwiefern der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterem oder dem Absender oder Empfänger des zollpflichtigen Gegenstandes die Erstattung der Abgaben verlangen könne, ist nach den unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen, den Grundsätzen des Civilrechts gemäß, zu beurtheilen und in streitigen Fällen ausschließend von den Gerichten zu entscheiden.

§. 16.

Die zollpflichtigen Gegenstände haften, ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für pünktliche und vollständige Entrichtung des darauf ruhenden Zolles und können, so lange diese nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückgehalten oder mit Beschlag belegt werden. 6. Haftung der Waare.

Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabfolgung der Waaren auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern und Gütervertretern (Massa-Curatoren) bei Concursen eher verlangt werden als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

§. 17.

Für die Erhebung der Zollgefälle findet sowohl gegen den Staat als gegen den Zollpflichtigen eine einjährige Verjährung in der Art statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom 7. Verjährung der Abgabe.

Tage der geleisteten Verzollung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht und binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig erhobener Zollbeträge gestellt werden darf.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Zollbeamten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

§. 18.

8. Verkehr im Innern.

Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen und mit gleichartigen inländischen Waaren im Innern ist frei und unterliegt nur den zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufsichtsmaßregeln.

Von Gegenständen für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, kann weiter keine Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staates erhoben werden, mit Ausschluß jedoch derjenigen inneren Steuern welche auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen gleichartigen Gegenständen gelegt sind.

§. 19.

9. Unzulässigkeit der Binnenzölle.

Binnenzölle sowohl des Staates als der Communen und Privaten sind unzulässig.

§. 20.

10. Desgleichen der Communal- und Privatabgaben vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren.

Abgaben an Communen oder Privaten vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren dürfen nicht stattfinden, wenn nicht ähnliche Umstände wie rücksichtlich der Staatsabgaben §. 18 erwähnt worden, auch hier eine Ausnahme begründen.

§. 21.

11. Vorbehalt wegen der Wasserzölle und anderer Abgaben.

Die conventionellen Wasserzölle auf denjenigen schiffbaren Flüssen welche das Gebiet verschiedener Staaten berühren, so wie alle anderen wohlbegründeten Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschifffahrt und Flößerei, der Canäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Krahnen, Wagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören auch künftig nicht zu den in den §§. 19 und 20 als unzulässig bezeichneten Abgaben.

§. 22.

12. Besondere Vorschriften für einzelne Landestheile.

Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung der durch dieses Gesetz angeordneten Abgaben ausgenommen bleiben, und in dieser Beziehung eigene, der Oertlichkeit angemessene Einrichtungen erhalten.

Der Verkehr dieser Landestheile mit dem übrigen Staatsgebiete unterliegt den Beschränkungen welche dieses Verhältniß erfordert.

§. 23.

13. Ausschluß von Befreiungen.

Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben findet nicht statt.

§. 24.

II. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolls. 1. Zolllinie, Grenzbezirk, Binnenlinie.

Wo das Staatsgebiet an Ausland, d. i. an fremde nicht zu demselben Zollsysteme gehörige Länder angrenzt, bildet die Landesgrenze zugleich die Zollgrenze oder Zolllinie, und der zunächst innerhalb derselben gelegene Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, den Grenzbezirk, welcher vom übrigen Staatsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist.

§. 25.

2. Zollstraßen u. Landungsplätze.

Von den aus dem Auslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstraßen sollen die zum Waarenverkehr mit dem Auslande vorzugsweise geeigneten als Zollstraßen bezeichnet werden. Auch sollen, wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

§. 26.

3. Zollbehörden.

Zur Feststellung und Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle werden im Grenzbezirke Grenzzollämter, in den übrigen Theilen des Landes andere Hebestellen, auch da wo die Grenzzollämter nicht nahe genug an der Zolllinie liegen, an dieser besondere Ansageposten errichtet.

§. 27.

4. Grenzbewachung.

Die Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirke durch eine uniformirte und gewaffnete Grenzwache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen nach den Bestimmungen des desfallsigen besondern Gesetzes befugt ist.

§. 28.

5. Verpflichtung anderer Angestellten in Bezug auf den Zollschutz.

Andere Staats- und Communalbeamte, namentlich Polizei- und Forstbediente, sind zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet. Sie haben insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und auf jeden Fall zur nähern Untersuchung sofort anzuzeigen.

§. 29.

6. Allgemeine Vorschriften für die Waaren-Ein-, Durch- und Ausfuhr.

Wer zollpflichtige oder zollfreie Waaren mit sich führt, darf über die Zolllinie zu Wasser oder zu Lande nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße ein- oder austreten, auch nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.

Die Häfen am Meere mit den polizeilich dazu angewiesenen Einfahrten sind die Zollstraßen an der Seeseite.

a. Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Zolllinie gebunden ist.

Inwiefern der Ein- oder Ausgang zu anderer als der vorbestimmten Zeit und auf anderen als den Zollstraßen, auch das Anlanden an anderen als den bezeichneten Landungsplätzen ausnahmsweise zulässig ist, wird durch die Zollordnung bestimmt.

§. 30.

b. Fortsetzung des Weges bis zum Zollamte; Declaration, Revision.

Der Weg von der Zolllinie bis zum Grenzzollamte muß ununterbrochen fortgesetzt, auch müssen beim Zollamte die Menge und die Art der Waaren vollständig und genau angegeben (declarirt), und letztere dem Zollamte zur Einsicht (Revision) vorgezeigt werden.

§. 31.

c. Behandlung der ein- u. durchgehend. Waaren.

Eingehende, sei es nach einem inländischen Bestimmungsorte oder zum unmittelbaren Durchgang declarirte Waaren, werden nach Verschiedenheit der Fälle entweder sogleich beim Grenzzollamte vollständig abgefertigt (in freien Verkehr gesetzt) oder von solchen unter Zollcontrole (mittelst Begleitschein) und geeigneten Falls unter Verschluß und gegen Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolles an eine andere Hebestelle zur Schlußabfertigung verwiesen.

§. 32.

d. Behandlung der ausgehenden Waaren.

Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren geschieht die Ermittelung der Menge und Art derselben, so wie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Waarenführers entweder beim Grenzzollamte am Ausgangspunkte oder bei einer Hebestelle im Innern mit Vorbehalt der Revision beim Grenzzollamte.

§. 33.

e. Weiteres Verhalten der Waarenführer u. Verpflichtungen derselben im Allgemeinen.

Waaren die nach §. 31 an eine andere Hebestelle zur weitern Abfertigung verwiesen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt, oder nach §. 32 zum Ausgange declarirt sind, hat der Waarenführer unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen, dem Zollamte von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, zu stellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten.

Die näheren Vorschriften über die Verbindlichkeiten welche in Hinsicht auf Declaration und Revision der Waaren, auf die Sicherheitsleistung für die schuldigen Zollgefälle und auf den Waarenverschluß von Seiten der Verkehrtreibenden zu erfüllen sind, enthält die Zollordnung.

§. 34.

7. Waarenverkehr und Transport im Grenzbezirke.

Innerhalb des Grenzbezirks unterliegt aller Waarenverkehr und Transport einer genauen und speciellen Aufsicht, und ist denjenigen Beschränkungen und Controlemaßregeln unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waareneinfuhr und Ausfuhr erforderlich und in der Zollordnung näher angegeben worden sind.

§. 35.

8. Gewerbsbetrieb im Grenzbezirke.

Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, einem höhern als dem allgemeinen Eingangszolle unterliegenden, oder mit gleichnamigen inländischen, so wie mit allen einem Ausgangszolle unterworfenen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen

Vorschriften welche von den obersten Verwaltungsbehörden mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuordnen, so wie durch die gewerbspolizeilichen Gesetze gegeben sind, um das Gewerbs- und Zollinteresse zu sichern.

Die weiteren Bestimmungen hierwegen, und zwar insbesondere wegen Führung von Handelsbüchern von Seiten der Kaufleute im Grenzbezirke, dann wegen Beschränkung der Krämer und anderer Gewerbtreibenden in kleineren Orten des Grenzbezirks bei dem unmittelbaren Waarenbezuge aus dem Auslande, so wie wegen der Beschränkung der Hausirgewerbe im Grenzbezirke sind durch die Zollordnung ertheilt worden.

§. 36.

9. Waarenverkehr außerhalb des Grenzbezirks.

Ueber den Grenzbezirk hinaus findet im Inlande nach Anleitung der näheren Vorschriften welche die Zollordnung hierüber enthält, eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs nur insoweit statt, daß

1) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet sein müssen; daß
2) bei gewissen hochbesteuerten Waaren die Versendungen im Inlande zu größeren Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transportzettel geschehen dürfen, daß
3) von den Handeltreibenden welche dergleichen hochbesteuerte Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen und darin der Tag und Ort an welchem die Verzollung geleistet worden, jedesmal beim Empfange der Waaren anzumerken ist; daß endlich
4) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren auch außerhalb des Grenzbezirks den Zoll-, Steuer- oder Polizeibeamten über die transportirten Waaren, und insofern es Artikel der vor- (2.) bezeichneten Art sind, auch darüber aufrichtige Auskunft zu geben haben, von wem und woher die Waaren bezogen worden sind und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

§. 37.

10. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

Sind Gründe vorhanden zu vermuthen daß irgend Jemand im Grenzbezirke sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, oder zu einer solchen Uebertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirke, so können zur Ermittelung derartiger Contraventionen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren, und selbst Hausvisitationen von Zollbeamten unter Leitung eines Ober-Controleurs oder eines anderen Beamten gleichen oder höhern Ranges vorgenommen werden; Hausvisitationen jedoch nur unter Zuziehung der Ortsbehörden und nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang.

Der Beobachtung dieser Förmlichkeit bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbeamten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen. In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zoll-

beamten auf Verlangen sofort und zu jeder Zeit geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

Auch sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die gewöhnlichen Revisionen bei den auf den Grund des §. 35 dieses Gesetzes unter Controle stehenden Gewerbtreibenden nicht begriffen.

§. 38.

Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirks zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur von den zur Untersuchung solcher Uebertretungen competenten Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

§. 39.

11. Körperliche Visitationen.

Personen gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, und welche der Aufforderung der Zollbeamten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch — wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen — deshalb vor die zur Untersuchung der Zollstraffälle competente Behörde geführt werden.

§. 40.

12. Anstalten zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs.

Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs dienen die in den wichtigeren Handelsplätzen des Inlandes unter amtlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Niederlagsanstalten, — Packhöfe, Hallen, Freihäfen, — nach welchen die zollpflichtigen Waaren von der Grenze aus unter den vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln abgefertigt werden.

Nicht minder werden auch bei den Hauptzollämtern an der Grenze, wo sich ein desfallsiges Bedürfniß zeigt, Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weitern Bestimmung unverzollt gelagert werden können.

Ausnahmsweise kann endlich für solche Waaren welche sich zur Aufbewahrung in den öffentlichen Niederlagen nicht eignen, bei genügend gewährter Sicherheit gegen Veruntreuungen und Verluste, auch die Befugniß zum Privatlager, jedoch jederzeit widerruflich und nur auf besondere Genehmigung des Ministeriums gestattet werden.

Ueber die Verpflichtungen bei hiernächstiger Verzollung der niedergelegten Waaren, imgleichen über die Fristen binnen welcher die eingegangenen Waaren auf den Packhöfen und Zollniederlagen lagern dürfen, so wie endlich über das Verfahren mit den nach Ablauf jener Fristen nicht abgeholten Waaren sind durch die Zollordnung die nöthigen Vorschriften ertheilt worden.

Der Inhaber, Eigenthümer oder Absender der Waaren muß sich, wenn er die Waare zum Packhofe declarirt oder declariren läßt, jenen Vorschriften unterwerfen, ohne daß es darüber einer besonderen Erklärung bedarf.

§. 41.

13. Ausnahmsweise Zollfreiheit. a. für Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

Verzollte oder inländische Erzeugnisse, welche vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, bleiben beim Aus-, so wie beim Wieder-Eingange dann von aller Zollentrichtung befreit, wenn die vollständige Ueberzeugung vorhanden ist, daß dieselben Gegenstände wieder eingehen, welche aus dem Inlande ausgegangen sind.

Fremde Waaren welche unter Zollcontrole versendet werden und auf ihrem Wege zum Bestimmungsorte zwischenliegendes Ausland berühren, werden hierdurch unter gleicher Voraussetzung von keiner andern als der vermittelst der Zollcontrole vorbehaltenen Zollentrichtung betroffen.

Wo die eine oder die andere dieser Begünstigungen zugestanden wird, müssen genau die Vorschriften und Bedingungen erfüllt werden, welche die Zollverwaltung ertheilen wird, um die obige Ueberzeugung zu begründen.

§. 42.

b. beim Meß- u. Marktverkehr.

Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte mit inländischen Erzeugnissen kann für gewisse, sich hiezu eignende Gegenstände, unter Beobachtung der erforderlichen Controlvorschriften, die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen Waaren verstattet werden.

Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbetreibenden welche inländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren, Erlaß des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr, auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren gewährt.

§. 43.

c. bei Waaren, die zur Verarbeitung oder Vervollkommnung mit der Bestimmung des Ausganges eingebracht werden u. umgekehrt.

Gegenstände welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zolle erleichtert werden. In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung nach dem Auslande gehen, und im vervollkommneten Zustande zurückkommen.

Ausnahmen der einen wie der andern Art bedürfen aber jedesmal der Genehmigung des Ministeriums.

§. 44.

d. beim Grenzverkehr.

Ob und welche Erleichterungen in Bezug auf den kleinen Grenzverkehr mit dem benachbarten Auslande stattfinden können, wird nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses von dem Ministerium durch besondere Verfügungen bestimmt.

§. 45.

III. Vollzugsvorschriften.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung und Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes sind in der Zollordnung enthalten.

Zollordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waaren-Abfertigung, soweit solche an der Grenze stattfinden.

§. 1.

I. Beim Waaren-Eingange.

Wer aus dem Auslande kommt und zollpflichtige Waaren oder zollfreie Gegenstände, letztere im verpackten Zustande, mit sich führt, darf solche, den im §. 29 und §. 30

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Verhalten beim Eingange über die Zolllinie.

des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zufolge, nur während der Tageszeit (§. 86) und nur auf einer Zollstraße in das Land bringen. Er darf von der Zolllinie ab die Zollstraße nicht verlassen, sondern muß sich auf derselben ohne Abweichung und willkürlichen Aufenthalt, und ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen, mit dieser zum Grenzzollamte begeben.

Auf Gewässern welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, darf, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur an den dazu bezeichneten Landungsplätzen gelandet und ausgeladen werden.

Was Seeschiffe beim Einlaufen auf den Rheden und in den Häfen und Binnengewässern zu beobachten haben, bestimmen die Hafenordnungen und die vom Ministerium für den Waareneingang seewärts erlassenen Regulative.

An der Seeseite leidet die Bestimmung des §. 29 des Zollgesetzes, wonach Waaren nur auf Zollstraßen (Häfen) einzuführen sind, Ausnahmen

a. bei Fischerfahrzeugen, welche blos frische Erzeugnisse des Meeres einführen,

b. bei Bergung des Strandguts.

2. Anmeldung bei dem Grenzzollamte oder dem vorliegenden Ansage- (Anmeldungs-) posten.

§. 2.

Bei dem Grenzzollamte hat der Waarenführer seine sämmtlichen die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben.

§. 3.

Wo das Grenzzollamt entfernter von der Grenze gelegen und deshalb näher an der Grenze ein Ansageposten errichtet ist, hat der Waarenführer seine Papiere über die Ladung bei letzterm abzugeben, und überdies die Zahl der Wagen und Pferde, und wo möglich auch die der geladenen Stücke anzumelden.

Die von dem Waarenführer übergebenen Papiere werden in seiner Gegenwart eingesiegelt, an das Grenzzollamt adressirt und einem Grenzaufseher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß zum Grenzzollamte begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs erfordert, und die Stärke des Personals, so wie die Entfernung des Grenzzollamts zulassen.

Bei jedem Ansageposten wird an der Thür des Abfertigungszimmers eine Bekanntmachung angeheftet sein, aus der zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der bis dahin eingetroffenen Waarentransporte zum Zollamte erfolgt.

§. 4.

Reisende welche Gepäck bei sich führen, und weder mit der gewöhnlichen Post noch mit Extrapost reisen, sind zur Anmeldung nach den Vorschriften §§. 2 und 3 verpflichtet, mit dem Unterschiede daß sie dem Ansageposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, so wie den Namen und Wohnort des Fuhrmanns anzeigen, und einen Schein darüber erhalten, mit dem sie sich bis zum Grenzzollamte ausweisen, bei welchem derselbe abgeliefert wird. In besonderen Fällen kann der Ansageposten, wenn er es nöthig erachtet, Reisende begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt.

§. 5.

Nach Ablieferung der über die Ladung sprechenden Papiere an das Zollamt fordert dieses den Waarenführer zur Declaration der Ladung auf, welche, mit Einschluß des Reise- oder Schiffsgeräths und etwaiger Mundvorräthe, so lange völlig unberührt bleiben muß, bis das Zollamt die Anweisung zum Ab- oder Ausladen ertheilt. 3. Declaration. a. Aufforderung dazu.

§. 6.

Die Declaration muß dem darüber vorgeschriebenen Formulare gemäß enthalten: b. Form und Inhalt der Declaration.

a. die Zahl der Wagen und Pferde aus welchen der Transport besteht;
b. den Namen des Fuhrmannes, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefäßes und den Namen des Schiffsführers;
c. Namen und Wohnort der Waarenempfänger (nach den Frachtbriefen);
d. die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern im Einzelnen;
e. die Menge und Gattung der Waaren, für jedes Collo nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs;
f. die Abfertigungsweise welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für einzelne Theile derselben begehrt;
g. die Versicherung des Waarenführers, daß die Declaration richtig sei, und seine Unterschrift.

Die Declaration muß sich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeschlossen, erstrecken, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammen geladen sind, auch letztere enthalten.

§. 7.

Es steht dem Waarenführer frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine Declaration oder mehrere Theil-Declarationen übergeben will. Im letztern Falle muß er solche aber selbst besorgen, wenn auch sonst die Fertigung der Declaration durch das Zollamt nach den Bestimmungen der folgenden §§. 8 und 9 zulässig wäre; auch muß er den einzelnen Declarationen noch eine besondere General-Declaration beifügen und in derselben die Versicherung abgeben, daß der ganze Inhalt der Ladung richtig declarirt sei. c. Wie solche ausgefertigt werden muß.

Die Declarationen müssen in deutscher Sprache abgefaßt, leserlich und — besonders was die Zahlen betrifft — deutlich geschrieben sein, und dürfen weder Abänderungen, noch Rasuren enthalten. Declarationen welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Jede Declaration über Ladungen von welchen der Eingangszoll mehr als 10 Thaler beträgt, muß zweifach ausgefertigt werden. Bei Ladungen von welchen der Eingangszoll nicht über 10 Thaler und nicht unter 3 Thaler beträgt, ist nur eine einfache Ausfertigung der Declaration nothwendig. Bei Ladungen von welchen der Eingangszoll weniger als 3 Thaler beträgt, kann der Zollpflichtige verlangen daß an die Stelle der Ausfertigung einer förmlichen Declaration die Eintragung der Gegenstände nach seiner mündlichen Angabe in das für die Zollquitung vorgeschriebene Formular trete.

§. 8.

Die Ausfertigung der Declaration muß in der Regel der Waarenführer selbst besorgen, oder durch eine sich hiemit beschäftigende Privatperson — (Commissionär, Zollab- d. Wem die Ausfertigung der Declaration obliegt

rechner) — besorgen lassen, welcher letztere dann, sofern der Waarenführer des Schreibens unkundig ist, die Declaration im Namen und aus Auftrag des Declaranten unterzeichnet. Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig und befindet sich kein Commissionär am Orte, so erfolgt die Ausfertigung der Declaration durch das Zollamt, welches dieselbe unentgeltlich auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige bewirkt. Gleiches geschieht, wenn der Eingangszoll von der ganzen Ladung nicht über 10 Thaler beträgt, und der Waarenführer in diesem Falle die Ausfertigung von dem Zollamte verlangt. Der vom Zollamte angefertigten Declaration muß, nach vorheriger Vorlesung, der Declarant seine Unterschrift oder sein gewöhnliches Handzeichen beifügen, dessen Richtigkeit von zwei Beamten oder Zeugen zu bescheinigen ist.

Der Declarant haftet für die Richtigkeit der Declaration, ohne Unterschied ob diese von ihm selbst oder für ihn von einem Dritten oder dem Zollamte angefertigt worden ist.

§. 9.

Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe, oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche die zur Anfertigung einer vollständigen Declaration unzureichend sind, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Declaration zu fertigen oder fertigen zu lassen, so muß er, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, die Versicherung zu Protokoll abgeben, daß er gar keine, oder keine andere als die vorgelegten Papiere besitze, und auch sonst die Ladung nicht vollständig kenne. Es tritt alsdann die Anfertigung der Declaration durch das Zollamt ein, welches solche nach vorheriger specieller Revision der Ladung, in Gegenwart des Waarenführers, auf den Grund einer darüber aufzunehmenden Verhandlung bewirkt. Die vom Zollamte aufgenommene Declaration muß von dem Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, unterschrieben, oder wenn derselbe des Schreibens unkundig ist, nach Vorschrift des vorhergehenden §. unterzeichnet und bescheinigt werden.

Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig declarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertiguug ihm vorgezogen werden, und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschlusse gehalten wird. Ist derselbe nur Frachtführer, so ist er, wenn er jenes Verfahren nicht eintreten lassen will, und zuvor die oben vorgeschriebene Versicherung abgegeben hat, einen Zeitraum zu bestimmen befugt, innerhalb dessen er die Declaration nachträglich beibringen will.

Letztern Falls bleiben die Waaren bis dahin auf Kosten des Waarenführers in Gewahrsam des Amts.

§. 10.

e. Anleitung zur richtigen Anfertigung der Declaration und Bekanntmachung der Dienst-Instructionen in Bezug auf die Abfertigung.

Eine besondere Anleitung zur Anfertigung der Declaration ist bei jedem Zollamte und Ansageposten zur allgemeinen Kenntnißnahme auszuhängen.

Auch wird aus den Geschäftsanweisungen für die Zollämter dasjenige was sich auf die Abfertigung bezieht, und neben den gesetzlichen Bestimmungen dem Publikum besonders zu wissen nöthig ist, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Declarationen werden den Declaranten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden können.

§. 11.

f. Besondere Vorschriften für Reisende.

Reisenden, mit Ausschluß derjenigen welche zur gewerbetreibenden Classe gehören, steht es frei, bei ihrer Ankunft am Zollamte auf die Frage der Zollbeamten, ob sie verbotene oder zollpflichtige Waaren bei sich führen, statt eine bestimmte Antwort zu geben, sich sogleich der Revision zu unterwerfen.

In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind. Ueber die vorgefundenen zollpflichtigen Waaren hat das Zollamt die Declaration zu fertigen.

§. 12.

4. Revision der Waaren.

Nach Berichtigung des Declarationspunktes wird, soweit nicht ausnahmsweise das im §. 9 bezeichnete Verfahren hat eintreten müssen, zur Revision der Waaren geschritten.

Zweck der Revision.

Vermöge derselben sollen die Beamten, entweder durch den Augenschein oder durch Werkzeuge, sich die Ueberzeugung verschaffen, daß die zum Eingange angemeldeten Gegenstände nach Menge und Gattung mit der Declaration übereinstimmen, und daß weder ein verbotener Gegenstand, noch ein mit einer höhern Abgabe belegter als der angemeldete vorhanden ist.

§. 13.

Allgemeine Revision.

Specielle Revision.

Es geschieht die Prüfung entweder bloß nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Colli, ohne Eröffnung der Fässer, Ballen u. s. w. (allgemeine Waarenrevision) oder es findet außerdem noch Eröffnung statt, um die eigentliche Menge der in den Colli enthaltenen Waaren zu ermitteln, und die Ueberzeugung zu erlangen, daß keine andere als die angemeldete Waarengattung, oder daß diese in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden sei. (Specielle Waarenrevision).

§. 14.

Bruttogewicht.

Es wird bei der Revision entweder bloß das Bruttogewicht oder auch das Nettogewicht ermittelt. Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Tara.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebungen wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup ꝛc. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Nettogewicht.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dergl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig wie Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

§. 15.

Weiteres Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle

Wie weit die Revision auszudehnen und welches Verfahren für die fernere Abfertigung in Anwendung zu bringen sei, richtet sich nach der nähern Bestimmung über die eingegangenen Waaren, und ist verschieden, je nachdem diese

1) gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten, oder
2) bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, oder
3) nach einem andern Ort bestimmt sind, wo sich ein Zoll- oder Steueramt mit Niederlage befindet, oder
4) zur Verzollung bei einem Zoll- oder Steueramt ohne Niederlage, oder
5) zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden.

§. 16.

Obliegenheiten der Zollpflichtigen bei der Revision.

Der Zollpflichtige muß die Waaren in solchem Zustande darlegen, daß die Beamten die Revision, wie erforderlich ist, vornehmen können; auch muß er die dazu nöthigen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen.

§. 17.

B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen.

1. Ermittlung des Zollbetrages durch die Revision.

Sollen die eingegangener Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr übergehen, so muß die Revision, da es in diesem Falle auf die Feststellung des Zollbetrages von den angemeldeten Waaren ankommt, eine specielle sein.

Wünscht der Waarenführer, daß die Ladung oder ein Theil derselben von der speciellen Revision befreit bleibe, so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Zollsatzes im Tarif gewillfahrt werden; insofern nicht besonderer Verdacht vorhanden ist, daß dadurch die Uebertretung anderer Landesgesetze beabsichtigt werde, z. B. die Einbringung falscher Münzen u. s. w., in welchem Falle die Revision und nach dem Befunde die Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände eintreten muß.

§. 18.

2. Ermittlung des Nettogewichts.

Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen deren Verzollung nach dem Nettogewichte geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara, oder der letztern allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

In Fällen wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren, und eine erhebliche Entfernung von den in dem Tarif angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

§. 19.

3. Entrichtung des Eingangszolles.

Nach beendigter Revision erfolgt die Entrichtung des Eingangszolles.

Der Waarenführer erhält darüber eine Quittung, und zwar, wenn die Declaration zweifach ausgefertigt worden ist, auf dem einen Exemplare derselben.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Declaration übergeben, so kann er verlangen daß das Zollamt neben Ertheilung der allgemeinen Quittung auf dem Duplicate der Declaration, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren anmerke.

§. 20.

In dem quittirten Exemplare der Declaration oder in der besonders ausgefertigten Quitung wird dem Waarenführer vorgeschrieben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen, und ob und bei welcher Controlestelle er solche anzumelden habe. Sollen die Waaren im Grenzbezirke bleiben, so wird demgemäß das Erforderliche bemerkt. 4. Schluß der Abfertigung.

§. 21.

Hiermit ist die Abfertigung geschlossen, und der Waarenführer erhält sämmtliche Frachtbriefe und sonstige, in Bezug auf seine Ladung von ihm übergebene Papiere (§. 2), nachdem jedes einzelne Stück derselben mit dem Zollstempel versehen worden, zurück, um sich damit gegen die Waaren-Empfänger über die ordnungsmäßige Declaration der Waaren ausweisen zu können.

§. 22.

Ist die fernere Anmeldung bei einer Controlestelle an der Binnenlinie vorgeschrieben, so müssen derselben die Quitungen oder die Duplicate der Declaration übergeben werden. 5. Anmeldung bei einer Controlstelle an der Binnenlinie.

Die Ladung wird mit diesen sie begleitenden Papieren äußerlich verglichen, welche, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, der Waarenführer, mit der Bescheinigung über die geschehene Anmeldung versehen, zurückerhält. — Die Controlestelle ist indessen auch zur nähern, und bei erheblichen Gründen selbst zur speciellen Revision befugt. a. beim Land-Transporte.

§. 23.

Waaren-Transporte auf großen Strömen in Gefäßen die eine Tragfähigkeit von 5 Lasten (die Last zu 4000 Pfund) und darüber haben, sind nur zur einmaligen Anmeldung im Grenzzollamte und nicht zu einer zweiten bei einer Controlestelle an der Binnenlinie verpflichtet. Dagegen unterliegen Transporte in kleineren Gefäßen, wie bei dem Verkehr zu Lande in den vorgeschriebenen Fällen der nochmaligen Anmeldung bei einer solchen. b. beim Wasser-Transporte.

§. 24.

Ueber zollfreie Gegenstände, soweit sie nach §. 1 anzumelden, erhält der Waarenführer einen Legitimationsschein, um sich damit bei dem weitern Transporte durch den Grenzbezirk ausweisen zu können. 6. Abfertigung zollfreier Gegenstände.

§. 25.

Wenn eingegangene Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, so ist zu unterscheiden: C. Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen.

a. ob der Ort das vollständige Niederlagsrecht (§. 60) hat, oder
b. ob nur ein gewöhnliches Zollager (§. 68) bei dem Hauptzollamte vorhanden ist.

Im ersten Falle ist das Abfertigungsverfahren durch das für den Ort erlassene Packhofs-Regulativ (§. 67) bestimmt.

In dem zweiten Falle erfolgt die Annahme der Waaren zum Lager, nach vorausgegangener specieller Revision, auf den Grund der Eingangs-Declaration.

§. 26.

Sind Waaren nach einem Orte bestimmt, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet, und wird von dem Waarenführer darauf angetragen solche D. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach

einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet.

unverzollt dahin abzulassen, so muß für den Eingangszoll entweder durch Pfandlegung oder durch einen sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet und den bürgschaftlichen Rechtsbehelfen entsagt, Sicherheit gestellt werden.

Ob statt derselben in einzelnen Fällen die Begleitung des Transports auf Kosten des Waarenführers Statt finden könne, hängt von der Bestimmung des Abfertigungsamts ab.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf den zu berechnenden Betrag des Eingangszolles, sonst aber auf den höchsten Zollsatz gerichtet werden.

Das Abfertigungsamt ist befugt bekannte sichere Waarenführer, sowohl In- als Ausländer, von der Sicherheitsleistung zu entbinden.

§. 27.

Das Abfertigungsamt hat die Waaren zur Revision zu ziehen. Diese ist eine allgemeine, insofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme erfordern. Statt der Zollentrichtung tritt die Ertheilung eines Begleitscheines Nr. 1. (§. 41) ein, und die Waaren werden unter Verschluß gesetzt.

Auch können nach den Niederlagsorten Waaren auf Begleitschein Nr. II. (§. 50) abgelassen werden, um bei den dort bestehenden Zollstellen sofort zur Verzollung zu gelangen.

Die erforderliche Legitimation zur Durchfahrung des Grenzbezirks erhält der Waarenführer in diesen, wie in allen übrigen Fällen der Begleitschein-Ertheilung nach Vorschrift des §. 20 durch das Duplicat der Declaration.

§. 28.

E. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage declarirt werden.

Für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrages, Waaren unverzollt abzulassen, um bei einem hierzu befugten Amte ohne Niederlage die Verzollung vorzunehmen, gelten beziehungsweise die Vorschriften des §. 26. Wird der Antrag zulässig befunden, so erfolgt die specielle Revision ganz eben so als wenn der Eingangszoll sofort entrichtet werden sollte.

Nach Beendigung derselben wird ein Begleitschein Nr. II. (§. 50) ertheilt, wogegen die Anlegung des Verschlusses unterbleibt.

§. 29.

F. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind.

1. Allgemeine Vorschriften.

Bei den Abfertigungen zur unmittelbaren Durchfuhr werden die Waaren soweit revidirt als solches zur Ermittelung des Durchgangszolles erforderlich ist. Die specielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Straße durchgeführt werden sollen, für welche ein Unterschied in dem Durchgangszolle, den Gegenständen nach, nicht stattfindet, oder wenn da wo ein solcher Unterschied besteht, der Waarenführer den Durchgangszoll nach dem höchsten Satze für die zu befahrende Straße entrichtet; in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung daß die Waaren, — worüber das Zollamt allein zu entscheiden hat — unter völlig sichern Verschluß genommen werden können.

Nach Beendigung der Revision wird der Durchgangszoll erhoben, wobei für die Ertheilung der Quittung die im §. 19 wegen des Eingangszolles gegebenen Bestimmungen gelten, und für den Unterschied zwischen dem Durchgangs- und dem auf den angemeldeten Waaren ruhenden Eingangszolle die Sicherheit nach den Bestimmungen des §. 26 zu leisten ist. Hiernächst wird ein Begleitschein Nr. 1. ausgefertigt und der Waarenverschluß ange-

legt. Wegen des weitern Verfahrens mit den Begleitscheinen kommen die Vorschriften §§. 36, 43 und folgende in Anwendung.

§. 30.

Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr declarirt, von welchen der Ausgangszoll höher ist als der Durchgangszoll, so unterbleibt die Begleitschein-Abfertigung. Statt derselben wird in dem Duplicate der Declaration, außer der gewöhnlichen Zoll-Quitung, angegeben daß und wie die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind, und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben ohne weitere Zollentrichtung erfolgen dürfe. 2. Besondere Vorschriften. a. für Waaren, woven der Ausgangszoll höher ist als der Durchgangszoll.

§. 31.

Auf kurzen, durch das Land führenden Straßen können bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten, welche dann besonders bekannt gemacht werden sollen. b. auf kurzen Straßenstrecken.

§. 32.

Beim Transit auf Flüssen für welche in Folge bestehender Staatsverträge besondere Sicherungsmaßregeln zum Schutze der Zolleinrichtungen durch Manifestirung, Verschluß der dazu gehörig vorgerichteten Schiffe oder durch Schiffsbegleitung u. s. w. vereinbart sind, treten diese, soweit sie Platz greifen, an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungsverfahrens, und es ergehen hierüber besondere Bekanntmachungen. c. auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden.

§. 33.

II. Beim Waarenausgange.

Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind, so muß der Zoll entweder bei dem Grenzzollamte über welches der Ausgang Statt findet, oder vorher bei einem hiezu befugten Amte im Innern entrichtet werden. A. Waaren, die einem Ausgangszolle unterworfen sind.

§. 34.

Bei der Declaration der ausgehenden Waaren sind die Vorschriften §§. 5 bis 10 und bei der Revision die Vorschriften der §§. 12 bis 18 zu beobachten, letztere jedoch mit der Maßgabe daß die Prüfung darauf gerichtet wird, daß nicht mehr und keine mit einem höhern Zolle belegte Waaren, als declarirt worden, ausgehen.

§. 35.

Ueber die Zollentrichtung wird auf dem Duplicate der Declaration quitirt.

Ist der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet, so wird in der Quitung zugleich bemerkt auf wie lange solche gültig ist, und welche Straße nach der Angabe des Waarenführers befahren werden muß.

Der Ausgang darf nur über ein Grenzzollamt stattfinden, bei welchem die Quitung vorgezeigt werden muß.

Die Ladung wird mit der Quitung verglichen, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, letztere mit darauf gesetzter Bemerkung, daß der Ausgang erfolgt sei, dem Waarenführer zurückgegeben.

Wählt der Waarenführer die Entrichtung des Ausgangszolles bei dem Grenzzollamte, so ist er, insofern die Versendung nicht aus einem Orte des Grenzbezirks selbst erfolgt, jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waare bei der Controlestelle an der Binnenlinie oder zunächst derselben verpflichtet.

Er leistet daselbst Sicherheit für die Entrichtung des Zolles bei dem Grenzzollamte und erhält einen Legitimationsschein (§. 83) über die Waaren, um sich im Grenzbezirke ausweisen zu können. Die erfolgte Abgabenentrichtung wird von dem Grenzzollamte auf dem Legitimationsscheine bemerkt, und letzterer zurückgegeben, um zur Einlösung des Pfandes bei der Controlestelle zu dienen.

§. 36.

B. Waaren deren Ausfuhr erwiesen werden muß.

Kommt es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr an, so muß der Waarenführer den Begleitschein welcher ihm auf seinen Antrag ausgefertigt wird, von der an der Binnenlinie belegenen Controlstelle (wenn die zum Zollamte führende Straße mit einer solchen besetzt ist) bescheinigen lassen, und die Waaren daselbst zur Besichtigung stellen.

Hierauf muß, ohne Unterschied ob eine Voranmeldung stattgefunden hat oder nicht, die Waare bei demjenigen Grenzzollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt des Begleitscheines geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet.

Ist eine dieser Förmlichkeiten verabsäumt, so bleibt es dem Ermessen des Ministeriums überlassen, ob der Ausgang in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen sei.

§. 37.

C. Waaren die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind.

Gehen Waaren aus, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind, und deren Ausgang auch nicht erwiesen zu werden braucht, so bedarf es einer Anmeldung bei dem Ausgangszollamte in der Regel nicht; die Waaren unterliegen aber der gewöhnlichen Transportcontrole im Grenzbezirke. (§§. 83 u. folg).

Das Gepäck der Reisenden ist bei dem Ausgange nur aus besonderen Verdachtsgründen einer Revision unterworfen.

§. 38.

III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten.

A. Gewöhnliche Fahrposten.

Die mit gewöhnlichen Fahrposten eingehenden Waaren müssen mit einer Inhaltserklärung in deutscher oder französischer Sprache versehen sein, und werden im ersten Umspannungsorte entweder revidirt oder unter Verschluß gelegt.

Die Entrichtung des Eingangszolles erfolgt demnächst im Wohnorte des Empfängers oder wenn keine dazu befugte Erhebungsbehörde daselbst vorhanden ist, bei der zunächst gelegenen.

Die zum Durchgange bestimmten Poststücke werden im letzten Umspannungsorte von den Zollbeamten des Verschlusses wegen nachgesehen, und der Durchgangszoll wird von dem Postamte vorschußweise berichtigt.

Sollen Gegenstände mit der Post versendet werden, welche einem Ausgangszolle unterliegen, so muß dieser vorher entrichtet werden.

Das Passagiergut wird im ersten Umspannungsorte revidirt und abgefertigt.

Besteht dasselbe aber in Gegenständen welche zum Handel bestimmt sind, so kommen die allgemeinen Vorschriften für die Waarenabfertigung zur Anwendung.

Die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Fahrposten sind in einem besondern Regulative enthalten.

§. 39.

B. Extraposten: 1. mit Reisenden und Reisegepäck.

Für alle vom Auslande eingehenden Straßen welche von Extraposten befahren werden, werden die Orte bestimmt und öffentlich bekannt gemacht, wo die Extrapost-Reisenden verpflichtet sind anzuhalten, ihr Reisegepäck zur Revision zu stellen, und von zollpflichtigen Gegenständen den Eingangszoll zu entrichten.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchst möglichen Zollbetrag kann die Revision beim Eingange unterbleiben; der Waarenverschluß muß aber angelegt und die weitere Behandlung einem zuständigen Amte im Innern oder dem Ausgangsamte vorbehalten bleiben.

2. mit Kaufmannswaaren.

Extraposten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen. Sie werden ohne Rücksicht auf den Ort wo sich die Poststation befindet, bei dem Grenzzollamte revidirt, gehen aber in der Abfertigung andern Waaren vor.

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

§. 40.

1. Von der Begleitscheincontrole. A. Zweck u. Ausfertigung der Begleitscheine.

Begleitscheine sind amtliche Ausfertigungen zu dem Zwecke entweder:

a. den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte, oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht im freien Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein Nr. I.) oder
b. lediglich die Erhebung des durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolles für solche Waaren einem andern dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen. (Begleitschein Nr. II.)

§. 41.

B. Begleitschein Nr. 1. 1. Wesentlicher Inhalt desselben.

Den Begleitschein Nr. I., welcher die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, soll ein genaues Verzeichniß der Waaren auf die er lautet, nach Maßgabe der vorhandenen Declaration, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Namen und Wohnort der Waarenempfänger, das Erledigungsamt, so wie den Zeitraum enthalten für welchen er gültig ist oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

Der nach Umständen und Entfernung abzumessende Zeitraum soll in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen vier Monate, beim Transporte über See aber sechs Monate nicht überschreiten. Ist der bestimmte Zeitraum wegen ungewöhnlicher Zufälle nicht innegehalten worden, so entscheidet die dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde, ob die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch soll in dem Begleitscheine bemerkt werden ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsorts geleistet, so wie ferner welche Art des Waarenverschlusses gewählt und wie derselbe angelegt worden ist.

§. 42.

2. Beschränkung bei der Begleitscheinausfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage. Bei der Declaration zur Abfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage werden Begleitscheine, wenn deren Ertheilung auch sonst zulässig wäre, nur dann gegeben, wenn der Eingangszoll von den Waaren auf welche ein Begleitschein begehrt wird, über drei Thaler beträgt.

Eine Ausnahme hiervon findet nur in Betreff der Reisenden statt.

§. 43.

3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine. Derjenige auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird (Extrahent des Begleitscheines), übernimmt mit der Unterzeichnung und dem Empfange desselben die Verpflichtung, für den Betrag des Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren, und wenn die Art derselben durch specielle Revision nicht festgestellt worden, für den Betrag dieses Zolles nach dem darauf anzuwendenden höchsten Erhebungssatze des Tarifs zu haften, imgleichen die Verbindlichkeit, dieselbe Waare in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraume und an dem angegebenen Orte zur Revision und weitern Abfertigung zu stellen.

§. 44.

4. Nachweis daß dieselbe erfüllt worden sei. Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitscheine bestimmte Amt bescheinigt wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

§. 45.

5. Folgen vorkommender Gewichtsunterschiede. Das auf den Grund allgemeiner oder specieller Revision beim Eingange ermittelte und im Begleitscheine angegebene Gewicht dient in der Regel zur Grundlage, nach welcher die Verzollung der eingegangenen Waaren, es sei zum Verbrauche im Lande oder für den Durchgang, zu leisten ist, unbeschadet jedoch der nähern Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zolldefraudation einzuleiten ist, wenn bei der im Bestimmungs- oder Ausgangsorte veranlaßten abermaligen Verwiegung sich Gewichtsverschiedenheiten gegen das beim Eingange ermittelte Gewicht herausstellen.

Gewichtsunterschiede von 2 Procent und darunter gegen das beim Eingange über die Grenze ermittelte Gewicht der einzelnen Colli oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost bleiben indessen bei der Abfertigung am Bestimmungs- oder am Ausgangsorte für die Staatscasse sowohl als für die Zollpflichtigen dergestalt außer Berücksichtigung, daß solchenfalls die Zollschuldigkeit unbedingt nach dem beim Eingange ermittelten Gewichte zu bemessen ist.

§. 46.

6. Verpflichtung des Waarenführers bei eintretender Transportverzögerung. Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transporte innerhalb Landes den Waarenführer verhindern seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraume zu erreichen, so ist er verpflichtet dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige davon zu machen, welches, der künftigen Erledigung des

Bürgschaftspunktes wegen, entweder den Aufenthalt auf dem Begleitscheine bezeugen, oder wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waare unter Aufsicht nehmen muß.

Privatbescheinigungen können diese amtliche Beurkundung nicht ersetzen.

§. 47.

7. Wie zu verfahren ist: a. Wenn eine Ladung für verschiedene Empfänger oder Orte bestimmt ist.

Der Begleitschein-Extrahent kann verlangen daß für jeden Waaren-Empfänger ein besonderer Begleitschein ertheilt werde; mindestens aber muß, wenn die Ladung für verschiedene Orte bestimmt ist, für jeden Abladeort ein eigener Begleitschein ausgefertigt werden.

§. 48.

b. Wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs verändert wird.

Wenn eine Waarenladung worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dies sofort dem nächsten Amte angezeigt werden, welches alsdann, insofern hiedurch in den übrigen von dem Extrahenten des Begleitscheines aus letzterm übernommenen Verpflichtungen nichts geändert wird, den abgeänderten Bestimmungsort auf dem Begleitscheine nachrichtlich zu bemerken befugt ist.

§. 49.

c. Wenn eine Ladung unterwegs getheilt werden muß.

Machen besondere Verhältnisse es nöthig daß eine Waarenladung worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports getheilt werden muß (was jedoch nur der Collizahl, nicht aber dem Inhalte der einzelnen Colli nach geschehen darf), so soll dem Waarenführer freistehen den Begleitschein bei dem nächsten Hauptzoll- oder Hauptsteueramte abzugeben, und die Ladung daselbst auf solche Weise unter Aufsicht stellen zu lassen, daß nach Berichtigung der ältern Verpflichtung neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

§. 50.

C. Begleitschein № II. 1. Wesentlicher Inhalt desselben.

Der Begleitschein Nr. II. soll die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der speciellen Revision, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, den Namen und Wohnort des Waaren-Empfängers, den Betrag des gestundeten Eingangszolles, wo derselbe zu entrichten, welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheines und Stellung der Waaren zu erfüllen ist, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig sein soll oder innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung geführt werden muß.

Die Stellung der Waaren im Bestimmungsorte ist nur soweit erforderlich als solches in Bezug auf die Waarencontrole im Binnenlande (§§. 92 u. ff.) vorgeschrieben ist.

Wegen Bestimmung der Gültigkeitsfrist gelten die Vorschriften des §. 41.

§. 51.

2. Beschränkung bei deren Ertheilung.

Begleitscheine № II. werden nur dann ertheilt, wenn der Eingangszoll von den Waaren auf welche ein Begleitschein begehrt wird, 10 Rthlr. oder mehr beträgt. Diese Beschränkung findet bei dem Hauptamte zu Bremen nicht statt.

§. 52.

3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

Jeder auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird, übernimmt aus letzterm die Verpflichtung für den Eingangszoll zu haften und denselben in dem bestimmten

Zeitraume bei der dazu bezeichneten Erhebungsstelle zu entrichten, auch dasjenige zu erfüllen, was wegen Stellung der Waaren und Abgabe des Begleitscheines im letzteren vorgeschrieben wird.

§. 53.

4. Nachweis daß dieselbe erfüllt worden sei.

Diese Verpflichtung erlischt, sobald dem Waarenführer durch das zur Empfangnahme des Eingangszolles bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

D. Vorbehalt eines speciellen Regulativs über die Begleitschein-Ausfertigung.

§. 54.

Ueber das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren wird ein besonderes Regulativ erlassen und, soweit bei dessen Inhalt das Publikum betheiligt ist, auszugsweise bekannt gemacht.

§. 55.

II. Von dem Waarenverschlusse.
1. Zweck desselben.

Der Waarenverschluß soll das Mittel sein sich zu versichern daß die Waaren, bis zur Lösung des Verschlusses durch ein dazu befugtes Amt, nach Menge, Gattung und Beschaffenheit unverändert erhalten bleiben.

§. 56.

2. Worin er besteht, auch wann und wie er anzulegen ist.

Er besteht in der Regel in ausgeprägten Bleien (Plomben), begreift aber auch die Anwendung jedes andern passenden Verschlußmittels, z. B. die Versiegelung u. s. w. in sich.

Das abfertigende Amt hat allein zu bestimmen ob Verschluß eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. s. w. angelegt werden soll. Es kann verlangen daß derjenige welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtung treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

Wie die am häufigsten vorkommenden Verpackungen beschaffen und vorgerichtet sein müssen, um als verschlußfähig anerkannt werden zu können, ergiebt eine besondere Anleitung, welche bei den Aemtern ausgehängt und auf Verlangen gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten verabreicht wird.

§. 57.

3. Kosten desselben.

Das Material an Blei, Lack, Licht und Versicherungsschnur hat die Zollverwaltung anzuschaffen, welche dafür die im Tarif festgesetzten Gebühren zu beziehen befugt ist.

Das übrige zu der Vorrichtung erforderliche Material hat derjenige zu besorgen, welcher die Waare zum Verschluß stellt.

§. 58.

4. Verfahren bei Verletzung des Verschlusses.

Bei eingetretener Verletzung des Waarenverschlusses kann in Folge des Begleitscheines für die Waaren, je nachdem sie genau bekannt sind oder nicht, die Entrichtung ihres tarifmäßigen oder des höchsten Eingangszolles verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waaren bei dem nächsten zur Verschlußanlegung befugten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an dasjenige Amt welchem die Waaren zu stellen sind, ab. Die dem Amte am Bestimmungsorte vorgesetzte Oberbehörde wird alsdann entscheiden inwiefern die eben angegebene Folge des verletzten Waarenverschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

§. 59.

Oeffentliche Niederlagen in welchen fremde unverzollte Waaren unter Aufsicht des Staates aufbewahrt werden, heißen Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser und Freihäfen. III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren. A Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen

§. 60.

Das Recht fremde unverzollte Waaren auf gewisse Zeit in einem Packhofe niederzulegen, heißt das Niederlagsrecht, diese Zeit die Lagerfrist und die Gebühr für die Benutzung das Lagergeld. 1. Was darunter verstanden wird.

Das Niederlagsrecht wird nur Kaufleuten, Spediteuren und Fabrikanten und auch diesen nur für solche fremde Waaren bewilligt, von welchen der Durchgangszoll geringer als der Eingangs- oder als der Ausgangszoll oder als beide zusammen ist, und welche nicht durch die besonderen Packhofs-Regulative von der Lagerung ausgeschlossen sind. 2. Niederlagsrecht, Lagerfrist und Lagergeld.

Auf Wein findet das Niederlagsrecht nur ausnahmsweise und nur dann Anwendung, wenn dazu geeignete Räume im Packhofe vorhanden sind und die Weine keine Behandlung erfordern.

Die Lagerfrist soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

§. 61.

Das Lagergeld wird für jeden Packhof nach dem örtlichen Kostenbedarf besonders festgestellt, darf jedoch (wo die Niederlagen für Rechnung des Staates verwaltet werden) die folgenden Sätze nicht überschreiten: 3. Betrag des Lagergeldes.

Für das Lager monatlich

a. von trocknen Waaren vom Centner $^{1}/_{36}$ Thaler;
b. von flüssigen Waaren vom Centner $^{1}/_{24}$ Thaler.

§. 62.

Die im Packhofslager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon zu entrichtenden Abgaben nach demjenigen Tarife welcher am Tage der Verzollung gültig ist. 4. Rechte des Staates auf die Waaren im Packhofslager.

Wird die Verabfolgung der Waaren aus dem Packhofslager vom Deponenten oder einer dritten Person verlangt, so ist diesem Verlangen nur unter den §. 16 des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu willfahren.

§. 63.

Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Maßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waaren nöthig macht, und letztere zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen. 5 Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager.

Das Nettogewicht oder der Inhalt der Colli bei der ersten Revision ist jedoch auch diesenfalls als Grundlage der Verzollung festzuhalten, so wie bei der Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage keine Vergütung für verzollte Waaren erfolgt, welche zur Ergänzung der unverzollten gedient haben.

Veränderungen des Gewichts der Tara sind unter obigen Umständen erlaubt.

Inwieweit eine Bearbeitung der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke als den der bloßen Erhaltung stattfinden könne, bestimmen die besonderen Packhofs-Regulative (§. 67) nach dem örtlichen Bedürfnisse.

§. 64.

6. Verminderung der Waaren während des Lagerns.

Eine Verminderung der Waaren welche erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse stattgefunden hat, begründet einen Anspruch auf Zollerlaß.

Unter solchen zufälligen Ereignissen wird aber eine Verminderung des Gewichts welche durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben und Verdunsten der Waaren, und namentlich bei Flüssigkeiten durch die gewöhnliche Leckage entsteht, nicht verstanden.

§. 65.

7. Verpflichtungen der Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren.

Die Packhofsverwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beschäftigten Personen, so wie für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes und seinen nächsten Umgebungen durch Anschaffung und gehörige Instandhaltung der erforderlichen Feuerlösch-Geräthschaften sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen. Diese Verpflichtung tritt erst ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen und die amtliche Bescheinigung hierüber ertheilt worden ist.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle welche dieselben treffen, hat die Packhofsverwaltung nicht zu vertreten.

§. 66.

8. Verfahren mit unabgeholten Waaren.
a. deren Eigenthümer unbekannt ist.

Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, ein Jahr im Packhofe geblieben, so soll dies unter genauer Bezeichnung derselben zu zwei verschiedenen Malen, mit einem Zwischenraume von mindestens vier Wochen, durch die amtlichen Blätter bekannt gemacht werden, und wenn sich hierauf binnen sechs Monaten nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, die Packhofsverwaltung berechtigt sein die Güter öffentlich meistbietend zu verkaufen. Der Erlös bleibt nach Abzug der Abgaben und des Lagergeldes sechs Monate hindurch aufbewahrt, und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemandem in Anspruch genommen wird, einem Wohlthätigkeitsfond anheim.

Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde in der Art geschehen, daß der Licitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

b. deren Eigenthümer bekannt ist.

Haben Güter, deren Eigenthümer oder Disponent bekannt ist, länger als zwei Jahre gelagert, so ist derselbe aufzufordern solche binnen einer Frist welche vier Wochen nicht überschreiten darf, vom Packhofe zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkauf der Waaren geschritten und der Erlös nach Abzug der Kosten und Abgaben dem Eigenthümer oder Disponenten zugestellt.

§. 67.

9 Besondere Packhofs-Regulative.

Für jeden Packhof ꝛc. wird nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse ein besonderes Regulativ erlassen, welches die näheren Bedingungen für die Benutzung des Lagers und die speciellen Vorschriften über die Abfertigung der zur Niederlage gelangenden und aus derselben zu entnehmenden Waaren enthält.

§. 68.

B. Zollager bei Hauptzollämtern. 1. Was darunter verstanden wird.

Bei den Hauptzollämtern an solchen Grenzorten welche nicht im Genusse des Niederlagsrecht sind, können, wo sich ein Bedürfniß dazu ergiebt und geeignete Lagerräume vorhanden sind, Waaren zu dem Zwecke niedergelegt werden, um solche, besonders bei stattfindendem Frachtwechsel, ihrer weitern Bestimmung bequemer zuzuführen.

Dergleichen Lager bei Hauptzollämtern werden Zollager genannt.

§. 69.

2. Allgemeine Vorschriften wegen deren Benutzung.

Die Benutzung der Zollager ist nur den im Orte wohnenden Kaufleuten und Spediteuren gestattet, deren Vermittelung sich daher Frachtführer welche Waaren niederlegen wollen, bedienen müssen.

Die Lagerfrist darf nicht über sechs Monate dauern, und nach Ablauf derselben treten die im §. 66 enthaltenen Bestimmungen ein.

Waaren die schon in einem Packhofe gelagert haben, dürfen in der Regel, und wenn nicht besondere Gründe dafür nachgewiesen werden können, nicht weiter zu einem Zollager gelangen.

In keinem Falle aber darf durch die nochmalige Lagerung die zweijährige Lagerfrist (§. 60) überschritten werden.

Wegen des Lagergeldes kommen die diesfälligen Bestimmungen für Packhofsniederlagen (§. 61) in Anwendung.

Eine Umpackung der Waaren in den Zollagern ist, unter Beobachtung der in dem §. 63 enthaltenen Vorschriften, nur insoweit zulässig als die Erhaltung der Waaren sie erfordert.

§. 70.

3. Besondere Lager-Regulative.

Für jeden Ort wo ein Zollager vorhanden ist, sollen die näheren Bedingungen der Benutzung und die Vorschriften über die Abfertigung durch ein von dem Ministerium zu erlassendes Regulativ bestimmt werden, welches in dem Geschäftslocale des Hauptzollamts auszuhängen ist.

§. 71.

C. Oeffentliche Creditlager.

Wo örtliche Bedürfnisse es erfordern, können auch Waaren welche auf Begleitschein Nr. II. zum Verbrauche im Lande eingegangen sind, bis zur Entrichtung des darauf haftenden Eingangszolles in öffentlichen Niederlagen unter Verschluß der Zollbehörde gelagert werden.

Auf Niederlagen dieser Art finden die Vorschriften der §§. 60 bis 66 ebenfalls Anwendung, mit der Maßgabe jedoch, daß die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und bei längerer Lagerung wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Einganges hinaus erstrecken darf.

§. 72.

D. Privatlager.
1. Was darunter verstanden wird.

Niederlagen fremder unverzollter Waaren in Privaträumen unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörden heißen Privatlager, und sind entweder Creditlager, wenn Waaren welche bloß zum Absatze im Inlande bestimmt sind, zur Sicherung des Staates wegen des darauf ruhenden, aber creditirten Eingangszolles niedergelegt werden, oder Transitlager, wenn die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind.

§. 73.

2. Beschränkungen derselben.

Bei Privat-Creditlagern darf die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und — bei längerer Lagerung — wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Einganges hinaus erstrecken.

Privat-Transitlager finden für Waaren bei welchen es auf die Festhaltung der Idendität ankömmt, in der Regel nicht statt.

Dem Ermessen des Ministeriums bleibt es überlassen, wo und unter welchen, in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen ein Privatlager zu bewilligen, ob dasselbe wieder aufzuheben oder zu beschränken sei.

§. 74.

3. Verpflichtungen des Inhabers eines Privatlagers.

Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabfolgten Waaren, insofern er die Entrichtung der Abgaben an anderen Orten oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art nicht nachweist.

§. 75.

4. Privatlager von fremdem Wein

Was die Bewilligung der Privatlager von fremdem Wein betrifft, so werden die Bedingungen unter welchen sie zulässig ist, und die näheren Verpflichtungen der Lagerinhaber durch ein besonderes Regulativ vom Ministerium bestimmt.

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrserleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

§. 76.

1. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

Bei Versendungen inländischer Waaren und allgemein der im freien Verkehr stehenden Gegenstände aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande (§. 41 des Zollgesetzes) ist dem Zollamte der Ausgangsstation eine Declaration vorzulegen, worin die Art und Menge der zu versendenden Waaren und deren Bestimmungsort anzugeben ist.

Es tritt sodann die Revision und der Regel nach der amtliche Verschluß der Waaren ein, und der Absender erhält die hiernach bescheinigte Declaration, auf welcher zugleich die zum Eintreffen beim Wieder-Eingangsamte verstattete Frist bemerkt wird, zurück.

Bei letztgedachtem Amte werden die Gegenstände auf den Grund der zu übergebenden Declaration revidirt und nach richtigem Befund unter Legitimationsschein zum Transporte durch den Grenzbezirk nach dem Bestimmungsorte abgefertigt.

Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie ihrer Art und Menge nach besonders kenntlich beschrieben werden.

Bei derartigen Versendungen von Flüssigkeiten muß, außer der Verschlußanlage, bei Branntweinen jedesmal die Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von Tralles geprüft und im Declarationsscheine bemerkt, auch hiernach die Revision beim Wiedereingange vorgenommen werden; — bei Weinen, für jedes Faß oder für Fässer welche einerlei Weingattung enthalten, ein mit demselben Wein gefülltes Probefläschchen mit dem Amtssiegel versiegelt und dem Declarationsscheine beigefügt werden.

Die Abfertigung und Verschlußanlegung kann für die zum Wiedereingange bestimmten Waaren auch schon bei Aemtern im Innern welche hiezu mit den nöthigen Requisiten versehen sind, stattfinden, und bedarf es für diesen Fall bei dem Ausgangsamte nur der Recognition des Verschlusses.

Bei derartigen Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren ist für den Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft Sicherheit zu leisten.

Wird bei dem Transporte von fremden Waaren welche unter Zollcontrole stehen, zwischenliegendes Ausland berührt, so muß die Waare dem Ausgangs- und dem Wieder-Eingangsamte zur Revision gestellt und der richtige Ausgang, resp. der Wiedereingang auf dem Begleitscheine bescheinigt werden.

II. Meß- und Marktverkehr.

A. Verkehr inländischer Fabrikanten und Producenten nach ausländischen Messen und Märkten.

1. Besuch fremder Messen.

§. 77.

Wegen der Bedingungen und Controlemaßregeln, unter welchen inländische Fabrikanten die mit eigenen Fabrikaten fremde Messen beziehen, den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabrikate ohne Entrichtung des Eingangszolles zurückbringen können (Zollgesetz §. 42), wird das Nähere durch ein von dem Ministerium zu erlassendes besonderes Regulativ bestimmt.

2. Besuch benachbarter fremder Märkte.

§. 78.

Inländische Handwerker welche die Märkte in benachbarten Orten des Auslandes mit ihrer selbst verfertigten Waare, die jedoch kein Gegenstand der Verzehrung sein darf, besuchen, können den unverkauften Theil derselben unter folgenden Bedingungen zollfrei wieder einführen:

a. Die Aus- und Wiedereinfuhr muß über eine und dieselbe Zollstelle, und zwar über ein Hauptzollamt oder über ein Nebenzollamt I. Classe stattfinden.

b. Ueber die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Ausgangsamte eine vollständige schriftliche Anmeldung übergeben werden.

c. Sie müssen demselben zur Besichtigung vorgezeigt, und auf Kosten des Inhabers, soweit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden.

d. Die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils muß in einer von dem Amte zu bestimmenden kurzen Zeitfrist erfolgen, und die zurückgeführten Gegenstände müssen demselben Amte wieder zur Besichtigung vorgelegt werden.

§. 79.

Inländern welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können das unverkauft gebliebene Vieh zollfrei wieder einführen, wenn sie die Vorschriften des §. 78 — soweit solche anwendbar sind — erfüllen.

§. 80.

B. Verkehr ausländischer Handel- und Gewerbtreibender auf inländischen Messen und Märkten.

Wenn ausländische Handel- und Gewerbtreibende inländische Messen und Märkte beziehen und für den unverkauften Theil ihrer Waaren den im §. 42 des Zollgesetzes zugestandenen Erlaß des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr in Anspruch nehmen, so kommen mit den sich von selbst ergebenden Abweichungen dieselben Bestimmungen zur Anwendung welche im §. 78 für den umgekehrten Fall ertheilt sind. Es wird sodann von den unverkauft zurückgehenden Waaren nur der Durchgangszoll erhoben.

Der Betrag des Eingangszolles von den eingeführten Waaren wird durch Pfandlegung oder nach Umständen durch die Ausfertigung von Begleitscheinen sichergestellt.

§. 81.

Für diejenigen Orte wo ein solcher Verkehr von Wichtigkeit ist und eigenthümliche Einrichtungen und Vorschriften erforderlich macht, sollen diese durch besondere Regulative näher bestimmt werden.

§. 82 a.

III. Sonstige Erleichterungen und Ausnahmen. Gegenstände welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung ein- oder ausgehen.

Wer auf die im §. 43 des Zollgesetzes erwähnte Erleichterung Anspruch macht, muß genau dasjenige befolgen was die Zollbehörde in jedem einzelnen Falle zur Verhütung von Mißbräuchen vorschreiben wird. Gegenstände der Verzehrung bleiben von dieser Erleichterung ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann dieselbe auf Getreide welches, unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf ausländische Mühlen gebracht wird, und auf Getreide welches Ausländer, unter dem Vorbehalt der Wiederausfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf inländische Mühlen bringen, Anwendung finden.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung des §. 43 des Zollgesetzes bleiben in vorkommenden Fällen dem Ministerium vorbehalten.

§. 82 b.

Inländische Strandgüter von Schiffen welche nach dem Auslaufen verunglücken, bleiben frei vom Eingangszolle, wenn die Thatsache vollständig nachgewiesen und die Bergung und Lagerung des Guts unter Aufsicht von Beamten geschehen ist.

Güter auf Seeschiffen welche in einem Nothhafen einlaufen, sind vom Durchgangszolle frei, wenn die Ladung des Schiffs welches den Nothhafen erweislich zu suchen gezwungen ist, nach einem andern Hafen bestimmt war und wieder ausgeht, ohne daß etwas davon im Orte abgesetzt oder Verkehr damit getrieben worden.

Ist das Schiff so beschädigt, daß es die Ladung nicht wieder einnehmen kann, so ist der zollfreie Transport nach einem andern Hafen in anderen Schiffen verstattet. Die Ausfuhr dahin muß aber längstens binnen Jahresfrist erfolgen und die Waaren bis zur Ausfuhr in einem Packhofe gelagert haben.

Seeschiffe welche mit Frachten für in- und ausländische Häfen einlaufen, zahlen von demjenigen Theile der Ladung welcher nach einem fremden Hafen bestimmt ist, dann keinen Zoll, wenn diese Bestimmung unbezweifelt nachgewiesen ist, kein Verkehr mit den Waaren im Hafenplatze getrieben wird und die Waare unberührt bleibt.

Hiernach sind auch Seeschiffe zu behandeln, welche nach einem andern Hafen bestimmt sind, aber in der Absicht zu überwintern einlaufen und davon gleich bei dem Eingange Anzeige machen.

Vierter Abschnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften.

§. 83.

1. Von den Controlen im Grenzbezirke.
A. Transportcontrole.

Auf allen Straßen und Wegen im Grenzbezirke muß jeder der Waaren oder Sachen transportirt, sich durch Bescheinigung gegen die zur Aufsicht verpflichteten Beamten ausweisen daß er befugt sei die gehörig bezeichneten Gegenstände in einer gewissen Frist und auf dem vorgeschriebenen Wege ungetheilt zu transportiren.

1. Inwiefern ein Transportausweis erforderlich ist.

Nur beim Eingange aus dem Auslande und nur in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle findet hiervon die Ausnahme statt, daß der Transport von Waaren oder Sachen auf den Zollstraßen bis zur Zollstelle ohne amtlichen Ausweis gestattet ist.

Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie haben sich auch diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezettelung zu legitimiren.

§. 84.

2. Befreiung von der Legitimationspflichtigkeit.

Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke durch Transportausweise (Legitimationsschein §. 83) sind nur befreit:

a. ganz zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs), insofern sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden können;

b. Gegenstände deren Menge in einem Transporte so gering ist, daß sie deshalb bei der Verzollung nach den Tarifbestimmungen außer Betracht bleiben würden;

c. rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines und desselben inländischen Landguts, welches entweder ganz im Grenzbezirke liegt oder von der Binnenlinie oder von der Grenzlinie unmittelbar durchschnitten wird, im letztern Falle jedoch nur unter besonderen, nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaßregeln;

d. Gegenstände die innerhalb einer Stadt, eines Dorfs oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehältlich der auch über solche Transporte auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der Waaren;

e. der Gütertransport mit den gewöhnlichen Fahrposten. Die Postanstalten im Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Päckereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamts annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte begleitet.

Auch bleibt es dem Ministerium zu bestimmen überlassen, wiefern unter Berücksichtigung örtlicher und persönlicher Verhältnisse noch andere Erleichterungen durch Befreiung gewisser Gegenstände von dem schriftlichen Transportausweis oder durch Gestattung des Transports auf besondere, für einen gewissen Zeitraum zu ertheilende Freikarten eintreten können.

§. 85.

3. Sachentransport auf Gewässern.

An den Ufern der Gewässer in dem Grenzbezirke und auf den in diesen Gewässern gelegenen Inseln darf ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Landungsplätzen bestimmt und als solche bezeichnet sind.

Den Ufern der Gewässer welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, dürfen beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamts sich nur bis auf 50 Fuß nähern, wovon solche unverdeckte Nachen eine Ausnahme machen, welche zollfreie Gegenstände (Abtheilung I des Tarifs) geladen haben. Wo außerdem die Beschaffenheit des Fahrwassers eine größere Annäherung erforderlich macht, wird solches besonders bekannt gemacht werden.

§. 86.

4. Beschränkung des Sachentransports in Absicht der Zeit.

Der Transport von zollpflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist nur in der Tageszeit erlaubt.

Als Tageszeit werden in dieser Beziehung angesehen:

in den Monaten Januar und December
die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
in den Monaten Februar, October und November
die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
in den Monaten März, April, August und September
die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;
in den Monaten Mai, Junius und Julius
die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hiervon finden nur statt:

a. in Ansehung der Waaren welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden oder welche Extrapostreisende mit sich führen, was sich aber auf den Transport von Kaufmannswaaren durch Extrapost nicht erstreckt;

b. wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Hauptzollamts oder Nebenzollamts I. Classe, soweit letzteres zur Abfertigung der Ladung überhaupt befugt ist, vor dem Beginne des Transports ertheilt worden ist.

Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und Zeit für welche er gültig ist, bezeichnen.

§. 87.

5. Von wem der Transportausweis ertheilt wird.

Der zum Transport von Waaren und Sachen innerhalb des Grenzbezirks erforderliche Ausweis, dessen Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandensein und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, wird ausgestellt:

a. beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenzzollamte bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;

b. beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtigt sind;

c. bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle;

d. auch kann gestattet werden daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend, so wie Inhaber größerer Gewerbeanlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungsscheine ausstellen.

§. 88.

B. Controllirung der Handel- und Gewerbetreibenden.

Die im §. 35 des Zollgesetzes vorbehaltenen Controlemaßregeln sollen nach der Eigenthümlichkeit des zu beaufsichtigenden Handels- oder Gewerbebetriebes vorgeschrieben werden.

§. 89.

Insbesondere hat jeder Kaufmann im Grenzbezirke ein Handlungsbuch zu führen, worin rücksichtlich aller unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfange derselben der Tag und Ort an und in welchem die Verzollung stattgefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten sein muß.

§. 90.

Krämer und andere Gewerbetreibende welche sich in dem Grenzbezirke in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, dürfen Material-, Specerei- und Stuhlwaaren nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben.

Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbetreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen und keine Versendung davon machen.

§. 91.

Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiter angeordnet werden.

Auf Material- und Specereiwaaren, auf Wein, Branntwein und Liqueure aller Art, so wie auf Zeuge die aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Vermischung mit anderen Stoffen, gefertigt sind, soll sich die Erlaubniß nicht erstrecken.

§. 92.

II. Von der Controle im Binnenlande.

1. Waaren die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergeben

Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einem höhern Eingangszolle als vier Thaler vom Centner belegt ist, und ihre Menge einen Viertelcentner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangene Bezettelung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten, oder sofern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung, zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Dienststelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

§. 93.

2. Waaren welche bei der Versendung im Binnenlande controlepflichtig sind.
a. Vorschriften für den Versender.

Wer im Binnenlande folgende Waarenartikel, als:

1) baumwollene und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge;
2) Zucker aller Art;
3) Kaffee;
4) Tabacksfabrikate;
5) Wein und
6) Branntwein aller Art

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge so wie des Zuckers einen halben Centner Netto-Gewicht, und die der anderen Waaren einen Centner Netto-Gewicht übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

a. die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waaren-Empfängers;
b. die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten nach Centnern und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Orhoften und Ankern) in Buchstaben;
c. die Gattung der Waaren:
d. die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;
e. den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letztern mit Buchstaben, und
f. den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Controlestelle des Absendungsorts oder derjenigen an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Revision gestellt werden.

Von der Vorlage an die Zoll- oder Controlestelle sind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Weinbergsbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden; jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Controlestelle beglaubigt sein.

§. 94.

b. Vorschriften für den Waarenempfänger.

Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet gleich nach der Ankunft derselben den Frachtbrief der betreffenden Zoll- oder Controlestelle vorzulegen, welche denselben, wo nöthig nach vorgängiger Revision der Waaren, abgestempelt zurückgiebt.

Eine Ausnahme hievon machen Fabrikanten von baumwollenen Waaren welche Gewebe zur weitern Veredlung, imgleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über ein Orhoft, und diejenigen welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

§. 95.

c. Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr.

Sollen Gegenstände welche nach §. 93 mit einem Frachtbriefe versehen sein müssen, auf Jahrmärkte gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- und Controlestelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten ꝛc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort wohin der Transport geht, und die Frist binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist.

Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transportbescheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung solcher Waaren, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Controlstelle im Marktorte visirt und abgestempelt werden.

§. 96.

3. Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande controlepflichtigen Waaren.

Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten als es zulässig ist mit einer auf eine größere Menge lautenden Bezettelung einen Theil dieser größern Ladung zu bescheinigen.

§. 97.

Waarenführer welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen sein.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll- oder Controlestelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsorts vorzulegen.

Waarenführer welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und Ort an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle des Orts wo die Abladung geschieht, oder wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Dienststelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden.

§. 98.

4. Vorschriften für den Waarenübergang aus einem Vereins-

In Bezug auf den Waarenübergang aus und nach solchen Ländern, welche sich zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme vereinigt haben (§. 10 des Zollgesetzes), ergehen in

Staate in den andern. Gemäßheit der diesfallsigen Verträge die näheren Bestimmungen, nach denen sich die Waarenführer genau zu achten haben.

§. 99.

III. Allgemeine Controlevorschriften.
1. Hausvisitationen u. Revisionen der Waarenlager.

Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager dürfen, soweit sie erforderlich sind, nur nach den in den §§. 37 und 38 des Zollgesetzes hierüber enthaltenen Vorschriften stattfinden.

§. 100.

2. Körperliche Visitationen.

Im Falle körperliche Visitationen für nöthig erachtet werden, ist nach den im §. 39 des Zollgesetzes gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, ihren amtlichen Befugnissen und Pflichten gegen das Publikum.

§. 101.

I. Von den Dienststellen und Beamten, u. deren amtlichen Befugnissen.
A. Im Grenzbezirke.
1. Legitimation der Dienststellen u. Beamten durch äußere Bezeichnung.

Jede nach den Vorschriften des Zollgesetzes (§. 26) einzurichtende Erhebungs- oder Abfertigungsstelle soll durch ein Schild mit dem Landeswappen und einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht welche Behörde daselbst ihren Sitz hat. Ueberdies soll bei jedem Ansageposten, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Grenzzollamte ein Schlagbaum errichtet werden.

Die nach §. 27 des Zollgesetzes zum Zollschutze bestimmten Grenzaufseher sollen mit einem Brustschilde worauf sich eine Nummer befindet, versehen sein.

§. 102.

2. Deren Bekanntmachung.

Eine öffentliche Bekanntmachung bezeichnet die angeordneten Zollstraßen und giebt an, auf welchen derselben und wo die Ansageposten, Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Classe (§. 103) errichtet worden sind, und wo sich Revisionsstellen zur Abfertigung der eingehenden Extraposten (§. 39) befinden.

§. 103.

3. Zollämter.

Die Zollämter sind entweder Hauptzollämter oder Nebenzollämter erster oder zweiter Classe.

Bei den Hauptzollämtern ist jede Zollentrichtung und jede durch diese Ordnung vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung, sowohl bei der Ein-, als bei der Aus- und Durchfuhr, zulässig. Die Befugnisse des vereinsländischen Hauptzollamts zu Bremen sind besonders festgesetzt.

Nebenzollämter erster Classe werden an denjenigen Straßen errichtet, auf welchen zwar ein Handelsverkehr mit dem Auslande stattfindet, dieser jedoch nicht von solchem Umfange ist, um die Errichtung eines Hauptzollamts erforderlich zu machen. Nebenzollämter zweiter Classe werden für den kleinen Grenzverkehr da errichtet, wo örtliche Verhältnisse es erheischen.

Mit Rücksicht auf die hiernach den Nebenzollämtern beizulegende Wirksamkeit sind ihre Erhebungsbefugnisse im Tarif näher bestimmt.

Innerhalb dieser Befugnisse können Nebenzollämter I. Classe Waaren welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Inlandes in den andern versandt werden (§. 76), bei dem Aus- und Wiedereingange abfertigen.

Zur Ertheilung und Erledigung von Begleitscheinen (§. 40 u. folg.) sind sie ohne ausdrückliche Genehmigung des Ministeriums nicht ermächtigt.

§. 104.

Mit den Ansageposten werden, zum Zwecke der Abfertigung von Reisenden und des sonstigen kleinen Verkehrs, in der Regel Nebenzollämter II. Classe verbunden. Auf besonders lebhaften und mit einem Hauptzollamte besetzten Zollstraßen kann der Ansageposten auch in einem Nebenzollamte erster Classe bestehen. 4. Ansageposten.

§. 105.

Expeditionsstellen zur Ertheilung von Legitimationsscheinen sollen, wo es an Zollämtern fehlt, nach dem örtlichen Bedürfnisse angeordnet werden, um die Waaren welche innerhalb des Grenzbezirks versendet werden oder aus dem Binnenlande in denselben eingehen, mit dem vorgeschriebenen Transportausweise zu versehen. Zu Gelderhebungen sind sie nicht befugt. 5. Legitimationsschein-expeditionsstellen

§. 106.

Die Grenzaufseher sollen sich durchaus mit keiner Gelderhebung befassen. Es liegt ihnen ob, den Grenzbezirk und die Binnenlinie ununterbrochen zu beaufsichtigen, und es sind alle Personen welche Fuhrwerk, Schiffe, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führen, verpflichtet denselben Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch sie in Ausübung ihres Amts gehindert werden würden. 6. Grenzaufseher

Die Grenzaufseher sind befugt:

a. Frachtfuhrwerk und Heerdenführer anzuhalten, sich den Transportausweis vorzeigen zu lassen, Notizen daraus zu nehmen, und ihn durch äußere Besichtigung der Ladung mit dieser zu vergleichen. Stimmen beide nicht überein, so behalten sie die Bezettelung bei sich und begleiten die Gegenstände in der Richtung worin sie dieselben finden, zur nächsten Dienststelle.

b. Kiepen-, Korb- und Packenträger, Handfuhrwerke, Bauernfuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, können von den Grenzaufsehern auf der Stelle revidirt werden, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sie entweder keine zollpflichtigen Gegenstände geladen, oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder wie zu a. vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen. Bei Personen gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, ist nach §. 39 des Zollgesetzes zu verfahren.

c. Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können die Grenzaufseher anhalten, um die Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.

d. Führer von Schiffsgefäßen welche weniger als fünf Lasten tragen, müssen auf den Anruf der Grenzaufseher sobald wie möglich anhalten, und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen, oder die Ankunft der Grenzaufseher abwarten.

e. Wer Gegenstände führt, welche von dem Transportausweise befreit sind (§. 84 a—d), ist verbunden den Grenzaufsehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dies nicht sofort genügend geschehen, so sind die Grenzaufseher befugt den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist.

f. Reisende zu Wagen mit Gepäck, zu Pferde und zu Fuß mit Felleisen und dergleichen, welche sich auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzzollamte befinden, dürfen von den Grenzaufsehern gar nicht angehalten werden. Treffen sie aber dergleichen Reisende entweder auf einem Punkte der Zollstraße, wo dieselben das Grenzzollamt schon im Rücken haben, aber außerhalb einer Zollstraße, so können sie, mit Ausnahme der mit den gewöhnlichen Posten oder mit Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern.

Erfolgt dieser, so müssen sie die Personen ohne Störung reisen lassen, im entgegengesetzten Falle aber zum nächsten Zollamte führen.

g. Gegenstände welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweise versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße betroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenzaufsehern in Beschlag zu nehmen und an das nächste Zollamt abzuliefern.

h. Die Grenzaufseher sind eben so befugt als verpflichtet die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland geflüchteten oder mit Gewalt entkommenen Defraudanten dahin zu verfolgen, und sich im Betretungsfalle ihrer Person und Waaren zu bemächtigen.

§. 107.

7. Andere Staats- und Communal-beamte.

Die im §. 28 des Zollgesetzes bezeichneten Beamten haben, um der ihnen dort auferlegten Verpflichtung genügen zu können, bei vorhandenem Verdachte daß eine Verletzung der Zollgesetze beabsichtigt werde, die Befugniß Personen und Waaren soweit anzuhalten, als solches den Grenzaufsehern selbst verstattet ist.

§. 108.

B. Im Innern des Landes. 1. Hebestellen.

Im Innern des Landes bestehen zur Erhebung des Ein-, Aus- und Durchgangszolles Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter und Zoll- oder Steuerämter. Sie sind entweder solche, mit denen eine Niederlage für fremde unverzollte Waaren (Packhof, Halle, Lagerhaus, Freihafen) verbunden, oder solche bei welchen dies nicht der Fall ist.

Die Hauptzoll- oder Steuerämter mit Niederlage sind zu jeder Zollerhebung von fremden Gegenständen befugt, welche nach Maßgabe dieser Ordnung im Innern geschehen darf. Sie sind im Innern in der Regel allein befugt Begleitscheine zu ertheilen.

Die Hauptämter ohne Niederlage, imgleichen die hiezu besonders ermächtigten Zoll- oder Steuerämter können den Eingangszoll von fremden Waaren nach Maßgabe der auf sie gerichteten Begleitscheine № II erheben. Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne besondere Genehmigung nicht ermächtigt, es sei denn daß die Theilung eines Waarentransports nach §. 49 nöthig würde.

In welchen Orten der Vereinslande sich Hebestellen befinden, auf welche Waaren mit Begleitschein № I oder №. II abgefertigt werden können, soll öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 109.

2. Andere Dienststellen.

Wo in andern Orten zur Erhebung innerer Verbrauchssteuern besondere Empfangsstellen vorhanden sind, werden diese, soweit es erforderlich ist, als Aufsichtsämter oder Legitimationsscheinsstellen an der Binnenlinie zur Erhebung des Eingangszolles von den mit den Fahrposten transportirten Gegenständen und zur Mitwirkung bei der Waarencontrole benutzt.

Wo dergleichen nicht vorhanden sind, sollen die statt ihrer mit den obigen Verrichtungen beauftragten Dienststellen zu öffentlicher Kenntniß gebracht werden.

§. 110.

3. Aufsichtsbeamte.

Steueraufseher und andere Beamte im Innern welche mit der Handhabung der Waarencontrole im Binnenlande beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienstausübung befinden, entweder in Uniform gekleidet oder mit einer vom Oberinspector des Bezirks ausgestellten und untersiegelten Legitimationskarte versehen sein.

Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packenträger, welche dem äußern Anscheine nach controlepflichtige Waaren führen, während des Transports anzuhalten und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, so wie in geeigneten Fällen zur Vorzeigung der erforderlichen Transportzettel aufzufordern, und durch äußere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Colli und eine Eröffnung der Verpackung nicht stattfinden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten.

Findet sich hierbei daß über eine controlepflichtige Ladung die Transportbescheinigung fehlt, oder ergiebt sich ein Verdacht daß andere als die angegebenen Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichtsbeamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Dienststelle oder, wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Polizeibehörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vorzunehmen.

In Städten wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern besondere Beamte an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen Gegenstände und, sofern sich darunter controlepflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung.

§. 111.

II. Geschäftsstunden. 1. Bei den Abfertigungsstellen im Grenzbezirke.

Bei sämmtlichen Grenzzollämtern und sonstigen im Grenzbezirke vorhandenen Abfertigungsstellen sollen an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslocale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig sein, nämlich:

in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich, Vormittags von $7\frac{1}{2}$ bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis $5\frac{1}{2}$ Uhr; in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Die Abfertigung der Reisenden muß an allen Tagen ohne Ausnahme geschehen.

Wo außerdem der Umfang des Verkehrs es erfordert daß auch andere Abfertigungen an Sonn- und Festtagen in bestimmten Stunden ertheilt, oder gewisse Dienstleistungen auch zu anderen als den eben festgesetzten Stunden verrichtet werden, soll darüber eine Bekanntmachung der dem Amte zunächst vorgesetzten Behörde an der Außenseite der Eingangsthür zu dem Geschäftslocale angeheftet werden.

§. 112.

2. Bei den Abfertigungsstellen im Innern.

Bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern im Innern sollen die Dienststunden folgende sein:

in den Wintermonaten October bis einschließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Für die übrigen Dienststellen im Innern sollen die Stunden in welchen die aus der gegenwärtigen Ordnung entspringenden Abfertigungen ertheilt werden müssen, näher bestimmt und in gleicher Art wie im §. 111 vorgeschrieben ist, zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

§. 113.

III. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und der Zollpflichtigen gegen einander.

Es ist Pflicht der Zollbeamten die Personen mit welchen sie im Dienste zu thun haben, ohne Unterschied anständig zu behandeln, bei ihren Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren und ihre Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen. Insonderheit dürfen sie unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w., ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geldsachen oder Dienstleistung und habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen. Damit Beschwerden des Publikums, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde gelangen, soll bei jeder Zoll- und Abfertigungsstelle ein Beschwerderegister vorhanden sein, in welches jeder der Ursache zur Beschwerde zu haben vermeint, seinen Namen, Stand und Wohnort so wie die Thatsache worüber er sich beschweren zu können glaubt, eintragen kann. — Bei Beschwerden gegen Grenzaufseher deren Namen dem Beschwerdeführer unbekannt sind, reicht es hin die Nummer des Brustschildes anzuführen, welches der Aufseher auf Verlangen vorzuzeigen verpflichtet ist. Hat irgend Jemand Gründe seine Beschwerde nicht in das Beschwerderegister einzutragen, so kann er sie bei der höhern Behörde anbringen.

Uebrigens wird von denjenigen welche bei den Zollstellen zu thun haben oder mit den Aufsichtsbeamten in Berührung kommen, erwartet daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden.

Vereins-Zolltarif vom 1. Januar 1857 an.

Erste Abtheilung.

Gegenstände welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1) Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Bleiabzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;

2) Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, imgleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;

3) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;

4) Branntweinspülig;

5) Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;

6) Eier;

7) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunroth, Braunstein; gelbe, grüne, rothe Farbenerde; roher Flußspath in Stücken, roher Gips, gebrannter Gips und Kalk, Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kobalterze; rohe Kreide, Lehm, Mergel, Oker, Rothstein, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde), Tripel, Umbra, Walkererde u. a.;

8) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landguts, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;

9) Fische, frische und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische, unausgeschälte Muscheln;

10) Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusamen;

11) Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, imgleichen Feuerschwamm, roher; ungetrocknete Cichorien; Flechten, Moos und Erdnüsse (Erdpistazien); Karden oder Weberdisteln;

12) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;

13) Glasur- und Hafenerz (Alquifoux);

14) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze; auch Kupferasche;

15) Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung: auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheiratung im Lande niederlassen;

16) Holz: Brennholz bei dem Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist:

Anmerkung. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleich geachtet.

17) Kleidungsstücke und Wäsche welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug welches reisende Handwerker, so wie Geräthe und Instrumente welches reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen; imgleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauche als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden, ferner die bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffer die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche;

18) Kunstsachen welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;

19) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);

20) Milch;

21) Obst, frisches;

22) Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte);

23) Samen von Waldhölzern;

24) Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr; Bast;

25) Scheerwolle (Abfälle bei dem Tuchscheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei): Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwoell (Shuddywolle);

26) Seidencocons und Abfälle derselben; imgleichen Flockseide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide);

27) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine; Mühlensteine ohne eiserne Reifen; grobe Schleif- und Wetzsteine; Tufsteine und Traß;

28) Stroh, Spreu, Häckerling, Streulaub, Kleie;

29) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;

30) Torf, Torfkohlen und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;

31) Treber und Trester;

32) Weinstein.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Zwölf Gutegroschen (Funfzehn Silbergroschen) oder ein halber Thaler, oder zwei und funfzig und ein halber Kreuzer im $24\frac{1}{2}$-Guldenfuß vom Centner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauche im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (Erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a. einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und funfzig und einem halben Kreuzer vom Centner, unterworfen,

oder

b. bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange. Thlr	Ggr (Sgr)	beim Ausgange. Thlr	Ggr (Sgr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1	**Abfälle** von Gerbereien das Leimleder; Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, desgleichen sonstige lediglich zur Leim-Fabrikation geeignete Lederabfälle, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein..........	1 Centr.	frei.	—	—	12 (15*)	frei.	—	—	52½.	
	Anmerk. Knochen, seewärts von der Russischen bis zur Mecklenburgschen Grenze ausgehend, zollfrei.										
2	**Baumwolle u. Baumwollenwaaren:**										
	a. Rohe Baumwolle..........	1 Centr.	frei.	—	—	4 (5)	frei.	—	—	17½.	
	b. Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:										
	1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten.....	1 Centr.	3	—	—	—	5	15	—	—	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	2) ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, imgleichen alles gebleichte oder gefärbte Garn..	1 Centr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	c. Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn)										

*) Die unter den Gutegroschen stehenden Ziffern bezeichnen 30stel des Thalers. In den der Großherzoglich Oldenburgschen Verwaltung angeschlossenen Gebietstheile sind statt je eines Ggr. drei Grote des 14-Thalerfußes zu erheben.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange. ₰	Ggr (Sgr)	beim Ausgange. ₰	Ggr (Sgr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Xr.	beim Ausgange. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	1 Centr.	50	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
3	**Blei und Bleiwaaren:**										
	a. Rohes, in Blöcken, Mulden etc., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Gold-Glätte	1 Centr.	—	6 (7½)	—	—	—	26¼	—	—	
	b. Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten etc., auch gerolltes Blei	1 Centr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern und Kisten.
	c. Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug etc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
4	**Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren:**										
	a. Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Centr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	b. Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten.
5	**Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:**										
	a. Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und										

Nr	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel) beim Eingange. Thlr	Ggr (Sgr)	beim Ausgange. Thlr	Ggr (Sgr)	nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Centr.	3	8 (10)	—	—	5	50	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen. Bei Phosphor, in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 20 Pfund.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
	b. Alaun	1 Centr.	1	8 (10)	—	—	2	20	—	—	11 in Fässern.
	c. Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk	1 Centr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern.
	d. Eisenvitriol (grüner); Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser	1 Centr.	—	6 ($7\frac{1}{2}$)	—	—	—	$26\frac{1}{4}$	—	—	
	e. Erzeugnisse, folgende rohe, des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs:										
	1) Krapp	1 Centr.	—	2 ($2\frac{1}{2}$)	—	—	—	$8\frac{3}{4}$	—	—	
	2) Aloe, Galläpfel; Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt; Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigter und ungereinigter; salpetersaures Natron; Sumach, Schwefel, Terpentin, Waid und Wau	1 Centr.	—	—	—	2 ($2\frac{1}{2}$)	—	—	—	$8\frac{3}{4}$	
	3) Alcanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln, Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Ca-										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel). beim Eingange. Thlr	Sgr (Sgr)	beim Ausgange. Thlr	Sgr (Sgr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	techu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath; Eckerdoppern (Knoppern), Elephanten- und andere Thierzähne, Färberginster; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannte; Flohsamen, Fraueneis (Gipsspath); Gummi arabicum; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.; Gummi senegal; Gutta percha, rohe ungereinigte; Hölzer, außereuropäische für Drechsler, Tischler u. s. w., in Blöcken und Bohlen; Hornplatten, Indigo, Kino, Knochenplatten, rohe blos geschnittene; Kokosnüsse, Lac dye; Meerschaum, roher; Muschelschalen, Myrobalanen, Orlean, Palmblätter, Palmnüsse, Perlmutterschalen; Rohr, spanisches, ostindisches, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohe;. Tragant, Wallfischbarden (rohes Fischbein)	1 Centr.	—	—	—	4 (5)	—	—	—	17½	
	Anmerk. zu e. Die allgemeine Eingangs-Abgabe tragen: 1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- u. Medicinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind; 2) schwefelsaures Natron (gereinigtes, ungereinigtes, kalcinirtes, krystallisirtes).										
	f. Farbehölzer:										
	1) in Blöcken	1 Centr.	—	—	—	2 (2½)	—	—	—	8¾	
	2) gemahlen oder geraspelt	1 Centr.	—	4 (5)	—	—	—	17½	—	—	
	g. Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange. Thlr.	Ggr (Sgr)	beim Ausgange. Thlr.	Ggr (Sgr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas; Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener; schwefelsaures Ammoniak; chromsaures Kali......	1 Centr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. zu g. Mennige kann zur Weißglas-Fabrikation auf Erlaubnißscheine zu einem Viertheile der tarifmäßigen Eingangsabgabe eingeführt werden.										
	h. Mineralwasser, natürliches in Flaschen und Krügen........	1 Centr.	—	6 (7½)	—	—	—	26¼	—	—	
	i. Pott- (Waid-) Asche; gemahlene Kreide................	1 Centr.	—	4 (5)	—	—	—	17½	—	—	
	k. Salzsäure und Schwefelsäure.	1 Centr.	1	8 (10)	—	—	2	20	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben.
	l. Schwefelsaures und salzsaures Kali...................	1 Centr.	—	4 (5)	—	—	—	17½	—	—	
	m. Terpentinöl (Kienöl); desgleichen Fischspeck................	1 Centr.	—	8 (10)	—	—	—	35	—	—	
6	**Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:**										
	a. Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Centr.	—	8 (10)	—	—	—	35	—	—	
	b. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- u. raffinirter Stahl	1 Centr.	1	12 (15)	—	—	2	37½	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	c. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façon-										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange. ₰	Ggr (Sgr)	beim Ausgange. ₰	Ggr (Sgr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Xr.	beim Ausgange. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	nirten) in Stäben von weniger als ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt............	1 Centr.	2	12 (15)	—	—	4	22½	—	—	
	d. Façonnirtes Eisen in Stäben; desgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen, schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, so wie Anker- und Schiffsketten..........	1 Centr.	3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e. Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- u. Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht............	1 Centr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
	Anmerk. 1. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	Anmerk. 2. Geknoppertes Zaineisen kann in Baiern auf der Grenze von Hindelang bis zur Donau einschließlich zu dem Zollsatze von 1½ Rthlr. (2 Fl. 37½ Xr.) pro Centner eingehen.										
	Anmerk. 3. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d. verzollt.										
	f. Eisen- und Stahlwaaren:										
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern rc.	1 Centr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt;										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange: Thlr.	Ggr (Sgr)	beim Ausgange: Thlr.	Ggr (Sgr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange: Fl.	Xr.	beim Ausgange: Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	imgleichen Waaren dieser Art die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen. Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Wagebalken, Zangen u. s. w.	1 Centr.	6	—	—	—	10	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	**Erze**, nämlich:										
	a. Eisen- und Stahlstein, Stufen.	1 Centr.	frei.	—	—	4 (5)	frei.	—	—	17½	
	b. Galmei, Zinkblende	1 Centr.	frei.	—	—	2 (2½)	frei.	—	—	8¼	
	Anmerk. An den Baierschen, Sächsischen, Würtembergschen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange. Thlr.	Ggr (Sgr)	beim Ausgange. Thlr.	Ggr (Sgr)	nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Xr.	beim Ausgange. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede**	1 Centr.	—	4 (5)	—	—	—	$17\frac{1}{2}$	—	—	
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:**										
	a. Getreide und Hülsenfrüchte, und zwar:										
	1) Weizen und andere unter 2 nicht besonders genannte Getreidearten, desgleichen Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Hirse und Wicken ...	1 Himt.	—	$\frac{68}{85}$ ($1\frac{1}{33}$)	—	—	—	$3\frac{19}{30}$	—	—	
		1 Schffl.	—	$1\frac{3}{5}$ (2)	—	—	—	7	—	—	
		1 Baiersches Schäffel.	—	$6\frac{2}{5}$ (8)	—	—	—	28	—	—	
	2) Rocken, Gerste (auch gemalzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, unenthülster Spelz (Dinkel)	1 Himt.	—	$\frac{17}{85}$ ($\frac{17}{66}$)	—	—	—	$\frac{109}{120}$	—	—	
		1 Schffl.	—	$\frac{2}{5}$ ($\frac{1}{2}$)	—	—	—	$1\frac{3}{4}$	—	—	
	Anmerk. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel ($1\frac{13}{17}$ Himten) oder beziehungsweise unter 2 Baierschen Metzen und andere Getreidearten, so wie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel ($\frac{15}{17}$ Himten) oder unter 1 Baierschen Metzen frei.	1 Baiersches Schäffel.	—	$1\frac{3}{5}$ (2)	—	—	—	7	—	—	
	b. Sämereien und Beeren:										
	1) Anis und Kümmel	1 Centr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsamen, Raps, Rübesaat	1 Centr.	—	1 ($1\frac{1}{4}$)	—	—	—	$4\frac{1}{4}$	—	—	
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannte Sämereien; imgleichen Wachholderbeeren	1 Centr.	—	4 (5)	—	—	—	$17\frac{1}{2}$	—	—	
	Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Baierscher										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel). beim Eingange. ℛ	Ggr (Sgr)	beim Ausgange. ℛ	Ggr (Sgr)	nach dem $24^1/_2$-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Schäffel desgleichen zu 360 Pfund, 1 Hannoverscher Himten desgleichen zu $50^1/_2$ Pfund gerechnet.										
10	**Glas und Glaswaaren:**										
	a. Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Centr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Centner veranschlagt $6^2/_3$ Hannoversche, $5^1/_3$ Preußische, $6^2/_3$ Altbaiersche oder $4^1/_2$ Rheinbaiersche Kubikfuß.										
	b. Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß)...........	1 Centr.	3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben und Gestellen.
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern...........	1 Centr.	4	12 (15)	—	—	7	$52^1/_2$	—	—	
	c. Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz...........	1 Centr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
	d. Spiegelglas:										
	1) wenn das Stück nicht über 288 Preußische (333 Hannoversche) oder 333 Altbaiersche oder 255 Rheinbaiersche □ Zoll mißt:										
	α. gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
	aa. wenn das Stück nicht über 144 Preußische (166 Hannoversche □ Zoll mißt......	1 Centr.	6	—	—	—	10	30	—	—	17 in Kisten.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel). beim Eingange.		beim Ausgange.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange.		beim Ausgange.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
		Rthlr.	Ggr (Sgr)	Rthlr.	Ggr (Sgr)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
bb. wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische (über 166 und bis 333 Hannoversche) □ Zoll mißt	1 Centr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
β. geblasenes, belegtes oder unbelegtes	1 Centr.	3	—	—	—	5	15	—	—	17 in Kisten.
2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:										
□ Zoll Preußisch / □ Zoll Hannov. oder Altbaiersche / □ Zoll Rheinbaiersche										
über 288 bis 576 od. bis 666 od. 511	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
„ 576 „ 1000 „ „ 1156 „ 886	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
„ 1000 „ 1400 „ „ 1618 „ 1241	1 Stück.	8	—	—	—	14	—	—	—	
„ 1400 „ 1900 „ „ 2196 „ 1684	1 Stück.	20	—	—	—	35	—	—	—	
„ 1900 □ Zoll Preußisch	1 Stück.	30	—	—	—	52	30	—	—	
Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
c. Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische (333 Hannoversche) □ Zoll das Stück messen	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Xr. vom Centner berechnet, diesen Satz.										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel). beim Eingange. Thlr	Ggr (Sgr)	beim Ausgange. Thlr	Ggr (Sgr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Xr.	beim Ausgange. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
11	**Häute, Felle und Haare:**										
	a. Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Pferdehaare	1 Centr.	frei.	—	1	16 (20)	frei.	—	2	55	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	b. Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	1 Centr.	—	16 (20)	—	—	1	10	—	—	
	c. Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare	1 Centr.	frei.	—	—	12 (15)	frei.	—	—	52½	
	d. Haare von Rindvieh; Ziegenhaare	1 Centr.	frei.	—	—	4 (5)	frei.	—	—	17½	
12	**Holz, Holzwaaren ꝛc.**										
	a. Brennholz beim Wassertransporte	1 Preuß. Klafter. (108 Kf. Pr.)	—	2 (2½)	—	—	—	—	—	—	
		(126 Kf. Hr.) 1 Baierſch Klafter.	—	—	—	—	—	8	—	—	
	b. Bau- und Nutzholz beim Wassertransporte, oder beim Landtransporte zur Verschiffungsablage:										
	1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Äpfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz	1 Schiffslast (37½ Ctr.) od. bei dem Flößen 75 Preuß. Kubikfuß 93 Hann. Kubikfuß	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln- Erlen und anderes weiches Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast od. bei dem Flößen 90 Kubikf. 112 Hann. Kubikfuß.	—	8 (10)	—	—	—	25	—	—	
	3) Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel). beim Eingange. Thlr.	Ggr (Sgr)	beim Ausgange. Thlr.	Ggr (Sgr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Xr.	beim Ausgange. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	α. aus den unter 1) genannten Holzarten	1 Schiffslast.	1	8 (10)	—	—	2	20	—	—	
	β. aus den unter 2) genannten Holzarten	1 dito.	—	16 (20)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 1) Holz in geschnittenen Fourniren, ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Wasser- als beim Landtransporte	1 Centr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates, ferner in den Häfen von Hannover und Oldenburg wird erhoben, für aa. Blöcke oder Balken von hartem Holze	5 Stück.	1	—	—	—	—				
	bb. Blöcke oder Balken von weichem Holze	25 dito.	1	—	—	—	—				
	cc. Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden 2c.	1 Schiffslast.	—	12 (15)	—	—	—				
	c. Holzborke oder Gerberlohe, desgleichen Holzkohlen	1 Centr.	frei.	—	—	2 (2½)	frei.	—	—	8¾	
	d. Holzasche	1 Centr.	frei.	—	—	8 (10)	frei.	—	—	35	
	e. Hölzerne Hausgeräthe (Möbeln) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	1 Centr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	f. Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit anderen Materialien (mit										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange. Thlr	beim Eingange. Ggr (Sgr)	beim Ausgange. Thlr	beim Ausgange. Ggr (Sgr)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	beim Eingange. Kr.	beim Ausgange. Fl.	beim Ausgange. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), imgleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, feine Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein, auch Blei- und Rothstifte	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g. Gepolsterte Möbeln, wie grobe Sattlerwaaren.										
	h. Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte	1 Centr.	—	4 (5)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. zu e. und h.: Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
13	**Hopfen**	1 Centr.	2	12 (15)	—	—	4	22½	—	—	
14	**Instrumente**, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien aus denen sie gefertigt sind	1 Centr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
15	**Kalender,**										
	a. die fürs Inland bestimmt sind, werden nach den der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt;										
	b. die durchgeführt werden, tragen die Durchgangsabgabe. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange.		beim Ausgange.		nach dem 24½=Gulden=Fuß, beim Eingange.		beim Ausgange.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht:
		ℛ	Ggr (Sgr)	ℛ	Ggr (Sgr)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
Kalk und Gips, gebrannter. (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)										
Karden oder Weberdisteln. (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)										
Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen....	1 Centr.	110	—	—	—	192	30	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
Kupfer u. Messing, Kupfer- und Messingwaaren:										
a. Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche..........	1 Centr.	6	—	—	—	10	30	—	—	
b. Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; imgleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren..	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgleichen von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und anderen Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend), wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel). beim Eingange. ℛ	Ggr (Sgr)	beim Ausgange. ℛ	Ggr (Sgr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Xr.	beim Ausgange. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien rc.:** Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall, echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Gummi elastikum, Guttapercha, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen und dergleichen; feine Galanterie- und Quincaillerieivaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; feine Parfümerien; Taschenuhren, Stutz- u. Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; Kronleuchter in Verbindung mit echt vergoldetem oder ver										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange ₰	Ggr (Sgr)	beim Ausgange ₰	Ggr (Sgr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange Fl.	Xr.	beim Ausgange Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	silbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln (ohne Griffe); Schreibfedern aus Stahl, oder aus Metallkomposition; gefaßte Brillen aller Art; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincailerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 19, 21, 22, 27, 30, 31, 33, 35, 38, 40, 41, 42 und 43 der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; imgleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre und dergleichen mehr	1 Centr.	50 *)	—	—	—	87	30 *)	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.

*) Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronce (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; feine Parfümerien; Stutzuhren mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronce; Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern unterliegen bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszoll von 100 Thlr. (175 Fl.) pro Centner.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel). beim Eingange. Thlr	Ggr (Sgr)	beim Ausgange. Thlr	Ggr (Sgr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
21	**Leder, Lederwaaren u. ähnliche Fabrikate:**										
	a. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; imgleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament, Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Gutta percha	1 Centr.	6	—	—	—	10	30	—	—	
	Anmerk. Kratzenleder, auch künstliches, für inländische Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Controle; ferner Gummifäden außer Verbindung mit andern Materialien	1 Centr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	b. Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder; desgleichen Gummifäden, welche mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gefärbtem, nicht gebleichtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umgewickelt sind, daß die Gummifäden ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können	1 Centr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Lederfabrikanten werden unter Controle gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
	c. Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten; desgleichen andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange. Thlr.	Ggr (Sgr)	beim Ausgange. Thlr.	Ggr (Sgr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	d. Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- u. weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art......	1 Centr.	22*)	—	—	—	38	30*)	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	**Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinenwaaren** d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs, Hanf, Werg und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:										
	a. Rohes Garn:										
	1) Maschinengespinnst	1 Centr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	2) Handgespinnst	1 Centr.	—	4 (5)	—	—	—	17½	—	—	
	b. Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebükties (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn..............	1 Centr.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c. Zwirn..................	1 Centr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
	d. Graue Packleinwand und Segeltuch..................	1 Centr.	—	16 (20)	—	—	1	10	—	—	
	e. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich..............	1 Centr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:										
	aa. in Preußen:										
	auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der										

*) Lederne Handschuhe unterliegen bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 44 Thlr. (77 Fl.) pro Centner.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange. ₰	Ggr (Sgr)	beim Ausgange. ₰	Ggr (Sgr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Xr.	beim Ausgange. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Ober-Lausitz und von Gronau bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;										
	bb. in Sachsen:										
	auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;										
	f. Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	1 Centr.	20	—	—	—	35	—	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g. Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl...	1 Centr.	30	—	—	—	52	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h. Zwirnspitzen	1 Centr.	60	—	—	—	105	—	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	**Lichte,** (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Centr.	6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Kisten.
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papierfabrikation:										
	leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Centr.	frei.	—	3	—	frei.	—	5	15	
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel). beim Eingange. Thlr	Ggr (Sgr)	beim Ausgange. Thlr	Ggr (Sgr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Tauwerk und Stricke bei dem Ausgange über Preußische, Hannoversche und Oldenburgsche Seehäfen.	1 Centr.	frei.	—	—	8 (10)	—	—	—	—	
25	**Material- und Spezerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:**										
	a. Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Centr.	2	12 (15	—	—	4	22½	—	—	11 in Ueberfässern.
	b. Branntwein und Hefe:										
	α. Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine	1 Centr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kst. / 16 in Kb. (nur bei dem Eingange in Flaschen.) 11 in Ueberfässern.
	β. Hefe aller Art mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe	1 Centr.	11	—	—	—	19	15	—	—	24 in Kisten. 11 in Ueberfässern. 7 in Körben.
	c. Essig aller Art in Fässern	1 Centr.	1	8 (10)	—	—	2	20			
	d. Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Centr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
	e. Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Centr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	f. Wein und Most, auch Cider:										
	α. in Fässern eingehend	1 Centr.	6	—	—	—	10	30	—	—	11 in Ueberfässern.
	β. in Flaschen	1 Centr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
	g. Butter	1 Centr.	3	16 (20)	—	—	6	25	—	—	16 in Fässern und Töpfen.
	Anmerk. 1) Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	1 Centr.	—	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. 2) Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfund werden zollfrei eingelassen, vorbehältlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.										
	h. Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken,										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange. ₰	Ggr (Sgr)	beim Ausgange. ₰	Ggr (Sgr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Xr.	beim Ausgange. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Speck, Würste; desgleichen großes Wild	1 Centr.	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
i.	Früchte (Südfrüchte); auch Blätter:										
	α. Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen	1 Centr.	2	—	—	—	3	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für hundert Stück 16 gGr. / 20 Sgr. oder 1 Fl. 10Kr. Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										
	β. Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergleichen	1 Centr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
k.	Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muscatnüsse und Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	1 Centr.	6	12 (15)	—	—	11	22½	—	—	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
l.	Heringe	1 Tonne.	1	—	—	—	1	45	—	—	12 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze und in Kisten. 8 in anderen Fässern. 9 in Körben. 2 in Ballen od. Säcken.
m.	α. Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate	1 Centr.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	β. Cacao in Bohnen und Cacaoschalen	1 Centr.	6	12 (15)	—	—	11	22½	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen od. Säcken.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange. Thlr	Ggr (Sgr)	beim Ausgange. Thlr	Ggr (Sgr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	n. Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Cacao, Chocolade und Chocolade-Surrogate	1 Centr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	o. Käse aller Art	1 Centr.	3	16 (20)	—	—	6	25	—	—	20 in Kisten v. 1 Centr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Ctr. 11 in Fässern u. Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
	p. Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); ferner Caviar und Caviar-Surrogate, Sardellen in Oel, Oliven, Kappern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafel-Bouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1 Centr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	q. α. Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, Arrowroot, Sago und Sago-Surrogate, Tapioka	1 Centr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern, Kisten u. Körben. 6 in Ballen.
	β. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Centr.	—	12 (15)	—	—	—	52½	—	—	
	Anmerk. 1) Gewöhnliches Rockenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Centr.	—	6 (7½)	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 2) Gewöhnliches Rockenbrot bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Centr.	—	4 (5)	—	—	—	—	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange. Thlr	Ggr (Sgr)	beim Ausgange. Thlr	Ggr (Sgr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	r. Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen..	1 Centr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
	s. Reis:										
	1) geschälter............	1 Centr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) ungeschälter............	1 Centr.	—	16 (20)	—	—	1	10	—	—	
	t. Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
	u. Syrup *)										
	v. Taback:										
	1) Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel............	1 Centr.	4	—	—	—	7	—	—	—	12 in Fässern, Seronen (nicht von Thierhäuten) und Kanasterkörben. 9 in Körben. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen. 2 in Ballen anderer Art.

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrup betragen bis zum 1sten September 1857

	Maßstab der Verzollung.	Eingangsabgabe. Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	Fl.	Kr.	
1) Zucker:						
a. Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen und weißer gestoßener Zucker.........	1 Centner.	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)........	1 Centner.	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 10 in Kisten von 8 Cntr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Centner. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canasters, Crangers). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen	1 Centner.	5	—	8	45	
2) Syrup:						
a. gewöhnlicher, d. h. solcher, welcher nach dem Ergebnisse der von der Steuerbehörde darüber anzuordnenden Ermittelungen krystallisirbaren Zucker entweder gar nicht oder nur in geringer Menge enthält	1 Centner.	2	—	3	30	11 in Fässern.
b. wenn derselbe unter die vorstehend lit. a. bemerkte Bestimmung nicht fällt..........	1 Centner.	4	—	7	—	

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel) beim Eingange Thlr	Eingange Ggr (Sgr)	Ausgange Thlr	Ausgange Ggr (Sgr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingange Fl.	Eingange Xr.	Ausgange Fl.	Ausgange Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
2) Tabacks-Fabrikate:										
α. Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	1 Centr.	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 12 in Kanasterkörben 6 in Ballen.
β. Cigarren und Schnupftaback	1 Centr.	20	—	—	—	35	—	—	—	Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen oder Pappkästchen verpackt sind.
w. Thee	1 Centr.	8	—	—	—	14	—	—	—	23 in Kisten.
x. Zucker. *)										
Oel, in Fässern eingehend	1 Centr.	1	8 (10)	—	—	2	20	—	—	
Anmerk. 1) Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelspfund Rosmarinöl zugesetzt worden	1 Centr.	frei.	—	—	4 (5)	frei.	—	—	17½	
Anmerk. 2) Kokosnuß-, Palm-, Wallrathöl trägt die allgemeine Eingangs-Abgabe.										
Anmerk. 3) Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände bei dem Oelschlagen aus Lein, Rapps, Rübsamen u. s. w., imgleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Centr.	—	⅘ (1)	—	—	—	3½	—	—	
Papier- und Pappwaaren:										
a. ungeleimtes ordinaires (grobes graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Centr.	1	—	—	—	1	45	—	—	

*) Siehe Anmerkung auf Seite 167.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel) beim Eingange ₰	Sgr (Sgr)	beim Ausgange ₰	Sgr (Sgr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingange Fl.	Xr.	beim Ausgange Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b. geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinaire Bilderbogen, desgleichen Malerpappe.	1 Centr.	5	—	—	—	8	45	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	c. Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; imgleichen Streifen von diesen Papiergattungen	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.										
	d. Papiertapeten	1 Centr.	10*)	—	—	—	17	30*)	—	—	
	e. Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen
28	Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten):										
	a. Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergleichen	1 Centr.	22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	b. Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Centr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
29	Schießpulver	1 Centr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern

*) Papiertapeten unterliegen bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 20 Thlr. (35 Fl.) pro Centner.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel) beim Eingange. Thlr	Eingange Ggr (Sgr)	Ausgange Thlr	Ausgange Ggr (Sgr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Eingange Xr.	Ausgange Fl.	Ausgange Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
30	**Seide und Seidenwaaren:**										
	a. Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floretseide, ferner Garn aus Baumwolle u. Seide:										
	1) Ungezwirnt	1 Centr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
	2) Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.)	1 Centr.	11	—	—	—	19	15	—	—	
	b. Seidene Zeug- u. Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Treffenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing u. Stahl; ferner Gold- u. Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder u. Borten, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide ...	1 Centr.	110	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c. Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide u. Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- u. Silberstoffe, so wie der Bänder und Borten	1 Centr.	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	**Seife:**										
	a. Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Centr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b. Gemeine weiße	1 Centr.	3	8 (10)	—	—	5	50	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c. Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange: Thlr	Ggr (Sgr)	beim Ausgange: Thlr	Ggr (Sgr)	nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingange: Fl.	Kr.	beim Ausgange: Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
32	Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Controle-Vorschriften	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.										
33	Steine und Steinwaaren:										
	a. Mühlsteine mit eisernen Reifen	1 Stück.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	b. Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; ferner geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern und Kisten.
	Anmerk. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine; feine Schleif- und Wetzsteine; auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
34	Steinkohlen	1 Centr.	—	1 ($1\frac{1}{4}$)	—	—	—	$4\frac{1}{4}$	—	—	
	Anmerk. 1) An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend	1 Centr.	—	$\frac{4}{15}$ ($\frac{1}{3}$)	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 2) An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Würtembergischen Grenze und an der Baierschen Grenze rechts des Rheins eingehend	1 Centr.	—	—	—	—	—	1	—	—	
35	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:										
	a. Matten u. Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinaire:										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel) beim Eingange ₰	Ggr (Sgr)	beim Ausgange ₰	Ggr (Sgr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingange Fl.	Kr.	beim Ausgange Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	1) ungefärbt	1 Centr.	—	4 (5)	—	—	—	17½	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	2) gefärbt	1 Centr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	b. Stroh- u. Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten. 9 in Ballen.
	c. Bast- und Strohhüte ohne Unterschied	1 Centr.	50	—	—	—	87	30	—	—	
36	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und Stearin:										
	a. Talg	1 Centr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern und Kisten.
	b. Stearin (einschlüssig Stearinsäure)	1 Centr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
37	Theer (Mineraltheer und anderer) Daggert, Pech	1 Centr.	—	4 (5)	—	—	—	17½	—	—	
38	Töpferwaaren:										
	a. Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Centr.	—	8 (10)	—	—	—	35	—	—	
	b. Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, ird. Pfeifen	1 Centr.	5	—	—	—	8	45	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	c. Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	d. Porzellan, weißes	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	e. Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung, imgleichen Knöpfe von Porzellan, weißem und farbigem	1 Centr.	25	—	—	—	43	45	—	—	
	f. Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24tel und 30tel), beim Eingange. Thlr.	Ggr (Sgr)	beim Ausgange. Thlr.	Ggr (Sgr)	nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Xr.	beim Ausgange. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	g. Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, imgleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen...	1 Centr.	50	—	—	—	87	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
39	Vieh:										
	a. Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück.	1	8 (10)	—	—	2	20	—	—	
	b. Rindvieh:										
	1) Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	2) Kühe	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	3) Jungvieh	1 Stück.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	4) Kälber	1 Stück.	—	4 (5)	—	—	—	$17\frac{1}{2}$	—	—	
	c. Schweine:										
	1) gemästete	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) magere	1 Stück.	—	16 (20)	—	—	1	10	—	—	
	3) Spanferkel	1 Stück.	—	4 (5)	—	—	—	$17\frac{1}{2}$	—	—	
	d. Hämmel	1 Stück.	—	12 (15)	—	—	—	$52\frac{1}{2}$	—	—	
	e. Anderes Schafvieh und Ziegen.	1 Stück.	—	4 (5)	—	—	—	$17\frac{1}{2}$	—	—	
	Anmerk. 1) Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zu dem Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein. Anmerk. 2) Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange. ₰	Eingange. Ggr (Sgr)	Ausgange. ₰	Ausgange. Ggr (Sgr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Eingange. Kr.	Ausgange. Fl.	Ausgange. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:										
	a. magere Ochsen	1 Stück.	1	8 (10)	—	—	2	20	—	—	
	b. Zuchtstiere und Kühe	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	c. Jungvieh	1 Stück.	—	16 (20)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 3) Auf der Grenzlinie von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen, werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:										
	a. Füllen unter einem Jahr	1 Stück.	—	12 (15)	—	—	—	52½	—	—	
	b. magere Ochsen	1 Stück.	2	12 (15)	—	—	4	22½	—	—	
	c. magere Kühe	1 Stück.	1	12 (15)	—	—	2	37½	—	—	
	d. magere Rinder	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	zu b., c. und d. wenn sie zur Mastung bestimmt sind und unter den erforderlichen Controlen.										
40	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaft:**										
	a. Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Centr.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	b. Alle anderen Gattungen, imgleichen Wachsmousselin und Malertuch	1 Centr.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	c. Wachstaft	1 Centr.	11	—	—	—	19	15	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	d. Alle mit Gummi elasticum oder Gutta percha überzogenen Gewebe	1 Centr.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	Anmerk. Gummidrucktücher für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Controle	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
41	**Wolle und Wollenwaaren:**										
	a. Schafwolle, rohe und gekämmte, einschließlich der Gerberwolle:	1 Centr.	frei.	—	—	8 (10)	frei.	—	—	35	
	Anmerk. Haidschnuckenwolle zahlt										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange. Thlr	Sgr (Sgr)	beim Ausgange. Thlr	Sgr (Sgr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	bei dem Ausgange über die Hannoversche u. Oldenburgsche Grenze 2 Sgr. (2½ Sgr.) (8¾ Kr) vom Centner.										
	b. Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Centr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	c. Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:										
	1) bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentir-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Centr.	50	—	—	—	87	30	—	—	
	2) gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; so wie alle ungewalkte ungemusterte Waaren	1 Centr.	30	—	—	—	52	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	3) Fußteppiche	1 Centr.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, imgleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
42	**Zink und Zinkwaaren:**										
	a. Roher Zink	1 Centr.	1	—	—	—	1	45	—	—	

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel). beim Eingange. Rthlr	Ggr (Sgr)	beim Ausgange. Rthlr	Ggr (Sgr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
b. Bleche und grobe Zinkwaaren	1 Centr.	3	8 (10)	—	—	5	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
c. Feine, auch lackirte Zinkwaaren	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
Zinn und Zinnwaaren:										
a. Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten.	1 Centr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
b. Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs bei dem Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als 8 Ggr. (10 Sgr.) oder 35 Kr. vom Centner, oder nach Maß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3) Für Gegenstände bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe oder beide zusammen 8 Sgr. (10 Sgr.) oder 35 Kr. vom Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von 8 Sgr. (10 Sgr.) oder 35 Kr. vom Centner, sodann:

		vom Stück:		
a.	von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln..	$1\frac{1}{3}$ Thlr. oder 2 Guld.	20	Kr.
b.	„ Ochsen und Zuchtstieren..................	1 „ „ 1 „	45	„
c.	„ Kühen und Jungvieh..................	$\frac{1}{2}$ „ „ — „	$52\frac{1}{2}$	„
d.	„ Schweinen und Schafvieh..................	$\frac{1}{6}$ „ „ — „	$17\frac{1}{2}$	„
e.	„ Heringen für die Tonne, auch bei dem Durchgange auf den im II. Abschnitte genannten Straßen 3 Sgr. (3 Sgr. 9 Pf.)..................		13	„

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4) Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinien von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

wird erhoben vom Centner $3\frac{1}{2}$ Sgr. oder $12\frac{1}{4}$ Kr.

Ausnahmsweise ist zu entrichten:

Von Salz (25 t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird zum Bedarf der Königlich-Polnischen Salzadministration unter Controle der Königlich-Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last.. 3 Thaler.

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebiets oder auf nachbenannten Straßen wird von den bei dem Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangsabgaben nur erhoben:

A. Von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Berun, oder endlich auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und

links der Oder oder auf der Straße über Neu-Berun, oder auf der Eisenbahn über Myslowitz, oder endlich durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B. und C. bezeichneten Straßenzügen), vom Centner .... 4 Sgr. (5 Sgr.) oder $17\frac{1}{2}$ Kr.

B. Von Waaren welche

1) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; imgleichen welche

2) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche

3) über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Baiern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Centner .... $2\frac{1}{2}$ Sgr. oder $8\frac{3}{4}$ Kr.

C. Von Waaren welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, vom Centner.. $1\frac{1}{4}$ Sgr. oder $4\frac{3}{8}$ Kr.

D. Von Vieh welches auf den vorstehend unter B. und C. bezeichneten Straßen durchgeführt wird, so wie von demjenigen welches

1) auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und

2) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Baiern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt,

und zwar:

	vom Stück:			
	₰	Sgr.	Fl.	Kr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtstieren, Kühen und Jungvieh	—	$\frac{5}{6}$	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh	—	$\frac{1}{3}$	—	1

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdeladungen zu entrichtende Controlegebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen. *)

---

*) Als solche kurze Straßenstrecken sind namentlich anzusehen:
1) die Straßen zwischen Bremen und unterhalb belegenen Plätzen einerseits und Harburg und unterhalb belegenen Plätzen andererseits;

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Congreßacte enthaltenen Bestimmungen oder den auf den Grund derselben über die Schiffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,

2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,

3) die zum Durchgange bestimmten Waaren:

a. im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangsamte zur Durchfuhr,

b. im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Versendung nach dem Auslande

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Centner, der Zoll-Centner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

---

2) die von Bremen nach der Hannoverschen Elbe führenden Eisenbahnen;
3) die Straßen zwischen Leer und unterhalb belegenen Plätzen einerseits und Bremen und unterhalb belegenen Plätzen andererseits;
4) die Straßen durch welche die zwischen Harburg, Bremen und Leer, diese Plätze eingeschlossen, belegenen Küsten und Uferplätze unter einander in Verbindung stehen;
5) die Straßen zwischen den Niederlanden und der Ems bis Lingen aufwärts;
6) die von den Niederlanden nach Bremen ohne Berührung des Preußischen Gebiets führenden Straßen;
7) die Straßen in dem Hannoverschen Landestheile auf dem rechten Elbufer;
8) die Straße zwischen Hamburg und Bremen auf dem die Oste mit der Hamme verbindenden Gnarrenburger Canale;
9) die Straßen:
a. zwischen Vegesack und Bremen und dem Bremischen Gebiete;
b. zwischen der Weser bei Rönnebeck und Bremen und dem Bremischen Gebiete über Burgdamm;
10) die Straße von Boitzenburg über Harburg oder Hoopte oder Artlenburg nach Lüneburg et vice versa.

Zoll=Pfunden:

$935\frac{432}{1000}$ = 1000 Hannoverschen (Oldenburgischen, Preußischen, Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Baierschen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbaierschen Kilogrammen,
$935\frac{456}{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
$933\frac{673}{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll=Pfunde:

14 = 15 Hannoverschen, Oldenburgischen, (Preußischen, Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Baierschen Pfunden,
2 = 1 Rheinbaierschen Kilogramm,
14 = 15 Württembergschen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und Zoll=Centner:

72 = 77 Hannoverschen, Oldenburgischen Centnern zu 100 Pfunden,
36 = 35 Preußischen (kurhessischen) Centnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Baierschen Centnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbaierschen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergschen Centnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Centnern zu 110 Pfunden.

III. Werden Waaren unter Begleitschein=Controle versandt, oder bedarf es zu dem Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 1½ gGr. (2 Sgr.) oder 7 Kreuzer, in den der Großherzoglich Oldenburgischen Verwaltung angeschlossenen Gebietstheilen 5 Grote,

für ein angelegtes Blei ¾ gGr. (1 Sgr.) oder 3½ Kreuzer, desgleichen 2 Grote.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a. Die Zölle werden entweder nach dem Bruttogewichte oder nach dem Nettogewichte erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport, verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen, äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren,

zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermitelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile welche der Waare beigemischt sein möchten.

b. Die Zölle werden vom Bruttogewichte erhoben:

1) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;

2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Centner nicht übersteigt;

3) von anderen Waaren wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c. Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewichte zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d. Bei Bestimmung dieses Nettogewichts ist Folgendes zu beobachten:

1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.

2) Werden Waaren für welche eine Taravergütung zugestanden ist, blos in einfachen Säcken von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt zur Verzollung gestellt, so können 4 Pfund vom Centner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Taravergütung für Ballen oder Säcke vorgeschrieben ist.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tarasatze als 4 ℔ aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Centner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Centner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung II. 2 c und 41 c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Centner angemeldet werden, dergestalt daß dabei nur von 6 Centnern eine Tara bewilligt wird.

3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen deren Verzollung nach dem Nettogewichte stattfindet, den Taratarif gelten oder das Nettogewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4) In Fällen wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt die Nettoverwiegung eintreten zu lassen.

e. Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt III.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthiers zu drei Centner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu funfzehn Centner,
" " " zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Centner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren declarirt werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, so wie der Bänder und Borten) aus Seide oder Florettseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Declaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollclassification außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Collo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Nettogewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben behuf der speciellen Revision bei dem Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, in dem Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Collo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, in dem Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Embalage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Declaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II. Nr. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgabenentrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

VIII. a. Von Waaren welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

1) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) declarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben;

2) sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang declarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzuges, Nacherhebungen bei dem Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

b. Von Waaren welche keine höhere Abgabe bei dem Eingange tragen als die allgemeine Eingangsabgabe (1/2 Thaler oder 52 1/2 Kreuzer vom Centner), und nach der dritten Abtheilung bei dem Durchgange nicht mit einer geringeren Abgabe belegt sind als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe oder an beiden zusammen genommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich bei dem Eingangsamte erlegt werden, vorbehältlich örtlicher Ausnahmen wie bei a. 2.

c. Waaren dagegen, welche höher belegt oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte wo sich ein Hauptzoll- oder Hautsteueramt oder eine andere competente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Controle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefällentrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a. Bei Nebenzollämtern erster Classe können Gegenstände von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8 3/4 Gulden vom Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von funfzig Thalern oder 87 1/2 Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Classe ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrags erheben.

b. Bei Nebenämtern zweiter Classe kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren welche mit geringeren Sätzen als 6 Thalern oder 10 1/2 Gulden vom Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Classe in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von zehn Thalern oder 17 1/2 Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Classe bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c. Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

d. Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waarenquantitäten unter $^1/_{1000}$ des Centners. — Gefällebeträge von weniger als sechs guten Pfennigen oder sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In den der Großherzoglich Oldenburgischen Verwaltung angeschlossenen Gebietstheilen werden Gefällebeträge von weniger als einem Groten nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

XI Hinsichtlich des Verhältnisses nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Zollstrafgesetz.

§. 1.

a. Strafe der Contrebande

Wer es unternimmt Gegenstände deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein- oder auszuführen, hat die Confiscation der Gegenstände in Bezug auf welche das Vergehen (die Contrebande) verübt worden ist, und insofern nicht in speciellen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände und, wenn solcher nicht zehn Thaler (worunter hier, wie in allen folgenden Bestimmungen, Thaler nach dem 14-Thalerfuße zu verstehen sind), beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

§. 2.

b. Strafe der Zolldefraudation

Wer es unternimmt dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs- oder die an der Grenze eines Zollvereinsstaates zu erhebenden Uebergangsabgaben zu entziehen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter einem Thaler betragen soll, verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

§. 3.

Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener vollstreckbarer Verurtheilung, wird die nach §§. 1 und 2 außer der Confiscation des Gegenstandes des Vergehens eintretende Geldbuße verdoppelt. aa. Strafe des ersten Rückfalles.

Diese Verdoppelung der Strafe tritt auch dann ein, wenn der Contravenient wegen einer früher begangenen Contravention schon einmal, sei es im Wege der Submission oder auf Grund des richterlichen Ermäßigungsvorschlags gutwillig eine Strafe von über 3 Thaler erlegt hat.

§. 4.

Jeder fernere Rückfall ist mit der Confiscation der Gegenstände der Uebertretung, mit dem Doppelten der §. 3 bestimmten Geldbuße, so wie auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren mit Verlust des Rechts zum Betriebe desjenigen Gewerbes zu ahnden, bei dessen Ausübung die Contrebande oder Defraudation begangen worden ist. bb. Strafe des ferneren Rückfalles.

In der Regel aber soll in diesen Fällen statt der Geldbuße auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe erkannt werden, deren Dauer aber niemals auf länger als drei Jahre, beim dritten oder einem ferneren Rückfall dagegen nicht unter einem halben Jahre zu bestimmen ist.

Ausnahmsweise kann aber auch nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden und der vorausgegangenen Fälle auf die oben bezeichnete Geldbuße erkannt werden und die Untersagung des Gewerbebetriebes unterbleiben. Diese Ausnahme findet aber niemals statt, wenn der Angeklagte

a. das Contrebandiren oder Defraudiren erwerbsmäßig betreibt, oder
b. eine der früheren oder die letzte Uebertretung unter erschwerenden Umständen (§§. 11—14) oder in betrüglicher Absicht begangen hat.

Neben der Geldbuße ist in dem Erkenntnisse zugleich, für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten, eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe nach den obigen Bestimmungen festzusetzen.

§. 5.

Die Strafen des Rückfalls (§§. 3, 4) treten auch dann ein, wenn die frühere Verurtheilung des Angeklagten nicht im Inlande, sondern in einem andern der Zollvereinsstaaten erfolgt ist.

Auch macht es dabei keinen Unterschied, ob die frühere gegen den Angeklagten erkannte Strafe eine ordentliche oder nur eine außerordentliche war.

Ferner sind bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt? die Contrebande und die Zolldefraudation als ganz gleichartige Vergehen zu betrachten; dergestalt daß z. B. derjenige welcher früher einer Zolldefraudation schuldig befunden ist und dann eine Contrebande verübt, mit der Strafe des Rückfalles belegt werden muß *).

*) Statt der in den §§ 3—5 enthaltenen Bestimmungen kommen in den der Großherzoglich Oldenburgischen Verwaltung angeschlossenen Gebietstheilen die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung:

§. 3.

1) Bei Wiederholungen, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung oder frei-

williger Strafunterwerfung, tritt außer der Confiscation der Gegenstände des Vergehens und der Nachzahlung der einfachen Abgaben

bei dem ersten Rückfalle das Doppelte und bei jedem ferneren Rückfalle das Vierfache

der in §. 1 und 2 bestimmten Geldstrafe ein.

2. Bei dem zweiten und jedem ferneren Rückfalle tritt außerdem der Verlust des Rechts zum Betriebe desjenigen Gewerbes, bei dessen Ausübung die Contrebande oder Defraudation begangen ist, für die Dauer von 1 bis 5 Jahren ein. Auch ist anstatt der Nr. 1 bestimmten Geldstrafe auf die verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen, welche aber die Dauer von vier Jahren nicht übersteigen soll. Jedoch kann ausnahmsweise nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden und der vorausgegangenen Fälle auf die Nr. 1 bestimmte Geldstrafe erkannt werden und die Entziehung des Gewerbebetriebs unterbleiben, wenn der Uebertreter die Contrebande oder Defraudation nicht gewerbsmäßig betreibt oder derselbe nicht eine der früheren oder die letzte Uebertretung unter erschwerenden Umständen (§§. 11—14) oder in betrüglicher Absicht begangen hat.

§. 4.

1. Die verhältnißmäßige Gefängnißstrafe welche an die Stelle einer vom Verurtheilten nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, soll im ersten Falle des Vergehens die Dauer von einem, beim ersten Rückfall die Dauer von zwei und bei jedem ferneren Rückfall die Dauer von vier Jahren nicht übersteigen.

2. Die Gerichte sind befugt, nach den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen, ohne jedoch an einen Antrag des Uebertreters gebunden zu sein, in allen Fällen die Gefängnißstrafe durch Anwendung der zulässigen Schärfungen in der Dauer zu verkürzen.

§. 5.

1. Die Strafen des Rückfalls (§. 3) treten auch dann ein, wenn die frühere Verurtheilung oder freiwillige Strafunterwerfung des Angeklagten nicht im Inlande, sondern in einem andern der Zollvereinsstaaten erfolgt ist.

2. Ferner sind in Beziehung auf den Rückfall die Contrebande und die Zolldefraudation als gleichartige Vergehen zu betrachten.

---

§. 6.

cc. Fälle wo Defraudation als vollbracht angenommen wird.

Die Contrebande oder Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte

a. Gewerbtreibende und Frachtführer verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit die eine geringere Abgabe würde begründet haben, declariren, oder

b. andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig declariren oder bei der Revision verheimlichen;

2) wenn beim Transporte verbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke

a. die Zollstätte bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder ganz umgangen,

b. die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweise bezeichnete Weg nicht innegehalten,

c. der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder

d. Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden oder mit diesem nicht übereinstimmen;

3) wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlageanstalt declarirte oder sonst unter Zollcontrole befindliche Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;

4) wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich nicht, in Gemäßheit der nach §. 35 des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen, über die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;

5) wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschriftsmäßige Declaration (Abmeldung) entfernt werden.

Das Daseyn der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1 bis 5 angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch in den unter 2, 3, 4 angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen daß er eine Contrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 18 statt.

§. 7.

Wenn in den im §. 36 des Zollgesetzes bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht zur Stelle ertheilt werden kann, oder der erforderliche Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, oder die verordnete Anmeldung unterblieben ist, so wird zwar hiedurch die Vermuthung einer begangenen Zolldefraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezettelung oder Vermerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet. Widerlegt sich aber diese Vermuthung bei näherer Untersuchung, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 18 statt.

§. 8.

Bei Defraudationen soll, ohne Rücksicht auf die Behauptung daß die Gegenstände woran die Defraudation verübt worden zum Durchgange bestimmt gewesen seien, auf die Entrichtung des Eingangs- und nach Unterschied des Ausgangszolls und auf die nach Maßgabe dieses Zolls stattfindende Strafe erkannt werden. Eine Ausnahme hiervon und die Berücksichtigung der obigen Behauptung ist nur dann zulässig, wenn die Defraudation erst bei dem Ausgangsamte, und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei nur eine Verkürzung des Durchgangszolls beabsichtigt sein kann.

§. 9.

Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 6 Nr. 1 Litt. a. wegen unrichtiger Declaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Declarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Colli zu der unrichtigen Declaration veranlaßt worden, oder, wenn in den §. 6 Nr. 4 angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist,

ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden; so findet im Wiederholungsfalle die Strafe des Rückfalles nicht statt; auch soll eine solche Verurtheilung diese Strafe bei einem nachfolgenden Zollvergehen nicht begründen.

§. 10.

Werden Gegenstände deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

1) bei dem Grenzzollamte von Gewerbtreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von anderen Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder

2) kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Contrebande nicht überführt werden,

so findet keine Strafe, wohl aber Zurückschaffung der Gegenstände statt.

Im ersten Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat, im zweiten Falle haften für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

§. 11.

dd. Zolldefraud. unter erschwerenden Umständen.

Die Strafe der Contrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft:

1) wenn die Gegenstände beim Transporte in geheimen Behältnissen oder sonst auf eine künstliche oder schwer zu entdeckende Art verborgen, oder

2) wenn zum Durchgange oder Wiederausgange angemeldete oder sonst unter Begleitscheincontrole gehende Gegenstände auf dem Transporte vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind,

wobei jedoch das oben für die Abbüßung von Geldstrafen festgesetzte Maximum der Freiheitsstrafe nicht überschritten werden darf.

§. 12.

Diese Strafe (§. 11) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbtreibende denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke abgabepflichtige Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweit verwenden oder veräußern, oder wenn Personen denen Waaren unverzollt anvertraut worden, mit denselben Unterschleif treiben oder zu treiben verstatten. Außerdem gehen sie in dem einen wie in dem andern Falle der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig.

§. 13.

1) Wird eine Contrebande oder Defraudation von drei oder mehreren Personen gemeinschaftlich mit oder ohne vorherige Verabredung verübt, so wird die Strafe für diese Vergehen gegen den Anführer durch eine drei- bis sechsmonatliche, gegen jeden der übrigen Theilnehmer aber durch ein- bis dreimonatige Gefängnißstrafe geschärft.

2) Im Falle eines Rückfalls, oder wenn eine derartige Verbindung für die Dauer eingegangen worden ist, trifft den Anführer ein- bis zweijährige, die übrigen Theilnehmer

sechsmonatige bis einjährige Gefängnißstrafe neben der verwirkten Defraudations- oder Contrebandstrafe.

§. 14.

1) Derjenige welcher Contrebande oder Zolldefraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Assecuranz) verübt, verfällt neben der auf das Vergehen selbst gesetzten Strafe in eine Gefängnißstrafe von zwei bis drei Monaten.

2) Wird die Contrebande oder Zolldefraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach Verschiedenheit der im §. 13 verzeichneten Fälle verwirkte Strafe gegen den Anführer mit achtmonatiger bis einjähriger und gegen die übrigen Theilnehmer mit vier- bis sechsmonatiger Gefängnißstrafe zu schärfen.

3) Der Versichernde (Assecurateur), so wie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft verfällt in den Fällen 1) und 2) in eine Gefängnißstrafe von ein und einhalb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungsgesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, jedes der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Die in dem Versicherungsgeschäfte angelegten Fonds werden confiscirt; kann die Confiscation nicht vollstreckt werden, so ist an deren Stelle auf Erlegung einer Geldsumme von 500 bis 5000 ₰ zu erkennen, für welche sämmtliche Theilnehmer solidarisch verhaftet sind.

§. 15.

Wer im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Contrebande oder Defraudation mit Waffen oder anderen dergleichen gefährlichen Werkzeugen betroffen wird, soll außer der Strafe für dieses Vergehen mit einer ein- bis zweijährigen Gefängnißstrafe belegt werden. Wenn er sich der Waffen zum Widerstande gegen die Zollbeamten bedient hat und hiedurch nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, kommt diese zur Anwendung *).

*) In den der Großherzoglich Oldenburgischen Verwaltung angeschlossenen Gebietstheilen kommt, statt der in obigem §. enthaltenen Bestimmung, die nachstehende Vorschrift zur Anwendung:

§. 15.

Wer im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit als Urheber oder Theilnehmer einer Contrebande oder Defraudation Waffen oder andere dergleichen gefährliche Werkzeuge zum Widerstande gegen die Zollbeamten mit sich führt, soll außer der Strafe für das Zollvergehen mit einer sechsmonatigen bis einjährigen Gefängnißstrafe und, wenn er sich der Waffen zum Widerstande gegen die Zollbeamten bedient hat, nach den desfallsigen Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze bestraft werden.

§. 16.

ee. Strafe der Theilnehmer.

Die Strafen der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Contrebande oder Defraudation, so wie derjenigen welche an den Vortheilen dieser Vergehen nach deren Verübung wissentlich Theil nehmen, sind, soweit nicht die besonderen Vorschriften der §§. 13 und 14 Anwendung finden, nach den Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze zu bestimmen.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Contrebande oder Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalles schuldig gemacht haben.

§. 17.

c. Strafe der Contravention.

Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden und wenn nicht sofort nach der Entdeckung dem nächsten Steueramte hierüber Anzeige gemacht ist, mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werthes derselben und bei anderen Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangsabgabe gleichkommt.

§. 18.

Die Uebertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der Zollordnung, so wie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis 10 Thalern geahndet.

§. 19.

d. Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen.

1) A. Handel- und Gewerbtreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde und die sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltende Personen;

B. andere nicht zur handel- und gewerbtreibenden Classe gehörenden Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Proceßkosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachtenden zollgesetzlichen oder Zollverwaltungsvorschriften verurtheilt worden sind.

2) Der Zollverwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Angeschuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Angeschuldigten vollstrecken zu lassen, ohne daß letzteren Falls die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der Gefälle und Proceßkosten dadurch aufgehoben wird.

§ 20.

e. Bestimmungen wegen der Confiscation.

Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn die Contrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmanne oder Schiffer welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme oder Mitwissen des sich als solchen ausweisenden Eigenthümers oder in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist, und letztere ihrerseits die ihnen als Absender der Waare obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt und dadurch den Waarenführer in den Stand gesetzt haben die Ladung vorschriftsmäßig zu declariren und die gesetzlichen Gefälle zu entrichten, der Waarenführer auch nicht zu denjenigen Personen gehört für welche der Eigenthümer oder der Befrachter nach Vorschrift des §. 19 subsidiarisch verhaftet ist; in diesem Falle tritt statt der Confiscation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

§. 21.

In allen Fällen in denen die Confiscation selbst nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werthes der Gegenstände und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 25 bis 1000 Thalern zu erkennen.

Kann der Werth der Gegenstände, in Bezug auf welche ein Zollvergehen verübt ist, nicht ermittelt, und deshalb die nach dem Werth (§. 1.) oder nach dem Betrage des vorenthaltenen Zolls (§§. 2. 3.) zu bemessende Geldstrafe nicht berechnet werden, so ist letztere nach richterlichem Ermessen auf 10 bis 100 Thaler festzusetzen.

Diese Bestimmung wird jedoch nicht in Bezug auf die der Großherzoglich Oldenburgischen Verwaltung angeschlossenen Gebietstheile erlassen.

§. 22.

Das Eigenthum der Gegenstände die der Confiscation unterliegen, geht in dem Augenblicke wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, sogleich auf den Staat über, und kann nach den Grundsätzen der Civilgesetze über die Vindication gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

§. 23.

f. Zusammentreffen mit anderen Verbrechen.

Treffen mit einem Zollvergehen andere Verbrechen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 24.

Wird eine Contrebande oder Defraudation mittelst Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses verübt, so tritt außer der Strafe der verübten Contrebande oder Defraudation diejenige ein, welche nach den allgemeinen Strafgesetzen stattfindet.

§. 25.

g. Strafe der Bestechung.

Wer einem zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten mit dem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldeswerth schenkt oder zum Geschenk anbietet, ist nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

§. 26.

h. Strafe der Widersetzlichkeit.

Wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, wodurch ein solcher Beamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts verhindert wird, hat, insofern damit keine Beleidigungen oder Thätlichkeiten gegen die Person des Beamten verbunden sind, eine Geldbuße von 10 bis 50 Thalern verwirkt. Sind dabei zugleich Beleidigungen oder Thätlichkeiten verübt, so treten die Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze ein.

§. 27.

i. Entschuldigung mit der Unbekanntschaft der Zollgesetze.

Unbekanntschaft mit den Vorschriften des Zollgesetzes, der Zollordnung und dieses Gesetzes, und der in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemandem, auch nicht den Ausländern zur Entschuldigung gereichen.

§. 28.

Das Verfahren wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen richtet sich nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Steuercontraventionssachen vom 27. Decbr. 1847; in Betreff der Anhaltung von Sachen oder Personen und der Confiscation der von unbekannten, entwichenen Contravenienten zurückgelassenen Gegenstände kommen jedoch folgende weitere Bestimmungen zur Anwendung.

§. 29.

Ist ein Contravenient auf der That betroffen, so hat der Zoll- oder Steuerbeamte dafür zu sorgen daß die Sachen mit welchen die Contravention begangen ist, und die zum Transport dienenden Gegenstände, soweit solches zur Deckung der Gefälle und der Strafen oder auch zum Beweise der Contravention erforderlich ist, vorläufig angehalten und in Sicherheit gebracht werden. Kann der Contravenient nicht selbst annehmliche Vorschläge für die sichere Aufbewahrung der angehaltenen Gegenstände machen, so muß der Beamte die dazu erforderlichen Vorkehrungen treffen.

§. 30.

Angehaltene Sachen sind von dem Zoll- oder Steuerbeamten, sobald der Contravenient für den vollen Betrag der von ihm zu erlegenden Abgaben, Strafen und Kosten und zugleich, sofern er kein Bremischer Staatsgenosse ist, Sicherheit sich vor Gericht zu stellen, nach §. 344 der Gerichtsordnung gestellt hat, unverzüglich freizulassen, es sei denn daß die Einfuhr der angehaltenen Sachen überhaupt verboten, oder die letzteren zur Constatirung d.r Contravention bei dem gerichtlichen Verfahren unentbehrlich sein sollten.

§. 31.

Ein persönliches Anhalten des Contravenienten, wozu die Civil- und Militärbehörden auf Requisition der Zoll- und Steuerbeamten mitzuwirken haben, darf nur dann stattfinden, wenn jener ein Ausländer oder unbekannt oder der Flucht verdächtig und zugleich nicht im Stande ist sofort eine hinlängliche Sicherheit zu bestellen, die angehaltenen Gegenstände eine solche auch nicht gewähren.

Die angehaltenen Personen sind unverzüglich freizulassen, sobald der Angehaltene für den vollen Betrag der von ihm zu erlegenden Abgaben, Strafen und Kosten und, sofern er ein Ausländer ist, die vorschriftsmäßige Sicherheit sich vor Gericht zu stellen geleistet hat.

Ein persönliches Anhalten Bremischer Staatsangehöriger findet selbst dann nicht statt, wenn sie nicht in den dem Zollverein angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen wohnen; vielmehr sollen diejenigen welche sich als Bremische Staatsangehörige ausweisen, sofort freigelassen werden. Es soll dadurch jedoch die Anwendung des Zollstrafgesetzes auf solche Bremische Staatsangehörige, deren Personen nach Maßgabe der obenerwähnten, oder deren Sachen nach der im §. 30 enthaltenen Bestimmung freigelassen sind, selbst dann nicht ausgeschlossen werden, wenn sie nicht in den dem Zollverein angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen wohnen.

§. 32.

Ueber ein jedes solches Anhalten von Personen oder Sachen hat der Zoll- oder Steuerbeamte sofort ein Protokoll aufzunehmen, und dieses oder, falls er an dessen Auf-

nahme behindert sein sollte, eine vorläufige schriftliche Anzeige spätestens binnen 24 Stunden bei dem zuständigen Steuergerichte einzubringen.

Verlangt der Angeschuldigte noch vor Ablauf dieser Frist die Untersuchung seiner Sache, so muß der Beamte ihn sogleich zum Director des Steuergerichts begleiten und demselben die zur Begründung des Anspruchs dienlichen Umstände mündlich vortragen, worüber dieser ein Protokoll aufzunehmen hat, ohne daß dabei die Zuziehung eines Secretärs nöthig ist.

§. 33.

Eine Sicherheitsleistung nach §. 338 der, durch die Verordnung vom 25. Juni 1849 abgeänderten Gerichtsordnung liegt den Zoll- und Steuerbeamten nicht ob.

Eine Requisition der betreffenden Zoll- oder Steuerbehörde ist zum Behuf der Fortdauer der Beschlagnahme nicht erforderlich. Die Einbringung des Protokolls oder der vorläufigen schriftlichen Anzeige, beziehungsweise der mündliche Vortrag der Zoll- oder Steuerbeamten (§. 32) vertritt hier die Stelle derselben.

§. 34.

Das Gericht verfügt auf Antrag des Beschuldigten die sofortige Wiederaufhebung der Anhaltung von Personen oder Sachen, sobald entweder die Anhaltung nach obigen Bestimmungen für gerechtfertigt nicht zu erachten, oder die im §. 32 vorgeschriebene Frist zur Einreichung des Anhaltungsprotokolls oder der vorläufigen Anzeige verabsäumt, oder die sofortige Begleitung des Beschuldigten zum Richter von dem betreffenden Beamten verweigert ist, oder endlich der Beschuldigte die, zur Aufhebung von Personal- oder Realarresten nach der Gerichtsordnung erforderlichen Sicherheiten gerichtlich bestellt.

In allen Fällen wo die Beschlagnahme als unstatthaft wieder aufgehoben wird, bleibt es gleichwohl der betreffenden Zoll- oder Steuerbehörde unbenommen die in Rede stehende Contravention demnächst noch in vorschriftsmäßiger Weise zur gerichtlichen Verhandlung zu bringen.

§. 35.

Wird die Beschlagnahme überhaupt nicht, oder nur gegen Sicherheitsbestellung wieder aufgehoben, so bestimmt das Gericht zugleich zu der, vermittelst der vorschriftsmäßigen Requisition oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten zu bewirkenden Einbringung des Anklageactes eine peremtorische Frist oder es verfährt — falls dieser Act genügend schon in dem, über die Beschlagnahme eingereichten Protokolle oder in der über dieselbe schriftlich oder mündlich zum Protokoll verfügten Anzeige enthalten, auch eine Requisition der betreffenden Zoll- oder Steuerbehörde bereits erfolgt oder dieselbe von einem Bevollmächtigten vertreten sein sollte, — weiter nach Art. 5 des Gesetzes vom 27. December 1847.

§. 36.

Ueber die Beschlagnahme wird definitiv in dem Urtheil über die Sache selbst erkannt. Wird der Angeklagte dabei von der Klage entbunden, so hat er seine etwaigen Entschädigungsansprüche, bei Verlust derselben, innerhalb vier Wochen nach dem Tage an welchem das freisprechende Urtheil die Rechtskraft beschritten hat, klagend geltend zu machen.

§. 37.

Ist ein Contravenient dessen Sachen in Beschlag genommen sind, entwichen und sein Aufenthaltsort entweder unbekannt oder in einem Staate belegen, mit welchem ein Steuer- oder Zollcartell nicht besteht, so ist mit der Vorladung nach den folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1) Beträgt der muthmaßliche Werth der angehaltenen Gegenstände über 20 Thaler, so ist der Contravenient nur durch zweimalige Veröffentlichung der Ladung in den Bremer Nachrichten mit vierzehntägigen Zwischenräumen zu laden, es wäre denn daß der Werth der Gegenstände die Ansprüche der Steuercasse übersteigt, in welchem Falle eine Edictalladung nach Vorschrift der Gerichtsordnung §. 392 sub g. erforderlich ist.

2) Bei Gegenständen die mehr als fünf, jedoch nicht über zwanzig Thaler werth sind, genügt die Vorladung durch öffentlichen Anschlag.

In beiden unter 1 und 2 bezeichneten Fällen erfolgt die Bekanntmachung unverzüglich durch das Steuergericht. Die Ladung ist unter dem Präjudiz der Confiscation des angehaltenen Gegenstandes gleichzeitig auf beide in dem Gesetz vom 27. December 1847 Art. 5 und 8 vorgesehene Termine zu richten, und soll dabei auch der zweite dieser Termine nicht über die nächsten vier Wochen hinaus präfigirt werden.

3) Sind die angehaltenen Gegenstände von so geringem Belange, daß deren muthmaßlicher Werth den Betrag von 5 Thalern nicht übersteigt, so erfolgt überall keine Vorladung, es ist vielmehr abzuwarten ob der unbekannte Contravenient sich binnen 4 Wochen vom Tage der Uebergabe des Beschlagnahme-Protocolls (§. 32) bei dem Steuergerichte von selbst melden werde.

Erscheint der Contravenient in den unter 1 und 2 bezeichneten Fällen an beiden ihm durch die Vorladung gesetzten Terminen, oder meldet er sich binnen der unter 3 angegebenen Frist, so tritt in allen den Fällen das vorschriftsmäßige Verfahren nach Maßgabe des obigen §. 35 ein.

Entgegengesetzten Falls hat das Steuergericht die Gegenstände ohne Verzug für confiscirt zu erklären. Eine Restitution findet nicht statt, jedoch soll dem Eigenthümer der Gegenstände nachgelassen sein binnen einer anderweiten, vom Tage der erklärten Confiscation an, zu rechnenden Frist von 4 Wochen die Herausgabe der Sachen zu beantragen, sobald er zu beweisen vermag daß eine ihm zur Last fallende Contravention nicht begangen worden. Wird dieser Beweis geführt, so werden die confiscirten Gegenstände, oder deren, nach Abzug der Verkaufskosten übrig gebliebener Erlös (§. 38) nach Entrichtung der darauf ruhenden Abgabe dem Eigenthümer zurückgestellt; der Zoll- oder Steuerbehörde aber bleibt unbenommen ihre Ansprüche gegen den Contravenienten noch binnen einem Jahre nach rechtskräftiger Erledigung der Ansprüche des Eigenthümers gerichtlich zu verfolgen.

§. 38.

Bei jeder Anhaltung von Sachen ist das Gericht befugt den meistbietenden Verkauf solcher Gegenstände die der Gefahr des Verderbens bei längerer Aufbewahrung ausgesetzt sind, sowie des in Beschlag genommenen Viehes, wenn zu besorgen ist daß dessen Fütterungskosten seinen Werth übersteigen würden, jeder Zeit zu verfügen.

№ XXVI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Verhinderung und Unterdruckung des Schleichhandels nach den Staaten des Zollvereins betreffend.

Publicirt am 10. December 1856.

Nachdem in Gemäßheit des unter den Zollvereinsstaaten am 26. Januar d. J. abgeschlossenen und am 27. August d. J. publicirten Vertrags, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels nach den Staaten des Zollvereins statt der bisher gültigen Strafbestimmungen verfassungsmäßig getroffen sind, macht der Senat dieselben zu Jedermanns Nachachtung hiedurch bekannt, und verordnet daß sie mit dem 1. Januar 1587, statt der alsdann außer Kraft tretenden Obrigkeitlichen Verordnung vom 27. December 1847, und 4. December 1854, zur Geltung kommen sollen:

§. 1.

Allen Bremischen Staatsgenossen, sowie allen innerhalb des Bremischen Staatsgebiets sich aufhaltenden Fremden wird die Uebertretung der im Zollverein bestehenden Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, sowie der auf die Ein-, Aus-, Durch- und Uebergangsabgaben bezüglichen Gesetze der Zollvereinsstaaten hiedurch untersagt.

§. 2.

Uebertretungen dieses Verbots werden, sofern nicht schon wegen desselben Gegenstandes ein gerichtliches oder administratives Verfahren gegen dieselbe Person bei einer zollvereinsländischen Behörde anhängig ist, von demjenigen zuständigen Bremischen Gerichte in dessen Bezirk der Angeschuldigte wohnt oder sich aufhält, nach folgenden Grundsätzen bestraft.

§. 3.

Die Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote der Zollvereinsstaaten (Contrebande), wozu alle Handlungen zu rechnen sind, welche nach den Gesetzen der Zollvereinsstaaten als solche angesehen werden, hat die Confiscation des Gegenstandes der Uebertretung und eine Geldbuße zur Folge, welche dem doppelten Werthe dieses Gegenstandes und, wenn solcher nicht 10 Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

§. 4.

Zoll- und Steuerdefrauden, zu welchen alle Handlungen gerechnet werden, welche nach den Gesetzen der Zollvereinsstaaten als solche anzusehen sind, werden mit Confiscation des Gegenstandes der Uebertretung und zugleich mit einer, neben der defraudirten Abgabe

zu entrichtenden, dem vierfachen Betrage der letzteren gleichkommenden Geldbuße, welche jedoch niemals unter einen Thaler betragen soll, bestraft.

§. 5.

Bei Wiederholungen derselben Vergehen tritt außer der Confiscation des Gegenstandes der Contravention und Nachzahlung der einfachen Abgabe, beim ersten Rückfalle das Doppelte, und bei jedem ferneren Rückfalle das Vierfache der §§ 3. 4. bestimmten Geldstrafe ein.

§. 6.

Unter sonstigen erschwerenden Umständen, insbesondere wenn die Contrebande oder Defraude gewerbsmäßig oder von drei oder mehreren Personen gemeinschaftlich oder unter dem Schutz einer Versicherung oder von bewaffneten oder mit anderen gefährlichen Werkzeugen versehenen Personen verübt wird, soll eine angemessene Erhöhung der im Vorstehenden angedrohten Geldstrafen eintreten, oder auch nach richterlichem Ermessen neben denselben eine entsprechende Gefängnißstrafe erkannt werden.

§. 7.

In allen Fällen in welchen die §§. 3. 4. vorgeschriebene Confiscation nicht vollzogen werden kann, sei es daß die Gegenstände der Contravention überhaupt nicht erreichbar sind, oder von einem erweislich schuldlosen Dritten als sein Eigenthum in Anspruch genommen und nachgewiesen werden, oder wenn der Contravenient solches vorzieht, soll statt der Confiscation auf Erlegung des Werths des Gegenstandes, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 25 bis 1000 Thalern erkannt werden.

§. 8.

Wer die Ein-, Aus-, Durch- und Uebergangsabgabegesetze der Zollvereinsstaaten in der Art übertritt, daß dadurch ein Aus-, Ein- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt, oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, hat wegen solcher Uebertretung eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern verwirkt.

§. 9.

Wer auf Bremischem Gebiete in der Nähe der Zollvereinsgrenzen Waarenanhäufungen oder Ablager welche den Schleichhandel zum Zweck haben, auf seinem Grund und Boden, in seiner Wohnung oder sonstigen Gebäuden wissentlich gestattet, verfällt in eine, im Wiederholungsfalle zu verdoppelnde Geldstrafe bis zu 50 Thalern, neben welcher jedesmal auf Confiscation der vorgefundenen Gegenstände der Contravention erkannt werden soll.

Außerdem soll derjenige welcher eine solche Ablage oder Anhäufung von Waaren vorgenommen hat, mit einer im Wiederholungsfalle bis zu 100 Thalern zu steigernden Geldstrafe bestraft werden.

§. 10.

Die Strafbarkeit von Theilnehmern, Gehülfen und Begünstigern der in den vorstehenden Bestimmungen bezeichneten Vergehen wird nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen beurtheilt.

§. 11.

Sind die Verurtheilten zur Entrichtung der von ihnen zu zahlenden Geldbeträge außer Stande, so werden die Geldstrafen in eine Gefängnißstrafe verwandelt, bei welcher 24stündiges Gefängniß einem Thaler Geld gleich zu achten ist, welche aber in keinem Falle die Dauer eines Jahres übersteigen darf.

§. 12.

Alle diese Strafbestimmungen finden in den Fällen Anwendung, in welchen nicht nach der am heutigen Tage erlassenen Verordnung, die Publication und Anwendung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und des Zollstrafgesetzes betreffend, das Zollstrafgesetz zur Anwendung kommt.

§. 13.

Treffen mit den Zollvergehen (§§. 3. 4.) andere Verbrechen oder Vergehen zusammen, so kommen die für erstere bestimmten Strafen zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 14.

Den zollvereinsländischen Steuer- und Zollbeamten steht die Befugniß zu, bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen sich auf das angrenzende Bremische Gebiet zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilungen von den Contraventionen zu machen, desgleichen auf der That betroffene Contravenienten in das angrenzende Bremische Gebiet zu verfolgen, und die Anhaltung derselben, sowie die Beschlagnahme der Contraventionsobjecte nebst den Transportmitteln bei den dortigen zuständigen Bremischen Beamten zu beantragen, auch, wenn nicht sofort deren Hülfe erwirkt werden kann, die Anhaltung und Beschlagnahme selbst vorzunehmen, in welchem Falle sie jedoch die angehaltenen Personen und Sachen an die zuständige Bremische Obrigkeit ohne Aufenthalt abzuliefern haben. In beiden Fällen aber sind die angehaltenen Personen und Sachen frei zu geben, wenn nicht innerhalb 24 Stunden nach der Anhaltung von den betreffenden Steuer- und Zollbeamten ein weiterer Arrest bei dem zuständigen Steuergericht beantragt worden ist.

§. 15.

Für das Verfahren in allen vorstehenden Uebertretungsfällen kommt das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Steuercontraventionssachen vom 27. December 1847 zur Anwendung. Daneben gelten für das Verfahren in Betreff angehaltener Sachen unbekannter entwichener Contravenienten (§. 14) die Vorschriften des Zollstrafgesetzes §§. 37. 38.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 28. November und bekannt gemacht am 10. December 1856.

№ XXVI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Feststellung der Zollgrenzen der dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheile und die Zoll- und Steuerverwaltung in denselben betreffend.

Publicirt am 10. December 1856.

Nachdem die freie Hansestadt Bremen durch den mit den Staaten des Zollvereins am 26. Januar d. J. abgeschlossenen und am 27. August d. J. publicirten Vertrag, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, insbesondere durch die dazu gehörige Uebereinkunft III. und IV.

1) mit den Hollerländischen Außendeichsländereien an der rechten Seite des längs des Deichs fließenden Zuggrabens (Deichschlot) von Tenever an, sowie an der rechten Seite der Wumme, wo diese an den Hollerdeich tritt;

2) mit dem am rechten Ufer der Wumme belegenen Theile des Gerichts Borgfeld, namentlich Warf, Butendieck, Timmersloh, Borgfelder Moor, Borgfelder Weide, sowie sämmtlichen Borgfelder Wiesen;

3) mit der Wumme und Lesum oberhalb Burg, soweit Bremen die Landeshoheit darüber zusteht;

4) mit den am linken Ufer der Ochum belegenen Bremischen Ortschaften und Feldmarken Kirchhuchting, Mittelshuchting, Brockhuchting, Barrelgraben und Grolland, einschließlich des Ochumflusses,

dem Zollverein und dem Steuersysteme von Hannover, beziehungsweise Oldenburg, in Betreff der neuen Erzeugnisse beigetreten ist, auch hinsichtlich der Zollgrenzen und der Einrichtung der Zollverwaltung durch beiderseitige Commissarien die erforderlichen Anordnungen vereinbart sind, so wird vom Senate in Betreff näherer Feststellung der Zollgrenzen und in Betreff der Steuer- und Zollverwaltung in dem angeschlossenen Gebiet, nach Maßgabe des Vertrags, hiedurch die nachstehende am 1. Januar 1857 in Kraft tretende Verordnung erlassen:

§. 1.

Im Gebiet am rechten Weserufer sind mit den im Eingange namentlich aufgeführten Gebietstheilen auch der dort genannte Zuggraben (Deichschlot) von Tenever an, sowie die Gräben, welche den Kuhsiel und Dammsiel und die bei diesen Sielen befindlichen Ueberzüge mit der Wumme verbinden, dem Zollverein angeschlossen. Die Zollgrenze der angeschlossenen

Hollerländischen Außendeichsländereien und angeschlossenen Theile des Gerichts Borgfeld bildet von Tenever an das linke Ufer des Deichschlots, und von da an wo dieser Zuggraben in die Wumme fällt, das linke Ufer dieses Flusses.

Der Anschluß der Lesum erstreckt sich am linken Ufer des Flusses bis zu dem oberhalb des ehemaligen Zollgrabens zu Burg belegenen Ausladeplatz in der Weise, daß eine oberhalb dieses Platzes beginnende und bis zur Zollstelle am rechten Ufer des Flusses fortlaufende Linie die Zollgrenze auf der Lesum bildet. Der Anfangs- und Endpunkt dieser Linie wird an beiden Ufern mit Pfählen bezeichnet.

§. 2.

Im Gebiet am linken Weserufer ist neben den namentlich aufgeführten Gebietstheilen auch der Ochumsfluß, überall wo er das Bremische Gebiet berührt, dem Zollverein angeschlossen. Die Zollgrenze der im Eingange erwähnten angeschlossenen Gebietstheile wird allenthalben von dem rechten Ufer der Ochum, und zwar unterhalb Wartthurm von dem rechten Ufer der neuen Ochum bis zu deren Wiedervereinigung mit der alten Ochum, gebildet.

§. 3.

Sämmtliche angeschlossene Gebietstheile werden in Betreff der Verwaltung

1) der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgabe,

2) der Rübenzucker-Steuer,

3) der Uebergangsabgabe für vereinsländischen Taback, Wein, Most und Cider,

4) der Fabrikationsabgabe von inländischem Branntwein und der Uebergangsabgabe von vereinsländischem Branntwein,

5) der Steuer von inländischem Salze,

6) der seiner Zeit etwa zu erhebenden Steuer für inländischen Taback

und die am rechten Weserufer belegenen außerdem

7) der Steuer für inländisches Bier,

dem Verwaltungsbezirk des Oberzollcollegiums zu Hannover in der Art zugetheilt, daß die am rechten Weserufer belegenen Gebietstheile der Königlich Hannoverschen Verwaltung und zwar für jetzt dem Hauptzollamt Brinkum, die am linken Weserufer belegenen Gebietstheile der Großherzoglich Oldenburgischen Verwaltung und zwar dem Hauptzollamt Delmenhorst angeschlossen werden.

Es sind daher auch diejenigen Verfügungen welche in den zur Anwendung kommenden Zoll- und Steuergesetzen und Regulativen dem Ministerium vorbehalten sind, dem Königlich Hannoverschen Finanzministerium und beziehungsweise dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium übertragen.

§. 4.

Sämmtliche angeschlossene Gebietstheile gehören dem Grenzbezirke an. Die dermalen in Hannover und Oldenburg bestehende Binnenlinie bleibt unverändert.

§. 5.

Die in den angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen errichteten, beziehungsweise auf das nicht angeschlossene Gebiet vorgeschobenen Zollämter und sonstigen Zollstellen sind aus der beifolgenden Nachweisung zu ersehen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 28. und bekannt gemacht am 10. December 1856.

Nachweisung

der Zollämter und Ansageposten welche an den Grenzen der dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheile errichtet, beziehungsweise auf das nicht angeschlossene Bremische Gebiet vorgeschoben sind.

Zollämter.	Zollstraßen.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	Befugniß-Erweiterung b. in Rücksicht der Begleitschein-Ausfertigung.	Bemerkungen.
A. Zum Bezirke des Königlich Hannov. Hauptzollamts Brinkum gehörige.				
Oberneuland. Nebenzollamt II.	— —	— —	— —	auf das nicht angeschlossene Bremische Gebiet vorgeschoben.
Warf. Nebenzollamt I.	der Landweg von der Brücke über die Wumme bis zur Zollstelle.	— —	mit der Befugniß Uebergangsscheine zu erledigen.	
Kuhsiel. Nebenzollamt II.	— —	— —	mit der Befugniß Declarationsscheine zu erledigen, wie ein Nebenzollamt I.	auf das nicht angeschlossene Bremische Gebiet vorgeschoben.
Schmidtsfiel. Nebenzollamt II.	— —	— —	Desgleichen.	Desgleichen.
Dammsiel. Nebenzollamt I.	— —	— —	— —	Desgleichen.
B. Zum Bezirke des Großherz. Oldenburg. Hauptzollamts Delmenhorst gehörige.				
Warttburm. Ansageposten für das Nebenzollamt I. zu Warrelgraben (demnächst Huchting) und das Hauptzollamt zu Delmenhorst, mit den Befugnissen eines Nebenzollamts II.	Die Chaussee von Bremen.	— —	— —	— —

№ XXVIII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, den Verkehr der zollvereinsländischen Handel- und Gewerbtreibenden im Bremischen Staate und der Bremischen in den Staaten des Zollvereins betreffend.

Publicirt am 11. December 1856.

Zur Ausführung der Artikel 9 und 13 des am 27. August 1856 publicirten Vertrags zwischen der freien Hansestadt Bremen und den Staaten des Zollvereins, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, wird hiedurch das Folgende bekannt gemacht:

§. 1.

Die den Zollvereinsstaaten angehörigen Fabrikanten und Gewerbtreibenden welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende solcher Fabrikanten und Gewerbtreibenden welche nicht die Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellnngen zu suchen, haben, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Staate in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben oder, wenn daselbst Abgaben für den Betrieb von Gewerben nicht erhoben werden, auf sonstige Weise erworben haben oder im Dienste solcher Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, im Bremischen Staate keine weitere Abgabe dieserhalb zu entrichten.

§. 2.

Die im §. 1 bezeichneten Fabrikanten und Handlungsreisenden haben sich über ihre Berechtigung zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Ankaufe von Waaren durch Bescheinigungen der Behörden ihrer Heimat vor dem Beginne dieses Gewerbsbetriebs bei der Polizeibehörde in deren Bezirk sie diese Geschäfte zu treiben beabsichtigen, zu legitimiren, wenn sie die abgabenfreie Zulassung in Anspruch nehmen wollen.

§. 3.

In derselben Weise werden unter gleichen Verhältnissen die bremischen Fabrikanten und Gewerbtreibenden oder deren Reisende in den Staaten des Zollvereins von der Entrichtung einer Abgabe für die Berechtigung zu der im §. 1 bezeichneten Gewerbsthätigkeit befreit bleiben, wenn sie sich durch eine von der Polizeibehörde ihres Wohnorts auszustellende Bescheinigung, daß sie daselbst zur Ausübung des betreffenden Gewerbes oder Handels berechtgt sind, bei den Behörden des in Frage kommenden Staats ausweisen und sich auf

Grund dieser Bescheinigung von diesen vor dem Beginne des Gewerbebetriebes eine Legitimation zu demselben ausstellen lassen.

§. 4.

Beim Besuche der Märkte und Messen sind die Angehörigen der Zollvereinsstaaten, welche sich durch eine von ihrer Ortsobrigkeit auszustellende Bescheinigung als dazu berechtigt ausweisen, hinsichtlich der von dem Meß- und Marktverkehre zu entrichtenden Abgaben ganz ebenso zu behandeln wie die Angehörigen des bremischen Staats. Insofern die letztern innerhalb der Grenzen des Zollvereins einer gleichen Begünstigung theilhaftig werden wollen, haben sie sich dort durch eine Bescheinigung zu legitimiren, welche ihnen von der Polizeibehörde ihres Wohnortes auf ihren Antrag ausgestellt werden wird.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1857 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt gemacht am 11. December 1856.

№ XXIX.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Herabsetzung der von Bremen und den Zollvereinsstaaten für verschiedene Verkehrsverbindungen zu erhebenden Durchgangsabgaben und die Suspension des Wartthurmer Zolls betreffend.

Publicirt am 11. December 1856.

Bei dem Abschlusse der am 27. August 1856 publicirten Verträge zwischen der freien Hansestadt Bremen und den Zollvereinsstaaten vom 26. Januar desselben Jahres, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, sind zur Erleichterung des Verkehrs noch folgende Verabredungen getroffen worden:

a. Zu Art. XI und XIII. des zwischen Hannover und Bremen abgeschlossenen Staatsvertrages vom 11. Januar 1827:

1) Die im Art. XI.*) verabredete Durchgangsabgabe soll gegenseitig von 1 Sgr. Conv.-Münze auf 2 Pfennige Hannov. Courant für alles ohne Lagerung durchgeführt werdende Gut herabgesetzt und dabei in beiden Staaten der Transport von und nach dem vom Zollverbande ausgeschlossen gebliebenen Hafenort Geestemünde mit demjenigen von und nach Bremerhaven gleich behandelt werden, gedachte Abgabe auch die Durchfuhr durch die genannten Hafenorte bei dem Transporte von und nach den daselbst im Hafen liegenden Schiffen in sich begreifen.

Ferner wird die für die Straßenstrecke zwischen Brake und Bremen bei dem ohne Lagerung stattfindenden Waarentransporte durch das Oldenburgische und durch Bremen zu erhebende Durchgangsabgabe in gleicher Weise auf den Satz von 2 Pfennigen festgestellt werden.

2) Für Waaren aus und nach den Schiffen zu Bremerhaven, welche, ohne im Uebrigen das Bremische Gebiet zu berühren, lediglich durch Bremerhaven ohne Lagerung durchgeführt werden, soll ebenfalls keine andere Abgabe als der erwähnte Durchgangszoll von höchstens 2 Pfennigen für den Centner Bremischer Seits erhoben werden, und ebenso sollen Waaren aus und nach den Schiffen zu Geestemünde nach und von Bremerhaven bei ihrer Durchfuhr durch Geestemünde mit einem höheren als dem erwähnten Satze Hannoverscher Seits nicht belegt werden.

3) Waaren welche auf einer Achse ohne Lagerung aus Geestemünde durch Bremerhaven nach dem Zollvereinsgebiete, und umgekehrt, transitiren, sollen einem Durchgangszolle in Bremerhaven nicht unterliegen. Ebensowenig sollen Waaren welche auf einer Achse ohne Lagerung aus Bremerhaven durch Geestemünde nach dem Zollvereinsgebiete, und umgekehrt, transitiren, einem Durchgangszoll zu Geestemünde unterworfen werden.

4) Es verbleibt bei der bisher auf Grund des Artikel XIII. des erwähnten Staatsvertrages gewährten Befreiung vom Durchgangszoll für den Verkehr zwischen dem am linken Ufer der Lesum belegenen Bremischen Gebiete und Vegesack, auch wenn derselbe sich auf anderen Wegen als auf der jetzt bestehenden Verbindungsstraße bewegen sollte. Außerdem wird aber auch zu Vegesack für die daselbst von einem Theile des Zollvereinsgebiets nach einem andern ohne Lagerung stattfindende Durchfuhr Bremischer Seits eine Durchgangsabgabe nicht erhoben werden.

---

*) Artikel XI. Die Güter welche von dem Hafenorte nach Bremen oder in das Bremische Gebiet und vice versa durch das Hannöverische Gebiet, sowie diejenigen welche von dem Hafenorte durch Bremen oder das Bremische Gebiet in das Hannöverische Gebiet und vice versa, auf einer Achse und ohne Lagerung oder Umladung geführt werden, sollen gegen eine Zollabgabe von 1 Sgr. Conventions-Geld für 100 Pfund Bremer Gewicht ungehindert durchgelassen werden, so daß vermöge dieser Uebereinkunft auch den Königlich Hannöverischen Unterthanen zum directen Betrieb eines eigenen Seehandels und directer Waarenbeziehung aus dem seewärts belegenen Auslande, mittelst Erbauung des Bremerhavens und dieser Bestimmungen über den Verkehr in und mit demselben, eine erleichterte und gesicherte Gelegenheit gegeben wird.

b. Für Waarentransporte welche von einem Theile des Zollvereinsgebiets nach einem andern auf einer Achse ohne Lagerung durch Bremen und das die Stadt umgebende Gebiet geführt werden, wird die Bremische Durchgangsabgabe auf 2 Pfennige Hannoversch Courant pr. Centner herabgesetzt und können die Führer solcher Waarentransporte ihre Declarationen zu Bremen ohne Vermittelung Bremischer Bürger besorgen.

Dieser Vermittelung bedarf es auch dann nicht, wenn die Durchfuhr durch Vegesack (s. a. 4.) erfolgt, oder wenn es sich um die Entrichtung der im Art. 13. der Uebereinkunft D *) erwähnten Gebühren handelt.

c. Die Erhebung des für Rechnung Bremens auf der Straße zwischen Bremen und Delmenhorst neben dem Chausseegelde seither erhobenen Warthurmer Zolls soll auf die Dauer des gegenwärtigen Vertrags suspendirt werden.

Indem der Senat die vorstehenden, mit dem 1. Januar 1857 in Kraft tretenden Vertragsbestimmungen hierdurch bekannt macht, wird zugleich darauf hingewiesen daß die unter a. 1 und 2 stipulirte Herabsetzung der Durchgangsabgaben in allen Fällen zur Anwendung kommt, wenn die Güter ohne Lagerung durchgeführt werden, also auch dann wenn eine Umladung stattfindet, die Durchfuhr mithin nicht auf einer Achse geschieht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt gemacht am 11. December 1856.

№ XXX.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamts zu Bremen betreffend.

Publicirt am 11. December 1856.

Da in Folge des Vertrages zwischen den Zollvereins-Staaten und der freien Hansestadt Bremen vom 26. Januar d. J., die Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betreffend, in der Stadt Bremen ein zollvereinsländisches, dem Königlichen Oberzollcollegium zu Hannover untergebenes Hauptzollamt mit den in der Anlage II. des Vertrages festgestellten Abfertigungsbefugnissen errichtet werden soll, so wird in Beziehung darauf Nachstehendes zur öffentlichen Kunde gebracht.

*) Dieser Artikel betrifft die Controle- und Lagergebühren für die Güter welche in die hieselbst zu errichtende Zollvereins-Niederlage gebracht werden.

§. 1.

Die Wirksamkeit des gedachten Hauptzollamts beginnt mit dem 1. Januar 1857.

§. 2.

Ueber den Zeitpunkt der Eröffnung der Zollvereins-Niederlage zu Bremen, deren Beaufsichtigung und Controle zur Sicherung des Zollinteresses dem erwähnten Hauptzollamte übertragen ist, bleibt eine weitere Bekanntmachung vorbehalten.

§. 3.

Die Abfertigung der auf der Eisenbahn von und nach Bremen zu versendenden Güter, einschließlich der Effecten der Eisenbahnreisenden, erfolgt in den der Zollverwaltung schon bisher überwiesenen und ferner zu überweisenden Räumen auf dem Eisenbahnhofe.

§. 4.

Die Abfertigung der von Bremen und dem Bremischen Gebiete auf der Oberweser nach dem Zollvereine zu versendenden und von da kommenden Güter erfolgt für jetzt an der Holzpforte und an der Schlachte, die Abfertigung der Oberweser-Dampfschiffe aber in dem provisorisch dazu hergerichteten Locale am Elsberge.

Der zur Abfertigung an der Oberweser errichteten besonderen Zollabfertigungs-Stelle, welche in ihren Ausfertigungen sich der Bezeichnung:

«Vereinsländisches Hauptzollamt, Zollabfertigungsstelle an der Oberweser»,

zu bedienen hat, stehen dieselben Befugnisse zu wie dem Hauptzollamte. Nur die lediglich bei dem Eisenbahnverkehr vorkommende Abfertigung auf Ladungsverzeichnisse und Ansagezettel ist sie vorzunehmen nicht ermächtigt; jedoch findet unter gewissen Voraussetzungen ein erleichtertes Abfertigungsverfahren statt.

§. 5.

Da die rasche Erledigung des Zollabfertigungsgeschäfts wesentlich dadurch gefördert wird, daß die zu einer und derselben Zolldeclaration gehörigen, sowie die mit einem und demselben Schiffe oder Schiffszuge zu befördernden Güter rechtzeitig angefahren werden, so sind auch in dieser Beziehung die Anweisungen des Hauptzollamts zu beachten.

§. 6.

Insofern die Schiffe deren nach dem Zollverein bestimmte Ladung in der Zoll-Abfertigung begriffen ist, nicht verschlußfähig sind, müssen dieselben während der Nacht sowie bei jeder sonstigen Unterbrechung der Verladung durch Zollbeamte bewacht werden. Während der ersten 48 Stunden, vom Beginn der Verladung angerechnet, geschieht die Bewachung unentgeltlich. Sollte nach Ablauf dieser Zeit noch eine Bewachung erforderlich werden, so geschieht dieselbe auf Kosten des Schiffers, welcher dafür für je 24 Stunden oder eine etwaige kürzere Zeit 16 gGr. für jeden, nach dem Ermessen der Zollverwaltung zur Bewachung verwendeten Zollbeamten, an das Hauptzollamt zu zahlen hat.

Eine gleiche Gebühr ist von dem Schiffer zu zahlen, wenn er die Fahrt bis nach Dreye, ohne durch außer seiner Gewalt liegende Umstände dazu gezwungen zu sein, unterbricht oder verzögert und die Begleitungsbeamten daher unnöthig aufgehalten werden.

§. 7.

Die Zollabfertigung der mit den Staatsposten nach dem Zollvereine zu versendenden Güter und Passagiereffecten erfolgt im Hannoverschen Posthause und im Stadthause durch die dortigen zum Hauptzollamte gehörigen Zollabfertigungsstellen. Insoweit die Verzollung der fraglichen Güter von dem Aufgeber nicht gewünscht wird, oder der Zoll für eine Sendung die Summe von 10 Thlrn. Courant übersteigt, ist bei der Aufgabe der Postgüter wie bisher zu verfahren, und sind denselben daher namentlich die vorschriftsmäßigen Inhaltserklärungen (Declarationen) beizugeben.

§. 8.

Die Zollabfertigung derjenigen Güter welche weder auf die Eisenbahn noch auf der Oberweser noch mit den Staatsposten versendet werden, erfolgt, soweit sie nach den dem Hauptzollamte beigelegten Befugnissen überhaupt statthaft ist und von den Absendern gewünscht wird, vorerst durch die Abfertigungsstelle auf dem Eisenbahnhofe. Insofern die Güter aber entweder zu Wasser angekommen sind oder zu Wasser versendet werden sollen, kann die Zollabfertigung auch durch die Abfertigungsstellen an der Weser erfolgen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt gemacht am 11. December 1856.

№ XXXI.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Anweisung zur Abfertigung von Waarensendungen welche beim Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren, betreffend.

Publicirt am 11. December 1856.

Der Senat bringt die für das Verfahren, in denjenigen Fällen wo Gegenstände des freien Verkehrs vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden sollen, und beim Wiedereingange derselben in Gemäßheit des §. 41 des Zollgesetzes und des §. 76

der Zollordnung die Zollfreiheit in Anspruch genommen wird, in Hannover und Oldenburg bestehenden Vorschriften, welche in Gemäßheit des am 26. Januar d. J. mit den Staaten des Zollvereins abgeschlossenen und am 27. August d. J. publicirten Vertrags, die Förderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, vom 1. Januar 1857 an auch in den dem Zollverein angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen und bei den, auf nicht angeschlossenem Gebiete errichteten vereinländischen Zollämtern zur Anwendung kommen, hiemit zur allgemeinen Nachachtung in dem Nachstehenden zur öffentlichen Kunde.

A. Gegenstände, welche im freien Verkehr befangen sind.

1) Abfertigungsbefugniß der Aemter.

§. 1.

Der Aus- und Wiedereingang solcher Gegenstände darf nur über Hauptzollämter und Nebenzollämter I. Classe stattfinden, und über letztere nur in der Beschränkung auf solche Mengen, für welche diese Aemter bei fremden Waaren zur Erhebung des Eingangszolles berechtigt sind.

2) Declaration, Revision und Verschluß der Waaren.

§. 2.

Der Waarenführer übergiebt dem Ausgangszollamte über die aus- und wieder einzuführenden Gegenstände eine schriftliche Declaration nach dem beiliegenden Muster A., wozu gedruckte Formulare bei den Dienststellen unentgeltlich zu haben sind.

§. 3.

Die Declaration muß enthalten:

a. Die Gattung der Waaren nach den Benennungen der Erhebungs-Rolle, und bei Schnittwaaren: die Art derselben nach den im Handel üblichen Benennungen, die Stückzahl und die Angabe ob die Stoffe gefärbt und bedruckt sind oder nicht;

b. das Gewicht eines jeden Collo, nach der Bruttoverwiegung;

c. von Colli gemischten Inhalts: die Angabe des Nettogewichts von jeder der darin verpackten Waare;

d. die besonderen Bezeichnungen und Marken der Colli;

e. das Zollamt über welches die Ausfuhr, und dasjenige über welches die Wiedereinfuhr stattfinden soll, und

f. den Namen und Wohnort des Empfängers der Waare, wobei die allgemeine Angabe: »auf Ordre« unzulässig ist.

§. 4.

Auf den Grund der Declaration werden die Waaren revidirt, und nach richtigem Befunde soweit unter Verschluß gesetzt, als solches, nach dem Ermessen des Amts, zur Festhaltung der Identität der Waaren erforderlich ist, und diese verschlußfähig sind.

§. 5.

In der Regel sind die Colli zu verschließen: Wagenverschluß ist hingegen nur in besonderen Fällen anzuwenden.

§. 6.

Branntwein muß mit dem Alkoholometer geprüft und seine Stärke in der Declaration bemerkt, bei Weinsendungen aber von jeder Weingattung eine mit dem Amtssiegel verschlossene Probe beigefügt werden.

§. 7.

Wenn Vieh (Posit. 39 des Tarifs) aus dem Inlande durch das Ausland wieder in das Inland getrieben wird, so wird dieses Vieh bloß mit Declarationsscheinen, in welchen eine genauere Beschreibung des Viehes und die kürzeste Zeitfrist für den Durchtrieb durch das Ausland vorzuschreiben ist, begleitet.

§. 8.

Diejenigen Zollämter bei welchen der Aus- und Wiedereingang stattfindet, führen darüber ein Notizbuch nach dem Muster B.

Dasselbe wird ohne bestimmte Zeitabschnitte, bis es vollgeschrieben ist, fortgeführt, und es muß der Oberinspector dessen Revision von Zeit zu Zeit vornehmen und, daß dies geschehen, jedesmal im Register bemerken.

§. 9.

Ist eine derartige Ladung so bedeutend, daß der Raum in dem Declarations-Formulare die specielle Aufnahme sämmtlicher Gegenstände nicht gestattet, so kann derselben ein nach dem beiliegenden Muster C. anzufertigendes specielles Verzeichniß angestempelt werden. Es genügt dann, wenn in der Declaration, unter Bezugnahme auf das Verzeichniß, nur die Zahl der Colli und deren Bruttogewicht summarisch angegeben wird. Wird ein

solches Verzeichniß zweifach übergeben, so fördert dies die rasche Abfertigung des Waarenführers beim Ausgangsamte. Denn letzteres behält in diesem Falle das zweite Exemplar als Registerbeleg zurück, und trägt die Ladung, unter Bezugnahme darauf, in das Notizbuch ebenfalls nur summarisch ein.

§. 10.

Die Anmeldung der Waaren und die Anlegung des Verschlusses braucht nicht nothwendig bei dem Zollamte über welches der Ausgang erfolgen soll, zu geschehen, sondern kann bei jedem Hauptamte, so wie bei allen übrigen mit Verschlußwerkzeugen versehenen Zoll- und Steuerämtern stattfinden.

§. 11.

In solchen Fällen bedarf es bei dem Ausgangsamte keiner nochmaligen Revision, sondern nur der Prüfung des Verschlusses und der Ueberzeugung daß die angemeldeten Colli auch wirklich ausgehen.

3) Bezeichnung der Waaren mittelst Siegel oder Stempel.

§. 12.

Wünscht der Versender die amtliche Bezeichnung der Waaren mit Siegel oder Stempel, oder sprechen besondere Gründe dafür, so kann sie zwar erfolgen, aber immer nur mit den zu anderen Zwecken vorhandenen Siegeln oder Stempeln des Amts, indem dazu keine besondere Bezeichnungsmittel gegeben werden.

4) Abfertigung beim Aus- und Wiedereingang.

§. 13.

Das Ausgangsamt bestimmt nach Maßgabe der zur direkten Durchfuhr des zwischenliegenden Auslandes erforderlichen Zeit, jedoch unter Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten der zum Wiedereingangspunkte führenden Straße so wie der Beschaffenheit der Ladung und der Transportmittel, die über das wirkliche Bedürfniß nicht auszudehnende Frist für welche die dem Waarenführer mitzugebende Declaration gültig sein soll.

§. 14.

Gehen die Waaren innerhalb dieser Frist bei dem zum Wiedereingange gewählten Amte ein, so werden dieselben nach der mitkommenden Declaration revidirt, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, nach vorheriger Eintragung in das Notizregister (Muster B.), bei welchem die Declaration als Beleg zurückbleibt, in den freien Verkehr gesetzt, resp. mit der erforderlichen Legitimation zur Durchfahrt durch den Grenzbezirk abgelassen.

§. 15.

Die dazu gehörigen Frachtbriefe werden ebenso wie dies Hinsichts der fremden Waaren geschehen muß, abgestempelt.

5) Besondere Vorschriften wegen der einem Ausgangszoll unterworfenen Gegenstände.

§. 16.

Sind dergleichen Gegenstände einem Ausgangszoll unterworfen, so muß letzterer bei der Abfertigung zum Ausgange durch Pfandlegung oder Bürgschaft sicher gestellt und auf dem darüber zu ertheilenden Depositenscheine der richtige Wiedereingang bescheinigt werden, gegen welche Bescheinigung die Rückzahlung der hinterlegten Summe oder die Löschung der Bürgschaft erfolgt. In Betreff der Sicherheitsleistung ist in gewöhnlicher Art zu verfahren. Bleibt der Nachweis des Wiedereinganges ausgangszollpflichtiger Gegenstände über die bestimmte Frist aus, so werden aus dem Depositum oder der Bürgschaft die schuldigen Abgaben eingezogen und verrechnet.

Daß letzteres eintretenden Falles geschehen werde, ist in der Fristbestimmung für den Wiedereingang hinzuzufügen.

Der Plombageverschluß kommt lediglich bei Wolltransporten in Anwendung, und wird bei anderen ausgangszollpflichtigen Gegenständen nur dann angelegt, wenn der Absender oder Waarenführer es ausdrücklich verlangt.

6) Mehrmalige Berührung des Auslandes.

§. 17.

Muß zur Erreichung des inländischen Bestimmungsorts das Ausland zweimal abwechselnd durchfahren werden, so bleibt es der Wahl des Waarenführers überlassen, ob er bei dem ersten Wiedereingangs-Amte seine Ladung revidiren und in den freien Verkehr treten lassen will, um solche bei dem zweiten Ausgangs-Amte aufs Neue nach den allgemeinen Vorschriften abfertigen zu lassen, — oder ob er bei der Zwischenpassage durch das Inland die mitgekommene Declaration zum Gebrauch bei der letzten Durchfahrung des Auslandes an sich behalten will.

In dem letzten Falle wird die Declaration bei dem ersten Wiedereingangs-Amte nicht abgenommen, sondern mit einem bloßen Passageatteste versehen dem Waarenführer belassen und ihr Inhalt, mit Angabe dieses Sachverhältnisses in das Notizbuch (Muster B.) eingetragen.

Bei den zwischenliegenden Ein- und Ausgangs-Aemtern findet eine Revision statt, welche sich jedoch, wenn die Gegenstände verschlossen sind, auf die Prüfung des Verschlusses beschränken kann.

7) Erhaltung des Waarenverschlusses im Auslande.

§. 18.

Wenn die Einrichtungen in fremden Staaten welche durchfahren werden, es nicht verstatten den Waarenverschluß im Auslande uneröffnet zu erhalten, so müssen die Zollämter,

sobald sie davon in Kenntniß kommen, dies der ihnen vorgesetzten Behörde anzeigen, damit für diesen Fall von derselben andere Vorkehrungen getroffen werden können.

V. Gegenstände welche unter Begleitschein-Controle versandt werden.

§. 19.

Wenn Waaren welche auf Begleitscheine abgefertigt worden, bei dem Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren, so tritt eine Verschiedenheit in der Behandlung bei dem Aus- und Wiedereingangs-Amte ein, je nachdem die Waaren genau bekannt sind oder nicht.

1) Wenn die Waaren genau bekannt sind.

§. 20.

Genau bekannte Waaren, wenn der Begleitschein darauf ausgestellt ist, können über Hauptzollämter und Nebenzollämter I. Classe inmitten des Transports und vorbehältlich der definitiven Erledigung des Begleitscheines durch dasjenige Hauptamt auf welches er gerichtet ist, aus- und wieder eingehen.

Dieselben werden ohne besondere Declaration im Ausgangsamte zu einer allgemeinen Revision gezogen, der Ausgang wird auf dem Begleitscheine, unter Beifügung der Bestimmung wann die Waaren beim Eingangsamte wieder eingetroffen sein müssen, bescheinigt, und die Waaren werden nach erfolgter Eintragung in das Notizbuch (Muster B.) abgelassen.

In gleicher Art wird, unter den sich von selbst ergebenden Abänderungen, im Eingangsamte verfahren.

2) Wenn die Waaren nicht gehörig bekannt sind.

§. 21.

Wenn der Begleitschein auf nicht gehörig bekannte Waaren lautet, so ist der Aus- und Wiedereingang nur über Hauptzollämter verstattet.

Sind dergleichen Waaren, wie in der Regel geschehen muß, unter Verschluß abgefertigt, und wird solcher gut und unverdächtig befunden, so genügt, sowohl im Aus- als Eingangsamte, dessen Recognition.

Ist kein Verschluß vorhanden, so wird in beiden Stellen zur besondern Revision geschritten.

Im Uebrigen ist das weitere Verfahren dem obigen gleich.

3) Ertheilung des Passageattestes.

§. 22.

Bei dem Waarentransporte auf Begleitscheine dürfen die Bescheinigungen über den Zwischen-Aus- und Eingang niemals in der Schlußbescheinigung über die erreichte Bestimmung auf dem Begleitscheine eingetragen werden.

Sie werden außerhalb der Schlußbescheinigung niedergeschrieben, und neben derselben wird mit größeren Buchstaben bemerkt:

„Passagebescheinigung.“

Durch ein solches Attest werden die vom Waarenführer und vom Ausbringer des Begleitscheines aus demselben übernommenen Verpflichtungen nicht erledigt.

C. Verfahren, wenn die Declarationsscheine mangelhaft ausgestellt sind, oder die Transportfrist überschritten worden.

§. 23.

Gehen Waaren mit Declarationsscheinen ein, in welchen letzteren die Namen der Empfänger und ihre Wohnorte unrichtig angegeben sind, oder ist die Transportfrist überschritten, so können dergleichen Declarationsscheine nicht respectirt werden, sondern sie müssen als ungültig betrachtet und die darauf eingehenden Waaren als fremde zur Verzollung gezogen werden.

Sprechen in vorkommenden einzelnen Fällen Gründe dafür, hiervon eine Ausnahme zu machen, so berichtet das Hauptzollamt an das Oberzollcollegium zu Hannover.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt gemacht am 11. December. 1856.

A.

Declaration

nachfolgender Waaren, als:

welche Endesunterzeichneter

von über das Zollamt

zu ausführt, um sie über das Zollamt zu

wieder einzuführen, und sind die Waaren für den

bestimmt.

Die Richtigkeit dieser Declaration bescheinige ich mit meiner Unterschrift.

, den ten 18

Abfertigung des Amts am Versendungsorte.

Nummer des Notizbuches. Die vorstehend erklärten Waaren sind, nachdem sie bei genauer Revision mit der vorstehenden Erklärung ganz übereinstimmend gefunden worden, von dem unterzeichneten Amte in der nachstehend gegebenen Art mit Verschluß belegt worden.

Dieses bescheinigt hiermit

, den ten 18

Amt

Nummer des Notizbuches

Abfertigung des Ausgangszollamts.

Den richtigen Ausgang der umseitig verzeichneten Waaren bescheinigt das unterzeichnete Zollamt mit folgenden Bemerkungen:

Diese Abfertigung ist nur insofern gültig, als die darin bezeichneten Waaren mit derselben bis zum ten beim Eingangsamte eintreffen.

, den ten 18

Zollamt.

Den richtigen Ausgang der Waaren bescheinigen , den ten 18 Vor- / Nach- mittags um Uhr.

Abfertigung des Eingangszollamts.

Umstehend verzeichnete Waaren sind den ten hier eingegangen, bei der Revision richtig befunden und in dem Notizbuche unter Nummer eingetragen.

, den ten 18

Zollamt.

B.

Notiz-Buch

über

Waarenversendungen welche beim Transporte abwechselnd das In- und Ausland berühren,

geführt vom

Amte

zu

für den Zeitraum vom

bis

Datum der Abfertigung.	Ordnungs-Nummer.	Namen des Waarenführers.	Namen des Versenders und Empfängers.	Verzeichniß der Waaren nach Brutto- und Nettogewicht, Zahl der Colli und deren Zeichen.	Gestattete Transportfrist.	Bemerkungen über den angelegten Verschluß.	Waaren, über welche ausgestellt — Des Begleitscheines №	Waaren, über welche ausgestellt — Des Begleitscheines Datum.	Waaren, über welche ausgestellt — Des Begleitscheines Ausstellungsort.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Begleitscheine worden		Waaren im freien Verkehr befangen.								
		Ausgehende Waaren		Wieder eingehende Waaren.			Frei vom Ausgangszoll abgefertigte Waaren.			
				Des mitgekommenen Legitimationsscheines			Der mitgekommenen Quitung			
Ueber welches Amt der Eingang wieder erfolgen soll.	Ueber welches Amt der Ausgang erfolgt ist.	Angabe des Bestimmungsorts	Wie und wo wegen des Ausgangszolles Sicherheit geleistet worden.	№	Datum.	Ausstellungsort.	№	Datum.	Ausstellungsort.	Der Wiedereingang ist bescheinigt vom Amte zu
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

C.

Verzeichniß

zum Declarations- und Legitimationsattest Nr.
über diejenigen Waaren, welche Unterzeichneter Fuhrmann
aus über das Hauptzollamt zu
auf Wagen mit bespannt ausführt, um sie über das
Hauptzollamt zu wieder einzuführen.

Anleitung zum Gebrauche.

1) Gedruckte Formulare zu diesem Verzeichnisse, welches in doppelten Exemplaren zu übergeben ist, kann jeder welcher deren bedarf, bei den Zoll- und Steuerämtern unentgeltlich erhalten.
2) Ein Exemplar dieses Verzeichnisses wird der Declaration angestempelt, das zweite Exemplar bleibt bei dem Ausgangsamte als Registerbeleg zurück.
3) Der Declarant muß die zu versendenden Waaren genau angeben und beschreiben, und zwar:
   a. Die Gattung der Waaren nach den Benennungen der Erhebungsrolle.
   b. Das Gewicht eines jeden Collo nach der Bruttoverwiegung.
   c. Von Colli gemischten Inhalts das Nettogewicht von jeder darin angegebenen Waare.
   d. Die besonderen Bezeichnungen und Marken der Säcke, Ballen, Kisten, Fässer ꝛc.
4) Zugleich ist das Zollamt über welches die Ausfuhr, und jenes über welches die Wiedereinfuhr stattfinden soll, so wie auch der Name und das Gewerbe des Empfängers anzugeben, wobei die allgemeine Angabe „auf Ordre" unzulässig.
5) Dieses Verzeichniß ist von dem Declaranten umseitig zum Schluß mit Angabe seines Gewerbes eigenhändig zu unterschreiben, und diese Unterschrift macht ihn für die Richtigkeit seiner Declaration verantwortlich.

I. Declaration.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
№ der einzelnen Posten.	Der Versender.		Der Empfänger.		Zahl der Colli und Angabe der Verpackungsart.	Deren Marken und Nummern.	Menge.		
							Gewicht.		Anderweiter Maßstab.
	Namen.	Wohnort.	Namen und Gewerbe.	Wohnort.			Brutto. Ctr ℔	Netto. Ctr ℔	

II. Revisionsbefund.							
11. Benennung der Waaren nach der Classification der Heberolle.	12. Benennung der bei der Revision vorgefundenen Waaren.	13. Gewicht nach der Verwiegung. Brutto		14. Netto.		15. Angelegter Verschluß.	16. Wiederholung des ermittelten Bruttogewichts in Buchstaben.
		Ctr	℔	Ctr	℔		

№ XXXII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, das Abfertigungsverfahren bei den Zollämtern betreffend.

Publicirt am 11. December 1856.

Da nach dem §. 10 der unter dem 10. December 1856 publicirten Zollordnung aus den Geschäftsanweisungen für die Zollämter dasjenige was sich auf die Abfertigung bezieht und, neben den gesetzlichen Bestimmungen, dem Publicum besonders zu wissen nöthig ist, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden soll, so bringt der Senat den nachstehenden

Auszug aus der Geschäftsanweisung für die Haupt-Zollämter,

mit dem Bemerken hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß bei den Neben-Zollämtern im Wesentlichen, und nur mit den, aus ihrer Organisation und den gesetzlichen Competenzbestimmungen hervorgehenden Modificationen, das nämliche Abfertigungsverfahren stattfindet.

1.

Die Abfertigung geschieht in der Regel in der Folgeordnung der Anmeldung. Die Abfertigung der Reisenden geht derjenigen der Frachtfuhrwerke jederzeit vor. Andere nothwendige Ausnahmen sind weiterhin in dieser Instruction vorgeschrieben.

2.

Gleich nach dem Eintreffen des Waarenführers bei dem Grenzzollamte wird seine Ankunft in die fünf ersten Spalten des Declarationsregisters eingetragen und die Wagen bleiben, bis zur Revision geschritten wird, unter eigener Bewachung des Wagenführers, jedoch unter Aufsicht des Amts, damit von der Ladung nichts weggeschafft werde.

3.

Ist an der Zollstraße ein besonderer Ansageposten errichtet, so muß nach §. 3 der Zollordnung bei letzterem eine Voranmeldung stattfinden, und es werden in der Regel von dort die Ladungen durch Beamte bis zum Hauptzollamte begleitet.

4.

Nach §. 7 der Zollordnung ist jede Declaration über Ladungen von welchen der Eingangszoll mehr als 10 Thaler beträgt, schriftlich und zweifach abzugeben; bei Ladungen von welchen der Eingangszoll nicht über 10 Thaler und nicht unter 3 Thaler beträgt, genügt eine einfache Ausfertigung der Declaration.

§. 5.

Die Declaration ist nach dem bei den Zollämtern auszuhängenden Muster zu fertigen, wozu die Formulare in Großfolio- und Querfolioformat abgedruckt werden. Die neun ersten Spalten sind für die von dem Declaranten zu machenden Angaben bestimmt, die übrigen dienen zur Benutzung bei der Abfertigung.

Das große Format wird bei starken Ladungen, aus vielen Artikeln bestehend, benutzt, und es werden demselben nöthigenfalls noch Einlagebogen beigefügt, welche mit einer aus einem Faden bestehenden festen Schnur zusammengeheftet werden. Die Enden der Schnur sind auf dem Titelblatte amtlich anzusiegeln, auch ist auf letzterm die Zahl der Blätter zu vermerken.

Das kleine Format in Querfolio wird alsdann gebraucht, wenn dasselbe zur Aufnahme der zu machenden Eintragung hinreicht. Von beiden Arten erhalten die Hauptzollämter eine hinlängliche Anzahl gedruckter Formulare, um selbige den Declaranten einzeln unentgeltlich zuzustellen. Sie senden solche auch in größerer Menge, gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten, an diejenigen Personen im Auslande welche ihnen von der Königlichen General-Direction der Zölle und indirecten Steuern in der Absicht bezeichnet werden, daß die Frachtherren ihre Declarationen schon in den Plätzen des Auslandes, wo sie die Ladung einnehmen, anfertigen und sich so auf einen kürzern Aufenthalt am Orte des Hauptzollamts einrichten mögen.

6.

Nach §. 9 der Zollordnung ist die Anfertigung der Declaration durch das Hauptzollamt zulässig:

wenn der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechende Briefschaften besitzt oder zu besitzen vorgiebt, und die Ladung zugleich nicht genug zu kennen behauptet, um die verlangte Angabe zu fertigen oder fertigen zu lassen.

In der Regel muß jedoch vorausgesetzt werden daß der Waarenführer die geladenen Gegenstände nach Art und Menge kenne, und es darf daher das bloße Vorgeben nicht declariren zu können, nicht dazu benutzt werden sich der Declaration zu entziehen und dadurch das Abfertigungsverfahren zu erschweren.

Es ist aber ein Unterschied zu machen:

a. ob bloß einzelne, mehr oder minder wichtige Notizen zur Declaration fehlen, oder

b. ob die Declaration gänzlich versagt wird.

7.

In dem vorstehend unter a. gedachten Falle kann, wenn sonst gute Frachtbriefe übergeben werden, die Declaration zwar angenommen, es muß aber das Revisionspersonal nach Maßgabe der Umstände verstärkt und die Revision muß in Bezug auf die fehlenden Notizen geschärft werden; die Lücken der Declaration werden auf den Grund des Revisionsbefundes durch die Beamten ergänzt.

8.

In dem Falle 6 b. muß ein Protokoll eröffnet und der Waarenführer aufgefordert

werden an Eides statt zu versichern daß er entweder keine Frachtbriefe oder andere, die Ladung beurkundende Briefschaften bei sich führe, und daß er alles was er darüber besitze, richtig und vollständig übergeben habe, imgleichen, daß ihm die Beschaffenheit der Ladung gar nicht oder nur bis zu dem anzugebenden Grade bekannt sei.

9.

Giebt er sich als Eigenthümer an, so muß er ferner über den auffallenden Widerspruch, daß er sein Eigenthum angeblich nicht kennen wolle, vernommen und es muß sodann zur genauesten Revision in der Art geschritten werden, daß das Amt die vollständigste Kenntniß erhalte, was geladen ist.

Die Erklärung des Waarenführers und der Revisionsbefund wird protokollarisch niedergeschrieben und die Declaration nach Anleitung des derselben urschriftlich beizufügenden, die Stelle des Revisions-Attestes vertretenden Protokolls angefertigt.

In dem dem Frachtführer auszuhändigenden Duplicat der Declaration genügt die Bezugnahme auf das bei dem Unicate der Declaration als Registerbeleg zurückbleibende Protokoll.

10.

Giebt der Waarenführer den Inhalt der Ladung als fremdes Gut an, so muß er ferner darüber gehört werden, von wem er solches empfangen habe und für wen dasselbe bestimmt sei, auch warum dessen Transport ohne alle Frachtbriefe übernommen worden sei.

Er muß ferner erklären, ob er eine gehörige Declaration noch bringen wolle oder aber die Eröffnung und vollständige Besichtigung zur Stelle vorziehe. Wählt er das erstere, so wird die Waare, wenn beim Amte ein Niederlageraum vorhanden ist, in diesem, andernfalls aber in einem für seine Kosten zu miethenden und unter Amtsverschluß zu nehmenden Gelasse auf seine Gefahr niedergelegt, ferner wird ihm ein lediglich auf Zahl der Stücke und auf deren auszumittelndes Bruttogewicht lautender Niederlageschein ertheilt und verstattet die einzelnen Colli mit seinem Siegel zu belegen. Wählt er das Andere, so tritt das oben unter Nr. 9 vorgeschriebene Verfahren ein, insofern er nicht die Zahlung der höchsten Gefälle vorzieht.

11.

Wo die Declarationen durch Privatpersonen (Zollabrechner) angefertigt werden, ist dafür zu sorgen daß nur unbescholtene Subjecte bei diesem Geschäfte zugelassen werden. Ueberhaupt muß letzteres dem Publikum auch stets als eine bloße Privatunternehmung, an welche Niemand gebunden ist und woran die Beamten keinen Antheil haben, bezeichnet werden. Es ist streng darauf zu halten daß Personen welche im Zoll-, Steuer- oder Niederlagedienste beschäftigt sind, sich überall nicht, weder mittel- noch unmittelbar, mit der Anfertigung von Declarationen befassen, und daß den Zollabrechnern, wo der Raum es gestattet, ein vom Amte getrenntes Local für dieses Geschäft angewiesen, sonst aber denselben überlassen werde sich in der Nähe des Amtes ein solches zu beschaffen und als Privatbureau des Zollabrechners zu bezeichnen.

12.

Ist die Declaration vom Hauptzollamte angefertigt worden, so wird sie auf den

Grund der Frachtbriefe mit dem Waarenführer durchgegangen, letzterer befragt, ob er noch Güter ohne Frachtbriefe geladen habe, die Declaration nach seiner Erwiederung vervollständigt und von ihm nachstehende, unter die Declaration zu setzende Bemerkung:

«ich erkenne diese, vom Hauptzollamte auf den Grund der demselben über-
«gebenen Frachtbriefe und meiner mündlichen Anzeige gefertigte Declaration
«als mit denselben übereinstimmend an.»

unterschrieben, oder, wenn er des Schreibens unkundig ist, sein gewöhnliches Handzeichen beigefügt, dessen Richtigkeit von zwei Beamten oder glaubwürdigen Zeugen zu bescheinigen ist.

13.

Reisende, mit Ausschluß derjenigen welche zur gewerbtreibenden Classe gehören, sind diesen Förmlichkeiten in Bezug auf Declarationsanfertigung nicht unterworfen. Diese sind, wenn sie Gepäck bei sich führen und nicht mit der Fahrpost oder mit Extrapost reisen, nur verbunden dem Ansageposten ihren Namen, Stand und Wohnort, so wie den des Fuhrmanns anzuzeigen. Sie erhalten darüber von dem Beamten einen Anmeldeschein, womit sie sich bis zum Grenzzollamte, wo der Schein abgeliefert wird, ausweisen.

Beim Zollamte tritt dann das nach §. 11 der Zollordnung vorgeschriebene weitere Verfahren ein.

Eine Begleitung der Reisenden findet in der Regel nicht statt, nur in besonderen Fällen, wenn es für nöthig erachtet wird, kann sie eintreten, und es wird dann ebenfalls ein behufiger Anmeldeschein ausgefertigt, jedoch muß dies sogleich und ohne Aufenthalt geschehen.

Ist mit dem Ansageposten eine Nebenreceptur verbunden, so erfolgt gleich dort die Schlußabfertigung in der gewöhnlichen Art innerhalb der zustehenden Erhebungsbefugnisse.

14.

Eine große Erleichterung bei der Abfertigung und eine wesentliche Verminderung des Aufenthalts der abzufertigenden Personen wird dadurch erreicht, daß, wenn bei einem Posten mehrere Colli von nicht gleichem Gewichte vorhanden sind, nicht das Gewicht aller Colli zusammen, sondern eines jeden einzelnen angegeben wird.

Wenn beispielsweise bei einer Ladung von etwa 100 Colli, welche sich in 10 Posten vertheilt, und wo jedes Collo der einzelnen Posten ein eigenes, jedoch nicht besonders declarirtes Gewicht hat, zur Abfertigung geschritten werden soll, so kann solches nicht eher geschehen, als bis ganz aus- oder abgeladen und jede Post der Declaration für sich gestellt ist, und jede einzelne Post kann nicht eher als richtig anerkannt werden, als bis sie einzeln durchgewogen ist. Ist aber bei verschiedenem Gewichte der einzelnen Colli das Gewicht eines jeden besonders angegeben, dann geht die Abfertigung weit schneller vor sich, indem ein jedes einzelne Collo für sich revisionsfähig ist, und die Behandlung in der Zwischenzeit geschehen kann, während man mit der Abladung der folgenden Colli beschäftigt ist. So ist es auch nur zulässig durch Probeverwiegung einzelner Colli eine Erleichterung bei der Revision eintreten zu lassen, indem, wenn jene Probeverwiegungen mit der Declaration übereinstimmen, ein Schluß von der Richtigkeit des einzelnen auf die Richtigkeit der ganzen Post gemacht werden kann.

15.

Die Declaration an der Grenze nachbenannter Waaren, nämlich:
feiner Bleiwaaren;
feiner Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, in Verbindung mit anderen Materialien;
feiner Eisenwaaren rc.;
Glaswaaren, in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörenden Urstoffen, auch Spiegel aller Art;
feiner Holzwaaren rc.;
Kupfer- und Messingwaaren rc.;
Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen;
feiner Seife in Täfelchen und Kugeln;
Waaren aus Alabaster;
Marmor und Speckſteine; ferner unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung;
Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur;
Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen;
feine, auch lackirte Zinnwaaren; (cf. fünfte Abtheilung des Zolltarifs unter **VII.**)

als kurze Waaren soll nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tariffatze für kurze Waaren am Bestimmungsorte zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung nach dem Revisionsbefunde geschehen, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

16.

Entstehen Widersprüche von Seiten der Zollpflichtigen bei der Classification solcher gleichartiger Artikel, welche wegen verschiedener Qualität im Tarife mit verschiedenen Sätzen belegt sind, so gilt als Richtschnur für das augenblickliche Verfahren die Bestimmung des Amts, insofern letzteres dabei selbst keinen Zweifel hat. Dem Zollpflichtigen ist dagegen der Weg der Beschwerdeführung offen, und das Amt selbst muß ihn darüber belehren, wo die Beschwerde anzubringen und der Thatbestand noch gehörig zu erweisen ist. Es muß ihn also darauf aufmerksam machen daß er von der streitigen Waare entweder Proben unter seinem Privatsiegel zurücklasse oder sich dergleichen unter Amtssiegel zur Anfügung an seine Beschwerde besorge.

Ist das Amt aber über die Classification selbst zweifelhaft, so erhebt es die Gefälle als Depositum, und berichtet deshalb an die ihm vorgesetzte Behörde, nöthigenfalls mit Beifügung von Proben.

17.

Bei Gegenständen wobei eine Taravergütung tarifmäßig bewilligt ist, muß zunächst

nach Anleitung der gesetzlichen Bestimmungen zur Ermittelung des Nettogewichts geschritten werden. Wird die Tara nach den Sätzen des Tarifs festgestellt, so ist das Resultat in die Spalte 16 der Declaration einzutragen.

Wird Nettoverwiegung beantragt, so ist solche nicht zu versagen, muß aber alle Colli der ganzen Post treffen, für welche die tarifmäßige Tara nicht angenommen worden. Auf versuchsweise Nettoverwiegung einzelner Colli hat solchenfalls der Declarent keinen Anspruch.

Die Ermittelung des Nettogewichts, vermittelst der Wage, erfolgt entweder durch Verwiegung der Waare selbst oder ihrer Umgebung. Die Resultate der Verwiegung werden von dem Beamten in Spalte 13 der Declaration eingetragen.

18.

Ueber die Bezahlung der Abgaben wird von dem Rendanten, unter Mitunterschrift des Controleurs, Quitung ertheilt. Ist die Declaration zweifach ausgefertigt, so wird auf dem Duplicate der Declaration quitirt und dasselbe dem Waarenführer nebst den gestempelten Frachtbriefen und sonstigen Papieren übergeben.

19.

Ist die Declaration nur einfach ausgefertigt, so wird dem Waarenführer anstatt des Duplicats eine besondere Quitung ertheilt, und es werden demselben die gestempelten Frachtbriefe und sonstigen Papiere zurückgegeben. Mit der Declaration wird eben so wie bei doppelter Ausfertigung mit dem Original derselben verfahren.

20.

In der Regel erhält der Frachtführer für jeden besonderen Waarenempfänger keine Specialquitungen. Letztere sind überflüssig, weil dem Empfänger durch den abgestempelten Frachtbrief der Nachweis der geschehenen Anmeldung der Waaren beim Zollamte und durch die als Quitung geltende Declaration, welche sich derselbe vorzeigen lassen und Auszüge daraus entnehmen kann, der Beweis der Zollentrichtung geliefert wird.

21.

Besteht indessen irgend ein Frachtführer auf besondere Quitungen, so ist seinem Antrage zu willfahren. Er muß dies jedoch gleich beim Beginne des ganzen Expeditionsgeschäfts ausdrücklich verlangen, und daher vom Hauptzollamte auf diesen Umstand im voraus aufmerksam gemacht und ihm eröffnet werden daß er solchenfalls (§. 7 der Zollordnung) über die gesammte Ladung eine General-Declaration und anstatt des Duplicats derselben, über jede Post auf welche er Special-Quitungen verlangt, auch eine besondere, von ihm selbst, keinesweges aber vom Zollamte anzufertigende Declaration zu übergeben habe. Auf den Specialdeclarationen wird sodann quitirt, wogegen die Generaldeclaration bei dem Amte zurückbleibt, was zur Vereinfachung und Erhaltung der Regelmäßigkeit in der Registerführung nothwendig ist, indem eine jede Declaration als ein für sich bestehendes Ganzes betrachtet werden muß.

Dieses Verfahren kann indessen bei Declarationen welche mehrere Frachtbriefe ent-

halten, auch dadurch abgekürzt werden, daß die erfolgte Gefällentrichtung auf den einzelnen Frachtbriefen, dicht neben oder unter dem Stempel, ganz kurz durch die Worte:

„Zoll bezahlt mit ℛ ℳ ₰“

nebst Angabe der Declarationsnummer bescheinigt wird.

22.

Wenn der Waarenführer abfahren will, so meldet er sich, mit Abgabe seiner quittirten Declaration, bei dem Oberinspector, welcher unter seiner Namensunterschrift darauf bemerkt, auf welcher Straße die Ladung durch den Grenzbezirk gehen soll, auf wie viel Stunden und Tage die so bescheinigte Declaration zum Ausweise der Ladung im Grenzbezirke und, nach Befinden, zum Transport im Binnenlande, gültig ist, ob und bei welchem Controleamte sich der Waarenführer etwa noch zu melden hat, und bei welcher Dienststelle im Innern die Bescheinigungen in den bestimmten Fällen vorgelegt und die Waare zur Revision gestellt werden soll.

23.

Wenn der Transport aus mehren Fuhrwerken besteht, so ist dem Frachtführer anzudeuten daß im Grenzbezirke sämmtliche Fuhrwerke nahe bei einander bleiben müssen, weil sonst ein jeder einzelne, im Grenzbezirke ohne augenblicklichen vollständigen Ausweis angetroffene Frachtwagen angehalten und zum nächsten Zollamte geführt werden würde.

Ferner ist demselben zu eröffnen daß im Grenzbezirke keine Aenderung mit der Ladung vorgenommen werden dürfe, insofern nicht einzelne Stücke für Orte in demselben bestimmt seien, welchenfalls auf deren Abladung die Legitimation in der Declaration mitgerichtet werden muß.

24.

Unter Kleinigkeiten werden hier Gegenstände verstanden welche Reisende mit sich führen, auch solche von welchen, wenn ein einzelner Wagen, Schlitten, Karren oder ein Lastthier damit beladen ist, der Zoll nur bis incl. drei Thaler beträgt, ferner Vieh in einzelnen Stücken.

25.

Für den Fall der Kleinigkeitsexpedition findet folgendes Verfahren statt. Der Zollverpflichtigte meldet die Gegenstände welche er bei sich führt, dem Rendanten mündlich an, und dieser trägt sie sofort in ein Quitungsformular ein, jedoch ohne Nummer, Geldbetrag und Unterschrift.

Die Quitung wird kurzweg den Revisionsbeamten übergeben, welche den Revisionsbefund entweder am Rande oder auf dem Rücken der Quitung bemerken und selbige dem Rendanten zurückstellen.

Dieser wirft die Gefälle darin aus, macht deren Betrag den Zollpflichtigen bekannt, besorgt nach erfolgter Zahlung die Eintragung in das Heberegister, ergänzt die Quitung, und legt solche dem Controleur zur Mitunterschrift vor, welcher sie jedoch nicht eher zeichnen darf, als bis er sich durch Einsicht des Heberegisters von der richtigen Eintragung des Betrages überzeugt hat.

Nachdem die Quitung zum Rendanten zurückgekommen ist, besorgt dieser die Aushändigung der erstern an den Zollpflichtigen.

26.

Kann der Einbringer die zollpflichtigen Gegenstände nach Gattung und Menge nicht genau angeben, so genügt es, wenn er die Waaren offen zur Revision vorlegt.

In diesem Falle schreiben die Revisionsbeamten den Revisionsbefund in das Quitungsmuster auf der ersteren Seite nieder, und es tritt dann das weitere Abfertigungsverfahren ein.

27.

Werden nur Freiobjecte angemeldet, so findet eine schriftliche Declaration gar nicht statt, und das Abfertigungsverfahren beschränkt sich auf eine allgemeine Besichtigung der Transportmittel und Ladung, um sich zu überzeugen daß keine abgabenpflichtige Gegenstände beigeladen oder darunter verborgen sind.

Der Befund der Revision wird in das Register über die behuf des Sachtransports im Grenzbezirke ausgegebenen Legitimationsscheine eingetragen, und darüber ein Legitimationsschein ausgefertigt, welcher dem Waarenführer zu seiner Legitimation im Grenzbezirke auszuhändigen ist. Sind zollpflichtigen Waaren zollfreie Gegenstände beigeladen, so werden diese in die Declaration mit übernommen.

Alle Verrichtungen in Bezug auf Darstellung der Menge und auf Abgabenentrichtungen fallen indessen, wie sich von selbst versteht, dabei weg, und die Verrichtungen des Hauptzollamts beschränken sich in Bezug auf solche Sachen darauf zu ermitteln, ob unter denselben nicht zollpflichtige oder verbotene Artikel verpackt sind.

28.

Auch Reisende erhalten, wenn sie nicht steuerpflichtige Gegenstände einbringen, in welchem Falle sie sich durch eine Steuerquitung legitimiren können, einen dergleichen Legitimationsschein zum Ausweis im Grenzbezirke, über ihre Kleidungsstücke und Wäsche, welche sie zu ihrem Gebrauche mit sich führen.

29.

Sind unter einer Ladung, welche unverzollt nach einem andern Orte abgelassen werden soll, wo sich ein Hauptzollamt oder Hauptsteueramt mit Niederlage befindet, Colli gemischten Inhalts, so muß in der Declaration das Nettogewicht einer jeden in einem solchen Collo zusammengepackten Waaren verschiedener Gattung angegeben werden.

Kann der Waarenführer eine so specielle Angabe nicht machen oder giebt er vor, solches nicht zu können, so muß jedes Collo gemischten Inhalts im Grenzzollamte behuf der speciellen Revision ausgepackt werden.

Die Unterlassung des Auspackens im Grenzzollamte belastet den ganzen Ballen ꝛc. gemischten Inhalts mit dem Abgabensatze, welcher von den am höchsten besteuerten Waaren zu entrichten ist, die der Ballen nach Maßgabe der Declaration, oder, wenn diese unrichtig gewesen, nach Maßgabe des Revisionsbefundes enthält, und es darf weder der nachträgliche Einwand, daß nur aus Versehen verschiedenartig und höher besteuerte Waaren declarirt worden, auch selbst in dem Falle nicht berücksichtigt werden, daß bei der Revision nur eine Waarengattung vorgefunden wird, noch gereicht es dem Declaranten zur Entschuldigung, daß das Grenzzollamt die Auspackung angeblich nicht verlangt haben soll.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Namen aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

30.

Wenn die Gegenstände einer Ladung zu verschiedenen Bestimmungen angemeldet werden, dann ist gestattet die Ladung in mehrere Declarationen zu vertheilen, jedoch darf dadurch der Inhalt eines jeden besondern Frachtbriefes nicht vereinzelt werden, und es gilt für jede besondere Theil-Declaration alles dasjenige was für eine Gesammtdeclaration erforderlich ist.

Um diese besondere Theildeclaration wird eine Generaldeclaration geschlagen, welche im Innern, statt des Details, nur erhält:

»Ich übergebe hiemit die über meine Ladung angefertigten Sechs (jedesmal mit Buchstaben) besonderen Theil-Declarationen, mit den Buchstaben A., B., C., D., E. und F. bezeichnet.«

So wie die Declarationen abgegeben, welches in doppelten Ausfertigungen geschieht, und sie amtlich mit der Eintragungsnummer im Declarationsregister versehen sind, wird, je nach der Bestimmung der einzelnen Theile, unter Beobachtung der dieserhalb gegebenen Vorschriften mit der Abfertigung der Ladung vorgeschritten.

31.

Wenn für ausgehende, einer Ausgangsgabe unterliegende Gegenstände die Entrichtung dieser Abgabe bei dem Grenzamte stattfinden soll, dann wird dem Waarenführer der Legitimations- und Depositenschein (Zollordnung §. 35), welchen er in der Regel bei sich haben muß, abgenommen. Der Inhalt desselben wird in eine Declaration, welche auf dem Titelblatte ausdrücklich als Ausgangsdeclaration zu bezeichnen ist, eingetragen.

Die Declaration wird, unter Allegirung des mitgekommenen Legitimationsscheines, in das Declarationsregister eingetragen und hiernächst im gewöhnlichen Gange des Abfertigungsverfahrens die Revision, die Abgabenentrichtung und die sonstige weitere Registrirung der Waaren besorgt, dem Waarenführer aber der wegen des Ausganges bescheinigte, abgestempelte und mit der Eintragungsnummer im Declarationsregister versehene Legitimationsschein, behuf der Einlösung des bei Ertheilung desselben eingelegten Pfandes, zurückgegeben.

Liegt das Ausgangsamt an der Binnenlinie oder erfolgt die Versendung aus dem Orte wo dasselbe seinen Sitz hat, in welchen Fällen die Abfertigung durch Legitimationsscheine nicht stattgefunden, so ist bis zum Gefällebetrage von 3 ₰ eine mündliche, bei höherem Betrage aber eine schriftliche Declaration abzugeben oder bis zu einem Gefällebetrage bis einschließlich 10 ₰ die mündliche Angabe in einen Declarationsbogen einzutragen.

§. 32.

Extraposten mit Reisenden und Reisegepäck müssen bei den für die verschiedenen Eingangsstraßen bestimmten, zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Revisionsstellen anhalten und sich zur Abfertigung melden.

Der Reisende wird befragt, ob er zollpflichtige Gegenstände bei sich führe. Ist dies der Fall und sind solche in zollpflichtiger Menge vorhanden, so wird der Befund förmlich durch die Revision ermittelt und das weitere Expeditionsverfahren tritt, nach Maßgabe der Menge, ein.

Sind keine zollpflichtige Sachen angegeben, so wird die Revision darauf gerichtet, ob sich solche in zollpflichtiger Menge nicht dennoch vorfinden. Diese Expeditionen müssen auf das Schleunigste bewirkt werden und gehen allen anderen vor.

Soll die Revision beim Eingange unterbleiben, so sind die §. 39 der Zollordnung vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln in Anwendung zu bringen, und die angemeldeten Gegenstände unter Begleitschein-Controle weiter abzufertigen.

Zur Erleichterung der Reisenden ist die Einrichtung zulässig daß denselben kleinere Deposita, bis zum Betrage von 5 ₰ in einer Post, welche sie beim Eingange eingelegt haben, beim Ausgangsamte wieder zurückgezahlt werden.

In der Regel ist für durchreisende fremde Minister und Gesandte und andere Standespersonen (fürstliche Personen regierender Häuser mit ihren Begleitungen allein ausgenommen) nur dann ein Recht auf Revisionsfreiheit vorhanden, wenn darüber ein Ministerialfreipaß vorgezeigt wird. Die Abreise derjenigen Personen welche etwa die Revision beharrlich verweigern sollten, ist dadurch zu verhindern, daß die Anspannung nicht zugegeben wird.

33.

Werden zollpflichtige Waaren mit Extrapost entweder ein-, aus- oder durchgeführt so sind sie in derselben Art als wenn sie durch gewöhnliches Frachtfuhrwerk transportirt würden, abzufertigen, und es tritt nach §. 39 der Zollordnung nur darin eine Begünstigung ein, daß sie vorzugsweise vor allen übrigen Waaren außer der Reihefolge rasch abgefertigt werden müssen.

34.

Das abfertigende Amt bestimmt in jedem Falle einer Abfertigung nicht allein, ob Verschluß der Waaren eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. s. w. angelegt werden soll, sondern es muß auch die Beurtheilung der von demjenigen welcher die Abfertigung begehrt, zur zweckmäßigen Anlegunng des Verschlusses zu treffenden Verrichtungen übernehmen, und es darf dies niemals den Amtsdienern oder den sonst mit der Verbleiung Beauftragten allein überlassen werden, da diese Beurtheilung zu den Obliegenheiten der Amtsmitglieder und Assistenten gehört, denen hiernächst auch die Prüfung obliegt, ob die zum Verschluß bestimmten Gegenstände, der ertheilten Anweisung gemäß, wirklich in solchen Stand gesetzt worden sind, daß ein völlig sichernder Verschluß durch Anlegung der Bleie oder Siegel an der vorbereitend angebrachten Verschnürung erreicht werden kann.

Erst wenn diese Ueberzeugung gewonnen ist, darf die Anlegung des Plombage erfolgen, und die Revisionsbeamten sind verpflichtet den angelegten Verschluß hinsichtlich seiner Tüchtigkeit noch besonders zu recognosciren.

§. 35.

Die Zollbeamten sind verbunden den Zollpflichtigen mit Rath und That an die

Hand zu gehen. Insbesondere müssen dieselben auf die Vortheile einer raschen Abfertigung, die dann gewonnen ist, wenn die Waaren mit möglichst vollständiger Vorbereitung zur Anlegung des Verschlusses beim Amte ankommen, aufmerksam machen und dahin wirken daß bei Transitogütern, wo Verschluß des Wagens zulässig ist, die Frachtwagen eine Einrichtung erhalten, welche eine leichte Verschlußart zulässig macht und zugleich die Gefahr einer Verletzung des Verschlusses durch Fahrlässigkeit oder Zufall für den Transportanten vermindert, so daß es hiedurch möglich wird erweiterte Erleichterungen in der Abfertigungsweise dieser Güter ohne Gefahr für die Zollverwaltung eintreten zu lassen.

Eine ausführliche Belehrung darüber wie die Verpackung der Waaren beschaffen und vorgerichtet sein muß, um als verschlußfähig anerkannt zu werden, ergiebt eine besondere Anleitung, welche das Hauptamt nach §. 56 der Zollordnung auf Verlangen, gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten, verabreicht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt gemacht am 11. December 1856.

Unicat.

Die Revision übernehmen
N. und N.

Weitere Bemerkungen des
Dirigenten zur
Beachtung bei der Revision.

Abgegeben den ten 18

Diese Declaration ist eingetragen
unter Nr. des
Declarations-Registers.

Declaration

zum

Waaren-Eingang.

Transportbescheinigung.

Gültig zum Transport im Grenzbezirke auf dem gradesten Wege über die Orte
Wehrstedt.

Von der unten bemerkten Stunde an auf drei Stunden.

Auch gültig für den Transport außer dem Grenzbezirke bis zu dem umstehend angegebenen Bestimmungsorte, und zwar im geradesten Wege über die Orte: Gröningen, Kroppenstedt, Atzendorf, Bernburg, Cönnern, Halle, Schkeuditz, Leipzig, Borna, Penig und Chemnitz
auf Sechszehn Tage, von der Stunde des Austritts aus dem Grenzbezirke an gerechnet, und mit der Verpflichtung die gegenwärtige Declaration mit der Waare selbst an den Abladeorten sogleich nach der Ankunft der dasigen Steuerbehörde zur Ansicht zu stellen.

........, den ten 18

Nach- / Vor- } Mittags Uhr.

Haupt-Zollamt.

N. N.	N. N.	N. N.
Ober-Inspector.	Rendant.	Controleur.

Ich Unterschriebener, der Fuhrmann N. N., melde dem Haupt-Zollamte zu .... innen verzeichnete, auf einem mit 4 Pferden bespannten Wagen geladene Waaren an, und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit dieser meiner Angabe.

Ich übergebe zugleich zehn Stück Frachtbriefe und die in der Spalte 9 näher allegirten Documente Stück an der Zahl.

........, den ten 18

(Unterschrift) N. N.

Mit dem Duplicate genau übereinstimmend.

N. N.	Haupt-Zollamts-
Rendant.	Verwalter.

Hierzu der angestempelte Begleitschein Nr.

vom ten 18

I. Declaration.

1. Nr. der einzelnen Posten	2. Namen der Empfänger nach Inhalt der Frachtbriefe	3. Deren Wohnort	4. Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs	5. Anzahl und Art der Colli	6. Deren Marken und Nummern	7. Menge: Brutto-Gewicht Ctr	Menge: Brutto-Gewicht ℔	8. Menge: Anderweiter Maßstab nach Anleitung des Zolltarifs	9. Weitere Angabe über die Bestimmung der Waaren und die begehrte Abfertigungsweise, unter Allegirung der nöthigen Documente.
1	J. Meyer	Prag	Ungebleichtes eindrähtiges baumwollenes Garn	5 Ballen	△ 71	9	35		Zur Durchfuhr über Marienberg mit Begleitschein I. auf das Hauptzollamt daselbst
					72	9	31		
					73	9	33		
					74	9	35		
					75	9	35		
						46	59		
2	C. Koch	dito	dgl.	6 dito	L. K. 24	9	20		
					25	9	21		
					26	9	20		
					27	9	20		
					28	9	26		
					29	9	22		
			Ueberhaupt	Elf Colli	—	55	19		

Mit den Frachtbriefen übereinstimmend

N. N.

Hauptzollamts-Assistent.

II. Revisionsbefund.						III. Expedition.					IV. Rchwefg			
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
											Der Waaren.			
Bezeichnung der vorgefundenen Anzahl u. Art der Colli, deren Marken und Nummern.	Benennung der vorgefundenen Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Gewicht nach der Verwiegung: Brutto	Netto	Nr. des Wage-Registers	Anderweiter Maßstab	Reduction auf Nettogewicht (durch Berechnung der tarifmäßigen Tara.)	Tarif-Satz	Gefällebetrag: für die einzelnen Positionen.	Gefällebetrag: für den ganzen Frachtbrief.	Bemerkung wie der Verschluß angelegt ist.	im Register.	dessen Blatt.	dessen Nr.	Nr. der Notirung im Commerzialregister.
		Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.			Ctr. Pfd.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.					
		9 34								jeder Ballen ist geschnürt und mit einem Bleie versehen.				
		9 31												
		9 32												
		9 34												
		9 34												
		46 5	Sechs und vierzig Centner fünf und funfzig Pfund.			—	12	—	23 6					
		9 20												
		9 21												
		9 21												
		9 20												
		9 26												
		9 22												
		55 20	Fünf und funfzig Centner zwanzig Pfund.			—	12	—	27 14					
									50 20	11 Bleie				

Die Richtigkeit dieser Ausmittelungen bescheinigen

N. N. Controleur. — N. N. Assistent.

Obiger Betrag ist richtig gezahlt und unter Nr. 246 im Heberegister eingetragen.

den Juni 18

N. N. Rendant.

Die Aufnahme zur Niederlage und die Eintragung in das Niederlagebuch bescheinigt.

den ten 18

Anleitung zur Ausfertigung der Waaren-Eingangs-Declarationen.

1) Je nachdem die Waaren zum Eingange oder Durchgange bestimmt sind, ist solches dann auf dem Titelblatte zu bemerken, wenn der ganze Transport worüber die Declaration lautet, die eine oder die andere Bestimmung hat. Wenn aber die Bestimmung, den einzelnen Posten nach, verschieden ist, so ist solche in der 9. Spalte bei jeder Position anzumerken.
2) Der Declarant muß in der Regel eigenhändig unterschreiben.
3) Gedruckte Muster der Declaration kann jeder Declarant bei den königlichen Hauptzollämtern, so viel er deren bedarf, im voraus erhalten. Es liegt dem Declaranten ob, die Ausfüllung der Spalten 1 bis 9 darin zu besorgen. Die Declaration muß, in deutscher Sprache vom Declaranten ausgestellt und deutlich geschrieben, zweifach dem Zollamte übergeben und die Frachtbriefe, welche als Beilagen dazu gehören müssen, vollständig beigefügt werden.
4) Besteht die Declaration aus mehr als einem Bogen, dann muß dieselbe paginirt und geheftet übergeben, vom Zollamte, welches die Declaration empfängt, aber sofort der Faden mit dem Dienstsiegel angesiegelt werden.
5) Die mit Frachtbriefen versehenen Güter werden für jeden Frachtbrief unter einer besondern Nummer eingetragen, welche Nummer auf dem Frachtbrief zu bemerken ist. Die Gegenstände eines jeden Frachtbriefes sind in der Declaration in derselben Reihefolge anzuführen wie sie in dem Frachtbriefe bezeichnet sind.
6) Die Angabe der in einem Collo befindlichen Gegenstände geschieht, wenn es nur ein einzelner Gegenstand ist, speciell nach seiner Beschaffenheit oder, wenn es mehrere sind, nach den Positionen des Zolltarifs, wohin sie gehören.
7) Die Angabe des Bruttogewichts von verpackten Waaren geschieht für jedes Collo besonders.

Befinden sich in einem Collo Gegenstände, die zu verschiedenen Tarifpositionen gehören, so muß das Bruttogewicht des Collo und das Nettogewicht jeder darin befindlichen, zu einer besonderen Tarifposition gehörigen Waarengattung angegeben werden. Sind mehrere Colli derselben Waaren von gleichem Gewicht vorhanden, so können sie unter Anmerkung dessen zusammen eingetragen werden. Waaren in unverpacktem Zustande werden, so weit es ihre Beschaffenheit verstattet, dem Gewichte und der Stückzahl nach, summarisch angegeben.
8) Die Quantitäten sind nach dem Zollgewichte und Maß anzugeben. Sollten sich bei einer Ladung Gegenstände befinden, von welchen der Declarant das gesetzlich vorgeschriebene Gewicht nicht angeben kann, dann muß in der 7. Spalte wenigstens das fremde Gewicht oder Maß wonach er die Waaren übernommen hat, angegeben werden.

Ist das ausländische Gewicht oder Maß zugleich angegeben, so machen den Declaranten etwaige bloße Rechnungsfehler bei der Reduction auf Zollgewicht und Maß nicht verantwortlich.
9) Es ist Sache des Waarenführers sich die nöthigen Notizen zur Declaration bei Annahme der Ladung zu verschaffen. Hat er solche nicht und kann die Declaration nicht vorschriftsmäßig von ihm übergeben werden, dann müssen die Waaren unter Aufsicht der Beamten abgeladen werden, und es erfolgt eine genaue Revision derselben. Mehrere sonst zulässige Erleichterungen bei der Abfertigung fallen weg und es muß jede nicht gehörig declarirte Ladung der Abfertigung derjenigen nachstehen, worüber eine gehörige Declaration stattgefunden hat.
10) In der Spalte 9 ist, nach Anleitung der eingetragenen Beispiele, alles dasjenige zu bemerken, was der Declarant in seinem Interesse beobachtet zu sehen wünscht.
11) Wenn ganz freie Gegenstände in verpacktem Zustande oder ausgangszollfreie Gegenstände zollpflichtigen Waaren beigeladen sind, so werden diese in den Declarationen ebenfalls mit aufgenommen.
12) An der äußeren Seite der Thüre zu dem Expeditionszimmer eines jeden Zollamts ist ein nach diesen Vorschriften aufgestelltes Declarationsmuster zur Einsicht jeder Zeit angeheftet.

№ XXXIII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren betreffend.

Publicirt am 11. December 1856.

In Beziehung auf den §. 54 der Zollordnung bringt der Senat den nachstehenden

Auszug aus dem Begleitscheinregulative

hiedurch zur öffentlichen Kunde.

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Verhältniß des Begleitschein-Extrahenten zur Zollverwaltung und daraus folgende Obliegenheiten der Beamten.

Bei dem in der Zollordnung §§. 40 bis 53 vorgeschriebenen Begleitscheinverfahren kommen zunächst in Betracht:

a. derjenige welcher die Ausfertigung eines Begleitscheines begehrt — der Begleitschein-Extrahent — und

b. das Amt an welches der diesfällige Antrag gerichtet wird.

Durch Gewährung des letztern und durch Empfangnahme des Begleitscheines von Seiten des Extrahenten werden diesem von der Zollverwaltung gewisse Begünstigungen in Bezug auf zollamtliche Behandlung solcher Waaren von welchen der Eingangszoll noch nicht berichtigt ist, oder in Bezug auf welche sonst noch zollgesetzliche Obliegenheiten zu erfüllen sind, eingeräumt, wogegen der Begleitschein-Extrahent die mit dergleichen Begünstignngen gesetzlich verburdenen Verpflichtungen übernimmt und wegen deren Erfüllung auf die vorgeschriebene Art Gewähr zu leisten hat. Diese Verhaftung aus dem Begleitscheine erlischt mit der Erledigung des Begleitscheines, d. h. mit der amtlichen Bescheinigung auf letzterem, daß der Begleitschein-Extrahent alle jene Verpflichtungen vollständig erfüllt habe.

Die Begleitscheine sind daher sowohl für die Zollverwaltung wie für den Extrahenten höchst wichtige Documente, und deshalb muß nicht nur bei Ausstellung und Erledigung derselben überhaupt mit besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit verfahren werden, sondern die betreffenden Beamten haben sich auch mit den desfallsigen allgemeinen Bestimmungen der Zollordnung gehörig vertraut zu machen und die in gegenwärtigem Regulativ enthaltenen speciellen Vorschriften pünktlich wahrzunehmen.

§. 2.

B. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

Der Zweck der Begleitscheine ist, nach §. 40 der Zollordnung, entweder

a. den richtigen Eingang in dem angemeldeten Bestimmungsorte innerhalb des Zollvereinsgebietes oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht im freien Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein I), oder

b. die Erhebung des durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolls von solchem Waaren einem andern, dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein II.).

Nach Maßgabe dieser verschiedenen Zwecke sind zwei, in Form und Wesen verschiedene Gattungen von Begleitscheinen eingeführt, welche durch die Benennungen: »Begleitschein I« und »Begleitschein II.« bezeichnet werden.

§. 3.

C. Anwendung beider Gattungen von Begleitscheinen.

1) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorigen §. sind demnach Begleitscheine I. über Waaren auszustellen, welche ohne Entrichtung des Eingangszolls

a. bei dem Eingangsamte an der Grenze zur weiteren Abfertigung bei einem der nach §. 6 dazu befugten Aemter angemeldet werden, entweder, um davon in dem angemeldeten Bestimmungsorte den Eingangszoll zu entrichten, oder solche daselbst niederzulegen, oder endlich dieselben von da unmittelbar nach einem andern Niederlageorte zu senden, oder wieder nach dem Auslande auszuführen; oder welche

b. von dem Grenzeingangsamte aus, gegen Erlegung des Durchgangszolls, nach dem Auslande direct durchgeführt, oder endlich

c. aus einer Niederlage oder einem Zollager (Zollordnung §. 68) in eine andere Niederlage oder in das Ausland geführt werden sollen.

In den unter a. und c. erwähnten Fällen ist jedoch, mit Ausnahme der Abfertigung von Reisenden, die Ertheilung eines Begleitscheines auf Aemter im Innern, nach §. 42 der Zollordnung, nur dann zulässig, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche derselbe begehrt wird, über 3 Thaler (5 Fl. 15 Xr.) beträgt.*)

§. 4.

2) Begleitscheine II. dagegen werden über solche unverzollte, jedoch speciell revidirte Waaren ausgefertigt,

welche bei dem Eingangsamte an der Grenze oder bei einem Hauptamt mit Niederlage zum Verbrauch im Vereinsgebiete und zur Ueberweisung des davon zu entrichtenden Eingangszolls an ein dazu bequem belegenes und, nach §. 6, zu einer solchen Abfertigung befugtes Amt angemeldet werden.

---

*) Nach einer bei der IXten General-Conferenz getroffenen Vereinbarung ist die vorstehend im §. 42 der Zollordnung enthaltene Beschränkung außer Wirksamkeit gesetzt.

Der Eingangszoll von den Waaren welche auf diese Weise abgefertigt werden sollen, muß jedoch, nach Vorschrift der Zollordnung §. 51, zehn Thaler (17 Fl. 30 Xr.) oder mehr betragen.

§. 5.

D. Befugniß der Aemter.

1) Zur Ausfertigung der Begleitscheine.

Begleitscheine dürfen in der Regel nur von Hauptzollämtern an der Grenze und von Hauptsteuerämtern (Hauptzollämtern im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht ausgefertigt werden.

Nebenzollämter und Hauptsteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht müssen hierzu vom Ministerium ausdrücklich ermächtigt sein. In welchen Fällen Hauptsteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht zur Begleitscheinausfertigung ausnahmsweise befugt sind, ist im §. 57 bestimmt.

§. 6.

2) Zur Erledigung derselben.

Zur Erledigung der Begleitscheine I. und II. sind Hauptsteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht und Hauptzollämter an der Grenze ohne Ausnahme befugt.

Dagegen dürfen Hauptsteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht nur Begleitscheine II., Nebenzollämter aber in der Regel weder diese, noch Begleitscheine I. erledigen.

Jedoch können Aemter welche zu einer der beiden eben genannten Classen gehören, ausnahmsweise zur Erledigung der Begleitscheine I. vom Königlichen Finanz-Ministerium ermächtigt werden, was für Nebenzollämter zugleich auch die Befugniß zur Erledigung der Begleitscheine II. in sich schließt. Welche allgemeine Ausnahme von dieser Bestimmung rücksichtlich der Hauptsteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht stattfindet, ergeben die §§. 52 bis 56.

§. 7.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

A. Ueberhaupt.

1) Prüfung der Qualification des Zoll- oder Steueramts bei welchem die Erledigung des Begleitscheines erfolgen soll.

Wenn die Ertheilung eines Begleitscheines bei einem dazu befugten Zoll- oder Steueramte in Antrag gebracht wird, so hat dasselbe vor allen Dingen zu prüfen, ob und inwieweit das vom Extrahenten bezeichnete Amt zur Erledigung von Begleitscheinen nach §. 6 wirklich berechtigt ist. Nur dann wenn in dieser Beziehung ein Hinderniß nicht entgegentritt, ist der begehrte Begleitschein zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle aber und wenn der Begleitschein-Extrahent auch die Verweisung an ein anderes zur Erledigung des verlangten Begleitscheines befugtes Zoll- oder Steueramt nicht zusagend findet, muß die Begleitscheinertheilung ganz unterbleiben.

§. 8.

2) Anwendung der einen oder andern Gattung der Begleitscheine.

Nach den Ergebnissen dieser Erörterung (§. 7) in Verbindung mit den in den §§. 3 und 6 enthaltenen Vorschriften und den Anträgen des Begleitschein-Extrahenten hat das Amt dann auch zu beurtheilen, welche Art der Abfertigung, ob mit Begleitschein I. oder II., zur Anwendung kommen dürfe.

§. 10.

B. Ausfertigung der Begleitscheine I.

1) Art der Ausfertigung.

Jeder Begleitschein wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Die erste Ausfertigung — das Unicat — empfängt der Begleitschein-Extrahent zur Aushändigung an den Waarenführer, die zweite Ausfertigung — das Duplicat — aber verbleibt einstweilen und bis zum demnächstigen Austausche gegen das Unicat bei dem Ausfertigungsamte. Die beiden Exemplare eines und desselben Begleitscheines werden auf der Vorderseite oben linker Hand resp. als Unicat und Duplicat bezeichnet und als genau mit einander übereinstimmend amtlich beglaubigt.

§. 11.

Die Ausfertigung eines Begleitscheines I. geschieht entweder

a. durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitscheinformulars, nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämmtliche zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren, oder
b. in der Art daß diejenigen Spalten des Formulars welche sich auf Gattung, Menge und Verschluß der Waare beziehen, nicht im Detail ausgefüllt werden, sondern darin auf eine dem Begleitscheine angestempelte Zolldeclaration Bezug genommen wird. Auch Begleitscheinauszüge, Abmeldungen aus der Niederlage ꝛc. können auf die nämliche Weise dem Begleitscheine angestempelt werden.

Ob die eine oder andere Art der Ausfertigung in Anwendung zu bringen sei, hat das Zoll- oder Steueramt in jedem einzelnen Falle den Umständen gemäß und aus dem Gesichtspunkte zu beurtheilen, daß es darauf ankommt diejenige Abfertigungsweise eintreten zu lassen, welche die leichtere, mithin die weniger zeitraubende ist. Bestehen demnach die Waaren auf welche ein Begleitschein begehrt wird, nur in wenigen Positionen, so ist der detaillirten Ausfertigung des Begleitscheines der Vorzug zu geben, bei größeren Transporten dagegen die Ausfertigung mittelst angestempelter Declaration ꝛc. zu wählen, vorausgesetzt daß so viele Declarationen doppelt vorhanden sind als Begleitscheine verlangt werden.

§. 12.

Da das Verfahren der Declarations-Anstempelung in den meisten Fällen den Vortheil einer raschen Abfertigung gewährt, so müssen, um solches so oft wie möglich in Anwendung bringen zu können, die Declaranten, insbesondere bei den Grenzzollämtern, hierauf aufmerksam gemacht und veranlaßt werden, in den abzugebenden Declarationen die Gewichtsmengen durchgehends speciell und beziehungsweise mit Buchstaben auszudrücken.

§. 14.

2) Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

Aus dem Begleitscheine I. müssen die Personen und Gegenstände auf welche derselbe sich bezieht, die Art und Weise der Abfertigung, die getroffenen Sicherheitsmaßregeln und sonstigen Anordnungen so vollständig hervorgehen, daß die geringste Unregelmäßigkeit und deren Urheber ohne besondere Schwierigkeiten entdeckt werden können.

In den Begleitscheinen dieser Classe sind daher, beziehungsweise auf den Grund beigebrachter Declarationen und amtlich unternommener allgemeiner oder specieller Revision, genaue und bestimmte Angaben über folgende Punkte aufzunehmen:

a. über Namen und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten, des Waarenempfängers und des Waarenführers;
b. über Gattung, Maß oder Gewichtsmenge, Verpackung und Collibezeichnung der Waaren;
c. ob in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren eine amtliche Ermittelung oder nicht und, ersteren Falls, in welchem Umfange stattgefunden hat;
d. ob und welche Verschlußart, auch an welchen Gegenständen, von welchem Amte und wie solche angewendet;
e. ob und welche Sicherheit geleistet; imgleichen
f. welche Frist zur Gestellung der Waaren bei dem angegebenen Erledigungsamte bestimmt;
g. ob und nach welchen Sätzen der Durchgangszoll für zum Durchgang angemeldete Güter erhoben worden, und
h. bei welchem Zollamte die Waare ursprünglich vom Auslande eingegangen ist, endlich aber — bei der Versendung aus einer Niederlage in eine andere —
i. wie lange die Waare bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert hat.

§. 24.

Da bei der Waarenabfertigung mit Begleitschein I., nach Vorschrift der Zollordnung §§. 26, 29, und 41, für den nicht erhobenen Zollbetrag und die Erreichung des Bestimmungorts, entweder durch Pfandlegung (einer baaren Summe Geldes oder eines Gegenstandes von ausreichendem Werth) oder durch annehmbare Bürgschaft, Sicherheit bestellt werden muß, so darf der Begleitschein nicht eher als bis diesem Erfordernisse Genüge geleistet ist, ausgehändigt werden, es wäre denn daß das Ausfertigungsamt, nach pflichtmäßigem Ermessen, für zulässig hielte den Begleitschein-Extrahenten, weil er eine sichere und bekannte Person ist, von der Sicherheitsbestellung zu entbinden, oder daß sich dasselbe veranlaßt fände, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu lassen.

Bei Durchgangsgütern ist zwar, nach §. 29 der Zollordnung, nur für denjenigen Betrag Sicherheitsleistung in Anspruch zu nehmen, um welchen der Eingangszoll die erhobene Durchgangsabgabe übersteigt, jedoch selbstredend nur in dem Falle wenn sich diese Differenz auf den Grund specieller Revision ermitteln läßt. Außerdem ist die Sicherheitsbestellung auf den Betrag des höchsten Eingangszollsatzes zu richten.

§. 25.

Daß und wie für den Eingangszoll und die Erreichung des Bestimmungsorts der Waaren Sicherheit geleistet oder ob der Begleitschein-Extrahent von deren Bestellung entbunden worden sei, ist am Schlusse des Begleitscheines anzugeben.

Ueber eingelegte Pfänder, es mögen solche in baarem Gelde oder in andern Gegenständen bestehen, ist dem Deponenten eine besondere Bescheinigung auszustellen. Die in Folge der Begleitscheinerledigung späterhin zulässige Erstattung des Cautionsbetrages und sonstigen Unterpfandes kann nur gegen Zurücklieferung dieser Bescheinigung erfolgen.

Wird von dritten Personen für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft geleistet, so ist von dem Bürgen, insofern derselbe nicht etwa für alle, bei dem betreffenden Amte von ihm zu übernehmende Bürgschaften eine generelle Bürgschaftsurkunde ausgestellt hat, eine, nach der folgenden Formel:

»Unterzeichneter verspricht hiemit, für den N. N. als Extrahenten des am ... ten ».......... 18... nach Anleitung des Begleitscheinregulativs vom (Datum) »ertheilten Begleitscheines No. ... des (Benennung des Amts) wegen sämmtlicher »von demselben aus diesem Begleitscheine übernommenen Verbindlichkeiten, als Bürge, »unter Verzichtleistung auf den Einwand daß der Hauptschuldner zuerst belangt »werden müsse, zu stehen und zu haften.«

auszustellende Bürgschaftsurkunde zu erfordern und diese dem bei dem Ausfertigungsamte vorerst zurückbleibenden Duplicate des Begleitscheines beizufügen. Auch hat in Fällen der letztern Art der Bürge, zum Beweise seiner Kenntniß von dem Inhalte des Begleitscheines, in beiden Exemplaren desselben den amtlichen Vermerk:

»Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist durch Bürgschaft Sicherheit »geleistet«

mit seines Namens Unterschrift zu versehen.

§. 29.

C. Ausfertigung der Begleitscheine II.

Der Abfertigung auf Begleitschein II. muß jederzeit vollständige specielle Waarenrevision, so wie die Feststellung des an Eingangszoll zu entrichtenden Betrages vorangehen, wogegen die Anlegung eines Waarenverschlusses unterbleibt, insofern sich zu derselben nicht eine besondere Veranlassung ergiebt. Aus dem Begleitscheine oder beziehungsweise aus der angestempelten Zolldeclaration müssen die Ergebnisse der speciellen Waarenrevision rücksichtlich der Gattung, Menge und Verpackungsart der Waaren, so wie des davon für jede einzelne Waarenpost zu entrichtenden Betrages an Eingangszoll so genau und bestimmt hervorgehen, daß das Zoll- oder Steueramt auf welches der Begleitschein gerichtet ist, nur nöthig hat auf Grund des letztern den darin ausgeworfenen Abgabenbetrag, nach genommener Ueberzeugung von der Richtigkeit der Berechnung, zu erheben und zu vereinnahmen.

§. 30.

D. Vorschriften für die Ausfertigung beider Gattungen von Begleitscheinen.

Die Zoll- und Steuerämter sind nicht befugt, neben der doppelten Ausfertigung eines jeden Begleitscheines (§. 10), noch ein drittes oder ferneres Exemplar desselben Begleitscheines auszufertigen.

Ist gegründete Veranlassung zu einer Ausnahme vorhanden, so muß dazu stets die Genehmigung der Königlichen General-Direction der Zölle und indirecten Steuern eingeholt, das dritte Exemplar als Triplicat ausdrücklich bezeichnet und die erfolgte Ausfertigung eines solchen im Register bemerkt werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 5. und bekannt gemacht am 11. December 1856.

№ XXXIV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend die Einführung von gebrauchten Erbschaftsgegenständen gegen die allgemeine Eingangsabgabe.

Publicirt am 11. December 1856.

Da in Gemäßheit besonderer Vereinbarung unter den Zollvereinsstaaten Hausgeräthe, Betten, Kleider und Effecten welche bereits gebraucht sind und erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf Päße der Oberzoll- und Steuerbehörden in deren Bezirke die inländischen Erben wohnen, gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen werden können, so wird solches für die dem Zollvereine anzuschließenden Bremischen Gebietstheile hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich bemerkt daß diejenigen welche nach dem Anschlusse derselben an den Zollverein solche Päße zu erhalten wünschen, ihren Gesuchen

1) ein specielles Verzeichniß der einzuführenden ererbten Gegenstände, mit der Versicherung daß solche sämmtlich bereits im Gebrauche gewesen, und
2) ein Attest der Nachlaßregulirungsbehörde, eventuell der Behörde des Sterbeorts, daß die verzeichneten Gegenstände den angeblichen Erben wirklich als Erbschaftsgut zugefallen sind,

beizufügen haben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 5. December und bekannt gemacht am 11. December 1856.

№ XXXV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Erleichterung der Durchfuhr auf kurzen Straßen betreffend.

Publicirt am 11. December 1856.

Die nachstehenden Erleichterungen der Durchfuhr auf kurzen Straßen, welche auf Grund des auch hieselbst am 10. Decbr. 1856 publicirten Zolltarifs, Abth. III Abschn. 3, in Hannover und Oldenburg angeordnet sind, und vom 1. Januar 1857 an, gleichmäßig bei sämmtlichen in Bremen und im Bremischen Gebiete errichteten vereinsländischen Zollämtern zur Anwendung kommen sollen, werden vom Senat hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

A. Bei der Durchfuhr auf nachbenannten Straßen:

1) auf den Straßen zwischen Bremen und unterhalb belegenen Plätzen einerseits und Harburg und unterhalb belegenen Plätzen andererseits;
2) auf den Straßen zwischen Leer und unterhalb belegenen Plätzen einerseits und Bremen und unterhalb belegenen Plätzen andererseits;
3) auf den Straßen, mittelst welcher die zwischen Harburg, Bremen und Leer, diese Plätze eingeschlossen, belegenen Küsten- und Uferplätze unter einander in Verbindung stehen;
4) auf den Straßen zwischen den Niederlanden und der Ems bis Lingen aufwärts;
5) auf den von den Niederlanden nach Bremen, ohne Berührung des preußischen Gebiets, führenden Straßen,

kommen zur Erhebung:

für europäisches Bau- und Nutzholz, mit Inbegriff von dergleichen Drechsler- und Tischlerholz, sowohl unverarbeitetes als gezimmertes, gesägtes und überhaupt zugerichtetes, imgleichen Balken oder Blöcke, Bohlen, Dielen, ferner Faßholz (Dauben), Latten, Sparren, Stangen und dergleichen, insoweit es nicht schon nach der 3ten Abtheilung des Vereinszolltarifs bei der Durchfuhr abgabefrei ist, 6 gGr. 8 Pf. oder 20 Grote für die Schiffslast von $37\frac{1}{2}$ Centner oder 93 Cubikfuß;

für grobe Holzwaaren, die von Rademachern, Stellmachern, Wagnern, Faßbindern, Böttchern ꝛc. angefertigt werden, mit Einschluß der Schuster- und Schwertfegerspäne, auch derartige Korb- und Siebewaaren aus ungeschältem Holze; imgleichen bloß gehobelte hölzerne Möbeln und dergleichen Hausgeräth, Alles ohne Unterschied ob mit oder ohne Eisenbeschlag, mit Ausnahme von Wagen und Schlitten, ferner für Kienruß 6 gGr. oder 18 Grote von der Pferdelast;

für Steinkohlen und Coaks 3 gGr. oder 9 Grote von der Pferdelast;
für Tabacksblätter und Stengel in Hogsheads oder Fässern, rohe Baumwolle in Ballen oder Säcken, Walfischthran in Fässern oder Tonnen und Reis in Tierces oder halben Tierces 8 Pf. oder 2 Grote vom Centner;
für Vieh, und zwar:
Pferde, Maulthiere, Maulesel 1 Thlr. vom Stück,
Füllen unter 1 Jahr und Esel 6 gGr. oder 18 Grote vom Stück,
Ochsen und Zuchtstiere 18 gGr. oder 54 Grote vom Stück;
Ferken unter $\frac{1}{2}$ Jahr, Kälber unter 1 Jahr und Hammel 2 gGr. oder 6 Grote vom Stück,
anderes Schafvieh und Ziegen 3 Pf. vom Stück.
Anmerkung.
Säugevieh bei der Mutter ist frei;
für Wagen, Schlitten, Eggen, Pflüge und dergleichen, ganz von Holz, mit oder ohne Eisenbeschlag 2 gGr. oder 6 Grote vom Stück;
für Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterbeschlag 16 gGr. oder 48 Grote;
für Wildpret, als: Hirsche, Rehe, Schweine, nicht zerlegt, 2 gGr. oder 6 Grote vom Stück;
für alle übrigen nach Gewicht zu verabgabenden Waaren ohne Unterschied 1 gGr. oder 3 Grote vom Centner.
Hierbei sind Weizen, Bohnen, Erbsen, Linsen und Wicken zu 50 ℔, Rocken, Leinsamen in Säcken, Mohnsamen, Raps, Rübsamen zu 45 ℔, Gerste und Buchweizen in Hülsen zu 40 ℔, und Hafer zu 30 ℔ für den Himten zu berechnen. (Hannoversche Himten und beziehungsweise zu 36, 33, 29 und 22 ℔ für den Oldenburgischen Scheffel.)

B. Bei der Durchfuhr auf dem die Oste mit der Hamme verbindenden Gnarrenburger Canal zwischen Hamburg und Bremen bleibt die Durchgangsabgabe
für unverarbeitetes Fichten- und Tannenholz
unerhoben;
auf alle übrigen Gegenstände
finden die vorhin unter A. bestimmten ermäßigten Abgabesätze Anwendung.

C. Bei der Durchfuhr auf den Straßen:
1) zwischen Vegesack und Bremen und dem Bremischen Gebiete,
2) zwischen der Weser bei Rönnebeck und Bremen und dem Bremischen Gebiete über Burgdamm, —
ist eine Durchgangsabgabe nicht zu entrichten.

D. Bei der Durchfuhr auf den von Bremen nach der Hannoverschen Elbe führenden Eisenbahnen sind:
Postgüter,
Gegenstände welche Reisende mit sich führen, insofern sie nicht als Eil- oder

sonstiges Frachtgut, sondern als Gepäck frei oder gegen Zahlung der s. g. Ueberfracht befördert werden, und

Vieh

von der Durchgangsabgabe befreit.

Von allen anderen auf den erwähnten Eisenbahnen transitirenden Gegenständen werden die oben unter A. angeordneten ermäßigten Abgabesätze erhoben.

Werden Waaren auf den in Vorstehendem unter A. B. D. verzeichneten Straßen mittelst der Staatsposten durchgeführt, so sind sie einer Durchgangsabgabe überall nicht unterworfen.

Etwa nothwendig werdende Aenderungen der vorstehenden Bestimmungen sind dabei vorbehalten, und versteht es sich übrigens von selbst daß auch die ermäßigten Durchgangsabgabesätze wegfallen, sofern und soweit für einzelne Gegenstände dauernd oder zeitweilig überall keine Durchgangsabgabe zu erlegen ist.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt gemacht am 11. December 1856.

№ XXXVI.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend die von inländischen Raffinerien beim erleichterten Bezuge von Rohzucker zu erfüllenden Bedingungen.

Publicirt am 11. December 1856.

Der Senat bringt die Bedingungen und Controlen welche von Raffinerien die sich in den dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen befinden, beim Bezuge von Rohzucker zum Versieden mit dem Anspruche auf den ermäßigten Zollsatz von 5 Thlr. für den Centner nach dem Anschlusse dieser Gebietstheile an den Zollverein zu erfüllen und zu beobachten sind, im Nachstehenden zur öffentlichen Kunde.

1) Keinem Sieder ist der Handel mit indischem Rohzucker gestattet.

2) Neu zu errichtende Raffinerien haben nur dann Anspruch auf die Begünstigung, wenn sie sich an Orten befinden, wo ein Hauptamt oder ein zur Controle von Zuckersiedereien ausnahmsweise ermächtigtes Unteramt seinen Sitz hat.

3) Neben der Zuckerfabrikation darf der Unternehmer derselben in den Siedereigebäuden oder in anderen, mit letzteren im Zusammenhange stehenden Räumen fortan kein Gewerbe mit Gegenständen betreiben, zu deren Bereitung Zucker gehört, wie z. B. Zuckerbäckerei, Liqueurfabrikation u. s. w.

4) Jede Raffinerie muß vollständig zur Zuckerfabrikation aus indischem Rohzucker eingerichtet sein und der Steuerbehörde hierüber der Nachweis geliefert werden, bevor dem Siedereibesitzer die Antheilnahme an der Steuererleichterung zugestanden werden kann. Als vollständige wirkliche Zuckerraffinerien werden nur diejenigen Anstalten angesehen, in welchen sich mindestens befinden:
   a. ein feuerfester Raum, worin die Klär- und Siedepfannen, letztere in den dazu bestimmten Oefen mit den erforderlichen Schornsteinen versehen, angebracht sind,
   b. eine Klärpfanne,
   c. eine Siedepfanne,
   d. ein Kühlkessel,
   e. eine Füllstube,
   f. ein Kalkback,
   g. ein Thonback,
   h. ein Formback,
   i. der erforderliche Bodenraum zum Aufstellen der mit Thon gedeckten Zuckerformen,
   k. die Formen selbst, nebst den dazu gehörigen Untersetzgefäßen,
   l. eine feuerfeste, stark heizbare Trockenstube zum letzten Austrocknen des fertigen Zuckers,
   m. die Räume zur Aufbewahrung der rohen und fertigen Waare.

5) Der mit Anspruch auf Steuerermäßigung bezogene Rohzucker steht unter amtlicher Aufsicht.

6) den Raffinerie-Inhabern ist zwar gestattet, neben der Zuckerfabrikation aus indischem Rohzucker, auch Zucker aus inländischen oder anderen zuckerhaltigen Stoffen in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung mit der ersteren zu verarbeiten; doch folgt hieraus
   a. der unbedingte Verlust des Anspruchs auf Vergütung der Steuer für exportirten Hutzucker und Candis,
   b. die Verpflichtung, denjenigen besonderen Vorschriften und Controlen genau nachzukommen, welche die Steuerbehörde für solche Fälle, den Umständen und der Oertlichkeit gemäß, speciell anzuordnen für nöthig erachtet.

7) Die Unternehmer inländischer Zuckersiedereien sind verpflichtet, allen in ihren Fabrikanstalten gefertigten Hutzucker im Boden mit einem selbst gewählten Stempel, welcher ihr Fabrikat bezeichnet, zu belegen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 5. und bekannt gemacht am 11. December 1856.

№ XXXVII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Zollvergütung für die Ausfuhr von Tabacksfabrikaten aus fremden Tabacksblättern betreffend.

Publicirt am 11. December 1856.

Der Senat bringt die in Hannover und Oldenburg, in Gemäßheit der im Zollverein geltenden Grundsätze getroffenen Bestimmungen über die Bewilligung einer Zollvergütung für exportirte Tabacksfabrikate, welche in den dem Zollverein angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen vom 1. Januar 1857 an, gleichfalls zur Anwendung kommen, in dem Nachstehenden zur öffentlichen Kunde.

§. 1.

Für die im Inlande aus ausländischen Blättern verfertigten Tabacksfabrikate welche nach dem Auslande ausgeführt werden, soll unter den nachstehenden Bedingungen eine Zollvergütung geleistet werden, welche auf 2 Thlr. 8 gGr. für den Zollcentner Nettogewicht festgesetzt ist.

§. 2.

Die Vergütung wird nur denjenigen Fabrikanten bewilligt, deren Lager an fabricirtem Taback und Tabacksblättern und Stengeln fortwährend wenigstens 1500 Centner beträgt, und deren Fabrik und Waarenlager in einem Orte belegen ist, woselbst ein Hauptamt oder ein solches Nebenamt sich befindet, dem die erforderlichen Befugnisse zustehen.

Wegen des Lagerbestandes sollen die Lager von Zeit zu Zeit im Allgemeinen nachgesehen werden.

§. 3.

Der Fabrikant muß eine schriftliche Erklärung bei dem Zollamte darüber abgeben, ob in seiner Fabrik nur fremde, oder auch inländische Blätter verarbeitet werden sollen. Diese Erklärung kann er von Zeit zu Zeit abändern.

§. 4.

Hat der Fabrikant erklärt nur fremde Blätter verarbeiten lassen zu wollen, so darf er solche nur unmittelbar aus dem Auslande oder aus Niederlagen in Mengen von wenigstens zwanzig Centnern beziehen; auch muß er ausdrücklich versichern auf keine andere Weise Tabacksblätter ankaufen zu wollen.

§. 5.

Wenn das Grenzzollamt oder das Niederlageamt über welches Tabacksblätter für dergleichen Fabriken bezogen werden, sich nicht am Fabrikorte befindet, so darf die Verzollung nicht dort, sondern sie muß bei dem Zollamte im Orte des Fabriksitzes erfolgen.

Dieses hat den mit Begleitschein und unter Bleiverschluß eingehenden Taback, hinsichtlich des unverletzten Verschlusses, nachzusehen, um die Ueberzeugung zu erlangen, daß eine Vertauschung der fremden Blätter mit inländischen nicht stattgefunden hat.

Nicht minder hat sich dasselbe davon zu überzeugen daß die Blätter wirklich zur Fabrik kommen.

§. 6.

Versendungen mit dem Anspruche auf Rückvergütung sind in Mengen unter einem halben Centner nicht zulässig.

§. 7.

Die in das Ausland bestimmten Tabacksfabrikate werden dem Amte des Versendungsorts gemeldet, zum Nachsehen und zur Nettoverwiegung gestellt, in der Regel im Amtslocale verpackt und verbleit, und sodann mit Begleitschein auf ein zur Ausgangsbescheinigung berechtigtes Amt versehen. Bei diesem erfolgt, nach Maßgabe der Umstände, allgemeine oder besondere Revision. Durch den Begleitschein auf welchem der wirklich erfolgte Ausgang bescheinigt worden ist, wird der Anspruch auf Rückvergütung begründet. Begleitscheine welche nicht mit einer solchen Ausgangsbescheinigung versehen sind, geben diesen Anspruch nicht.

§. 8.

Bei dem Zollamte in dessen Bezirk die Fabrik sich befindet, wird mit derselben ein Conto geführt, in welchem die Verzollungen und Versendungen nach dem Auslande an- und abgeschrieben werden.

§. 9.

Der Fabrikant erhält die Rückvergütung für die ausgeführten Tabacksfabrikate in vierteljährlichen Zeitabschnitten.

Das Zollamt fertigt die Berechnung an, unter Beifügung der Begleitscheine und eines summarischen Auszuges aus dem Conto über die An- und Abschreibung. Die Berechnung wird dem Oberzollcollegium zu Hannover zur Prüfung und Anweisung vorgelegt.

Hat der Fabrikant auf den zu entrichtenden Eingangszoll Credit, so wird eine Abrechnung eingeleitet.

§. 10.

Erklärt der Fabrikant auch inländische Blätter verarbeiten zu wollen, so gelten die Bestimmungen der §§. 4 und 5 über die Einführung ausländischer Blätter; ebenso gilt die Bestimmung des §. 6 hinsichtlich aller Versendungen nach dem Auslande.

§. 11.

Der Fabrikant hat sich aber ferner zu verpflichten keine Einkäufe im Lande unter 5 Centnern machen und einen jeden Ankauf im Lande alsbald anzeigen zu wollen, damit derselbe zur Anschreibung gelange.

§. 12.

Das im §. 8 erwähnte Conto wird behuf der An- und Abschreibung in zwei Spalten geführt, und sind in beiden Abtheilungen der Zugang an inländischen Blättern und die Versendungen an Fabrikaten aus inländischen Blättern zu vermerken.

§. 13.

Auf Ausfuhr der Fabrikate von inländischen Blättern findet Rückvergütung nicht statt.

§. 14.

Werden beide Blätterarten bei der Bereitung vermischt, so muß eine dem Mischungsverhältnisse entsprechende Menge bestimmt werden, welche ohne Vergütung auszuführen ist; und wird das Ministerium diese Menge auf gutachtliche Aeußerung des Oberzollcollegiums feststellen.

§. 15.

Auch hinsichtlich der ohne Vergütung auszuführenden Mengen muß der wirklich erfolgte Ausgang ebenso nachgewiesen werden, wie im §. 7 bestimmt worden ist.

In Ansehung der Berechnungsweise gilt dasselbe, was im §. 9 vorgeschrieben worden; doch muß bei jeder einzelnen Berechnung zuvor nachgewiesen werden, daß auch das ohne Vergütung Auszuführende wirklich ausgeführt worden.

§. 16.

Die Fabrikanten müssen über den Ankauf, das Fabrikationsverhältniß und die Versendungen richtige Bücher führen, welche sie auf Erfordern einem von dem Hauptzoll- oder Hauptsteueramte beauftragten Beamten vorzulegen haben. Insofern dieser keine Unrichtigkeit, besonders in Beziehung auf das Vergütungs- und Berechnungsverfahren, wahrnimmt, stellt er, auf den Grund der genommenen Einsicht dieser Bücher, eine Bescheinigung darüber aus, daß er darin nichts dem Zollwesen Nachtheiliges wahrgenommen habe.

§. 17.

Die Fabrikanten sind verbunden ihre Comtoirbedienten und Fabrikarbeiter, so wie die Veränderungen welche damit vorgenommen werden, dem Zollamte anzuzeigen.

Das Hauptzollamt bestimmt, welche derselben auf Erfüllung der gegebenen Vorschriften verpflichtet werden, so wie welche die in Gemäßheit der übrigen Bestimmungen abzugebenden Declarationen mit unterzeichnen und die Richtigkeit der Buchführung mit bescheinigen sollen.

§. 18.

Wenn ein Fabrikant wegen wirklicher Defraudation die gesetzliche Strafe erlitten hat, so wird er dadurch des Anspruchs auf Bewilligung einer Rückvergütung verlustig.

§. 19.

Ueber die Gestattung etwaiger Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Regulativs hat das Ministerium zu entscheiden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt gemacht am 11. December 1856.

XXXVIII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Behandlung der selbstverfertigten Waaren und des Viehes, welche von inländischen (zollvereinsländischen) Handwerkern, beziehungsweise Viehbesitzern nach benachbarten fremden Märkten gebracht werden, betreffend.

Publicirt am 12. December 1856.

Der Senat bringt hiedurch die Bestimmungen welche in Hannover und Oldenburg zur Ausführung der §§. 78 und 79 der Zollordnung in Betreff des Besuchs benachbarter fremder (nicht zollvereinsländischer) Märkte getroffen sind, und welche vom 1. Januar 1857 an auch in den dem Zollverein angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen zur Anwendung kommen werden, hiedurch zur öffentlichen Kunde:

1. In Betreff der inländischen Handwerkswaaren.

§. 1.

Zu §. 78 der Zollordnung.

Die zu benachbarten fremden Märkten ausgehenden selbstverfertigten Waaren inländischer Handwerker sind in einer nach dem angeschlossenen Formulare A. anzufertigenden Declaration bei dem betreffenden Zoll- oder Steueramte schriftlich anzumelden.

§. 2.

Die angemeldeten Gegenstände werden gewogen, revidirt und in geeigneter Art bezeichnet, und der Revisionsbefund sowohl, als die gewählte Bezeichnung, wozu der Marktbezieher das erforderliche Material an Lack, Licht, Bindfaden &c. auf eigene Kosten zu besorgen hat, wird in der Declaration vermerkt.

§. 3.

Hierauf wird die Ausgangsbescheinigung unter Festsetzung der zur Wiedereinfuhr erforderlichen kürzesten Frist ertheilt, und das Nöthige in einem für diesen Marktverkehr nach dem Muster B. besonders zu führenden Notizbuche angemerkt.

§. 4.

Ist das Hauptzollamt so gelegen, daß es sich von der Waarenausfuhr unmittelbar überzeugen kann, so ertheilt es diese Ausfuhrbescheinigung selbst, anderen Falls, und wenn noch ein anderes Zollamt oder ein Anmeldeposten zu passiren ist, wird die wirkliche Ausfuhr vom letztern bescheinigt.

§. 5.

Bei der Rückkehr solcher Waaren richtet sich die amtliche Untersuchung darauf, daß keine andere Waaren zurückgebracht werden als ausgeführt worden sind.

§. 6.

Hat das Hauptzollamt außerdem die feste Ueberzeugung, daß die als Rückgut angegebene Waare wirklich solches und eigenes Fabrikat des Einbringers ist, so wird dieselbe zollfrei eingelassen, nachdem der Revisionsbefund sowohl in der Declaration als in dem Notizbuche angemerkt und letzteres mit der Declaration belegt worden. Bleibt aber das Hauptzollamt in jener Ueberzeugung zweifelhaft, so erhebt es den Eingangszoll als Depositum oder stellt solchen durch Verbürgung sicher, bis die Entscheidung der vorgesetzten Behörde eingeholt ist.

2. In Betreff des inländischen Viehs.

§. 7.

Zu §. 79 der Zollordnung.

Die Vorschriften der §§. 1—6 kommen hier ebenfalls zur Anwendung.

§. 8.

Es kann verlangt werden daß beim Ausgange der Führer des Viehes sich als Inländer und Eigenthümer oder als dessen Beauftragter durch glaubhafte Bescheinigungen aus seinem Wohnorte, welche das Vieh stückweise genau bezeichnen, legitimire.

§. 9.

Der Wiedereintrieb des unverkauften Viehes muß unmittelbar nach Beendigung des ausländischen Markts binnen der vom Ausgangsamte festgesetzten, der Entfernung des Marktorts von der Grenze entsprechenden Frist erfolgen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt gemacht am 12. December 1856.

A.

Declaration

nachfolgender selbstverfertigter Waaren, als:

Eine Kiste sig. R. Nro. 1 brutto

Centner Pfund Zollgewicht

enthält:

Männer-Stiefeln,
Kinder-Stiefeln.
Paar Männer-Schuhe,
Paar Frauen-Schuhe
und
Paar Pantoffeln.

welche Endesunterzeichneter, der Schuhmachermeister N. N., durch den Frachtführer über das Zollamt zu ..... zum Markte nach ..... ausgeführt, um den unverkauften Theil binnen vier Tagen über das vorgenannte Zollamt zurückzubringen.

Die Richtigkeit dieser Declation, und daß die vorstehend aufgeführten Waaren mein eigenes Fabrikat sind, versichere ich hierdurch an Eides Statt.

den ten . 18

Friedrich N. N.
Schuhmachermeister.

Nummer des Notizbuchs.

Abfertigung des (Haupt-) { Zoll- / Steuer- } Amts am Versendungsorte.

Die vorstehend erklärten Waaren sind, nachdem sie bei genauer Revision mit der vorstehenden Erklärung ganz übereinstimmend gefunden worden, von dem unterzeichneten (Haupt-) Zollamte in der nachstehend angegebenen Art

mit Verschluss belegt worden

bezeichnet worden

jedes Paar Stiefeln, Schuhe und Pantoffeln ist mit einem Beidruck des (Haupt-) { Zoll- / Steuer- } Amts-Stempels versehen.

Dieses bescheinigt hiermit

den ten 18

Haupt- { Zoll- / Steuer- } Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Nummer des Notizbuches.

Abfertigung des Ausgangszollamts.

Den richtigen Ausgang der umseitig verzeichneten Waaren bescheinigt das unterzeichnete (Haupt-) Zollamt mit folgenden Bemerkungen:

Umstehende Kiste ist hier mit Drei Centner Sechs Pfund brutto verwogen, und nach richtigem Befunde der Stückzahl, so wie der Bezeichnung nach zum Markte nach Goslar abgelassen worden.

Diese Abfertigung ist nur insofern gültig, als von den darin bezeichneten Waaren der unverkaufte Theil bis zum ten hier wieder zur weitern Abfertigung gestellt wird.

den ten 18

(Haupt-) Zollamt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Den richtigen Ausgang der Waaren bescheinigen
N. N. den ten 18 Vor-/Nach-mittags um .. Uhr.
N. N.

Abfertigung beim Wiedereingange.

Von umstehend verzeichneten Waaren ist
Eine Kiste sig. R. Nro. 1. brutto
Zwei Centner Funfzig Pfund.

enthaltend:

Zwanzig Paar Männer-Stiefeln,
Acht Paar Kinder-Stiefeln,
Neun Paar Männer-Schuhe,
Sechs Paar Frauen-Schuhe
und
Acht Paar Pantoffeln

als der unverkaufte Theil hier wieder eingegangen und nach richtigem Befunde in freien Verkehr gestellt worden.

den ten 18

(Haupt-) Zollamt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Nachrichtlich. Die Schrift in lateinischen Lettern dient als Beispiel den Umständen nach.

B.

Hauptzollamtsbezirk.

Notiz=Buch

des

Amts zu

über

inländische Handwerkswaaren, womit benachbarte fremde Märkte besucht worden sind.

Geführt für den Zeitraum von

bis

Datum der Abfertigung.	Laufende №	Des Marktbesuchers			Der zu
		Name.	Gewerbe.	Wohnort.	Benennung.

Markte geführten Waaren			Hiervon sind zurückgebracht			Datum der Rückführung	Sonstige Bemerkungen.
Menge.		Bezeichnung	Menge		Anderweiter Maßstab		
Ctr	U		Ctr	U			

№ XXXIX.

Obrigkeitliche Verordnung, das Verfahren bei der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirk betreffend.

Publicirt am 12. December 1856.

Zur Ausführung des mit den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Vertrags, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, bringt der Senat die nachfolgenden, in Hannover und Oldenburg bestehenden Anordnungen über das Verfahren bei der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirk hiedurch zur öffentlichen Kunde und verordnet daß diese Bestimmungen in den dem Zollvereine angeschlossenen Gebietstheilen, welche sämmtlich dem Grenzbezirke angehören, vom 1. Januar 1857 an zur Geltung kommen sollen.

§. 1.

Nach §. 87 der Zollordnung wird der zum Transporte von Waaren und Sachen innerhalb des Grenzbezirks erforderliche Ausweis ausgestellt:

a. beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenzzollamte bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;

b. beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtigt sind;

c. bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle;

d. auch kann gestattet werden daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend, so wie Inhaber größerer Gewerbeanlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungsscheine ausstellen.

§. 2.

Nach § 84 der Zollordnung sind von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke durch Transportausweise jedoch befreit:

a. ganz zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs), insofern sie unverpackt sind, oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläuftigkeit sogleich erkannt werden können;

b. Gegenstände deren Menge in einem Transport so gering ist, daß sie deshalb bei der Verzollung nach den Tarifbestimmungen außer Betracht bleiben würden;

c. rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines und desselben inländischen Landguts welches entweder ganz im Grenzbezirke liegt oder von der Binnenlinie oder von der Grenzlinie unmittelbar durchschnitten wird, im letztern Falle jedoch nur unter besonderen, nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaßregeln;

d. Gegenstände die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehältlich der auch über solche Transporte auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der Waaren;

e. der Gütertransport mit den gewöhnlichen Fahrposten. Die Postanstalten im Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Päckereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine für jeden einzelnen Fall zu ertheilende schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamts annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte begleitet.

§. 3.

Ueber die Gegenstände welche bei den Grenzzollämtern verzollt worden sind und unmittelbar nach der Verzollung weiter transportirt werden sollen, haben die abfertigenden Zollämter in der Zollquitung oder in der Waareneingangsdeclaration die Bescheinigung über Zeit und Richtung des Transports zu ertheilen

§. 4.

Für eingehende Waarentransporte die von den Grenzämtern unter Begleitscheincontrole abgefertigt werden, oder welche bei denselben mit Begleitscheinen oder mit Declarationsscheinen anderer Aemter ankommen und mittelst Ertheilung des Passageattestes vom Amte des Wiedereinganges abgefertigt werden, dienen die Begleitscheine oder Declarationsscheine zur Legitimation des Transports im Grenzbezirke, nachdem von den Zollämtern das Erforderliche auf diesen Abfertigungen angemerkt worden ist, soweit bei Begleitscheingütern die etwa mitgehende Eingangsdeclaration nicht schon diese Legitimation enthält. — Wird der Declarationsschein beim Eingange an der Grenze wegen dort ertheilter schließlicher Abfertigung abgenommen und die darauf verzeichneten Gegenstände in freien Verkehr gesetzt, so sind besondere Legitimationsscheine über den Transport derselben durch den Grenzbezirk zu ertheilen, zu denen das Muster hier unter 1 beigefügt ist.

§. 5.

Bei dem Gebrauche dieses Musters ist folgendes zu beobachten:

a. die mit lateinischer Schrift gedruckten Worte sind bis auf die, welche auf den jedesmaligen Abfertigungsfall passen, zu durchstreichen, und eben so ist

b. von dem Vordrucke

Vor- }
Nach- } mittag

das auszustreichen was mit der einzurückenden Abfertigungsstunde nicht übereinstimmt;

c. Tag und Stunde der Ausfertigung, die Menge der bescheinigten Gegenstände, die Stundenzahl der Gültigkeit sind in Buchstaben anzugeben;

d. die Gattung und Menge der Gegenstände des Transports ist in der Regel nach den Maßstäben und in den Ausdrücken des Zolltarifs anzugeben. Erfolgt die Ausfertigung nach den weiter unten gegebenen Bestimmungen ohne Verwiegung oder Gewichtsangaben nur in den Ausdrücken des gewerblichen Verkehrs, und die

Gegenstände bestehen in Manufacturwaaren oder solchen Sachen die zu einer näheren Bezeichnung geeignet sind, dann ist neben der Gattung auch die Art der Waare anzugeben, z. B. weißes Baumwollenzeug, zehn Stück, zusammen funfzig Ellen; bunt / blau } bedrucktes Baumwollenzeug, drei Stück, zusammen sechzig Ellen; Leinenzeug, roth gestreiftes, zwei Stück 2c.

Reicht der zur Angabe der Gattung und Menge im Formulare vorhandene Raum nicht aus, so kann von dem Versender ein besonderes, Gattung und Menge der Waaren genau und die Zahlen in Buchstaben ausdrückendes, von ihm gefertigtes oder unterschriebenes Verzeichniß gefordert und dasselbe dem Legitimationsscheine angestempelt oder angesiegelt werden;

e. die Frist für welche der Legitimationsschein gültig sein soll, muß mit Umsicht nach Maßgabe der Entfernung des Bestimmungsorts, der Schwere der Ladung, der Transportkräfte, der Beschaffenheit der Wege u. s. w. abgemessen und darf in der Regel für den Grenzbezirk nur auf den Transport während der gesetzlichen Tagesstunden gerichtet werden.

Ausnahmen hiervon sind nur in dringenden Fällen unter Genehmigung des Hauptamts oder eines Oberbeamten zulässig, und dann im Register bei der Abfertigungspost besonders zu bemerken;

f. jeder Legitimationsschein ist mit dem Stempel und der Unterschrift der ausfertigenden Stelle zu versehen.

§. 6.

Die Ertheilung der Bescheinigung über den Sachtransport im Grenzbezirke setzt immer die Ueberzeugung der abfertigenden Stelle voraus, daß die dabei in Rede stehenden Gegenstände sich im zollrechtlichen Besitz dessen befinden, welcher einen Legitimationsschein dafür nachgesucht hat. Der Legitimationsschein darf daher von den Zollämtern so wie von den Anmeldungs- oder Legitimationsschein-Ertheilungsstellen nur ertheilt werden, wenn in dieser Hinsicht keine Anstände bestehen. Der Ertheilung des Legitimationsscheines muß in der Regel vorausgehen:

a. Vergewisserung über das Vorhandensein der zu bescheinigenden Gattung und Menge der Waaren, und
b. nähere Erwägung der Abstammung derselben aus verzollten Beständen, oder von ihrer inländischen Erzeugung oder Fabrikation.

§. 7.

Die Vergewisserung über das Vorhandensein der Waaren erfolgt durch Besichtigung. Die Menge kann durch Verwiegung festgestellt werden, wenn die Ausfertigungsstelle mit Wägeräthe versehen ist. Kann der Versender das Gewicht angeben, und stimmt diese Angabe unter Berücksichtigung der Waarengattung, der Collizahl und der Transportmittel mit der erfahrungsmäßigen Schätzung überein, so kann die Verwiegung unterbleiben oder nach Umständen nur probeweise stattfinden.

Auf den Legitimationsscheinen ist aber in allen Fällen wo dieselben auf Gewicht lauten und dasselbe nicht durch amtliche Verwiegung festgestellt worden, ausdrücklich

„nach Angabe"

zu bemerken, und außer dem Gewichte die Menge der Waaren noch auf andere Weise anzugeben.

Wo es an Wägeanstalten fehlt, ist die Menge nach dem gewerblichen Maßstabe zu bezeichnen. Flüssigkeiten und Getreide sind nach dem üblichen Maß, Zeugwaaren nach Ellen, Stücken u. s. w. anzugeben, und dabei die Vorschriften zu 3 d. zu beachten.

Ueber Transporte von Kleinigkeiten deren Menge nach Abschätzung leicht zu erkennen ist, besonders bei Rückkehr der Käufer von Jahr- oder Wochenmärkten, wird diese Abschätzung und der Augenschein in der Regel zur Ausfertigung der Legitimation nach Gewicht oder Maß ohne Verwiegung hinreichen.

Waaren welche hauptsächlich Gegenstand des Schleichhandels sind, als: Zeuge von Baumwolle oder Seide oder Wolle, Branntwein aller Art, Kaffee, Tabacksfabrikate, Wein und Zucker, können unter Verschluß gelegt werden, wenn die Versendung in das Binnenland oder an einen Gewerbetreibenden im Grenzbezirke, oder in verdächtiger Richtung der Grenze entlang erfolgt, die Menge dieser Gegenstände einen halben Centner oder mehr beträgt, und im Bestimmungsorte auf geradem Wege dahin noch eine Amtsstelle belegen ist, auf welche der Legitimationsschein gerichtet und wo der Verschluß abgenommen werden kann.

Die Anlegung des Verschlusses ist auf dem Legitimationsscheine zu bemerken, und der Ausfertigung die Weisung zur Anmeldung bei der vorgeschriebenen Stelle beizufügen.

Diese Maßregel ist jedoch nur dann anzuwenden, wo solche zur Anwendung vorherzusehender schleichhändlerischer Mißbräuche nothwendig erscheint.

In den Legitimationsscheinen über Branntwein in Gebinden von mehr als einem halben Eimer muß von dem Versender jedesmal die Stärke nach dem Alkoholometer nach Tralles angegeben, oder amtlich ermittelt und auf dem Legitimationsscheine bemerkt werden.

Für Waaren welche an Empfänger in verschiedenen Orten bestimmt sind, ist nicht über den ganzen Transport ein einziger Legitimationsschein auszustellen, sondern es muß über die in das Binnenland gehenden controlepflichtigen Waaren, wenn auch nicht für jeden Empfänger, doch für jeden Ort ein besonderer Legitimationsschein ausgefertigt werden, und es ist die Abstempelung der Frachtbriefe welche zu dergleichen Waaren gehören, gänzlich zu unterlassen, da eine solche Stempelung der Frachtbriefe nirgend vorgeschrieben ist, und dergleichen abgestempelte Frachtbriefe als eine zweite Transportlegitimation und sonst mißbräuchlich benutzt werden können.

Nur in einzelnen Fällen, wenn durch ein solches Verfahren die Abfertigung zu sehr verzögert werden sollte, kann über dergleichen Ladungen ausnahmsweise Ein Legitimationsschein ertheilt werden; dann aber ist auf einem jeden der bezüglichen Frachtbriefe, neben Angabe einer laufenden Nummer, unter Beidruckung des Amtsstempels und unter der Firma des Amts der Vermerk zu setzen:

«zum Legitimationsschein Nr. gehörig»

und zwar unter oder neben der in Buchstaben auszudrückenden Gesammt-Waarenmenge oder

Collizahl, und nach Durchstreichung der offenen Räume mit starken Federstrichen, so daß ein Waarennachtrag in dem Frachtbriefe nicht thunlich ist.

Dagegen unterbleibt in solchen Fällen die nähere Bezeichnung der Waaren in dem Legitimationsscheine, und es ist statt derselben der Vermerk:

«Die in dem beiliegenden, abgestempelten, mit amtlichem Vermerke versehenen
« Stück Frachtbriefen genannten und nach in
« stündiger Transportfrist bestimmten Waaren, aus überhaupt
« Colli bestehend»

aufzunehmen.

Dieß Verfahren bleibt indeß auf dringende Fälle beschränkt.

§. 8.

Legitimationsscheine zum Hausirverkehr, soweit er Gegenstände betrifft, für welche nach §. 91 der Zollordnung der Hausirhandel im Grenzbezirke nicht überhaupt verboten ist, sind jederzeit mit der Verpflichtung zur Anmeldung bei der nächsten Amtsstelle die der Hausirer auf seinem Wege berührt, und wo die Visirung, oder, bei abgelaufener Gültigkeitsfrist, die Erneuerung des Scheines erfolgen muß, auszufertigen. (Vergleiche §§. 15 u. 16.)

§. 9.

Wenn der Legitimationsschein bei einer vom Orte der Versendung entfernten Abfertigungsstelle auszuwirken ist, so muß in der Regel ein Interimslegitimationsschein zum Transport der Waaren zu jener Stelle gelöst werden. Zur Erleichterung kann in solchen Fällen wo nicht besondere Bedenken obwalten, der Legitimationsschein sogleich ausgefertigt und ausgehändigt, die Aushändigung aber an die Bedingung geknüpft werden die Waaren binnen einer zu bestimmenden Frist der Expeditionsstelle mit dem Legitimationsscheine noch vorzuführen.

Bei bekannten, unverdächtigen Versendern und bei Gegenständen die keinen Mißbrauch befürchten lassen, kann ausnahmsweise auch der Transport gleich aus dem Orte in welchem sie sich befinden, zum Bestimmungsorte gestattet werden.

§. 10.

Bei mangelnder Ueberzeugung von der erfolgten Verzollung oder inländischen Abstammung der Waaren worüber Legitimationsscheine begehrt werden, ist die Nachweisung dieser Erfordernisse mit Umsicht zu verlangen.

§. 11.

Bei Gewerbetreibenden welche unter Buchcontrole stehen, wird es des Ausweises regelmäßig nicht bedürfen, weil bei der Lagerrevision die Abschreibung mit dem Inhalte des Legitimationsscheinregisters verglichen, und die etwaige Mehrversendung zur Erörterung gezogen werden kann.

Unverhältnißmäßige, d. h. den gewöhnlichen Bestand des Anmelders übersteigende Quantitäten werden indessen auch von buchpflichtigen Gewerbtreibenden durch Vorlegung ihrer Bücher zu beglaubigen sein.

Fabrikanten und Handwerker, insbesondere solche welche nur selbstgefertigte Waaren versenden, können in der Regel mit der Zumuthung umständlichern Ausweises über die Ab-

stammung ihrer Fabrikate verschont werden, so lange sie nicht den Ruf des unredlichen Verkehrs verschulden, und die Art der Waaren nicht in einzelnen Fällen zur Nachfrage Veranlassung giebt. Von Personen aber, welche dem Ausfertigungsamte entweder ganz unbekannt sind, oder welche Waaren von der angemeldeten Gattung und Menge nicht zu besitzen oder zu versenden pflegen, ist der Ausweis über den inländischen Ursprung oder die Verzollung derselben jedesmal vor Ertheilung des Legitimationsscheines zu fordern.

§. 12.

Legitimationsscheine welche von den dazu ermächtigten, zuverlässigen Ortsbehörden über die Producte und Fabrikate des Orts und der nächsten Umgegend ausgestellt werden, sollen zum Unterschiede

«Versendungsscheine«

genannt werden, und sind nach der unter §. 13 für die von Privaten auszufertigenden Transportbescheinungen gegebenen Vorschrift und Form auszustellen. Die Ortsbehörde ꝛc. erhält Erlaubnißscheine gleichlautend mit dem Inhalte des dort vorgeschriebenen Musters.

§. 13.

Den Inhabern gewerblicher Anlagen wird die Ausfertigung von Versendungsscheinen von dem Oberzollcollegium zu Hannover nur anvertraut werden:

wenn das Bedürfniß dazu vorhanden ist, d. h. wenn mit der gewerblichen Anlage häufige Versendungen verbunden sind, und die nächste amtliche Legitimationsstelle über eine Viertelstunde von der gewerblichen Anlage entfernt liegt, und

wenn der betreffende Gewerbetreibende den Ruf der Zuverlässigkeit für sich hat, und entweder selbst fähig ist die Versendungsscheine auszustellen, oder einen fähigen und zuverlässigen Stellvertreter stellen kann, dessen Handlungen zu vertreten er zusagt.

Für diesen Fall gelten folgende Bestimmungen:

a. Die Befugniß darf nur für selbstgewonnene Producte, oder für selbstgefertigte oder bearbeitete Fabrikate benutzt werden.

b. Die Ausfertigung solcher Versendungsbescheinigungen darf bei Gegenständen die nach dem Auslande gehen, nur bis zur nächsten auf diesem Wege gelegenen Amtsstelle oder bis zum Grenzzollamte, unter der Bedingung der Stellung des Transports bei dieser Stelle zur Revision, geschehen, sofern in einzelnen Fällen hierunter nicht durch besondere Verfügungen Ausnahmen gestattet worden sind.

c. Bei Transporten innerhalb des Grenzbezirks oder nach dem Binnenlande darf die Bescheinigung in der Regel nur mit der Beschränkung erfolgen, daß die Gegenstände dem ersten auf dem geraden Wege zum Bestimmungsorte gelegenen Zoll- oder Steueramte, soweit dergleichen Amtsstellen in der Richtung des Transports oder in dessen Bestimmungsorte vorhanden sind, zur Revision vorgeführt werden.

Findet sich bei letzteren gegen die Richtigkeit der Bescheinigung und gegen die Uebereinstimmung derselben mit dem Transporte nichts zu erinnern, so visirt das Amt den Ver-

sendungsschein, unter seiner Unterschrift und Stempelbeidruckung, ohne Eintragung in das Legitimationsscheinregister.

Kann aber der Bestimmungsort des Transports innerhalb der auf dem Versendungsscheine bemerkten Gültigkeitsfrist nicht erreicht werden, so fertigt die Amtsstelle einen Legitimationsschein nach der allgemeinen Vorschrift darüber aus und behält den Versendungsschein zum Registerbelag zurück.

Zu den Versendungsscheinen liegt das Muster hier unter II. bei, welches auf rothem Papier abzudrucken ist.

d. Die Ausfertigung muß allemal zweifach geschehen, um ein Exemplar zurückzubehalten und das zweite dem Waarenführer mitgeben zu können.

e. Das betreffende Hauptamt behändigt dem autorisirten Aussteller den erforderlichen Mustervorrath in Büchern, worin zwei Formulare neben einander gedruckt sind, durchzieht diese Bücher mit einer Schnur, welche auf dem ersten Blatte anzusiegeln ist, und bedruckt die voranstehenden Exemplare mit seinem Farbenstempel.

Der Aussteller schneidet das voranstehende Exemplar nach der Ausstellung ab, und läßt das andere an der Schnur befindliche stehen, um solches jederzeit zur Vergleichung vorlegen zu können.

f. Dem Aussteller werden die Formulare unentgeltlich geliefert, derselbe muß jedoch bei Empfang eines neuen Vorraths den alten Stock der Versendungsscheine dem Hauptamte aushändigen.

g. Fabrikanten welche Waaren verfertigen, die einen Farbenstempel annehmen, sind anzuhalten dieselben mit einem auf ihre Kosten zu fertigenden Farbenstempel bedrucken zu lassen, wenn solche im Grenzbezirke auf eigene Bescheinigung versendet werden sollen.

h. Versendet der Fabrikant seine Fabrikate auch nach fremden Messen oder Märkten mit dem Rechte der steuerfreien Rückkehr, so darf der bei Transporten im Grenzbezirke anzuwendende Stempel nicht demjenigen gleich sein, womit die nach ausländischen Messen und Märkten bestimmten Waaren bezeichnet werden.

i. Die Art und Menge des Transports ist, wenn der Aussteller zu seinem Gewerbe einer Wage bedarf, nach den Maßstäben des Tarifs anzugeben; sonst kann die diesfällige Angabe nach dem gewöhnlichen gewerblichen Maßstabe gemacht werden.

Es ist jedem Aussteller vorzuschreiben, nach welchem Maßstabe er die Waaren anzugeben hat.

k. Dergleichen Versendungsscheine dürfen niemals auf andere als Tagesstunden lauten.

Der Aussteller muß von seiner und seines Stellvertreters Unterschrift, und von dem Siegel oder Stempel dessen er sich bei der Ausfertigung bedienen will, einige Exemplare an das Hauptamt einliefern, wovon eines im Hauptamte verbleibt, ein zweites der Obercontroleur des Bezirks erhält, und die übrigen an die Amtsstellen in deren Nähe der Aussteller wohnt, ausgehändigt werden, um nöthigenfalls Siegel oder Stempel und Unterschrift zur Stelle vergleichen zu können.

l. Die allgemeinen und besonderen Vorschriften sind in einem dem Aussteller von dem Oberzollcollegio zu Hannover auszufertigenden Erlaubnißscheine nach dem beiliegenden Muster III zusammengestellt worden.

m. Der Erlaubnißschein ist in der Regel nur für ein Jahr zu ertheilen, kann aber, wo Gründe dafür sprechen, auch auf mehrere Jahre bewilligt werden.

n. Fehler bei der Ausfertigung können mit übereinkömmlichen Ordnungsstrafen von 8 Ggr bis 10 Thlr. geahndet werden, ziehen aber, wenn sie mehr als dreimal verübt werden, den Verlust des Erlaubnißscheines nach sich.

Mißbrauch der Bescheinigungsbefugniß zur Verdeckung einer Contravention oder zur Bescheinigung fremder, dem Aussteller nicht gehöriger Waaren hat, abgesehen von der gesetzlichen Strafe, den gleichzeitigen Verlust des Erlaubnißscheines zur Folge.

§. 14.

Die in der Dienstanweisung für die Grenzaufseher vorgeschriebene Annotation der von dem Aufsichtspersonale im Grenzbezirke angetroffenen Legitimationsscheine erstreckt sich auch auf die von Ortsbehörden und Privatpersonen ausgestellten Versendungsscheine.

§. 15.

Die Oberinspetoren und Obercontroleure müssen auf ordnungsmäßige Ausfertigung der Legitimations- und Versendungsscheine und auf vorschriftsmäßige Registerführung halten, bemerkte Fahrlässigkeiten dabei rügen und dem gesammten Aufsichtspersonale die fleißige Vergleichung der Bescheinigungen mit den angetroffenen Transporten einschärfen.

§. 16.

Auf den Hausirhandel im Grenzbezirke muß, unter Beobachtung der zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften, besondere Aufmerksamkeit verwendet werden, und es ist darauf zu sehen daß sich die im Grenzbezirke herumziehenden Hausirer mit ihren von den Regierungen oder Polizeibehörden ausgestellten Gewerbe- oder Hausirscheinen bei den betreffenden Zollämtern stets anmelden und diese Scheine daselbst gehörig visiren lassen. Abgelaufene Scheine sind nebst den Waaren zurückzubehalten, und den Inhabern ist aufzugeben unverzüglich neue Hausirscheine herbeizuschaffen, gegen deren Vorzeigung ihnen die innebehaltenen Waaren wieder zurückgegeben werden.

Außer diesen polizeilichen Erlaubnißscheinen müssen die Hausirer auch noch Waaren-Legitimationsscheine bei sich führen, welche mit der einzuschaltenden Verpflichtung für den Inhaber sich bei der nächsten Amtsstelle welche von ihm betroffen wird anzumelden, den Legitimationsschein visiren und, dafern dessen Gültigkeit abgelaufen sein sollte, solchen verlängern zu lassen, ausgefertigt werden müssen. Diese Verlängerung des Legitimationsscheines darf jedoch nicht geschehen, wenn der Gewerbe- oder polizeiliche Erlaubnißschein abgelaufen ist, vielmehr tritt solchenfalls das oben vorgezeichnete Verfahren ein.

Ueber die nach §. 91 der Zollordnung verbotenen Waaren darf behuf des damit im Grenzbezirke zu treibenden Hausirhandels unter allen Umständen kein Legitimationsschein ertheilt werden.

§. 17.

Eine Ausnahme hiervon findet nur dann statt, wenn die Inhaber zu solchen Kaufleuten, deren Gehülfen und reisenden Dienern gehören, denen der Gewerbeschein ertheilt ist, um im Umherreisen Waarenbestellungen zu suchen oder Waaren zu erstehen, die sie selbst zum Behuf des Wiederverkaufs nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt gemacht am 12. December 1856.

Muster 1.

№

Legitimations-Schein.

den ten 18

Vor-
Nach- } mittags um Uhr.

D aus

1) führt vom Auslande abgabenfrei ein
nach

2) führt von
nach

auf mit bespannt

die nachstehend angegebenen Gegenstände, nämlich:

Der Wagenführer nimmt den Weg über die Orte:

Dieser Schein ist nur bis
im Grenzbezirke, und außer demselben nur bis gültig.

Für die Ausgangsabgaben sind hier

Thlr. Sgr. Pf.

niedergelegt.

-Amt.

Muster II.

№

Versendungs-Schein.

den ten 18

Vor-
Nach- } mittags um Uhr

versende

durch

folgende Gegenstände, als:

aus an

zu

Der Transport geht über die Orte:

und meldet sich bei de Amt zu

Gegenwärtiger Schein ist nur auf Stunden gültig.

Muster III.

Auf den Grund des §. 87 der Zollordnung vom
wird nach dem Antrage des Hauptzollamts zu
dem

hiemit auf d Jahr
die Erlaubniß ertheilt, über nachgenannte Gegenstände, als:

Gegenstände.	Höchste Menge für einen Transport.	Höchste Menge für ein Jahr.

die zum Ausweise im Grenzbezirke erforderlichen Transportbescheinigungen auszufertigen, dieses jedoch nur unter den nachstehenden Bedingungen:

1) Er darf
Versendungsscheine nur ertheilen über die vorbezeichneten Gegenstände in der vorgeschriebenen Menge.

2) Die von ihm auszufertigenden Versendungsscheine sind jedoch bei Gegenständen welche ins Ausland gehen, nur bis zur nächsten auf diesem Wege gelegenen Amtsstelle oder dem Grenzzollamte gültig, bei Transporten innerhalb des Grenzbezirks oder nach dem Binnenlande aber auf die nächste, auf dem geraden Wege zum Bestimmungsorte gelegene Amtsstelle zu richten, wo die Gegenstände zur Revision gestellt werden müssen.

3) Die Versendungsscheine können nur von selbst und eigenhändig, oder in Abwesenheit oder Verhinderung von als, dem durch das Hauptamt in dazu ein für allemal anerkannten Stellvertreter, ausgefertigt werden. Die Versendungsscheine müssen vom Aussteller unterschrieben und untersiegelt oder untersiempelt werden. Von der Unterschrift und dem Abdrucke des Siegels oder Stempels, womit die Versendungsscheine versehen sein sollen, muß ein faches Exemplar an das Hauptzollamt in abgeliefert werden.

4) Er darf nur diejenigen gedruckten Formulare zu Versendungsscheinen benutzen, welche von dem Hauptzollamte in dazu übergeben werden.

Der Vordruck ist in beiden neben einander stehenden Formularen jederzeit vollständig auszufüllen; Tag und Stunde der Ausstellung, die Menge der versendeten Gegenstände und die Stundenzahl der Gültigkeit werden nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben angegeben. Nach vollendeter Ausfüllung wird das voranstehende Exemplar zur Begleitung des Transports abgeschnitten, und das an der Schnur stehende zurückgelassen. Je nachdem die Stunde Vor-, oder Nachmittags, oder Mittags ist, wird das Wort «Vor», oder «Nach», oder eins wie das andere dieser Worte ausgestrichen.

Hinter das Wort «gültig» kommt die Unterschrift des Ausstellers, mit der Bemerkung der Eigenschaft in welcher er die Ausfertigung giebt.

In dem Versendungsscheine muß angegeben sein:

a. der Versender;
b. der Führer und Empfänger des Gegenstandes;
c. der Gegenstand selbst nach Art und Menge, und zwar nach Gewicht, Anker, Ellen, Schock u. s. w.;
d. der Ort woher er kommt, und
e. der Ort wohin er gehen soll;
f. der Weg zum Bestimmungsorte, mit Angabe der Orte welche auf diesem Wege im Grenzbezirke berührt werden;
g. die erste Amtsstelle auf dem Wege bei welcher der Waarenführer den Versendungsschein vorlegen und die Waare zur Revision stellen soll. Es muß

h. Ort, Tag und Stunde der Ausstellung und die Zeitgültigkeit des Versendungsscheines, welche genau nach der Länge des Weges im Grenzbezirke mit Beachtung der gesetzlichen Transportstunden (§ 86 der Zollordnung), welche lautet:

»Der Transport von abgabepflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Grenzlinie und innerhalb des Grenzbezirks ist nur in den Tagesstunden erlaubt. Als Tagesstunden sollen in dieser Beziehung angesehen werden:

»In den Monaten Januar, Februar, October, November, December, die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends; in den Monaten März, April, August, September: die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends; in den Monaten Mai, Junius, Julius: von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.«

abzumessen ist, und nur auf diese Tagesstunden gerichtet werden darf, auf demselben genau vermerkt, auch der Schein mit der laufenden Nummer versehen werden.

5) Das Hauptzollamt in wird dem den Formularienbedarf in Büchern liefern, welche mit einer auf dem ersten Blatte angesiegelten Schnur durchzogen sind, um die an der Schnur stehenden Exemplare festzuhalten.

Diese Bücher müssen reinlich gehalten und dergestalt aufbewahrt werden, daß ein Dritter davon keinen Mißbrauch machen kann. Sobald der empfangene Vorrath verbraucht ist, muß unter Zurückgabe der an der Schnur verbliebenen Duplicate des Stockes der neue Bedarf vom Hauptzollamte in vorgeschrieben werden.

6) Er muß sich dem Hauptzollamte in schriftlich verpflichten mit aller Sorgfalt darauf Bedacht zu nehmen, daß die Transportführer die Versendungsscheine nicht doppelt brauchen können. Zu dem Zwecke ist erforderlich daß der Schein nie früher ausgestellt werde als zur Zeit des Abganges der Sendung. Auch darf kein Versendungsschein auf mehrere Versendungen nach verschiedenen Bestimmungsorten oder an verschiedene Empfänger in einem Bestimmungsorte ausgestellt werden. Es ist vielmehr für jeden Bestimmungsort und für jeden Empfänger ein besonderer Versendungsschein erforderlich.

7) Die gegenwärtige Erlaubniß ist, wie oben bestimmt, nur auf Jahr gültig.

Im Falle Erneuerung gewünscht wird, ist solche durch das Hauptzollamt in so zeitig nachzusuchen als solche vor Ablauf dieses Zeitraums gewährt werden und die Bewilligung eintreffen kann.

8) Die Nichtbefolgung der gegebenen Ausfertigungsvorschriften wird mit Conventionalstrafen von acht Gutegroschen bis zehn Thaler geahndet, und, wenn solche Fehler nach vorgängiger dreimaliger Bestrafung anderweit vorkommen, die Erlaubniß zur eigenen Legitimation sofort eingezogen.

Mißbrauch der Ausfertigungsbefugniß zur Bedeckung einer Waaren-Contravention, Verweigerung der Vorlegung des Stockes der Versendungsscheine an die Beamten, und Anmaßung der Bescheinigung der Waaren eines Dritten wird gleich das erste Mal mit Zurücknahme des Erlaubnißscheines geahndet.

den ten 18

Erlaubniß

für

zur Ausfertigung von Versendungsscheinen.

№ XL.

Obrigkeitliche Verordnung, die Controle des stehenden Handels im Grenzbezirk betreffend.

Publicirt am 12. December 1856.

Da nach §. 35 des Zollgesetzes innerhalb des Grenzbezirks der Gewerbebetrieb mit zollpflichtigen, fremden, einer höheren als der allgemeinen Eingangsabgabe unterliegenden Waaren, oder mit gleichnamigen inländischen Erzeugnissen nur unter Beobachtung der zur Sicherung des Gewerbe- und Zollinteresses für nothwendig erachteten Vorschriften zulässig ist, diese aber nach §. 88 der Zollordnung, der Eigenthümlichkeit des zu beaufsichtigenden Handels oder Gewerbes entsprechend, angeordnet werden sollen, so sind in Hannover und Oldenburg wegen Beaufsichtigung des stehenden Handels mit gewissen hochbesteuerten Waaren die erforderlichen Anordnungen getroffen. Indem der Senat dieselben in Gemäßheit des am 27. August publicirten Vertrags, die Förderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, hiedurch zur öffentlichen Kunde bringt, verordnet er zugleich daß sie vom 1. Januar 1857 an, in den dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheilen, welche sämmtlich dem Grenzbezirk angehören, zur Anwendung kommen sollen.

§. 1.

1. Anordnung einer speciellen Controle.

Die Specialcontrole im Grenzbezirke erstreckt sich in der Regel auf folgende Waarenartikel, als:

Zucker, Kaffee, fabricirter Taback aller Art und Stuhlwaaren,

und trifft einen Jeden der mit diesen Artikeln Handel treibt, ohne Unterschied ob er solche selbst fabricirt oder von Anderen bezieht.

Der Zollverwaltung bleibt jedoch vorbehalten in einzelnen Fällen den obwaltenden Umständen nach zu bestimmen, ob einer oder der andere der vorstehend genannten Waarenartikel von der Controle auszunehmen oder ob letztere noch auf andere als die ebengenannten Waarenartikel auszudehnen sei.

§. 2.

2) Nähere Bezeichnung der Controle.

Die specielle Controle (§. 1) besteht darin daß

1) die Vorräthe an den derselben unterliegenden Waarenartikeln nur in bestimmten, der Zollbehörde anzumeldenden Räumen aufbewahrt werden dürfen;
2) über den Zu- und Abgang an diesen Waarenartikeln (№ 1) von dem Handeltreibenden eine besondere Anschreibung nach der von der Zollbehörde zu ertheilenden Anleitung geführt werden muß; und

3) von der Richtigkeit der Anschreibung (Nr. 2) durch periodische Revisionen des geführten Contobuchs und der Lagerbestände Seitens der Zollbeamten Ueberzeugung genommen wird;

4) für den Handel mit Stuhlwaaren kann bestimmt werden daß entweder statt der Buchcontrole (Nr. 2), oder auch neben derselben die Waaren der amtlichen Bezeichnung durch Siegel oder Stempel unterworfen werden sollen.

Im Falle eines dringenden Verdachts daß Unterschleife verübt werden, oder bei wiederholter Verletzung der Bestimmungen dieses Regulatifs ist eine Verschärfung der vorstehend (Nr. 1 bis 4) angegebenen Controlemaßregeln, namentlich durch Festsetzung eines Maximums der zulässigen Vorräthe an Waaren jeder Gattung zulässig.

§. 3.

3) An- und Abmeldung des Handels mit controlpflichtigen Waaren.

Vor dem Beginn eines Handels mit einem oder mehreren der im §. 1. genannten Waarenartikel muß von der Absicht einen solchen Handel zu betreiben der Zoll- oder Steuerstelle, zu deren Bezirke der Ort des Handelsbetriebes gehört, eine schriftliche Anzeige gemacht werden.

Diese Anzeige muß zugleich enthalten:

a. die Art und Menge der etwa bereits vorräthigen controlepflichtigen Waaren und

b. die Angabe der Lagerräume in welchen die Vorräthe an dergleichen Waaren aufbewahrt werden sollen.

§. 4.

Wer den Handel mit controlepflichtigen Waaren aufgeben will, hat dies der Zoll- oder Steuerstelle (§. 3) ebenfalls schriftlich anzuzeigen, bleibt jedoch bis zur Aufräumung der Vorräthe der Controle unterworfen.

§. 5.

4) Lagerräume und Veränderungen hinsichtlich derselben.

Die zur Aufbewahrung der Vorräthe an controlepflichtigen Waaren bestimmten Räume (§. 2 Nr. 1), deren Anzahl nicht ohne zureichenden Grund vervielfältigt werden darf, müssen zugänglich und verschließbar sein.

Veränderungen hinsichtlich derselben sind, bevor sie eintreten, der Zoll- oder Steuerstelle (§. 3) schriftlich anzuzeigen.

§. 6.

5) Aufbewahrung der Waarenvorräthe.

In den angemeldeten Lagerräumen (§. 3 b) müssen die Vorräthe an controlepflichtigen Waaren von anderen, der Controle nicht unterworfenen Gegenständen getrennt gehalten und, ihrer Art nach, übersichtlich geordnet, an bestimmten Plätzen, entweder in der Verpackung in welcher sie eingegangen sind, oder in gewissen, nach Gewicht oder Maß festzusetzenden Quantitäten aufgestellt werden. Hiervon ist nur der zum Detailverkauf zunächst bestimmte Theil der Vorräthe ausgenommen.

Außerhalb der angemeldeten Lagerräume dürfen keine, dem betreffenden Handeltreibenden gehörige controlepflichtigen Waaren vorgefunden werden, widrigenfalls die Vermuthung der geschehenen Einschwärzung mit ihren gesetzlichen Folgen eintritt.

§. 7.

6) Contobuch. a. allgemeine Bestimmungen darüber.

Die dem Handeltreibenden obliegende Anschreibung des Zu- und Abgangs an controlepflichtigen Waaren (§. 2 Nr. 2) geschieht in einem Contobuche nach dem beiliegenden Muster, zu welchem gedruckte Formulare von der Zollbehörde unentgeltlich geliefert werden.

Dieses Buch, welches von dem Hauptzoll- oder Hauptsteueramte des Bezirks foliirt und mit einer, demnächst auf dem Titelblatte anzusiegelnden Schnur durchzogen wird, muß jederzeit in dem angemeldeten, auf dem Titelblatte zu bezeichnenden Lagerraume oder, wenn mehrere Aufbewahrungsorte angemeldet sein sollten, in demjenigen wo der Kleinverkauf stattfindet, an einem geeigneten, von dem Obercontroleur des Bezirks ein für allemal zu bestimmenden und auf dem Titelblatte des Buchs ebenfalls anzugebenden Platze beruhen und daselbst rein und jedoch immer unversehrt erhalten werden.

§. 8.

b. Wie und von wem dasselbe zu führen ist.

Das Contobuch ist in steter Regelmäßigkeit, voller Deutlichkeit und ohne alle Rasuren zu führen. Tritt die Nothwendigkeit einer Abänderung ein, so ist diese in der Art daß die unrichtige Eintragung durchstrichen und die Berichtigung darüber oder daneben geschrieben wird, so daß das Durchstrichene leserlich bleibt, zu bewirken.

In der Regel muß das Contobuch von dem Handeltreibenden selbst geführt werden, welcher sich darin nur in Abwesenheitsfällen oder, wenn er zur Führung des Buchs überhaupt nicht fähig sein sollte, durch einen Dritten vertreten lassen darf. Zu solcher Stellvertretung hat der Handeltreibende ein für allemal eine zuverlässige Person zu bestimmen, für deren Handlungen und Unterlassungen in Beziehung auf die Vorschriften dieses Regulativs er verhaftet bleibt.

§. 9.

c) Anschreibung. aa. des Waarenzuganges.

1) Die erste Post der Anschreibung in dem Contobuche wird durch die von dem Handeltreibenden (§. 3 a.) angemeldeten und von dem revidirenden Beamten einzutragenden Vorräthe gebildet.
2) Jeder fernere Zugang ist von dem Handeltreibenden gleich nach erfolgter Niederlegung der Waaren in dem Lagerraume, wohin dieselben unmittelbar nach ihrer Ankunft zu bringen sind, in dem Contobuche anzuschreiben.
3) Auf dem die Waaren begleitenden Zollausweise (Zollquitung, Legitimationsschein, abgestempelter Frachtbrief rc. rc.) ist zugleich die Nummer unter welcher die Waaren im Contobuche angeschrieben sind, zu vermerken. Diese Papiere sind nach der Nummerfolge geordnet, besonders zu heften und bei dem Contobuche aufzubewahren.
4) Erfolgt der Zugang, z. B. bei Taback, durch eigne Fabrikation, so muß die Anschreibung im Contobuche gleich nach dem Uebergange der Waare aus der Fabrikationsstätte in den Lagerraum, dieser Uebergang aber jedenfalls am Abende eines jeden Fabrikationstages geschehen.

§. 10.

bb. des Waarenabganges.

Jeder Waarenabgang — es möge derselbe durch Verkauf im Orte selbst oder nach außerhalb, durch Tausch, Uebergang in den eigenen Haushalt oder auf andere Weise entstehen — ist, sobald die Menge bei trockenen Waaren 5 Pfund und bei Flüssigkeiten 2 Quart oder mehr beträgt, zur Stelle einzeln, unter Angabe des Empfängers, in dem Contobuche anzuschreiben. Geringere Mengen können am Abende jeden Tages summarisch unter der Bezeichnung «Kleinverkauf» angeschrieben werden.

§. 11.

d. Abschluß und Revision.

Bei den durch die Zollbeamten zeitweise vorzunehmenden Lagerrevisionen wird das Contobuch in Zugang und Abgang abgeschlossen, die Summa des letzern von der Summa des erstern in Abzug gebracht und so der Sollbestand festgestellt. Hiernächst wird zur Aufnahme der Waarenbestände geschritten und der Befund in dem Contobuche unter Angabe des Datums der Revision eingetragen.

Die vorhandenen Belege (§. 9 Nr. 3) werden von den revidirenden Beamten entweder eingerissen oder mit ihrem Handzeichen und dem Datum versehen.

§. 12.

Den Lagerrevisionen muß der Handeltreibende oder dessen Stellvertreter (§. 8) beiwohnen, um die etwa nöthige Auskunft zu geben und sich von der Genauigkeit der gemachten Ermittelungen zu überzeugen. Derselbe hat die behuf der Revision erforderlichen Handleistungen zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen und die Richtigkeit des von den revidirenden Beamten in dem Contobuche eingetragenen Waarenbefundes (§§. 9 Nr. 1 und 11) durch seine Mitunterschrift anzuerkennen.

§. 13.

7. Controle der Bezeichnung durch Siegel oder Stempel.

Insofern für Stuhlwaaren die Controle der amtlichen Bezeichnung (§. 2 Nr. 4) angeordnet wird, so erfolgt rücksichtlich der bereits vorhandenen Bestände die Anlegung der Siegel oder Stempel durch abzuordnende Beamte in den Lagerräumen des Handeltreibenden.

Bei ferneren Waarenbezügen dagegen, gleichviel ob dieselben aus dem Auslande oder aus dem Inlande stattfinden, müssen die Waaren unmittelbar nach dem Eingange im Orte und jedenfalls vor ihrer Aufnahme in die Behausung des Handeltreibenden, sammt den dieselben legitimirenden Papieren (§. 9 Nr. 3) der Zoll- oder Steuerstelle (§. 3) vorgeführt werden, in deren Abfertigungslokale die vorgeschriebene Bezeichnung bewirkt wird.

§. 14.

Wenn ein Stück Waare ungetheilt oder der Rest eines solchen (wo sich der Siegel- oder Stempelabdruck befindet) verkauft, vertauscht oder von dem Handeltreibenden selbst verbraucht wird, so muß der Letztere vor der Entfernung der Waare aus seinen Geschäftsräumen die darin befindlichen Siegel oder Stempel lostrennen oder abschneiden. Die so abgelösten Siegel- und Stempelabdrücke hat der Handeltreibende zu sammeln und wöchentlich an einem näher zu bestimmenden Tage mittelst einer kurzen, die Anzahl der Abdrücke enthaltenden schriftlichen Anzeige an die Zoll- oder Steuerstelle abzuliefern.

§. 15.

Es liegt dem Handeltreibenden ob für die Erhaltung unverletzter und deutlich erkennbarer Siegel- oder Stempelabdrücke an den Waarenbeständen zu sorgen und daher, wenn einzelne Abdrücke bei langer Dauer der Lagerung unkenntlich werden sollten, auf deren Erneuerung bei Zeiten anzutragen. 8. Strafen.

Werden bei der Revision Waaren ohne die vorgeschriebene Bezeichnung gefunden, so tritt die Vermuthung der Einschwärzung mit ihren gesetzlichen Folgen ein, wogegen auch der Einwand der zufälligen Zerstörung eines Siegel- oder Stempelabdrucks nicht schützt, es sei denn daß der Handeltreibende von einer solchen Zerstörung schon vorher und gleich nach der Entdeckung derselben der Zoll- oder Steuerstelle ausdrücklich Anzeige und die Behauptung eines unverschuldeten Zufalls erweislich gemacht hätte.

§. 16.

Wenn das Contobuch nicht ordnungsmäßig geführt oder nicht gehörig aufbewahrt und bereit gehalten wird oder andere Vorschriften dieses Regulativs verletzt werden, so tritt die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Handeltreibenden ein.

§. 17.

Um dem Einwande der Unbekanntschaft mit den erlassenen Vorschriften zu begegnen, soll ein Exemplar dieses Regulativs jedem Handeltreibenden, auf welchen dasselbe Anwendung findet, zugestellt werden, und hat letzterer den Empfang zu Protokoll anzuerkennen. 9. Aushändigung dieses Regulativs

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt gemacht am 12. December 1856.

Hauptamts-Bezirk

Conto-Buch

über

Waaren-Zu- und Abgang

des wohnhaft im Hause №.

der Straße zu

Angefangen den ten 18

Geschlossen den ten 18

Dieses Buch enthält Blätter, welche von einer mit dem Siegel des unterzeichneten Amts belegten Schnur durchzogen sind.

den ten 18

Haupt-Zoll-Amt.

Zur Beachtung für den Inhaber des Conto-Buchs.

1) Die controlepflichtigen Waaren dürfen nur in den zu ihrer Aufbewahrung declarirten Räumen, nämlich

gelagert, und muß

2) dieses Buch stets an dem ein für allemal dazu bestimmten Platze, nämlich:

aufbewahrt werden.

3) Ist das Buch vollgeschrieben, so ist es von dem Inhaber an das -Amt zu abzuliefern, welches dagegen ein neues Buch aushändigen wird.

den ten 18

Der Ober-Grenz-Controleur

Zu-

Laufende №	Datum des Zuganges.	Name und Wohnort des Versenders oder Verkäufers.	Angabe der mitgekommenen Legitimation.	Zahl und Art der Colli.	Deren Zeichen und №	Benennung							
						Zucker aller Art.							
						a. Melis oder Hutzucker.				b. Kandis rc. Zucker.			
						brutto.		netto.		brutto.		netto.	
						Ctr	℔	Ctr	℔	Ctr	℔	Ctr	℔

gang.

der Waaren.

Tabacksfabrikate.								Kaffee.							
a. Rauchtabak.				b. Schnupftabak.											
brutto.		netto.		brutto.		netto.		brutto.		netto.		brutto.		netto	
Ctr	℔	Ctr	℔	Ctr	℔	Ctr	℔	Ctr	℔	Ctr	℔	Ctr	℔	Ctr	℔

Abgang.

Laufende №	Tag des Abganges.	Detailverkauf und anderweiter Abgang an						
		Zucker aller Art.		Tabacksfabrikaten.				
		Melis und Hutzucker	Kandis.	Rauchtabak.	Schnupftabak.	Kaffee.	[illegible]	
		netto. Pfund.	netto. Pfund.	netto. Pfund	netto. Pfund.	netto. Pfund.	netto. Pfund.	netto. Pfund.

№ XLI.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die für den Verkehr im Grenzbezirk bewilligten Erleichterungen betreffend.

Publicirt am 12. December 1856.

In dem Nachstehenden bringt der Senat diejenigen Erleichterungen zur öffentlichen Kunde, welche in Beziehung auf den Verkehr im Grenzbezirk auf Grund des §. 44 des Zollgesetzes und des §. 84 der Zollordnung für den Bezirk der Hauptämter Brinkum und Delmenhorst bewilligt worden sind und welche vom 1. Januar 1857 an in gleicher Weise auch für die dem Zollvereine angeschlossenen Gebietstheile, welche sämmtlich dem Grenzbezirk angehören, je nachdem sie dem einen oder anderen der genannten Hauptämter zugetheilt sind, gewährt werden sollen.

Sollte eine Erweiterung oder Beschränkung dieser Erleichterungen künftig sich als nothwendig herausstellen, so wird dieserhalb eine weitere Bekanntmachung erfolgen.

Nachweisung

der bewilligten Erleichterungen in der Zollcontrole im Grenzbezirke der Hauptamtsbezirke Brinkum und Delmenhorst.

A. Ohne Legitimation können transportirt werden in den beiden genannten Hauptamtsbezirken, und zwar:

a. ohne Beschränkung der Menge für jeden Transport

1) alle Gegenstände die nach dem Zolltarife beim Ein- oder Ausgange oder bei beiden zusammen genommen nicht höher als mit 12 gGr. pro Zollcentner belegt sind;
2) alte und gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche, sofern sie nicht zum Handel bestimmt sind;
3) vereinsländisches Bier in Fässern;
4) gebrauchte Meubles, Hausgeräthe und Handwerkzeug;
5) gebrauchtes Ackergeräth;
6) Hohlglas, grünes;
7) Mahlwerk, als: Mehl, Grütze, Stärke, Nudeln, Graupen, Kleie 2c.;
8) Vieh;
9) Wildpret, großes.

b. Mit der Beschränkung auf die für jeden Transport dabei bemerkte Menge.

1) Beiderwand bis einschließlich 25 ℔;
2) Branntwein, inländischer, bis einschließlich 25 ℔;
3) Cichorien, gebrannte, pulverisirte (Cichorienpulver) bis incl. 2 ℔;
4) Eisen, geschmiedetes, gewalztes und faconnirtes, auch Pflugschareneisen, schwarzes Eisenblech, Anker- und Schiffketten, so wie Roh-Cement-Guß- und raffinirter Stahl,

Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, für Nichtgewerbtreibende bis einschließlich 100 ℔;

5) Eisenwaaren, grobe und Zeugschmiedwaaren in einzelnen Stücken zum Hausbedarf von nicht in diesen Artikeln Gewerbtreibenden, Nägel, eiserne, bis einschließlich 3 ℔;
6) Essig bis einschließlich 50 ℔;
7) Fensterglas welches die Glaser behuf der Reparaturen bei sich führen, bis einschließlich 20 ℔;
8) Fleisch, Fett, Schinken, Speck und Würste bis einschließlich 25 ℔;
9) Garn, ungebleichtes, ungefärbtes bis einschließlich 10 ℔;
10) Garn, gebleichtes, gefärbtes, leinenes, baumwollenes und wollenes bis einschließlich 1 ℔;
11) Haare von Pferden bis einschließlich 10 ℔;
12) Häute, rohe, bis einschließlich 2 Stück — Felle, rohe, bis einschließlich 10 Stück;
13) Hefen, frische, mit Ausnahme der Bierhefe, bis einschließlich 2 ℔;
14) Kaffee, Thee, Zucker, Gewürze, fabricirter Taback und Cigarren bis einschließlich 1/2 ℔;
15) Korinthen, Mandeln, Reis, Rosinen, Syrup bis einschließlich 1 ℔;
16) Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, bis einschließlich 25 ℔;
17) Kupfer- und Messingwaaren in einzelnen Stücken zum Hausbedarf, von nicht mit diesen Artikeln handeltreibenden Personen;
18) Leder, Sohlleder, bis einschließlich 10 ℔;
19) Leder, anderes, bis einschließlich 5 ℔;
20) Oel bis einschließlich 25 ℔;
21) Papier bis einschließlich 3 ℔;
22) Schafwolle bis einschließlich 100 ℔;
23) Schuhmacherarbeit, grobe, in einzelnen Paaren bis einschließlich 5 ℔;
24) Seife bis einschließlich 5 ℔;
25) Talg bis einschließlich 100 ℔;
26) Talglichte bis einschließlich 5 ℔.

B. Ferner können transportirt werden ohne Legitimation:

1) In dem Hauptzollamtsbezirke Delmenhorst:

a. Butter und inländische Landkäse ohne Beschränkung der Menge;
b. Geräthschaften und die Oelfarbe einheimischer Anstreicher welche zum Anstreichen der Milch- und anderen Gefäße, Häuser ꝛc. von Platz zu Platz ziehen.
c. Leinen, Zwillich und Drillich bis einschließlich 25 Pfund.

2) In dem Hauptzollamtsbezirke Brinkum:

a. Butter, ohne Beschränkung der Menge.
b. Inländische Landkäse bis einschließlich 10 Pfund.
c. Leinen, Zwillich und Drillich bis zum Gewichte von 60 Pfund.

C. Sonstige allgemeine Erleichterungen für beide Hauptamtsbezirke.

Den Handeltreibenden ist gestattet den Debit der der vorschriftsmäßigen Buchcontrole unterliegenden Waaren nur summarisch Tag für Tag zu buchen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt gemacht am 12. December 1856.

№ XLII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, das Regulativ über die Handhabung der Binnencontrole betreffend.

Publicirt am 13. December 1856.

Indem der Senat die Anordnungen welche in Hannover und Oldenburg zur weiteren Ausführung der im §. 36 des Zollgesetzes und in den §§. 92 bis 97 und 110 der Zollordnung enthaltenen Vorschriften über die Binnencontrole getroffen sind, hiedurch zur öffentlichen Kunde bringt, macht er zugleich bekannt daß der §. 36, Punkt 2 und 3, des Zollgesetzes, und §§. 93 bis 97 der Zollordnung mit den darauf bezüglichen Bestimmungen der nachstehenden Ausführungsvorschriften in dem Königreich Hannover und in dem Herzogthum Oldenburg bis auf Weiteres insoweit außer Kraft gesetzt sind, daß sie nur für den Verkehr

1) mit Branntwein aller Art: in den Hauptsteueramtsbezirken Münden, Hannover, Hildesheim, Celle und Osnabrück,

2) mit Kaffee: in den Hauptzollamtsbezirken Nordhorn und Leer,

3) mit Zucker aller Art: in den Landdrosteibezirken Stade und Lüneburg, in den Grafschaften Hoya und Diepholz, wie im Herzogthum Oldenburg

zur Anwendung kommen.

§. 1.

In Orten des Binnenlandes wo sich keine Zollämter befinden, sind die Steuerämter mit dem Vollzug dieser Vorschriften beauftragt.

§. 2.

Die Vorführung der aus dem Grenzbezirke eingehenden Waaren zur Besichtigung ist nicht allgemein zu fordern. Es ist von dieser Befugniß jedoch bisweilen und besonders dann Gebrauch zu machen, wenn aus dem Rufe der betheiligten Personen, nämlich des Absenders, Waarenführers oder Waarenempfängers, oder aus andern Umständen zu vermuthen steht daß die vorgezeigte Bezettelung zur Verheimlichung anderer als der darin genannten Waaren gemißbraucht werde, oder daß eine Waare anderer Beschaffenheit oder eine erheblich größere oder geringere als die darin angegebene Menge, oder auch wohl gar keine Waare mit der vorgelegten Bezettelung eingegangen sei. Es ist besonders darauf zu halten daß die in der letzteren für den Transport im Binnenlande vorgeschriebene Frist nicht ungerügt überschritten werde, um einen doppelten Gebrauch der Bezettelung zu verhüten.

§. 3.

Die im §. 92 der Zollordnung erwähnte Bezettelung besteht: im Fall die Waare aus dem Auslande kommt, in der Quitung über den bezahlten Zoll oder einem Begleitscheine II, und im Fall die Waare aus dem Grenzbezirke abgeht, in dem Legitimationsscheine (Transportzettel).

§. 4.

Anlangend die nach §. 93 der Zollordnung erforderlichen Frachtbriefe, welche von den Waarenversendern auszufertigen und vor Absendung der Waare dem Zoll- oder Steueramte des Versendungsorts zum Visiren und Abstempeln vorzulegen sind, wird bemerkt:

a. Es müssen so viele Frachtbriefe als verschiedene Empfänger und verschiedene Bestimmungsorte sind, übergeben werden;

b. wenn Waaren die der Binnencontrole nach §. 93 unterliegen, aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen, muß der Transport außer der im Grenzbezirke empfangenen Bezettelung auch schon die vorschriftsmäßigen Frachtbriefe, mit dem amtlichen Vermerk zu welchem Legitimationsscheine sie gehören von derjenigen Stelle versehen bei sich führen, welche den Legitimationsschein für den Grenzbezirk ausgestellt hat;

c. es wird die Abfertigung erleichtern, wenn die Versender über den controlepflichtigen Theil der Ladung einen besondern Frachtbrief ausstellen, wenigstens die controlepflichtigen Waaren von den übrigen in den Frachtbriefen getrennt aufführen; ebenso, wenn die controlepflichtigen Güter von den anderen möglichst abgesondert verpackt sind;

d. zu gleichem Zwecke ist bei Ausfertigung der Frachtbriefe eine wo möglich gleiche Form zu beobachten und dienen hiezu die Beilagen A und B als Muster.

Es ist jeder Buchdruckerei des Landes gestattet den Druck von Formularen hienach zu veranstalten und solche zum Absatz stets bereit zu halten.

Wenn in den Frachtbriefen über Waaren welche der Gattung nach controlepflichtig sind, das Nettogewicht angegeben ist, so entscheidet der Betrag desselben darüber, ob die betreffende Waarenpost auch in Absicht des Gewichts der Transportcontrole im Binnenlande unterliegt oder nicht. Ist aber die Angabe des Nettogewichts in den Frachtbriefen verabsäumt, so muß für die Beurtheilung der Controlepflichtigkeit das in den Frachtbriefen enthaltene Gewicht zum Anhalt dienen, da während des Transports eine Ermittelung des Nettogewichts in der Regel ohne große Weitläufigkeit nicht geschehen kann, und es ist daher in etwaigen Contraventionsfällen nur dann eine Uebertretung der gesetzlichen Vorschrift als nicht vorhanden anzunehmen, wenn das im Frachtbriefe angegebene und an sich die Controlepflichtigkeit bedingende Gewicht ausdrücklich als Bruttogewicht bezeichnet ist und, nach Abrechnung der im Zolltarife für eine Verpackung der betreffenden Art festgesetzten Taravergütung, sich ein Nettogewichtsbetrag herausstellt, welcher die Controlepflichtigkeit ausschließt.

§. 5.

In Beziehung auf die Vorschrift im §. 93 lit. b. der Zollordnung wird bemerkt, daß wenn Wein und Branntwein in Flaschen, die in Kisten verpackt sind, versendet wird, die Menge nach Gewicht anzugeben ist.

§. 6.

Für solide Fabrikanten kann mit Genehmigung des Oberzollcollegii zu Hannover eine Anzahl von ihnen bereits vollzogener Frachtbriefe im voraus amtlich beglaubigt und denselben zum Gebrauche ausgehändigt werden.

§. 7.

Die im Schlußsatze des §. 95 der Zollordnung in Bezug auf Waarenzuladung an Marktorten ausgesprochene Verpflichtung findet auf zugeladene der Binnencontrole nicht unterliegende Güter keine Anwendung.

§. 8.

Die Zollämter und beziehungsweise die Steuerämter haben darauf zu sehen:

a. daß kein der Binnencontrole unterliegender Gegenstand abgesendet werde, ohne daß derselbe mit dem vorschriftsmäßigen Frachtbriefe versehen, und dieser ihnen vor dem Abgange der Waare an ihren Bestimmungsort zum Visiren und Abstempeln vorgelegt worden ist, und

b. daß ebenso keine Abladung controlepflichtiger Gegenstände erfolgt, bevor ihnen die im Grenzbezirke empfangenen Bezettelungen, oder im Falle der Absendung aus einem Orte im Binnenlande, der visirte und abgestempelte Frachtbrief zum Abstempeln vorgelegt worden ist.

Bei Wahrnehmungen daß in der einen oder anderen Weise diese Vorschriften nicht erfüllt worden, ist zugleich der Fall zu constatiren, und den zunächst vorgesetzten Beamten zur Einleitung des weiteren Verfahrens unverzügliche Mittheilung mittelst Uebersendung des Constatirungsprotokolls zu machen.

§. 9.

Sobald eine controlepflichtige Waare zur Absendung aus dem Grenzbezirke in einen Ort des Binnenlandes angemeldet, oder diese Bestimmung bei der zollamtlichen Abfertigung bekannt wird, hat das Amt ferner dafür zu sorgen daß von dem Waarenführer so viele Frachtbriefe als verschiedene Empfänger und verschiedene Bestimmungsorte sind, übergeben werden. Auch wird das Amt den Waarenführer hiebei belehren daß er die visirten und abgestempelten Frachtbriefe neben der Zollquitung oder dem Legitimationsscheine (Transportzettel) dem Amte des Bestimmungsortes vorzulegen, bei einem zwischen dem Grenzbezirke und dem Bestimmungsorte eintretenden Frachtwechsel aber die im Grenzbezirke erhaltene Bezettelung dem Abnehmer der Ladung mit auszuhändigen habe.

§. 10.

Geht der Waarentransport ohne Berührung des Grenzbezirks von einem Binnenorte zum andern, so bedarf es nur der Vorlage des im §. 93 der Zollordnung vorgeschriebenen Frachtbriefes zur Visirung und Abstempelung; gehen die Güter vom Binnenlande in den Grenzbezirk über, so ist der Waarenführer an die auf der Tour zu berührende Controlestelle zu verweisen, welche den visirten und abgestempelten Frachtbrief dem für den Transport im Grenzbezirke zu ertheilenden Transportzettel anzustempeln hat.

Zur Verhütung von Mißbrauch mit einer auf diese Weise amtlich abgefertigten doppelten Bezettelung ist der Frachtbrief mit der amtlichen Bemerkung zu versehen, zu welchem Legitimationsscheine er gehört.

§. 11.

Die weitere Dienstobliegenheit der Steuerämter besteht hierbei darin, daß:

a. die Frachtbriefe (Beilage A. B.) dahin geprüft werden, ob alle Erfordernisse in denselben ausgedrückt sind; im Gegenfalle sind dieselben zur Berichtigung und Ergänzung zurückzugeben;

b. bei den Frachtbriefen (Beilage B.) die Eigenschaft des Versenders beigesetzt und von der betreffenden Dienststelle gehörig bescheinigt ist;

c. in Fällen obwaltenden Verdachts zuvor die Gestellung der Waaren zur Revision zu verlangen.

Nachdem der Frachtbrief visirt und abgestempelt worden, wird die controlepflichtige Waare in das Abgangsnotizbuch (Beilage C.) eingetragen und der Frachtbrief mit der Eintragsnummer des Notizbuches bezeichnet.

§. 12.

Bei Ankunft der Waaren am Bestimmungsorte wird der Frachtbrief abgestempelt, die controlepflichtige Waare in das Ankunftsnotizbuch (Beilage D.) eingetragen, und die Nummer dieses Buches dem Frachtbriefe beigesetzt.

Auch hier kann, wenn es nöthig erscheint, die vorherige Gestellung der Waaren zur amtlichen Revision verlangt werden.

§. 13.

Werden controlepflichtige Waaren zur Versendung auf Jahrmärkte im Binnenlande angemeldet, so ist das von dem Versender zu übergebende Verzeichniß, wenn es alle im §. 95 der Zollordnung vorgeschriebene Angaben enthält, zu visiren und abzustempeln, und sofort die controlepflichtige Waare in das Notizbuch C. einzutragen.

§. 14.

Bei der Ankunft am Orte des Jahrmarkts ist das am Absendungsorte erhaltene visirte und abgestempelte Verzeichniß zum Viso bei der Ankunft und Abfahrt vorzulegen, und im Falle eine Zuladung bei der Abfahrt erfolgt, noch ein besonderes Verzeichniß zu übergeben, welches gleichfalls visirt, abgestempelt und nach Inhalt und Menge in das Notizbuch C. eingetragen werden muß.

§. 15.

Die Notizbücher C., D. betreffend, zu deren Führung die Aemter gedruckte Formulare empfangen werden, dienen folgende Anweisungen:

Jedem bedeutenden Kaufmanne welcher controlepflichtige Waaren in größerer Menge oft bezieht oder versendet, ist in diesen Büchern eine besondere Abtheilung zu eröffnen und jahrgangsweise abzuschließen, um den Verkehr eines jeden derselben dadurch leichter und mit einiger Sicherheit übersehen zu können.

Diese Controle hat in der Regel zu geschehen, zumal aber an solchen Orten von und nach welchen bekanntlich geschmuggelt wird, und insbesondere gegen diejenigen Personen welche in dieser Beziehung vorzugsweise Aufmerksamkeit bedürfen und deren Verkehr daher mehr zu verfolgen ist.

Für alle übrigen Waarenempfänger und Versender ist eine gemeinschaftliche, jedoch für den Eingang und für den Abgang getrennte Abtheilung zu bilden, und der Name des Empfängers resp. Absenders in die fünfte Spalte mit einzutragen.

§. 16.

Die Register sind unabgebrochen fortzuführen, jedoch jahrgangsweise abzuschließen.

Die Waarenmenge wird in der betreffenden Columne nur summarisch, und zwar bei Wein und Branntwein in Fässern nach Quartieren, sonst aber wie bei allen übrigen Waaren nach Gewicht eingetragen, und ist bei den im §. 93 der Zollordnung unter Ziffer 1 bezeichneten Stuhlwaaren und Zeugen in der Rubrik »Gattung« vorzüglich darauf zu sehen daß die Waare selbst möglichst genau beschrieben ist.

§. 17.

Die Bezettelung wird schwarz abgestempelt und die Anmerkung der erfolgten Visirung nur ganz kurz vollzogen:

Gesehen zu . . . . am . . . ten . . . . 18 . .

N.

Die geschehene Besichtignng der Waare wird in die zu Bemerkungen bestimmte Spalte des Notizbuches eingetragen.

§. 18.

Die Transportzettel (Legitimationsscheine, Transport=Legitimationen, Versendungsscheine), welche von dem Inhaber nicht weiter gebraucht werden, sind von den Aemtern nach der Abstempelung durch Einreißen oder Durchstreichen unbrauchbar zu machen und den Inhabern nur in diesem Zustande zurückzugeben. Zollquitungen müssen den Besitzern aber unversehrt belassen, auch Frachtbriefe nach der Abstempelung zurückgegeben werden.

§. 19.

In dem im zweiten Satze des §. 97 der Zollordnung berührten Falle braucht die Bemerkung des neuen Bestimmungsorts nur durch Niederschreibung am Rande des Transportzettels und Angabe des Datums, unter Beifügung des Stempels, zu geschehen, z. B.:

Nach N.

N. am . . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.)

Der veränderte Bestimmungsort ist durchzustreichen.

§. 20.

In Fällen wo im Binnenlande versendete Waaren welche nach den Bestimmungen der Zollordnung nur auf amtlich beglaubigte Frachtbriefe versendet werden sollen, ohne diesen Ausweis betroffen werden, ist jedesmal die gehörige Untersuchung zu veranlassen; ergiebt

sich durch diese, daß die Waaren versteuerte oder im Inlande fabricirte sind, und daß mithin keine Abgabeverkürzung (Defraudation), sondern nur eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, so ist nicht bloß auf Bestrafung der Absender, sondern auch der Waarenführer anzutragen.

Der Strafgrund liegt darin, daß die Zollordnung nicht etwa bloß dem Absender die Ausstellung eines Frachtbriefes oder Transportzettels vorschreibt, sondern anordnet daß die Waaren mit einem solchen Ausweise versehen sein müssen. Dadurch ist sowohl der Absender zur Ausstellung des Frachtbriefes als der Waarenführer dazu verpflichtet denselben auf dem Transporte bei sich zu führen, und es kann füglich der Fall vorkommen daß der Absender zwar seine Pflicht erfüllt, der Frachtführer aber die seinige vernachlässigt hat. Es zeigt sich also als Regel daß der Frachtführer jedesmal straffällig ist, wenn er auf dem Transporte ohne die vorgeschriebene Bescheinigung betroffen wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 5. und bekannt gemacht am 13. December 1856.

Anlage A.

N. .... den ... ten .... 18...

Der Unterzeichnete sendet hiemit durch Fuhrmann N. N. von N. an Herrn N N. in N. N. die nachfolgend angegebenen Güter, welche bei Verlust von Ein Drittheil der auf .... vom Centner bedungenen Fracht binnen ... Tagen wohlbehalten abzuliefern sind, und womit laut Bericht zu verfahren ist.

O.-Z.	Der Colli						Visa der Steuerbehörden.
	Zahl.	Benennung.	Zeichen.	№	Inhalt.	Maaß und Gewicht	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1	1	Ballen	P	6	Baumwollene Stuhlwaaren.	Siebenzig Pfund	№ 126.
2	2	Faß	M	1 u. 2	Brode Zucker.	Fünf Centner neun Pfund.	Gesehen zu .... den ... ten ...... 18 ... . Steueramt N. N.
3	2	Sack	R	4 u. 5	Kaffee	Ein Centner.	
4	1	Faß	H	3	Arrac.	Dreihundert Maß.	(Stempel.)
5	1	Ballen	T	4	Madras Halstücher.	Funfzig Pfund.	№ 106.
							Gesehen zu .... den ... ten ...... 18 .... Steueramt N. N.
							(Stempel.)

(Unterschrift.)

Anlage B.

N. N. den... ten..............18....

Der Unterzeichnete sendet hiermit durch Fuhrmann .. ..von........ an Herrn.................... in .... die nachfolgend angegebenen Güter, welche bei Verlust von Ein Drittheil der auf.......... vom Centner bedungenen Fracht, binnen ... Tagen wohlbehalten abzuliefern sind, und womit laut Bericht zu verfahren ist.

O.-Z.	Der Colli						Visa der Steuerbehörden.
	Zahl.	Benennung.	Zeichen.	№	Inhalt.	Maß und Gewicht.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1	1	Ballen.	B	1	Rauchtabak.	Zwei Centner.	№ 146. Gesehen zu .... den...ten.......18... ....Steueramt Unterschrift. (Stempel.)

N. N. Tabacksfabrikant.

Die vorstehend angegebene Eigenschaft des Versenders wird dadurch bescheinigt.

.... den ... ten............. 18...

.... Steueramt

(Stempel.) Unterschrift.

Anlage C.

Steueramt.............

Abgangs-Notizbuch für die Binnen-Controle.

Laufende №	Tag des Eingangs	Der vorgelegten Bezettelung			Des Absenders.		Name des Waarenführers	Gattung und Menge der Waaren.									Bestimmungsort	Bemerkungen
		Ausstellungs-		Benennung	Name	Wohnort		Baumwollene Stuhlwaaren		Zucker	Kaffee	Branntwein	Fabricirter Tabak	Andere Gegenstände				
		Tag	Ort					Gattung	Menge					Gattung	Menge			
									Pfunde	Pfunde	Pfunde	Pfunde	Pfunde		Pfunde	Maße		
1	2	3	4	5	6	7	8	9		10	11	12	13	14	15		16	17

Anlage D.

Steueramt.............

Ankunfts-Notizbuch für die Binnen-Controle.

Laufende №	Tag des Eintrags	Der vorgelegten Bezettelung			Des Empfängers		Name des Waarenführers	Gattung und Menge der Waaren									Bemerkungen
		Ausstellungs-		Benennung	Name	Wohnort		Baumwollene Stuhlwaaren		Zucker	Kaffee	Branntwein	Fabricirter Tabak	Andere Gegenstände			
		Tag	Ort					Gattung	Menge					Gattung	Menge		
									Pfunde	Pfunde	Pfunde	Pfunde	Pfunde		Pfunde	Maße	
1	2	3	4	5	6	7	8	9		10	11	12	13	14	15		16

№ XLIII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz, so wie die Einfuhr von Salz in die mit Hannover und Oldenburg wegen der Salzsteuer nicht in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten betreffend.

Publicirt am 13. December 1856.

Da nach dem zwischen der freien Hansestadt Bremen und den Staaten des Zollvereins am 26. Januar d. J. abgeschlossenen und am 27. Aug. d. J. publicirten Vertrag, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, insbesondere der dazu gehörigen Uebereinkunft IV., wegen Besteuerung der inneren Erzeugnisse, die in Hannover und Oldenburg hinsichtlich der Salzsteuer, des Verkehrs mit Salz und der Einführung von Salz in die mit diesen Staaten wegen der Salzsteuer nicht in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten geltenden gesetzlichen Vorschriften auch in den, dem Zollverein und dem Hannover-Oldenburgischen Systeme der gleichen Besteuerung innerer Erzeugnisse angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen zur Anwendung kommen sollen, so verordnet demgemäß der Senat für die gedachten Gebietstheile das Folgende:

Artikel 1.

Das zum inländischen Verbrauch bestimmte Salz unterliegt einer Steuer von 24 Grote (8 gGr.) nach dem 14-Thalerfuß für den Centner von 100 Pfund Kölnischen Gewichts, welche zugleich mit dem Preise des Salzes erlegt wird. Erhebung und Controle der Salzsteuer.

Die Erhebung der Steuer geschieht durch den Inhaber oder Vorsteher der Saline oder den von demselben dazu bestimmten Salineofficianten.

Der Steuererheber wird auf das Steuerinteresse beeidigt und ist verpflichtet den Anordnungen der obersten Steuerbehörde in Hinsicht der Erhebung und Controle der Salzsteuer Folge zu leisten.

Der Salinevorsteher bleibt aber unter allen Umständen für die Salzsteuer verantwortlich, und hat darüber monatlich mit der Steuerbehörde sich zu berechnen, auch letzterer das Verkaufsregister vorzulegen.

Von dem Ertrage der Salzsteuer bezieht für deren Erhebung und Controlirung der Salinevorsteher oder der mit diesem Geschäfte Beauftragte eine Tantieme von 1½ pCt.

Der Steuerheber hat über das verkaufte Salz eine Transportlegitimation zu ertheilen, aus welcher der Name und Wohnort des Käufers, die Menge des angekauften Salzes und die Steuerzahlung sich ersehen läßt.

Bei der Abfertigung nach dem Auslande, die nur bei Quantitäten von mindestens 1/4 Centner und außerdem in Mengen von 1 Centner und darüber in versiegelter oder verbleierter Fustage zulässig ist, wird zur Sicherung der Salzsteuer eine derselben entsprechende Summe Geldes deponirt.

Die Abfertigung geschieht auf Grund eines Exportationsscheines, welcher die Menge des Salzes, den Bestimmungsort, die Route und das Grenzausgangsamt enthalten muß.

Zur Erlangung des Steuererlasses, ist der Exportationsschein, mit der Ausgangsbescheinigung des Grenzamts versehen, binnen Monatsfrist zurückzuliefern.

Auf gleiche Weise wie in Vorstehendem bemerkt worden ist, wird auch bei den von den Salinen zum Verkaufe des Salzes errichteten Salzfactoreien (Niederlagen) verfahren, deren Unternehmer namentlich auch eben so wie die Salzsteuererheber auf das Steuerinteresse eidlich zu verpflichten sind.

Wenn Jemand das für das Ausland in Empfang genommene Salz innerhalb Landes ablädet, so verwirkt er, außer der Confiscation oder dem Werthe der abgeladenen Quantität, die Strafe der vierfachen Steuer und eine Geldbuße von 10 Thlr. bis 100 Thlr. nach dem 14-Thalerfuß und hat daneben die einfache Steuer nachzuzahlen.

Das Salz welches zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmt und auf einer Saline oder Factorei, unter Aufsicht und nach Anweisung eines Steuerbeamten, durch Mischung mit Kohlenstaub, Asche oder Lehm bis mindestens zum 20. Theile seines Gewichts für Menschen ungenießbar gemacht ist, ist steuerfrei.

Dasselbe muß aber bei der Versendung in jeder Quantität mit einer Ursprungsbescheinigung als Transportlegitimation begleitet sein; auch haben die Salinen darüber gehörig Buch zu führen und dieses dem controlirenden Steuerbeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Die Abgabe oder Verwendung dieses Salzes zu andern als landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken, und der Transport desselben ohne den vorgeschriebenen Ursprungsschein wird mit der Defraudationsstrafe, die unterlassene oder mangelhafte Buchführung und die geweigerte Vorlegung derselben zur Einsicht des controlirenden Beamten mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 20 Thlr. nach dem 14-Thalerfuß belegt.

Artikel 2.

Verbot der Ein- und Durchfuhr fremder Salze.

Die Einfuhr des fremden Salzes ist verboten und nur die Einführung von See- oder Baisalz zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche so wie zum Einsalzen des Tonnenfleisches für Schiffsbedarf und Ausfuhr und zur Verwendung bei der Seefischerei und zum Schiffsbau auf besondere Erlaubniß der obersten Steuerbehörde und unter Beobachtung der zum Schutze des Steuerinteresses anzuordnenden Controlevorschriften zulässig.

Imgleichen ist die Durchfuhr von Salz nur mit Erlaubniß der obersten Steuerbehörde, unter Anordnung geeigneter Sicherheitsmaßregeln, statthaft.

Alles Salz welches ohne die vorschriftsmäßige Transportlegitimation betroffen wird, wird als ausländisches angesehen und behandelt.

Wer das Verbot der Ein- und Durchfuhr des fremden Salzes übertritt, wird mit der Confiscation des Salzes, mit einer Geldbuße von 10 bis 100 Thlr. nach dem 14-

Thalerfuß und mit der Erlegung einer, der ein- und vierfachen Steuer von einer gleichen Quantität einheimischen Salzes gleichkommenden Geldsumme bestraft.

Der Denunciant erhält den Werth des ausländischen Salzes und die Geldbuße ganz.

Art. 3.

Die Einführung von Salz und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, in das Gebiet eines der mit Hannover und Oldenburg nicht in Gemeinschaft der Salzsteuer stehenden Zollvereinsstaaten, so wie der Verkauf an Angehörige dieser Staaten ist bei einer in jedem Wiederholungsfalle auf das Doppelte des zuletzt verwirkten Betrages zu erhöhenden und im Falle der Zahlungsunfähigkeit durch Gefängniß abzubüßenden Geldstrafe von 10 Thaler nach dem 14-Thalerfuß für jeden Transport von Einem Zollcentner und bei größeren Transporten von 10 Thaler nach dem 14-Thalerfuß für jeden Zollcentner verboten. Verbot der Einführung von Salz in andere Zollvereinsstaaten.

Art. 4.

Die Untersuchung und Bestrafung von Contraventionen gegen die obigen Vorschriften erfolgt nach dem Gesetz vom 27. December 1847, das gerichtliche Verfahren in Steuercontraventionssachen betreffend. Strafverfahren.

Bei der Verwandlung nicht beizutreibender Geldstrafen in Gefängnißstrafen soll 24-stündiges Gefängniß einen Thaler Geld gleich geachtet werden, die Gefängnißstrafe aber in keinem Falle die Dauer eines Jahres übersteigen.

Art. 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1857 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 5. und bekannt gemacht am 13. December 1856.

№ XLIV.

Obrigkeitliche Verordnung, die Entrichtung einer Steuer von inländischem Bier in den dem Zollverein und dem Hannover-Oldenburgischen Systeme der gleichen Besteuerung innerer Erzeugnisse angeschlossenen Gebietstheilen am rechten Weserufer betreffend.

Publicirt am 13. December 1856.

Da nach dem zwischen der freien Hansestadt Bremen und den Staaten des Zollvereins am 26. Januar d. J. abgeschlossenen und am 27. Aug. d. J. publicirten Vertrag, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, insbesondere der dazu gehörigen Uebereinkunft IV. wegen Besteuerung der inneren Erzeugnisse, die in Hannover über die Entrichtung und Erhebung einer Abgabe von inländischem Bier bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch in den dem Zollverein angeschlossenen, am rechten Weserufer belegenen Bremischen Gebietstheilen, welche der Königlich Hannoverschen Zoll- und Steuerverwaltung untergeben sind, zur Anwendung kommen sollen, so verordnet der Senat für die gedachten Gebietstheile das folgende:

§. 1.

Betrag der Steuer.

Von allem in den Eingangs gedachten Gebietstheilen gebraueten Biere ist eine Abgabe zu entrichten, die von jeder Ohm (40 Stübchen oder 160 Quartier, jedes Quartier zu einem Inhalte von 2 Pfund destillirten Wassers nach Kölnischem Gewichte gerechnet) sechs Gutegroschen nach dem 14 Th.-Fuße beträgt.

§. 2.

Ermittelung derselben nach dem Inhalte der Stellbottiche. Ausnahme.

Diese Abgabe wird lediglich von der gewonnenen Quantität erhoben, und nach dem Inhalte der Stellbottiche ermittelt.

In denjenigen einzelnen Fällen wo besonderer Verhältnisse wegen Stellbottiche nicht gebräuchlich sind, soll der im §. 1. verordnete Abgabebetrag nach den vom Königlich Hannoverschen Finanzministerium zu bestimmenden Grundsätzen erhoben werden.

§. 3.

Vermessung und Bezeichnung der Stellbottiche.

Die Stellbottiche sind mit richtigen und geaichten Maßen, in Gegenwart des Besitzers derselben, und falls dieser solches wünschen sollte, unter Zuziehung des Gemeinde- oder Brauervorstehers oder einer andern geeigneten Person, von dem damit beauftragten Steuer- oder Zollbeamten zu messen, und ist auf jedem Stellbottich dessen Gehalt durch Einbrennen bemerklich zu machen.

Ueber die geschehene Vermessung und Bezeichnung hat der Steuer- oder Zollbeamte sofort ein Protokoll aufzunehmen, welches von den bei der Vermessung zugezogenen Personen zu unterschreiben, und wovon eine Ausfertigung dem Brauer zuzustellen ist.

Der Brauer ist verbunden für das zur Ausmessung nöthige Wasser und überhaupt für alle bei diesem Geschäfte erforderlichen Hülfsleistungen, und zwar unentgeltlich, zu sorgen, auch dem mit der Vermessung beauftragten Steuer- oder Zollbeamten

für das Geschäft............ = 16 ℛ

und für jede Meile die solcher deshalb zu reisen genöthigt ist... = 6 „

nach dem 14 Th.-Fuße zu entrichten.

§ 4.

Jeder der brauen will, muß solches und zugleich den Tag und die Stunde wo die Pfanne oder der Kessel gefüllt werden soll, zuvor bei dem Steuer- oder Zollamte schriftlich oder mündlich declariren. Declaration zum Brauen.

§. 5.

So wie das Bier in den dazu bestimmten Bottichen angestellt worden, ist solches dem Steuer- oder Zollamte anzuzeigen, damit die gewonnene Quantität ausgemittelt, die Abgabe festgestellt und sofort erhoben werden kann. Anzeige der Anstellung des Biers. Ermittelung des gewonnenen Products und der davon zu zahlenden Abgabe.

Dem Brauer bleibt indeß unbenommen die Anzeige von der Zeit der Anstellung schon im voraus, und zwar bei Abgabe der in dem vorhergehenden Paragraphen gedachten Declaration, zu machen.

§. 6.

Wird die Braupfanne oder der Braukessel ganz oder theilweise ohne vorherige Declaration gefüllt, so ist, außer der einfachen, nach dem vollen Gehalte der Stellbottiche zu berechnenden Abgabe, auch der vierfache Betrag derselben als Strafe zu erlegen. Anfüllung der Kessel oder Pfannen ohne Declaration.

§. 7.

Wer ohne vorherige Declaration braut, hat die Confiscation des Biers oder, nach der Wahl des Steuer- oder Zollbeamten, die Werthserlegung und Entrichtung des vierfachen Abgabebetrages verwirkt und außerdem die einfache Abgabe zu bezahlen. Brauen ohne Declaration.

Ist das ganze Gebrau nicht mehr vorhanden, und kann der Brauer die gewonnene Quantität nicht genau nachweisen, so soll bei Bestimmung der Abgabe und Strafen der gesammte Gehalt der Stellbottiche zum Grunde gelegt werden.

§. 8.

Die Anstellung des Biers in anderen als den von der Steuerverwaltung gemessenen und geaichten Bottichen ist bei Strafe von 2 bis 10 ℛ, nach dem 14 Th.-Fuße, außer welcher auch der einfache Abgabebetrag zu erlegen, verboten. Anstellung des Biers in anderen als vermessenen und geaichten Bottichen.

§. 9.

Ist vor Feststellung der Abgabe Bier aus den Stellbottichen herausgenommen, so tritt rücksichtlich des vorabgenommenen Biers nicht nur die Entrichtung der einfachen Ab- Entnehmung des Biers aus den Stellbottichen vor Feststellung der Abgabe.

gabe, sondern auch als Strafe die Confiscation oder Werthserlegung und die Bezahlung des vierfachen Abgabebetrages ein.

Bei demjenigen welcher sich einer solchen Contravention schuldig gemacht hat, wird so lange derselbe das Gegentheil nicht erweist, angenommen daß er so viel Bier vorabgenommen habe als an dem ganzen Inhalte der Stellbottiche fehlt.

§. 10.

Nachguß in den Stellbottich nach festgestellter Steuer.

Wer nach festgestellter Steuer das Product durch einen Nachguß in den Stellbottich vermehrt, unterliegt in Ansehung der durch den Nachguß gewonnenen Quantität der Strafe der Confiscation oder der Werthserlegung und der Entrichtung des vierfachen Abgabetrages, hat auch außerdem die einfache Abgabe zu entrichten.

§. 11.

Mißrathenes oder verloren gegangenes Bier.

Wenn Bier nicht geräth und zu geringerem als dem gewöhnlichen Preise verkauft werden muß, soll dem Brauer, falls er zeitig darum nachsucht und hinlänglich bescheinigt daß der Brau mißrathen und im Preise unter die Hälfte herabgesetzt sei, die halbe Abgabe erstattet werden.

Wenn ferner ohne Schuld des Brauers, seiner Leute oder des Empfängers entweder im Brauhause oder beim Aufladen oder Ausfahren oder aber in dem Braukeller durch Zerbrechen der Fässer das Bier austrinnt oder sonst verloren geht, so soll davon nach vorgängiger Anmeldung und Untersuchung der Sache die volle Abgabe zurückgegeben werden.

§. 12.

Hausbier.

Zu eigner Consumtion gebrautes Bier soll, sofern dasselbe in Kesseln von nicht mehr als 40 Stübchen Rauminhalt gekocht wird, abgabefrei sein.

Der obersten Steuerbehörde bleibt auch überlassen, da wo besondere Umstände solches erfordern, abgabefreie Braue in größeren Kesseln zu gestatten.

§. 13.

Desgleichen

Wer indeß von dem zur eigenen Consumtion abgabefrei gebrautem Biere etwas verkauft oder statt baaren Geldes an andere überläßt, soll die ein- und vierfache Steuer und zugleich den Werth des verkauften oder überlassenen Biers erlegen; außerdem aber auch die Erlaubniß Hausbier abgabefrei zu brauen verlieren.

§. 14.

Dünnbier. (Covent.)

Das sogenannte Dünnebier (Covent), welches nach geendigtem Brauprocesse durch Nachguß von Wasser auf die Träbern gewonnen wird, ist frei von der Abgabe, sofern nicht frisches Malz nachgeschüttet wird.

Im entgegengesetzten Falle kommen alle in den früheren Paragraphen enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 15.

Bonification der Abgabe bei der Exportation des Biers in das Ausland.

Demjenigen Brauer der selbstverfertigtes Bier in einer Quantität von nicht weniger als einer halben Ohm (20 Stübchen) in das Ausland versandt hat, soll die Hälfte der dafür entrichteten Abgabe bonificirt werden.

Diejenigen Vorschriften welche in Betreff der Steuervergütung der Exportation des Branntweins ertheilt sind, sollen auch (jedoch mit Ausnahme dessen was wegen der Angabe des Alkoholgehaltes bestimmt worden), auf die Exportation desjenigen inländischen Biers wofür die Bonification der Abgabe in Anspruch genommen wird, zur Anwendung gebracht werden.

§. 16.

Die Bier-Essig-Brauer sind der Steuercontrole unterworfen, damit sie nicht statt Essig Bier brauen und verkaufen. Bier-Essig-Brauereien.

§. 17.

Die Untersuchung und Bestrafung der wider die vorstehenden Vorschriften begangenen Contraventionen erfolgt nach dem Gesetz vom 27. December 1847, das gerichtliche Verfahren in Steuercontraventionssachen betreffend. Contraventions-Verfahren.

Bei der Verwandlung nicht beizutreibender Geldstrafen in Gefängnißstrafen soll 24-stündiges Gefängniß einen Thaler Geld gleich geachtet werden, die Gefängnißstrafe aber in keinem Falle die Dauer eines Jahres übersteigen.

§. 18.

Die Confiscation trifft den Eigenthümer des zu confiscirenden Gegenstandes, die Contravention mag durch ihn selbst oder durch andere Personen begangen sein; im letzteren Falle bleibt indeß dem Eigenthümer der ihm etwa zustehende Regreß gegen den Contravenienten. Confiscation.

§. 19.

In Ansehung der außer der Confiscation verwirkten Strafen haftet der Inhaber der Brauerei auch für die Handlungen der zu seinem Hausstande gehörenden oder bei seinem Gewerbe beschäftigten Personen. Für wen der Brauer zu haften hat.

Haben andere Personen an der Contravention Theil genommen, so sind solche als Mitschuldige zu behandeln, und auf diese die Strafgesetze anzuwenden, welche wegen Theilnahme an dem Vergehen anderer und deren Bestrafung in den fraglichen Gebietstheilen Geltung haben. Mitschuldige.

§. 20.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1857 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 5. und bekannt gemacht am 13. December 1856.

№ XLV.

Obrigkeitliche Verordnung, die Uebergangsabgaben von den der inneren Besteuerung unterworfenen Gegenständen betreffend.

Publicirt am 13. December 1856.

In Gemäßheit des am 26. Januar d. J. mit den Staaten des Zollvereins abgeschlossenen und am 27. August d. J. publicirten Vertrags, die Förderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, insbesondere der zu dem gedachten Vertrage gehörigen Uebereinkunft III. und IV., verordnet der Senat wegen Erhebung der Uebergangsabgaben hinsichtlich der der inneren Besteuerung unterworfenen Gegenstände für die dem Zollverein und dem Hannover-Oldenburgischen System der gleichen Besteuerung innerer Erzeugnisse angeschlossenen Bremischen Gebietstheile das Nachstehende.

§. 1.

Vom 1. Januar 1857 an werden, so lange die in den einzelnen Vereinsstaaten bestehenden inneren Steuern von der Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse unverändert bleiben, in denselben Uebergangsabgaben von folgenden gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben:

I. Vom Wein und Traubenmost.

In Hannover, Preußen, Sachsen, Kurhessen, dem Thüringischen Verein, Braunschweig, Oldenburg und Luxemburg.

II. Von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten.

In Hannover, Preußen, Sachsen, Kurhessen, dem Thüringischen Verein, Braunschweig, Oldenburg und Luxemburg

III. Vom Bier.

In Preußen, Baiern rechts des Rheins, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Verein, Braunschweig, der freien Stadt Frankfurt a. M. und Luxemburg.

IV. Vom Branntwein.

In Hannover, Preußen, Baiern rechts des Rheins, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Verein, Braunschweig, Oldenburg, Nassau, Luxemburg.

V. Vom Malze.

In Baiern rechts des Rheins und Württemberg.

Die Beträge der zu erhebenden Uebergangsabgaben sind in der Anlage verzeichnet, und werden, insofern sie künftig in Bezug auf Gegenstände oder ihrem Betrage nach einer Aenderung unterliegen, bekannt gemacht werden.

§. 2.

In Bezug auf den Uebergangsverkehr mit Wein, Traubenmost und Taback werden die Königreiche Hannover, Preußen und Sachsen, das Kurfürstenthum Hessen, die zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten und die Herzogthümer Braunschweig und Oldenburg den übrigen Vereinsstaaten gegenüber als ein Ganzes betrachtet und bestehen daher für die Uebergangsabgaben von den genannten vereinsländischen Erzeugnissen an den gemeinschaftlichen Grenzen jener Staaten keine Hebe- und Abfertigungsstellen.

§. 3.

Von den innerhalb des Gesammtzollvereins erzeugten Gegenständen welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat oder in das Ausland geführt zu werden, dürfen Uebergangsabgaben nicht erhoben werden.

§. 4.

Von allen ausländischen Erzeugnissen von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird daß sie als ausländisches Eingangs- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Zollvereines entweder bestanden haben oder derselben noch unterliegen, sollen Uebergangsabgaben ebenfalls nicht erhoben werden.

§. 5.

Die Erhebung der Uebergangsabgaben von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen erfolgt entweder am Bestimmungsorte oder bei einer der zu diesem Zwecke errichteten Erhebungsstellen an den Binnengrenzen.

§. 6.

Der Uebergang an den Binnengrenzen darf nur auf den dazu bestimmten Straßen geschehen, und muß die Anmeldung bei den an diesen Straßen errichteten Erhebungsstellen erfolgen.

Diese Straßen und Hebestellen werden besonders bekannt gemacht werden.

§. 7.

Was in dem am 10. December d. J. publicirten Zollgesetze in Bezug auf die Verpflichtung zur Entrichtung des Zolls (§. 15), die Haftung der Waare (§. 16), die Verjährung der Abgabe (§. 17) und was ferner dort wegen der Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolls (§. 24 bis 31, 33, 38, 40) und der hierher gehörigen Bestimmungen der Zollordnung vorgeschrieben ist, findet gleichmäßig auch auf die Uebergangsabgaben jedoch mit dem Vorbehalte Anwendung, daß

1) zwar auch rücksichtlich dieser Abgaben dasjenige gilt, was in dem Zollgesetze und der Zollordnung in Bezug auf die Grenze gegen das Ausland und wegen Inhaltung der von der Grenze bis zur Zollstelle einzuschlagenden, besonders zu bezeichnenden Straßen vorgeschrieben ist; daß aber die Bestimmungen wegen des Grenzbezirks und der Binnenlinie nur insofern hier anwendbar sind, als da wo in den zollgesetzlichen Bestimmungen von der Zolllinie die Rede ist, dieses in Bezug auf die Uebergangsabgaben von der Binnengrenze der betheiligten Vereinsländer verstanden werden muß; daß ferner
2) was dort hinsichtlich der Grenzzollämter vorgeschrieben ist, hier von den zur Erhebung der Uebergangsabgaben an den Binnengrenzen bestimmten Steuerstellen gilt; und daß
3) statt der im Zollgesetze und in der Zollordnung gedachten Begleitscheine bei dem Uebergangsverkehre besondere Abfertigungen (Uebergangsscheine) ertheilt werden.

§. 8.

Die Bestimmungen des unter dem 10. December d. J. publicirten Zollstrafgesetzes finden gleichmäßig auch auf die Zuwiderhandlung gegen die hier in Bezug auf die Uebergangsabgaben ertheilten Vorschriften Anwendung, soweit jene ihrer Natur nach sich nicht ausschließlich auf die getroffenen Grenzzolleinrichtungen beziehen.

§. 9.

Das unter den Zollvereinsstaaten bestehende Zollcartel vom 11. Mai 1833 soll auch auf die Uebergangsabgaben Anwendung finden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 5. und bekannt gemacht am 13. December 1856.

Uebersicht

der

Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten 2c., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können.

Anmerkung. Die in der Columne »Steuersatz« eingeklammerten Zahlen bedeuten Silbergroschen.

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14-Thaler- Fuß. ₰	Ggr (Sgr)	Pf.	24½-Gulden- Fuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
	I. Von Wein und Traubenmost.							
1	Preußen ausschließlich in den Hohenzollernschen Landen *). Außerdem im engeren Vereine mit Preußen (nach der Zeitfolge der Verträge). a. Von Schwarzburg-Sondershausen: die Unterherrschaft. b. Von Schwarzburg-Rudolstadt: die Unterherrschaft. c. Vom Großherzogthum Sachsen: die Aemter Allstedt und Oldisleben. d. Anhalt-Bernburg. e. Vom Fürstenthum Lippe: die Ortschaften Lipperode, Cappel und Grävenhagen. f. Von Mecklenburg-Schwerin: die Ortschaften Rossow, Netzeband und Schöneberg. g. Anhalt-Dessau. h. Anhalt-Köthen. i. Von Sachsen-Coburg-Gotha: das Amt Volkenrode. k. Von Hessen-Homburg: das Oberamt Meisenheim. l. Vom Großherzogthume Oldenburg: das Fürstenthum Birkenfeld. m. Waldeck und Pyrmont. n. Von Hannover: die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode. o. Von Braunschweig: das Fürstenthum Blankenburg, das Stiftsamt Walkenried und das Amt Calvörde. p. Lippe.	Centner (Preußisch) (= 110 ℔ Hannov. = 1,028964 Zoll-Centner) Wein Traubenmost	 — —	 20 (25) 16 (20)	 — —	 1 1	 27½ 10	*) In den Hohenzollernschen Fürstenthümern wird eine Uebergangsabgabe von Wein und Traubenmost nicht erhoben.

№	Vereinsstaaten rc. in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14-Thaler-Fuß. Thlr	Ggr (Sgr)	Pf.	21½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach andern Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
2	Sachsen.							
3	Hannover.							
4	Kurhessen (ausschließlich in den Kondominat-Dörfern Oberſinn, Mittelſinn und Züntersbach).							
5	Thüringscher Verein. Dazu gehört außer den demselben zugewiesenen Preußischen Gebietstheilen: a. von Baiern: die Enklave Kaulsdorf; b. von Kurhessen: der Kreis Schmalkalden; c. von Sachsen-Weimar: das Großherzogthum, ausschließlich der Aemter Ostheim, Allstedt und Oldisleben, aber einschließlich des zum Amte Ostheim gehörenden Orts Melpers; d. das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen; e. das Herzogthum Sachsen-Altenburg; f. das Herzogthum Sachsen-Coburg, ausschließlich des Amts Königsberg; g. das Herzogthum Sachsen-Gotha, ausschließlich des Amts Volkenrode (Siehe I. i.); h. die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Oberherrschaft; i. die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtsche Oberherrschaft.	Centner (Preußisch) (= 110 ℔ Hannov. = 1,028964 Zoll-Centner) Wein Traubenmost	 — —	 20 (25) 16 (20)	 — —	 1 1	 27½ 10	

№	Vereinsstaaten ꝛc. in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14-Thaler- Fuß. Thlr.	Ggr (Sgr)	Pf.	24½-Gulden- Fuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
noch 5	**Thüringscher Verein.** k. vom Fürstenthume Reuß: 1) Reuß-Schleiz, einschl. der Hälfte von der Pflege Saalburg; 2) Reuß-Greiz, 3) Reuß-Lobenstein-Ebersdorf, einschl. der Hälfte von der Pflege Saalburg; 4) Reuß-Gera.	Centner (Preußisch) (= 110 ℔ Hannov. = 1,028964 Zoll-Centner)						
		Wein	—	20 (25)	—	1	27½	
6	**Braunschweig.**	Traubenmost	—	16 (20)	—	1	10	
7	**Oldenburg.**							
8	**Luxemburg.**							
	Anmerkung. Die in den voraufgeführten Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangsabgabe von Wein und Traubenmost ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. —							
	II. Von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten.							
1	**Preußen** (ausschließlich in den Hohenzollernschen Landen *). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1. von a — p. aufgeführten Länder und Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.							*) In den Hohenzollernschen Fürstenthümern wird eine Uebergangsabgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten nicht erhoben.
2	**Sachsen.**	Centner (Preußisch) (= 110 ℔ Hannov. = 1,028964 Zoll-Centner)	—	16 (20)	—	1	10	
3	**Hannover.**							
4	**Kurhessen** (wie zu I. 4.).							
5	**Thüringscher Verein** (wie zu I. 5.).							
6	**Braunschweig.**							
7	**Oldenburg.**							
8	**Luxemburg.**							
	Anmerkung. Die in diesen Vereinsstaaten ꝛc.							

№	Vereinsstaaten rc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14-Thaler- Fuß. Thlr.	Steuersatz im 14-Thaler- Fuß. Ggr (Sgr)	Steuersatz im 14-Thaler- Fuß. Pf.	Steuersatz im 24½-Gulden- Fuß. Fl.	Steuersatz im 24½-Gulden- Fuß. Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
	aufkommende Uebergangsabgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt.							
	III. Vom Biere.							
1a.	**Preußen** (ausschließlich in den Hohenzollernschen Landen). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1. von a—p aufgeführten Vereinsländer u. Vereinslandestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.	Centner (Preußisch)	—	6 (7	— 6)	—	26¼	
1b.	**Hohenzollernsche Lande:**	Eimer (Würtemb.) = 2,13915 Ohm Preußisch.						
	a. Hohenzollern-Sigmaringen.	a. braunes Bier	1	3 (4	5⅐ 3⅐)	2	—	Diese Uebergangsabgabe wird auch von dem aus Hechingen eingehenden Biere erhoben. Bei der Ausfuhr von Bier aus Hohenzollern-Sigmaringen findet die Rückerstattung der Steuer Statt. Diese Steuer beträgt zur Zeit 13⅓ Kr. vom Simri des eingesprengten Malzes.
	b. Hohenzollern-Hechingen.	b. weißes Bier	—	18 (22	3⅐ 10⅖)	1	20	
2	**Sachsen.**							
3	**Thüringscher Verein** (wie zu I. 5.).	Centner (Preußisch)	—	6 (7	— 6)	—	26¼	
4	**Braunschweig.**							
5	**Luxemburg.**							
	Anmerkung. Die in den vorstehend zu I. a. 2—5 aufgeführten Vereinsländern aufkommende Uebergangsabgabe von Bier ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird.							

№	Vereinsstaaten ꝛc. in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14-Thaler- Fuß. ₰	Ggr. (Sgr)	Pf.	24½-Gulden- Fuß. Fl.	Xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
6	**Baiern** rechts des Rheins.....	Eimer (Bairisch) = 0,497932 Ohm Preußisch.	—	13 (17	$8\frac{4}{9}$ $1\frac{5}{9}$)	1	—	Die Rückvergütung von Bier, welches aus den Baierschen Hauptlanden ausgeführt wird, beträgt 40 Xr. für den Baierschen Eimer.
7	**Würtemberg**............	Eimer (Würtemb.) = 2,13915 Ohm Preußisch.						
		a. braunes Bier	1	17 (21	$1\frac{5}{7}$ $5\frac{1}{7}$)	3	—	Die erhobene Malzsteuer wird für auszuführendes Bier, nach Maßgabe des dazu verwandten Malzes in jedem einzelnen Falle ermittelt und die darnach zu gewährende Steuervergütung festgestellt.
		b. weißes Bier.	1	3 (4	$5\frac{1}{7}$ $3\frac{1}{7}$)	2	—	
8	**Baden**................	Ohm (Badisch) = 1,091673 Ohm Preußisch.	—	17 (22	$9\frac{11}{35}$ $3\frac{1}{7}$)	1	18	
9	**Kurhessen** (ausschließlich in dem zum Thüringschen Vereine gehörigen Kreise Schmalkalden.)	Centner (Preußisch)	—	6 (7	— 6)	—	$26\frac{1}{4}$	Die Rückvergütung von Bier, welches aus Kurhessen ausgeführt wird, beträgt 5 Sgr. vom Centner.
10	**Großherzogthum Hessen**..	Ohm (Großherzogl. Hessisch) = 1,164451 Ohm Preußisch.	—	18 (22	$3\frac{1}{7}$ $10\frac{2}{7}$)	1	20	Bei der Ausfuhr von Bier bei 20 Maß und mehr im Großen wird eine Steuervergütung von 52 Xr. für die Großherz. Hessische Ohm gewährt.
11	**Freie Stadt Frankfurt am Main**..............	Ohm (Frankfurter) = 1,043867 Ohm Preußisch.	—	13 (17	$8\frac{4}{9}$ $1\frac{5}{9}$)	1	—	

№	Vereinsstaaten rc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14-Thaler-Fuß: ₰	Ggr. (Sgr.)	Pf.	24½-Gulden-Fuß: Fl.	Kr.	Bemerkungen. über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
	IV. Vom Branntwein.							
1a.	**Preußen** (ausschließlich in den Hohenzollernschen Landen). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1. von a–p. aufgeführten Vereinsländer und Vereinslandestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen, wozu in Bezug auf die Uebergangsabgabe von Branntwein auch die Kurfürstlich-Hessische Grafschaft Schaumburg tritt.	Ohm (Preußisch) bei 50 Procent Alkohol nach Tralles.	6	—	—	10	30	Bei der Ausfuhr in andere Vereinsstaaten wird eine Steuervergütung von 8 Spf. für 1 Quart zu 50 % Alkohol nach Tralles gewährt.*)
1b.	**Hohenzollernsche Lande:**							
	a. Hohenzollern-Sigmaringen . .	Eimer (Würtemberg.)	1	10 (12	$3\frac{3}{7}$ $10\frac{2}{7}$)	2	30	
	b. Hohenzollern-Hechingen . . .	do.	—	—	—	—	—	
2	**Sachsen**	Ohm (Preußisch) bei 50 Procent Alkohol nach Tralles.	6	—	—	10	30	wie zu 1 a.
3	**Thüringscher Verein** (wie zu I. 5.).	do.	6	—	—	10	30	Desgl.
4	**Braunschweig**	do.	6	—	—	10	30	Desgl.
5	**Luxemburg**	do.	6	—	—	10	30	Desgl.

Anmerkung.

Die in dem vorstehend zu 1a, 2, 3 und 5 aufgeführten Vereinsländern und Vereinslandestheilen aufkommende Uebergangsabgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird.

*) Die Steuervergütung ist auf 10 Spf. erhöhet.

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14-Thaler-Fuß ₰	Ggr. (Sgr.)	Pf.	24½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
6	**Baiern** rechts des Rheins	Eimer (Bairisch)	1	—	—	1	45	
7	**Hannover** und im engeren Verbande mit demselben: a. Schaumburg-Lippe, b. Braunschweigsche Enclaven.	Ohm (Hannoversch) bei 50 % Alkohol nach Tralles.	6	19 (24)	$2\frac{4}{5}$ —	11	54	Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung von $5\frac{1}{3}$ Hannoversch. Pfennigen für 1 Hannoversch. Quartier zu 50 % Alkohol gewährt.
8	**Würtemberg**	Eimer (Würtemb.)	6	2 (2	$3\frac{1}{7}$ $10\frac{3}{7}$)	10	40	Bei der Ausfuhr werden ¾ des Betrages der Uebergangsabgabe, also 8 Pf. für den Würtembergschen Eimer vergütet.
9	**Baden**	Ohm (Badisch)						Bei der Ausfuhr von mindestens 50 Maß Badisch (½ Ohm) wird ½ der Uebergangsabgabe vergütet.
		a. Branntwein	—	22 (28	$10\frac{2}{7}$ $6\frac{6}{7}$)	1	40	
		b. Weingeist	1	17 (21	$1\frac{5}{7}$ $5\frac{1}{7}$)	3	—	
10	**Kurhessen** (mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg).	Ohm (Kurhessisch)	6	22 (28)	$4\frac{4}{5}$ —	12	8	Die Rückvergütung der Steuer für den aus Kurhessen (mit Ausschluß aus dem Kreise Schmalkaden und der Grafschaft Schaumburg) auszuführenden Branntwein beträgt 4 ₰ für die Kurhessische Ohm zu 50 % Alkohol nach Tralles.
11	**Großherzogthum Hessen** .	Ohm (Großherzogl.-Hessisch) bei 50 % Alkohol nach Tralles.	3	12 (15	$1\frac{1}{3}$ $1\frac{5}{7}$)	6	8	Bei der Ausfuhr werden 4 Fl. für die Großherzogl. Hessische Ohm bei 50 % Alkohol nach Tralles rückvergütet.

Bemerkung zu Nr. 10 der Steuersatz ist herabgesetzt auf 4 Thlr. $\frac{16 \text{ Ggr.}}{20 \text{ Sgr.}}$ = 8 Gl. 10 Kr.

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14-Thaler-Fuß. ₰	Ggr. (Sgr)	Pf.	24½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
12	Oldenburg	Ohm (Steuergemäß) bei 50% Alkohol nach Tralles.	6	13 (16	1⅓ 4½)	11	27 $\frac{5}{16}$	
13	Nassau	Ohm zu 80 Maß 160 Liter bei 50% Alkokol nach Tralles.	6	20 (25	6⁶/₇) 8⁴/₇)	12	—	
	V. Vom geschroteten Malze.							
1	Baiern rechts des Rheins.	Metzen (Bairisch) = 0,674283 Scheffel Preußisch.	—	11 (14	5¹/₇ 3³/₇)	—	50	
2	Würtemberg	Simri (Würtemb.) = 0,403069 Scheffel Preußisch.	—	5 (6	5 $\frac{29}{35}$ 10²/₇)	—	24	

№ XLVI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Besteuerung des inländischen Branntweins in den dem Zollverein und dem Hannover-Oldenburgischen System der gleichen Besteuerung innerer Erzeugnisse angeschlossenen Gebietstheilen betreffend.

Publicirt am 19. December 1856.

Da nach dem zwischen der freien Hansestadt Bremen und den Staaten des Zollvereins am 26. Januar d. J. abgeschlossenen und am 27. August d. J. publicirten Vertrage, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, insbesondere der dazu gehörigen Uebereinkunft IV. wegen Besteuerung der inneren Erzeugnisse, die in Hannover und Oldenburg in Betreff der Besteuerung des inländischen Branntweins nach dem Rauminhalte der Maischbottiche bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch in den dem Zollverein und dem Hannover-Oldenburgischen Systeme der gleichen Besteuerung innerer Erzeugnisse angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen zur Anwendung kommen sollen, so verordnet der Senat demgemäß für die gedachten Gebietstheile das Folgende:

§. 1.

Gegenstand und Betrag der Steuer.

Die Steuer von dem aus Getreide, Kartoffeln, Mehl und anderen mehlichten Substanzen bereiteten Branntwein beträgt für jede Einmaischung in den der Hannoverschen Steuerverwaltung angeschlossenen Gebietstheilen $16\frac{1}{3}$ Pf. für je 20 Hannoversche Quartier, und in den der Großherzogl. Oldenburgischen Verwaltung angeschlossenen Gebietstheilen 3 Gr. $3\frac{2}{3}$ Pf. für je 20 Oldenburgische Quartier des Rauminhalts der zur Einmaischung dienenden Gefäße.

Für nicht mehlichte Substanzen welche etwa zur Branntweingewinnung verwendet werden möchten, wird der Steuersatz nach Verhältniß der Maischsteuer von der obersten Zollbehörde mit Genehmigung des Ministeriums besonders festgesetzt werden.

§. 2.

Betriebsfrist.

Diejenige Quantität Maische welche innerhalb der im §. 31 bestimmten Zeit bereitet ist, muß in höchstens 14 Stunden abgebrannt werden.

Wo der Construction der Apparate oder sonstiger Verhältnisse wegen eine 14stündige Brennfrist nicht genügt, soll diese um 2 Stunden verlängert werden können.

Denjenigen Brennern deren Apparate auf einen 24stündigen Brennbetrieb eingerichtet sind, wird jedoch eine 24stündige Brennfrist einstweilen annoch zugestanden.

Wird innerhalb dieser Frist kein fertiger Branntwein gewonnen, so sind besondere Tage zum Weinmachen in der Maße zu gestatten, daß der aus einer Brennperiode gesammelte Lutter oder noch nicht fertige Branntwein an dem dem letzten Maischbrande unmittelbar

folgenden Tage zu Branntwein von der vom Brenner beabsichtigten Stärke destillirt werden kann. Auch hiebei ist die vorstehend bestimmte 14- und respective 24stündige Brennfrist inne zu halten, und wird für jede drei Futtertage nicht mehr als ein Weintag gestattet.

§. 3.

Diejenigen landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien welche zum voraus declariren, innerhalb des Zeitraums eines Jahres vom 1. November angerechnet nur mit einer Blase und während eines auf 14 Stunden zu beschränkenden Betriebes an keinem Tage über 800 Quartier Maische zu Branntwein verarbeiten zu wollen, haben für die bei Verlust der Erleichterung nicht zu überschreitenden Brennzeit vom 1. November bis zum 16. Mai einschließlich in den der Hannoverschen Steuerverwaltung angeschlossenen Gebietstheilen nicht mehr als 13⅔ Pf. für je 20 Hannoversche Quartier, und in den der Oldenburgischen Steuerverwaltung angeschlossenen Gebietstheilen nicht mehr als 3 Grote 1 Pf. für je 20 Oldenburgische Quartier Maischbottichraum, in dem übrigen Theile des Jahres aber den vollen Betrag von resp. 16⅓ Pf. und 3 Grote 3⅔ Pf. für 20 Hannoversche und resp. Oldenburgische Quartier Maischbottichraum für jede Einmaischung an Steuer zu bezahlen. Landwirthschaftliche Brennereien

Einen Anspruch auf die im §. 2 zugestandenen Weintage haben indeß die hier in Rede stehenden landwirthschaftlichen Brennereien überall nicht.

§. 4.

Branntweinbrenner welche den aus Maische selbst gewonnenen Branntewein über Gewürze abziehen oder denselben rectificiren, haben dafür eine besondere Abgabe nicht zu entrichten. Ebensowenig haben Destillateure und Liqueurfabrikanten für die Rectification oder Destillation bereits fertigen Branntweins eine Abgabe nach dem cubischen Inhalte der Destillirapparate zu entrichten. Den Destillateuren und Liqueurfabrikanten ist jedoch die Haltung von Maischgefäßen bei Vermeidung der Confiscation derselben und einer Strafe von 50 bis 100 Thlr. untersagt. Bestimmungen wegen der Destillirantalten.

Auch ist der Inhalt der Destillirapparate durch Vermessung der Blasen und Helme nebst Helmrohrs zu ermitteln.

Bei der Vermessung und Bezeichnung derselben finden die im Allgemeinen bestehenden Vorschriften Anwendung; jedoch soll bei Vermessung der Helme ein Raum von einem und einem halben Zoll vom äußersten auf die Blase passenden Helmrande frei gelassen werden.

Finden sich in den Brennereien oder Destillationsanstalten außer den eigentlichen Blasen und Helmen noch andere Apparate welche zum Auffangen der sich entwickelnden Dämpfe benutzt werden, so sind sie ebenfalls zu vermessen.

Entstehen über die Art und Weise der vorzunehmenden Vermessung dieser Apparate Zweifel, so soll die desfallsige Entscheidung der obersten Steuerbehörde zustehen.

§. 5.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich auch auf die Apotheker und Chemiker und diejenigen welche wohlriechende Wasser, ätherische Oele u. dgl. verfertigen, ebenso Bestimmungen wegen der Apotheker, Chemiker rc.

wie die Vorschriften der §§. 26 und 51; jedoch sind diese von der Abgabe von Gebrauchs-Declarationen über solche Apparate welche nicht mehr als 30 Quartier Inhalt haben und deren sie sich nur zur Ausübung ihrer Kunst bedienen, befreit, und die oberste Steuerbehörde kann unter besonderen Verhältnissen diese Begünstigung auch auf größere Apparate ausdehnen.

Verfertigen die genannten Personen aber mittelst ihrer Apparate Branntwein, so finden auch sämmtliche die Abgabe von inländischem Branntwein betreffenden Bestimmungen auf sie Anwendung.

Den Steuerbedienten steht übrigens das Recht der Revision in jedem Falle zu.

§. 6.

Chemiker rc. Minimum des Maischbottichraums.

Maischbottiche von weniger als 600 Quartiere Rauminhalt werden in den Brennereien in der Regel nicht zugelassen.

Doch sollen den im §. 3 bezeichneten landwirthschaftlichen Brennereien Maischbottiche von nicht weniger als 400 Quartier Rauminhalt verstattet sein.

§. 7.

Beschränkung der Zahl der Maischbottiche.

Zum gleichzeitigen Einmaischen dürfen dann nie mehr als zwei Bottiche benutzt werden, wenn nicht mehr als 4000 Quartier Maischbottichraum erforderlich sind.

Binnen den ersten drei Monaten nach Publication gegenwärtiger Verordnung sind daher auch diejenigen Maischgefäße welche der vorstehenden Bestimmung nicht entsprechen, entweder dieser gemäß einzurichten oder gänzlich zu beseitigen, und bleibt bis zum Ablauf solcher Frist der Gebrauch derselben nachgelassen.

In einzelnen dazu geeigneten Fällen bleibt der Administration eine Verlängerung der Frist unbenommen.

§. 8.

Vormaischbottiche, Kühlschiffe oder Kühlwannen.

Brennereien von ordnungsmäßigem Betriebe wird zwar auch der Gebrauch der Vormaischbottiche und Kühlschiffe oder Kühlwannen gestattet, wegen dieser Gefäße indeß bestimmt daß deren Benutzung im Falle des Mißbrauchs von der obersten Steuerbehörde untersagt werden kann, und daß solche

1) den gesammten Rauminhalt des steuerpflichtigen Maischbottichs in der Regel nicht überschreiten, auch — bei Vermeidung der im §. 32 bestimmten Strafen — weder
2) mit Hefe gestellte gährende oder reife Maische enthalten, noch
3) zu anderer Zeit als wenn der steuerpflichtige Maischbottichraum leer ist, mit Maische gefüllt sein dürfen.

§. 9.

Gefäße für künstliche Gährungsmittel. (Hefegefäße.)

Diejenigen Gefäße in welchen die künstlichen Gährungsmittel, die zum Anstellen der Maischen dienen, bereitet werden, bleiben von der Versteuerung ausgeschlossen, sofern ein jedes derselben nicht über ein Zehntheil des Raums desjenigen Maischbottichs wozu solches gehört, enthält.

Größere Gefäße dieser Art dürfen bei Vermeidung der im §. 32 bestimmten Strafe nur mit Vorwissen und nach zuvor eingeholter Genehmigung der obern Steuerbehörde gehalten werden.

Auch ist bei gleicher Strafe untersagt für jeden abzutreibenden Maischbottich mehr als ein Hefegefäß zu haben.

Die zu den künstlichen Gährungsmitteln erforderliche Maische ist nur aus dem zur Einmaischung declarirten Bottich zu entnehmen.

Wer dem entgegen handelt, hat nicht nur die Confiscation des Gefäßes woraus die Maische zur Hefebereitung entnommen ist, und eine Geldstrafe von 5 bis 20 Thlr., sondern außerdem auch noch in dem Falle daß eine Verkürzung der Steuer nachgewiesen werden kann, die Strafe der Defraude verwirkt.

Bereitung der Hefe aus Malz-Extract.

Die Bereitung von Hefe aus Malzextract ist nur nach vorgängiger Declaration, und zwar nur in einem besonders dazu bestimmten Gefäße gestattet.

Wer solche Hefe, statt sie zur Gährung der Maische zu verwenden, sofort abbrennt, verfällt in die im §. 32 bestimmten Strafen.

Bereitung der Hefe zum Verkauf.

Demjenigen welcher sich neben der Branntweinfabrication auch mit der Verfertigung trockner oder flüssiger Hefe zum Verkauf abgiebt, soll diese zwar fernerhin, wenn in den Declarationen das Behufige bemerkt ist, jedoch bei Vermeidung der im §. 32 bestimmten Strafe nur in solchen Gefäßen gestattet sei, welche nicht mehr als den sechsten Theil Rauminhalt desjenigen Maischbottichs, wozu sie gehören, enthalten.

Diese Gefäße müssen indeß

1) ihren bestimmten Stand haben und mit der Nummer des oder der Bottiche wozu sie gehören, versehen sein.

Auch dürfen sie

2) nicht länger benutzt werden als die Maischbottiche wozu sie gehören mit Maische gefüllt sind, und muß

3) diesen Maischbottichen dasjenige an Maische fehlen, was in den Häfegefäßen vorhanden ist.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird

in dem unter Nr. 1. bezeichneten Falle mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlrn., in dem unter Nr. 2. angeführten Falle mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 Thlrn., und im Falle unter Nr. 3. mit der Confiscation des Gefäßes woraus die Maische zur Hefebereitung genommen ist, und einer Geldstrafe von 5 bis 20 Thlrn., sodann auch im Falle einer Steuerverkürzung mit der Strafe der Defraude geahndet.

Im Wiederholungsfalle cessirt neben Anwendung vorstehender Strafen die Erlaubniß zur Haltung und Benutzung derartiger Gefäße zur Bereitung der zum Verkauf bestimmten Hefe.

Da wo die Art der Hefebereitung größere Gefäße erfordert, sollen solche mit Vorwissen und nach zuvor eingeholter Genehmigung der obern Steuerbehörde gestattet sein. Indessen finden auch in Beziehung auf diese größeren Gefäße die sub Nris. 1., 2. und 3. dieses §. enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

§. 10.

Verbot der Aufsatzkränze und Aufsatzhölzer.

Bewegliche Aufsatzkränze, Aufsatzhölzer oder sonstige Vorrichtungen zur Vergrößerung des Maisch- oder Gährungsraums oder zum Aufhalten übergährender Maische sind gänzlich verboten.

Wer sich derselben dennoch bedient, verwirkt nicht nur deren Confiscation und eine Geldbuße von 50 Thlrn., sondern auch noch außerdem die Strafe der Defraude, sofern eine Verkürzung der Steuer dadurch veranlaßt ist.

§. 11.

Verbot beweglicher Zwischensätze zwischen Blase u. Helm, u. des Gebrauchs eines auf mehrere Blasen passenden Helms.

Auch bewegliche Zwischensätze zwischen Blase und Helm, wodurch deren Rauminhalt vergrößert wird, so wie der Gebrauch eines auf mehrere Blasen passenden Helms sind bei Strafe der Confiscation und einer Geldbuße von 50 Thlrn. gänzlich untersagt.

§. 12.

Erste Anmeldung der Apparate nach Publication dieser Verordnung. Nachweisungen der Branntweinbrenner.

Jeder Branntweinbrenner ist bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Thlrn. gehalten, binnen eines nach Publication dieser Verordnung von dem Hauptzollamte zu bestimmenden Termins eine schriftliche Nachweisung bei dem Zollamte seines Wohnorts in doppelter Ausfertigung einzugeben, welche enthalten muß:

1) Beschreibung der Lage und Angabe der Nummer und des Besitzers des Gebäudes, worin die Betriebsanstalt sich befindet;
2) sämmtliche zu dieser Anstalt gehörige Maisch- und Vormaischbottiche, Hefegefäße, Kühlschiffe, Vor- oder Maischwärmer, Dampfkessel, Blasen, Helme, Sturzmaschinen, Schlangenröhren und sonstige Kühlapparate, Condensatoren, Rectificatoren, und Spiritusapparate, Schlempe- oder Spülicht- und auch eingemauerte oder eingesenkte Maisch-, Lutter- und Branntweinbehälter;
3) den cubischen Inhalt der bereits früher von der Steuerbehörde vermessenen Apparate.

Nachdem die in der Nachweisung enthaltenen Angaben von dem damit beauftragten Steuerofficianten in der Brennerei geprüft, und so weit solches erforderlich, von dem Branntweinbrenner in beiden Ausfertigungen berichtigt worden, wird diesem letztern das eine Exemplar, mit dem Visa des Zollamts versehen, zurückgegeben, damit er solches bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlr. an einer zur Einsicht der Steuerofficianten geeigneten Stelle in der Brennerei aufbewahre.

Bei dem Rückempfange erhält der Branntweinbrenner zugleich einen Abdruck dieser Verordnung.

Branntweinbrenner, die den von dem Hauptzollamte bestimmten Termin unbeachtet gelassen haben, auch die Nachweisung nicht noch vor dem Termine an welchem die Maischbottichsteuer in Hebung gesetzt wird, nachliefern, erleiden außer der verwirkten Ordnungsstrafe die Confiscation der nicht angemeldeten Maisch- und Hefegefäße, Blasen und Helme, und verfallen außerdem in die Strafe der Defraude und in eine Geldbuße von 50 bis 100 Thlr., sofern von diesen Gefäßen heimlicher Gebrauch gemacht ist.

§. 13.

Nachweisungen und Anzeige anderer Personen.

Auch haben alle sonstige Personen die Destillirapparate besitzen oder anfertigen, verändern, ausbessern oder Handel damit treiben, diejenigen derselben die sich bei Publication dieser Verordnung in ihren Händen befinden, innerhalb des vom Hauptzollamte zu bestimmenden Termins unter Angabe des Eigenthümers bei dem Zollamte ihres Wohnorts schriftlich nachzuweisen, diese Apparate auch nicht anders als nach zuvoriger, bei gedachtem Zollamte eingereichter Anzeige, aus welcher der Name und Wohnort des Empfängers hervorgehen muß, verabfolgen zu lassen.

Im Unterlassungsfalle ist eine Ordnungsstrafe von 10 Thlr. verwirkt.

§. 14.

Erste Vermessung der Apparate nach Publication des Gesetzes. Objecte der Vermessung.

Die in den Branntweinbrennereien vorhandenen Maisch- und Hefegefäße, Vor- oder Maischwärmer, Dampfkessel, Branntweinblasen, Helme und sonstige Apparate und Behälter deren Raumermittelung zur Sicherung der Steuer oder zur Controle des Brennbetriebes nothwendig befunden wird, sind nach Einreichung der Nachweisung, in so weit solches nicht schon wegen der bisherigen Abgabe vom inländischen Branntwein geschehen ist und daher eine Wiederholung von Seiten der Steuerbehörde für unnöthig gehalten wird, zu vermessen.

§. 15.

Art der Vermessung.

Die Vermessung selbst geschieht von dem oder den dazu angeordneten Steuerbedienten in Gegenwart des Besitzers der Apparate, und, falls dieser solches wünschen sollte, unter Zuziehung des Gemeindevorstandes oder einer andern geeigneten Person, mit richtigem und geaichtem, von der Steueradministration angeschafftem Gemäße, mittelst ununterbrochenen Anfüllens mit kaltem Wasser bis zum Ueberlaufen voll.

§. 16.

Verpflichtungen des Besitzers der Apparate bei der Vermessung.

Zum Behuf dieser Vermessung hat der Besitzer der Apparate für deren völlig leeren und trocknen Zustand, für die wagerechte Stellung derselben, auch für das nöthige Wasser und überhaupt für alle bei diesem Geschäfte erforderliche Hülfsleistungen, und zwar unentgeltlich, zu sorgen.

An Bottichen die völlig wagerecht nicht gestellt werden können, sind die über dem Wasserspiegel hervorragenden Theile abzuschneiden, welches, wenn nicht früher, doch sofort bei der Vermessung durch den Besitzer dieser Gefäße und auf dessen Kosten zu besorgen ist.

§. 17.

Bezeichnung der Apparate.

Nach geschehener Vermessung ist, und zwar im Beisein und auf Kosten des Besitzers, eine Bezeichnung der vermessenen Apparate vorzunehmen.

Jedes zur Maisch- und Hefebereitung bestimmte Gefäß wird mit fortlaufender Nummer und einer Angabe des ausgemittelten Inhalts auf geeignete Weise bezeichnet, auch mit einem Steuerstempel, den die Steueradministration bestimmt und auf ihre Kosten anschafft, versehen.

Auf dem obern Rande der Branntweinblasen und Helme ist deren cubischer Inhalt und die der Branntweinbrennerei von der Steuerverwaltung gegebene Nummer einzugraben.

Bei anderen zur Benutzung beim Brennbetriebe bestimmten Gefäßen tritt, sofern deren Bezeichnung von dem Steuerbedienten nöthig gehalten wird, das wegen der Maisch- und Hefegefäße bestimmte Verfahren ein.

§. 18.

Vermessungs-Protokoll.

Ueber die geschehene Vermessung und Bezeichnung hat der das Geschäft leitende Steuerbediente sofort ein Protokoll aufzunehmen, welches von den im §. 15 genannten Personen zu unterschreiben ist, und wovon eine Ausfertigung dem Besitzer der vermessenen Apparate zuzustellen ist, damit dieser solche aufbewahre und dem controlirenden Officianten, wenn derselbe solches verlangen sollte, bei den Revisionen vorlege.

Sollte diese Ausfertigung bei den Revisionen auf desfallsiges Verlangen überall nicht, oder aber in einem so beschädigten Zustande vorgelegt werden, daß deren Inhalt nicht vollständig zu entnehmen steht, so verfällt der Inhaber derselben in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thaler.

§. 19.

Kosten der ersten Vermessung.

Mit Ausnahme der in den §§. 16 und 17 gedachten, sind weiter keine Kosten für die erste Vermessung, welche nach Publication dieser Verordnung, und ehe die darin bestimmte Steuer zur Anwendung kommt, vorzunehmen ist, von den Brennereibesitzern zu tragen.

§ 20.

Aufnahme eines Grundrisses.

Der wegen der Vermessung in der Branntweinbrennerei anwesende Officiant hat auch zugleich über die Stellung der Maischgefäße zwei übereinstimmende Grundrisse anzufertigen, diese zu unterzeichnen und deren Richtigkeit durch Unterschrift des Branntweinbrenners anerkennen zu lassen.

Das eine Exemplar wird dem Branntweinbrenner ausgehändigt und dieser ist bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlr. gehalten

1) dasselbe an einer zur Ansicht des revidirenden Steuerbedienten geeigneten Stelle in der Brennerei aufzubewahren, auch
2) jede Veränderung in der Stellung der Maischgefäße, ehe solche geschieht, bei dem Zollamte zur Anzeige zu bringen.

§. 21.

Sonstige Verpflichtung der Brennereibesitzer hinsichtlich der Bezeichnungen der Apparate und Aufbewahrung von Visirstäben und Maßen.

Die Brennereibesitzer sind für die Erhaltung der an den Apparaten vorgenommenen Bezeichnungen verantwortlich und haben, wenn solche verletzt oder sonst undeutlich werden, sofort dem Zollamt ihres Orts davon zur Bewirkung einer abermaligen auf Kosten des Brenners zu beschaffenden Bezeichnung Anzeige zu machen.

Auch haben dieselben für die sichere Aufbewahrung derjenigen Visirstäbe und sonstigen Maße welche für die in ihrer Brennerei befindlichen Apparate angefertigt und ihnen von dem Steuerbedienten anvertraut worden, Sorge zu tragen.

In eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlr. verfällt derjenige welcher der einen oder andern vorstehender Bestimmungen nicht nachkommt.

Wer aber die an den Apparaten angebrachten Bezeichnungen verfälscht, erleidet außer den sonst etwa verwirkten Strafen auch die im §. 68 bestimmte Strafe.

§. 22.

Spätere Anmeldungen von Brennapparaten. Anlage, Verlegung u. Aufhebung einer Brennerei.

Jeder der erst nach wirklicher Einführung der Maischbottichsteuer eine Branntweinbrennerei neu anlegen oder die vorhandene verlegen oder sich derselben gänzlich entledigen will, hat davon eine Anzeige zu machen welche

im erstern Falle vor der Empfangnahme unter Beifügung der im §. 12 vorgeschriebenen Nachweisung, in den beiden letztern Fällen aber mindestens drei Tage vor der Verlegung oder vor der Verabfolgung der vorhandenen Apparate

bei dem Zollamte seines Wohnorts schriftlich einzureichen ist.

Unterlassung dieser Anzeige zieht rücksichtlich der Maisch- und Hefegefäße, Blasen und Helme, sofern von jenen Gebrauch gemacht sein sollte, die im §. 32 bestimmte Strafe, sonst aber, wie auch hinsichtlich der übrigen unter Nr. 2 des §. 12 aufgeführten Gefäße, eine Ordnungsstrafe von 10 bis 40 Thlr. nach sich.

§. 23.

Anschaffung, Veränderung, Veräußerung u. Zerstörung einzelner Gefäße von Seiten der Brennereibesitzer.

Gleichen Strafen unterliegt auch derjenige Branntweinbrenner der, nachdem die Maischbottichsteuer zur Ausführung gekommen ist, einzelne Gefäße der im §. 12 gedachten Art, mögen solche vermessen sein oder nicht, an sich bringt, verkäuflich oder auf sonstige Weise sich derselben entledigt, sie verändert, ausbessert, zerstört oder solches durch andere thun läßt, ohne davon zuvor dem Zollamt seines Wohnorts schriftliche Anzeige gemacht zu haben.

In denjenigen der in diesem und im §. 22 erwähnten Fällen wo das zu confiscirende Geräth nicht mehr vorhanden ist, tritt an die Stelle der Confiscationsstrafe eine Geldbuße von 10 bis 50 Thlr.

Sollte inzwischen ein an den vorhandenen und bereits vermessenen Apparaten während des declarirten Gebrauchs derselben entstehender Schaden, selbst wenn derselbe auf den Rauminhalt von einigem Einflusse wäre, von so weniger Erheblichkeit sein, daß demselben unter Fortsetzung des Betriebes sogleich abzuhelfen steht, so ist die Anzeige einer solchen Reparatur erst nach beendigtem Betriebe, dann aber sofort und spätestens binnen 24 Stunden bei dem Zollamte zu machen.

Unterbleibt solche, so ist eine Ordnungsstrafe von 20 Thlr. zu erlegen, in dem Falle aber wo die Reparatur eines Maischbottichs vorgenommen, der cubische Inhalt dadurch vergrößert und dieser anderweit benutzt worden, die im §. 32 bestimmte Strafe verwirkt.

Vergrößerungen des cubischen Inhalts der Maischgefäße von mehr als drei Procent des Rauminhalts die in Folge eines Werfens des Bodens oder der Dauben (Stäbe) dieser Geräthe eintreten, sind von dem Branntweinbrenner zum Behuf einer anderweit vorzunehmenden Vermessung sofort bei dem Zollamt anzuzeigen. Derjenige Brenner der diese Anzeige unterläßt, verfällt nicht nur in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlr., sondern hat auch den sich bei der Nachmessung ergebenden größern Inhalt für die letztverflossenen drei Betriebsmonate nachzuzahlen.

§. 24.

Messungen und Nachmessungen.

Bei den Messungen oder Nachmessungen welche in dem einen oder andern der in den §§. 22 und 23 gedachten Fällen erforderlich werden, finden alle diejenigen Vorschriften Anwendung welche in den §§. 14 bis incl. 18 und im §. 20 enthalten sind.

Uebrigens hat die Steueradministration das Recht auch in allen anderen Fällen wo sie eine Nachmessung für nothwendig hält, solche zu jeder Zeit, jedoch auf eigene Kosten, vornehmen zu lassen.

§. 25.

Kosten solcher Messungen und Nachmessungen.

Vermessungen die in den in den §§. 22 und 23 erwähnten Fällen eintreten, sind auf alleinige Kosten des Besitzers der Brennerei vorzunehmen, und hat dieser dem mit dem Geschäfte beauftragten Steuerbedienten für das Geschäft 16 gGr., und für jede Meile die solcher deshalb zu reisen genöthigt ist, 6 gGr. zu entrichten.

§. 26.

Von dem Betriebe der Brennerei. Betriebsdeclarationen.

1) Derjenige Branntweinbrenner welcher brennen will, ist verbunden mindestens 24 Stunden vor dem Einmaischen eine schriftliche, eigenhändig unterzeichnete Declaration nach einem von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Schema, und zwar in doppelter Ausfertigung, bei dem Zollamte in dessen Bezirke die Anstalt sich befindet, innerhalb der Geschäftsstunden einzureichen.

2) Von dieser Declaration, welche weder Rasuren, noch durchstrichene Stellen enthalten darf, wenn sie als gültig angenommen werden soll, wird nach deren Prüfung das eine Exemplar, mit der Unterschrift des Einnehmers versehen, dem Producenten zurückgegeben. Dasselbe ist, so lange der angezeigte Betrieb dauert, an einer zur Ansicht des Steuerbedienten paßlichen Stelle in der Brennerei anzuheften oder darin auf sonstige angemessene Weise aufzubewahren, und letzteren Falls dem Steuerbedienten bei der Revision sofort auf sein Begehren vorzulegen, am Schlusse jeden Monats aber bei Einzahlung der Steuer an das Zollamt einzuliefern.

Wer diesen unter 2) enthaltenen Bestimmungen nicht nachkommt, verfällt in jedem einzelnen Falle in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlr.

Diese Strafe tritt auch dann ein, wenn die für die Brennerei bestimmte Declaration so beschädigt ist, daß deren Inhalt von den Steuerbedienten vollständig nicht mehr ersehen werden kann, oder wenn die Declaration solche unrichtige Angaben enthält, welche keine höhere Strafen zur Folge haben.

Wollen Branntweinbrenner außer der gesetzlich bestimmten Betriebszeit oder Destillateure und Liqueurfabrikanten die Destillirappatrate in Gebrauch nehmen, so haben sie statt der doppelten Declaration nur eine einfache bei dem Zollamte ihres Wohnorts zuvor abzugeben, aus welcher die Zeit des Betriebes hervorgeht, im Uebrigen aber die vorstehenden Vorschriften über die Gültigkeit der Declarationen zu beobachten.

§. 27.

Zeitraum, den die Betriebsdeclaration umfaßt.

Die bei dem Zollamte abzugebende Declaration muß, wenn auch nicht ununterbrochen gebraucht wird, doch mindestens den Zeitraum von acht Tagen begreifen, sie kann indeß auch auf einen ganzen Kalendermonat, auf längere Zeit indeß nicht gerichtet werden.

Demjenigen welcher den Betrieb im Laufe der Zeit wofür declarirt ist erweitern will, ist solches gestattet.

In einem solchen Falle hat aber derselbe eine neue Declaration für die noch laufende Zeit bei dem Zollamte einzureichen, und dabei alles dasjenige zu beachten, was über die Declarationen im vorhergehenden Paragraphen vorgeschrieben ist.

Mehr als eine neue Declaration über erweiterten Betrieb werden indeß im Laufe der Zeit für welche declarirt worden nicht zugelassen.

§. 28.

Abweichungen vom declarirten Betriebe.

Der Betrieb muß ganz so vorgenommen werden wie solcher in der bei dem Zollamte eingereichten Declaration angegeben ist.

Ausnahmen finden nur statt, wenn

1) Maischgefäße oder wesentliche Theile des Destillirapparats während des Gebrauchs in der Maße schadhaft oder unbrauchbar werden, daß diesem nicht sofort abgeholfen werden kann;
2) Maische ganz oder zum Theil verunglückt;
3) sonstige unvorhergesehene Unfälle, wozu namentlich Schrot- und Wassermangel zu rechnen sind, eintreten,

und der Betrieb dadurch unterbrochen wird, oder für die noch übrigen declarirten Tage eingestellt werden muß.

In allen diesen Fällen ist aber die Veranlassung der Veränderung oder zum einstweiligen gänzlichen Einstellen des Betriebes, sofern Steuerofficianten nicht sogleich zugezogen werden können, sofort durch solche Zeugen die weder zur Familie noch zu den im Lohn des Brenners stehenden Leuten gehören, zu ermitteln, und ohne allen Verzug, spätestens aber binnen 24 Stunden, mittelst schriftlicher Anzeige zur Kenntniß des Zollamts zu bringen, damit dieses eine weitere, von der Steueradministration vorzunehmende Untersuchung veranlasse.

Tritt in Folge des Unfalls nur eine Veränderung in dem declarirten Betriebe ein, so ist mit der ermeldeten schriftlichen Anzeige zugleich von dem Brenner für die noch übrige Betriebszeit eine anderweite Declaration einzureichen, und damit alles dasjenige zu beobachten, was wegen der Declarationen im §. 26 verordnet worden, bei gänzlicher Einstellung des Betriebes für den laufenden Kalendermonat aber ist das in den Händen des Brenners befindliche Exemplar an das Zollamt abzuliefern.

Wer den in diesem §. enthaltenen Vorschriften zuwider handelt, wird als ein solcher angesehen, der seinen Betrieb ununterbrochen fortgesetzt hat, verwirkt aber auch wegen der Abweichungen von der Betriebsdeclaration die für solche Fälle bestimmten Strafen.

§. 29.

Besondere Abweichungen vom declarirten Betriebe bei den im §. 3 genannten landwirthschaftlichen Brennereien

Derjenige landwirthschaftliche Branntweinbrenner welcher, den im §. 3. dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen und den in Folge derselben abgegebenen Declarationen zuwider, mit mehr als einer Blase brennt oder täglich mehr als 800 Quartier Maische verschwehlt, verfällt in die im §. 32 bestimmten Strafen, hat aber nicht nur den ihm seit dem 1. November des laufenden Brennjahrs zugestandenen Steuernachlaß nachzuzahlen, son-

dern verliert noch außerdem bis zum 1. November des nächsten Jahres die ihm nach dem §. 3 zugestandene Begünstigung.

Wird den Bestimmungen des §. 3, soweit solche die Zahl der Blasen oder des Maischquantum betreffen, zum zweiten Male zuwider gehandelt, so verliert der Contravenient außerdem auch noch für immer jeden Anspruch auf das in jenem Paragraphen enthaltene Zugeständniß.

§. 30.

Vom Anfange des Betriebes. Einmaischung.

Der Betrieb beginnt mit der Einmaischung, mithin zu der Zeit wo das Schrot oder das sonst zur Branntweinfabrikation bestimmte Material mit dem Wasser vermischt wird.

Wer sich zu dieser Vermischung anderer Flüssigkeiten als gewöhnlichen Wassers bedient, hat eine Ordnungsstrafe von 2 bis 20 Thlr. zu erlegen.

Zum Abkühlen und Stellen der Maische ist indeß auch der Gebrauch kalter Schlempe erlaubt.

§. 31.

Zeit des Einmaischens.

Die Einmaischung darf nur geschehen

1) an den dazu declarirten Tagen,
2) in den Monaten October bis einschließlich März von Morgens 5 bis Abends 8 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr. Sollte während der Monate Junius, Julius und August eine frühere Einmaischung gewünscht werden, so ist auch diese auf desfallsige Anzeige zu gestatten;
3) nur in den zum Gebrauche declarirten, vermessenen und
4) in der Brennerei aufgestellten Maischgefäßen, auch
5) nach einer regelmäßigen Reihefolge, so daß dieselbe, wenn nicht besondere Umstände ein anderes nothwendig machen, als in welchem Falle eine Anzeige bei der Receptur geschehen muß, in demjenigen Gefäße wieder begonnen werden muß, dessen Inhalt der vorhergegangenen Destillation zuerst entzogen wurde.

§. 32.

Strafbestimmungen.

Wer an anderen als den declarirten Tagen, oder in anderen als den zum Gebrauche declarirten und in der Brennerei aufgestellten Maischgefäßen einmaischt, verwirkt die Strafe der Defraude nebst einer Geldbuße von 50 bis 100 Thlr., und hat außerdem die Confiscation der zum unerlaubten Betriebe benutzten Maisch- und Hefegefäße, Blasen, Helme und sonstigen Apparate zu erleiden.

§. 33.

Desgleichen.

Wenn Maische in anderen als den zum Betriebe angemeldeten Gefäßen gefunden wird, so soll es ohne Rücksicht auf die Größe und sonstige Beschaffenheit der mit Maische gefüllten Gefäße so angesehen werden als ob solche darin heimlich bereitet worden und in Betreff derselben die im vorstehenden Paragraphen bestimmte Strafe eintreten.

Kann aber nachgewiesen werden daß solche Maische in anderen größeren Gefäßen bereitet worden, so ist diese Strafe nach den größeren Gefäßen festzustellen.

Das Abschöpfen von Maische aus dem in der Gährung begriffenen Maischbottiche,

sofern solches zu anderen Zwecken als zur Hefebereitung geschieht, oder das Auffangen der übersteigenden Maische in andere Gefäße wird gleichfalls wie eine nicht declarirte Einmaischung angesehen und bestraft; doch mit Ausnahme des Falles wenn die übergährende Maische ohne Aufenthalt der zum Viehtranke bestimmten Schlempe zugegeben wird.

§. 34.

Derjenige welcher Maischgefäße die weder angemeldet noch vermessen sind, zur Gewinnung oder Aufbewahrung von Maische benutzt hat, wird angesehen als habe er drei Monate bis zum Tage der entdeckten Contravention die Brennerei mit jenen Gefäßen ununterbrochen betrieben, es sei denn daß von dem Denuncianten eine längere oder von dem Denunciaten eine kürzere Betriebsfrist mit solchen Gefäßen oder der überall nicht stattgehabte Gebrauch derselben zum Betriebe nachgewiesen wird, in welchem letztern Falle jedoch die Confiscation der Gefäße und außerdem eine Ordnungsstrafe von 20 bis 40 Thlr. eintritt. Desgleichen.

Im Falle die heimliche Benutzung vor Ablauf der ersten drei Monate nach Ausführung dieses Gesetzes entdeckt wird, ist unter Vorbehalt des dem Contravenienten im Vorstehenden nachgelassenen Gegenbeweises anzunehmen daß die Brennerei seit dem Tage ununterbrochen betrieben sei, von welchem an dieses Gesetz in Kraft tritt.

§. 35.

Wer die Entdeckung und Verfolgung der in den §§. 32, 33 und 34 bezeichneten Contraventionen Desgleichen.

1) durch Vernichtung der Gefäße, oder
2) durch Weggießen der Maische oder des daraus erzielten Products, oder
3) durch verweigerte Oeffnung des Raums worin die Gefäße aufgestellt sind,

zu erschweren sucht, hat jedenfalls neben den übrigen der in jenen Paragraphen bestimmten Strafen das maximum der darin zu 50 bis 100 ℛ︎ festgesetzten Geldstrafe zu erlegen.

§. 36.

Abweichungen von den unter No. 2 und 5 des §. 31 ertheilten Vorschriften werden das erste Mal mit 2 ℛ︎, bei Wiederholungen mit 4 bis 20 ℛ︎ Ordnungsstrafe geahndet. Desgleichen.

§. 37.

Innerhalb der zum Einmaischen declarirten Zeit ist auch, und zwar bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 ℛ︎, das Anstellen der Maische zu beschaffen. Anstellen der Maische innerhalb der zum Einmaischen declarirten Zeit.

§. 38.

Das Abbrennen der Maische findet nach der in der Betriebsdeclaration anzuzeigenden Wahl des Brenners nur am dritten oder vierten Tage nach der Einmaischung, wobei der Tag der Einmaischung als der erste zu berechnen ist, statt. Gährungsperioden.

Abweichungen hievon dürfen nur nach eingeholter Zustimmung des Zollamts vorgenommen werden, widrigenfalls das erste Mal 2 ℛ︎, bei Wiederholungen 4 bis 20 ℛ︎ Ordnungsstrafe verwirkt sind.

§. 39.

Den Anfang der Destillation bildet derjenige Zeitpunkt wo der Vorwärmer oder die Blase mit Maische gefüllt wird. Abbrennen der Maische. (Destillation.)

§. 40.

Anzünden des Feuers unter der Blase.

Wer vor der in der Betriebsdeclaration angegebenen Zeit Feuer unter der Blase anzündet, verfällt in eine Ordnungsstrafe von 5 ℳ.

§. 41.

Anbrechen des Maischbottichs zum Füllen des Vorwärmers oder der Blase.

Das Anbrechen der Maischbottiche zur Füllung des Maischwärmers oder der Blase darf indeß nicht früher als eine Stunde vor dem Gebrauche des Helms vorgenommen werden.

Geschieht solches dennoch, so sind im ersten Falle 2 ℳ, bei Wiederholungen aber 4 bis 20 ℳ Ordnungsstrafe zu erlegen.

§. 42.

Der Anfangstermin der Destillation beschränkt sich ohne Unterschied der (14-, 12- und 24stündigen) Betriebszeit auf die Stunden von 5 bis 8 Uhr Morgens, in dem Falle jedoch wo eine Helmablieferung stattfindet, auf die Stunden von 7 bis 10 Uhr Morgens. Diejenige dieser Stunden welche in der für den laufenden Kalendermonat zuerst eingereichten Declaration als Anfangstermin angegeben ist, kann für die Dauer besagten Monats nicht geändert werden.

§. 43.

Reihefolge der Maischbottiche beim Abbrennen.

Die Maischbottiche sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 ℳ in der Reihefolge abzubrennen, nach welcher in solchen eingemaischt ist, es sei denn daß eine Abweichung von dem Zollamte gestattet worden.

In dem Falle indeß wo mehrere Bottiche von einem und demselbem Maischtage innerhalb einer Destillation abgebrannt werden sollen, steht dem Brenner auch ohne vorher eingeholte Genehmigung frei denjenigen dieser beiden Bottiche zuerst zu leeren, der die reifste Maische enthält.

§. 44.

Das Vorhandensein von Maische in Bottichen, die bereits geleert sein müßten.

Wird Maische in den zum Betriebe declarirten Bottichen vorgefunden, welche nach der Betriebsdeclaration schon abgebrannt sein muß, so wird solche als heimlich bereitet angesehen, und tritt demnach in diesem Falle die Strafe der Defraude und eine Geldbuße von 50 bis 100 ℳ ein; es sei denn daß der §. 28 eine Ausnahme rechtfertigt.

§. 45.

Zeit während welcher nur in den Vorwärmern und Blasen Maische und Spülicht sein darf.

Bei Vermeidung der im §. 32 bestimmten Strafe darf nur während der declarirten Brennzeit Maische in den Vorwärmern und Blasen enthalten sein.

Auch ist die Aufbewahrung von Spülicht (Schlempe) in jenen Apparaten außer der angemeldeten Betriebszeit und ohne Erlaubniß des Zollamts bei einer Ordnungsstrafe von 5 ℳ untersagt.

§. 46.

Ablieferung der außer Gebrauch gesetzten Branntweinblasenhelme oder deren Aufbewahrung in der Brennerei.

Die jedesmalige Ablieferung der Branntweinblasenhelme während des Nichtgebrauchs an das Zollamt tritt nur ein:

1) bei den Helmen der im §. 4 bezeichneten Destillateure und Liqueur-Fabrikanten;
2) bei allen übrigen Helmen dann, wenn die Brennerei gänzlich ruht oder über 8 Tage außer Betrieb gesetzt wird.

Diejenigen Helme welche nach der unter No. 2 enthaltenen Bestimmung während eines kürzern als achttägigen Betriebsstillstandes nicht abgeliefert zu werden brauchen, sollen sich indeß während des Nichtgebrauchs an einem zwischen dem Brenner und der Steueradministration gemeinschaftlich bestimmten Platze der Brennerei befinden, und zwar bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 bis 3 ℛ︎.

Die vorstehende Gestattung der Nichtablieferung des Helms während des Nichtgebrauchs fällt jedoch für denjenigen Brenner sofort weg, welcher der gemachten betrüglichen Benutzung des Helms überführt wird.

Sie kann ebenfalls demjenigen von Seiten des Hauptzollamts entzogen werden, welcher auf andere Weise einer Defraude hinsichtlich der Brennsteuer sich schuldig machen wird. Diese Bestimmung findet auch auf denjenigen Branntweinbrenner Anwendung welcher der im §. 58. gedachten betrüglichen Reimportation oder Exportation sich schuldig macht, und wird ausdrücklich hiedurch auf denjenigen ausgedehnt, welcher heimlich unversteuerten Branntwein einführt.

Dagegen soll die Gestattung der Nichtablieferung des Helms jedenfalls demjenigen Brenner entzogen werden, welcher einer wiederholten Defraude in Bezug auf die Brennsteuer überführt wird.

Neben der vorstehenden Entziehung der im Eingange dieses §. ausgesprochenen Gestattung treten im Falle des gemachten betrüglichen Gebrauchs vom Helm die übrigen gesetzlichen Strafen der Defraude ein.

§. 47.

Insoweit den in vorstehendem §. enthaltenen Bestimmungen nach die Ablieferung der Branntweinblasenhelme während des Nichtgebrauchs an das Zollamt vorzunehmen ist, treten wegen der Entnehmung des Helms von dem Zollamte und wegen dessen Ablieferung an dasselbe folgende Vorschriften ein. Entnehmung und Ablieferung der Helme bei dem Zollamte

1) die Entnehmung des Helms von dem Zollamte zum 14-, 12- und 24stündigen Betriebe findet um 7 Uhr Morgens statt;
2) die Rücklieferung des Helms ist zu beschaffen:
   a. beim 14- und 12stündigen Betriebe zwar erst an dem auf die Einstellung des Betriebes folgenden Morgen zwischen 7 und 9 Uhr; der Helm muß sich indeß bis dahin daß dessen Transport zum Zollamte vorgenommen wird, während der Zeit des Nichtgebrauchs an einem zwischen dem Brenner und der Steueradministration gemeinschaftlich bestimmten Platze der Brennerei, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 bis 3 Thlr., befinden.
   b. beim 24stündigen Brennen, und zwar wenn sich die Brennerei im Zollamtsorte oder nicht über eine Viertelstunde von demselben entfernt befindet, bis $7^1/_2$ Uhr Morgens; wenn aber die Brennerei über eine Viertelstunde von demselben entfernt ist, um so viel später nach 7 Uhr Morgens, als die zum Transporte des Helms von und nach dem Zollamte erforderliche, von der Steueradministration ermittelte und dem Brenner bekannt gemachte Zeit beträgt.

Wird der Helm nicht innerhalb der bestimmten Zeit an das Zollamt zurückgeliefert, so ist für jede Stunde der Verspätung eine Ordnungsstrafe von 12 gGr. zu erlegen.

Hat aber die Verspätung im Abtreiben nicht declarirter Maische ihren Grund, so sind die im §. 32 bestimmten Strafen verwirkt.

Bei sehr bedeutender Entfernung der Brennereien von den Zollämtern hat die Obersteuerbehörde die Befugniß zur Erleichterung der Brenner wegen Sicherung und Aufbewahrung der Helme während des Nichtgebrauchs andere geeignete Verfügungen zu treffen.

§. 48.

Verschluß von Apparaten.

Der Steueradministration steht die Befugniß zu, in den Fällen wo sie solches für angemessen hält, einen Verschluß der in der Brennerei befindlichen Helme und Schlangenröhren mittelst Versiegelung vorzunehmen. Jedoch soll die Verfügung wegen des Verschlusses von keinem niederern Steuerofficianten als einem Obercontroleur ausgehen dürfen.

Die dazu erforderlichen Materialien hat der Besitzer der Brennerei unentgeltlich zu liefern; auch ist dieser nicht nur, und zwar bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 bis 10 Thlr., gehalten jede etwaige Beschädigung des Verschlusses sofort bei dem Zollamte zur Anzeige zu bringen, sondern unterliegt auch, sofern der Verschluß eigenmächtig abgenommen und von den darunter gelegt gewesenen Behältern heimlicher Gebrauch gemacht sein sollte, von der Zeit des angelegten Verschlusses an der im §. 32 bestimmten Strafe.

Dem Branntweinbrenner steht jedoch die Abnahme des Verschlusses zu, wenn sich zu der Zeit welche von dem Zollamte zur Verschlußabnahme bestimmt ist, ein Steuerofficiant in der Brennerei nicht einfindet.

§. 49.

Wegnahme des Feuers unter der Blase.

Spätestens binnen 4 Stunden nach Ablauf der declarirten Brennzeit ist das unter der Blase annoch befindliche Feuer bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Thlr. wegzunehmen.

§. 50.

Benutzung der Blasen zu andern Zwecken als zur Destillation.

Die Benutzung der Blase zum Kochen von Wasser oder zu andern außergewöhnlichen Zwecken ist nur nach Entnehmung eines Erlaubnißscheins vom Zollamte während der zu dem Ende dazu declarirten Stunden gestattet.

Wer diesen Bestimmungen zuwider handelt, verfällt in eine Ordnungsstrafe von 5 ₰.

§. 51.

Verfahren, wenn die zu heimlich erzielten Lutter oder Branntwein verwandte Quantität Maische nicht nachzuweisen steht.

Wenn ein Brenner überführt wird, Lutter oder Branntwein heimlich verfertigt zu haben, die Quantität der dazu verwandten unversteuerten Maische, hinsichtlich welcher die im §. 32 bestimmte Strafe verwirkt ist, aber nicht nachzuweisen steht; so soll angenommen werden daß an jedem nicht declarirten Tage der in der letzten Declaration angegebene Betrieb fortgesetzt sei. Ist aber eine Betriebsdeclaration früher noch überall nicht abgegeben, so findet die Bestimmung des §. 34 Anwendung.

Derjenige Branntweinbrenner welcher um selbstgewonnenen Lutter oder Branntwein zu rectificiren oder über Gewürze abzuziehen, seine Destillirapparate außer der gesetzlich bestimmten Betriebszeit ohne vorherige Declaration in Gebrauch nimmt, und nicht überführt werden kann die zu verarbeitende geistige Flüssigkeit aus unversteuerter Maische gewonnen zu haben, verfällt in die im §. 67 bestimmte Strafe der Defraude.

Auch der Destillateur oder Liqueurfabrikant welcher seine Destillirapparate ohne vorgängige Declaration zu gleichen Zwecken in Gebrauch nimmt, verwirkt der Strafe der Defraude.

Bei der Berechnung derselben wird angenommen daß an jedem nicht declarirten Tage seit der letzten Declaration der Betrieb fortgesetzt sei, es sei denn, daß der Denunciat das Gegentheil nachweisen könnte.

Ist aber eine solche Declaration früher überall noch nicht abgegeben, so wird der Contravenient angesehen als habe er drei Monate bis zum Tage der entdeckten Contravention und, falls von der Ausführung dieses Gesetzes bis dahin noch keine 3 Monate verflossen, als habe er von der Ausführung dieses Gesetzes an die Apparate zur heimlichen Gewinnung der geistigen Flüssigkeit ununterbrochen benutzt, es sei denn daß von dem Denuncianten eine längere oder von dem Denunciaten eine kürzere Betriebszeit nachgewiesen werde.

§. 52.

Einzahlung der Steuer.

Am Schlusse eines jeden Monats ist die Steuer unter Wiedereinlieferung der für diesen Monat in der Brennerei befindlich gewesenen Betriebsdeclarationen bei dem Zollamt einzuzahlen und darüber daß solches geschehen in dem bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 Thlr. bei der Zahlung vorzulegenden Quitungsbuche zu quitiren.

Diese Zahlung begreift auch die Steuer für diejenigen Einmaischungen welche zwar erst im nächstfolgenden Monate abgebrannt werden sollen, aber bereits vor dem Schlusse des laufenden Monats ins Werk gerichtet sind.

Zur Feststellung der Steuer wird der für den gesammten Monat declarirte Maischbottichraum summirt, von dessen Totalbetrage dasjenige jedoch von der Abgabe frei gelassen, was weniger als 12 Quartier beträgt.

Demjenigen Brenner der zu der bestimmten Zeit keine Zahlung leistet, ist der Helm sofort abzunehmen, oder resp. dessen Wiederauslieferung zu verweigern, und sollte nicht innerhalb der nächsten 3 Tage Zahlung geleistet werden, so wird der Rückstand auf Anzeige des Zollamts von der Ortsobrigkeit — als wozu selbiger auch hinsichtlich der Eremten specieller Auftrag hiemit ertheilt wird — sofort executivisch beigetrieben.

Bezeigt sich der Brenner mit der Zahlung wiederholt säumig, so ist derselbe der Vergünstigung der Zahlung am Monatsschlusse verlustig und in der Folge anzuhalten die Steuer im voraus, bei Einreichung jeder Betriebsdeclaration, zu entrichten.

§. 53.

Restitution indebite entrichteter und Nachbezahlung zu wenig bezahlter Steuer.

Eine Restitution indebite erlegter Steuer kann von dem Brenner nur durch eine binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung angerechnet, bei dem Hauptzollamte angebrachte Reclamation erwirkt werden.

Findet sich aber bei der von der Steueradministration regelmäßig vorzunehmenden Registerrevision daß ein Mehreres als das Gesetz bestimmt an Steuer erhoben worden, so wird der Mehrbetrag auch ohne Reclamation des Steuerpflichtigen jederzeit aus der Steuercasse erstattet.

Für die zu wenig erhobene Steuer haftet zwar der Einnehmer; dieser kann solche

aber von dem Brenner noch binnen 3 Monaten von dem Tage an, wo der Betrag in Folge der Registerrevision festgestellt ist, nachträglich einfordern.

§. 54.

Steuererlaß.

Ein Erlaß von der Steuer wird von der obersten Steuerbehörde nur in außerordentlichen Fällen und zunächst nur dann bewilligt, wenn durch unvorhergesehenen und unverschuldeten Unfall ein unangebrochenes Maischgefäß gänzlich unbrauchbar geworden und solches gehörig bescheinigt ist.

Wegen sauer gewordener Maische findet indeß ein Erlaß überall nicht statt.

§. 55.

Steuerbonification.

Für Branntwein welcher nach dem Vereinsauslande oder nach den mit Hannover und Oldenburg hinsichtlich des Ertrages von der Branntweinsteuer nicht in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten abgesetzt wird, soll eine Steuervergütung in den der Königl. Hannoverschen Verwaltung angeschlossenen Gebietstheilen von 5½ Pf. und in den der Großherzoglich Oldenburgischen Verwaltung angeschlossenen Gebietstheilen von 5¼ Pf. für jedes Quartier beziehungsweise Hannoverscher und Oldenburgischer Maße, zu 50 pCt. Alkohol nach Tralles, nach den darüber zu erlassenden näheren Vorschriften gewährt werden, insofern derselbe eine Alkoholstärke von 35 pCt. nach Tralles oder darüber hat und die auf ein Mal ausgeführte Menge mindestens zwei Anker (80 Quartier) beträgt.

Eine Steuerbonification für solchen Branntwein welcher in das von Hannover und Oldenburg oder von dem Gebiete der mit Hannover und Oldenburg hinsichtlich des Ertrages der Branntweinsteuer in Gemeinschaft stehenden Staaten auch nur zum größten Theile umgebene Ausland exportirt wird, findet nicht statt. Die oberste Steuerbehörde kann indessen von dieser Vorschrift in einzelnen Fällen Ausnahmen gestatten.

§. 56.

Die betreffenden Ministerien sind ermächtigt auch für die Ausfuhr von Liqueur eine entsprechende Steuervergütung zu bewilligen und dieserhalb nähere Bestimmungen zu treffen.

§. 57.

Folge der Nichtbeachtung der im vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

Die Exportationsscheine verlieren ihre Gültigkeit und ein Anspruch auf Steuerbonification kann überall nicht gemacht werden, wenn bei der Ausführung der declarirten Gefäße abweichend von dem Exportationsscheine verfahren ist.

Auch ist der Fuhrmann oder Schiffer in diesem Falle des Depositi zu dessen Erlegung derselbe bei dem Haupt-Zollamt angehalten worden, verlustig.

§. 58.

Sonstige Strafen bei der Exportation.

Wer überwiesen wird die Bonification auf exportirten Branntwein empfangen zu haben, von welchem die Fabrikationssteuer nicht entrichtet worden, so wie derjenige welcher sich die heimliche Reimportation des zur Ausfuhr declarirten Branntweins beigehen läßt, oder versucht statt Branntwein Wasser oder einen sonstigen Gegenstand auszuführen, verliert nicht nur für immer jeden Anspruch auf Steuerbonification, sondern verwirkt auch die im §. 67 bestimmte Strafe und diejenigen Strafen welche die heim-

liche Importation ausländischen Branntweins den darüber bestehenden Gesetzen gemäß nach sich zieht.

§. 59.

Für den Transport des Branntweins gelten die hinsichtlich der Binnencontrole und hinsichtlich der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirk bestehenden Vorschriften. Transport-legitimation.

§. 60.

Die Befugniß der Steuerbedienten zur Revision erstreckt sich auf alle diejenigen Räume des Brennereilokals, in welchen das zum Betriebe erforderliche Geräth so wie das gewonnene Fabrikat aufbewahrt wird, nicht minder aber auch auf die unmittelbar an die Brennerei grenzenden Ställe, Böden, Keller und sonstigen Wirthschaftsbehältnisse des Branntweinbrenners. Von den Revisionsbefugnissen der Steuerbeamte bei den Branntweinbrennern.

In dem Falle daß die Branntweinbrennerei in einem überall nicht oder nur von dem zum Betriebe derselben vorhandenen Personale bewohnten Gebäude sich befindet, sind alle Räume desselben ohne Unterschied der Revision unterworfen, ohne daß dabei die Bestimmung des folgenden Paragraphen wegen der Haussuchung zur Anwendung kommt.

Derjenige welcher die vorbezeichneten Räume dem Steuerbedienten zum Behuf der anzustellenden Revision nicht sofort und jederzeit öffnet, oder auch diesem die über den Betrieb des Gewerbes geforderte Aufklärung verweigern sollte, verfällt, insofern nicht die im §. 35 bemerkte Geldstrafe-Anwendung findet, in eine Ordnungsstrafe von 20 Thlrn., welche im Wiederholungsfalle auf 40 bis 80 Thlr. zu schärfen ist.

§. 61.

Ist gegründeter Verdacht einer begangenen Contravention vorhanden und deshalb eine allgemeine Haussuchung bei dem Branntweinbrenner oder bei sonstigen Personen erforderlich, so kann diese nur von einem Steuerbeamten höhern Grades unter Zuziehung des Ortsvorstandes, — von einem untern Steuerofficianten aber nur unter Anordnung oder Leitung der Obrigkeit oder des Steuergerichts, — vorgenommen werden. Haussuchung.

§. 62.

Die Steuerbedienten sind bei Vermeidung einer Disciplinar- oder den Umständen nach härteren Strafe gehalten bei ihren Dienstverrichtungen ein anständiges und bescheidenes Verfahren zu beobachten und jeden Anlaß zu gegründeten Beschwerden zu vermeiden. Verhalten der Steuerbeamten gegen die Steuerpflichtigen.

§. 63.

Nicht weniger haben aber auch die Steuerpflichtigen sich gegen die Steuerbedienten bescheiden zu benehmen. Derjenige welcher sich einem Steuerbedienten bei Ausübung seines Amts widersetzt, denselben mit Worten oder durch unanständige Begegnung beleidigt, oder sich gar thätlich an demselben vergreift, oder aber diesem Geschenke oder Geldanleihen anträgt oder macht, soll, dafern er nach Beschaffenheit seiner Handlung und nach den bestehenden Criminalgesetzen nicht eine schwerere Strafe verwirkt hat, mit einer den Umständen angemessenen Geldbuße oder Gefängnißstrafe belegt werden. Verhalten der Steuerpflichtigen gegen die Steuerbeamten.

§. 64.

Hülfsleistungen der Steuerpflichtigen bei Vermessungen und Revisionen.

Derjenige Branntweinbrenner welcher die bei Vermessungen oder zum Behuf gründlicher Revision dem Steuerbedienten nothwendigen Hülfsleistungen verweigert, verwirkt eine Strafe von 2 bis 20 Thlr.

§. 65.

Probebrennen.

Sollte die Obersteuerbehörde in einzelnen Fällen ein Probebrennen anordnen, so hat der Branntweinbrenner solches nach zuvoriger Vereinbarung zuzulassen. Die desfallsigen Betriebskosten trägt indeß die Steuercasse.

§. 66.

Strafe der Defraude.

Die Strafe der Defraude besteht aus einer dem vierfachen Betrage der gesetzlich bestimmten Steuer gleichkommenden Geldbuße, und neben dieser ist auch immer die einfache Steuer nachzuzahlen.

Derjenige aber welcher ein Vergehen derselben Art wiederholt, nachdem er dafür bereits ein Mal mit der Strafe der Defraude belegt ist, hat außer der einfachen Steuer

im ersten Wiederholungsfalle deren achtfachen, und

im zweiten Wiederholungsfalle deren sechzehnfachen Betrag

als Strafe der Defraude zu erlegen.

Sowohl bei der ersten als zweiten Wiederholung soll die Bestrafung öffentlich bekannt gemacht, im zweiten Wiederholungsfalle aber kann außerdem dem Branntweinbrenner das Recht Branntwein zu brennen für längere Zeit oder für immer genommen werden.

Bei der Berechnung der einfachen defraudirten Steuer und der Strafe der Defraude geben die im §. 38 bestimmten Gährungsperioden die Norm ab.

§. 67.

Strafe des Betruges.

In Fällen wo Jemand vorsätzlich durch falsche oder verfälschte Documente oder Legitimationspapiere einen Nachlaß zu entrichtender oder eine Vergütung bezahlter Steuer zu erlangen sucht, ferner bei Verfälschung der an einem Apparate auf Verfügung der Steuerverwaltung angebrachten Bezeichnung (§. 21), so wie auch in dem im §. 58 bezeichneten Falle soll außer der etwa verwirkten Strafe der Defraude eine Geldstrafe von 25 bis 200 Thlr. eintreten.

Jede derartige Bestrafung soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Durch vorstehende Strafbestimmung wird übrigens diejenige Strafe nicht ausgeschlossen, welche der Contravenient nach den gemeinen Rechten als falsarius verwirkt haben möchte.

§. 68.

Cumulation der Strafen.

Sobald eine Cumulation der Strafe nicht besonders in den einzelnen Fällen bestimmt ist, schließt die höhere die geringere aus.

§. 69.

Confiscation.

Die Confiscation trifft den Eigenthümer des zu confiscirenden Gegenstandes, die Contravention mag durch ihn selbst oder durch andere Personen begangen sein, im letzteren Falle verbleibt indeß dem Eigenthümer der ihm etwa zustehende Regreß gegen den Con-

travenienten. Ist die Confiscation des Gegenstandes selbst nicht ausführbar, so ist dessen voller Werth in Gelde zu erlegen.

§. 70.

Für wen der Brenner zu haften hat.

In Ansehung der außer der Confiscation verwirkten Strafen haftet der Inhaber der Brennerei auch für die Handlungen der zu seinem Hausstande gehörenden oder bei seinem Gewerbe beschäftigten Personen.

Haben andere Personen an der Contravention Theil genommen, so sind solche als Mitschuldige zu behandeln und auf diese die Strafgesetze anzuwenden, welche in den angeschlossenen Gebietstheilen wegen Theilnahme an den Vergehen Anderer und deren Bestrafung Geltung haben.

§. 71.

Strafe für nicht speciell verpönte Fälle.

Die Uebertretungeu der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften worauf eine Strafe nicht ausdrücklich gesetzt worden, sollen mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. geahndet werden.

§. 72.

Bestimmungen für solche Brennereien auf welche die gegenwärtige Verordnung nicht anzuwenden steht.

Wer die Branntweinfabrication abweichend von der im §. 1 angedeuteten Methode betreiben oder sich anderer als der daselbst genannten Substanzen dazu bedienen will, hat davon zuvor bei dem Hauptzollamte Anzeige zu machen, und soll es der obern Steuerbehörde unter Genehmigung des Ministerii zustehen, wegen verhältnißmäßiger Besteuerung derartiger Brennereien, nach zuvor angeordneter Untersuchung und bis dahin daß eine gesetzliche Bestimmung erfolgt, interimistische Verfügung zu treffen.

§. 73.

Contraventionsverfahren.

Die Untersuchung und Bestrafung der wider die vorstehenden Vorschriften begangenen Contraventionen erfolgt in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. Dec. 1847, das gerichtliche Verfahren in Steuercontraventionssachen betreffend.

§. 74.

Bei der Verwandelung inexigibler Geldstrafen in Gefängnißrafen soll 24stündiges Gefängniß einem Thaler Gold gleich geachtet werden.

§. 75.

Sämmtliche in den vorstehenden Paragraphen angegebenen Geldbeträge sind in Münzen des 14 Thalerfußes ausgedrückt.

§. 76.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar k. J. in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt gemacht am 19. December 1856.

№ XLVII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betreffend.

Publicirt am 19. December 1856.

Der Senat bringt die in Hannover und Oldenburg über die Vergütung der Steuer bei der Ausfuhr von Branntwein getroffenen Bestimmungen, welche in den dem Zollverein und dem Hannover-Oldenburgischen Systeme der gleichen Besteuerung innerer Erzeugnisse angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen gleichmäßig zur Anwendung kommen, in dem Nachstehenden zur öffentlichen Kunde:

§. 1.

Die in der Obrigkeitlichen Verordnung vom 19. Decbr. d. J., die Besteuerung des inländischen Branntweins betreffend, festgesetzte Steuervergütung ist gleich, in den der Königlich Hannoverschen Verwaltung angeschlossenen Gebietstheilen, mit einer Bonification von 11 Pfennigen, und in den der Großherzoglich Oldenburgischen Verwaltung angeschlossenen Gebietstheilen, mit einer Bonification von $10^1/_2$ Pfennigen für jedes Einhundert der durch Multiplication der Quartierzahl des Branntweins mit der Gradezahl ermittelten, in dem Branntwein enthaltenen Procente Alkohol (nach Tralles).

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkoholprocente, welche nicht volle Hunderte betragen, außer Ansatz.

§. 2.

Auf die im §. 1 bestimmte Vergütung hat jeder Anspruch welcher inländischen Branntwein ausführt und die in den folgenden §§. vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

Ein Nachweis des Ursprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird in der Regel nicht verlangt, die Forderung desselben in einzelnen Fällen aber vorbehalten.

Die Steuervergütung wird nur gewährt, wenn die Ausfuhr des Branntweins

1) nach dem Zollauslande über ein Hauptzollamt bewirkt wird, und darf bei der Ausfuhr über ein Nebenzollamt I. Classe nur in dem Falle stattfinden, wenn letzteres zu derartigen Abfertigungen ausnahmsweise besonders ermächtigt ist;
2) nach dem Gebiete der Zollvereinsstaaten, auf den für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Gegenständen eröffneten Straßen über eine an denselben behuf Behandlung dieser Ausfuhr bestehende Abfertigungsstelle stattfindet.

Diese zu den obigen Abfertigungen befugten Zoll- und Steuerämter sind in der Anlage A. genannt.

§. 3.

Soll Branntwein mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Eigenthümer desselben solches der Steuerstelle seines Wohnorts oder des Bezirks in welchem er wohnt, mittelst einer nach dem angeschlossenen Muster B. in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung, welche die Menge und Stärke des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins und die Angabe des Ausgangsamts enthalten muß, anzuzeigen.

Findet die Steuerstelle kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Ausgangsamts nichts zu erinnern, so giebt dieselbe ein Exemplar der Anmeldung, mit seinem Visa und Stempel versehen, dem Anmelder zurück.

§. 4.

Mit der zurückempfangenen Anmeldung (§. 3), welche den Transport begleiten muß, wird der Branntwein dem gewählten Ausgangsamte zur Revision gestellt. Auf Grund derselben vermerkt das Amt in der Anmeldung bei jedem Gebinde die ermittelte Menge und Stärke des Branntweins, bescheinigt demnächst darin die unter amtlicher Begleitung wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze und sendet, für den Fall daß der Branntwein nach dem Zollauslande ausgegangen ist, die so bescheinigte Anmeldung an dasjenige Hauptamt in dessen Bezirke der Versender wohnt.

Dem Waarenführer wird über die Abgabe der Anmeldung und die Stellung des Branntweins bei dem Ausgangsamte eine Bescheinigung ertheilt.

§. 5.

Ist aber der Branntwein nach einem anderen Zollvereinsstaate bestimmt, so muß außerdem über den jenseitigen Eingang des Branntweins eine Bescheinigung der gegenüberliegenden Abfertigungsstelle oder der Steuerstelle des Bestimmungsorts beigebracht werden.

Um diese Eingangsbescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer, nach erfolgter Abfertigung bei der diesseitigen Uebergangsstelle, die mit der Bescheinigung über den diesseits erfolgten Ausgang des Branntweins versehene Anmeldung zurück.

Die solchergestalt bescheinigte Anmeldung muß demnächst dem Hauptamte in dessen Bezirke der Versender wohnt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung, spätestens binnen drei Monaten, vom Tage der Vorabfertigung im Versendungsorte angerechnet, zugestellt werden.

§. 6.

Von dem Hauptamte in dessen Bezirke der Versender wohnt, wird die Steuervergütung am Schlusse jedes Vierteljahrs mittelst einer der Oberzollbehörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Quartals eingegangene Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge verfügt die Oberzollbehörde die Rückzahlung derselben.

§. 7.

Die Ueberführung von inländischem Branntwein zu einer öffentlichen Niederlag

behuf der von dort aus gegen Steuervergütung zu bewirkenden Ausfuhr nach dem Zollauslande ist gestattet.

Auch bei solchem Branntwein kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Steuervergütung die vorstehenden Bestimmungen (§§. 2 bis 6) mit dem alleinigen Unterschiede in Anwendung, daß die Bescheinigung des Hauptamts in der Niederlagestadt über die Ablieferung des Branntweins zur öffentlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhrbescheinigung (§. 4) vertritt. Da der zu öffentlichen Niederlagen abgeführte inländische Branntwein in Folge der dafür gewährten Steuervergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Eingangsabgabe in den freien Verkehr zurückversetzt werden, wogegen die Ausfuhr aus der öffentlichen Niederlage nach dem Zollauslande innerhalb der durch das allgemeine Niederlageregulativ festgesetzten Lagerfrist völlig steuerfrei erfolgt.

Uebrigens kann Branntwein welcher der Steuervergütung wegen zu einer öffentlichen Niederlage abgeliefert ist, nur entweder nach dem Auslande (in Gegensatze des Zollvereins) ausgeführt oder gegen Erlegung der tarifmäßigen Eingangsabgabe in den freien Verkehr gesetzt werden.

§. 8.

Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationsabgabe vom Branntwein, oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten und demzufolge als ausländischer anzusehenden Branntweins zieht, außer der gesetzlichen Bestrafung, den Verlust des fernern Anspruchs auf Steuervergütung bei der Exportation nach sich, so wie auch bei jedem andern Mißbrauche dieser Begünstigung deren Entziehung stattfindet.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt gemacht am 19. December 1856.

Anlage A.

Nachweisung

derjenigen

Zoll- und Steuerämter

über welche

Branntwein mit Anspruch auf die gesetzliche Steuer-Bonification ausgeführt werden darf.

A. Im Königreiche Hannover.

I. An der Außengrenze.

Emden, Hauptzollamt.	Freiburg, Nebenzollamt I.
Norden, Nebenzollamt I.	Stade, Hauptzollamt.
Carolinensyhl, do. I.	Brunshausen, Nebenzollamt I.
Leer, Hauptzollamt.	Lühe, Nebenzollamt I.
Weener, Nebenzollamt I.	Cranz, do. I.
Brinkum, Hauptzollamt.	Harburg, Hauptzollamt.
Burgdamm, Nebenzollamt I.	Hoopte, Nebenzollamt I.
Hemelingen, do. I.	Hitzacker, Hauptzollamt.
Rönnebeck, do. I.	Bleckede, Nebenzollamt I.
Oiterdamm, do. I.	Schnackenburg, Nebenzollamt I.
Vor-Geestemünde, Hauptzollamt.	Nordhorn, Hauptzollamt.
Lehe, Nebenzollamt I.	Lage, Nebenzollamt I.
Neuhaus an der Oste, Hauptzollamt.	

II. An der Binnengrenze.

Hannover, Hauptsteueramt.	Göttingen,	Steuerämter.
Bückeburg, Steueramt.	Osterode,	
Hildesheim, Hauptsteueramt.	Northeim,	
Peine, Steueramt.	Einbeck,	
Osnabrück, Hauptsteueramt.	Hameln,	
Nienburg. Steueramt.	Bodenwerder,	
Stolzenau, do.	Dassel,	Uebergangsabgabe-erhebestellen.
Münden, Hauptsteueramt.	Friedland,	
Verden am Bahnhofe, Steueramt.	Lauenförde,	

B. Im Herzogthume Oldenburg.

An der Außengrenze.

Oldenburg, Hauptsteueramt.	Hooksiel, Nebenzollamt.
Varel, Hauptzollamt.	Fedderwardersiel, do.
Brake, do.	Großensiel, do.
Delmenhorst, do.	Strohausen, do.
Barrelgraben, Nebenzollamt I,	Elsfleth, do.
Ellenserdammersyhl, Nebenzollamt I.	Berne, do.

C. Im Gebiet der freien Hansestadt Bremen.

Warf, Nebenzollamt I.

Anlage B.

Schema.

Der unterzeichnete {Branntweinbrennerei-Inhaber / Kaufmann} meldet hiemit dem {Steuer- / Zoll-}amte zu N., im Bezirke des Haupt-{Steuer- / Zoll-}Amts zu N., daß er beabsichtigt den nach Colli, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher declarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten {Wochen / Tage} über {die Uebergangsabgaben-Abfertigungsstelle / das Zollamt zu N.} in das {übrige Zollvereinsgebiet / Ausland} auszuführen, und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Ausgangs- und jenseitigen Eingangsbescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders.					Revisionsbefund des Ausgangsamts (mit Buchstaben zu schreiben.)	
Laufende №	Der einzelnen Colli		Des in jedem Collo befindlichen Branntweins		Des Branntweins	
	Benennung.	Marke und Nummer.	Menge. Quartier.	Alkoholgehalt nach Tralles. Procent.	Menge. Quartier.	Alkoholgehalt nach Tralles. Procent.

N. den ten

Unterschrift des Versenders.

Gesehen N., den ten

(Siegel.) Firma der Steuerstelle.

Unterschrift.

Die Richtigkeit der vorstehenden Ermittelungen bescheinigen

N., den ten

Die Revisionsbeamten

Unterschriften.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N., den ten

Unterschriften.

Daß die oben verzeichneten (zehn) Colli, welche zusammen (zweitausend funfzehn) Quartier Branntwein von der hier ermittelten, oben angegebenen Alkoholstärke enthalten haben, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiemit bescheinigt.

N., den ten

Amt

(Stempel.) (Siegel.) Unterschriften.

Den richtigen Empfang vorstehend verzeichneter Colli von zusammen

Quartier Branntwein bescheinigt die unterzeichnete { Steuer- / Abfertigungs- } stelle.

den ten 18

(Stempel.)

№ XLVIII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Befugnisse der Führer und Rheder zollvereinsländischer Schiffe in Bezug auf die Besorgung der mit dem Schifffahrtsbetriebe in Verbindung stehenden Geschäfte betreffend.

Publicirt am 22. December 1856.

In Gemäßheit des zwischen der freien Hansestadt Bremen und den Staaten des Zollvereins am 26. Januar d. J. abgeschlossenen und am 27. August d. J. publicirten Vertrags, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, verordnet der Senat hinsichtlich der Befugnisse der Führer und Rheder von zollvereinsländischen Schiffen in Bezug auf die Besorgung der mit dem Schifffahrtsbetriebe in Verbindung stehenden Geschäfte das Folgende:

§. 1.

Den Führern und Rhedern von Schiffen welche den Zollvereinsstaaten angehören, stehen abgesehen von solchen Zolldeclarationen welche auf geleisteten Staatsbürgereid erfolgen müssen, in Bezug auf Besorgung der mit dem Schifffahrtsbetriebe in Verbindung stehenden Geschäfte die gleichen Befugnisse wie den Bremischen Rhedern und Schiffsführern dergestalt zu, daß denselben in Bezug auf das Ein- und Ausclariren der Schiffe, die Bewerbung um Frachten, und das Eincassiren der Frachtgelder, keine Verpflichtung zur Annahme von Correspondenten, Mäklern oder anderen Mittelspersonen auferlegt bleibt, soweit den Bremischen Angehörigen eine solche nicht obliegt.

§. 2.

Die dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen der Schiffsmaklerordnung vom 2. November 1818, der Obrigkeitlichen Verordnungen vom 15. Juli 1833 und vom 8. April 1840 treten mit dem 1. Januar 1857 außer Kraft, wogegen die übrigen den Wirkungskreis der Schiffsmakler betreffenden Vorschriften keine Veränderung erleiden, und namentlich der den Schiffsmaklern ausschließlich vorbehaltene Geschäftsbetrieb anderen Personen auch ferner untersagt bleibt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 17. und bekannt gemacht am 22. December 1856.

№ XLIX.

Obrigkeitliche Verordnung, Controlemaßregeln über die Schifffahrt auf der Unterweser betreffend.

Publicirt am 22. December 1856.

Nachdem in Gemäßheit des mit den Zollvereinsstaaten am 26. Januar d. J. abgeschlossenen und am 27. August d. J. publicirten Vertrags, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, die erforderlichen Controlemaßregeln über die Schifffahrt auf der Unterweser verfassungsmäßig vereinbart sind, macht der Senat dieselben mit der Anleitung zum Schiffsverschluß (Art. 3) und dem Formular für den Stundenzettel (Art. 8) in dem Nachstehenden bekannt und verordnet hiedurch, daß sie mit dem 1. Januar 1857 statt der alsdann außer Kraft tretenden Verordnung vom 27. December 1847 zur Geltung kommen sollen.

Art. 1.

Allen denjenigen welche auf der unteren Weser auf Bremischen Schiffen Flußschifffahrt treiben, wird es untersagt Schleichhandel zur Benachtheiligung der Zollvereinsstaaten oder der freien Hansestadt Bremen zu treiben oder zu dulden daß ein solcher vermittelst ihrer Schiffe oder von ihrer Schiffsmannschaft getrieben werde.

Dieselben sollen, wenn sie bei Ausübung ihres Gewerbes auf der unteren Weser Steuer- oder Zolldefrauden gegen die Gesetze des Zollvereins oder der freien Hansestadt Bremen begehen, außer der nach dem Zollgesetze, resp. der obrigkeitlichen Verordnung vom 10. December 1856, die Verhinderung oder Unterdrückung des Schleichhandels betreffend, oder nach den Bremischen Steuerverordnungen verwirkten Steuer- oder Zollstrafe, mit einer Geldstrafe von 2 bis 50 ℛ︀ belegt werden.

Im Wiederholungsfalle soll diese Geldbuße das Doppelte der bei dem letzten Contraventionsfalle verbüßten Strafe betragen.

Bei fortgesetzten Defrauden, und wenn wenigstens eine dreimalige Verbüßung einer Steuer- oder Zollstrafe bereits stattgefunden hat, kann selbst auf den Verlust des Schifferpatents und der Befugniß auf Flußschiffen der Weser zu dienen erkannt werden.

Die Führer von Schiffen mit welchen sie Flußschifffahrt auf der unteren Weser betreiben, haften für ihre Schiffsleute jederzeit und unbedingt in der Art daß sie die von denselben wegen begangener Zoll- oder Steuercontraventionen sowie wegen Uebertretung der nachstehend angeordneten Controlemaßregeln verwirkten Geldstrafen selbst zu erlegen haben, wenn gegen die eigentlichen Thäter die Execution vergeblich versucht sein sollte.

In Fällen wo der Führer des Schiffes nicht zugleich Eigenthümer desselben ist, trifft auch den letzteren alsdann, wenn die Schifffahrt mit diesem Schiffe für seine Rechnung betrieben wird, eine eventuelle Haftungspflicht in der Art daß er die verwirkten

Geldstrafen selbst zu erlegen hat, falls sowohl gegen die eigentlichen Thäter als auch gegen den Führer des Schiffes die Execution vergeblich versucht sein sollte.

Dieselbe Verpflichtung trifft denjenigen welcher ein Schiff in Miethe oder Nutzung hat, um damit für seine Rechnung Schifffahrt zu treiben.

Für andere, nicht zu den Schiffsleuten gehörige Personen, welche die Schiffe zur Vollführung von Zoll- oder Steuercontraventionen benutzt oder mit dem Schiffe die angeordneten Controlemaßregeln übertreten haben, haftet der Führer des Schiffes und nach ihm eventuell der Eigenthümer desselben oder überhaupt derjenige der für seine Rechnung mit demselben Schifffahrt treiben läßt, nur dann wenn die Contraventionen und Uebertretungen mit ihrem, der Schiffseigner oder Schiffsführer, Vorwissen oder Genehmigung begangen sind.

Art. 2.

Die Hannoverschen, Oldenburgischen und Bremischen Fluß- und Leichterschiffe sollen, wenn sie mit Kaufmannswaaren (Stückgütern) befrachtet, von einem Ladeplatze nach dem anderen an der Unterweser zwischen Bremen und Bremerhaven, beide Plätze eingeschlossen, fahren, und ihre Fahrt nicht auf diejenige Stromstrecke beschränken, an welcher beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, spätestens bis zum 1. Mai 1857 mit verschlußfähiger Einrichtung versehen und mit amtlichem Verschluß belegt werden.

Unter Kaufmannswaaren (Stückgütern) sind solche Waaren zu verstehen, welche nach dem Handelsgebrauche gewöhnlich in einer Verpackung befördert zu werden pflegen, so daß die Verschlußanlage auch alsdann erfolgen muß, wenn dergleichen Waaren in einzelnen Fällen, z. B. Zucker in Broden, unverpackt verladen sein sollten. Auch wird die Anlegung des Verschlusses dadurch nicht unnöthig gemacht, daß die Ladung eines Schiffes nur in einer Waarengattung, z. B. lediglich in Wein oder lediglich in Kaffee besteht.

Art. 3.

Die verschlußfähige Einrichtung der vorbezeichneten Schiffe erfolgt nach der zu ertheilenden Anleitung und den folgenden näheren Vorschriften:

1) Bevor der Schiffer die Verschlußeinrichtung trifft, hat derselbe der weiter unten (Art. 4 unten) bezeichneten Behörde seines Wohnorts eine genaue Angabe sämmtlicher Schiffsräume, sie mögen zur Aufnahme von Waaren bestimmt sein oder nicht, und der zu jeder einzelnen führenden Oeffnung zu übergeben.

2) Die vorgedachte Behörde ordnet sodann, nach vorgenommener Besichtigung des Schiffes, an, was von Seiten des Schiffers zur Verschlußeinrichtung desselben erforderlich ist.

3) Ist die Einrichtung vollendet, so hat der Schiffer davon der vorstehend unter Nr. 1. gedachten Behörde Anzeige zu machen. Diese hat eine Untersuchung, erforderlichen Falls unter Zuziehung eines Sachverständigen, vorzunehmen, und nach deren genügendem Ergebniß eine genaue Beschreibung aufzunehmen, welche der Schiffer und der etwa hinzugezogene Sachverständige mitunterschreiben. Dem Schiffer wird eine beglaubigte und mit dem Amtssiegel versehene Abschrift von dieser Beschreibung zugestellt, welche derselbe sorgfältig aufzubewahren und auf dem Schiffe an einer bestimmten Stelle niederzulegen hat, damit die betreffenden Beamten und Behörden davon jederzeit Einsicht nehmen können.

4) Der Schiffer haftet für die Instandhaltung der Verschlußeinrichtung. Er darf keine Aenderung derselben vornehmen noch gestatten daß solche geschehe, und ist verpflichtet, wenn dieselbe vor der Abfahrt verletzt oder unwirksam geworden ist, davon der Behörde des Abfahrtsorts, wenn dieselbe aber auf der Fahrt verletzt oder unwirksam gemacht worden ist, der Behörde des Bestimmungsorts sofortige Anzeige zu machen.

5) Die Zoll- (Steuer-) Behörden, desgleichen die von dem Senate mit der Anlegung, resp. der Abnahme des Schiffsverschlusses beauftragten Beamten haben von Zeit zu Zeit die Schiffe welche in ihrem Geschäftsbezirke gelöscht haben, bevor sie neue Ladung einnehmen, zu untersuchen, um sich von der Beschaffenheit der Verschlußeinrichtung thunlichst durch eigenen Augenschein zu überzeugen.

6) Die Kosten der Verschlußeinrichtung, so wie jede Aenderung oder Reparatur derselben trägt der Schiffer.

7) Etwa erforderliche Bestimmungen wegen der Einrichtung neu zu erbauender Schiffe werden vorbehalten.

Art. 4.

In Betreff der Anlegung, resp. Abnahme des Schiffsverschlusses gelten die folgenden Bestimmungen:

1) Zur Anlegung, resp. Abnahme des Verschlusses werden die Ladeplätze zu Bremen, Vegesack, Burg, Burgdamm, Grohn, Ochtum, Lemwerder, Motzen, Rönnebeck, Warfleth, Farge, Oldenburg, Elsfleth, Harrien, Brake, Braksiel, Sandstedt, Holzwardersiel, Strohausen, Dedesdorf, Großensiel, Geestemünde und Bremerhaven bezeichnet, und sind die daselbst errichteten (Steuer-) Zollämter, so wie in Bremen, Vegesack, Burg und Bremerhaven die dortigen von dem Senate dafür ernannten Behörden mit der Anlegung und Abnahme des Verschlusses beauftragt.

Wünscht ein Schiffer an anderen als den oben bezeichneten Ladeplätzen Kaufmannswaaren (Stückgüter) zu laden oder zu löschen, so hat er sich zuvor bei der, von den oben bezeichneten zunächst belegenen Behörde zu melden und deren Anordnung in Betreff der Anlage oder Abnahme des Verschlusses Folge zu geben.

2) Jeder Schiffer welcher an einem der vorstehend bezeichneten Ladeplätze Kaufmannswaaren (Stückgüter) ladet, hat sich Behufs der Anlegung des Schiffsverschlusses bei den vorstehend unter Nr. 1 bezeichneten Behörden zu melden, sowie in gleicher Weise Behufs Abnahme desselben, wenn er an einem dieser Ladeplätze seine, unter Verschluß befindliche Ladung löschen oder wegen niedrigen Wasserstandes, Beschädigung des Schiffes, Einwintern, oder anderer außerordentlicher Umstände leichtern oder ausladen will.

3) Wird die Ladung auf der Unterweser bis zur Rhede von Bremerhaven, letztere ausgeschlossen, an einer Stelle auf dem offenen Strome, woselbst nicht beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, aus anderen Schiffen oder in solche übergeladen, so ist die Verschlußanlegung resp. -Abnahme ebenfalls erforderlich, und müssen die Beamten welche den Verschluß anzulegen oder abzunehmen haben, durch eine am Stag aufzuhissende blaue Flagge mit einem weißen Ball in der Mitte benachrichtigt werden. Wenn binnen einer halben Stunde nach dem Aufhissen der Flagge kein Beamter erscheint, so ist dem Schiffer gestattet ohne Anlegung des Verschlusses abzufahren oder den an-

gelegten Verschluß zum Zwecke der Ausladung selbst abzunehmen; auch ist derselbe nicht verpflichtet die Frist einer halben Stunde inne zu halten, wenn das Schiff bei längerem Abwarten durch Sturm, Eisgang oder ähnliche Umstände in dringende Gefahr gerathen würde.

Es ist Sache des Schiffers durch eine, von dem an Bord des Seeschiffs befindlichen Bevollmächtigten des Waarenempfängers, Capitän oder Steuermann oder deren Vertreter auf dem Stundenzettel ausgestellte Bescheinigung, oder auf andere Weise, den Nachweis zu erbringen daß er nach dem Aufhissen der Flagge eine halbe Stunde auf die Ankunft des Beamten gewartet hat.

4) Es ist nicht gestattet daß die Schiffe außerhalb des verschlossenen Raums Kaufmannswaaren führen, mit Ausnahme solcher die unverpackt und zugleich im Zollverein mit einer Eingangsabgabe nicht belegt sind, sowie solcher welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Beiladung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den mitverladenen Waaren nachtheilig werden.

Unter dem Verbot nach welchem amtlich verschlossene Schiffe in der Regel außerhalb des verschlossenen Raums keine Güter führen sollen, ist Vieh nicht begriffen.

5) Die geschehene Anlegung des Schiffsverschlusses wird dem Schiffer von den nach Nr. 1 dieses Artikels damit beauftragten Beamten auf dem Stundenzettel (Art. 8) bescheinigt. Diese Bescheinigung hat der Schiffer zu seiner Legitimation sorgfältig aufzubewahren und bei der Abnahme des Schiffsverschlusses dem betreffenden Beamten zu übergeben.

6) Es bleibt den Beamten derjenigen Staaten von deren Beauftragten der Verschluß nicht angelegt worden, unbenommen vor Abfahrt des Schiffes sich davon zu überzeugen daß und wie die Verschlußanlegung geschehen ist. Sollte bei dieser Prüfung der Verschluß den obigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden werden und über dessen Vervollständigung eine sofortige Verständigung nicht erfolgen, so ist der Abgang des Schiffes nicht aufzuhalten, vielmehr das Weitere der Verständigung den vorgesetzten Behörden zu überlassen.

7) Diejenigen Schiffer welche, ohne sich darüber rechtfertigen zu können, eine Fahrt ohne vorherige Anlegung des amtlichen Verschlusses unternehmen, oder die Verschlußeinrichtung oder den angelegten Verschluß verletzen, oder endlich Güter, dieser Verordnung zuwider, außerhalb des verschlossenen Raumes führen, unterliegen einer Geldstrafe von 10 bis 200 Thaler.

Im Wiederholungsfalle ist mindestens auf das Doppelte der früher verbüßten Strafe zu erkennen.

Die Verletzung der Verschlußeinrichtung oder des angelegten Verschlusses soll in dem Falle straflos bleiben, wenn nachgewiesen werden kann daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden oder durch Unglücksfälle nothwendig gemacht, hiervon auch in beiden Fällen der nächsten, oder doch nach erfolgter Ankunft am Bestimmungsorte der dortigen Zollstelle, resp. der Bremischen Behörde ungesäumt Anzeige erstattet worden ist.

Art. 5.

Jedes Hannoversche, Oldenburgische und Bremische Fluß- und Leichterschiff hat während der Fahrt auf der im Eingange des Artikels 2 bezeichneten Strecke an der Unter-

weser stets, so wie es den Hafen oder Ladeplatz verläßt, einen die Staatsangehörigkeit deutlich bezeichnenden Wimpel aufzuziehen und während der ganzen Fahrt zu führen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thlr. bestraft.

Art. 6.

Jedes der im Artikel 5 bezeichneten Schiffe hat, wenn es Güter geladen hat, mit denselben vom Ladungsplatze abgegangen ist, und demnächst auf der untern Weser innerhalb einer Entfernung von 300 Fuß vom Oldenburgischen, Hannoverschen oder Bremischen Ufer vor Anker geht oder anlegt, während der Nachtzeit und zwar von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, eine brennende Laterne, mindestens in der Höhe von acht Fuß über Deck in der Art auszuhängen, daß dieselbe von allen Seiten gesehen werden kann. Jene Entfernung von 300 Fuß soll von dem Punkte des Ufers angerechnet werden, bis zu welchem die gewöhnliche Fluth reicht.

Für Nichtbefolgung dieser Vorschrift tritt eine Geldstrafe von 2 bis 50 ℛ ein.

Art. 7.

Die im Art. 5 erwähnten Schiffer dürfen auf ihrer Fahrt auf der unteren Weser vor Erreichung ihres Bestimmungsorts nur dann vor Anker gehen, wenn es eintretende Umstände erforderlich machen, und haben, sobald diese wegfallen, ihre Reise ungesäumt fortzusetzen.

Uebertretungen dieser Vorschrift trifft eine Geldstrafe von 5 bis 50 ℛ. Bei Bestimmung des Betrages dieser Strafe soll darauf Rücksicht genommen werden ob der Schiffer von den Controlebeamten zur Fortsetzung der Fahrt etwa aufgefordert ist, ohne dieser Aufforderung Folge geleistet zu haben. In Wiederholungsfällen wird das Doppelte der zuletzt verbüßten Strafe verwirkt.

Ueber die Nothwendigkeit des Ankerwerfens oder eines etwaigen längeren Liegenbleibens haben die vorerwähnten Schiffer sich auf Erfordern bei ihrer Ankunft am Löschplatze genügend auszuweisen und werden, wenn sie dieselbe nicht darzulegen vermögen, unnachsichtlich in die angedrohte Strafe genommen.

Art. 8.

Den im Art. 5 erwähnten Schiffern sollen für ihre Fahrten auf der mehrerwähnten Strecke der Unterweser Stundenzettel nach einem bestimmten Formulare ausgestellt werden, auf welchen die Zeit des Abganges und der Ankunft am Abgangs- und Ankunftsorte sowie die Art der Verschlußanlage zu bemerken ist.

Die im Art. 4 unter No. 1 bezeichneten Behörden und Beamten sind mit Ausstellung der Stundenzettel beauftragt und verpflichtet darauf zu achten daß die Schiffer mit solchen versehen sind.

Bei dem Waarentransporte von einem auf dem Weserstrome umladenden Seeschiffe nach einem der gedachten Plätze ist, wenn kein Beamter zur Verschlußanlegung an Bord gekommen sein sollte (Art. 4 No. 3), der Stundenzettel von dem an Bord des Seeschiffes sich befindenden Bevollmächtigten des Waarenempfängers und, in Ermangelung des-

selben, von dem Capitän, Steuermann oder deren Vertreter auszustellen, sowie umgekehrt bei den Transporten von Waaren nach einem auf dem Strome einladenden Seeschiffe, wenn kein Beamter zur Verschlußabnahme an Bord ist, dessen Capitän, Steuermann oder deren Stellvertreter die Zeit der Ankunft auf dem Stundenzettel zu bemerken hat.

Schiffer welche nicht im Stande sind einen vorschriftsmäßigen Stundenzettel vorzuzeigen oder über die ungewöhnliche Dauer ihrer Fahrt sich genügend auszuweisen, verfallen in eine Strafe von 5 bis 50 ℛ𝓉.

In Wiederholungsfällen einer auf unerlaubte Weise verzögerten Fahrt soll das Doppelte der zuletzt verbüßten Strafe verwirkt sein.

Art. 9.

Es ist bei Vermeidung einer, in Wiederholungsfällen jedesmal mindestens zu verdoppelnden Geldstrafe von 50 bis 200 ℛ𝓉 untersagt am Oldenburgischen oder Hannoverschen Ufer ein Schiff auszulegen, um dasselbe als Waarenniederlage zu benutzen.

Art. 10.

Wenn eins der im Artikel 2 erwähnten Fahrzeuge an der Seite des Oldenburgischen oder Hannoverschen Ufers einfriert, so muß dies bei Vermeidung einer Strafe von 48 Groten bis 5 Thaler binnen der nächsten 48 Stunden dem nächsten Zollamte oder einem Zoll-Beamten des betreffenden Staats angezeigt und die Ladung unter Vorlegung der Ladungspapiere angemeldet werden. Für Schiff und Ladung sollen dadurch bei der Zollbehörde keine Kosten entstehen.

Art. 11.

Offene Boote welche den contrahirenden Staaten angehören und auf der Unterweser bis zur Rhede von Bremerhaven, letztere, sowie diejenige Stromstrecke an welcher beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, ausgeschlossen, ihre Fahrt unterbrechen, sind bei entstehendem Verdachte beabsichtigter Einschwärzung der Durchsicht der Beamten der Controlefahrzeuge unterworfen, und können von den letzteren, insofern sie zollpflichtige Waaren enthalten, zur Fortsetzung der Fahrt in bestimmter Richtung angehalten werden, falls sich die Beamten nicht überzeugen daß zum Stilliegen eine genügende Veranlassung vorhanden ist.

Führer offener Böte welche der an sie gerichteten Aufforderung ungeachtet die Fahrt nicht ungesäumt fortsetzen, unterliegen einer Strafe von 5 bis 50 Thaler, welche im Falle der Wiederholung mindestens im doppelten Betrage der verbüßten Strafe zu verhängen ist.

Art. 12.

Die in den Artikeln 2 bis einschließlich 11 erlassenen Vorschriften beziehen sich auch auf die Lesum bis einschließlich Burg; desgleichen sind die Fluß- und Leichterschiffe deren in Kaufmannswaaren (Stückgütern) bestehende Ladung an der Hunte oder an der Ochum eingenommen ist oder beziehungsweise ausgeladen werden soll, den eben erwähnten Vorschriften unterworfen, sofern diese Ladung nach einem der in Art. 2 bezeichneten Ladeplätze an der Unterweser bestimmt, beziehungsweise an einem derselben eingenommen ist. Dasselbe gilt, wenn die Ladung auf dem offenen Strome eingeladen ist oder gelöscht werden soll.

Art. 13.

Auf Dampfschiffe sowie auf Leichterfahrzeuge mit Auswanderern und deren Effecten finden die Vorschriften über den Verschluß der Schiffe (Art. 2 bis 4) sowie über das Verhalten der Schiffe auf der Fahrt (Art. 5 bis 8), und auf Frachtschiffe welche durch Dampfschiffe geschleppt werden, die Vorschriften der Art. 5 bis 8, keine Anwendung.

Art. 14.

Für das Verfahren welches die Bremischen Gerichte in Bezug auf die Bestrafung der in dieser Verordnung bezeichneten Vergehen und Uebertretungen zu beobachten haben, kommt das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Steuercontraventionssachen vom 27. December 1847 mit der Maßgabe in Anwendung, daß

1) die Verhandlung und Bestrafung auch bei dem zuständigen Gerichte desjenigen Bremischen Orts wohin das Schiff bestimmt ist, beantragt werden und stattfinden kann, daß

2) wegen der in den Artikeln 5, 6, 7 und 8 bezeichneten Ordnungswidrigkeiten kein Schiff an der Fortsetzung seiner Fahrt gehindert werden darf.

Art. 15.

Ist der Uebertreter der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zu den ihm obliegenden Geldleistungen außer Stande, so werden dieselben in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwandelt, wobei 24 Stunden Gefängniß einem Thaler gleichgeachtet werden.

Art. 16.

Uebertretungen der Vorschriften in den Artikeln 2 bis 12 einschließlich, welche sich Hannoversche oder Oldenburgische Fluß- und Leichterschiffe oder offene Böte bei der Fahrt auf der Unterweser zu Schulden kommen lassen, werden den Behörden des Staats welchem sie angehören zur Bestrafung angezeigt.

Art. 17.

Sollten außer den im Art. 2 und Folgenden genannten Hannoverschen, Oldenburgischen und Bremischen Fluß- und Leichterschiffen auf der ebenda bezeichneten Strecke an der Unterweser noch andere vereinsländische Schiffe als Fluß- und Leichterschiffe zum Transport von Kaufmannswaaren (Stückgütern) benutzt werden, so finden auf dieselben die vorstehenden Anordnungen gleichfalls Anwendung, mit der Maßgabe jedoch daß solche Schiffe hinsichtlich ihrer verschlußfähigen Einrichtung den Vorschriften der vereinbarten Anleitung zum Verschlusse der, die Oberweser befahrenden Schiffe unterliegen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 19. und bekannt gemacht am 22. December 1856.

Anleitung,

betreffend den Verschluß der auf der Unterweser zwischen Bremen und Bremerhaven fahrenden Fluß- und Leichterschiffe.

(Art. 2 der Bekanntmachung vom 22. December 1856.)

I. Kähne.

1) Das feststehende Deck des Schiffes, so weit es den Laderaum überragt, muß so verzimmert sein, daß eine Wegnahme des Ganzen oder eines Theils desselben nicht möglich ist, ohne sichtbare Spuren der Beschädigung zu hinterlassen.

Außerdem soll unter dem Deck in der Mitte zwischen zwei Balken eine Latte von ca. 3/4 Zoll Dicke, oder ein eisernes Band mittelst guter, mit starken Köpfen versehener eiserner Nägel an jede Deckplanke festgenagelt werden. — Diese Nägel sind oben auf dem Decke in der Art zu vernieten, daß die Vernietung stets sichtbar ist.

2) Die Wände oder Schosse welche den Laderaum von dem Schiffsraum an dem Vorder- und an dem Hintertheile trennen, müssen aus dicht an einander schließenden ganzen Bohlen hergestellt, und jede einzelne Bohle mit dem Schiffe selbst in der Art fest verbunden werden, daß sie ohne sichtbare Spur einer Beschädigung zu hinterlassen, nicht weggenommen werden kann. Zu besserer Versicherung sind die einzelnen Bohl im Laderaum mittelst quer durch die ganze Breite der Wand reichende Latten oder eiserne Bänder dergestalt unter einander zu verbinden, daß die im Laderaum befindlichen Latten oder eisernen Bänder an jeder einzelnen Bohle der Wand durch gute mit einem starken Kopfe versehene eiserne Nägel, befestigt werden welche an der äußeren Seite in der Art zu vernieten sind, daß die Vernietung stets sichtbar ist. Luken, Thüren oder andere Oeffnungen in den Wänden sind nicht zuläsig und müssen, wo sich solche in den Schiffen noch vorfinden, herausgenommen und durch ganze Bohlen ersetzt werden. — Wo jedoch letzteres sofort nicht thunlich, kann der Schiffer damit unter der Bedingung befristet werden, daß die Thüren, Luken oder andere Oeffnungen außer Gebrauch gesetzt, und zu dem Ende unter Wegnahme der Hänge mit der Wand fest verbunden, außerdem aber in der oben vorgeschriebenen Art mittelst Latten oder eiserner Bänder versichert werden.

In solchen Kähnen sind die Latten nicht erforderlich, in welchen von Innen eine die oben beschriebene Bretterwand ganz bedeckende zusammengenietete Blechwand mit nach außen umgenieteten Nägeln aufgenagelt und zugleich mittelst Nägel an die Balken und an die Knie befestigt ist.

3) Das Zeltdach.

a. Der Verschluß des Zeltdachs wird an drei Stellen mittelst Schließbäume bewerkstelligt, welche genau auf die Zeltdielen passen, und zu dem Ende für jede Diele einen Einschnitt haben.

b. Die Zeltdielen müssen aus einer Länge bestehen und an beiden Enden nach innen 3 Zoll hohe Klaspen mit nach außen vernieteten Nägeln haben, welche, wenn die Dielen aufgelegt sind, die innere Wand der Zeltgiebel oder den Zeltsparren berühren.

c. Auf jede oberste Zeltdiele wird zu jeder Seite des Schließbaums eine Klaspe

mit nach oben vernieteten Nägeln aufgenagelt, zwischen welchen der Schließbaum eingelegt wird, um das Verschieben desselben zu verhindern.

d. Die Zeltgiebel dürfen aus einem oder zwei Stücken bestehen und müssen gehörig in einander gezimmert, auch gefugt sein, und in eine in dem Giebelbalken angebrachte Nuth fassen.

Besteht der Zeltgiebel aus einem Stücke, so muß an jeder Ecke desselben von innen nach außen ein mit einem starken Kopfe versehener Bolzen durch den Giebelsparren und durch den Zeltgiebel gesteckt, und außen mit einer Federsplinte befestigt werden, in welche sich oben und unten je ein zum Durchziehen einer Plombenschnur vorgerichtetes Loch befindet. Besteht der Giebel aus zwei Stücken, so ist an jedem Stücke dieselbe Vorkehrung zu treffen.

e. Jeder Schließbaum erhält nach unten einen eisernen Haken, welcher in eine in den Bord des Kahns vernietete eiserne Krampe faßt.

Oben hat der eine Schließbaum ein mit einem Loche versehenes gekrümmtes Eisen, der andere eine eiserne Krampe. Hiemittelst wird der Verschluß dergestalt bewerkstelligt, daß das Loch des gedachten gekrümmten Eisens des einen Schließbaums über die Krampe des anderen gezogen und mittelst einer Federsplinte, welche, wie unter d vorgeschrieben, zur Anlegung des Plombenverschlusses eingerichtet sein muß, verbunden wird.

Sämmtliche Eisen der Schließbäume müssen mit an der untern Seite vernieteten Nägeln befestigt sein.

4) Schiffe welche aufblocken, müssen einen Kasten über der Zeltöffnung haben, der aus Ständern und in diese eingreifenden fest zusammengefugten Bretterwänden besteht, und mit einem Zelte überdeckt werden.

Die Ständer müssen in den Lukenrahmen oder in daran befestigte eiserne Bügel fassen, und mit einem Rahmen überdeckt werden, der mittelst Blattzapfen mit den Ständern verbunden wird, nachdem zuvor die einzelnen in einandergefugten Bohlenwände in die Nuth der Ständer eingeschoben sind.

Durch jeden Ständer wird unten und oben je ein Bolzen gesteckt, welcher unten durch die Einfassung der Zeltöffnung der Lukenrahmen und oben durch das Rahmstück reicht, im Inneren mittelst einer Mutter befestigt wird und außen mit einer Oesen versehen ist. Durch diese Oesen werden Stangen gesteckt, welche die Länge einer Seitenwand, und an dem einen Ende einen starken Kloben, an dem andern Ende eine Oese haben, durch welche die nächstfolgende Stange gesteckt wird. Der Verschluß wird am Ende in den Oesen bewirkt.

Das Zeltdach und die Schließbäume sind wie unter 3 beschrieben, einzurichten, jedoch müssen die erforderlichen Oesen zur Aufnahme der Haken, welche an den Schließbäumen sich befinden, in den Rahmstücken der Aufblockung vernietet werden.

II. Eiserne Schleppkähne.

1) Der Laderaum, oder wenn derselbe mehrere Abtheilungen hat, jede derselben, muß durch feste eiserne Wände von den übrigen Theilen des Schiffs getrennt sein.

2) Das Deck und die in demselben befindlichen Luken müssen fest verzimmert sein und diese sich hart an die festen Leisten der Lukenöffnungen anschließen.

3) Der Verschluß der Luken wird bewirkt durch eiserne Schienen, welche quer über die Luken und mit einer Oeffnung über Krampen fassen, die unter dem Decke vernietet sind. Durch diese Krampen werden eiserne Stangen gesteckt, welche an dem einen Ende einen Kloben haben, der so stark ist, daß er nicht durch die Krampe gezogen werden kann; an dem andern Ende befindet sich eine Oese, durch welche die folgende Stange faßt, die wie die eben beschriebene Stange eingerichtet ist und angewendet wird. Auf diese Weise umschließen die Stangen die Luke und wird in die Oese der letzten Stange der Verschluß angelegt.

Um ein Verschieben der Luke zu verhindern, befinden sich an der Lukenleiste Klaspen, die in Löcher greifen, welche in die um die Luken-Oeffnung vorhandene feste Leiste eingestemmt sind.

III.

Wenn sich unter den im Art. I. und II. gedachten Schiffen im Laderaum Pumpen befinden, so müssen dieselben sowohl unterm Deck als auch auf den Boden des Schiffs so befestigt sein, daß das Wegnehmen derselben nicht möglich ist, ohne sichtbare Spuren der Beschädigung zu hinterlassen.

IV.

Sollten Schiffe von anderer Bauart als Fluß- und Leichterschiffe dienen, so müssen dieselben nach näherer Bestimmung der betreffenden Behörde und nach Anleitung der vorstehenden Bestimmungen mit einer hinreichend sichernden Verschlußeinrichtung versehen werden.

Zeichnungen der oben gedachten Verschlußeinrichtungen liegen zur Einsicht bei den im Art. 4 der Bekanntmachung bezeichneten Behörden aus, welche auch Stundenzettel verabfolgen.

Stundenzettel

für den Schiffer aus

zur Fahrt von nach

Abgefahren zu den $^{\text{ten}}$ 185 {Vormitt. Uhr / Nachmitt. Uhr}

Der Schiffsverschluß ist angelegt an Schließbäumen mittelst Plomben.

den $^{\text{ten}}$ 185

(Namen der Behörde.)

(Unterschrift des Beamten.)

Der Schiffer hat während einer halben Stunde seine Flagge am Stag wehen lassen, ohne daß ein Beamter an Bord gekommen ist.

Datum. Name des Bescheinigenden.

Angekommen zu den $^{\text{ten}}$ 185 {Vormitt. Uhr / Nachmitt. Uhr}

Der Schiffsverschluß ist (verletzt / unverletzt) befunden und abgenommen.

Grund etwaiger Verzögerung auf der Fahrt:

den $^{\text{ten}}$ 185

(Namen der Behörde.)

(Unterschrift des Beamten.)

Zur Nachachtung.

1) Nach Anlage des Schiffsverschlusses geschieht die Ausfertigung der Stundenzette vor den in dem Art. 4 der Bekanntmachung vom 22ten December 1856 beauftragten Behörden.

2) Ankommende Schiffer haben sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungsort die von ihnen mitgebrachten Stundenzettel der oben bezeichneten Behörde einzuliefern, welche auf denselben die Stunde der Ankunft so wie den Befund in Beziehung auf den Schiffsverschluß und dessen Abnahme bemerkt und sie aufbewahrt.

3) Schiffer welche von einem auf dem Strome liegenden Seeschiffe Waaren abholen oder an dasselbe abliefern, haben die in dem oben angezeigten Artikel ertheilten Vorschriften zu erfüllen und von dem an Bord kommenden Beamten sowohl die Anlegung des Schiffsverschlusses als die Ausstellung des Stundenzettels, resp. die Bescheinigung der Stunde der Ankunft an Bord zu gewärtigen.

Im Fall aber ein Beamter nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit nicht an Bord erscheinen sollte, kann der Schiffer in Gemäßheit des mehrgedachten Artikels 4. den Schiffsverschluß selbst abnehmen, resp. ohne Anlegung desselben abfahren, und hat er sich die Zeit des Abganges von Bord des Seeschiffs sodann von dem darauf befindlichen Bevollmächtigten des Waarenempfängers oder, falls ein solcher nicht an Bord befindlich, von dem Capitän des Seeschiffs, dessen Steuermann oder dem Stellvertreter mittelst Ausstellung eines Stundenzettels, wovon er ein Exemplar bei sich zu führen hat, so wie die Zeit der Ankunft an Bord durch den Capitän, Steuermann oder dessen Stellvertreter auf dem Stundenzettel bescheinigen zu lassen, außerdem aber auch, daß er nach Aufhissen der Flagge eine volle halbe Stunde auf die Ankunft des Beamten vergeblich gewartet habe.

4) Wenn ein Schiffer seinen Stundenzettel verliert, hat derselbe für das auszufertigende Duplicat 12 Grote zu erlegen.

5) Bei ungewöhnlicher langer Dauer der Fahrt hat sich der Schiffer bei dem betr. Beamten darüber zu rechtfertigen, welcher dann das Erforderliche in dem Stundenzettel zu bemerken hat.

№ L.

Obrigkeitliche Verordnung, die Aufhebung der Consumtionsabgabe für die dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheile betreffend.

Publicirt am 22. December 1856.

In Folge des am 27. August d. J. publicirten Vertrags mit den Staaten des Zollvereins, insbesondere der dazu gehörigen Uebereinkunft III. wegen Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein und in Gemäßheit weiterer verfassungsmäßiger Beschlußnahme verordnet der Senat hinsichtlich der bisher für die angeschlossenen Gebietstheile bestehenden Consumtionsabgabe von Bier, Wein, Branntwein und anderen Spirituosen das Folgende:

§. 1.

Vom 1. Januar 1857 an ist die Consumtionsabgabe wie sie in Gemäßheit der Verordnung vom 26. Juni 1834 und früherer Verordnungen in dem Landgebiete am rech- und linken Weserufer von Wein, Branntwein und anderen Spirituosen sowie von fremdem Bier gehoben wird, in den dem Zollverein und dem Hannover-Oldenburgischen System der gleichen Besteurung innerer Erzeugnisse angeschlossenen Gebietstheilen nicht mehr zu entrichten.

§. 2.

Es werden daher die Vorschriften nach welchen dem Verkäufer jeder zum Verbrauch in der Stadt, den Vorstädten oder dem Gebiet bestimmten Quantität Wein oder anderer der Consumtionsabgabe unterworfener Getränke die Verpflichtung obliegt die Abgabe zu berichtigen, und ferner die Beschränkungen denen die Wirthe und Weinschenker im Gebiete hinsichtlich des Ankaufs und der Verzapfung solcher Getränke unterworfen sind, sowie endlich das allgemeine Verbot, keinerlei der Consumtionsabgabe unterwotfene Getränke aus der Stadt in das Gebiet, es sei zum eigenen Gebrauch oder zur Ueberlassung an Andere zu bringen oder bringen zu lassen, falls nicht die Abgabe davon entrichtet worden, für die gedachten dem Zollvereine angeschlossenen Gebietstheile hiedurch außer Kraft gesetzt.

§. 3.

Die Besitzer von Branntweinbrennereien in den vorerwähnten angeschlossenen Gebietstheilen sind künftig von der Verpflichtung dispensirt der Consumtionskammer aufzugeben was sie an Branntwein an Einwohner und Eingesessene des Gebiets verkauft oder sonst abgesetzt haben und davon die Consumtionsabgabe zu entrichten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 19. und bekannt gemacht am 22. December 1856.

№ LI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Nachversteuerung der in den dem Zollverein anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen vorhandenen Bestände von steuerpflichtigen Waaren betreffend.

Publicirt am 27. December 1856.

Da nach dem mit den Zollvereinsstaaten am 26. Januar d. J. abgeschlossenen und am 27. August d. J. publicirten Vertrage, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, insbesondere der dazu gehörigen Uebereinkunft III. für die dem Zollverein anzuschließenden Gebietstheile die näher vereinbarten Bestimmungen über die Nachversteuerung der dort vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren zu erlassen sind, so verordnet demgemäß der Senat das Nachstehende:

§. 1.

Von den am 1. Januar 1857 in den Bremischen Ortschaften welche dem Zollvereine angeschlossen werden befindlichen Waaren unterliegen die in dem anliegenden Tarif verzeichneten einer Nachsteuer, gleichviel ob der Inhaber ein Handel- und Gewerbtreibender ist oder nicht.

§. 2.

Es leidet jedoch die Bestimmung daß die in der Anlage A. verzeichneten Waaren zur Nachsteuer herangezogen werden sollen, die folgenden Ausnahmen und Beschränkungen:

1) Auch die in der Anlage A. verzeichneten Waaren sind von der Nachsteuer vorläufig und eventuell definitiv frei, wenn sie binnen einer hiezu erwirkten Frist in das Ausland geschafft werden sollen, und zu dem Ende einstweilen unter Steuerverschluß gestellt werden.

2) Ferner bleiben die nach der Anlage A. an sich nachsteuerpflichtigen Waaren von der Nachsteuer befreit, wenn nachgewiesen werden kann daß sie entweder in den im §. 1 genannten Landestheilen erzeugt oder verfertigt sind, oder daß sie aus dem Zollvereine herstammen.

Von dieser Befreiung bleiben jedoch Branntwein, Salz, Tabacksfabrikate, Wein und Zucker ausgenommen.

§. 3.

Von der Nachsteuer bleiben die eigenen Waarenvorräthe befreit, wenn die Gesammtmenge eines und desselben Inhabers

a. bei Wein einen Orhoft,

b. bei Manufacturwaaren zusammengenommen Fünfzig Pfund, und
c. für jede der übrigen in der Anlage A. unter einer und derselben Rubrik aufgeführten Waaren Einhundert Pfund netto

nicht übersteigt.

Der Inhaber größerer Mengen hat keinen Anspruch auf Absatz der sonst von der Nachsteuer freigelassenen Quantitäten, und muß das Ganze ohne Abzug nachversteuern.

§. 4.

Zur Entrichtung der Nachsteuer ist der Inhaber der Waare verpflichtet.

§. 5.

Der Inhaber nachsteuerpflichtiger Waare hat diese, gleichviel ob er sie in seinen eigenen oder in fremden Räumen aufbewahrt, am Tage der Verkündigung dieses Gesetzes oder während der beiden nächstfolgenden Tage, bei dem Landherrn am rechten Weserufer zu Bremen anzumelden.

Ausgenommen hiervon sind nur die eigenen Waaren des Nachsteuerpflichtigen, deren Gesammtbestände die im §. 3 angegebenen Mengen nicht übersteigen.

Waaren woran einem Andern das Eigenthumsrecht zusteht, hat der Inhaber, ohne Rücksicht auf deren Menge, anzumelden.

Anzumelden sind auch alle diejenigen Waaren für welche auf Grund des §. 2 eine Befreiung von der Nachsteuer beansprucht wird.

§. 6.

Die Anmeldung muß schriftlich nach dem unter B. beigefügten Muster, unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 8, geschehen, vom Anmelder unterschrieben, und in zweifacher gleichlautender Ausfertigung übergeben werden.

Bei jedem einzelnen Posten ist zu bemerken ob das Gewicht Brutto oder Netto angegeben ist.

§. 7.

Wer bei Verkündigung dieses Gesetzes einem Handel- oder Gewerbetreibenden bauliche Räume welche nicht Bestandtheile oder Zubehör von dessen Wohnung sind, vermiethet oder demselben deren Benutzung oder Mitbenutzung gestattet hat, ist verpflichtet hiervon binnen der im §. 5 erwähnten Frist dem ebendaselbst bezeichneten Landherrn Anzeige zu machen.

§. 8.

Die Beträge der zu entrichtenden Nachsteuer sollen, nach vorgängiger Revision, von einer niederzusetzenden Commission ermittelt und festgestellt werden.

§. 9.

Die Revisionen geschehen, unter Leitung der Commission, durch die von derselben hiezu angewiesenen Steuerbeamten.

Diesen sind die zur Nachsteuer angemeldeten Waarenvorräthe vorzuzeigen, und nicht allein die zu deren Aufbewahrung dienenden, sondern auch sämmtliche sonstige bauliche Räume nachzuweisen und auf Verlangen zu eröffnen, welche — wie Laden, Waarenkammern, Speicher, Keller, Schoppen, Schiffsräume — zur Aufnahme von Waaren benutzt zu werden pflegen.

Die Durchsuchung anderer als der vorerwähnten Räume ohne Zustimmung des Inhabers ist den revidirenden Steuerbeamten nur unter Zuziehung eines Orts- oder Polizeibeamten gestattet.

Der Inhaber der Waaren ist verpflichtet die zu deren Revision erforderliche Hülfe sofort zu beschaffen, und die zur Verwiegung erforderlichen Geräthe und Behälter zur Verfügung zu stellen.

§. 10.

Waaren welche nach Anlage A. der Nachsteuer unterliegen, dürfen bis zur beendigten Revision

1. nach Verkündigung dieses Gesetzes aus dem Hause in welchem dieselben sich befinden, und
2. nach geschehener Anmeldung von dem in dieser bezeichneten Lagerraume

nicht ohne Gestattung der Commission entfernt werden.

Ueber den Termin von wo ab diese Beschränkung aufhört und der allgemeine freie Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen eintritt, wird seiner Zeit besondere Bekanntmachung ergehen.

§. 11.

Von der im §. 10 angeordneten Beschränkung sind ausgenommen:

a) der gewöhnliche Kleinverkauf, unter der Bedingung daß jede verkaufte Menge einer an sich nachsteuerpflichtigen Waare vor Aushändigung derselben, abgesondert und unter Angabe des Käufers, vom Verkäufer in ein den revidirenden Steuerbeamten auf Verlangen vorzulegendes Verzeichniß eingetragen wird, und

b) der Verbrauch im Haushalte des Waareninhabers.

Auch ist die Commission befugt Waarenbestände bis zu beendigter Revision unter Steuerbeschluß zu stellen, und dadurch der einseitigen Verfügung des Inhabers einstweilen zu entziehen.

§. 12.

Ansprüche auf Befreiung von der Nachsteuer (§. 2) sind bei der Commission binnen der von ihr bezeichneten Frist durch die von ihr geforderten Nachweisungen zu begründen.

Die Commission ist berechtigt die Einsicht der auf einen derartigen Anspruch bezüglichen Frachtbriefe, Facturen, Handelscorrespondenzen und Verbuchungen zu verlangen.

§. 13.

Ergeben sich bei Revision der declarirten Waarenbestände Abweichungen gegen die Anmeldung so soll

a) wenn die Räume in welchen die Waaren lagern, imgleichen die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und die Art der Waare richtig und vollständig angegeben sind, ein sich im Gewicht oder Gemäß der angegebenen Gegenstände herausstellender Mehrbefund, in so weit er das Verhältniß von einem Zehntheil gegen die angemeldete Quantität nicht übersteigt, ungerügt gelassen werden, und nur die Berichtigung der Declaration und der danach zu leistenden Nachversteuerung zur Folge haben;

b) übersteigt — unter sonst gleichen Verhältnissen, wie sie eben angegeben — der Mehrbefund die declarirten Quantitäten um mehr als 10 Procent, so tritt außerdem eine Ordnungsstrafe ein, welche bis zum doppelten Betrage der Steuer von den mehr vorgefundenen Quantitäten steigen kann;

c) ist aber eine unrichtige Declaration auf die Weise erfolgt, daß Räume in welchen Waaren lagern, nicht angezeigt, oder die Waaren-Vorräthe ihrer Art nach dergestalt unrichtig angegeben sind, daß daraus die Absicht einer Abgabenverkürzung zu folgern ist, oder ist die Abgabe der Declaration steuerpflichtiger Waaren ganz unterblieben, oder auf andere Weise eine Verkürzung des gesetzlichen Abgabenbetrages durch Täuschung der Revisionsbehörde versucht worden, so tritt die Confiscation der zu wenig oder gar nicht oder ihrer Art nach unrichtig angegebenen Waarenvorräthe ein, und der Schuldige verfällt außerdem in den vierfachen Betrag der auf letzteren haftenden tarifmäßigen Abgaben;

d) die Unterlassung der nach §. 7 von den Vermiethern u. s. w. der Lagerräume zu leistenden Anzeige wird nach Beschaffenheit der Umstände als Theilnahme an der versuchten oder vollbrachten Steuerdefraudation geahndet.

§. 14.

Uebertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften sind in dem für das Verfahren in Steuercontraventionssachen angeordneten Wege zur Untersuchung zu ziehen.

Die Commission ist jedoch ermächtigt freiwillige Submissionen zum vollen Strafbetrage und Erbietungen der Uebertreter zu ermäßigten Strafen anzunehmen.

§. 15.

Die festgestellten Beträge der Nachsteuer sind, nachdem dieselben den Zahlungspflichtigen bekannt gemacht sein werden, binnen (8) acht Tagen an das Zollamt auf dem Eisenbahnhofe zu Bremen zu entrichten.

Für Beträge von mehr als zwanzig Thalern sollen angemessene Zahlungsfristen bewilligt werden, vorbehältlich der von der Steuerbehörde für größere Posten zu erfordernden Sicherheitsleistung.

Die Einziehung rückständiger Nachsteuerbeträge soll in dem in Bremen für rückständige directe Steuern gesetzlich vorgeschriebenen Wege geschehen.

§. 16.

Bis zu dem Zeitpunkte wo die Aufnahme der Bestände der steuerpflichtigen Waaren in den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen völlig beendigt sein wird, dauert die Grenzbewachung gegen die letzteren einstweilen noch fort und soll über den Zeitpunct der Herstellung des freien Verkehrs zwischen den gedachten Bremischen Gebietstheilen und dem übrigen Zollvereinsgebiete die weitere Kundmachung (vgl. §. 10) auf Veranlassung der Commission erfolgen welche in Gemäßheit des obigen §. 8 unter dem Vorsitze des Landherren am rechten Weserufer bereits niedergesetzt ist.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 12. und bekannt gemacht am 27. December 1856.

Anlage A.

Tarif

zur Entrichtung der Nachsteuer von den Waarenbeständen in den an den Zollverein anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen.

№	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze vom Zollcentner Netto nach dem 14 Thalerfuß (mit Eintheilung des Thalers in 24stel). ℛ︎	𝔤𝔤
1	Ungebleichtes Baumwollengarn:		
	a. ein- und zweidräthiges (pos. 2 b. 1. des Zolltarifs)	3	
	b. drei- und mehrdräthiges u. s. w. (pos. 2 b. 2. des Zolltarifs).	8	
2	Baumwollene Waare (pos. 2 c. des Zolltarifs)	50	
3	Eisen und Eisenwaaren:		
	a. geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber, u. s. w. (pos. 6 b. des Zolltarifs)	1	12
	b. geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt (pos. 6 c. des Zolltarifs)	2	12
	c. façonnirtes Eisen in Stäben u. s. w. (pos. 6 d. des Zolltarifs).	3	
	d. Weißblech u. s. w. (pos. 6 e. des Zolltarifs)	4	
	e. Eisen- und Stahlwaaren:		
	a. a. ganz grobe Gußwaaren u. s. w. (pos. 6 f. 1. des Zolltarifs)	1	
	b. b. grobe u. s. w. (pos. 6 f. 2. des Zolltarifs)	6	
	c. c. feine u. s. w. (pos. 6 f. 3. des Zolltarifs)	10	
4	Kurze Waaren (pos. 20 des Zolltarifs)	50	
5	Leder und daraus gefertigte Waaren:		
	a. Lohgares Leder u. s. w. (pos. 21 a. des Zolltarifs)	6	
	b. Brüsseler und Dänisches Leder u. s. w. (pos. 21 b. des Zolltarifs)	8	
	c. Handschuhe von Leder	44	
6	Leinwand:		
	a. gebleichte, gefärbte u. s. w. (pos. 22 f. des Zolltarifs)	20	
	b. Bänder, Batist u. s. w. (pos. 22 g. des Zolltarifs)	30	
	c. Zwirnspitzen (pos. 22 h. des Zolltarifs)	60	
7	Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine	8	
8	Wein:		
	a. in Fässern	6	
	b. in Flaschen	8	

№	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze vom Zollcentner Netto nach dem 14 Thalerfuß (mit Eintheilung des Thalers in 24stel). ℛ𝓉	𝔤𝔤
9	Korinthen, Mandeln, Rosinen	4	
10	Gewürze, nämlich Galgant u. s. w. (pos 25 k. des Zolltarifs)	6	12
11	Kaffee	5	
12	Kakaobohnen	6	12
13	Reis und Reismehl	1	
14	Kochsalz	—	10
15	Syrup	4	
16	Taback:		
	a. Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel	4	
	b. Tabacksfabrikate:		
	a. a. Rauchtaback u. s. w. (pos 25 v. 2. des Zolltarifs)	11	
	b. b. Cigarren und Schnupftaback	20	
17	Thee	8	
18	Zucker:		
	a. Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	10	
	b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	8	
19	Seidenwaaren:		
	a. Seidene Zeug- und Strumpfwaaren u. s. w. (pos 30 b. des Zolltarifs)	110	
	b. Halbseidene Zeug- und Strumpfwaaren u. s. w. (pos 30 c. des Zolltarifs)	55	
20	Porzellan u. s. w. welches sich im Besitz von Händlern befindet:		
	a. bemaltes u. s. w. Fayence oder Steingut u. s. w. (pos 38 c. des Zolltarifs)	10	
	b. Porzellan, weißes	10	
	c. Porzellan, farbiges u. s. w. (pos 38 c. des Zolltarifs)	25	
21	Wollenwaaren:		
	a. bedruckte Waaren aller Art (pos 41 c. 1. des Zolltarifs)	50	
	b. gewalkte unbedruckte Tuchwaaren u. s. w. (pos 41 c. 2 des Zolltarifs)	30	
	c. Fußteppiche (pos 41 c. 3 des Zolltarifs)	20	

Allgemeine Anmerkung.

Bei den noch in der Originalverpackung befindlichen Waaren kann das Nettogewicht durch Abrechnung der im Zolltarife enthaltenen Tarasätze von ihrem Bruttogewichte festgestellt werden.

Anlage B.

Anmeldung

der von mir dem . . . .

nachzuversteuernden Waaren.

1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.
		Zahl und Benennug der Colli (bei verpackten Waaren).	Gewicht oder Maß der einzelnen Colli oder Waarenposten.	Erklärung ob die Angabe in Spalte 4. auf Verwiegung oder Vermessung oder nur auf ungefährem Ueberschlage beruht.	Aufbewahrungsort.			Erklärung ob die Anmeldung zur Versteuerung oder zur Niederlegung unter Steuerverschluß erfolgt.
№	Benennung der Waare.				a. Gemeindebezirk.	b. Nummer des Hauses.	c. Baulicher Raum.	

8. Bezeichnung der unter den angemeldeten Quantitäten begriffenen Bestände von inländischen oder vereinsländischen Waaren. Beantragte a. Befreiung von der Nachsteuer.	b. Ermäßigung d. Nachsteuerbetrages.	c. Auf Grund d. Nachsteuergesetzes. (Art. No.)	9. Revisionsbefund. a. Position.	b. Ctr.	℔	c. laut Beilage No.	10. Ermittelter Nachsteuerbetrag. Thlr.	Ngr.	₰	11. Bemerkungen.

№ LII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Steuern für das Jahr 1857 betreffend.

Publicirt am 31. December 1856.

Da durch übereinstimmende Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft wegen der Fortdauer der im Jahre 1856 erhobenen Steuern für das Jahr 1857 das Erforderliche festgesetzt ist, so verordnet demgemäß der Senat hiedurch das Folgende:

I. Grund- und Erbesteuer.

§. 1. Für alle im Bremischen Staatsgebiete belegenen Wohnhäuser, Packhäuser, Ställe, Scheunen und Keller, sammt dem Grunde, auch für die bei Wohnhäusern liegenden Hof- und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, so wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereien, wird eine Grund- und Erbesteuer erhoben, welche $1\frac{1}{2}$ per Mille des abgeschätzten Werths beträgt.

§. 2. Die Entrichtung der Abgabe liegt dem Eigenthümer, so wie bei den dem Meier-, Grundzins- oder Erbenzinsrechte unterworfenen Gebäuden oder Ländereien den Meiern und den Grundzins- oder Erbenzinsleuten ob.

§. 3. Die Abgabe wird in vierteljährlichen Raten erhoben. Diejenigen, welche bei Beginn eines Vierteljahres Eigenthümer oder Meier-, Grundzins- oder Erbenzinsleute sind, entrichten die Steuer nach der ihnen darüber zugefertigten Aufgabe.

Es steht jedem frei, dieselbe auf das ganze Jahr, auf ein halbes Jahr oder ein Vierteljahr zum Voraus zu bezahlen. Von allen, die dieses nicht gethan haben, wird die Steuer in der Mitte eines jeden Vierteljahrs für die betreffenden 3 Monate eincassirt. Von denjenigen, die alsdann mit der Zahlung der Steuer säumhaft sind, wird nach Ablauf der nächstfolgenden acht Tage der Rückstand executivisch beigetrieben.

§. 4. Von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer sind befreit:

a. Alle der Stadt gehörigen öffentlichen Gebäude, auch die Diensthäuser.

b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörigen Gebäude und Diensthäuser. Insofern solche nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermiethet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe

a rata von 4 Procent der Miethe zu zahlen. Vermiethen die Bediensteten oder Beneficiirten die ihnen angewiesenen Gebäude oder Diensthäuser selbst, so fällt die Abgabe weg.

c. Während der Zeit eines Baues alle dieserhalb überall weder bewohnten noch benutzten Gebäude.

§. 5. Jeder Erwerber eines Grundstücks ist schuldig, die von demselben etwa rückständige Grundsteuer der letzten zwölf Monate vor dem Erwerbe zu bezahlen, ohne den Betrag von der Erwerbssumme absetzen zu dürfen; jedoch ist ihm sein desfallsiger Anspruch an den Veräußerer vorbehalten.

§. 6. Neuerbaute oder verbesserte Gebäude, und so auch die in den Besitz von Privatpersonen übergegangenen öffentlichen Grundstücke sollen aufs neue taxirt werden.

Den Erhebern der Steuern liegt nicht die Pflicht ob, die etwaigen Rückstände zum Angabeprotokoll auf der Canzlei anzugeben; jedem Kauflustigen ist unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen, ob Rückstände der letzten zwölf Monate vorhanden sind, und wie hoch solche sich belaufen.

II. Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

§. 7. Für die Alt- und Neustadt und für denjenigen Theil der Vorstädte, in welchem eine Erleuchtung der Straßen Statt hat, wird eine Steuer erhoben, welche auf $^3/_4$ per Mille des Taxats oder 4 Procent des Miethzinses unter folgenden näheren Bestimmungen festgesetzt ist.

§. 8. Diejenigen, welche ein Erbe bewohnen, von welchem sie Grundsteuer zu entrichten schuldig sind (§. 2), haben von dessen Taxat $^3/_4$ per Mille zu bezahlen. Denjenigen Eigenthümern, die einen Theil ihres von ihnen mitbewohnten Hauses an Dritte, welche von ihrer Miethe die Steuer zu entrichten schuldig sind, zu Wohnungen oder zur persönlichen Benutzung vermiethet haben, wird das Capital der zu 5 pCt. capitalisirten Miethe von dem Taxate ihres Grundstücks abgesetzt, und haben solche Eigenthümer nur von dem dann bleibenden Reste des Taxates die Steuer zu bezahlen.

§. 9. Von dem für unbewohnte Gebäude, Packhäuser und Keller, Lagerplätze, Gärten oder sonstiges nicht mit Baulichkeiten besetztes Areal angesetzten Taxate ist ebenfalls $^3/_4$ per Mille zu entrichten. Bei den, den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden und vermietheten Gebäuden wird das Taxat zum 25fachen Betrage der Miethe angenommen, und ist von diesem Taxate $^3/_4$ per Mille zu zahlen, insofern nicht die Miether diese Steuer gesetzlich zu bezahlen haben, in welchem Falle bei ihnen der nachfolgende §. 10 Anwendung findet.

§. 10. Diejenigen, welche zur Miethe wohnen, sei es, daß sie ein ganzes Haus, ein Stockwerk, einzelne Zimmer oder einen Keller bewohnen oder persönlich benutzen, bezahlen die Steuer mit 4 Procent des Miethzinses.

Für Fremde hat der Vermiether die Steuer zu entrichten, ist aber berechtigt, den Betrag derselben von dem Miether einzufordern.

§. 11. Alle etwaigen Verminderungen oder Erlasse bei der Erbsteuer bewirken einen verhältnißmäßigen Erlaß auf die Steuer zur Gassenreinigung und Erleuchtung, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, welche eines Baues wegen leer stehen, die letztere unverkürzt zu leisten ist.

§. 12. Von dieser Steuer sind befreit:

a. Alle diejenigen, welche eine jährliche Miethe von nur 20 ℱ und darunter bezahlen, wobei jedoch eine Theilung der Miethe bei denjenigen, welche eine gemeinschaftliche Haushaltung bilden oder zu Einer Familie gehören, nicht zulässig ist.

b. Diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen-Institute bekommen.

c. Die den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden nicht vermietheten Grundstücke, wie auch die den Kirchen gehörenden vermietheten Dienstwohnungen, wenn für den Bediensteten, dem die Wohnung gebührte, eine andere Wohnung von Seiten der Kirche gemiethet ist.

Sonstige Befreiungen finden in der Regel nicht statt, jedoch ist die Reclamations-Deputation ermächtigt, wegen temporärer Armuth oder aus sonstigen erheblichen Gründen einen Erlaß oder eine Ermäßigung des Steueransatzes, insofern dieser auf die Miether gelegt worden, zu bewilligen.

§. 13. Um die Steuer, insoweit sie auf die Miethe gelegt ist, richtig zu bestimmen, werden Zettel herumgesandt werden, in welchen Jeder den wahren Betrag des Miethpreises der von ihm ver- oder gemietheten Häuser, Wohnkeller, Etagen oder Zimmer gewissenhaft und zwar auf seinen geleisteten Bürgereid anzugeben hat.

§. 14. Die Eincassirung der Steuer erfolgt in den ersten Tagen des Februar und August für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einsammler gegen Quitung bewirkt.

Von demjenigen, welcher alsdann mit der Zahlung der Steuer säumig ist, wird nach Ablauf von acht Tagen der Rückstand executivisch beigetrieben.

Vorausbezahlung steht Jedem frei.

Der Erwerber eines Grundstücks ist schuldig, die von demselben etwa rückständige Steuer der letzten zwölf Monate vor dem Erwerbe nachzubezahlen, ohne deren Betrag von der Erwerbsumme absetzen zu dürfen. Jedoch ist ihm sein desfallsiger Anspruch an den Veräußerer vorbehalten.

Den Erhebern liegt nicht die Pflicht ob, die etwaigen Rückstände zum Angabeprotokolle auf der Canzlei anzugeben; jedem Kauflustigen ist unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen, ob Rückstände der letzten zwölf Monate vorhanden sind und wie hoch sie sich belaufen.

III. Abgabe von Erbschaften.

§. 15. Alle im Bremischen Staatsgebiete nach dem 31. December 1848 vorgefallene oder vorfallende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselbe an voll- oder halbbürtige Geschwister, oder an voll- oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen, auf 4 Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber auf 8 Procent gesetzt ist.

Bei Legaten von Renten ist die Abgabe, wenn die Legatarien voll- oder halbbürtige Geschwister oder Geschwisterkinder des Verstorbenen sind, auf die ein- für allemal zu entrichtenden vier Zehntel der Rente eines Jahres, sind sie dieses nicht, auf vier Fünftel dieser Rente bestimmt. Falls der Rentenberechtigte diese Abgabe zu zahlen verpflichtet ist, so ist ihm gestattet, dieselbe in jährlichen Raten von ein Drittel derselben zu entrichten. Wenn die Rentenzahlung aufhört und die mit der Rente Belasteten auf diese Weise die freie Disposition und Benutzung des dazu ausgesetzten Capitals erhalten, so haben letztere binnen sechs Monaten nach dem Aufhören der Rentenzahlung, bei Vermeidung doppelter Zahlung, von diesem Capitale annoch die gewöhnliche Abgabe an den Staat zu zahlen, wenn sie nicht etwa zu den nach §. 18 Befreiten gehören; sie sind jedoch berechtigt, das bereits früher dem Staate für die Rente Gezahlte abzuziehen.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch hinsichtlich hier sich aufhaltender Fremder, für die in der Verordnung vom 20. April 1829 erwähnten Fremden jedoch nur in der durch den §. 11 dieser Verordnung festgestellten Beschränkung.

§. 16. Diese am Stempelcomptoir zu entrichtende Abgabe ist binnen Jahresfrist nach dem Tode des Erblassers von dem bis dahin realisirten Theile des Nachlasses zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realisirten eine specificirte Aufgabe zu machen. Binnen einer ferneren Jahresfrist ist eine weitere specificirte Aufgabe zu machen, was von dem nicht realisirten Theile des Nachlasses realisirt worden, und davon die Abgabe zu zahlen; diese Aufgaben und Zahlungen sind von Jahr zu Jahr bis zu gänzlicher Realisation des Nachlasses zu wiederholen, und hat der Erheber am Stempelcomptoir vier Wochen vor Ablauf der Frist zur weiteren Angabe den Pflichtigen schriftlich daran zu erinnern.

§. 17. Innerhalb Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben oder den mit der Regulirung Beauftragten eine schriftliche, mit dem Datum versehene Anzeige am Stempelcomptoir zu machen, daß die Erbschaftssteuer von dem Nachlasse zu entrichten sei, und wem als Executor, Erben oder sonst die Entrichtung obliege.

Erhält der zur Anzeige Verpflichtete erst später Kunde vom Anfalle der Erbschaft, so laufen die §. 16 und 17 festgesetzten Fristen erst vom Tage dieser erhaltenen Kunde.

§. 18. Von der Zahlung der Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen befreit, welche

a. unter Ehegatten oder in auf- und absteigender Linie vorfallen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt;

b. von Fremden auf Hiesige oder von Hiesigen auf Fremde fallen, insofern der Abschoß davon entrichtet ist;

c. an die hiesigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, sowie an die Armen gelangen;

d. an Stiftungen und Vereine gelangen, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft bezwecken, oder sonstige nur gemeinnützige Zwecke, ohne Privatvortheil und Gewinn der einzelnen Theilnehmer, zum Gegenstande haben.

§. 19. Zur nähern Bestimmung der Abgabe wird festgesetzt:

a. Um den Betrag einer Erbschaft Behuf der Größe der von dem eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu bestimmen, sind nicht allein die Schulden der Erbschaft, sondern auch die Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen;

b. wenn eine bestimmte Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, wird nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche, nöthigenfalls durch Taxation auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt;

c. demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, bleibt die Befugniß vorbehalten, sich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinsen, von dem Nachfolger erstatten zu lassen, und soll es auch bei jeder ferneren Abtretung so gehalten werden; derjenige, welcher nur einen Theil des Ererbten, Vermachten oder Geschenkten wieder abtreten muß, kann den Abzug nur pro rata machen.

§. 20. Behufs der richtigen Erhebung ist festgesetzt:

a. dem Stempelcomptoir ist monatlich eine Aufgabe der verlesenen Testamente von der Obergerichtscanzlei einzuliefern;

b. eine Verspätung der im §. 17 vorgeschriebenen Anzeige oder der Zahlung der Abgabe (§. 16) hat die Verpflichtung des Nachlasses zur Zahlung derselben mit Einem Procent Erhöhung, eine Unterlassung der im §. 17 vorgeschriebenen Anzeige, eine Verspätung der Anzeige oder der Zahlung um mehr als drei Monate, vom Ablauf der dafür festgesetzten Fristen angerechnet, und eine unrichtig verfügte Aufgabe (§. 16) hat die Verpflichtung des Nachlasses zur Zahlung des doppelten Betrages der ganzen Erbschaftsabgabe zur Folge. Im Fall der Erhöhung der Abgabe um Ein Procent sind bei abgabepflichtigen Renten statt $\frac{4}{5}$ und $\frac{4}{10}$ — $\frac{5}{5}$ und $\frac{5}{10}$ der Rente eines Jahres zu entrichten;

c. für die getreue Entrichtung der Erbschaftsabgabe selbst, für die sub b festgesetzte Erhöhung und Verdoppelung derselben, sowie für die Beachtung der Vorschriften des §. 16 und 17 sind diejenigen, welche sich der Regulirung einer Erbschaft unterziehen, sämmtlich solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen

als Selbstschuldner, ohne daß sie der Einrede der Vorausklage und der Theilung sich bedienen können, unbeschadet ihrer etwaigen Ansprüche an die Regreßpflichtigen dem Staate verhaftet. Nicht weniger haftet jeder Abgabepflichtige für die ihn treffende Abgabe und deren Erhöhung und Verdoppelung. Ist die Anzeige geschehen, so wird der Erheber zwar acht Tage vor Ablauf der Zahlfrist an die Zahlung erinnern, der Abgabepflichtige kann sich indeß bei Versäumungen der Zahlfrist nicht darauf berufen, daß die Erinnerung ihm nicht rechtzeitig, oder daß sie nicht ihm, sondern einem andern gleichfalls Pflichtigen zugekommen sei;

d. die Erbschaftsabgabe ist unter die Gewährschaft des Staatsbürgereides gestellt; namentlich ist jeder Bürger auf seinen geleisteten Eid verpflichtet, allen die richtige Aufgabe und die richtige Zahlung der Abgabe betreffenden Bestimmungen gewissenhaft nachzukommen;

e. übernimmt Jemand, der den Staatsbürgereid nicht geleistet hat, die Regulirung einer Erbschaft, oder erscheint es zweckmäßig, eine besondere Sicherheitsmaßregel eintreten zu lassen, so kann zur Sicherung der Abgabe von den Abgabepflichtigen oder deren Vertretern eine Caution begehrt oder gegen sie auf Anordnung von Sicherheitsmaßregeln Bedacht genommen werden.

IV. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

§. 21. Wenn bei den im §. 7 der Erbe- und Handvestenordnung bezeichneten Immobilien eine Veräußerung vorkommt, (sie erfolge nun gegen Entgelt oder unentgeltlich, in Gemäßheit eines Geschäfts unter Lebenden, durch letztwillige Verfügung oder bei der Erbtheilung), bei der es zur Uebertragung des Eigenthums der Lassung oder Aushändigung des Zuschlagsprotokolls bedarf, so wird ein Procent vom Werthe des Veräußerten von dem Erwerber erlegt. Der Erwerber ist berechtigt, falls er das Immobile gegen Entgelt erworben hat, die Hälfte dieser Abgabe dem Veräußerer zur Last zu bringen.

Soll die Summe der Erwerbung nicht bekannt werden oder eine Veräußerung unentgeltlich geschehen, so tritt eine Schätzung des Werths durch von der Behörde und den Betheiligten zu ernennende Sachverständige ein.

Im Falle eines Tausches von Immobilien sind diese durch von der Behörde und den Betheiligten zu ernennende Sachverständige zu schätzen und ist von dem Werthe beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen. Bei Austauschung von Ländereien ist die Abgabe vom Tausche auf die Hälfte ermäßigt. Verkoppelungen sind gänzlich befreit.

Wenn Bauplätze veräußert werden, welche zur Zeit der Veräußerung bereits ganz oder zum Theil bebaut sind, so ist der Werth dieser Baulichkeiten in den Veräußerungspreis von den Contrahenten mit aufzunehmen.

Bei öffentlichen Veräußerungen ist die Abgabe von dem ganzen Verkaufspreise zu entrichten, auch wenn dem Erwerber ein Miteigenthum an dem veräußerten Immobile zustand.

Der Erwerber ist, bei Strafe der doppelt zu entrichtenden Abgabe, verbunden, binnen einem Monate, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Lassung oder des ausgehändigten Zuschlagsprotokolls an gerechnet, die Urkunde über die Veräußerung am Stempelcomptoir einzureichen und die Abgabe davon zu entrichten.

Diejenigen, welchen durch Erbschaft, Legate und Schenkungen von Todeswegen Immobilien zufallen, von deren Werthe sie die Abgabe von Erbschaften zu entrichten verpflichtet sind, haben zwar gleichfalls die Urkunden über die Veräußerungen binnen obiger Frist beim Stempelcomptoir einzureichen, sind jedoch von der Abgabe bei Veräußerungen von Immobilien befreit.

V. Abgabe von öffentlich nicht executiv verkauften Mobilien.

§. 22. Von dem Erlöse von Mobilien und Moventien, Kirchen- und Begräbnißstellen, welche zum öffentlichen nicht executiven Verkaufe gebracht werden, ist eine Abgabe von einem Procente zu bezahlen.

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Versteigerungen halten; sie sind verpflichtet, dabei gehörige Protokolle zu führen und diese, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, zur Eintragung dem Stempel-Comptoir vorzulegen und zugleich die Abgabe zu entrichten, für welche sie persönlich verantwortlich sind.

VI. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten u. s. w.

§. 23. Von dem Erlöse der in dieser Rubrik nahmhaft gemachten Artikel, wozu auch Actien, Staatspapiere, Effecten, Kunstsachen und Antheile von Associationen gehören, ist eine Abgabe von einem halben Procente zu bezahlen.

§. 24. Nur öffentliche Beamte können dergleichen öffentliche Versteigerungen halten; sie sind verpflichtet, dabei gehörige Protokolle zu führen, und diese, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, zur Eintragung dem Stempelcomptoir vorzulegen und zugleich die Abgabe zu entrichten, für welche sie persönlich verantwortlich sind.

Die Mäkler sind bei ihren Versteigernngen gehalten, von dem Verkäufer den Betrag der verkauften Waaren zur Bestimmung der Abgabe mit dessen oder dessen gehörig legitimirten Bevollmächtigten eigenhändiger Unterschrift auf ihrem Protokolle bemerken zu lassen und das so vervollständigte Protokoll binnen jener Frist am Stempelcomptoir vorzulegen. Falls die Mäkler die Abgabe nicht selbst entrichten wollen, so haben sie binnen drei Wochen nach beendigtem Verkaufe dieses Protokoll an das Stempelcomptoir einzuliefern, welches dann die Eincassirung besorgt. Der Verkäufer hat diesem, bei Strafe des doppelten Betrags, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe die Abgabe zu zahlen. Liefern die Mäkler das vervollständigte Protokoll nicht binnen 3 Wochen an das Stempelcomptoir, so haben sie selbst die Abgabe binnen Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe bei Strafe des doppelten Betrags derselben zu entrichten.

Findet die angekündigte Versteigerung nicht statt, oder wird in ihr Nichts verkauft, so haben die Mäkler davon dem Stempelcomptoir binnen gleicher Frist eine schriftliche Anzeige bei einer Ordnungsstrafe von 36 Groten für jede Versäumniß zu machen. Die Strafe hat das Stempelcomptoir einzucassiren.

VII. Abgabe der Krüger, Schenkwirthe rc.

§. 25. Die Krüger, die Gastwirthe, welche Fremde logiren, diejenigen, welche Kaffee- und Weinschenken halten, die, welche eine Conditorei betreiben, die Branntweinbrenner und die Schenkwirthe, sind einer jährlichen Abgabe von fünf Thalern unterworfen. Die Abgabe ist vor Ablauf des Januar an die Accisekammer zu berichtigen.

VIII. Auflage auf Clubs oder geschlossene Gesellschaften.

§. 26. Diese bezahlen nach zwei Classen, die erste sechs, die andere drei Thaler halbjährlich.

IX. Auf Billarde und Kegelbahnen.

§. 27. Wer ein Billard oder eine Kegelbahn hält, bezahlt von jenem halbjährlich drei Thaler, von dieser halbjährlich anderthalb Thaler; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten rc. Billard oder Kegelbahn die Hälfte der Abgabe.

X. Auf öffentliche Bälle.

§. 28. Die Traiteurs, Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscriptionen oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermiethen, bezahlen nach zwei Classen, die erste 5 Thaler, die zweite 2½ Thaler halbjährlich. Die Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

XI. Auflage auf Equipagen.

§. 29. Diese tritt dergestalt ein, daß mit Ausnahme der Miethkutscher, ein Jeder, der eine oder mehrere zwei- oder viersitzige Kutschen oder Batarden mit zwei Pferden sich hält, dafür jährlich 25 Thaler erlegt.

Wenn zu einer Equipage der Eine die Kutsche, ein Anderer aber die Pferde hält, so hat der Erstere die Steuer zu bezahlen.

XII. Auf Lustfuhrwerke.

§. 30. Die Auflage ist folgendermaßen bestimmt:

a. Alle diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Lustwagen, z. B. Chaisen, Stuhlwagen, Cariolen, Whiskys oder dergleichen sich halten, haben dafür, außer der Pferdesteuer, 10 Thaler jährlich

zu erlegen. Wer aber blos solche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.

b. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 5 Thaler, er versichere denn an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre denselben gar nicht gebraucht oder von Andern habe gebrauchen lassen. Der Umstand aber, ob der Eigenthümer sein Lustfuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.

c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Lustwagen besitzt, zahlt für diese nichts weiter.

d. Uebrigens macht es in Hinsicht der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer keinen Unterschied, ob der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient.

e. Die Miethkutscher und Fuhrleute sind von der Zahlung der Auflage auf Lustfuhrwerke befreit.

XIII. Auflage auf Pferde.

§. 31. Wer ein oder mehrere Pferde, zum Reiten oder Fahren, sei es zu seinem Vergnügen oder zu seinem Nutzen, hält, zahlt für jedes Pferd eine Abgabe von jährlich 5 Thalern.

§. 32. Für die Abgabe gelten folgende nähere Bestimmungen und Beschränkungen:

a. Jeder ist auf Befragen verpflichtet anzugeben, ob er ein oder mehrere Pferde hält.

Wer Pferde auf Fütterung hat, oder wessen Hausgenossen oder Gehülfen Pferde halten, hat auf Befragen die Eigenthümer der Pferde aufzugeben.

Die Unterlassung der Angabe und jede unrichtige Angabe zieht eine Geldstrafe von 10 Thalern nach sich.

b. Die Pferde, welche hiesige Stationen zu ihrem Gebrauche halten, diejenigen, welche von Amtswegen zu halten sind, diejenigen, deren die Pächter der Gassen-Reinigung sich zu dieser bedienen, diejenigen, welche die Vorstädter blos zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, welche die Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen haben, sind von dieser Abgabe frei.

c. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur die unter Ziffer XI angeführte Abgabe. Er bleibt jedoch in Hinsicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieser Abgabe unterworfen.

d. Die Pferde derjenigen, welche für Lohn fahren, namentlich die der Fuhrleute, die der Miethkutscher, auch wenn Letztere zugleich ein anderes Ge-

werbe treiben, die zu den Extraposten bestimmten Pferde, die Pferde der Pferdeverleiher, sie mögen zum Reiten oder zum Fahren benutzt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferdeverleiher hier oder auf Reisen sich befinden, die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und die bei Klander- oder Roßmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Roßmühlenpferde, werden nur mit der Hälfte der Abgabe belastet.

e. Fremde sind für die ersten sechs Monate ihres Aufenthalts in Bremen zur Entrichtung der unter den Ziffern **XI, XII, XIII** benannten Abgaben nicht verbunden.

§. 33. Die unter Ziffer **VII** bis **XIII** erwähnten Abgaben betreffen die Bezirke der Stadt und der Vorstädte.

XIV. Abgabe von Nachtigallen.

§. 34. Jeder, der in der Stadt oder im Gebiete eine oder mehrere Nachtigallen hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen, und für jede Nachtigall jährlich 5 Thaler zu zahlen. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 5 Thalern bestraft.

Verfügungen, die auf sämmtliche unter Ziffer VIII, IX, X, XI, XII, XIII, XIV erwähnte Auflagen anwendbar sind.

§. 35. Alle diese Steuern werden am Stempelcomptoir erhoben.

§. 36. Es steht Jedem frei, die Steuern vor der Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr daselbst zu entrichten.

§. 37. Geschieht dieses nicht, so werden zu Anfang Juni und December für das verfließende halbe Jahr alle noch nicht berichtigte Steuern eincassirt.

§. 38. Wer nicht bezahlt, von dem wird, nach vorgängiger schriftlicher Bescheinigung des Einsammlers, daß eine dreimalige Aufforderung stattgehabt, das Schuldige executivisch vom Staatsanwalt beigetrieben, ohne daß es der Angehung der Gerichte bedarf.

§. 39. Im Anfange jedes halben Jahres wird Nachfrage angestellt, wer in der Lage sich befindet, zu jenen Auflagen beitragen zu müssen.

§. 40. Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage sich befindet, oder vor Ablauf des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen entrichten zu müssen, hat diese für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

§. 41. Jeder, der in den Fall kommt, eine von diesen Auflagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müssen, ist gehalten die desfallsige Anzeige alsdann sofort am Stempelcomptoir zu verfügen.

§. 42. Jeder, der im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen nicht mehr entrichten zu müssen, ist verbunden solches dem Stempelcomptoir anzu-

zeigen und erforderten Falls nachzuweisen. Die Zahlungsverbindlichkeit dauert bis zu dieser Anzeige fort.

XV. Abgabe von Hunden.

§. 43. Wer in der Stadt oder den Vorstädten Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) hält, hat die Zahl derselben den von dem Stempelcomptoir angestellten beeidigten Einsammlern gewissenhaft anzuzeigen und einen für das halbe Jahr gültigen Consenszettel zu lösen.

§. 44. Die Abgabe für den Consenszettel ist praenumerando zu entrichten und beträgt für einen einzelnen Hund in einem Haushalte 54 Grote halbjährlich und für jeden ferner in einem und demselben Haushalte befindlichen Hund 1 Thaler 36 Grote halbjährlich. Wer im Laufe desselben sich einen Hund anschafft, muß für denselben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

§. 45. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt sowohl, als eine jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 10 Thalern bestraft.

Wenn ein Abgabenpflichtiger binnen drei Tagen nach Empfang eines Executionsbefehls die verfallene Abgabe (§. 44) nicht bezahlt, kann der Hund beseitigt werden.

§. 46. Es ist verboten Hunde auf Haltung zu nehmen oder ohne Vergütung bei sich aufzunehmen, ohne sich zugleich den oder die vom Eigenthümer gelösten Consenszettel mit einliefern zu lassen; geschieht dieses dennoch, so ist sowohl der Eigenthümer als der Aufnehmende die Abgabe zu entrichten schuldig; diejenigen, welche einen Hund verkaufen, müssen jedes Mal vorab den Consenszettel gelöst haben und denselben dem Käufer einhändigen, widrigenfalls sowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten pflichtig sein sollen.

XVI. Abgabe von Maskenbällen.

§. 47. Für jeden Maskenball, welcher im Bremischen Staatsgebiete bei Krügern, Traiteurs und Gast- oder Schenkwirthen, die Bälle geben, oder welcher daselbst in einem zu dergleichen Bällen vermietheten oder eingeräumten Locale, oder in Clubs oder geschlossenen Gesellschaften, oder im Theater statthaben soll, ist eine Abgabe von 25 Thalern zu entrichten.

Der Abgabe ist auch jeder Ball unterworfen, in welchem Theilnehmer zwar nicht in Masken, aber doch in Auskleidungen (sogenanntem Costüme) erscheinen.

§. 48. Die Erlaubniß zur Haltung eines solchen Balls ist bei der Polizeibehörde nachzusuchen, welche, wenn sie das Gesuch zu gewähren für gut findet, dem Nachsuchenden einen Erlaubnißschein ausstellen wird, sobald er die Abgabe bezahlt zu haben nachweist.

§. 49. Bevor der Erlaubnißschein ertheilt ist, darf eine Ankündigung des Balls weder in öffentlichen Blättern, noch durch Anschlag oder durch Auflegen oder Herumschicken von Subscriptionslisten geschehen.

§. 50. Wer einen abgabepflichtigen Ball, für welchen der Erlaubnißschein nicht gegeben ist, unternimmt oder hält, oder auf demselben Musik macht, oder wer dem §. 49

dieses Gesetzes zuwiderhandelt, verfällt in eine nach den Umständen zu bemessende Geldstrafe bis zu 100 Thalern. Außerdem ist die Abgabe zu entrichten, für welche sowohl der Wirth, oder der Inhaber des Locals, in welchem die Contravention geschehen, als auch jeder der Unernehmer solidarisch in Anspruch genommen werden kann.

§. 51. Die Behörde hat im einzelnen Falle zu ermessen, ob eine derartige Belustigung zu den der Abgabe unterworfenen Bällen zu rechnen sei, oder nicht.

XVII. Stempelabgabe.

a. Gewöhnlicher Stempel.

§. 52. Der Bogen Stempelpapier kostet 12 Grote, der halbe Bogen 6 Grote, der Viertelbogen 3 Grote. Der Stempel besteht in einer Wassermarke und in einem trocknen weißen Stempel an der linken Seite des Blattes.

§. 53. Den gleichen Betrag bezahlt, wer einen ganzen, halben oder Viertelbogen Papier in demselben Formate gestempelt verlangt.

§. 54. Wer Papier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt begehrt, bezahlt nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Bogen 4 Grote, von $\frac{1}{2}$ bis 1 Bogen 8 Grote, über 1 Bogen 18 Grote.

§. 55. Auf gestempeltem Papier müssen geschrieben werden:

a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilstandsbeamten, Notarien, Advocaten, Mäkler, Ausmiener, Gerichtsboten und Wasserschoute, sowie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften.

Bei allen Ausfertigungen der Gerichtscanzleien und Notarien, sowie bei allen Schriftsätzen der Advocaten und Acten der Gerichtsboten, dürfen auf eine Folioseite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, auf eine Quartseite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen geschrieben werden, bei Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

b. Alle Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, nicht weniger die darauf erlassenen Bescheide, jedoch mit Ausnahme der von Beamten in Dienstangelegenheiten eingereichten Vorstellungen, Anfragen oder Berichte, und der von den Vorsitzern der Gerichte und obrigkeitlichen Behörden ertheilten schriftlichen Befehle.

c. Alle öffentliche und Privaturkunden und alle Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche den Zweck haben, Verbindlichkeiten hervorzubringen oder eine Aufhebung von Verbindlichkeiten zu begründen. Von dieser Regel sind jedoch Quitungen, mögen sie nun besonders oder auf einer andern Urkunde ausgestellt sein, und die Schlußzettel der Mäkler und Waarenagenten ausgenommen.

§. 56. Ist gegen die Vorschrift des §. 55 gefehlt, so findet eine Nachstempelung ohne Strafe nur binnen der nächsten drei Tage nach Unterschrift der Urkunde, später aber nur gegen Erlegung der §. 58 bestimmten Strafen statt.

§. 57. Kein öffentlicher Beamter, kein Gericht, kein Gerichtsbeamter, Notar, Mäkler u. s. w. darf seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) irgend eine Urkunde oder Schrift beifügen oder davon Abschrift nehmen, oder sie darin ganz oder zum Theil inseriren, die nicht vorher mit dem gewöhnlichen Stempel versehen ist, und kein Gericht darf bei seinen Erkenntnissen und Verfügungen darauf Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist.

§. 58. Wer sich des Stempelpapiers in den vorgeschriebenen Fällen nicht bedient, zahlt, außer der Stempel-Abgabe, den zehnfachen Betrag derselben; geschieht dies aber von einem öffentlichen Beamten, oder handelt er der Vorschrift des §. 57 zuwider, so ist derselbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, außer der Stempelgebühr, verpflichtet. Diese Strafe muß von demjenigen erlegt werden, der sich der nicht gestempelten Urkunden bedient, ohne Rücksicht darauf, von wem die Contravention ursprünglich begangen ist, und mit Vorbehalt des Regresses an diesen.

§. 59. Andere Privatschriften als solche, wovon der §. 55 handelt, können zwar auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, müssen aber, wenn sie bei Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inserirt werden sollen, vorher gegen Erlegung der einfachen Gebühr gestempelt werden. Ein Gleiches gilt auch von den im Auslande ausgefertigten Urkunden und Schriften, sobald man davon, wie vorstehend, im Bremischen Gebrauch machen will.

§. 60. Gänzlich befreit vom Stempel, selbst dann, wenn man sich ihrer im Gerichte und bei öffentlichen Behörden bedient, sind: alle Urkunden des Senats und der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commissionen und Deputationen derselben, nicht minder deren Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsschulden betreffen, alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorsteher mildthätiger Anstalten, sowie deren Quitungen und Entschlagungen; alle Quitungen von Privatpersonen unter der Summe von 10 Thalern, es sei denn, daß von einer definitiven Abrechnung und schließlichen Quitung über eine größere Summe die Rede ist; alle Enrollirungen, Abschiede, Certificate u. s. w. für Militärpersonen; die von den Civilstandsbeamten geführten Originalregister; alle Urkunden und Schriften, welche von der Polizeibehörde in Polizeiangelegenheiten ausgestellt werden, mit Ausnahme der von derselben ausgegebenen Reisepässe für Privatpersonen; alle Protokolle, Schriften und Erkenntnisse der Criminal-, Steuer- und Strafgerichte, Citationen und Insinuationen in Strafsachen und Vertheidigungsschriften; alle Armensachen; die vor dem Untergerichte summarisch behandelten geringfügigen Rechtsstreitigkeiten; die bei dem mündlichen Verfahren am Handelsgerichte zu übergebenden Belege, soweit sie nicht schon an sich der Stempelabgabe unterliegen; die gerichtlichen Entscheidungsgründe, und die dem Gegner mitzutheilenden Ab-

schriften; alle in Debit-, Beneficial- und vacanten Nachlaß- oder Concurscommissionen zu producirende Rechnungen und Vollmachten, sowie die, zur Rechnungsablage über die Verwaltung der Debit-, Beneficial- und vacanten Nachlaß- oder Concursmassen gehörigen Belege; alle auf den Canzleien gehaltene Protokolle und Registerbücher; alle von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hiesigen erlassene Hülfsschreiben; alle Rechnungen und Bescheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets; alle und jede exhibita, welche bei der Pupillencommission eingereicht oder vorgelegt werden, mit Ausnahme der tutoria und curatoria, und der Canzleiausfertigungen von Protokollen und Resolutionen; endlich Auszüge aus Testamenten und Ehepacten, welche vom Obergerichtssecretär von Amtswegen der vormundschaftlichen Behörde mitgetheilt werden; die Empfangscheine über bei derselben eingereichte Vormundschaftsrechnungen, Bücher und Belege; der Schein über erledigte Rechnungen, Ladungen und Insinuationen in Pupillensachen; Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte im Auftrage der vormundschaftlichen Behörde; Berichte der Civilstandsbeamten an dieselbe, sowie auch in sonstigen Fällen bei Vormundschaftssachen die Stempelabgabe wegen Armuth oder Unvermögen erlassen werden kann; die Verhandlungen der Ablösungscommission; endlich alle Urkunden, sowohl auswärtige als hiesige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren, sowie die im Gerichte oder vor einer Commission vorzulegenden Handlungs- oder Rechnungsbücher.

b. Verhältnißmäßiger Stempel.

§. 61. Einem verhältnißmäßigen Stempel sind unter den folgenden näheren Bestimmungen unterworfen:

I. Wechsel und Assignationen;
II. Seeassecuranzpolicen oder deshalb ausgefertigte Schlußzettel oder schriftliche Bescheinigungen;
III. Feuerversicherungspolicen oder Verschreibungen.

§. 62. Die Erhebung der Abgabe geschieht in Bremen am Stempelcomptoir, in den Hafenstädten an den dazu bestimmten Erhebungsbureaux.

§. 63. Für alle im Bremischen Staatsgebiete geschriebene, so wie für alle daselbst ein- und ausgehende trassirte, indossirte, verkaufte und acceptirte Wechsel und Assignationen, für solche Accreditive, wodurch der Aussteller dem Inhaber verantwortlich wird, für alle sogenannte Waarenwechsel und für Wechsel über Assecuranzprämien ist zu zahlen:

bis zu einschließlich 25 Thalern			1	Groten
von über 25 Thaler	bis einschließlich	50 Thaler	2	"
" 50 "	" "	75 "	3	"
" 75 "	" "	100 "	4	"
" 100 "	" "	125 "	5	"
" 125 "	" "	150 "	6	"

und so ferner für jede 25 Thaler Einen Groten mehr.

§. 64. Ausgenommen sind hievon:

1) alle Assignationen, welche über den Betrag verkaufter, mit dem Stempel bereits versehener Wechsel geschrieben werden;

2) alle im Bremischen Staatsgebiete ausgestellte Anweisungen, welche an dem Tage der Ausstellung zahlbar sind;

3) alle Wechsel, welche vom Auslande eingehen und zwar im hiesigen Staatsgebiete mit einem Indossamente versehen, indeß von dem Indossenten selbst ohne Betheiligung eines andern Hiesigen, sie mag aus dem Wechsel ersichtlich sein oder nicht, direct in das Ausland wieder remittirt werden;

4) alle Wechsel, welche im hiesigen Staatsgebiete auf einen Auswärtigen gezogen und vom Aussteller selbst ohne Betheiligung eines dritten Hiesigen, direct in das Ausland remittirt, oder, falls der Wechsel an den Aussteller selbst oder dessen Ordre zahlbar ist, durch denselben selbst ohne Betheiligung eines andern Hiesigen, sie mag aus dem Wechsel ersichtlich sein oder nicht, direct an einen Auswärtigen indossirt und versandt werden.

§. 65. Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplar gestempelt zu sein, und sollen von den im Bremischen Staatsgebiete ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wenn solche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, in demjenigen Erhebungsbureau, in welchem die Abgabe bezahlt wird, producirt werden, unentgeltlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande ist, mittelst Vorzeigung, oder wenigstens durch Angabe der Stempelnummer und des näheren Inhalts des gestempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

§. 66. Im Falle ein gestempelter Wechsel beschmutzt oder verunglückt ist, so geschieht, gegen Wiedereinlieferung des gestempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

§. 67. Wenn die Wechsel oder Assignationen auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course vorläufig angenommen:

London — 600; Amsterdam in Courant — 125; Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken und Lire de Genua — 17 Grote; Frankfurt am Main im 24 fl. Fuß — 50; Leipzig und Berlin in preußisch Courant — 110; Augsburg — 110; Dollars oder Piaster — 1 Thaler 20 Grote; Dublonen — 20 Thaler 36 Grote; Rubel Silber — 1 Thaler; Carolins — 5 Thaler 36 Grote; Milreis — 51 Grote; Ducat de Cambio — 1 Thaler; Holsteinische Species — 1 Thaler 24 Grote; Conventions-Species — 1 Thaler 16 Grote.

Sonstige fremde Münzsorten oder fremde Werthe werden nach den Coursen angenommen, welche dem Erhebungsbureau von der Behörde aufgegeben werden.

§. 68. Die der Abgabe unterworfenen Papiere müssen an einem der Erhebungsbureaux gestempelt werden, und es darf, außer in den im §. 64 bezeichneten Ausnahmen, Niemand hieselbst auf einen nicht mit dem Bremischen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrage der Valuta gestempelten Wechsel oder Assignation seinen Namen setzen, es sei als Aussteller, Indossent (wozu auch der gehört, welcher für Zahlung indossirt oder quitirt,) oder Acceptant, bei Strafe für jeden derselben von einem Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namensunterschrift versehene, überall nicht mit dem Bremischen oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert sein würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet, und muß außerdem die vorschriftsmäßige Stempelabgabe von demselben nachbezahlt werden. — Jeder Staatsbürger ist auf den, von ihm geleisteten Bürgereid oder Staatsbürgereid verpflichtet, diesen Bestimmungen genau nachzukommen.

Muß ein Wechsel, welcher zu einer Zeit ankommt, daß er wegen Schlusses des Erhebungsbureaux nicht mehr zur Stempelung vorgelegt werden kann, vor Wiedereröffnung desselben zur Annahme oder Zahlung präsentirt, oder Mangels Annahme oder Mangels Zahlung protestirt oder zurückgesandt werden: so kann ausnahmsweise vom Vorsitzer der Finanzdeputation die Erlaubniß zur Acceptation des ungestempelten Wechsels oder zur Levirung eines Protestes (vergl. §. 95) ertheilt werden, wenn der Inhaber sich schriftlich, bei Strafe der doppelten Zahlung der Stempelabgabe, verpflichtet, am nächsten Werktage den Wechsel selbst oder eine Copie desselben stempeln zu lassen. Die Ertheilung dieser Erlaubniß ist auf dem Wechsel kurz zu notiren.

Die Erheber sind befugt, auch bereits unterschriebene oder indossirte Wechsel (jedoch mit Ausnahme des Indorso als Quitung für Zahlung) ohne Strafe zu stempeln, wenn der Wechsel binnen der nächsten drei Tage nach der Ausstellung oder nach dem Datum des Indossaments zur Stempelung eingereicht wird, und auf solchem nur eine im Bremischen Staatsgebiete verfügte Unterschrift, sei es die des Ausstellers oder die des Indossenten, sich findet; sowie aufs Ausland gezogene und unterschriebene, an eigene Ordre des Ausstellers gestellte Wechsel; letztere jederzeit, wenn dieses nur vor oder am Tage des ersten Indossaments verlangt wird.

§. 69. Eine jede, es sei von Compagnien oder Privat-Versicherern, im Bremischen Staatsgebiete zu zeichnende See-Assecuranz-Police oder statt derselben ausgefertigte schriftliche Bescheinigung über eine See-Assecuranz ist einer Stempel-Abgabe unterworfen, welche nach der Größe der versicherten Summe so bestimmt ist, daß der Stempel kostet:

bis einschließlich 100 ℳ — — — — —	— ℳ	4 ß.
von über 100 ℳ bis einschließlich 200 ℳ — —	— „	8 „
„ „ 200 „ „ „ 300 „ — —	— „	12 „
„ „ 300 „ „ „ 400 „ — —	— „	15 „
„ „ 400 „ „ „ 500 „ — —	— „	18 „
„ „ 500 „ „ „ 700 „ — —	— „	24 „
„ „ 700 „ „ „ 1000 „ — —	— „	30 „
„ „ 1000 „ „ „ 1500 „ — —	— „	48 „
„ „ 1500 „ „ „ 2000 „ — —	— „	60 „
„ „ 2000 „ „ „ 3000 „ — —	1 „	12 „
„ „ 3000 „ „ „ 4000 „ — —	1 „	36 „
„ „ 4000 „ „ „ 5000 „ — —	2 „	— „
„ „ 5000 „ „ „ 7000 „ — —	2 „	36 „
„ „ 7000 „ „ „ 10,000 „ — —	3 „	— „
„ „ 10,000 „ „ „ 15,000 „ — —	4 „	— „
für jede 5000 „ mehr — — — — —	1 „	— „

Zu den abgabepflichtigen Seeassecuranzen gehören auch Rückversicherungen.

§. 70. Falls eine Police nur theilweise benutzt ist und für den Rest annullirt wird, ist eine Gratis-Stempelung neuer Policen für den restirenden Stempelbetrag gestattet. Schon gezeichnete Policen, die erhöht werden sollen, sind nachzustempeln, und ist dafür die Abgabe der Summe, um welche sie erhöht werden sollen, zu erheben. Wenn das in der Police oder schriftlichen Bescheinigung ausgedrückte Risico abgelaufen ist und auf derselben Urkunde ein weiteres Risico übernommen wird, oder wenn auf ihr neben der Seeassecuranz eine Rückversicherung gezeichnet wird, so ist solche für den Betrag des weiteren Risico oder der Reassecuranz nachzustempeln.

§. 71. Wird die Police nicht gezeichnet, so hat der Mäkler, welcher die Seeassecuranz oder Rückversicherung geschlossen, binnen vier Wochen nach Abschluß derselben den Schlußzettel nochmals auszufertigen und auf dem Stempelcomptoir unter Entrichtung der Abgabe (§. 69) stempeln zu lassen. Wird statt der Police oder des Schlußzettels eine schriftliche Bescheinigung über eine Seeassecuranz oder Rückversicherung ertheilt, so hat der Versicherte diese auf gleiche Weise stempeln zu lassen.

§. 72. Jeder, der auf einer nicht vorschriftsmäßig gestempelten Police zeichnet, zahlt, außer der Stempelabgabe, den zehnfachen Betrag derselben. Der Mäkler oder Versicherte, welcher der vorstehenden Anordnung nicht nachkommt, zahlt dasselbe.

§. 73. Die verhältnißmäßige Stempelabgabe von Feuerversicherungspolicen oder Verschreibungen ist ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die versicherten Gegenstände, es mögen Immobilien oder Mobilien, andere Effecten oder Waaren sein, und ohne auf den Ort, wo solche befindlich, zu sehen, die Versicherung oder auch Rückversicherung möge eine neu zu schließende oder eine Prolongation auf dasselbe Object sein, oder es mögen

neue Objecte hinzukommen (wobei die letzten beiden Arten der Versicherung für eine neue Versicherung hinsichtlich dieser Abgabe zu achten sind) zu entrichten. Bei Veränderungen des Objects, welche in Ansehung einer noch laufenden Versicherung vorgenommen werden, tritt diese Stempelabgabe nur in so weit ein, als die Versicherung dadurch vergrößert wird.

§. 74. Diese Abgabe beträgt für jede Police oder Versicherungs-Verschreibung von jeden 1000 Thalern der versicherten Summe

bis 3 Monate incl.	3	ß,
von über 3 Monaten bis 1 Jahr incl..	6	„
von über ein Jahr bis 2 Jahr incl....	12	„
und für jedes fernere Jahr mehr......	6	„

wobei jedoch Summen unter und zwischen 1000 Thalern stets für die volle Zahl anzunehmen sind.

§. 75. Es darf hieselbst und im hiesigen Staatsgebiete keine Police oder Versicherungsverschreibung gegen Feuersgefahr unterzeichnet, auch keine auswärts etwa unterzeichnete für das betreffende Geschäft ausgefüllt oder dem Versicherten übergeben noch von hier oder dem hiesigen Staatsgebiete versandt werden, wenn solche nicht zuvor mit dem hiesigen Stempel versehen und die vorgeschriebene Abgabe dafür auf dem hiesigen Stempelcomptoir entrichtet worden; der Erheber am Stempelcomptoir ist jedoch befugt, schon unterzeichnete Feuerpolicen, wenn sie binnen drei Tagen nach der Unterzeichnung, und zwar vollständig ausgefüllt, vorgezeigt werden, ohne Strafe nachzustempeln.

§. 76. Eine Geldstrafe von 1 per Mille der Versicherungssumme trifft Alle, welche die Bestimmung des §. 75 nicht befolgen, also den Versicherer, den Versicherten oder den Empfänger oder Absender der Police oder Versicherungsverschreibung wie den Zwischenhändler oder Mäkler, und ist von jedem derselben ganz zu entrichten.

§. 77. Vor dem ersten Januar 1846 unterzeichnete Policen oder Versicherungsverschreibungen unterliegen dieser Abgabe nicht.

c. Allgemeine Verfügungen.

§. 78. Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bei Strafe von 100 Thalern und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

§. 79. Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bei Strafe, daß es für ungestempeltes Papier geachtet werde.

§. 80. Die Stempelgebühr trägt derjenige, der die Urkunde erhält.

§. 81. Ein Abdruck eines jeden Stempels ist bei den Gerichten und der Polizei niedergelegt.

XVIII. Stempel auf Spielkarten und auf die Bremer Nachrichten.

a. Von Spielkarten.

§. 82. Spielkarten sind im Bremischen Staatsgebiet einer Abgabe von 6 Groten für jedes Spiel unterworfen.

§. 83. Wer Spielkarten für sich oder Andere aus dem Auslande bezieht, oder im Bremischen Staatsgebiete anfertigt, oder sie hier verkauft, hat sofort, bei einer Strafe von fünf Thalern für jedes Spiel, das Pique-As jedes Spiels am Stempelcomptoir gegen Erlegung der Abgabe stempeln zu lassen.

Es steht ihm auch frei, jedes vollständige Spiel verpackt behufs Stempelung einzuschicken.

Alsdann muß der Umschlag mit einem Loche von der Größe des anzubringenden Stempels versehen und das Pique-As zu oberst gelegt und sichtbar sein.

§. 84. Wer in irgend einem Theile des Bremischen Staatsgebiets, sei es in einem Privathause oder in sonstigen Localen, mit ungestempelten Karten spielt, oder duldet, daß in seinem Hause oder Locale mit ungestempelten Karten gespielt wird, oder wer wissentlich ungestempelte Karten in seiner Wohnung hat, verfällt für jedes Spiel ungestempelter Karten, mit welchem gespielt oder welches bei ihm gefunden ist, in eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern.

Der Gast-, Schenk- oder Clubbwirth, in dessen Locale Fremde mit ungestempelten Karten spielen, hat, außer der ihn treffenden Strafe, aus eigenen Mitteln für den Strafbetrag zu haften, in welchen die Fremden verfallen sind.

§. 85. Dem Bremischen Staatsbürger, welcher Spielkarten anfertigt, oder mit ihnen Handel treibt, ist ausnahmsweise gestattet, ungestempelte Spielkarten zum Versande ins Ausland auf dem Lager zu halten und zu verkaufen, wenn er sie in versiegelten Paketen von wenigstens einem halben Dutzend Spiele mit der Aufschrift »zum Versande ins Ausland« verwahrt oder verkauft.

Die Packete sind, falls sie zum Besehen der Waare geöffnet werden, sofort nach geschehenem Besicht wieder zu versiegeln.

Angebrochene Packete, oder Packete von weniger als einem halben Dutzend Spiele, und Proben müssen sofort gestempelt werden.

Uebertretungen dieser Bestimmungen haben nach Maßgabe der Umstände eine Geldstrafe von 1 Thaler bis zu 15 Thalern für jedes Spiel Karten, falls sich aber die Zahl der Spiele nicht ermitteln läßt, eine nach den Umständen zu bemessende höhere Geldstrafe zur Folge.

b. Auf die Bremer Nachrichten.

§. 86. Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der Bremer Nachrichten hat der Herausgeber derselben eine bestimmte mit ihm verglichene Summe am Stempelcomptoir zu zahlen.

XIX. Abgabe von Zeitungs-Inseraten.

§. 87. Von den Inseraten, welche in periodischen Blättern veröffentlicht werden, die in einem Orte des Bremischen Staatsgebietes erscheinen, ist eine Abgabe zu erheben.

§. 88. Diese Abgabe beträgt für die Petitzeile oder deren Raum bis zu 50 n Buchstaben incl. $^3/_4$ Groten; von 51 bis incl. 65 n Buchstaben 1 Groten; von 66 bis incl. 75 n Buchstaben $1^1/_4$ Groten, und für jede fernere Verlängerung der Zeile um 10 n Buchstaben, oder weniger, $^1/_4$ Groten mehr. — Gebrochene Zeilen werden dabei für voll, Anzeigen, welche über mehrere Spalten übergedruckt sind, nach der Normallänge der Petitzeile jeder Spalte berechnet.

§. 89. Zu den der Abgabe unterworfenen Inseraten werden alle diejenigen Notizen gerechnet, welche in den hiesigen Zeitungen bisher herkömmlich unter der Rubrik „Anzeigen" ihre Stelle fanden, mit alleiniger Ausnahme

der Notizen über Wind und Wetter, Wasserstand, Ebbe und Fluth; der Rubriken: „Geburts- und Sterbefälle," „angekommene Fremde" und „Stadt-Theater;" endlich der die regelmäßige Dampfschifffahrt auf der Unter- und Oberweser, sowie die regelmäßigen Fahrten auf der Hannover-Bremer Eisenbahn betreffenden Anzeigen.

§. 90. Der Herausgeber eines jeden im Bremischen Staatsgebiete erscheinenden periodischen Blattes ist berechtigt, Inserate in dasselbe aufzunehmen, hat jedoch von ihnen die in §. 88 bemerkte Abgabe zu entrichten und die folgenden Vorschriften zu beachten:

a. Von den Inseraten, welche in den, in der Stadt Bremen erscheinenden periodischen Blättern veröffentlicht werden, darf, als Einrückungsgebühr, unter Einrechnung der Staatsabgabe, für jede Anzeige nicht weniger als 6 Groten, für solche Anzeigen aber, welche den Raum von 3 Zeilen überschreiten, für jede Spaltenzeile bis incl. 50 n Buchstaben nicht unter 2 Groten, für die Petitzeile von 65 n Buchstaben incl. nicht unter 3 Groten genommen werden.

b. Zur Feststellung des Abgabebetrags für die Zeile eines jeden Blattes hat der Herausgeber eine genaue, mit seiner Namensunterschrift versehene Aufgabe bei der Behörde vor dem Erscheinen seines Blattes darüber zu machen, wie viele n Buchstaben die Petitzeile der Spalte seines Blattes enthält. Zugleich hat derselbe einen Zeilenmesser nach dem Petitkegel seines Blattes beizulegen. — Die gleiche Anzeige ist vor jeder etwa zu treffenden Veränderung in Hinsicht der Zahl der n Buchstaben in der Petitzeile zu wiederholen.

c. Alle und jede Insertionen, welche von dieser Abgabe nicht ausgenommen sind, sind unter einer abgesonderten Rubrik mit der Ueberschrift „Anzeigen" zusammenzustellen.

d. Innerhalb 24 Stunden nach dem Erscheinen einer jeden Nummer hat der Herausgeber ein vollständiges Exemplar derselben mit beigefügter vorschriftmäßiger Aufgabe der darin enthaltenen Petitzeilen von der Abgabe unter-

worfenen Inseraten in Bremen an das Stempelcomptoir, in den Hafenstädten an die für die Stempelabgabe (§. 62) angeordneten Erhebungsbureaus einzusenden; — die Einsendung des darnach von dem Herausgeber für Inserate eines Monats zu zahlenden Betrages der Abgabe muß innerhalb der ersten 8 Tage des nächsten Monats unter Beifügung einer vorschriftsmäßig zu machenden Aufgabe erfolgen. Das Nähere dieser zur Controle der richtigen Verabgabung anzuordnenden Maßregeln bleibt der Behörde überlassen.

§. 91. Wer einer der im §. 90 sub a bis d angeordneten Vorschriften nicht nachkommt: verfällt in eine Geldstrafe von 5 Thalern und im Wiederholungsfalle von 10 Thalern. Wer die Abgabe defraudirt oder zu defraudiren versucht, wird mit dem zwanzigfachen Betrage der umgangenen Abgabe bestraft.

§. 92. Vorstehende Bestimmungen sind auch für auswärts herauskommende Blätter anwendbar, sofern sie hier ein Bureau oder eine Expedition, sei es zur Ausgabe des Blattes oder zur Annahme von Inseraten, haben.

XX. Abgabe von Protesten.

§. 93. Für alle bei Wechseln, bei Assignationen und bei solchen Accreditiven, welche die Stelle von Wechseln oder Assignationen vertreten, vorkommende Proteste wird, nach Verhältniß der in jenen Urkunden benannten Summen, bezahlt:

von	1	bis 250	Thaler	einschließlich	24	Grote
„	250	„ 500	„	„	36	„
„	500	„ 750	„	„	48	„
„	750	„ 1000	„	„	60	„

für alle über 1000 Thaler aber 1 Thaler.

§. 94. Diese Abgabe fällt für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits wegen Non acceptation im Bremischen Staatsgebiete protestirt und dergestalt die Abgabe bezahlt worden ist, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechselordnung wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals hat protestirt werden müssen.

§. 95. Jeder hiesige Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Abgabe verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Protest innerhalb acht Tagen am Stempelcomptoir eintragen zu lassen und zugleich die Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quitirt wird, davon zu entrichten.

Sollte der Notar den Wechselprotest ausliefern müssen, bevor er im Stande gewesen ist denselben behufs Quitirung der Abgabe dem Stempelcomptoir einzureichen: so ist er bei gleicher Strafe verpflichtet auf dem Proteste, unter Angabe des Betrages der Abgabe, deren Nachzahlung zuzusichern, und innerhalb der nächsten 8 Tage eine gestempelte Copie des Protestes einzureichen, auf der die Zahlung der Abgabe quitirt wird.

Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Abgaben betreffende Verfügungen.

§. 96. Es werden keine andere Geldsorten angenommen, als wichtige Pistolen und halbe Pistolen zu resp. 5 Thaler und 2 Thaler 36 Grote, Bremer grob Courant

und Bremer Groten. Bei Zahlungen über 5 Thaler wird das Bremer grob Courant nur, soweit die Summe nicht in 5 Thaler aufgeht, angenommen, die einzelnen oder doppelten Bremer Groten aber nur zur Ausgleichung. Bei Zahlungen unter 5 Thalern bis 1 Thaler incl. werden die einzelnen oder doppelten Bremer Groten nur zur Ausgleichung von Bremer grob Courant angenommen. Zahlungen unter 1 Thaler können auch in einzelnen oder doppelten Bremer Groten geleistet werden.

§. 97. Es sollen besondere, als treu und thätig erprobte Personen zum Nachfragen, auch zum Einsammeln der Steuern in den angesetzten Perioden angenommen und beeidigt werden.

§. 98. Ein Jeder hat sich sowohl an den Erhebungscomptoiren selbst, als gegen die §. 97 benannten Personen anständig und bescheiden zu betragen, und ihre Nachfragen der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Criminalgerichte zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

§. 99. Jeder zweite, sowie jeder etwaige folgende Weg der zum Eincassiren Beauftragten kostet dem Pflichtigen, der ihn veranlaßte, 3 Grote überher.

§. 100. In Fällen, da wegen Beitreibung rückständiger Steuern gegen die Pflichtigen die Pfändung vorgenommen wird, ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derselben geschritten wird.

§. 101. Der Staatsanwalt, der Steuercontroleur, die Einnehmer der verschiedenen Steuern, und die mit dem Geschäfte des Nachfragens und des Einsammelns beauftragten Personen sind angewiesen, alle Fälle, in denen sich ein Verdacht einer Contravention des einen oder des andern Punkts dieser Verordnung erhebt, der Behörde anzuzeigen, welche dann weiter zu verfahren und geeignete Fälle an das Criminalgericht zu verweisen hat.

§. 102. Fällt der Tag, an welchem spätestens eine Zahlung oder Anzeige zu machen ist, auf einen Sonn- oder Festtag, so ist es gestattet, diese Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktage zu verfügen.

§. 103. Ist über das Vermögen eines Pflichtigen ein Moratorial- oder Debitverfahren entstanden, so sind er oder die Vertreter seiner Debitmasse dessen ungeachtet schuldig, die rückständigen und laufenden Steuern zu bezahlen, und ist daher mit deren Beitreibung bis dahin zu verfahren, daß förmlich Concurs eröffnet ist.

XXI. Reclamationsdeputation.

§. 104. Die Reclamationsdeputation entscheidet über Gesuche der Steuerpflichtigen um Erlaß oder Ermäßigung der in dieser Verordnung angeführten Steuern und Abgaben und über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung derjenigen Steueransätze, welche als aus den Steuerrollen ausfallend bezeichnet sind.

§. 105. Der Steuercontroleur ist mit der Empfangnahme dieser Gesuche beauftragt und hat dieselben ohne Ausnahme in der nächsten Sitzung der Deputation zur Entscheidung vorzulegen. Auch hat der Steuercontroleur ein Verzeichniß der etwa noth-

wendigen Steuerabsätze nach den Angaben der Steuerpflichtigen und in den gesetzlich bestimmten Fällen aufzustellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen und das Verzeichniß, mit seinen Bemerkungen, der Deputation in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

§. 106. Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieser ihrer Zusammenkünfte, sowie sonstige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorschriften durch die Bremer Nachrichten bekannt machen.

§. 107. Sie entscheidet schriftlich entweder sofort oder in der nächsten Sitzung. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt sei.

§. 108. Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempeltem Papier thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen und, sofern seine Reclamation gegen seine Quote der Grundsteuer, oder gegen die Gassenreinigungs- und Erleuchtungsbeiträge gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen, und, insofern sein Grundstück bei einem hiesigen Agenten einer Assecuranz-Compagnie gegen Feuersgefahr versichert ist, nachweisen, daß dasselbe bei dieser Versicherung nicht höher abgeschätzt sei, als zu dem, seiner Reclamation zum Grunde gelegten Werthe, oder anführen, daß dasselbe bei einem hiesigen Agenten einer Feuerassecuranz-Compagnie nicht versichert sei.

§. 109. Reclamationen gegen die Grundsteuer werden nur bis zum Johannistage, diesen eingeschlossen, Reclamationen gegen das erste Semester der Beiträge zur Gassenreinigung und Erleuchtung nur bis zum 1. August, diesen Tag eingeschlossen, und gegen das zweite Semester nur bis zum 1. November, diesen Tag eingeschlossen, angenommen. Wer eine Reclamation später einreicht, kann keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen. Wenn jedoch der Grund zur Reclamation erst nach Ablauf dieser Fristen eingetreten ist und dieses bescheinigt wird, so ist auch eine spätere Beibringung zuzulassen.

§. 110. Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reclamanten nicht von der Zahlung der vor und bis zur Entscheidung verfallenden Abgaben. Eine Reclamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen sind, wird nicht angenommen.

§. 111. Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation, in Fällen, wo das Gesetz klar gegen den Reclamanten spricht, der Regel nach, nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob Jemandem offenbar zu nahe geschehen sei, oder der Reclamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befinde, zu sehen (siehe jedoch §. 12 c am Ende).

Die Deputation hat ihre Entscheidungen innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben. Die Entscheidungen der Deputation werden vom Steuercontroleur ausgefertigt und von ihm dem Reclamanten zugesendet, so wie er auch den Steuererhebern diese Entscheidungen, sowie diejenigen wegen der Steuerabsätze, einzusenden hat.

§. 112. Kein Reclamant darf zum zweiten Male aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung und Bescheinigung, daß er Alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwalt am Gerichte klagend aufzutreten und zu versuchen, das seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte zurück zu erhalten.

§. 113. Ein Mitglied des Senats hat die einstweilige Auslegung des Gesetzes in dem Maße, um dem Staatsanwalt, dem Steuercontroleur und den Steuereinnehmern auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder, in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation zu ertheilen.

§. 114. Die Steuerpflichtigen können gegen die solchergestalt erfolgten Bestimmungen binnen 4 Wochen, nachdem sie ihnen behändigt worden, den Recurs an die Reclamationsdeputation (§. 104) nehmen. Geschieht dies binnen jener Frist nicht, so haben sie den gedachten Bestimmungen Folge zu leisten; jedoch verbleibt ihnen auch in diesem Falle die (nach §. 112) gestattete Klage unter der dort angegebenen Bedingung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 19. und bekannt gemacht am 31. December 1856.

A n h a n g

im Jahre 1856 erlassener Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1. Bekanntmachung der Regierungscanzlei, die Lohntaxe der Maurer- und Zimmergesellen betreffend.

Durch Beschluß des Senats vom 31. v. M. ist die Lohntaxe der Gesellen des Maurer und Zimmeramts für das Jahr 1856 ferner folgendermaßen festgesetzt:

für die Monate Januar, Februar, November, December . 30 Grote,
" " " März und October.................. 39 "
" " " April, Mai, Juni, Juli, August, September .... 48 "

Bremen, den 1. Januar 1856. Aus der Regierungscanzlei.
Otto Gildemeister, Secr.

2. Bekanntmachung des Handelsgerichts, die Bekanntmachungen wegen Handels- und Gewerbesocietäten betreffend. (Wiederholung v. pag. 236 des Ges.-S. v. 1854.)

Bremen, den 2. Januar 1856.

3. Bekanntmachung des Erbe- und Handvestenamts, die Durchschnittspreise des Getreides betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 der am 8. Juli 1850 publicirten Ablösungsordnung sind auf Veranlassung des Erbe- und Handvestenamts die hiesigen, um Martini marktgängigen Preise der letzten zwölf Jahre für die bei Meiergefällen vorkommenden Getreidearten durch Sachverständige nach dem Durchschnittspreise der Mittelqualitäten im Monat November ermittelt und werden wie nachstehend hiedurch bekannt gemacht.

Preise pr. Last:

Im Jahre	Weizen.	Rocken.	Gerste.	Hafer.	Bohnen.
1844	92½ ₰	69 ₰	51 ₰	31 ₰	72½ ₰
1845	154 »	106 »	63 »	57 »	108 »
1846	155 »	125 »	85 »	56 »	126 »
1847	135 »	77 »	56 »	46 »	95 »
1848	122½ »	58 »	42 »	27½ »	72½ »
1849	104 »	50 »	39 »	27½ »	66 »
1850	110 »	80 »	60 »	42 »	65 »
1851	120 »	92½ »	70 »	40 »	82½ »
1852	120 »	87½ »	70 »	42½ »	92½ »
1853	200 »	145 »	95 »	55 »	130 »
1854	195 »	140 »	95 »	65 »	120 »
1855	250 »	187½ »	118 »	75 »	145 »

Bremen, den 4. Januar 1856. Das Erbe- und Handvestenamt.

4. Polizeiliche Bekanntmachung, verschiedene Vorschriften der Bauordnung betreffend.

Durch wiederholte Uebertretungen der Verordnung vom 25. April 1853, die Bauten und Straßenanlagen in der Stadt Bremen betreffend, wird die Polizeidirection veranlaßt, an die gesetzlichen Vorschriften zu erinnern:

1) daß bei jedem in der Stadt Bremen vorzunehmenden Baue, er betreffe einen Neubau, die Veränderung oder Reparatur eines Gebäudes, der Bau berühre die öffentlichen Straßen, Plätze u. s. w. oder beschränke sich auf die innere Einrichtung der Gebäude, abgesehen von unbedeutenden Reparaturen, der Maurermeister, Zimmermeister oder sonstige Bauunternehmer vorab bei der Polizeidirection eine jederzeit schriftlich zu ertheilende Bauerlaubniß einzuholen hat, widrigenfalls derselbe in eine Ordnungsstrafe bis 10 Thaler genommen und die Wegräumung des ohne Erlaubniß angelegten Bauwerks angeordnet werden wird, ohne daß etwaige Entschuldigungen, daß man die Einholung der Bauerlaubniß durch einen Dritten vorausgesetzt oder den Inhalt derselben nicht gekannt habe, berücksichtigt werden können;

2) daß ebenso wie alle Gebäude selbst, so auch die daran etwa anzubringenden Ausbaue, wohin außer den Balcons und Erkern namentlich auch die sogenannten Veranden zu zählen sind, nur von feuerfestem Material angelegt werden dürfen.

Alle Bauunternehmer werden auf die pünktliche Einhaltung dieser, wie der sonstigen Vorschriften der Bauordnung bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen hiedurch aufmerksam gemacht.

Bremen, den 26. Januar 1856.

Die Polizeidirection.

---

5. Polizeiliche Bekanntmachung, das Ausbringen von Musik, Ständchen rc. betreffend.

Die Polizeidirection macht darauf aufmerksam, daß das Ausbringen von Musik, s g. Ständchen rc., auf den Straßen und öffentlichen Plätzen, einer besondern schriftlich zu ertheilenden polizeilichen Erlaubniß bedarf, und daß daher nicht bloß diejenigen welche solche Musik, Ständchen rc. ausbringen, ohne sich durch eine dazu ertheilte Erlaubniß ausweisen zu können, in angemessene Strafe verfallen, sondern auch Befehl gegeben ist jedes unerlaubte derartige Musiciren oder Singen sofort und ohne Nachsicht zu verhindern.

Die gedachte schriftliche Erlaubniß kann am Polizeibüreau in den gewöhnlichen Büreaustunden nachgesucht werden.

Bremen, den 31. Januar 1856.

Die Polizeidirection.

6. Polizeiliche Bekanntmachung, die Breite der Räder an Lastwagen betreffend.

Bereits durch Verordnung vom 29. März 1844 wurde vorgeschrieben daß alle Lastwagen, namentlich

die Baumwagen oder Schlachtwagen mit Streichleitern,

die Kumpwagen, einschließlich derjenigen auf denen loser Torf oder Torf in Bunden verführt wird,

die Steinwagen auf denen Bruchsteine, Astrak ꝛc. in der Stadt transportirt werden,

mit breiten Rädern, d. h. solchen deren Kranz nicht weniger als vier und einen halben Zoll hält, versehen sein sollen.

Zugleich wurde sowohl den Fuhrleuten die Bestellung, als den Rademachern und Schmieden die Reparatur und Anfertigung der Räder solcher Lastwagen unter der vorgeschriebenen Breite bei einer Geldstrafe von 5 — 10 ℛ︀ und jeder Gebrauch eines solchen Wagens bei 5 ℛ︀ Strafe von dem Jahre 1849 an gänzlich verboten.

Da nun trotz dieser gesetzlichen Verbote und einer von der Polizeidirection am 11. Januar 1851 erlassenen Warnung Lastwagen der bezeichneten Art im städtischen Verkehre noch jetzt gebraucht werden,

so werden hiedurch nochmals die betreffenden Fuhrleute, sowie die Mitglieder des Rademacher- und Schmiedeamts an die Befolgung dieser gesetzlichen Vorschriften mit dem Bemerken erinnert, daß Uebertretungen derselben unnachsichtliche Bestrafung zur Folge haben werden.

Bremen, den 6. Februar 1856.

Die Polizeidirection.

---

7. Polizeiliche Bekanntmachung, die Rollthaler und Thalerdüten betreffend.

Der im hiesigen Verkehr bestehende und von dem gegenseitigen in unserm Handel und Wandel herrschenden Vertrauen zeugende Gebrauch der Verausgabung s. g. Rollthaler und Thalerdüten, welche im guten Glauben an die Richtigkeit des Inhalts uneröffnet von Hand zu Hand zu gehen pflegen, hat dem Mißbrauche Vorschub gegeben, daß häufig unter die eingezählten Bremer Groten fremde Münzsorten, namentlich Hannoversche Vierpfennigstücke, Oldenburger Groten und Kreuzer, ja sogar werthlose Metallstücke ohne sichtbares Gepräge gemengt werden.

Dieser Mißbrauch hat seit einiger Zeit in solchem Maße zugenommen, daß die Polizeidirection sich verpflichtet achten muß nicht bloß das Publikum zur Warnung und zur Bewahrung vor Schaden darauf besonders aufmerksam zu machen, sondern auch daran zu erinnern daß die Anfertigung solcher Rollthaler oder Thalerdüten, worin nicht volle 72 Bremer Grote oder deren Werth in hiesigem Gelde sich befinden, und deren arglistige Ver-

ausgabung als Bremer Thaler eine strafbare Handlung ist, welche den derselben Schuldigen strenger Ahndung aussetzt.

Bremen, den 8. Februar 1856.

Die Polizeidirection.

8. Reglement für die gemeinschaftliche Hannover-Bremensche Quarantäneanstalt an der Unterweser.

Nachdem der Erlaß eines

Reglements

für die gemeinschaftliche Hannover-Bremensche Quarantäneanstalt an der Unterweser

von den beiderseitigen Directorialbehörden für angemessen erachtet worden, so wird dieses Reglement und daß die Bestimmungen desselben mit dem 1. März dieses Jahres in Kraft treten werden, allen dabei Betheiligten hiemit zur Kenntniß gebracht.

§. 1.

Alle Schiffe welche von Gegenden kommen, die wegen der Pest oder wegen des gelben Fiebers für verdächtig erklärt sind, unterliegen bevor sie in einem an der Weser belegenen Hafen oder Landeplatz in gesundheitspolizeilicher Hinsicht zum freien Verkehr zugelassen werden, der Quarantäne.

§. 2.

Als unbedingt verdächtig gelten:

a. Hinsichtlich der Pest:
Die Häfen der Türkei, am schwarzen Meere, in Kleinasien, Syrien, Aegypten, Tripolis und Tunis.

b. Hinsichtlich des gelben Fiebers:
Die Häfen an der westlichen Küste von Afrika nördlich von Capstadt bis Marocco, und sind die von diesen Häfen kommenden Schiffe jedes Mal einer Quarantäneuntersuchung zu unterziehen.

§. 3.

Sobald der Quarantänebehörde zur Kunde kommt daß in einem im Allgemeinen nicht als verdächtig geltenden Hafenplatze, namentlich in einem der im §. 2 nicht benannten Plätze des Mittelmeers oder in einem Platze an der Ostküste von Amerika eine gefährliche ansteckende Krankheit ausgebrochen sei, werden von solchen Häfen kommende Schiffe so lange nach Maßgabe des §. 2 behandelt, bis der Quarantänebehörde darüber Kunde geworden ist, daß die in Frage stehenden Plätze für verdächtig nicht länger zu halten seien.

§. 4.

Alle Schiffe welche aus Häfen kommen, die entweder nach §. 2 ein für alle Mal oder nach Maßgabe des §. 3 ausnahmsweise für verdächtig erklärt sind, dürfen nur unter

Quarantäneflagge am großen Mast (einer grünen Flagge von zwei Ellen im Quadrat, statt deren Schiffe welche damit nicht versehen sind, die Nationalflagge am großen Mast hissen) in der Weser auffegeln, und sind alle auf der Weser angestellten Lootsen angewiesen auf die genaue Aufrechthaltung dieser Vorschrift sorgfältigst zu achten.

Jeder Verkehr mit Schiffen welche die Quarantäneflagge führen, sei es vom Lande oder von anderen Schiffen aus, ist untersagt. Diejenigen Personen welche dies Verbot übertreten, werden, abgesehen von der über sie zu verhängenden Strafe, als zu dem unter Quarantäneflagge liegenden Schiffe gehörig angesehen und behandelt.

§. 5.

Sobald ein Schiff unter Quarantäneflagge auffegelt, fährt ein Boot mit einem von der Quarantänebehörde dazu Beauftragten dem Schiffe entgegen und legt demselben unter angemessenen Vorsichtsmaßregeln die auf der Anlage A. befindlichen Fragen, und zwar wo möglich in der Landessprache des Schiffs, zu schriftlicher, eidlicher Beantwortung vor, nimmt die Beantwortung dieser Fragen nebst den etwa vorhandenen Gesundheitspapieren entgegen und legt dieselben der Quarantänebehörde vor, welche, sofern keine Bedenken entgegen stehen, sofort mündlich Praktika ertheilt und das Schiff durch ein Signal hievon benachrichtigen läßt.

§. 6.

Die sofortige Ertheilung der Praktika ist immer als unbedenklich anzusehen, wenn kein Kranker an Bord und außerdem innerhalb der letzten zehn Tage, sofern aber das Schiff von einem der Pest verdächtigen Hafen kommt, innerhalb der letzten 30 Tage kein Todesfall vorgekommen ist. Befindet sich dagegen ein Kranker an Bord, oder hat sich innerhalb der letzten zehn resp. dreißig Tage der Reise ein Todesfall ereignet, so wird von Seiten der Quarantänebehörde eine ärztliche Untersuchung an Ort und Stelle veranstaltet.

§. 7.

In denjenigen Fällen in welchen die in §. 6 bezeichnete ärztliche Untersuchung als erforderlich erscheint, ist folgendermaßen zu verfahren:

a. Erklärt der Arzt daß die an Bord befindlichen Kranken nicht an einer gefährlichen ansteckenden Krankheit leiden, oder daß der innerhalb der letzten zehn resp. dreißig Tage vorgekommene Todesfall einer solchen Krankheit nicht zuzuschreiben sei, so ist ohne Weiteres freie Praktika zu ertheilen.

b. Erklärt der Arzt daß gewiß, oder auch nur daß wahrscheinlich der innerhalb der letzten zehn resp. dreißig Tage vorgekommene Todesfall der Pest oder dem gelben Fieber zuzuschreiben sei, so ist das Schiff so lange auf der Rhede außerhalb aller Berührung mit dem Lande und mit andern Schiffen zu halten, bis zehn resp dreißig Tage seit dem letzten für bedenklich erklärten Symptom verflossen sind.

c. Erklärt dagegen der Arzt daß an der auf dem Schiffe befindlichen Mannschaft oder an andern auf dem Schiffe anwesenden Individuen sich Symptome der Pest oder des gelben Fiebers vorfinden, so ist ein solches Schiff unverzüglich von der Weser fort an eine Quarantänereinigungsanstalt zu verweisen.

In den sub b und c bezeichneten Fällen ist ein solches Schiff auf dessen Kosten mit den von ihm etwa verlangten Bedürfnissen zu versehen. In dem sub c genannten Falle ist mit der Desinfection des darauf befindlichen Lootsen nach Vorschrift des Arztes zu verfahren.

§. 8.

An Gebühren werden folgende Sätze erhoben:

a) Für die Untersuchung eines Schiffs incl. Bootslohn, Copialien, Stempel 2c.	10 Thlr.	— Grt.
hält das Schiff aber unter 100 Last	5 «	— «
b) Für jeden Besuch des Arztes incl. Bootslohn	2 «	36 «
c) Für Wachen per Tag per Mann	1 «	— «

Andere Gebühren werden nicht erhoben.

Lehe und Bremerhaven, den 12. Februar 1856.

Die gemeinschaftlich Hannover-Bremensche Quarantänecommission:

Bacmeister. Gröning.

Anlage A. Hannover-Bremensche Quarantäneanstalt.

Rhede vor Bremerhaven, den ten 185

Fragen welche der Führer des Schiffes, dem sie zur Beantwortung vorgelegt werden, der Wahrheit gemäß und so daß er es demnächst eidlich bestärken kann, schriftlich unter jeder derselben zu beantworten hat.

1. Wie heißt das Schiff?
2. Wie heißt der Capitän?
3. Wo gehört das Schiff zu Hause?
4. Wo ist das Schiff beladen?
5. Wann segelte es ab?
6. Welche Plätze hat es auf seiner jetzigen Reise berührt?
7. Hat das Schiff unterwegs mit einem andern Schiffe Verkehr gehabt, worin bestand derselbe und woher kam das fremde Schiff?
8. Nach welchem Platze ist das Schiff bestimmt?
9. Hat das Schiff einen Gesundheitspaß oder nicht?
10. Hat das Schiff irgendwo in Quarantäne gelegen? — wo? — wie lange?
11. War an dem Landungsplatze oder an einem der Häfen die das Schiff berührt hat, eine ansteckende Krankheit, Fieber oder Pest ausgebrochen, wie sich das Schiff dort befand? oder wurde eine solche befürchtet?
12. Wie viele Officiere, Seeleute und Passagiere, in Gesammtzahl, hat das Schiff an Bord?
13. Hat es deren unterwegs aufgenommen? und wo?
14. Sind an Bord Alle gesund?
15. Ist irgend ein Kranker an Bord?
16. Hat das Schiff von seiner Mannschaft oder von den Passagieren auf seiner Reise irgend Jemanden durch den Tod verloren?
17. An welcher Krankheit und an welchem Tage sind dieselben gestorben?
18. Befinden sich die Betten und Kleidungen welche die Verstorbenen an Bord benutzt haben, noch auf dem Schiffe?
19. Aus welchen Gütern besteht die Ladung?

(Eigenhändige Unterschrift des Capitäns:)

9. Polizeiliche Bekanntmachung, das Abreißen der Theaterzettel betreffend.

Der Polizeidirection ist berichtet daß die mit ihrer Erlaubniß an den Straßenecken rc. angeschlagenen Theaterzettel sehr häufig bald nachdem sie angeschlagen worden, unbefugter Weise wieder abgerissen sind.

Es wird daher hiedurch vor solchem Unfuge ernstlich und mit dem Bedeuten gewarnt, daß der Thäter unnachsichtlich angemessene Gefängniß- oder Geldstrafe zu gewärtigen habe.

Bremen, den 25. Februar 1856.

Die Polizeidirection.

---

10. Aufforderung der Gewerbekammer, Ergänzungswahlen zum Gewerbeconvent betreffend.

Da an Stelle der im Laufe des verflossenen Jahres aus dem Gewerbeconvent geschiedenen Mitglieder:

des Friseurs Wilhelm Bernhard Schenk,
des verstorbenen Lichtgießers und Lichtziehers Diedrich Detting,
und des Blumenfabrikanten Johann Peter v. d. Hoop

von den Mitgliedern der respectiven Gewerbe auf Grund des §. 17 des Gesetzes, die Gewerbekammer betreffend, Neuwahlen vorzunehmen sind, so wird hierdurch bekannt gemacht daß die Listen der wahlberechtigten

Friseure,
Lichtzieher und Lichtgießer,
und Blumenfabrikanten

vom Mittwoch, den 5. März, bis Dienstag, den 18. März, täglich von 10—1 Uhr, in dem Hause des Vorsitzers der Gewerbekammer, Herrn Herm. Bayer, Neustadtsdeich No. 62, zur Einsicht der Betheiligten ausgelegt sind.

Reclamationen bezüglich derselben sind innerhalb der bezeichneten Frist schriftlich dem genannten Herrn Vorsitzer einzureichen.

Später eingehende Reclamationen finden keine Berücksichtigung.

Bremen, den 4. März 1856.

Die Gewerbekammer.

---

11. Bekanntmachung, die 25. Auslosung $4\frac{1}{2}$ procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Bremen, den 27. März 1856.

---

12. Bekanntmachung der Inspection der Mäkler, die Mäklergebühren beim Kauf und Verkauf von Werthpapieren betreffend.

Da Bedenken darüber entstanden sind, ob der gesetzliche Betrag der bei Wechseln zu zahlenden Mäklergebühren auch bei dem Kauf und Verkauf von anderen Werthpapieren zur Richtschnur diene, nach dem darüber erstatteten Bericht der Handelskammer aber solches dem Herkommen unzweifelhaft entspricht, so findet die unterzeichnete Behörde sich veranlaßt dieses den Betheiligten hiedurch zur Kunde zu bringen. Es wird daher die Courtage von zwei pro Mille des Nominalbetrages, wovon jeder Theil die Hälfte zu entrichten hat, nicht nur bei Wechseln sondern auch bei dem Umsatz von andern Werthpapieren, besonders auch von Bankactien, von dem Unterhändler zu berechnen sein.

Bremen, den 31. März 1856.

Die Inspection der Mäkler.

13. Polizeiliche Bekanntmachung, die Dienstbücher fremder Dienstboten betreffend. (Wiederholung von pag. 103 der Ges.-S. v. 1855).

Bremen, den 1. April 1856.

14. Bekanntmachung der Gewerbekammer, Ergänzungswahlen für den Gewerbeconvent betreffend.

Nachdem in Gemäßheit von §. 17 des Gesetzes vom 27. December 1854, die Gewerbekammer betreffend, für die seit den letzteu Wahlen ausgeschiedenen Mitglieder des Gewerbeconvents die erforderlichen Ergänzungswahlen stattgefunden haben, bringt die Gewerbekammer die Namen der Gewählten hiednrch zur öffentlichen Kunde.

Es haben gewählt die

Lohgerberinnung: Herrn Johann David Herklotz,
Friseure: Herrn Daniel August Drühmel,
Lichtgießer und Lichtzieher: Johann Nicolaus Matthias Bummerstedt.

Bremen, den 14. April 1856.

Die Gewerbekammer.

15. Polizeiliche Bekanntmachung, den Verkauf überseeischer Passagebillets an Auswanderer betreffend.

Dem ihr gewordenen Auftrage des Senats zufolge bringt die Polizeidirection durch die nachstehend erneuerte Bekanntmachung der Obrigkeitlichen Verordnung vom 17. Mai 1854 das Verbot des Verkaufs von Billets zur Weiterbeförderung von Auswanderern von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern in Erinnerung und

warnt vor Uebertretungen dieser Verordnung, welche unnachsichtlich aufs Schärfste werden geahndet werden. (Folgt die allegirte Verordnung.)

Bremen, den 17. April 1856.

Die Polizeidirection.

16. Polizeiliche Bekanntmachung, die Entwendung ausgesetzter Unrathsgefäße betreffend.

Die fortwährend häufig vorkommenden Entwendungen von ausgesetzten Unrathsgefäßen oder Deckeln derselben, ohne daß es in vielen Fällen gelungen ist den Dieb zu ermitteln, veranlassen die Polizeidirection hiedurch denjenigen welche durch ihre Anzeigen solcher Entwendungen die Habhaftwerdung des Diebes herbeiführen, für jeden einzelnen Fall eine Belohnung von mindestens

$2\frac{1}{2}$ Thalern

und in besonders erheblichen Fällen eine höhere Belohnung, unter thunlichster Verschweigung der Namen der Anzeigenden, zuzusichern.

Bremen, den 30. April 1856.

Die Polizeidirection.

17. Bekanntmachung der Schoßdeputation, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend.

Es wird hiedurch daran erinnert daß mit der Erhebung des

Einkommenschosses von Ein Procent

auf der Schoßkammer in dem oberen Raume des Rathhauses

Montag, den 9. Juni, 10 Uhr Morgens,

der Anfang gemacht und an allen Wochentagen bis zum 21. Juni, von 10 bis 1 Uhr, damit fortgefahren werden wird.

Die Deputation wird, um die Erscheinenden möglichst schnell abfertigen zu können und den Andrang zu einzelnen Sitzungen zu vermeiden, die Erhebung nach der bestehenden Bezirkseintheilung vornehmen. Sie ersucht daher angelegentlich daß jeder Schosser sich den für seinen Bezirk vorzugsweise bestimmten Zeitraum bemerken und, soweit es irgend thunlich ist, alsdann seinen Schoß bringen wolle. Auch bemerkt sie ausdrücklich daß auch diejenigen welche vom Schoß befreit zu sein glauben, sich persönlich einfinden müssen, um ihre Erklärung abzugeben.

Daher hat sie nachstehende Reihenfolge vereinbart:

Montag, den 9.
Dienstag, den 10. } wird für die Bezirke 1, 2 und 3 der Schoß erbeten.
Mittwoch, den 11.

Donnerstag, den 12. Freitag, den 13. Sonnabend, den 14.	für die Bezirke 4, 10 und 11.
Montag, den 16. Dienstag, den 17. Mittwoch, den 18.	für die Bezirke 5, 6, 12 und 13.
Donnerstag, den 19. Freitag, den 20. Sonnabend, den 21.	für die Bezirke 7, 8 und 9.

Für die Landbezirke 14, 15, 16, 17 und 18 werden andere Termine angesetzt werden.

Der Einkommenschoß wird in Gemäßheit der obrigkeitlichen Verordnung vom 30. Mai 1853, welche in der Schünemann'schen Buchdruckerei zu haben ist, erhoben, und es hat sich daher ein Jeder genau damit bekannt zu machen.

Zugleich werden die Fremden welche im Jahre 1855 im Bremischen Staate sich aufgehalten haben, sowie die seit der letzten Schoßerhebung verwitweten Frauen und selbstschossende Frauenzimmer, aufgefordert sich zeitig mit dem an Eides Statt zu unterzeichnenden Reverse zu versehen, welcher auf der Schoßkammer frei abzufordern ist und worin sie die gewissenhafte Entrichtung des Schosses geloben.

Bremen, den 26. Mai 1856.

Die Schoßdeputation.

18. Bekanntmachung der Gewerbekammer, Ergänzungswahl für den Gewerbeconvent betreffend.

Die Gewerbekammer bringt hiedurch zur Kunde daß in Gemäßheit von §. 17 des Gesetzes vom 27. December 1854, die Gewerbekammer betreffend, für den aus dem Gewerbeconvente ausgetretenen Windmüller Herrn Georg Klinge das betreffende Amt den Windmüller Herrn Heinrich Hauschildt wieder erwählt habe.

Bremen, den 9. Juni 1856.

Die Gewerbekammer.

19. Polizeiliche Verordnung, das Vogelstellen in den Wallanlagen betreffend. (Wiederholung v. pag. 155, Ges.-S. v. 1853.)

Bremen, den 14. Juni 1856.

20. Polizeiverordnung des Landherrn am rechten Weserufer, das Löschen und Laden von Steinen im Fahrwasser der Lesum betreffend.

Da mit Grund darüber Klage geführt wird daß häufig Steine beim Ueberladen derselben auf der Lesum in den Fluß fallen oder geworfen werden, wodurch die Schifffahrt in hohem Grade gefährdet erscheint, so wird alles Löschen und Laden von Steinen im Fahrwasser der Lesum bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thlrn. hiedurch untersagt. Außerdem sollen die Uebertreter dieses Verbots zur Herausschaffung der etwa dabei in den Fluß geworfenen oder gefallenen Steine angehalten werden.

Bremen, den 18. Juni 1856.

Der Landherr des Gebiets am rechten Weserufer.
J. D. Meier, Dr.

---

21. Bekanntmachung des Landherrn am rechten Weserufer, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend.

Unter Bezugnahme auf die obrigkeitliche Verordnung vom 19. Mai 1856 wird hiemit bekannt gemacht daß die angeordnete Erhebung von

Ein Procent Einkommenschoß

für das Gebiet am rechten Weserufer an den nachbenannten Tagen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, auf der Rhederkammer im oberen Rathhause, und zwar bezirksweise, stattfinden wird.

Die Erhebung geschieht unter Vorsitz des Unterzeichneten, durch die betreffenden Gemeindevorstände:

1) für den Bezirk XVI. (Kirchspiel Horn, Hastedt und Schwachhausen)
am Donnerstag, den 26. Juni,
2) für den Bezirk XIV. (Kirchspiel Walle, Gröplingen, Grambke, Mittelsbüren, Wasserhorst mit dem Dorfe Lesumbrok)
am Freitag, den 27. Juni,
3) für den Bezirk XV. (Kirchspiel Borgfeld und Oberneuland)
am Sonnabend, den 28. Juni.

Der Einkommenschoß wird in Gemäßheit der am 30. Mai 1853 publicirten obrigkeitlichen Verordnung, welche bei dem Vorstand einer jeden Gemeinde einzusehen und in der Schünemann'schen Druckerei gedruckt zu bekommen ist, gehoben, weshalb sich ein Jeder mit dem Inhalt derselben genau bekannt zu machen hat.

Bremen, den 20. Juni 1856.

Im Auftrage des Senats
J. D. Meier, Dr., Landherr.

---

22. Bekanntmachung der Polizeidirection, das Anfahren von Güter nach dem Bahnhofe betreffend.

Geschehener Anzeige zufolge werden häufig, nach Schluß der Büreauzeit auf dem Bahnhofe, noch Güter angefahren, und bleiben während der Nacht entweder die mit denselben beladenen Wagen vor dem Güterschoppen stehen oder die Güter werden auf dem nach der Stadtseite hin belegenen Perron desselben niedergelegt.

Da nun die Eisenbahnverwaltung so wenig für eine Bewachung solcher Güter zu sorgen vermag, als sie überall irgend eine Gewähr für dieselben leistet, auch das Aufstellen von Wagen und das Hinlegen von Waaren auf öffentlichen Plätzen verboten ist, so wird das Publikum hierauf aufmerksam gemacht, um sich vor Schaden hüten zu können.

Bremen, den 21. Juni 1856.

Die Polizeidirection.

---

23. Bekanntmachung des Landherrn am linken Weserufer, die Erhebung des Einkommensschosses betreffend.

Unter Bezugnahme auf die obrigkeitliche Verordnung vom 19. Mai 1856 wird hiedurch bekannt gemacht daß die angeordnete Erhebung von

Ein Procent Einkommenschoß

für das Gebiet am linken Weserufer

1) hinsichtlich des Bezirks 17
am Dienstag, den 1. Juli d. J.,
Morgens von 10 bis 12 Uhr,

und

2) hinsichtlich des Bezirks 18
am Donnerstag, den 3. Juli d. J.,
Morgens von 10 bis 12 Uhr,

auf der Rhederkammer im obern Rathhause unter Vorsitz des Unterzeichneten durch die betreffenden Gemeindevorstände stattfinden wird.

Der Einkommenschoß wird in Gemäßheit der am 30. Mai 1853 publicirten obrigkeitlichen Verordnung, welche bei den Landgeschwornen und resp. Deichvögten einer jeden Gemeinde einzusehen und in der Schünemann'schen Druckerei gedruckt zu bekommen ist, gehoben, weshalb sich ein Jeder mit dem Inhalte derselben genau bekannt zu machen hat.

Im Auftrage des Senats.

Der Landherr im Gebiete am linken Weserufer.

Albers.

---

24. Aufforderung der Gewerbecommission, die Exspectantenliste des Weißbäckeramts betreffend.

Damit bei Besetzung erledigter Backstellen im Weißbäckeramte Weiterungen in Betreff der Qualification der zum demnächstigen Eintritt in das Bäckeramt auf die Exspectantenliste gesetzten Weißbäckergesellen vermieden werden, ergeht an Alle welche eine Berechtigung zur Berücksichtigung bei Besetzung solcher erledigten Backstellen zu haben glauben, hiedurch die Aufforderung sich innerhalb 4 Wochen zur Darlegung der erforderlichen Eigenschaften und Feststellung der Reihenfolge des Eintritts vor der Inspection des Weißbäckeramts im Stadthauszimmer No. 13 zu melden, widrigenfalls sie von der Exspectantenliste gestrichen und bei Besetzung erledigter Backstellen nicht werden berücksichtigt werden. Zu den erforderlichen Eigenschaften gehört namentlich daß die fraglichen Weißbäckergesellen seiner Zeit auf der Exspectantenliste verzeichnet worden sind, die Zahlung des jährlichen Beitrags von 3 Thlrn. an die Gesellencasse, sofern sie hier ein anderes Gewerbe angefangen haben, nachweisen, und sich weder auswärts etablirt haben, noch hier in ein Amt oder eine Societät getreten sind.

Bremen, den 26. Juni 1856.

Die Commission des Senats für Gewerbeangelegenheiten.

---

25. Bekanntmachung der Wahldeputation, Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend.

Da nach §. 17 des Gesetzes vom 21. Februar 1854, die Bürgerschaft betreffend, für die nachbenannten, aus der Bürgerschaft ausgeschiedenen Vertreter,

1) Friedr. Wilh. Barkhausen, gewählt von der II. Classe bis 1860,
2) Wilh. Heinr. Ludw. Oelrichs, gewählt von der VIII. Classe, Bezirk 17, bis 1857,
3) Diedrich Meyer, gewählt von der VII. Classe, Bezirk 17, bis 1857,

von denjenigen Abtheilungen welche sie gewählt haben, Ergänzungswahlen vorzunehmen sind, so macht die Wahldeputation hiedurch bekannt:

1) Die von der Deputation für die genannten Wahlabtheilungen angefertigten Verzeichnisse der Wähler liegen vom 5. Juli d. J. während der Morgenstunden von 9—12 Uhr bis zum Wahltage, und zwar die für die 2. Classe auf dem Rathhause in der Rhederkammer, und die für die 7. und 8. Classe in dem Hause des Landvogts Katenkamp, am Mühlendamm Nr. 15, zur Einsicht bereit.

2) Die Betheiligten werden aufgefordert ihre etwaigen Beschwerden über Unrichtigkeit des Verzeichnisses oder nicht erhaltene Einladung spätestens 8 Tage vor der Wahlversammlung bei dem Vorsitzer der Wahldeputation, Herrn Senator Meier, am Wahlbureau auf der oberen Rathhaushalle mittelst schriftlicher Eingabe anzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

3) Zur Vornahme der Wahlen sind folgende Termine bestimmt:

für die II. Classe:
Juli 19., 12 Uhr Mittags,
für die VII. Classe, Bezirk 18:
Juli 19., 4 Uhr Nachmittags,
für die VIII. Classe, Bezirk 17:
Juli 19., $4^1/_2$ Uhr Nachmittags.

Bremen, den 26. Juni 1856.

Die Deputation
zur Leitung der Wahlen der Vertreter.

---

26. Bekanntmachung des Landherrn am rechten Weserufer, die nachträgliche Entrichtung des Einkommenschosses betreffend.

Diejenigen Einwohner des Gebiets am rechten Weserufer (Bezirk XIV., XV. und XVI.), welche den diesjährigen Einkommenschoß noch nicht bezahlt haben, werden hiedurch aufgefordert sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile am

Mittwoch, den 2. Juli,
Morgens zwischen 9 und 11 Uhr,

zur Entrichtung des Einkommenschosses in der Rhederkammer auf dem Rathhause einzufinden.

Bremen, den 30. Juni 1856.

Der Landherr des Gebiets am rechten Weserufer,
J. D. Meier, Dr.

---

27. Bekanntmachung der Schoßdeputation, nachträgliche Entrichtung des Einkommenschosses betreffend.

Alle diejenigen Bewohner der dreizehn städtischen Bezirke, welche weder den in diesem Jahre zu zahlenden Einkommenschoß entrichtet, noch auch die eidliche Erklärung daß sie im Jahre 1855 kein Einkommen von mindestens 250 ℛ︀ gehabt, abgegeben haben, werden hiedurch, bei Vermeidung gesetzlicher Folgen, aufgefordert in dem auf

Donnerstag, den 10. Juli d. J.,

Vormittags zwischen 10 und 1 Uhr, angesetzten Termine oben auf dem Rathhause in der Rhederkammer zu erscheinen, um alsdann nachträglich ihrer Verpflichtung nachzukommen.

Bremen, den 4. Juli 1856.

Die Schloßdeputation.

---

28. Bekanntmachung des Landherrn am linken Weserufer, nachträgliche Entrichtung des Einkommensschosses betreffend.

Der Landherr des Bremischen Stadtgebiets am linken Weserufer macht hiedurch bekannt daß diejenigen Einwohner des Gebiets am linken Weserufer (Bezirk 17 und 18), welche den diesjährigen Einkommenschoß noch nicht entrichtet, sich bei Vermeidung gesetzlicher Folgen am

Donnerstag, den 10. Juli 1856,
Morgens zwischen 10 und 12 Uhr,

in der Rhederkammer auf dem Rathhause zur Entrichtung des Einkommenschosses einzufinden haben.

Der Landherr am linken Weserufer:
Albers.

---

29. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Da laut Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom $\frac{\text{11. Juni}}{\text{12. Juli}}$ d. J. die Tilgung der 3½-procentigen Staatsschuldscheine nunmehr im Wege des Ankaufs geschehen soll, so macht die unterzeichnete Deputation hiedurch bekannt, daß sie dazu Termin auf

Dienstag, den 22. Juli,
Vormittags von 11 bis 12 Uhr,
auf der Güldenkammer oben auf dem Rathhause

angesetzt hat, und fordert alle diejenigen welche geneigt sind 3½-procentige Staatsschuldscheine zu verkaufen, auf, schriftlich ihre Forderungen sowie Nro. und Größe der zu verkaufenden Staatsschuldscheine einzureichen.

Bremen, den 16. Juli 1856.

Die Schuldentilgungsdeputation.

---

30. Bekanntmachung der Direction der Accise- und Consumtionskammer, die Aufhebung des Erhebungspostens am Sicherheitshafen betreffend.

In Gemäßheit Beschlusses des Senates und der Bürgerschaft wird vom 1. August d. J. an der am Sicherheitshafen errichtete Consumtionsabgaben-Erhebungsposten wieder aufgehoben.

Von dem Tage an ist die Passage mit consumtionspflichtigen Gegenständen einkommend, sowie mit accisepflichtigen Gütern ausgehend über die Laufbrücke bei 10. Thlr. Strafe außer den gesetzlichen Folgen der Defraudation hierdurch verboten.

Bremen, den 18. Juli 1856.

Die Direction der Accise und Consumtionskammer.

31. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Anstellung beeidigter Torfmesser betreffend.

Von der Polizeidirection ist zur Sicherung der Lieferungen von Torf in Körben eine Anzahl von Torfmessern angestellt und sind dieselben auf eine gewissenhafte Befolgung der ihnen ertheilten Vorschriften beeidigt.

Jeder Torfmesser hat die letzteren sammt seiner Legitimationskarte bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Er ist gehalten der Aufforderung zum Messen von Torf jederzeit sofort nachzukommen und kann, vollends wenn er Tags zuvor bestellt ist, Abhaltungen durch andere Geschäfte bei 1 ⁂ Strafe nicht vorschützen.

Ein Zwang zur Zuziehung von Torfmessern bei Ablieferung von Torf findet übrigens nicht statt. Der Torfmesser erhält die Gebühr für das Torfmessen vom Empfänger, insofern nicht eine andere Verabredung getroffen ist oder der Lieferant selbst wider Willen des Empfängers den Torfmesser bestellt hat, in welchem letzteren Falle der Lieferant die Meßgebühr bezahlt.

Die Gebühr des Torfmessers beträgt 18 Grote per Hunt, 12 Grote für einen halben Hunt und 9 Grote für einen viertel Hunt. Bis zu resp. einem Viertel, einem halben oder einem ganzen Hunt wird für voll bezahlt. — Sollte der Torfmesser mit dem Einwerfen des Torfs, wozu er an sich nicht verpflichtet ist, beauftragt werden, so ist er dafür besonders zu bezahlen. Indeß hat er beim Hinstellen und Aufnehmen der Körbe Handreichung ohne besondere Bezahlung zu leisten.

Die Annahme von Geschenken oder sonstigen Vortheilen Seitens des Torfmessers wird als Bestechung angesehen und bestraft.

Beschwerden über das Verfahren oder Benehmen des Torfmessers bei Ausübung seines Geschäfts sind unverzüglich zunächst an das Polizeibüreau des betreffenden Districts zu richten.

Als Torfmesser sind angestellt und beeidigt. (Folgt das Verzeichniß von 110 Angestellten.)

Bremen, den 30. August 1856.

Die Polizeidirection.

32. Polizeiverordnung, Einfriedigungen an der Grenze des öffentlichen Grundes betreffend.

Zur Vermeidung der Unzuträglichkeiten welche aus der unterlassenen Einfriedigung der den öffentlichen Grund berührenden Grundstücke für die Sicherheit sowohl des Verkehrs

als der Grenzen entstehen, sieht sich die Polizeidirection veranlaßt hiedurch das Folgende anzuordnen:

Sämmtliche an den öffentlichen Straßen und Plätzen der bebauten Theile der Stadt, einschließlich der Neustadt und Vorstädte, liegenden Privatgrundstücke sind, soweit dies nicht bereits der Fall ist, an den Grenzen des öffentlichen Grundes in der Regel mit einer anständigen, in tauglichem und die Passage nicht beeinträchtigendem Zustande zu erhaltenden Befriedigung zu versehen.

Zur Anlage und Aenderung jeder den öffentlichen Grund berührenden Befriedigung ist übrigens die vorgängige Bauerlaubniß bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen einzuholen.

Bremen, den 4. September 1856.

Die Polizeidirection.

33. Polizeiverordnung, die Schonung der Gustav-Adolf-Statue und der Steinhäuserschen Vase betreffend.

Nach Vollendung der Gustav-Adolf-Statue wird eine der Würde und Schönheit dieses Standbildes entsprechende Erhaltung desselben und des dazu gehörenden Unterbaus nur zu erreichen sein, wenn alle wohlgesinnten Bürger die Polizeibehörde dahin unterstützen daß jeder Unfug von dieser Anlage ferngehalten werde.

Ein gleiches gilt von der in den Wallanlagen kürzlich aufgestellten Steinhäuserschen Vase.

Es wird daher hiedurch jeglicher Unfug an diesen beiden Werken und deren gesammtem Unterbau, sowie das Betreten des letzteren bei angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe und den Umständen nach sofortiger Verhaftung verboten; an das gesammte Publikum aber, namentlich an alle Eltern, Lehrer und Vorgesetzte ergeht hiemit das Ersuchen durch eindringliche Vermahnung und Belehrung dahin zu wirken daß diesem im allgemeinen Interesse erlassenen Verbote in jeder Beziehung Achtung und Folge verschafft werde.

Bremen, den 6. September 1856.

Die Polizeidirection.

34. Polizeiliche Bekanntmachung, anonyme Anträge und Denunciationen betreffend.

Die Polizeidirection sieht sich veranlaßt an die Bekanntmachung vom 26. Juni 1850 zu erinnern, wonach anonyme Anträge, Denunciationen &c. &c. in der Regel von ihr nicht berücksichtigt werden können, daher diejenigen welche eine Berücksichtigung erwarten, ihre Eingabe schriftlich abzufassen und mit ihrer Namensunterschrift, und erforderlichen Falls mit Bezeichnung ihrer Wohnung, bei der Polizeidirection einzureichen haben.

Bremen, den 8. Sept. 1856. Die Polizeidirection.

35. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Ertheilung der Gewerbsconcessionen betreffend.

Da die Erfahrung gezeigt hat daß die obrigkeitliche Bekanntmachung vom 29. Januar 1844, die Ertheilung der Gewerbsconcessionen betreffend, nicht die gebührende Beachtung gefunden hat und Mancher durch unüberlegten Ankauf eines Grundstücks in welchem bis dahin ein concessionirtes Gewerbe betrieben war, in große Verlegenheit und selbst Nachtheil gerathen ist, so bringt die Polizeidirection jene Bekanntmachung in Erinnerung.

(Folgt die Verordnung vom 29. Januar 1844.)

Bremen, den 13. Sept. 1856. Die Polizeidirection.

---

36. Polizeiliche Bekanntmachung, die Verpflichtungen der Fährleute bei den städtischen Fähren betreffend.

Die Polizeidirection sieht sich veranlaßt die folgenden Vorschriften über die Verpflichtungen der Fährleute bei den städtischen Fähren hiemit zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

I. Allgemeine Vorschriften.

1) Das Befördern von Personen gegen Bezahlung auf der Weser zwischen Punkendeich und Stadtwerder, zwischen Altenwall und Werderstraße, zwischen Schlachte und Neustadtsdeich und zwischen Bindwams und Theerhaustreppe, sowie dem Woltmershauser Werder, ist ausschließlich den betreffenden Fährpächtern gestattet.

2) Zur regelmäßigen Fahrt sind die erforderlichen Fährschiffe, welche stets in sicherem, tüchtigem und reinlichem Zustande zu erhalten sind, zur Benutzung des Publicums während der Fährzeit von den Pächtern bereit zu halten.

3) Die Fährschiffe dürfen nicht überladen werden. Zur Sicherung der Befolgung dieser Vorschrift ist auf Erfordern die von der Behörde zu ermittelnde Zahl der mit einem Fährschiffe höchstens zu befördernden Passagiere in demselben sammt der Nummer des Schiffes an einer sichtbaren Stelle auf einem gemalten Schilde anzubringen.

4) Die Fährleute haben diejenigen welche sich der Fähre bedienen, anständig zu behandeln und Jeden, ohne Ansehen der Person, prompt überzusetzen.

5) Betrunkenen und unanständig Bekleideten ist der Eintritt in das Fährschiff nicht zu gestatten.

6) Es dürfen nur Sachen welche von einer Person getragen werden, und nicht solche Gegenstände welche die Passagiere belästigen oder die Ueberfahrt gefährden, in den Fährschiffen transportirt werden.

7) Die Fährleute dürfen nur das bestimmte Fährgeld fordern.

8) Sobald zwei Personen in das Schiff getreten sind, soll auf Verlangen derselben der Fährmann abfahren; auch auf Verlangen einer einzelnen Person, wenn diese ein doppeltes Fährgeld anbietet.

9) Die Benutzung der Fähre wird unterbrochen, wenn Eisstand, starker Eisgang, sehr stürmisches Wetter, oder passirende Schiffe oder Flösse die Ueberfahrt zeitweitig verhindern oder gefährlich machen.

10) Von Segeln dürfen die Fährschiffe nur in dem Maße Gebrauch machen als die Richtung und die Stärke des Windes deren Benutzung ohne Verzögerung der Fahrt und ohne Gefahr für das Publicum dieses gestatten (s. 24).

11) Nach der Abfahrt des Schiffs und sobald der Fährmann die Riemen eingelegt oder das Segel losgemacht hat, soll er, um Andere einzunehmen, sich nicht mit dem Schiffe zurückwenden.

12) Die Fährzeit dauert täglich: in den sechs Wintermonaten von October bis März von Sonnenaufgang, jedoch spätestens von 7½ Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends, in den sechs Sommermonaten von April bis September von 5½ Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends (s. jedoch 23 und 24). Während der Fährzeit sollen die Fährleute sich unmittelbar bei der Fähre zur Abwartung ihres Dienstes aufhalten; sollte aber Jemand früher oder später überzufahren wünschen und es vorher dem Pächter oder einem der Fährleute anzeigen, so sollen dieselben gegen eine angemessene, auf Erfordern von der Behörde zu ermessende, besondere Vergütung dazu verpflichtet sein.

13) Vor der Abfahrt jedes Fährschiffs ist mit der auf Erfordern der Behörde aufzustellenden Glocke ein Zeichen zu geben.

14) Die sämmtlichen Pächter sind für die von ihnen angestellten Fährleute und Untergebenen verantwortlich.

II. Besondere Vorschriften.

a. Für die Fähre an der Schlachte.

15) Zur regelmäßigen Fahrt sind vier Schiffe bestimmt, von denen in der Regel jederzeit an jeder Seite der Abfahrt eines bereit sein muß.

16) Die Fährleute dürfen höchstens 24 Personen in ein Fährschiff aufnehmen.

17) Das Fährgeld für jede Person, sowohl für Erwachsene als Kinder, beträgt einen halben Groten, welches für jede Fahrt bezahlt werden muß. Nur die Kinder in den hiesigen Waisenhäusern sind vom Fährgelde befreit.

b. Für die Fähren am Punkendeiche, dem Altenwalle und Bindwams.

18) Das Fährgeld für jede Person beträgt einen Groten (siehe jedoch 23 und 24).

19) Die Fährpächter haben die zu den Fähren führenden Treppen und Anlandestellen in gutem und reinlichem Zustande zu erhalten.

20) Wenn eine am jenseitigen Ufer befindliche Person während der Fährzeit das Verlangen kund giebt übergesetzt zu werden, so hat der Fährmann ohne Verzug dieser Aufforderung Folge zu leisten.

21) Es dürfen Güter oder Sachen welche der Consumtions- oder Accisеabgabe unterworfen sind, überall nicht befördert werden, insofern eine Erhebungs- oder Controlstelle damit umgangen wird.

22) Vagabonden und alles verdächtige Gesindel dürfen unter keiner Bedingung übergesetzt werden.

23) Der regelmäßige Dienst des Fährmanns am Bindwams dauert von Tagesanbruch bis eine Stunde nach eingetretener Dunkelheit und beträgt das Fährgeld von und nach der Theerhaustreppe 2 Grote.

24) Für die Fähre am Altenwall gelten die besonderen Vorschriften, daß sie nur bis Sonnenuntergang in Fahrt ist, Segel nicht benutzt werden dürfen und daß das Fährgeld für Bade- und Schwimmschüler einen halben Groten beträgt.

Wer sich über Fahrlässigkeit, Verletzung der vorstehenden Vorschriften oder unhöfliche Begegnung Seitens der Pächter oder ihrer Untergebenen oder über Eingriffe in die Rechte der Pächter beschweren will, hat sich an die Polizeidirection zu wenden, welche jede bei ihr angebrachte begründete Beschwerde untersuchen und die Vergehungen oder die Uebertretungen obiger Vorschriften mit angemessener Strafe ahnden wird.

Ein Abdruck dieser Bekanntmachung ist an jeder Fährstelle anzuschlagen.

Bremen, den 22. September 1856.

Die Polizeidirection.

---

37. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf $3^1/_2$-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Zum Ankauf von $3^1/_2$-procentigen Staatsschuldscheinen hat die unterzeichnete Deputation Termin auf Donnerstag, den 2. October d. J.,
Vormittags 11 Uhr, auf der Güldenkammer oben auf dem Rathhause,
angesetzt, und fordert alle diejenigen welche geneigt sind $3^1/_2$-procentige Staatsschuldscheine zu verkaufen, hiemit auf, am genannten Tage schriftlich ihre Forderungen sowie Nummer und Größe der zu verkaufenden Staatsschuldscheine einzureichen.

Bremen, den 27. September 1856.

Die Schuldentilgungsdeputation.

---

38. Bekanntmachung, die 26. Auslosung $4^1/_2$-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Bremen, den 24. September 1856.

---

39. Bekanntmachung der Mäklerinspection, das Messen wilden Cedern- und Mahagoniholzes betreffend.

Nachtrag zur Verordnung vom 16. April 1855, das Messungsverfahren bei Mahagoni- und wildem Cedernholz betreffend.

Nachträglich zu obigen Vorschriften ist festgesetzt:

1) mittelst der Verfügung vom 9. September 1856,
daß von jetzt an bis auf weiteres bei dem Messen des wilden Cedernholzes die Messer bei ausgeklinkten Blöcken ganz so zu verfahren haben, wie es zufolge ihrer Instruction bei dem Messen ausgeklinkter Blöcke Mahagoniholz geschehen muß;

2) durch die Verfügung vom 29. September 1856,

daß bei in Bohlen oder Brettern geschnittenen Hölzern die Messung nach Viertelzollen in Anwendung gebracht werden könne.

Bremen, den 1. October 1856.

Die Commission des Senats für das Mäklerwesen.

---

40. Polizeibekanntmachung, die Rollthaler und Thalerdüten betreffend.

Da neuerdings wiederum fremde geringhaltige Münzen in Thalerdüten vorgekommen sein sollen und zu befürchten ist daß dieser Unfug im Freimarkt weiter um sich greife, so wird die am 8. Februar d. J. erlassene Warnung der Polizeidirection hiedurch in Erinnerung gebracht:

daß die Anfertigung solcher Rollthaler oder Thalerdüten, worin nicht volle 72 Bremer Groten oder deren Werth in hiesigem Gelde sich befinden, und deren arglistige Verausgabung als Bremer Thaler eine strafbare Handlung ist, welche den derselben Schuldigen strenger Ahndung aussetzt.

Alle welche Fremde bei sich aufnehmen, werden außerdem aufgefordert, denselben Kunde von dieser Warnung zu geben.

Bremen, den 11. October 1856. Die Polizeidirection.

---

41. Polizeiliche Bekanntmachung, das Anfahren des Materials zu den Freimarktsbuden betreffend.

Um das Aussiecken der Budenreihen auf dem Freimarkte möglich zu machen, wird hiedurch verordnet:

daß das Material zum Aufbau der Marktbuden erst am Freitag, den 17. October 1856, von 12 Uhr Mittags an auf die Bauplätze gebracht werden darf, und daß das Halten oder Abladen der mit diesem Material beladenen Wagen vor dieser Tageszeit sowohl auf dem Domshofe und Markte als in den angrenzenden Straßen bei angemessener Strafe hiemit verboten wird.

Zugleich wird hiedurch daran erinnert daß alle und jede Arbeit in und an den Buden rc. am Sonntage vor 3 Uhr Nachmittags bei angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verboten ist.

Bremen, den 14. October 1856.

Die Polizeidirection.

---

42. Polizeiverordnuug in Betreff des Freimarkts. (Wiederholung von S. 166. Ges.-S. von 1853)

Bremen, den 16. October 1856.

---

43. Polizeiverordnung, das Fahren im Bereiche des Marktverkehres betreffend. (Wiederholung von S. 258. Ges.-S. von 1854.)

Bremen, den 17. October 1856.

---

44. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Regulirung der Straßennamen und Hausnummern auf dem Rövekamp, im Götzhof und in der Rembertistraße betreffend.

Im Auftrage des Senats bringt die Polizeidirection die folgenden zur Herstellung einer besseren Ordnung in Ansehung verschiedener Straßen beschlossenen Bestimmungen zur öffentlichen Kunde:

1) «Rövekamp» wird künftig ausschließlich die Straße welche von der bisherigen Schillerstraße bis zum Richtweg führt, benannt werden.

2) Auf den Theil des Rövekamps welcher die Schillerstraße direct mit der Gerhardstraße verbindet, wird künftig die Benennung «Schillerstraße» ausgedehnt werden.

3) Die vom Ausgange der Straße: der Grüneweg, in gerader Richtung nach der Bürgerweide führende Straße, welche bisher Rövekamp und Löningstraße benannt ist, wird künftig nur den Namen «Löningstraße» führen.

4) Die Straße welche von dem Punkte wo die Simonstraße und die Brake zusammentreffen, nach der Löningstraße führt und bisher ebenfalls einen Theil des Rövekamp bildete, wird künftig «Gartenweg» benannt werden.

5) Der vom Staate neu angelegten Verbindungsstraße zwischen dem östlichen Ausgange des Heerdenthorssteinwegs und der Georgstraße, sowie der künftig etwa herzustellenden Verlängerung derselben bis zur kleinen Weidestraße wird der Name «Breiterweg» beigelegt.

6) Der Gang endlich, welcher zwischen den Häusern an der großen Johannisstraße No. 224 und 225 nach dem Neustadtswalle führt und bisher von den Anwohnern an der einen Seite als Götzhof, an der gegenüberliegenden aber als Brüggemannsgang bezeichnet zu werden pflegte, wird künftig «Götzhof» benannt werden.

7) Alle betreffenden Straßen ꝛc. und außerdem die Rembertistraße werden von der Polizeidirektion mit neuen Nummern versehen werden

Bremen, den 17. October 1856.

Die Polizeidirection.

---

45. Polizeibekanntmachung, das Ausbrennen alter Fässer betreffend.

Um der Belästigung des Publikums und der Gefährdung des öffentlichen Verkehrs welche durch das Ausbrennen von Fässern auf öffentlicher Straße veranlaßt werden, thunlichst abzuhelfen, wird den Meistern der Tonnenmacher- und Kimkerinnung, Küpern und überhaupt Allen, welche sich damit beschäftigen, hiedurch bei angemessener Geldstrafe verboten,

ferner alte Fässer auf den Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt, einschließlich der Neu- und Vorstadt, auszubrennen.

Vielmehr ist diese Arbeit nur an solchen von der Polizeidirection vorher zu genehmigenden Stellen vorzunehmen, wo weder eine Feuersgefahr noch eine Belästigung des Publikums zu besorgen ist.

Bremen, den 20. October 1856. Die Polizeidirection.

46. Polizeibekanntmachung, Sperrung einiger Fahrstraßen während des Freimarkts betreffend.

Zur Vermeidung der Stockungen welche durch das Zusammentreffen von Wagen während der Freimarktstage in der Hakenstraße entstehen, wird

die Einfahrt in die Hakenstraße von der Obernstraße aus

und die Einfahrt in die große Wagestraße von der Langenstraße aus bis Sonnabend den 1. November d. J. einschließlich bei angemessener Geldstrafe verboten.

Es haben daher Fuhrwerke welche in der Richtung von der Obernstraße nach der Weser zu fahren, die Hakenstraße, die welche in der Richtung von der Weser nach der Obernstraße fahren, die große Wagestraße zu vermeiden.

Bremen, den 22. October 1856. Die Polizeidirection.

47. Bekanntmachung des Civilstandsamts, Befolgung der Civilstandsordnung betreffend.

Die unterzeichnete Behörde sieht sich veranlaßt an die folgenden Vorschriften der Civilstandsordnung vom 30. Mai 1816 hiemit zu erinnern:

Jede Geburt in der Stadt (wozu in dieser Beziehung auch Hastedt, Schwachhausen, Pagenthorn, Uthbremen, Buntenthorssteinweg und Neueland gehören) muß bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern innerhalb drei Tagen angezeigt werden.

Die Anzeige geschieht durch den Vater des Kindes, oder wenn dieser nicht mehr am Leben, verhindert oder abwesend ist, durch den Geburtshelfer, die Hebamme oder eine andere bei der Geburt gegenwärtig gewesene oder, wenn eine solche nicht gegenwärtig gewesen, eine sonstige glaubwürdige Person.

Bei dieser Anzeige sind die Vornamen welche das Kind erhalten soll anzugeben, und können dieselben daher später nicht willkürlich verändert werden.

Alle Geburtshelfer und Hebammen sind bei einer Geldstrafe von 5 Thalern verpflichtet, jeden Sonnabend am Civilstandsbureau eine schriftliche Anzeige der Geburten, bei welchen sie Hülfe geleistet oder gegenwärtig gewesen sind, zu machen.

Wird auf einem bremischen Schiffe während der Reise ein Kind geboren, so muß der Capitän oder dessen Stellvertreter die Geburt mit allen erforderlichen Umständen auf die Volksrolle verzeichnen und nach der Rückkehr des Schiffs auf der Weser sofort dem Civilstandsbeamten davon die Anzeige machen.

Der Act über einen Todesfall wird auf die Erklärung zweier Personen aufgenommen, welche soviel möglich nahe Verwandte, Nachbarn oder Mitbewohner des Hauses sein und den Todten gesehen haben müssen.

Stirbt Jemand auf einem bremischen Schiffe während der Reise, so ist der Capitän oder Schiffer bei einer Geldstrafe von 10 Thalern verpflichtet den Act darüber, wie ihn die Civilstandsordnung vorschreibt, auf der Volksrolle zu verzeichnen und solchen mit dem Steuermann oder einem andern Schiffsoffizier zu unterschreiben. Bei der Rückkehr des Schiffs auf die Weser muß er eine Abschrift des Acts dem Wasserschout zustellen.

Hinsichtlich aller übrigen Vorschriften, zu deren Erläuterung das Bureaupersonal jederzeit bereit sein wird, wird auf die Civilstandsordnung selbst verwiesen.

Bremen, am 24. October 1856.

Das Civilstandsamt.
C. Kottmeier.

---

48. Bekanntmachung der Polizeidirection, Anwendung des Eimermaßes beim Steinkohlenhandel betreffend.

Unter Bezugnahme auf die obrigkeitliche Verordnung vom 6. Januar 1837 wegen der Steinkohlenmaße, bringt die Polizeidirection hiedurch zur öffentlichen Kunde daß der Senat, außer den bis jetzt beim Steinkohlenhandel vorschriftsmäßig zu gebrauchenden Maßen auch die Anwendung des Eimermaßes genehmigt hat.

Ein solcher Eimer, der den zwölften Theil einer großen Balje bildet, muß 883 Kubikzoll halten.

Dem Aichmeister ist wegen Form und Größe dieser Maße, auf welcher außer dem Bremer Schlüssel das Zeichen $\frac{B\,3}{12}$ eingebrannt werden soll, die nähere Vorschrift ertheilt.

Bremen, den 28. October 1856.

Die Polizeidirection.

---

49. Bekanntmachung der Landherren, die Köhrung der Hengste und Stiere betreffend.

Die Landherren machen hiedurch bekannt daß die Köhrung der Hengste und Stiere für das nächste Jahr, und nach beendigter Köhrung die Austheilung der von der Kammer für Landwirthschaft ausgesetzten Prämien durch die in Folge der obrigkeitlichen Verordnung vom 5. Mai 1851 ernannten Köhrungscommissionen am

Freitage, den 14. November 1856,
Morgens 9 Uhr,

in dem Local der Wwe. Hespe am Steinthorssteinwege stattfinden wird.

Sämmtliche zur Zucht bestimmten Hengste und Stiere sind daher zu der angegebenen Zeit der Köhrungscommission vorzuführen, widrigenfalls sie bei der Prämienvertheilung nicht

berücksichtigt werden können. Die Besitzer der bei dieser Köhrung nicht besichtigten Hengste haben außerdem die Kosten einer späteren Köhrung selbst zu tragen.

Bremen, den 8. November 1856 Die Landherren

J. D. Meier, Dr. G. W. Albers, Dr.

50. Nachricht für Seefahrer, den Leuchtthurm an der Weser auf dem Hohen Wege betreffend.

An der Stelle der bisherigen Bremer Baake auf 53° 42′ 51″ nördlicher Breite und 8° 14′ 52″ östlicher Länge von Greenwich ist ein aus Ziegelmauerwerk bestehender von einer concaven Steinböschung umgebener Leuchtthurm erbaut worden. Der Thurm ist achteckig und auf 34 Fuß über ordinärer Fluth von einer mit einem eisernen Geländer eingefaßten Terrasse umgeben.

Das Licht ist ein katadioptrisches nach Fresnelschem System 2ter Ordnung, es steht 107 Fuß über ordinärer Fluth, und ist ein festes weißes Licht. Dasselbe ist auf 15 bis 16 Seemeilen weit sichtbar, kann mithin bei der ersten Weserschlüsseltonne gesehen werden. Die Beleuchtungsfläche ist in dem Kreise der Compaßstriche von Süden durch Osten bis Nord-West zum Westen enthalten.

Vom äußersten Leuchtschiff peilt man den Thurm im Süden zum Osten ¼ Ost, und hat derselbe die Langwarder Kirche im Süden hinter sich.

Vom 1. December dieses Jahres an wird das Licht von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang brennen und von diesem Tage an das Binnenleuchtschiff von seiner Station entfernt werden.

Zur bessern Orientirung für die Weser einsegelnde Schiffe, ohne übrigens den Gebrauch des Loths überflüssig zu machen, ist auf dem Leuchtthurm circa 38 Fuß über ordinärer Fluthhöhe noch ein kleines weißes Licht aufgestellt, welches bei hellem Wetter auf 7 Seemeilen sichtbar sein wird. Dies Licht wird unsichtbar werden, wenn man der schwarzen Tonnen Wall in der Gegend der H. und J. Tonne zu nahe kommt. In das Dwasgat einsegelnd wird, sobald man in die Linie der rothen Tonne kommt, das Licht einen röthlichen Schein annehmen und unsichtbar werden, wenn man in die Linie der schwarzen W. A. Tonne gelangt. Dies Licht wird einen Sehkreis von Norden zum Westen ¾ West durch Norden bis Ost zum Süden haben.

Im Auftrage des Senats bekannt gemacht aus der Regierungscanzlei, Bremen, den 10. November 1856.

A. Heineken, Dr. Secr.

51. Polizeiliche Warnung, die bei Schneefall, Glatteis &c. zu beachtenden Polizeivorschriften betreffend.

Nach eingelaufenen Berichten sind heute viele Trottoirs von dem frischgefallenen Schnee entweder gar nicht, oder nicht rechtzeitig gereinigt. Das Publicum wird daher nochmals an die bestehenden polizeilichen Vorschriften erinnert:

1) daß bei eintretendem Schneefalle sofort dafür zu sorgen ist, daß vor jedem Hause oder Grundstücke, es sei bewohnt oder unbewohnt, gehöre einem Privatmanne oder einer öffentlichen Anstalt, auf allen Seiten desselben der Schnee oder das Eis entfernt werde,

2) daß die Reinigung der sämmtlichen Trottoirs im Laufe des Tages so oft wiederholt werden muß, daß dieselben sowohl von jedem Schmutze, als vom Eise und Schnee frei sind, und damit das Festtreten und Festfrieren des Schnees verhindert werde,

3) daß, sobald auf einem Trottoir durch Glatteis oder glatt gewordenen Schnee oder Eis (z. B. durch s. g. Glitschen) das Gehen unsicher wird, das Trottoir sofort mit Sand oder Asche zu bestreuen ist,

4) daß die Pferde vor allen Fuhrwerken und Schlitten, während der Zeit, daß die Straßen mit Schnee bedeckt sind, mit klingenden Schellen versehen sein müssen,

5) daß das Zusammenfegen, das Lagern von Schnee auf den Straßen, und das Auswerfen desselben von den Dächern, sobald derselbe nicht unmittelbar darauf weggefahren wird, schlechterdings verboten ist.

Gegen die Zuwiderhandelnden wird unnachsichtlich mit nachdrücklicher Strafe verfahren werden und dabei bemerkt, daß die Bewohner für die Unterlassungen der von ihnen mit der Reinigung etwa beauftragten Dienstboten oder Dritten verantwortlich sind.

Die unterzeichnete Behörde hat wiederholt darauf aufmerksam gemacht daß selbst durch die nachdrücklichsten Strafen dem Uebertreten dieser nothwendigen Vorschriften nicht vorgebeugt werden kann, wenn nicht jeder einzelne Hausbewohner und jeder sonst Betheiligte es sich im Interesse des allgemeinen Wohles zur Pflicht macht durch Beachtung obiger Vorschriften gute Ordnung und Sicherheit in den Straßen, namentlich auf den Trottoirs zu befördern.

Bremen, den 15. November 1856.

Die Polizeidirection.

---

52. Polizeiliche Bekanntmachung, die Verordnung vom 28. December 1854 wegen der Gassenreinigung betreffend. (Wiederholung von pag. 113, Ges.-S. v. 1855.)

Bremen, den 15. November 1856.

---

53. Polizeiliche Bekanntmachung, die mangelhafte Reinigung der Straßen und Trottoirs betreffend.

Die Polizeidirection sieht sich durch die mangelhafte Reinigung der Straßen und Trottoirs veranlaßt, das Publicum darauf aufmerksam zu machen daß nur durch allseitigen guten Willen der Bewohner eine schnelle und genügende Reinigung der Straßen und Trottoirs erreicht werden kann, da allein durch Strafen, wegen Uebertretung der bestehenden polizeilichen Vorschriften, welche namentlich in den letzten Tagen in mehreren hundert Fällen haben vollzogen werden müssen, ein besserer Zustand der Straßen nicht herbeizuführen ist.

Alle Bewohner Bremens werden daher hiedurch aufgefordert die unausgesetzten

Bemühungen der öffentlichen Beamten durch eine strenge Beobachtung der erlassenen polizeilichen Vorschriften im allgemeinen Interesse zu unterstützen.

Bremen, den 19. November 1856.

Die Polizeidirection.

54. Polizeibekanntmachung, das Fahren mit hintereinander gebundenen Wagen betreffend.

Da das polizeiliche Verbot vom 29. September 1855, mit mehreren hintereinander gebundenen Wagen zu fahren, trotz der erkannten Strafen von Fuhrleuten noch häufig übertreten wird, so sieht sich die Polizeidirection veranlaßt zur Warnung aller Fuhrleute und deren Dienstknechte bekannt zu machen daß künftig mit der angedrohten nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe sowohl gegen die bei Uebertretung des Verbots betroffenen Dienstknechte oder Wagenführer, als gegen die Dienstherren welche ihre Untergebenen zu diesem Unfuge veranlaßt haben, vorgeschritten werden wird.

Bremen, den 21. November 1856.

Die Polizeidirection.

55. Polizeiliche Bekanntmachung, Belohnung für Anzeige von Entwendungen ausgesetzter Unrathsgefäße betreffend.

Die fortwährend häufig vorkommenden Entwendungen von ausgesetzten Unrathsgefäßen oder Deckeln derselben, ohne daß es in vielen Fällen gelungen ist den Dieb zu ermitteln, veranlassen die Polizeidirection hiedurch denjenigen welche durch ihre Anzeigen solcher Entwendungen die Habhaftwerdung des Diebes herbeiführen, für jeden einzelnen Fall eine Belohnung von mindestens

$2\frac{1}{2}$ bis 5 Thalern

und in besonders erheblichen Fällen eine höhere Belohnung, unter thunlichster Verschweigung der Namen der Anzeigenden, zuzusichern.

Bremen, den 24. November 1856.

Die Polizeidirection.

56. Bekanntmachung der Direction der Accise- und Consumtionskammer, den Verkauf und Versand von Getränken betreffend.

Da der Verkauf und Versand von Getränken aller Art unter einem Oxhoft nur denjenigen Personen zusteht, die sich die Weinkranzgerechtigkeit erworben haben, Anderen aber nach der gesetzlichen Bestimmung vom 26. Juni 1834 §. 46 bei 25 ℔ verboten worden, so ist es auch Wirthen, Schenkern und sonstigen Gewerbtreibenden der Stadt und des Gebiets untersagt andere Getränke als wovon die Consumtionsabgabe bezahlt ist, abzugeben, und würden Contraventionen, unter dem Vorgeben daß die Getränke versendet werden sollten,

wenn nicht die Consumtionsabgabe bezahlt worden ist, jedesmal mit 25 ₰ Strafe geahndet werden. Den Personen welche berechtigt sind mit Getränken zum Versand zu handeln, liegt außerdem die Verpflichtung ob sich genau zu vergewissern daß der Käufer wirklich ein Fremder und die Getränke nicht zum hiesigen Consumo bestimmt seien.

Vorgekommene Fälle weisen darauf hin daß diese Bestimmungen nicht genau beachtet sind, weshalb sie hiemit in Erinnerung gebracht werden.

Bremen, den 8. December 1856.

Die Direcion der Accise- und Consumtionskammer.

---

57. Bekanntmachung des Departements der Accise, die Manifeste der Schiffer und die Transitabgabe nach Suspension des Weserzolls betreffend.

Da in Gemäßheit der obrigkeitlichen Bekanntmachung vom 10. d. M. die Erhebung des Weserzolls mit dem 1. Januar 1857 aufhört, so wird zur Beseitigung jedes Irrthums hiedurch bekannt gemacht:

1) daß die Schiffer behufs der Controle der innern Abgaben nach wie vor ihre Ladungsverzeichnisse bei dem Ansageposten am Werderthor und an der Wichelnburg abzugeben haben;

2) daß von den Waaren welche auf der Weser nach Bremen gelangen und ohne Landung weiter befördert werden, nach den Bestimmungen der Weserschifffahrtsacte keinerlei Abgaben, mithin auch nicht die in Gemäßheit der obrigkeitlichen Verordnungen vom 2. Januar 1837 und 23. December 1850 für Speditionsgut zu entrichtenden Transitabgaben erhoben werden.

Es wird nicht als eine Landung der Waaren angesehen, wenn dieselben lediglich zum Zwecke der zollamtlichen Abfertigung in die zollvereinsländischen Abfertigungslocale ausgeladen werden.

Bremen, den 11. December 1856.

Das Departement der Accise.

---

58. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf $3\frac{1}{2}$-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Bremen, den 20. December 1856.

Nachtrag.

59. Feuerpolizei- und Brandordnung für die Stadt Vegesack betreffend.

Da die am 22. Januar 1838 publicirte Feuerpolizei- und Brandordnung der Stadt Vegesack in Folge der im Laufe der Zeit veränderten Verhältnisse unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Gemeindebehörden in einigen Paragraphen einer Revision unterzogen ist und die Aenderungen durch Beschluß des Senats vom 5. October bestätigt sind, so macht nunmehr mit Genehmigung des Senats das Amt diese Ordnung für die Stadtgemeinde Vegesack nach Maßgabe des §. 56 derselben von Neuem bekannt.

Feuerpolizei- und Brandordnung der Stadt Vegesack.

I. Vorschriften zur Verhütung von Feuersgefahr.

§. 1.

Jeder Hausvater muß nicht nur bei Feuer und Licht alle Behutsamkeit anwenden, sondern auch fleißig Acht geben daß solches von seiner Familie und Gesinde jederzeit, insbesondere beim Einheizen, Feueranmachen und Feuerhalten beobachtet, Feuer und Licht nicht ohne Aufsicht gelassen, und kein Reisig, Torf, Stroh oder sonstige feuerfangende Sachen in die Nähe des Feuers gelegt werden; er wird dafür nicht nur verantwortlich gemacht werden, sondern hat auch, wenn er sich Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit zu Schulden kommen läßt, die nachdrücklichste Bestrafung an Gelde und den Umständen nach durch Gefängniß zu gewärtigen.

§. 2.

Jeder Hauseigenthümer hat auf seine Miethsleute, die bei ihm im nämlichen Hause oder in seinen Nebenhäusern wohnen, fleißig zu achten und dahin zu sehen daß die Miether und deren Gesinde mit Feuer und Licht wohl umgehen, auch vor Schlafengehen das Feuer gehörig ausmachen. Vermöchte er aber es bei solchen Miethsleuten nicht zu ändern und abzustellen, so muß er es dem Amte anzeigen, welches sie alsdann zur gebührenden Bestrafung bringen wird. — Auch soll es ihm freistehen gegen dergleichen Miether am ordentlichen Gerichte auf Austreibung anzutragen, und soll die erwiesene Unvorsichtigkeit als gerechter Austreibungsgrund angesehen werden.

§. 3.

Das Feuer auf dem Heerde muß an jedem Abend sorgfältig zusammengeschürt und mit einem eisernen, blechenen oder irdenen Stulpen bedeckt, der Heerd aber, nachdem das Feuer eingeschürt ist, von allen feuerfangenden Gegenständen befreit werden. Die Asche soll nicht eher als bis sie völlig gelöscht worden aus den Häusern gebracht, auch dann nicht zu nahe an Gebäude oder Planken gelegt, sondern in eigene Gruben geworfen werden.

Diejenigen welche die Fortschaffung der Asche durch die Schmutzkarre bewerkstelligen lassen, haben solche in gehörig verschlossenen sichern Behältern bis zur jedesmaligen Ankunft der Karre aufzubewahren.

§. 4.

Niemand darf mit freien oder offenen Lichten oder Lampen in Ställe, Scheunen, noch auf mit Heu und Stroh belegte Böden, oder an Oerter wo Flachs, Hanf, Werg, Torf u. dergl. bewahrt wird, gehen, sondern nur mit wohlverwahrter Leuchte.

§. 5.

Dreschen, Futterschneiden und Viehfüttern soll nicht bei offenem Lichte geschehen, sondern nur mit einer wohlversehenen Leuchte.

§. 6.

Das Bearbeiten des Hanfes oder Flachses in der Nähe des Feuers oder bei offenem Lichte, es mag dasselbe unter den Rahmen des Heerdschornsteins gestellt sein oder nicht, so wie das Trocknen desselben auf Feuerheerden oder Oefen, ist verboten. Der Gebrauch hölzerner Leuchten ist in allen diesen Fällen untersagt

Wer in den §. 1 bis 6 enthaltenen Verboten entgegenhandelt, soll den Umständen nach mit einer Buße von 1 bis 20 Thaler und im Falle des Unvermögens bis zu 14tägigem Gefängniß bestraft werden.

§. 7.

Auf Höfen oder auf in der Nähe von Gebäuden befindlichen Plätzen darf bei gleicher Strafe kein Feuer angemacht werden, und ist daher das Brennen der Tonnen und Fässer auf den Straßen und nahe an den Häusern verboten.

§. 8.

Das Tabackrauchen an den in §. 4 erwähnten Orten ist bei der in §. 6 angeordneten Strafe gleichfalls verboten.

§. 9.

Alles Schießen, insbesondere das Schießen bei Hochzeiten und Kindtaufen, in der Neujahrsnacht und bei ähnlichen Anlässen, die sogenannten Oster- und Johannisfeuer, desgleichen das Abbrennen von Raketen, Schwärmern und allem sonstigen Feuerwerk, bleibt, wenn nicht die besondere Erlaubniß dazu ertheilt worden, bei Gefängnißstrafe und Confiscation der Schießgewehre verboten.

§. 10.

Heu darf nicht zu frisch oder feucht, sondern nur gehörig getrocknet eingefahren werden. In Fällen wo die mindeste Ungewißheit obwaltet ob eingebrachtes Heu auch zu frisch sei, kann die Gefahr durch zwischen das Heu gelegte große Steine vermindert werden, daher dieses empfohlen wird. Weil nach mehreren Erfahrungen angenommen werden muß daß die Selbstentzündung des Heues durch hinterher hinzugekommene Feuchtigkeit erzeugt werden kann, so hat jeder Acht zu haben daß die Dächer allezeit wohl versehen und das Eindringen des Regens und Schnees durch beschädigte Stellen derselben thunlichst vermieden werde.

§. 11.

Innerhalb der Stadt dürfen keine Heuschober angelegt werden. Auf den beiden ehemals nach Aumund gehörenden Bauerhöfen bleibt dieses ausnahmsweise gestattet; indessen müssen die Schober mindestens 20 Fuß von der Straße und den Gebäuden entfernt bleiben.

§. 12.

Rücksichtlich des bereits bestehenden Verbots der Lagerung von Pech, Theer, Harz, Schwefel, Salpeter, Thran, Terpentin, Vitriolöl und ähnlichen Arten von Oel, so wie von Schießpulver, wird auf die obrigkeitliche Verordnung vom 30. August 1824 verwiesen.

Nicht minder soll niemand mehr als einen Centner ledigen oder ungebundenen Hanf oder Flachs im Hause haben, sondern es muß derselbe in den Magazinen der Reepschlägereien bewahrt werden.

§. 13.

Den Schornsteinröhren sollen Heu, Stroh, Flachs, Hanf und andere leicht entzündbare Dinge nicht zu nahe gelegt werden; sie müssen wenigstens 3 Fuß davon entfernt und ein freier Gang zu den Schornsteinen bleiben, es sei denn daß die Schornsteine an diesem Orte rund umher mit einer hölzernen Bekleidung in einem Abstande von 18 Zoll versehen sind.

§. 14.

Die für Vegesack angestellten beeidigten Schornsteinfeger haben so viele tüchtige Gesellen und Lehrjungen zu halten als zur Reinigung der daselbst befindlichen Schornsteine erforderlich sind; sie sind für allen durch ihre und ihrer Leute Nachlässigkeit verursachten Schaden, unter Vorbehalt besonderer Bestrafung, verantwortlich.

Zu dem Ende sollen sie die Arbeit nicht ihren Leuten allein überlassen, sondern fleißig mit nachsehen, damit die Arbeit gehörig verrichtet werde. Die dazu nöthigen Handwerksgeräthschaften müssen sie selbst halten, mit Ausnahme der Besen, die jeder Hausbewohner ihnen auf ihr Verlangen verabreichen muß.

§. 15.

Jeder Schornsteinfeger hat darauf zu achten daß die Reinigung der Schornsteine zur rechten Zeit und auf gehörige Weise stattfinde, auch die Hauseigenthümer oder Bewohner eines Hauses davon in Kenntniß zu setzen, wenn ihm eine Reparatur an den Schornsteinen nothwendig erscheint, und darüber dem Amte zu berichten; deßhalb wird bestimmt:

1) Küchenschornsteine in großen Haushaltungen die täglich gebraucht werden, müssen jährlich dreimal gefegt werden, die in kleinen Haushaltungen sind jährlich zweimal zu fegen.
2) Schornsteine die wegen des Gewerbes viel gebraucht werden, z. B. in Brennereien, Brauereien, Bäckereien, Tabaksfabriken, Hutfabriken, Färbereien u. s. w. müssen alle zwei Monate gefegt werden; es sei denn daß das Amt nach der Beschaffenheit solcher Anlagen eine öftere Reinigung nöthig achtete und solche vorschriebe.
3) Ofenschornsteine welche den ganzen Winter hindurch täglich gebraucht werden, sind zweimal im Jahre und zwar in der Mitte und am Ende des Winters zu reinigen.

4) Schornsteine die nur bei seltenen Veranlassungen im Gebrauche sind, müssen alle Jahre nachgesehen und nöthigenfalls gereinigt werden. Bei Schornsteinen die nicht die gehörige Weite haben oder sonst fehlerhaft angelegt sind, kann das Amt eine öftere Reinigung anordnen.

§. 16.

Als Vergütung für seine Arbeit müssen dem Schornsteinfeger, insofern nicht eine besondere Vereinbarung wegen eines jährlichen Verdinggeldes stattgefunden hat, folgende Gebühren baar in der in Vegesack couranten Münze bezahlt werden:

1) für das Reinigen eines Küchenschornsteins in einem Hause, wenn solches zwei oder mehrere Stockwerke hoch ist.......................... 18 Grote;
2) für das Reinigen eines Küchenschornsteins in einem obern Stockwerk oder in einem einstöckigen Hause.............................. 12 Grote;
3) für das Reinigen eines Ofenschornsteins in einem Hause, wenn solches zwei oder mehrere Stockwerke hoch ist........ .... 12 Grote;
4) für das Reinigen eines Ofenschornsteins in einem obern Stockwerk oder in einem einstöckigen Hause.............................. 8 Grote;

Das Fordern eines Trinkgeldes wird dem Schornsteinfeger oder dessen Gehülfen streng untersagt.

§. 17.

Niemand darf seine Schornsteine selbst fegen oder sie durch andere als die angestellten Schornsteinfeger reinigen lassen; geschieht es dennoch, so haben diese keine Rücksicht darauf zu nehmen, sondern ihre Arbeiten zu verrichten, und ist ihnen dann jedenfalls die vorbemerkte Vergütung zu bezahlen.

§. 18.

Keiner der angestellten Schornsteinfeger darf ohne besondere Erlaubniß des Amts sich eine Nacht aus dem Bezirke desselben entfernen, und ist er, wenn er die Erlaubniß dazu erhält, schuldig, für einen tüchtigen Stellvertreter zu sorgen, für den er verantwortlich ist.

§. 19.

Bei einem entstehenden Brande haben die Schornsteinfeger sich mit ihren Gesellen sofort einzufinden, um diejenige Hülfe zu leisten, welche nach den durch ihr Gewerbe sich angeeigneten Kenntnissen von ihnen erwartet werden muß oder von dem Amte gefordert wird.

§. 20.

Den Schornsteinfegern und ihren Leuten ist ein bescheidenes Benehmen gegen diejenigen welche sich ihrer Hülfe bedienen müssen, zur Pflicht gemacht, und sind sie besonders angewiesen dahin zu sehen daß dabei keine unnöthige Belästigungen stattfinden.

§ 21.

Dagegen wird aber auch erwartet daß Niemand ihnen bei der vorschriftsmäßigen Ausrichtung ihres Dienstes Schwierigkeiten oder Hindernisse in den Weg legen werde.

§. 22.

Die Schornsteinfeger sind gehalten über das Fegen der Schornsteine genaue Register zuhalten, und müssen solche dem Amte vorschriftsmäßig zur Einsicht und Revision vorlegen.

§. 23.

Jeder Schornsteinfeger ist für die genaue Befolgung der ihm ertheilten Vorschrift verantwortlich und hat, je nachdem er sich in Beobachtung seiner Verpflichtungen gröbere oder geringere Fahrlässigkeit oder gar vorsätzliche Uebertretungen zu Schulden kommen läßt, zu gewärtigen daß er den Umständen nach mit Geld- oder Gefängnißstrafen belegt, oder auch seines Dienstes gänzlich entsetzt wird.

§. 24.

Dem Amte steht die Befugniß zu von Zeit zu Zeit Feuerschauungen im Allgemeinen oder insbesondere für diejenigen Gebäude für die es solche nach ihrer Beschaffenheit oder nach der Art des darin getriebenen Gewerbes räthlich erachtet, anzuordnen und unter seiner unmittelbaren Leitung vorzunehmen oder durch geeignete Personen vornehmen zu lassen.

II. Ordnung des Brandlöschungswesens und der Brandlöschungsanstalten der Stadtgemeinde Vegesack.

§. 25

Das Brandlöschungswesen und die Brandlöschungsanstalten der Stadt Vegesack stehen unter der gemeinschaftlichen Verwaltung des Amtmanns und des Gemeinderathes nach Maßgabe der im §. 43 der Verfassung der Stadt Vegesack und der in dem Folgenden enthaltenen besonderen Vorschriften.

Zwei dazu durch Wahl berufene Mitglieder des Gemeinderathes bilden mit dem Amtmanne einen Ausschuß, welcher mit der Specialverwaltung des Brandlöschungswesens und dessen Anstalten beauftragt wird.

Dem Amte steht bei Versammlungen der Verwaltung der Vorsitz, bei Brandfällen, Sprützenproben und ähnlichen Anlässen das Commando, und bei der Verwaltung die Wahrnehmung der für sie nothwendigen obrigkeitlichen Handlungen zu.

Erforderlichenfalls tritt an die Stelle des Amtmanns dessen Substitut.

In Ermangelung eines solchen übernimmt bei Verhinderungsfällen des Amtmanns das älteste Mitglied des Ausschusses das Commando. Die Mitglieder des Ausschusses haben den Commandanten zu unterstützen.

Die Beschlüsse über Unterhaltung und Verbesserung der Anstalten, über Anstellung des Unterpersonals und über Reclamationen werden von der gemeinschaftlichen Verwaltung nach §. 43. 2 der Verfassung für Vegesack mittelst Stimmenmehrheit gefaßt.

Die einzelnen Zweige der Specialverwaltung werden in einer Versammlung des Ausschusses unter dessen Mitglieder vertheilt.

Die Abrede einer Geschäftsordnung bleibt dem Ausschusse überlassen.

§. 26.

Jeder zu Vegesack als Einwohner wohnende Mann ist von seinem zwanzigsten bis funfzigsten Lebensjahre zum Sprützendienst persönlich verpflichtet. Jedoch können, wenn es die Umstände erlauben, die ältesten Jahrgänge ihres Dienstes entlassen werden.

§. 27.

Vom Dienst befreit sind:

1) alle vom Staate oder der Gemeinde Angestellte, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderathes,
2) die Geistlichen und Schullehrer,
3) die Aerzte und Apotheker,
4) die Agenten von Feuerversicherungsgesellschaften,
5) diejenigen Personen welche glaubhaft nachweisen daß der Dienst ihrer Gesundheit bleibenden Nachtheil zufügen werde,
6) die Seeleute welche einem in dem Hafen oder auf der Weser bei Vegesack liegenden Schiffe angehören.

§. 28.

Ausgeschlossen vom Dienste sind alle welche nach §. 2 a, b, f, g, h des Gesetzes vom 21. Febr. 1854, die Bürgerschaft betreffend, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

§. 29.

Die zum Branddienst Verpflichteten werden folgendermaßen vertheilt:

A. bei jeder der beiden Sprützen
 2 Offiziere,
 5 Unteroffiziere und mindestens
 30 Brandmänner;

B. bei dem Anbringer
 2 Offiziere,
 4 Unteroffiziere und mindestens
 50 Brandmänner;

C. bei der Tragesprütze und den Handsprützen
 1 Offizier,
 2 Unteroffiziere und mindestens
 18 Brandmänner.

§. 30.

Die Offiziere und Unteroffiziere werden durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen unter Leitung des ältesten Offiziers oder (in dessen Ermanglung) ältesten Unteroffiziers der Compagnie von der Mannschaft der Compagnie gewählt, bei welcher eine Vacanz eingetreten ist.

Wählbar sind alle welche — falls die Wahl eines Offiziers vorliegt — als Unteroffiziere, falls aber die Wahl eines Unteroffiziers vorliegt, als Brandmänner im Brandcorps fungiren, sofern sie nicht nach §. 2 c, d, e des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, von der Wählbarkeit in die Bürgerschaft ausgenommen sind.

Das Ergebniß der Wahl wird der gemeinschaftlichen Verwaltung angezeigt und unterliegt, nachdem diese über dasselbe sich gutachtlich geäußert hat, der Bestätigung des Amts.

Der Erwählte ist sofort nach erfolgter Bestätigung seinen Posten anzutreten verpflichtet.

Er bekleidet denselben, so lange der Jahrgang welchem er angehört den Branddienst wahrnimmt.

Die Entlassung kann auch früher, nach eingeholtem Gutachten der gemeinschaftlichen Verwaltung, vom Amte aus erheblichen Gründen im Interesse des Branddienstes geschehen.

Der Gewählte ist nach Entlassung seines Jahrganges auf den durch Beschluß ausgesprochenen Wunsch der gemeinschaftlichen Verwaltung befugt dem Posten ferner vorzustehen.

§. 31.

Die Rangordnung der Offiziere und Unteroffiziere unter sich richtet sich nach der Anciennetät; der älteste im Range führt das Commando über sämmtliche bei seiner Compagnie angestellte Personen, der zweite hat ihn dabei zu unterstützen und in seiner Abwesenheit zu vertreten.

§. 32.

Die Offiziere haben über ihre Mannschaft gehörige Register zu führen, darüber zu wachen daß dieselben stets vollzählig erhalten werden, und auf die Erfüllung der Dienstpflichten der Mannschaft streng zu achten.

§. 33.

Der Dienst der Unteroffiziere besteht hauptsächlich darin, die Löschgeräthschaften nach Anweisung der Offiziere in guter Ordnung zu halten und für die Hinschaffung der Sprützen und sonstigen Geräthe nach dem Brande zu sorgen. Ihnen liegt das Anschrauben der Schläuche, die Führung des Gußrohrs, die Anwendung der Brandlaken, sowie überhaupt die Sorge, daß die Befehle der Offiziere schleunigst ausgeführt werden, ob.

§. 34.

Der Dienst der Brandmänner besteht hauptsächlich in Hinschaffung der Sprütze und Geräthe und Bedienung derselben durch Pumpen, Wasserherbeischaffen u. s. w. Mit dem Retten des Hausgeräthes haben sie ohne Erlaubniß ihres Offiziers sich nicht zu befassen und sich überhaupt in keine Arbeit zu mischen, wozu ihnen nicht der Befehl ertheilt wird.

§. 35.

Ihre Pflicht ist sich gleich bei der ersten Kundwerdung eines Brandes und, ohne eine Aufforderung abzuwarten, bei dem Sprützenhause einzufinden.

Indessen ist es dem Ausschusse (§. 25) überlassen einen oder einige der Brandmänner zu Brandboten anzustellen, die auf den ersten Feuerlärm bei allen Mitgliedern des Brandcorps herumeilen und zur Nachtzeit sie wecken.

§. 36.

Die Brandmänner sind schuldig den Befehlen der Offiziere und Unteroffiziere Folge zu leisten. Jede Widerspenstigkeit oder Ungehorsam soll nachdrücklich, Beleidigung der Offiziere jedenfalls mit Gefängniß bestraft werden.

§. 37.

Sämmtliche Offiziere, Unteroffiziere, Rohrführer und Brandmänner werden nach ihren verschiedenen Graden mit Abzeichen versehen werden.

§. 38.

Der anzustellende Sprützenwärter hat darauf zu achten daß die Geräthe in gehörigem Stande erhalten werden, für die Reinigung des Sprützenhauses zu sorgen, im Winter Schnee und Eis vor den Thüren desselben wegzuschaffen und sobald scharfer Frost eintreten sollte, sich von dem Ausschusse die Stellen an welchen Waken zu hauen und offen zu halten sind, anweisen zu lassen.

§. 39.

Das Amt ist ermächtigt, nach Anleitung vorstehender Vorschriften, besondere Unterweisungen für die verschiedenen Angestellten zu erlassen.

§. 40.

Derjenige bei dem ein Brand entsteht, ist verpflichtet sogleich Lärm zu machen und seine Nachbarn zur Hülfe herbeizurufen.

Wer dieses unterläßt oder gar den Brand verheimlicht oder den zu Hülfe eilenden Personen den Eingang verwehrt, soll ernstlich bestraft werden.

§. 41.

Sobald der Ausbruch eines Feuers kund wird, soll in der Regel sogleich durch den Kirchendiener geläutet und überall das Feuer ausgerufen werden, worauf sich die zum Brandcorps gehörenden Personen sofort auf ihren Posten zu begeben haben. — Das Läuten unterbleibt aber bei einem Schornsteinbrande und bei einem sogenannten kleinen Hausbrande, bei dem die Flamme noch nicht aus dem Gebäude herausschlägt.

§. 42.

Wenn bei Nachtzeit ein Brand entstehen sollte, haben die auf Wache befindlichen Nachtwächter sogleich zu pfeifen und den Brand auszurufen, auch den Amtmann, den Ausschuß des Gemeinderathes, die Brandoffiziere und die etwa angestellten Brandboten zu wecken, sowie für den sofortigen Transport der im Nachtwachenlokale aufzustellenden Handsprütze nach der Brandstätte Sorge zu tragen; diejenigen Nachtwächter welche nicht gerade die Nachtwache haben, müssen sich dann sofort bei der Brandstätte einfinden und sich zur Disposition des Ausschusses stellen, von welchem sie zunächst zu polizeilichen Zwecken, namentlich Bewachung der geretteten Effecten u. s. w., zu verwenden sind.

§. 43.

Die welche in der Gegend des Brandes wohnen, müssen

a. möglichst große, mit Wasser angefüllte, und so lange als die Brunnen Wasser geben, aufzufüllende Gefäße mit Wasser vor die Hausthür setzen, jedoch so daß die Straßen dadurch nicht beengt werden.

b. Diejenigen unter ihnen welche Brunnen in ihren Häusern oder Höfen haben, müssen, wenn Brand entsteht, ihre Thüren sofort öffnen und den Durchgang zum Wasserschöpfen verstatten.

c. Aus jedem solchen Hause muß wenigstens eine erwachsene Person mit gefüllten Wassereimern zum Feuer eilen.

d. Die auf den Straßen befindlichen Privatbrunnen sind beim Ausbruche eines Brandes sofort zu öffnen.

Es sind jedoch von den unter a und c enthaltenen Verpflichtungen die Bewohner der zwei nächsten Häuser auf beiden Seiten und die der drei gerade gegenüber liegenden Häuser, da diese mit Sicherstellung ihrer Häuser und Effecten sich zu beschäftigen haben, befreit.

§. 44.

Wenn bei starkem Frost Feuer auskommt, so sind auf solchen Fall die welche in der Gegend wohnen und große Kessel haben, besonders aber die Brauer, Branntweinbrenner und Färber, erinnert darauf Bedacht zu nehmen in ihren Kesseln Wasser zu kochen, und davon daß solches geschehen, der Direction bei dem Brande Nachricht zu ertheilen, um damit dem Zufrieren der Sprützen und Schläuche begegnen zu können.

§. 45.

Sobald bei dunkler Witterung Abends oder zur Nachtzeit ein Brand ausbricht, sind diejenigen welche in der Gegend des ausgebrochenen Feuers oder in den zunächst dahin führenden Straßen wohnen, verpflichtet in dem untern Stockwerk die Fensterladen zu öffnen und Lichte vor die Fenster zu stellen und zu unterhalten.

§. 46.

Wenn in einer der an Vegesack zunächst grenzenden Ortschaften, namentlich zu Aumund oder Grohn ein Brand entstehen würde, so soll die Sturmglocke gezogen werden. In diesem Falle dürfen indessen die Sprützen nicht eher ausrücken, als bis hierzu die Erlaubniß vom Amte ertheilt ist; nur eine Sprütze darf zur Zeit außerhalb der Stadt verwendet werden, während die andere und der Anbringer im Orte verbleiben müssen, aber nöthigenfalls an einem dem Brande zunächst liegenden Platze aufgestellt werden können.

§. 47.

Der Amtsvogt, der Polizeidiener und der Stadtdiener sollen sich sogleich nach dem Brande begeben und sich zur Disposition des Ausschusses stellen; ihnen liegt die besondere Verpflichtung ob auf gute Ordnung zu halten, die Reihen zur Herbeischaffung des Wassers zu bilden und den Andrang müßiger Zuschauer abzuhalten.

§. 48.

Jeder Brandmann, der sich bei einem Brande nicht an seinem Posten einfindet, ist das erste Mal mit 36 Grote, das andere Mal mit 24 Stunden Gefängniß und bei weiterer

Nachlässigkeit auf geschärftere Weise zu bestrafen, wenn er nicht erhebliche Entschuldignngsgründe seines Ausbleibens nachweisen kann.

Es ist zu dem Ende nach jedem Brande und nach jeder Sprützenprobe von den Offizieren dem Amte eine Personalliste einzureichen, und zwar binnen 8 Tagen.

Die Offiziere und Unteroffiziere werden für obiges Vergehen mit öffentlichen Verweisen, oder bei gröberer Vernachlässigung mit Degradation oder den Umständen nach mit einer Geldbuße oder Gefängniß bestraft.

§. 49.

Wer sich ungehorsam gegen seine Vorgesetzten beweist, oder sich sogar thätlich ihnen widersetzt, wird mit Gefängnißstrafe von 1 bis 14 Tagen belegt werden.

§. 50.

Andere Personen welche die zu den Brandanstalten Angestellten, während sie im Dienste sind, beleidigen, sich den Anordnungen der Offiziere widersetzen oder sonst Unfug bei einem Brande machen, sollen auf gleiche Weise bestraft werden.

§. 51.

Sobald das Feuer gedämpft worden, soll von dem Amte untersucht werden, wodurch das Feuer veranlaßt ist. Diejenigen welche sich bei dem Feuer zuerst eingefunden haben, die Bewohner des zuerst in Brand gerathenen Hauses, nebst Frau, Hausgesinde und Miethleute, so wie die Nachbaren, allenfalls auch Sachverständige, sollen deshalb, nach vorgängiger Aufforderung ihre Aussagen so abzugeben daß sie dieselben auf Verlangen eidlich erhärten können, vernommen und über ihre Vernehmlassung vom Amte ein Protokoll aufgenommen werden. Findet sich alsdann Anzeige eines durch grobe Fahrlässigkeit (für welches ein Entgegenhandeln gegen die Vorschriften dieser Verordnung allemal zu halten ist), verschuldeten oder beabsichtigten Vergehens oder Verbrechens, so ist die Sache, unter Anlegung des aufgenommenen Protokolls, von dem Amt als Criminalgerichtsbehörde weiter zu untersuchen.

§. 52.

Nach gelöschtem Feuer oder stattgehabter Probe sollen die Sprützen und Löschgeräthe nicht eher weggebracht werden als bis es der Amtmann oder dessen Stellvertreter gestattet. Auch das Brandpersonal darf sich nicht eher entfernen als bis es von demselben beurlaubt wird.

Jedenfalls wird derselbe noch eine hinreichende Brandwache so lange dabei lassen, als die Brandstätte noch Rauch ausläßt.

§. 53.

Sobald die Wegschaffung sämmtlicher Löschgeräthschaften stattfinden kann, sollen sie zuvor auf einen Platz zusammengebracht werden, und dann den Offizieren jeder Sprütze und des Anbringers ihre Geräthe zurückgeliefert werden, die sie hiernächst sogleich nach ihrem Locale zurückschaffen lassen.

§. 54.

Tages hernach sollen sie von den Offizieren untersucht und von den Beschädigungen und dem Fehlenden dem Amte Anzeige gemacht werden.

§. 55.

Sollte Jemand sich an den geretteten Habseligkeiten der Brandbeschädigten, an den nicht verbrannten Materialien des Gebäudes, oder an den Löschgeräthen vergreifen und davon auch nur das Geringste entwenden, so soll auch ein geringer Diebstahl dieser Art mit einer geschärfteren Strafe nach Verhältniß des Vergehens belegt werden.

§. 56.

Die Ausführung sämmtlicher in dieser Verordnung vorgeschriebenen Einrichtungen und Anordnungen wird hiedurch dem Amte Vegesack übertragen.

Und damit alle Einwohner von Vegesack, sowie insbesondere jeder Brandmann mit den Vorschriften dieser Verordnung sich genau bekannt machen können, soll dieselbe nicht nur daselbst durch Anschlag am Amte und im Hafenhause publicirt, sondern auch ein Abdruck derselben jedem Hauseigenthümer und jedem Brandmanne beim Eintritt in den Dienst unentgeltlich zugestellt werden.

Vegesack, den 23. October 1855.

Hansestadt Bremisches Amt.

(gez. Droste, Dr.

Alphabetisches Register

zu dem Gesetzblatte von 1856 und dessen Anhange.

Seite